Vom Hr. Major a. D. Müller der Kr. Sch. geschenkt.

Organisation und Dienst

der

Kriegsmacht des deutschen Reichs.

Zugleich als

Leitfaden der „Dienstkenntniß"

bei der

Vorbereitung zum Offizier-Examen.

bearbeitet von

Ferd. Baron v. Lüdinghausen gen. Wolff,
weiland Major im Ersten Westpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 6.

Siebente, umgearbeitete und vermehrte Auflage.

(Mit einer Lithographie.)

Berlin, 1874.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn.
Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69,70.)

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Während früher im Offizier-Examen die Kenntniß keiner anderen dienstlichen Vorschriften verlangt wurde, als derer über die Militair-Gesetzgebung und das Militair-Schriftwesen, schreiben die Allerhöchsten Bestimmungen über die Kriegs-Schulen vom 21. Juli 1859 einen vollständigen Vortrag der Dienstkenntuiß vor, welcher die Organisation und den gesammten Dienst des Preußischen Heeres umfassen und, wie sich die von der General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens unter dem 20. Mai 1859 erlassene Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Königlichen Kriegs-Schulen ausdrückt, den Portepee-Fähnrichs durch einen systematischen Unterricht eine feste Grundlage für ihr künftiges dienstliches Benehmen in ihrem nächsten Wirkungskreise gewähren soll.

Diese Einrichtung ist von allen Seiten mit Dank aufgenommen worden, denn es bringt jetzt jeder junge Offizier eine vollständige theoretische Kenntniß aller wichtigen Verhältnisse im Heere in seine Stellung mit, fühlt sich also viel schneller in ihr heimisch, hat für alle Erscheinungen, die sich im practischen Dienste ihm darbieten, ein viel richtigeres und rascheres Verständniß und ist also von vorn herein brauchbarer, als Dies früher der Fall sein konnte.

Da die oben erwähnte Vorschrift der Königlichen General-Inspection den Schülern das Nachschreiben in den Lehrstunden verbietet, damit sie durch nichts von der ungetheilten Aufmerksamkeit auf den Vortrag abgezogen werden, andererseits aber die officielle Genetische Skizze des Lehrstoffs der Dienstkenntniß Nichts enthalten soll und enthält, als das Inhalts-Verzeichniß des Vorzutragenden, während doch das Meiste in diesem Lehrstoffe nur mit Hülfe eines Buches dem Geiste eingeprägt werden kann, — so erschien ein voll-

ständiger Leitfaden der Dienstkenntniß wünschenswerth. Der Unterzeichnete, welcher diesen Vortrag in der Selecta und Ober-Prima des Cadetten-Corps mehrere Jahre gehalten hat, übernahm es auf Veranlassung des Herrn General-Lieutenants von Olllech, damaligen Commandeurs des Cadetten-Corps, einen solchen Leitfaden zu schreiben und, nach Prüfung und Billigung desselben seitens der Studien-Commission des Cadetten-Corps im November 1862 herauszugeben. Derselbe enthält Nichts weniger und nur Weniges mehr, als die drei genannten Vorschriften bestimmen, wenn auch theilweise etwas anders geordnet, als die „Genetische Skizze".

Vielleicht könnte das Buch auch manchem jüngeren Offizier von Nutzen sein und Personen aus anderen Heeren oder anderen Ständen, welche sich über die Preußische Armee orientiren wollen, die gewünschte Auskunft geben.

Aus dem Vorwort zur vierten Auflage.

Seit zwei Jahren sind neu publicirt:

ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst,
eine Ersatz-Instruction,
zwei Verordnungen über die Dienstverhältnisse der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubten-Standes,
zwei Gesetze über Pensionen 2c.,
ein Reglement über Civil-Versorgung 2c.,
ein Bekleidungs-Reglement,
ein Mobilmachungs-Plan,
ein Geld-Verpflegungs-Reglement für den Krieg,
ein Natural-Verpflegungs-Reglement für den Krieg,
ein Gesetz über die Quartierleistungen im Frieden,
ein Servis-Reglement nebst Servis-Tarif,
zwei Bestimmungen über den Eisenbahn-Transport,
eine Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps,
eine Verordnung über Disciplinar-Bestrafung

und noch viele andere weniger umfassendere Verordnungen 2c.

Alle diese neuen Einrichtungen sind, ebenso wie alle sonstigen seit 1867 eingetretenen Veränderungen, ihrem wesentlichsten Inhalte nach in die vorliegende vierte Auflage mit aufgenommen.

Man kann nunmehr die äußere Organisation unseres großen und schönen Heeres als im Wesentlichen abgeschlossen ansehen.

Noch wichtiger als diese — von der ganzen Welt anerkannten und vielfach nachgeahmten — Formen ist der Geist, welcher unser Heer und Volk beseelt. Möge dieser Geist auch künftig der alte, vielbewährte bleiben und uns geeignet machen, unsere hohe nationale Aufgabe zu erfüllen!

Posen, am Geburtstage Seiner Majestät
des Königs von Preußen, 1869.

F. Bar. v. Wolff.

Vorwort zur fünften Auflage.

„Möge dieser Geist auch künftig der alte, vielbewährte bleiben und uns geeignet machen, unsere hohe nationale Aufgabe zu erfüllen!" So schließt der Verfasser dieses Werkes das Vorwort zur vierten Auflage.

Diese Aufgabe ist erfüllt, der Krieg 1870/71 beendet, der Friede für Deutschland gesichert.

Der Verfasser selbst aber konnte nur verklärten Blickes die Erfüllung herannahen sehen; er fiel, schwer verwundet, in der ersten Schlacht, der bei Wörth, am 6. August v. J., als von „den Braven einer der Bravsten", und konnte nur leuchtenden, sich immer mehr verklärenden Auges den ferneren Siegeszügen des vaterländischen Heeres folgen, bis er am 29. September 1870 in Wörth sanft verschied. —

Befreundeter Hand war es vorbehalten, die Arbeit des zu früh Vollendeten aufzunehmen, da die vierte Auflage vollständig vergriffen, — und unsere militairische Jugend, nachdem sie mit dem Schwerte genug gethan, wieder zur Feder, zum Buche greifen will, um darin Versäumtes nachzuholen. —

Der Bearbeiter der fünften Auflage konnte sich nicht auf eine Durchsicht der vierten Auflage unter Zuhülfenahme vieler Aufzeich-

nungen des Verstorbenen beschränken, wie er es gern gethan hätte; — die Geschichte hat gesprochen und fast gegen den eigenen Willen mußte Bedacht genommen werden auf das Neue, — Neuzuschaffende. —

Daß es bei dem jetzigen Zeitpunkte sich nur um das hierin Nothwendige handelte, ja Positives in den meisten Fällen nicht gegeben werden konnte, — Dies wird einleuchtend sein. — So viel als möglich, ist die vierte Auflage erhalten; — die meisten Aenderungen rühren von Aufzeichnungen des Verfassers, die nach seinem Tode vorgefunden, selbst her, — mögen die neu eingefügten Stellen das Werk nicht werthloser machen und somit die fünfte Auflage, im Andenken an den ruhmvoll mit Gott für König und Vaterland Gefallenen, bestens empfohlen sein.

Am Tage des Friedensschlusses,
den 20. Mai 1871.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Die 5. Auflage ist trotz ihrer Mängel, welche in den Zeitumständen lagen, innerhalb kurzer Zeit vergriffen. In der nun vorliegenden 6. Auflage sind hoffentlich die vorhandenen Mängel gemildert oder beseitigt, nachdem die damals nur angedeuteten Verhältnisse nunmehr meist durch Bestimmungen fixirt sind.

Die Formirung des XIII., XIV. und XV. Armee-Corps, die völlige Anpassung der Königlich Bayrischen Armee an die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes, die Ausführung vieler Gesetze im gesammten Deutschen Reiche und Allerhöchster Bestimmungen sind möglichst präcise in die alte Einrichtung des Buches eingefügt.

Die Beifügung historischer Notizen über alle früheren Heerestheile der nunmehr Deutschen Reichs-Armee wird gewiß mit Freuden begrüßt werden.

Das vervollständigte Inhalts-Verzeichniß, so wie ein alphabetisches Register wird ein Nachschlagen und Zurechtfinden erleichtern. Während des Druckes erfolgte Bestimmungen sind in einem Anhange nachgetragen. —

So möge denn auch dieses Buch, welches das Deutsche Heer als

ein Ganzes darstellt, dazu beitragen, den Geist der Zusammengehörigkeit in jedem einzelnen Theile desselben zu beleb e — zum Heile des Deutschen Reiches und seiner Armee, — zur Freude seines Kaisers! —

Am Geburtstage des Deutschen Kaisers,
den 22. März 1872.

Vorwort zur siebenten Auflage.

Der siebenten Auflage wurde die vorläufignur provisorische Umgestaltung der Artillerie, die Einführung des Gewehrs M./71, des neuen Militair-Strafgesetzbuches ꝛc. eingefügt, der §. 19 über die Organisation der großen Armeen Europa's ist bis auf die neuesten Aenderungen etwas eingehender durchgeführt.

Möge das Buch auch ferner eine freundliche Aufnahme finden!

Im December 1873.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Zweiter Abschnitt. Der innere Dienst.

Nachweisung,

in welchen Paragraphen des vorliegenden Leitfadens der Inhalt eines jeden Paragraphen der „Genetischen Skizze des Lehrstoffs für den Unterricht in der Dienstkenntniß" von 1873 zu finden ist.

Einleitung.

I. Ueber das Wesen des Offizier-Standes.

§. 1.

Das vorliegende Buch, welches den Offizier-Aspiranten und jüngeren Offizieren des Deutschen Reichs-Heeres eine vollständige Kenntniß der wichtigsten Verhältnisse in der Kriegsmacht gewähren soll, beschäftigt sich hauptsächlich mit den dienstlichen Angelegenheiten; es sind aber der Vollständigkeit wegen einige Worte nöthig über die allgemeinen Eigenschaften des Offizierstandes und über seine außerdienstlichen Beziehungen.

§. 2.

Welches sind die Eigenschaften, die man von einem tüchtigen Offzier verlangen muß!

Zunächst soll er alle angeborenen und anerzogenen Eigenschaften besitzen, die jeder Mann von Ehre und Bildung haben muß, und auch allen Pflichten eines solchen genügen.

Ferner versteht es sich von selbst, daß dem Offizier alle die allgemein militärischen Eigenschaften innewohnen müssen, welche den gemeinen Mann als guten Soldaten kennzeichnen, — und zwar in einem noch höheren Grade.

Außer diesen beiden Kategorieen von Eigenschaften, die er mit anderen Ständen resp. den gemeinen Soldaten theilt, bedarf der Offizierstand aber noch besonderer, welche deshalb hier eine besondere Betrachtung erfordern.

§. 3.

Die eigentliche Bestimmung, das eigentliche Wirkungsfeld des Heeres ist der Krieg, — und der specielle Beruf des Offiziers hierbei ist es, die Truppen zu führen und mit ihnen den Sieg zu erringen. Die Truppenführung also ist die eigentliche Bestimmung des Offiziers.

Dieselbe verlangt von dem Offizier Dreierlei:

1) Energie des Willens, um sowohl gegen den Feind kräftig zu handeln, als auch seine Untergebenen, sogar in den schwierigsten Verhältnissen, stets so vollständig wie möglich zu beherrschen.
2) Einen klaren, kriegswissenschaftlich gebildeten Verstand. Es kommt bei den meisten Entschlüssen im Kriege viel weniger auf eine allseitige und deshalb lange dauernde Ueberlegung der gesammten Verhältnisse an, als auf schnelles Herausfinden der wichtigsten Rücksichten und schnellen Entschluß zu einer für sie geeigneten Handlungsweise. Es kommt ferner bei den zu erwerbenden kriegswissenschaftlichen Kenntnissen viel weniger auf einen großen Umfang an, als auf eine klare, praktischen Nutzen bringende Aneignung der wichtigsten Grundsätze für die verschiedenen im Kriege vorkommenden Verhältnisse.
3) Endlich noch andere, vorzugsweise im Gemüth wurzelnde Eigenschaften, welche den Offizier geschickt machen, nicht nur den Gehorsam, sondern auch die vertrauensvolle Hingabe und Liebe seiner Untergebenen zu erlangen, — Gefühle, welche er fort und fort durch Wohlwollen und Sorge für die Soldaten hegen und pflegen muß. Diese Eigenschaften allein werden es ihm möglich machen, auch unter schwierigen Verhältnissen, wo die bloße Subordination nicht genügt, die Untergebenen zur Erfüllung aller ihrer Pflichten anzuhalten, und in außergewöhnlichen Lagen sie zu außergewöhnlichen Leistungen zu begeistern.

Dieses sind die drei nothwendigsten Eigenschaften des Offiziers, und nach diesem Maaßstabe zunächst muß man die Tüchtigkeit eines Offiziers beurtheilen. Die genannten Eigenschaften müssen theils angeboren sein, theils lassen sie sich erwerben; jedenfalls aber müssen sie völliges Eigenthum des Charakters sein, dessen drei Hauptrichtungen (Wille, Verstand, Gemüth) sie entsprechen. Die Ausprägung derselben ergiebt einen militärischen Charakter.

§. 4.

Im Frieden kommen diese Eigenschaften theilweise nur in geringerem Grade zur Geltung. Dafür tritt hier ein anderes Erforderniß hinzu. Da nämlich die Hauptthätigkeit der Kriegsmacht im Frieden

darin besteht, sich für den Krieg vorzubereiten, so ist die Ausbildung der Truppen für den Krieg (neben der Handhabung des inneren Dienstes) die Hauptbeschäftigung des Offiziers im Frieden. Die Befähigung hierzu ist wohl zu unterscheiden von den oben genannten drei Eigenschaften; sie ist, wenn auch nicht immer, so doch gewöhnlich mit ihnen verbunden und jedenfalls eine unentbehrliche Eigenschaft eines tüchtigen Offiziers.

§. 5.

Die Stellung des Offizierstandes in der Armee läßt sich also kurz folgendermaßen charakterisiren: er hat die Armee im Frieden auszubilden, im Kriege zu führen; er soll alle militärischen Tugenden in hervorragendem Grade besitzen und durch Vorbild und Lehre auf seine Untergebenen übertragen; er ist demnach die Seele des ganzen großen Körpers.

§. 6.

In der Gesellschaft gehört in Deutschland der Offizierstand zu den ersten und höchsten Ständen; er ist in sich im Allgemeinen gleichmäßig zusammengesetzt und zerfällt nicht, wie z. B. in Frankreich und Oesterreich, in zwei streng geschiedene Klassen, Gebildete und Ungebildete; er hat in allen besseren Kreisen Zutritt, darf aber seinen Umgang auch nur in diesen wählen; fast alle Mitglieder der in ganz Deutschland regierenden Häuser gehören ihm an und beginnen ihre Carrière in ihm von unten auf, vom Seconde-Lieutenant. Für die große Selbstbeschränkung, welche dem durchschnittlich wenig bemittelten Offizier sein in den unteren Chargen nur mäßiges Gehalt und die vielen Forderungen des Standes auferlegen, findet er, weil nicht des Geldes wegen dienend, gern und freudig ein hinreichendes Gegengewicht in seinem Selbstbewußtsein und in den äußeren Ehren, die er mit Recht genießt. Fern sei es aber vom Offizierstande, sich deshalb zu überschätzen und andere Stände gering zu achten; diese haben auch ihre wohlberechtigte Ehre. Der Offizier möge Dies nie vergessen und stets bedenken, daß Einseitigkeit des Urtheils und Selbstüberhebung immer Mangel an Bildung beweisen.

§. 7.

Die Stellung des Offiziers im Staate läßt sich in Kürze folgendermaßen charakterisiren. Bei uns ist die Armee nicht

auf die Verfassung vereidigt, sondern sie hat nur dem Landesherrn resp. auch dem Kaiser und Reichs-Feldherrn geschworen; sie weiß also stets, woran sie sich zu halten hat, und braucht sich nie darum zu kümmern, welche politische Bedeutung ein Befehl hat. Es ist ein Glück, das Dies bei uns so ist, ja noch mehr, es ist Dies der einzig richtige Zustand, eine Nothwendigkeit. Das Heer muß allen politischen Beziehungen so fern als irgend möglich bleiben und dies kann nur dadurch geschehen, daß die unbedingte militärische Subordination, der Kern und Stern alles soldatischen Seins, sich gipfelt in der Person Eines Befehlenden. Die Geschichte lehrt deutlich, wohin es sowohl den Staat als das Heer führt, wenn letzteres sich an politischen Agitationen betheiligt; sie ist reich genug an unheilvollen Militär-Revolutionen. Die Armee muß der Idee nach ein unbedingt zuverlässiges Schwert in der Hand des Regenten sein, und daß Dies in Preußen und Deutschland so ist und bis zur durchdringendsten Einfachheit angestrebt wird, das ist unsere Stärke im Frieden, wie im Kriege, das ist der feste Grund unserer Hoffnung für die Zukunft, wie sie sich auch gestalten mag. Allerdings hat die Armee als unbedingten Ausdruck des persönlichen Willens des Regenten eine durchgreifende politische Bedeutung, indem sie ihm und dadurch der Regierung eins der wesentlichsten Mittel ist, mit denen den Idee'n der Revolution entgegenzutreten ist, — Idee'n, welche zwar von Wenigen ausgehen, aber periodenweise mit Leichtigkeit einen großen Theil der urtheilslosen Menge so lange beherrschen, bis die traurigen Consequenzen derselben oder eine rechtzeitige energische Gegenwirkung sie anderen Sinnes machen.

Dieses allgemeine Verhältniß der Armee zum Landesherrn und Staate weist auch jedem einzelnen Offizier seine Stellung an. Der Offizier muß, wie jeder gebildete Mann, auch in politischer Hinsicht seine Meinung haben, und diese wird seiner ganzen Eigenthümlichkeit und Stellung nach immer eine loyale und konservative sein, — aber an den politischen Agitationen der Zeit soll sich der Offizier weder für noch gegen irgend eine Partei praktisch betheiligen.

Wer sich den vorstehend angedeuteten, unseren ganzen Offizierstand durchdringenden politischen Grundsätzen nicht anschließen kann, darf nicht in diesem Stande verbleiben, denn ein demokratisch gesinnter Offizier würde in politisch verwirrten Zeiten wohl nicht immer die unwandelbare Zuverlässigkeit bewahren, welche der Landesherr und das wahre Wohl des Vaterlandes von ihm fordern müssen.

§. 8.

Ein Offizier-Corps, wie es in den vorstehenden Umrissen gezeichnet wurde, ist zwar nicht das einzige, wohl aber ein sehr wichtiges und unentbehrliches Fundament für das Wohl unseres theuren Vaterlandes. So lange es eine Brandenburgisch-Preußische Armee giebt, ist ihr Offizier-Corps, — mit wenigen Ausnahmen, die tausendfach gesühnt sind — stets von diesem Geiste beseelt gewesen. Möge dieser altpreußische Geist auch in der jetzt durch gleichgesinnte Kameraden zu einer Deutschen vergrößerten Armee erhalten bleiben und immer neue Früchte tragen!

II. Abgrenzung und Eintheilung der „Dienstkenntniß".

---

§. 9. **Zweck und Stoff des Vortrages.**

Der Vortrag der „Dienstkenntniß" hat zunächst (wie schon der Name andeutet) den Zweck, den Dienst der Deutschen Kriegsmacht in seinen Grundzügen kennen zu lernen.

Der Dienst ist eine Thätigkeit, — und wenn man die Thätigkeit eines Organismus verstehen will, so muß man vorher die Einrichtung desselben betrachten, — im vorliegenden Falle also die der Deutschen Kriegsmacht. Demnach gehört zum Stoff der „Dienstkenntniß" nicht blos der Dienst der Kriegsmacht, sondern auch die Einrichtung, die Organisation derselben.

§. 10. **Erklärung und Zweck der Kriegsmacht.**

Die Kriegsmacht umfaßt das Heer, die Marine und den Landsturm, die Festungen und das übrige Kriegsmaterial.

Die Aufgabe der Kriegsmacht ist, durch die Gewalt der Waffen die Sicherheit, Macht und Ehre des Thrones und Vaterlandes aufrecht zu erhalten. Das Hauptmittel hierzu ist, daß sie im Kriege den Feind bekämpft und besiegt.

§. 11. **Krieg und Frieden.**

Aus dem Vorstehenden folgt, daß von den beiden Zuständen, in denen sich die Kriegsmacht befinden kann, nämlich Krieg und

Frieden, der Krieg für sie der normale ist, denn für den Krieg ist sie bestimmt; es muß also bei allen militärischen Einrichtungen die erste Frage dahin gehen, ob sie direkt oder indirekt Nutzen für den Krieg bringen. Dieser Grundsatz ist sehr wichtig und stets festzuhalten, wenn man nicht in unnütze oder gar schädliche Friedens-Verirrungen verfallen und dadurch den Zweck der Kriegsmacht wesentlich beeinträchtigen will.

§. 12. Der Dienst im Kriege.

Er gehört größtentheils in das Gebiet der Taktik, sowie auch in das der Waffenlehre, Fortification und Terrainlehre; nur die rein dienstlichen, formellen Rücksichten bei demselben, die sich nicht auf den Feind beziehen, sondern auf die innere Ordnung im Heere, sind im Vortrage der Dienstkenntniß zu betrachten, z. B. die Marschdisciplin, der Dienstbetrieb innerhalb des Bivouaks u. dgl., nicht aber z. B. die Sicherheitsmaßregeln bei Bewegung und Ruhe.

Diese rein dienstlichen Verhältnisse im Kriege werden im vorliegenden Leitfaden an denjenigen Stellen mit besprochen werden, wo von der Gestaltung derselben im Frieden die Rede ist.

§. 13. Der Dienst im Frieden.

Dieser gehört, mit Ausnahme der rein taktischen Verhältnisse bei den Uebungen, ganz in das Gebiet der Dienstkenntniß.

Da eine Kriegsmacht nur dann im Kriege ihrem Zweck genügen kann, wenn sie sich dazu im Frieden gehörig vorbereitet hat, so ist ihre Aufgabe im Frieden hauptsächlich:

1) sich für den Krieg zu üben und vorzubereiten.

Daneben wird sie noch dazu benutzt:

2) im Inneren des Landes die Verwaltungsbehörden in gewissen Fällen bei Erhaltung der gesetzlichen Ordnung zu unterstützen.

Demnach zerfällt der Dienst im Frieden, den beiden genannten Aufgaben entsprechend, zunächst in zwei Kategorieen:

1) Die taktische Ausbildung der Truppen für den Krieg,
2) die Dienstleistungen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

Bevor aber eine Kriegsmacht in dieser Weise thätig auftreten kann, müssen die Einrichtungen geregelt sein, welche den durch ihre

Organisation ihr gegebenen Mechanismus in steter innerer Ordnung in stetem Gange erhalten, — und diese Einrichtungen und Verrichtungen nennt man:

3) den inneren Dienst.

Außerdem verschafft eine Kriegsmacht schon durch ihr bloßes Vorhandensein dem Staate einen gewissen Grad von Sicherheit, Macht und Ansehen.

§. 14. Eintheilung des Stoffes.

Nach den obigen Betrachtungen und den bestehenden Vorschriften gehört Folgendes zur Disciplin der Dienstkenntniß:

1) die Organisation der Deutschen Kriegsmacht (eingeleitet durch eine kurze Geschichte derselben);

dann die drei Haupttheile des Dienstes im Frieden:

2) der innere Dienst;
3) die taktische Ausbildung der Truppen;
4) die Dienstleistungen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

§. 15. Dienst-Vorschriften.

Ein vollständiges Dienst-Reglement für alle Zweige des Dienstes giebt es jetzt nicht; eins war erschienen 1788, das letzte 1810: Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der Königlich Preußischen Armee, welche seit dem Tilsiter Frieden ergangen sind.

Die 1831 gedruckten Dienst-Vorschriften für das Garde-Corps sind zum größten Theil veraltet.

Dagegen existiren für die meisten einzelnen Dienstzweige Königliche oder Kriegsministerielle Reglements, Verordnungen, Instructionen, Vorschriften u. s. w., von welchen die wichtigsten an den betreffenden Stellen erwähnt werden sollen. Eine sehr verbreitete Sammlung der Mehrzahl derselben ist vom Oberst von Helldorff in 5 Bänden 1856—61 herausgegeben und nachher noch mit Unterstützung des Kriegsministeriums fortgesetzt worden. Ferner giebt es zahlreiche zusammenstellende Bearbeitungen solcher Vorschriften durch Privatpersonen, welche einzelne Theile des großen Heerwesens behandeln. Keine von allen diesen Schriften aber kann dem Unterricht in der Dienstkenntniß zu Grunde gelegt werden, denn in Bezug auf diesen Zweck enthalten sie meistens vieles Ueberflüssige, geben vieles Nothwendige zu weitläufig oder zu kurz, und lassen vieles Unentbehrliche aus.

Ueber manche Verhältnisse giebt es gar keine Vorschriften, sondern bei ihnen entscheidet der allgemeine Usus.

III. Allgemeine Betrachtungen über die Organisation von Armee'n.

§. 16. Einleitung.

Jeder selbstständige Staat besitzt zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit eine Armee, und wenn er am Meere gelegen ist, außerdem noch eine Kriegs-Marine (eine Ausnahme hiervon Belgien).

Die Stärke der Armee resp. Kriegs-Marine richtet sich:

1) nach der Zahl seiner Einwohner,
2) nach der Größe und geographischen Lage des Landes,
3) nach seinen politischen Tendenzen,
4) nach den Streitkräften und politischen Tendenzen der Nachbar-Staaten.

Ein jedes Land-Heer zerfällt zunächst in die drei Hauptwaffen: Infanterie, Cavallerie und Artillerie. Als Hülfswaffe sind die Ingenieure und Pioniere (bei vielen fremden Heeren Genie genannt) anzusehen.

Die Betrachtung der Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Waffen in Bezug auf das Gefecht ist Sache der Taktik.

Hingegen gehören die Betrachtungen über Art, Zweck und Stärke der verschiedenen Truppenkörper aller Waffen in die Organisations-Lehre und müssen hier in Kürze einen Platz finden.

Im Allgemeinen sind bei der Eintheilung des Heeres in kleinere und größere Truppenkörper drei Rücksichten maßgebend, nämlich:

1) die Nothwendigkeit einer taktischen Gliederung,
2) die Zwecke der Ausbildung,
3) die der Verwaltung.

Die Organisation muß allen drei Zwecken angepaßt sein, doch ist es in manchen Fällen nothwendig, einen derselben vorzugsweise zu berücksichtigen. Im Allgemeinen hat aber der taktische Führer einer Truppe zugleich auch für die Ausbildung und Verwaltung derselben zu sorgen.

§. 17. Die Truppenkörper bis zum Regiment hinauf.

Die kleinste selbstständige Abtheilung ist die Compagnie, Escadron oder Batterie. Sie hauptsächlich ist bei allen Waffen bestimmt zur Ausbildung der einzelnen Leute und für alle Details des inneren Dienstes. — Escadron und Batterie sind gleichzeitig auch die taktischen Einheiten ihrer Waffe, während diese bei der Infanterie vom Bataillon gebildet wird; in neuerer Zeit tritt jedoch auch die Compagnie-Colonne oft selbstständig auf.

Im Allgemeinen sind große und kleine Compagnieen zu unterscheiden. Deutschland, Oesterreich, Rußland und Italien geben ihnen nämlich eine Kriegsstärke von resp. 250, 232, 180 und 174 Mann, England nur von 87 Mann, und in Frankreich sind die Compagnieen im Kriege 112 Mann stark. Kleine Compagnieen sind leichter zu leiten, große können besser selbstständig auftreten.

Die Stärke der Bataillone ist weniger verschieden. In Deutschland beträgt sie 1000 Mann in 4, in Oesterreich 934 Mann in 4, in Rußland 900 Mann

in 5, in England 834 Mann in 10, in Italien 694 Mann in 4, in Frankreich 674 Mann in 6 Compagnieen. 1000 Mann ist wohl die größte Stärke, welche noch eine angemessene Leitung des Bataillons gestattet.

Die Kriegsstärke der Escadron beträgt in Deutschland 150, in Frankreich 162, in Rußland 157 Pferde mit 210 Köpfen, in Oesterreich 166, in Italien 142, in England 136 Mann. In Frankreich bildet die aus 2—3 Escadrons bestehende Division eigentlich mehr die taktische Einheit, als die Escadron.

Der Regiments-Verband ist bei der Infanterie hauptsächlich der gleichmäßigen Ausbildung, der Disciplin, der Verwaltung und des Corps-Geistes wegen da. In Rußland, Deutschland und Frankreich bilden drei Bataillone ein Regiment, in Italien 4, in Oesterreich 5; in England haben die meisten Regimenter nur 1 Bataillon.

Bei der Cavallerie ist der Regiments-Verband außerdem noch taktisch von großer Bedeutung, da die Regimenter sehr vielfach geschlossen selbstständig fechten. Die Stärke darf nicht zu groß sein, sonst leidet die Beweglichkeit, aber noch weniger zu klein, sonst wird das Regiment bei den vielen unvermeidlichen Verlusten (durch Krankheiten von Leuten und Pferden, Commandos aller Art u. s. w.) bald noch vor den Gefechten so schwach, daß es kaum seiner Aufgabe als taktischer Körper genügen kann. In Deutschland, Frankreich, Rußland und England haben sämmtliche Regimenter 4, in Italien 5, in Oesterreich 6 Feld-Escadrons.

Die Zahl der Geschütze einer Batterie wird gleichfalls begrenzt einerseits durch die Rücksicht auf genügende Wirkung, andererseits durch die Rücksicht auf die Beweglichkeit. Sie beträgt in Rußland und Oesterreich 8, in Deutschland, Frankreich und England 6, in Italien je nach dem besonderen Befehl 4, 6 oder 8 Geschütze. Die Batterie tritt im Gefecht noch selbstständiger auf, als die Escadron.

Jedoch soll im Deutschen Reichs-Heere die Artillerie-Wirkung derart concentrirt werden, daß die Abtheilungen (zu 4 Batterieen) möglichst viel geschlossen auftreten. In Rußland bilden je 2 — 3 Batterieen einen taktischen Körper, der dort Brigade genannt wird. In anderen Staaten ist es ähnlich.

12 Batterieen bilden in Oesterreich, 8—12 Feld-Batterieen in Frankreich ein Regiment; 5—10 in England eine Brigade. Bei uns bilden 4 Feld-Abtheilungen (von der Festungs-Artillerie sehen wir hier ab) ein Regiment, in Rußland gehören 2 Batterieen zu 1 Brigade. Der Zweck dieser größeren Verbände bezieht sich hauptsächlich auf Ausbildung und Verwaltung; in Deutschland ist je ein solcher einem Armee-Corps zugetheilt.

§. 18. Die größeren Truppenkörper.

Infanterie und Cavallerie, welche im Kriege in größeren Massen auftreten, müssen zu diesem Zwecke noch weiter zu größeren Körpern verbunden werden.

In Deutschland und Frankreich bilden 2 Infanterie-Regimenter (also 6 Bataillone) eine Brigade, und 2 Cavallerie-Regimenter (also 8 oder 10 Escadrons) meist auch eine Brigade. In Oesterreich war schon den Infanterie-Brigaden Cavallerie, früher auch Artillerie beigegeben, indem im Kriege von 1866 bei ihrer Nord-Armee eine Infanterie-Brigade aus 2 Infanterie-Regimentern, 1 Jäger-Bataillon, 1 Escadron und 1 Fuß-Batterie, eine Cavallerie-Brigade aus 2 — 3

Regimentern und 1 Cavallerie-Batterie bestand; jetzt besteht die Division aus 2—3 Infanterie-Brigaden, denen nach der ordre de bataille Cavallerie und Artillerie beigegeben wird. In Rußland besteht die Infanterie-Division aus 4 Regimentern Infanterie und 1 Brigade Artillerie (2 Batterien), die Cavallerie-Division aus 6—7 Cavallerie-Regimentern und 1 Brigade reitender Artillerie, außerdem die Schützen-Brigade aus 4 Schützen-Bataillonen, die Sappeur-Brigade aus 3—4 Sappeur-Bataillonen nebst Feldtelegraphen-Parks, Feld-Genie-Parks ꝛc.

Aus der Verbindung mehrerer Brigaden entsteht nun in den meisten Armee'n die erste aus allen drei Waffen gemischte Einheit, nämlich, die Infanterie-Division, oft auch nur Division genannt. Zu derselben werden jedoch nicht Infanterie- und ganze Cavallerie-Brigaden vereinigt, denn Das würde die Reserve-Cavallerie zu sehr schwächen, sondern die Infanterie ist der Hauptheil, Cavallerie und Artillerie dienen nur zu ihrer Unterstützung, und so besteht in den meisten Armee'n die Infanterie-Division aus 2 Infanterie-Brigaden (und oft auch einem leichten Bataillon), aus nur 2—4 Escadrons und aus 2—4 Batterieen. In Frankreich bestand die Infanterie-Division nur aus 2 Infanterie-Brigaden und 4 resp. 2 Batterieen, die Cavallerie blieb in größeren Massen vereinigt, indem sie, ebenso wie in Oesterreich und Deutschland die überschießende Cavallerie, Cavallerie-Divisionen bildet, die gewöhnlich 2 Brigaden und etwas Reitende Artillerie stark sind und taktisch als Reserve-Cavallerie auftreten.

Erst das Armee-Corps ist die Einheit, welche nicht blos alle drei Waffen, sondern überhaupt alle Arten von militärischen Körpern umfaßt und in jeder Hinsicht unbedingt selbstständig ist. In Rußland besteht es aus 3 Infanterie-Divisionen, 1 Cavallerie-Division und 1 Artillerie-Division, in Deutschland der Regel nach aus 2 Infanterie-Divisionen, 1 Cavallerie-Division und 1 Corps-Artillerie. Bei den Franzosen zählte 1 Armee-Corps 1859 im italienischen Feldzuge 2—3 Infanterie-Divisionen, 1 Cavallerie-Division oder Brigade und 1 Reserve-Artillerie und hatte im Ganzen 9—12 Batterien. Ganz ähnlich war die kaiserliche Armee Frankreichs 1870 formirt, die Corps bestanden aus 2—4 Infanterie-Divisionen, 1 Cavallerie-Division und Reserve-Artillerie, aus 24—56 Bataillons Infanterie, 18—31 Escadrons Cavallerie, 12—20 Batterieen. Jetzt sind die französischen Corps 3 Divisionen stark. Bei den Oesterreichern hatte im Kriege von 1866 jedes Corps der Nord-Armee durchschnittlich 4 Infanterie-Brigaden und eine Geschütz-Reserve von 7 Batterieen, außerdem hatten sie 5 Reserve-Cavallerie-Divisionen zu 2—3 Brigaden. Infanterie-Divisionen waren nicht formirt.

Napoleon I. formirte mehrfach, namentlich 1805 und 1812, ganze Cavallerie-Corps zu 2—3 Divisionen. Dies konnte natürlich nur dadurch ermöglicht werden, daß die anderen Armee-Corps wenig Cavallerie erhielten. Im Preußischen Heere war 1866 für die I. Armee ein Cavallerie-Corps von 10 Regimentern in 4 Brigaden und 2 Divisionen mit Artillerie, für die II. Armee eine Cavallerie-Division von 6 Regimentern in 3 Brigaden mit Artillerie formirt, weshalb sich bei den Armee-Corps statt der Cavallerie-Division nur eine Cavallerie-Brigade oder auch gar keine Reserve-Cavallerie befand. Im Feldzuge 1870 hatte die deutsche Armee verschiedene Cavallerie-Divisionen zu 4—9 Regimentern mit 1—2 reitenden Batterien formirt, die meist selbstständig den Armee-Kommandos zugetheilt waren. Demnach hatte durchschnittlich jede Infanterie-Division nur 1 Cavallerie-Regiment und die Reserve-Cavallerie des Corps fehlte meist ganz.

Nach Beschaffenheit des Operationsplans, des Kriegstheaters, der eigenen Stärke und des Feindes werden mehrere Armee-Corps bei Feststellung der ordre de bataille zu Armee'n vereinigt.

§ 19. Allgemeines über die Organisation der großen Armee'n Europas.

1. Frankreich.

Da die französische Armee für uns ein hervorragendes Interesse hat, so mag hier ein ausführlicherer Abriß ihrer Organisation Platz finden.

Der Krieg 1870/71 hatte aufs Klarste erwiesen, daß der volle Zustand der französischen Wehrkraft den Ansprüchen der Politik nicht mehr genügte.

Es mußte ein neues Wehrgesetz geschaffen werden, um die Hülfskräfte der Nation mehr auszunutzen. So kam es zu dem Wehrgesetz vom 27. Juli 1872, das im Großen und Ganzen die Principien der allgemeinen Wehrpflicht annahm. Mit Aufhebung der Stellvertretung ist jeder Franzose zum persönlichen Militärdienst verpflichtet. Jeder diensttaugliche Franzose muß 20 Jahre dienen und zwar 5 Jahre in der activen Armee, 4 Jahre lang gehört er dann zur Reserve der activen Armee, 5 Jahre lang zur Territorial-Armee, 6 Jahre lang zur Reserve der Territorial-Armee. 5 komplete valide Jahrescontingente dem Lande zu entziehen, ist unmöglich, es mußten daher Beschränkungen der Dienstpflicht eintreten. Man hat, um die 5jährige Präsenz möglichst aufrecht zu erhalten, das Contingent in eine première und eine deuxième portion eingetheilt und dem Kriegsminister das Recht zuerkannt, die Zahl der noch über ein Jahr bei der Fahne zu behaltenden Soldaten alljährlich zu bestimmen, ja es steht ihm zu, Leute mit Schulbildung noch vor Ablauf des ersten Jahres zur Disposition zu beurlauben.

Immerhin ist das französische Wehrgesetz als ein wesentlicher Fortschritt zur Ausnutzung der militärischen Leistungsfähigkeit der Nation anzusehen.

Gleichzeitig ist dem Gesetz rückwirkende Kraft gegeben. Nach den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes stehen alle validen Leute unter dem 40. Lebensjahre zur Verfügung des Kriegsministers. Wie tief greift diese Bestimmung in die bisher bestehenden rechtlichen Verhältnisse ein! Hunderttausende, welche aus dem Militärdienst definitiv entlassen waren, sind wieder dienstpflichtig geworden, ebenfalls wieder solche der Dienstpflicht verfallen, welche sich nach früherem Gesetz durch Opfer an Geld rechtlich frei gemacht hatten. Vor dem Jahre 1866 wurden alljährlich nicht viel über 25,000 Rekruten eingestellt. Bedenkt man nun, welche Verluste die französische Armee in Algier, in Mexico, im letzten Kriege erlitten hat, so werden die Jahrgänge 1853 bis 1866 kaum 100,000 ausgebildete Soldaten haben, während etwa das Doppelte der Zahl aus diesen Jahrgängen im letzten Kriege Soldat war. Hierzu kommen die Altersklassen 1867—1871, wovon wirklich ausgebildete Soldaten:

aus dem Jahrgang	1867	. . . .	40,000 Mann,
„ „ „	1868	. . . .	50,000 „
„ „ „	1869	. . . .	75,000 „
„ „ „	1870	. . . .	150,000 „
„ „ „	1871	. . . .	90,000 „

Da der valide Rest der 4 Altersklassen 1867—1870 während der zweiten Hälfte des Krieges fast ausschließlich gefochten hat, so ist er auch brauchbar, um in den Cadres der regulairen Armee verwandt zu werden, wodurch sich das für die Armee verwendbare Material aus diesen Altersklassen auf c. 600,000 Mann stellt. Ob diese mehr oder minder vorgebildeten c. 800,000 Mann zur Einstellung in die Cadres der Feld-Armee mehr oder weniger geeignet sind als nach Durchführung des Wehrgesetzes dies nach Verlauf von c. 20 Jahren der Fall sein würde, ist schwer zu behaupten.

Die organisatorischen Schwächen, die der letzte Krieg so klar ans Licht gebracht hatte, beruhten vorzugsweise in der unbedingten Centralisation der großen Heeresmaschine. Brigaden, Divisionen, Corps wurden erst bei der Mobilmachung formirt, und der scheinbare Vortheil, bei der Formation völlig frei und ungebunden verfahren zu können, legte die ganze Last der complicirten, so enorm gesteigerten Thätigkeit bei einer Mobilmachung auf das Kriegsministerium. Diese erkannten Schwächen haben zu dem Reorganisationsgesetz vom 24. Juli 1873 geführt, das die Eintheilung der Armee in diejenigen tactischen Verbände, welche der Krieg erheischt, im Allgemeinen die Decentralisation der militärischen Verwaltung anordnet mit bedingter Anwendung des in Deutschland herrschenden Territorialprincips. Das Territorium von Frankreich ist für die Organisation der activen Armee, der Reserve, der Territorial-Armee und ihrer Reserve in 18 Regionen und in Subdivisionen dieser Regionen eingetheilt. Jede Region wird von einem Armee-Corps besetzt. Ein besonderes Armee-Corps gehört zu Algier. Jedes Armee-Corps umfaßt 2 Infanterie-Divisionen, 1 Cavallerie-Brigade, 1 Artillerie-Brigade, 1 Genie-Bataillon, 1 Train-Escadron ꝛc. Die active Armee rekrutirt sich aus dem Gesammtterritorium Frankreichs nach alljährlich vom Kriegsminister vorgenommener Repartition. Die Reservisten werden den in ihren Regionen garnisonirenden Regimentern zugeschrieben, so daß also die Kompletirung der Truppentheile bei einer Mobilmachung regionsweise erfolgt.

Unter dem 24. und 29. September 1873 und später sind Ausführungs-Bestimmungen zu diesem Reorganisationsgesetz gekommen, und ist gegenwärtig die französische Armee folgendermaßen organisirt:

1. Infanterie.

144 Linien-Regimenter zu 3 Bataillonen à 6 Compagnieen, außerdem 3 Depot-Compagnieen, also à 21 Compagnieen,

30 Bataillone Jäger zu Fuß zu 6 activen und 2 Depot-Compagnieen, also à 8 Compagnieen,

4 Regimenter Zuaven zu 4 Bataillonen à 6 Compagnieen, außerdem 2 Depots-Compapnieen, also à 26 Compagnieen,

3 Regimenter algierischer Tirailleurs (Turkos) zu 4 Bataillonen à 6 Compagnieen, außerdem 2 Depot-Compagnieen, also à 26 Compagnieen,

1 Fremden-Regiment zu 4 Bataillonen à 6 Compagnieen,

3 Bataillone leichter afrikanischer Infanterie (Zephirs) zu 6 Compagnieen,

1 régiment de sapeurs - pompiers de Paris (militärisch organisirte Feuerwehr).

---

496 Feld-Bataillone excl. der Depots.

2. Cavallerie.

12 Regimenter Kürassiere,
26 „ Dragoner,
20 „ . Jäger,
12 „ Husaren,
(56 Regimenter zu 5, 14 zu 4 Escadrons.)
4 „ Chasseurs d'Afrique,
3 „ Spahis,
6 Compagnieen cavaliers de remonte de l'intérieur,
3 Compagnieen cavaliers de remonte de l'Algérie.

3. Artillerie.

38 Regimenter in 19 Brigaden.

Von den 2 Regimentern einer jeden Brigade hat das eine an Batterieen:

2 à pied, 8 montées (hier und da 1 à pied, 1 de montagne, 8 montées),

also unserm Regiment Divisions-Artillerie entsprechend, es sind auch je 4 Batterieen den Divisionen zugetheilt.

Das andre Regiment hat (unserm Regiment Corps-Artillerie entsprechend) 6 batteries montées, 3 à cheval.

360 Batterien, von denen 31 à pied, 6 de montagne, 266 montées, 57 à cheval.

4. Genie.

3 Regimenter à 2 Mineur-, 14 Sapeur-Compagnieen, 1 Sapeur-Conducteur-Compagnie.

5. Train und Administrationen.

4 Regimenter train des equipages militaires à 16 Compagnieen und 1 Depot-Compagnie.

4 Compagnieen d'ouvriers constructeurs des équipages milittaires.

6. Gensd'armerie.

1 Legion Garde républicaine zu 3 Bataillonen Infanterie à 8 Compagnieen, 6 Escadrons Cavallerie,
1 mobile Gensd'armerie-Legion zu 8 Compagnieen und 1 Escadron,
25 Legionen Departemental-Gensd'armerie,
1 Legion afrrikanischer Gensd'armerie.

Demnach also

Infanterie	c. 280,000	Mann mit	2,000	Pferden,
Cavallerie	c. 50,000	„ „	45,900	„
Genie	c. 10,000	„		
Train und Administrationen	c. 12,000	„		
Gensd'armerie	c. 20,000	„ „	15,000	„
in Summa	c. 400,000	Mann mit	90,000	Pferden.

Da das Budget eine Effectivstärke von ppr. 450,000 Mann annimmt, so sind diese Zahlen ebenso wenig voll zutreffend.

Hervorzuheben bleibt hier noch der congé semestriel, der von Rücksichten des Budgets abhängig ist. Im Budget pro 1874 ist 6 Proz. mittlere Urlaubs-

stärke durch das ganze Jahr angenommen, also 12 Proz. auf die 6 Wintermonate, demnach auf die angenommene Effectivstärke von ppr. 450,000 Mann etwa 45,000 bis 50,000 Mann. Hinsichtlich der Friedensstärke wird voraussichtlich erst das Gesetz über die Cadres einigermaßen klar entscheiden.

Die neueste Armee-Eintheilung ist in 18 Corps, 1 in Algerien. Jedes Corps hat 2 Infanterie-Divisionen (à 2 Infanterie-Brigaden zu 2 Infanterie-Regimentern resp. 1 Jäger-Bataillon), 1 Cavallerie-Brigade (à 2 Regimentern), 1 Artillerie-Brigade (à 2 Regimentern), dann sollen noch zugetheilt werden 1 Genie-Bataillon, 1 Train-Escadron 2c.

Die Truppentheile bedürfen noch einer Umformung. Die Linien-Regimenter bestehen gegenwärtig aus 3 activen Bataillonen und 1 Depot zu 3 Compagnieen, was dadurch entstanden ist, daß man aus den bisherigen 126 Regimentern je 3 Compagnieen nahm, und die von je 7 Regimentern entnommenen Compagnieen zu einem 8. Regiment, im Ganzen also zu 18 neuen Regimentern zusammenzog.

Ebenso sind die neuen Cavallerie-Regimenter (Dragoner No. 21—26, Jäger No. 15—20, Husaren 11—12) durch Abgabe je einer Escadron der bisherigen 56 Regimenter entstanden, so daß die alten 56 Regimenter je 5, die 14 neuen Regimenter je 4 Escadrons haben. Die 70 Regimenter Cavallerie haben 35 Brigaden formirt, von denen 18 den Corps zugetheilt sind, die verbleibenden 17 Brigaden sind zu je 2 in 6 Cavallerie-Divisionen zusammengezogen, während die noch verbleibenden 5 Brigaden vorläufig keinem größeren Verbande angehören.

Die Stäbe der Armee-Corps sowie der zu ihnen gehörenden Divisionen und Brigaden sind besetzt. Es mag hier auch die erst ganz vor Kurzem bekannt gewordene Dislocation der Armee-Corps Platz finden:

1.	Corps	Lille	Nord, Pas de Calais.
2.	„	Amiens	Aisne, Oise, Somme.
3.	„	Rouen	Seine-Inf., Eure, Calvados.
4.	„	Chartres	Eure et Loir, Sarthe, Mayenne, Orne.
5.	„	Fontainebleau	Seine et Marne, Yonne, Loiret, Eure et Loir.
6.	„	Chalons s. Marne	Marne, Ardennes, Meuse, Meurthe et Moselle, Vosges, Aube.
7.	„	Besançon	Aie, Doubs, Jura, Haute-Saône.
8.	„	Dijon	Saône et Loire, Côte d'or, Nièvre, Cher.
9.	„	Tours	Maine et Loire, Indre et Loire, Indre Vienne, Deux-Sèvres.
10.	„	Rennes	Calvados, Côtes du Nord, Ille et Villaine, La Manche.
11.	„	Nantes	Finistère, Morbihan, Loire-Inférieure, Vendée.
12.	„	Limoges	Creuse, Haute-Vienne, Charente, Dordogne, Corrèze.
13.	„	Clermont-Ferrand	Loire, Haute-Loire, Cantal, Puy de Dôme, Allier.
14.	„	Grenoble	Isère, Drôme, Hautes-Alpes, Savoie, Haute-Savoie.
15.	„	Marseille	Ardèche, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Alpes-maritimes, Bouches du Rhone, Var, Corse.

16.	„	Montpellier	Lozère, Aveyron, Tarn, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales.
17.	„	Toulouse	Lot, Lot et Garonne, Tarn et Garonne, Gers, Haute-Garonne, Arriège.
18.	„	Bordeaux	Charente-Inférieure, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées.
19.	„		Algier.

Für das 19. Corps in Algier ist eine bestimmte Truppen-Eintheilung noch nicht getroffen, doch steht zu erwarten, daß demselben die bisherigen Truppen verbleiben.

Von der Formation von Special-Corps für Paris und Lyon hat man Abstand genommen, dafür aber in sehr geschickter Weise das 2., 3., 4., 5. Corps um Paris, das 7., 8., 13. und 14. um Lyon herum in der Weise gruppirt, daß für den Nothfall beinahe 60,000 bis 100,000 Mann, da jedes Corps eine Friedensstärke von c. 15—16,000 Mann hat, binnen 24 Stunden bis höchstens 2 Tagen in diese beiden Hauptstädte geworfen werden können.

Die nächste Aufgabe wird die Organisation der Territorial-Armee bilden. Die Schwierigkeiten dieser Einrichtung, all dieser Recrutirungs-Büreaus, dieser Controllbehörden des Beurlaubtenstandes werden beträchtlich sein, und erst auf der pünktlichen Functionirung dieses complicirten Apparats ruht die praktische Durchführung des Organisationsgesetzes vom Juli 1873. Erst dann wird sich ein klares Bild über die Wehrkraft Frankreichs geben lassen.

Bewaffnung. Die gesammte Infanterie soll mit dem 1872 in einigen Details und der Munition verbessertem Chassepot bewaffnet werden, doch sind die vorhandenen Bestände kaum für die Feld- und Reservetruppen ausreichend. An Stelle der bisherigen Papierpatrone ist eine Metallpatrone angenommen.

Die französische Artillerie führt gegenwärtig noch durchweg die alten Vorderlader-Caliber (System La Hitte), das 8,65 cm. und 12 cm. Geschütz. Das Broncerohr des 8 cm. ist mit stählerner Seele versehen. Die Versuche wegen endgültiger Feststellung eines Feldgeschützes dauern fort; momentan hat ein canon de 5 viele Verfechter. Es ist aber Nichts definitiv entschieden, und man hat auch keinen Grund sich zu beeilen, da die in den Arsenalen in genügender Anzahl vorhandenen canons de 7 von Reffye im Falle eines Krieges als ein genügendes Material angesehen werden, wenngleich die Versuche mit stärkerer Ladung zur Erzielung einer erhöhten Anfangsgeschwindigkeit keine günstigen Resultate geliefert haben. Das bereits 1867 vom Oberst Reffye aufgestellte Modell ist ein mit Schraubenverschluß versehener Hinterlader, dessen Broncerohr nach preußischem System construirt ist und in einer eisernen Wandlafette liegt. Wenngleich dieses Geschütz nicht die endgültig angenommene Bewaffnung bildet, so wird voraussichtlich die französische Artillerie bei einem binnen jetzt und mehreren Jahren ausbrechenden Kriege mit dem canon de 7 bewaffnet sein.

Daß Frankreich binnen 2 Jahren die Kriegs-Contribution abgetragen hat, ist ein Beweis von den großartigen Hülfsmitteln des Landes. Unverkennbar hat die französische Regierung mit großer Energie ihre Armee-Organisation in die Hand genommen, es ist darin Wesentliches geleistet, aber man kann aus dem factischen Zustande der Armee neben der höchsten Anerkennung den Schluß ziehen, daß,

sofern nicht die blinde Leidenschaft und das durch die Presse einen großen Theil der Gemüther beherrschende Geschrei nach revanche bei unserm westlichen Nachbar die Oberhand gewinnt, ein neuer Waffengang noch geraume Zeit ausstehen wird.

2. Rußland.

In Rußland ist durch den Kaiserlichen Ukas vom 4./16. November 1870 die allgemeine Wehrpflicht angeordnet, doch wird zur Durchführung dieser tiefgreifenden Maßregel ein Zeitraum von 7—10 Jahren nöthig sein. Die Arbeiten der Commission zur Regelung der persönlichen Wehrpflicht, über die Organisation der Ersatz-, Besatzungs-, Reservetruppen sind abgeschlossen, doch die bezüglichen Bestimmungen noch nicht alle zum Gesetz erhoben.

Das Gesetz zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist noch nicht officiell publicirt. Es sind erst einige vorbereitende Schritte zur Durchführung geschehen. So hebt ein Erlaß vom Juli 1873 die Annahme von Stellvertretern auf. Und jetzt ist ein Rescript erschienen, wonach im Falle der Bestätigung des dem Reichsrathe vorliegenden neuern Reglements über die allgemeine Wehrpflicht die Aushebung auf Grund des zu erwartenden Reglements im Herbst des Jahres 1874 stattfinden soll. Bisher fiel der Rekrutirungstermin alljährlich in den Januar. Die allgemeine Wehrpflicht soll nur auf das europäische Rußland und Polen ausgedehnt werden. Man ist jetzt beschäftigt, die Einberufungsbezirke in den Kreislandschaftsämtern zu bilden; ob die Regimenter sich stets aus denselben Bezirken rekrutiren werden, ob man die polnischen Rekruten auf die ganze Armee vertheilen wird, bleibt abzuwarten.

Die tactisch-administrative Einheit höherer Ordnung ist im Frieden bei der Infanterie und Cavallerie die Division à 2 Brigaden, bei den Schützen, bei der Artillerie und den Genietruppen die Brigade. Im Kriege werden aus diesen Einheiten Corps gebildet und diese nach Bedarf in Armeen zusammengezogen. Es bestehen in

14 Militär-Bezirken:

47 Infanterie-Divisionen,
8 Schützen-Brigaden,
10 Cavallerie-Divisionen,
50 Fuß-, 8 reitende Artillerie-Brigaden,
5 Sappeur-Brigaden, also

an Infanterie: 188 Regimenter mit 580 Infanterie- und 32 Schützen-Bataillone,
an Cavallerie: 56 Regimenter mit 224 Escadrons,
an Artillerie: 263 Batterieen mit 2104 Geschützen, 50 Mitrailleusen-Batterieen mit 400 Mitrailleusen.

Das Garde-Corps besteht aus: 3 Divisionen Garde-Infanterie und 2 Divisionen Garde-Cavallerie, die Armee aus 4 Divisionen Grenadiere und 40 Divisionen, 8 Divisionen Cavallerie.

Die Mobilmachung schließt sich einfach an die Friedensformation an, jede Division erhält 1 Brigade Artillerie zu 6 Batterieen und 1 Kosacken-Regiment zugetheilt. Die Urlauber werden nach im Frieden vorbereiteten Listen eingezogen und auf die Regimenter 2c. vertheilt, so daß es in etwa 15 Tagen möglich ist, die Mobilmachung im Wesentlichen zu beenden.

Bewaffnung. Das Berdan-Gewehr übertrifft sämmtliche bekannte Gewehrmodelle in Bezug auf Treffsicherheit und Rasanz, ist leicht und handlich, doch soll bei der etwas complicirten Construction des zur Entfernung der leeren Patronenhülsen bestimmten Apparats durch fehlerhafte Behandlung der Waffe eine vollständige Hemmung des Verschluß-Mechanismus entstehen. Die Anfertigung dieser Waffe schreitet so langsam fort, daß erst in den nächsten Jahren außer den Schützen sämmtliche Garde- und Grenadier-Regimenter mit demselben versehen sein werden.

Das Krnka-Gewehr ist eine nach dem Chassepot- und Werndl-System aus Vorderladern von 15 mm. Caliber hergestelltes Gewehr mit Berdan-Patrone. Das Carle-Gewehr ist aus der Bewaffnung der europäischen Infanterie verschwunden.

Die Feld-Artillerie ist mit gezogenen Hinterladern bewaffnet, welche verhältnißmäßig starke Ladungen zulassen, daher rasante Flugbahnen ergeben. Das russische 10 cm. Geschütz ist durchweg Krupp'scher Gußstahl, auch soll das 8 cm. Geschütz, das bisher noch zum Theil aus russischer Bronce besteht, lauter Gußstahlröhre erhalten.

Wenngleich die russische Armee, die im Frieden c. 30,000 Offiziere und 730,000 Mann, im Kriege c. 40,000 Offiziere und c. 1,200,000 Mann stark ist, sehr wesentliche Fortschritte in Organisation und Bewaffnung gemacht hat, wenngleich die Armee numerisch jeder anderen Armee beträchtlich überlegen ist, so sind einerseits die enormen Entfernungen bei vielfach sehr mangelhaften Communicationsmitteln schwer zu beseitigende Hindernisse für die Aufstellung später schnell mobilisirter Truppenkörper, andererseits läßt das moralische Element wie die Intelligenz Vieles zu wünschen übrig, und gerade dies sind die Verhältnisse, die sich nicht durch Gesetze oder Bestimmungen ohne jahrelange stetige Arbeit umändern lassen.

3. Oesterreich.

Oesterreich hat am 5. December 1868 ein neues Wehrgesetz und dadurch im Allgemeinen die Principien der allgemeinen Wehrpflicht angenommen, jedoch werden auch die großen Wirkungen des Gesetzes erst nach Jahren zur durchgreifenden Geltung kommen. Die militär-administrative Eintheilung der Monarchie umfaßt 16 Territorial-Bezirke, die sich auf die Heeresergänzungs-Bezirke und die tactische Eintheilung in Truppen-Divisionen und Brigaden gründen. Es bestehen 36 (im Frieden nur 31 Truppen-Divisioneu) Infanterietruppen-Divisionen zu 1—2 Brigaden, einzelne zu 3 Brigaden, denen auch die 19 Cavallerie-Brigaden zugetheilt sind. Die Mobilmachung der Artillerie ist durch Unterstellung des Kriegs-Augmentations-Materials, sowie der Munitions-Colonnen unter die Feldregimenter wesentlich erleichtert. Die Infanterie besteht aus 80 Regimentern zu 5 Feld-Bataillonen und 1 Ergänzungs-Bataillon, 1 Tyroler Kaiser-Jäger-Regiment zu 7 Bataillonen und 33 Jäger-Bataillonen, die Cavallerie aus 41 Regimentern (14 Dragoner, 16 Husaren, 11 Ulanen zu 6 Escadrons), die Artillerie aus 13 Feld-Regimentern zu 14 Batterieen, 12 Bataillone Festungs-Artillerie, 1 Pionier-Regiment zu 5 Bataillonen und 2 Genie-Regimentern. Der Friedensstand der Armee beträgt c. 11,000 Offiziere und 280,000 Mann, der Kriegsstand soll sich auf 800,000 Mann belaufen, außerdem noch 200,000 Mann Landwehr.

Das Werndl-Gewehr soll bis 1875 die Waffe sämmtlicher Linien-Infanterie werden; das Wänzl-Gewehr mit größerem Caliber und meist übereilt umgeändert soll eingehen. Die Batterieen sind mit 4 (8 cm.) und 8 (10 cm.) pfündigen gezogenen Vorderladern, 3pfdgen. Gebirgsgeschützen und Mitrailleusen bewaffnet; Anfangsgeschwindigkeit und Trefffähigkeit ist gering.

Die Operations-Armee Oesterreichs ist mit Artillerie und Genie reichlich dotirt, dagegen ist die an sich vorzügliche Cavallerie zu schwach bemessen. Der Werth der Infanterie, namentlich aber der Artillerie wird durch die Mängel der Bewaffnung erheblich beeinträchtigt.

Die Bildungsstufe der Masse des Offizier-Corps, die mangelnde Bildung des Volkes, die finanziellen Verhältnisse des Staates, die Nationalitätenfrage erschweren die an sich sehr zweckmäßig angeordnete Armee-Reorganisation.

4. Italien.

In Italien besteht die allgemeine Wehrpflicht mit Loskauf, jedoch ist man neuerdings bestrebt, die allgemeine Wehrpflicht mehr und mehr zur Wahrheit durchzuführen, auch der Loskauf ist gesetzlich aufgehoben. Die Stärke der Armee soll in 62 Militär-Districten 670,000 Mann betragen, wovon 400,000 Mann auf die active Armee kommen, auf die disponible Operations-Armee c. 270,000 Mann. Die Friedensstärke beträgt c. 170,000 Mann, die im Kriege auf 694 Mann zu bringenden Bataillone haben im Frieden nur 300 Mann. Die Infanterie besteht aus 2 Grenadier- und 78 Füsilier-Regimentern à 4 Bataillone, 10 Bersaglieri-Regimenter à 5 Bataillone (incl. je 1 Depot-Bataillon), die Cavallerie aus 20 Regimentern à 6 Escadrons und 1 Depot-Escadron (6 Regimenter haben nur 5 Escadrons), die Feld-Artillerie aus 10 Regimentern zu 9 Feld- und 1 Depot-Batterie, 4 Festungs-Compagnieen, 1 Compagnie Küsten-Artillerie und 3 Train-Compagnieen, 1 Regiment Pontoniere von 8 Compagnieen uud 1 Genie-Corps von 30 Comgagnieen, 1 Depot- und 1 Train-Compagnie. Das angenommene Gewehr-System ist das Vetterli-Gewehre, ein nach dem System der in der Schweiz eingeführten Vetterli-Repetir-Gewehre mit Fortlassung des Magazins construirter sehr guter Hinterlader mit sehr großer Tragweite und rasanter Flugbahn. Jedoch ist bisher nur ein geringer Theil der Infanterie damit bewaffnet. Die Feld-Batterieen sind mit gezogenen 9, resp. 12 und 8 cm. Vorderladergeschützen französischer (La Hitte) Construction bewaffnet. Neuerdings soll ein Broncehinterlader mit Krupp'schem Verschluß und 7,6 cm. Caliber als Einheitsgeschütz für die Feld-Artillerie angenommen sein. Der beschwerliche Dienst gegen die Räuber und zur Execution für Steuer-Eintreibuugen schadet der militärischen Ausbildung der Truppen, dazu kommt die stete Finanz-Calamität, der Mangel eines tüchtigen Offizier-Corps, die Schwierigkeit, das nöthige Pferdematerial zu beschaffen, der Mangel einer guten Artillerie-Bewaffnung, die im Allgemeinen unsoldatische Natur der Süd-Italiener, so daß die italienische Armee trotz tüchtiger Elemente in den Bersaglieris und den sardinischen Regimentern sich kaum mit irgend einer Armee der Großmächte Europa's zu messen im Stande ist. —

Großbritannien: Werbesystem
Schweiz: Allgem. W.pflicht oder Miliz
Spanien " " Aber nur soweit der Bedarf [illegible] [illegible] [illegible] Mann u. mit [illegible]
u. Loskauf unter [illegible]

5. Allgemeines.

Die Friedensformation ist in keiner Armee der Kriegsformation völlig gleich; je enger die Kriegsformation auf die Friedensformation gegründet ist, desto einfacher werden sich die an sich so complicirten Geschäfte der Mobilmachung ausführen lassen.

In Deutschland stehen die Specialwaffen (Arlillerie, Pioniere, Jäger) behufs besserer Leitung der Ausbildung unter besonderen Inspectionen und hängen mit ihren Armee-Corps sehr wenig zusammen. Ferner ist Manches (z. B. die Train-Colonnen, manche Administrations-Behörden u. s. w.) behufs Geldersparniß im Frieden gar nicht formirt.

Endlich hat aus finanziellen Gründen keine Armee im Frieden ihre ganze Kriegsstärke bei den Fahnen, sondern ein Theil der Leute ist beurlaubt. Die Grenze für diese Beurlaubung wird dadnrch bedingt, daß die Cadres (Rahmen), die bei der Fahne bleiben, noch stark genug sein müssen, um den Hauptzweck des stehenden Heeres, Bildungsschule der Nation für den Krieg zu sein, erfüllen zu können. Eine zu geringe Stärke der Cadres macht eine gute taktische Ausbildung unmöglich. So z. B. darf eine Compagnie nicht bis auf 50, ein Bataillon nicht bis auf 200 Mann im Frieden reducirt werden; 134 resp. 534 Mann sind für beide schon schwache Friedens-Etats. Wo kleine Heere ihre Cadres weiter herabsetzen, geben sie ihnen jährlich wenigstens eine Zeit lang für die größeren Uebungen einen höheren Etat.

VI. Kurze Geschichte der Deutschen Kriegsmacht bis zur Begründung des Deutschen Reiches.

1. Preußen.

§. 20. Die Zeit bis 1807.

Es ist der Preußischen Militärgeschichte der Umstand eigenthümlich, daß die Fürsten die unmittelbare Leitung und Sorge für das Heer stets selbst übernommen haben.

Schon Kurfürst Georg Wilhelm hielt von 1623 an 3—400 Mann beständig in Sold und begründete so das stehende Heer unseres Vaterlandes. Aber dem Großen Kurfürsten blieb es vorbehalten, aus diesen untergeordneten, wenig brauchbaren Truppen ein wohlorganisirtes, kriegstüchtiges und kriegsgewohntes Heer zu schaffen, das bei seinem Tode 29,000 Mann zählte.

Was König Friedrich Wilhelm I. für tactische Ausbildung, Geist und Disciplin des Heeres that, wie genau er den Haushalt desselben regelte, ist bekannt. Zum Theil ergänzte er das Heer (mittelst des Kantons-Systems) aus Inländern, welche einen großen Theil des Jahres beurlaubt zu werden pflegten, um dem Lande ihre Arbeitskraft nicht ganz zu entziehen, — zum Theil durch Werbung im Auslande, — und brachte es so auf 80,000 Mann. Nur mit einem so vortrefflich ausgebildeten und disciplinirten Heere war es Friedrich dem Großen möglich, seine Siege zu erringen und Preußen zur Großmacht zu erheben. Unter seiner Führung wurde die Preußische Armee die vortrefflichste und angesehenste der damaligen Welt. Er vermehrte dieselbe bis auf 200,000 Mann, wobei die Zahl der Ausländer und Soldatenkinder auf $^2/_3$ stieg und sich freilich die Beschaffenheit des im Auslande erworbenen Ersatzes gegen früher verschlechterte.

Friedrich Wilhelm III. vermehrte das Heer bis 1806 auf 250,000 Mann, von denen ca. 110,000 immer im Dienst, ca. 140,000 mit Ausnahme der jährlichen Haupt-Exercierzeit beurlaubt waren. Der König führte zwar einzelne Neuerungen ein, behielt aber im Wesentlichen die alte Art der Ergänzung und Ausbildung des Heeres bei. In den traurigen Jahren 1806 und 1807 mußte es Preußen zum tiefen Schmerz des Königs, der Armee und des ganzen Landes erleben, daß sein stolzes Heer durch das auf völlig neuen Grundlagen aufgebaute, von einem Napoleon geführte, krieges- und siegesgewohnte Französische vernichtet wurde, — aber nur, um bald verjüngt und vollkommener als vorher wieder zu erstehen.

§. 21. Die Reorganisation des Heeres von 1808—1812.

Es galt jetzt, inmitten großer Bedrängnisse durch die Franzosen, mit sehr geringen Mitteln, wie sie ein so ausgeraubtes, auf fünf Millionen Einwohner verkleinertes Land nur bieten konnte, das Heer neu zu organisiren und eine Erhebung im größten Maßstabe vorzubereiten. Der König stellte in dem General von Scharnhorst den geeignetsten Mann an die Spitze dieses Werkes, und das alte Offizier-Corps übertrug den alten preußischen Geist auch in die großentheils neuen und anderen Formen.

Zunächst wurde festgesetzt, daß nur Inländer die Armee bilden sollten. Es wurden neue Strafgesetze eingeführt, die körperliche Züchtigung abgeschafft (außer bei der zweiten Klasse) und durch bessere Behandlung das Ehrgefühl angeregt. Zur Beförderung zum Offizier wurde ein Examen und Wahl des Offizier-Corps, im Kriege aber nur ausgezeichnete Leistungen verlangt, die Rücksicht auf adlige Geburt fiel fort; die wissentliche Ausbildung der Offiziere wurde wesentlich befördert. Den Compagnie-Chefs 2c. wurde die bisherige Compagnie-Bewirthschaftung abgenommen und nur ein festes Gehalt gegeben. Alle Uebungen wurden nach den neueren Fortschritten der Kriegskunst eingerichtet. Alle Waffen wurden schon im Frieden in sechs gemischten Brigaden mit einander verbunden.

Die Armee durfte vertragmäßig nur 42,000 Mann stark sein, um aber für den erwarteten Befreiungskampf ohne Aufsehen bei den Franzosen möglichst viele Leute auszubilden, führte man das Krümper-System ein, d. h. man ließ nur einen Theil der Leute während der vollen gesetzlichen Dienstzeit bei der Fahne, den anderen ließ man nach mehrmonatlicher Dienstzeit auf Urlaub gehen, zog dafür Rekruten ein, entließ diese wieder nach einigen Monaten u. s. w. So konnte man zu Anfang des Jahres 1813 nicht nur die Regimenter komplettiren, sondern noch 51 neue Bataillone errichten.

§. 22. Die Entstehung der Landwehr.

Aber auch die so vermehrten Kräfte konnten für die bevorstehenden gewaltigen Kämpfe nicht ausreichen. Deßhalb wurde zunächst am 3. Februar 1813 die Errichtung freiwilliger Jäger-Detachements bei allen Truppentheilen aus jungen Leuten, die sich selbst equipiren konnten, befohlen, und sofort meldeten sich circa 10,000 Mann in ihnen. Sodann hob das Gesetz vom 9. Februar 1813 für die Dauer des bevorstehenden Krieges alle Befreiungen von der Militairpflicht auf, und es wurden am 17. März die Errichtung einer Landwehr befohlen, die jedoch erst fünf Monat nach ihrer Aufstellung, also nach dem Waffenstillstande, in der Stärke von 120,000 Mann am Kampfe Theil nehmen konnte. Zwar bestand sie aus völlig improvisirten Truppen, mit wenigen früheren Offizieren und geübten Mannschaften als Lehrern (nur die Stabsoffiziere hatten fast sämmtlich schon gedient), schlecht gekleidet und dürftig ausgerüstet, — aber sie war begeistert von dem hohen Ziele, mit Gottes Hülfe König und Vaterland von der verhaßten Fremdherrschaft zu befreien, und zum Wetteifer angefeuert durch die Linie, welche immer der Kern der Armee blieb, — und so leistete die Landwehr doch Alles, was man bei diesen Verhältnissen erwarten konnte.

Preußen konnte zum Befreiungskampfe im August 1813 250,000 Mann aufstellen, und zwar 170,000 Mann Feldtruppen, 30,000 Mann zu den Belagerungen, 50,000 Mann als Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

§. 23. Die Heeresverfassung von 1815 bis 1859.

Nachdem Preußen sich wieder die Stellung als Großmacht errungen hatte, mußte es auch wieder eine Armee von ähnlicher Stärke haben, wie die anderen Großmächte (die Seemacht Großbritannien ausgenommen), also mit einer ungefähren Kriegsstärke von mehr als einer halben Million. Die anderen Großmächte hielten, wie es auch

vorher gewesen war, schon im Frieden ihre Kriegsmacht zum größeren Theil präsent bei den Fahnen und ließen nur der Ersparniß wegen Beurlaubungen der älteren Jahrgänge (etwa $1/3$—$1/4$) eintreten, was unserem Reserveverhältniß entspricht.

Da Preußen aber die kleinste Großmacht ist und deßhalb, zumal nach dem Kriege, eine viel geringere Bevölkerung und Finanzkraft als die anderen besaß, so hatte es erstens weder Menschen, noch zweitens Geld genug, es ebenso zu machen, und konnte im Frieden nur einen viel kleineren Theil seiner Kriegsstärke aufstellen, als jene; dieser wurde dadurch normirt, daß das Land jährlich gegen 40,000 Rekruten stellen konnte und drei Jahr als Minimum der Dienstzeit bei der Fahne angenommen wurde, was ein stehendes Heer von 120,000 Gemeinen, mit Chargen aber von circa 140,000 Mann ergiebt. Durch Einziehung der Reserven konnte dasselbe auf circa 200,000 Mann gebracht werden. An der angestrebten Kriegsstärke fehlten also noch gegen 300,000 Mann.

Nun rief die mit der Landwehr gemachte Erfahrung die Ansicht hervor, daß nicht ausschließlich die stehenden Heere zum Kriegführen geeignet seien, sondern daß der ganze waffenfähige Theil des Volks bei drohendem Kriege zusammengerufen, dieselben Dienste leiste. Das stehende Heer sollte nach dieser Ansicht nur den Zweck haben, im Frieden die Bildungsschule des Volkes für den Krieg zu sein und im Kriege nur einen relativ kleinen Theil (inclusive Reserve noch nicht $2/5$) des ganzen Heeres zu stellen. Man nahm hierbei an, daß die Landwehrleute in Folge ihrer bei jedem Kriege des Vaterlandes unfehlbar zu erwartenden Begeisterung mit derselben Freudigkeit wie 1813 ihren Heerd verlassen, der militärischen Zucht sich fügen und sich gut schlagen würden, so daß hierdurch Dasjenige, was sie an militärischer Ausbildung verlernt hätten, vollständig ersetzt werden würde.

Aus diesen drei Gründen behielt man nach dem Kriege die Landwehr bei und basirte durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814 und die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 die Preußische Kriegsmacht auf das Landwehrsystem.

Es wurde durch diese beiden Gesetze definitiv jeder waffenfähige Preuße ohne Ausnahme für wehrpflichtig erklärt und sollte vom 20.—23. Jahre im stehenden Heere, vom 23.—25. in der Reserve, vom 25.—32. Jahre im ersten, vom 32.—39. Jahre im zweiten

Aufgebot der Landwehr dienen. Der Landsturm sollte bestehen aus allen waffenfähigen Leuten von 17—49 Jahren, die nicht im stehenden Heere oder der Landwehr ständen.

Bei der Landwehr formirten nur die Wehrleute der Infanterie und Cavallerie besondere Landwehr-Bataillone und Escadrons, die zu besonderen Landwehr-Regimentern (36 der Infanterie, 34 der Cavallerie, außerdem 8 einzelnen Bataillonen und Escadrons) vereinigt wurden und anfangs zu zweien für sich, seit 1852 mit Infanterie- oder Cavallerie-Regimentern der Linie zusammen, Brigaden bildeten. Die Wehrleute der Jäger, Artillerie und Pioniere hingegen wurden bei der Mobilmachung den betreffenden Theilen des stehenden Heeres zugetheilt, weil es bei dem complicirten Dienst dieser Special-Waffen unzweckmäßig gewesen wäre, eine große Zahl ihrer Truppentheile ausschließlich aus Landwehrleuten zusammen zu setzen.

Demgemäß hatte die Armee drei Hauptbestandtheile:

1) Das stehende Heer, im Frieden circa 140,000, im Kriege durch Einziehung der Reservisten circa 200,000, mit den ihm zugetheilten Landwehr-Jägern, Artilleristen und Pionieren aber circa 220,000 Mann stark.

2) Das erste Aufgebot der Landwehr, nur Infanterie und Cavallerie enthaltend, von welchem im Frieden nur kleine Cadres, zusammen gegen 3000 Mann stark, vorhanden waren, das aber durch die Mobilmachung auf circa 150,000 Mann gebracht wurde.

Das stehende Heer und das erste Aufgebot, nachdem sie zusammen 30,000 Mann zur Verstärkung der Besatzungstruppen zurückgelassen, bildeten gemeinsam die Feld-Armee, 340,000 Mann stark. Außerdem formirten sie aus ihrem Ueberschuß an Mannschaften und aus Rekruten noch die Ersatz-Truppen, circa 50,000 Mann.

3) Das zweite Aufgebot der Landwehr, von dem im Frieden Nichts vorhanden war und das im Kriege in der Stärke von 110,000 Mann einberufen wurde, um, verstärkt durch die oben erwähnten 30,000 Mann des stehenden Heeres und des ersten Aufgebots, die Festungen ꝛc. zu besetzen. Im Nothfall sollte es hierbei noch durch den Landsturm unterstützt werden.

Von den drei Haupttheilen jeder auf dem Kriegsfuß befindlichen Armee wurden sonach in Preußen im Großen und Ganzen

1) die Feld-Truppen } durch stehendes Heer und erstes Aufgebot zu ziemlich gleichen Theilen,
2) die Ersatz-Truppen }
3) die Besatzungs-Truppen durch das zweite Aufgebot gebildet.

Zusammen konnte auf diese Art Preußen im Kriege 530,000 Mann ohne den Landsturm aufstellen, wovon im Frieden kaum 1/4 bei den Fahnen war.

Das stehende Heer bestand aus:

45 Infanterie-Regimentern, nämlich 5 der Garde und dem 1.—40. Infanterie-Regiment,

10 Jäger- und Schützen-Bataillonen, nämlich 2 der Garde und dem 1.—8. Jäger-Bataillon,

38 Cavallerie-Regimentern, nämlich 6 der Garde und dem 1.—8. Cürassier-, 1.—4. Dragoner-, 1.—12. Husaren-, 1.—8. Ulanen-Regiment,

9 Artillerie-Regimentern, nämlich 1 der Garde und dem 1—8. Artillerie-Regiment,

9 Pionier-Abtheilungen, nämlich 1 der Garde und der 1.—8 Pionier-Abtheilung.

Der Hauptvortheil dieses Systems war, daß es im Frieden relativ geringe Opfer an Geld- und Menschenkräften forderte und doch im Kriege eine große Armee stellte. Dasselbe blieb unter den Königen Friedrich Wilhelm III. und IV. fast ungeändert bestehen.

§. 24. Die Reorganisation von 1859 und 1860.

In den Feldzügen von 1848 und 1849 und bei den Mobilmachungen von 1850 und 1859 zeigten sich jedoch die Mängel des Landwehr-Systems in einem hohen Grade.

Die Begeisterung, welche man bei der Landwehr bei jedem Ruf des Königs vorausgesetzt hatte und in welcher sie die verlangten schweren Opfer freudig bringen sollte, kann, wie die menschliche Natur einmal ist, nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen ein ganzes Volk durchdringen. Es genügt weder eine gehobene Stimmung, noch bloße Vorstellungen Anderer, um sie hervorzurufen, sondern nur das von jedem Einzelnen persönlich und thatsächlich Erlebte und Erduldete treibt zu dem energischen Entschlusse, für die Unabhängigkeit des Vaterlandes auf des Königs Ruf freudig Alles daran zu setzen.

Solche Umstände werden aber nur selten eintreten, etwa bei langer Fremdherrschaft, wie 1807—1812, nicht aber bei den gewöhnlichen, hauptsächlich nur durch die Politik bedingten Kriegen.

So kam es, daß bei den erwähnten Feldzügen resp. Mobilmachungen seit 1848 die Landwehrleute theilweise nur unwillig der Einberufung (die ihre Privatverhältnisse allerdings sehr störte) folgten, daß sie vielfach (der strengen Mannszucht lange entwöhnt) Indisciplin zeigten, daß sie endlich (mehr an ihre allerdings ohne sie hülflosen, von den Communen natürlich nur schwach unterstützten Familien, als an ihre Soldaten-Pflicht denkend) zuweilen auch im Gefecht sich nicht bewährten. Hierzu kam noch der Nachtheil, daß die Landwehr, also die Hälfte der Feld-Armee, erst im Augenblick der Mobilmachung ganz neu zusammentrat, der feste militärische Halt ihren Bataillons

und Escadrons also fehlen mußte, was bei dem jetzigen schnellen Transport der Truppen durch die Eisenbahnen nach dem Kriegsschauplatz besonders nachtheilig hervortrat. Ferner waren die Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr wegen ihrer geringen Uebung weniger brauchbar, es mußten also im Augenblick der Mobilmachung solche massenweise von der Linie zur Landwehr kommandirt werden und umgekehrt, und eine so zahlreiche Veränderung der Führer gerade im wichtigsten Moment bringt selbstverständlich der Truppe sehr großen Nachtheil.

Außerdem war mit der Zeit eine grobe Ungerechtigkeit in Bezug auf die Aushebung entstanden. Es konnten nämlich bei einem stehenden Heere von 140,000 Mann jährlich nur 40,000 Mann eingestellt werden, während die seit 1815 von 10 auf 18 Millionen gestiegene Bevölkerung nicht mehr wie damals blos 40,000, sondern seit 1859 circa 63,000 Dienstbrauchbare jährlich lieferte. Es blieben also über $^1/_3$ der Dienstfähigen völlig dienstfrei, weßhalb die Gerechtigkeit gebot, künftig alle Dienstfähigen zu den Lasten des Dienstes heranzuziehen (das stehende Heer also ohne Chargen circa 189,000 Mann stark zu machen), hierdurch aber diese Lasten für jeden Einzelnen zu erleichtern, und zwar am besten durch verminderte Ansprüche an die Landwehr. Während nämlich früher die 40,000 Mann, die jährlich ausgehoben wurden, 12 Jahre lang (vom 20.—32.) gewärtig sein mußten, bei jedem ausbrechenden Kriege zu den Feld-Truppen zu gehören, sollte Dies nun, wo circa 63,000 Mann ausgehoben wurden, nur 7 Jahre (vom 20.—27.) der Fall sein.

Ebenso wie die gestiegene Bevölkerung, erlaubten auch die von 50 auf 93 Millionen Thaler netto gestiegenen Staats-Einkünfte jetzt eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Militär-Ausgaben.

Es trafen also alle drei Gründe, welche zu dem Landwehr-System geführt hatten, nicht mehr zu, und deßhalb ließ König Wilhelm I. schon als Regent in den Jahren 1859 und 1860 eine Reorganisation der Armee eintreten.

Das erste Aufgebot der Landwehr sollte fernerhin zum Feldkriege in der Regel nicht mehr verwendet werden und dafür wurden die Regimenter ꝛc. des stehenden Heeres, namentlich bei der Infanterie, fast um so viele vermehrt, als die des ersten Aufgebots betrugen, also beinahe verdoppelt; gleichzeitig war es nöthig, die Dienstzeit in der Reserve von 2 auf 4 Jahre zu verlängern. Das erste Aufgebot der Landwehr sollte in der Regel (wie bisher das zweite Aufgebot)

nur zur Besetzung der Festungen ꝛc. verwendet werden; im Nothfall sollte jedoch auch ihr zweites Aufgebot hierzu eingezogen werden. Für diese Zwecke erschienen aber, statt der früheren 14 Jahrgänge der Landwehr, 9 Jahrgänge derselben hinreichend, und es sollte deshalb die Dienstzeit im ersten Aufgebot von 7 auf 4 Jahr, im zweiten Aufgebot von 7 auf 5 Jahr herabgesetzt werden. Demgemäß legte die Regierung dem Landtage in der Session 1860/61 den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Wehrpflicht vor, welches an die Stelle des noch gültigen Gesetzes vom 3. September 1814 treten sollte, dessen Zustandekommen aber an dem bis 1866 fortgesetzten Widerstande des Abgeordneten-Hauses scheiterte.

Auf diese Weise blieb nach 1860 zwar die summarische Kriegsstärke der Feld-Truppen ungefähr dieselbe wie vorher, ihre Kriegstüchtigkeit aber war außerordentlich gesteigert; die Kriegsstärke der Ersatz-Truppen war mit Rücksicht auf den rapiden Verlauf der jetzigen Kriege mehr als verdoppelt, die der Besatzungstruppen war vermehrt und konnte durch Heranziehung des zweiten Aufgebots doppelt so groß als früher gemacht werden.

Im Speciellen wurde das stehende Heer vermehrt um:

36 Infanterie-Regimenter, nämlich 4 der Garde und die Infanterie-Regimenter Nr. 41—72,

9 dritte Bataillone der 9 Füsilier-Regimenter, welche bisher nur 2 Bataillone zählten,

10 Cavallerie-Regimenter, nämlich 2 der Garde, die Dragoner-Regimenter Nr. 5—8 und die Ulanen-Regimenter Nr. 9—12 (die Errichtung der übrigen 8 neuen Cavallerie-Regimenter, welche der Reorganisationsplan festsetzte, wurde aus Ersparniß-Rücksichten einstweilen verschoben und es blieben dafür die Stämme von 12 Landwehr-Cavallerie-Regimentern bestehen, sowie auch bald nachher 8 stehende Regimenter um je eine fünfte Escadron verstärkt wurden, deren Zusammenziehung zu 2 neuen Regimentern nur aus Ersparniß-Rücksichten unterlassen wurde),

5 Festungs-Artillerie-Abtheilungen, denen später noch 4 folgten, so daß auf jedes Artillerie-Regiment eine neue (zweite) Festungs-Abtheilung kam;

ferner wurden jede der 9 Pionier-Abtheilungen (zu 2 Compagnieen) durch 2 neue Compagnieen zu einem Bataillon verstärkt;

endlich wurden 9 Train-Bataillone als stehende Truppe errichtet.

Demnach bestand seit 1860:

die Feld-Armee aus 342,000 Mann stehenden Heeres, wovon im Frieden 217,000 bei der Fahne;

die Ersatz-Truppen aus 130,000 Mann, größtentheils Reservisten und Rekruten;

die Besatzungs-Truppen aus 195,000 Mann, größtentheils Landwehr ersten Aufgebots, im Nothfall auch noch aus 108,000 Mann zweiten Aufgebots.

Dazu kamen noch die übrigen im Lande zurückbleibenden Körper mit 6000 Mann.

Zusammen machte Dies 781,000 Mann ohne Landsturm, wovon im Frieden $^2/_7$ bei der Fahne. Das stehende Heer ist also seitdem nicht mehr hauptsächlich eine bloße Bildungsschule der Nation für den Krieg, sondern der alleinige, nur durch seine Reserven zu vervollständigende Bestandtheil der Feld-Armee und daneben die Waffenschule für die zu Besatzungstruppen bestimmte Landwehr.

Für diese Reorganisation, die mit ebenso weiser Ueberlegung als unerschütterlicher Festigkeit gegen die heftigsten Widersprüche von Seiner Majestät dem Könige durchgeführt ist und ohne welche die großen Siege und politischen Resultate des Krieges von 1866 unzweifelhaft nicht erreicht worden wären, kann Volk und Heer dem Könige nicht dankbar genug sein.

§. 25. Die Verstärkung der Armee zu Ende des Jahres 1866.

Der Krieg gegen Oesterreich und seine Verbündeten hat Preußen von 5,100 auf 6,387 Quadratmeilen vergrößert, seine Einwohner von circa 19,300,000 auf circa 24,000,000 vermehrt. In Folge dessen wurde seine Armee im November 1866 entsprechend verstärkt, und es wuchs ihre Friedensstärke von 217,000 auf circa 240,000 Mann.

Im Speziellen wurde das stehende Heer vermehrt um:

16 Infanterie-Regimenter (Nr. 73—88),
3 Jäger-Bataillone (Nr. 9—11, von denen Nr. 9 aber schon im Juli errichtet war),
16 Cavallerie-Regimenter (die Dragoner-Regimenter Nr. 9—16, die Husaren-Regimenter Nr. 13—16 und die Ulanen-Regimenter Nr. 13—16, wobei jedoch zu bemerken ist, daß 8 von diesen Regimentern noch auf Rechnung der Reorganisation von 1859 und 1860 zu setzen sind,
3 Feld-Artillerie-Regimenter (Nr. 9—11),
12 Festungs-Artillerie-Compagnieen,
3 Pionier-Bataillone (Nr. 9—11),
3 Train-Bataillone (Nr. 9—11).

Der Umstand, daß im Winter 1866—67 jedes Cavallerie-Regiment aus Abgaben der 4 anderen Escadrons eine fünfte Escadron formirt hat, bezweckt keine Vermehrung der Kriegsstärke der Armee, denn eine Escadron von jedem Regiment soll bei der Mobilmachung als Ersatz-Escadron in der Garnison zurückbleiben.

Die vorgenannten neuen Truppentheile bezogen nun zum Theil Garnisonen in denjenigen neu erworbenen Landestheilen, aus welchen sie ihren Ersatz beziehen, zum Theil jedoch vorläufig noch in den benachbarten alten Provinzen, und es waren statt des letzteren Theiles derselben eben so viele ältere Truppentheile aus den alten Provinzen in die neu erworbenen dislocirt. Erst 1871 sind die Regimenter in ihren Territorial-Bezirken garnisonirt.

Aus sämmtlichen hiernach in den neuen Landestheilen garnisonirenden Truppen wurden 3 neue Armee-Corps (das IX., X. und XI.) gebildet. Sie wurden schwächer gemacht als die 9 älteren Armee-Corps (das Garde-Corps und das I. — VIII. Armee-Corps), und zwar deshalb, weil die Truppen der meisten übrigen Staaten des zu stiftenden Norddeutschen Bundes in diese 3 neuen Armee-Corps eingefügt werden und erst hierdurch die 3 neuen Armee-Corps auf die volle Normalstärke der 9 älteren kommen sollten.

Das Königreich Sachsen sollte ein eigenes selbstständiges Armee-Corps stellen.

Noch im Jahre 1866 wurden ferner die neu erworbenen Preußischen Provinzen provisorisch in 22 Landwehr-Bataillons-Bezirke eingetheilt und die entsprechenden 22 Landwehr-Stämme errichtet.

§. 26. Historische Notizen über die im October 1866 in Preußen aufgegangenen Deutschen Armeen.

Hannover. Als eigentlicher Stamm der Hannoverschen Armee ist die Kriegsmacht anzusehen, welche der Herzog Georg 1631 dem Könige Gustav Adolf als Hülfscorps stellte. Schon während des 30jährigen Krieges begründete sich der Waffenruhm der jungen Truppen bei den Belagerungen von Wolffenbüttel, Hameln, Hildesheim, Minden und in den Schlachten bei Hessen-Oldendorf und Wolffenbüttel.

Die Theilung des Herzogthums 1641 in die Celler und Calenberger Linie entwickelte die Hausmacht und ließ beider Herzöge Truppen an verschiedenen Kriegszügen Theil nehmen, so gegen die Türken 1663 und 1664 in Ungarn, im Türkisch-venetianischen Krieg 1667 — 69 auf Candia und in Griechenland, gegen die Franzosen 1672 — 1678, dann wieder beim Entsatz von Wien unter Sobieski, im Kriege gegen Frankreich 1688—97 in den Schlachten bei Fleurus, Steenkerken, Neerwinden. Nach Verleihung des Kurfürstenhutes an die Calenberger Linie und nachdem beide Linien 1705 wieder vereint waren, kämpften 4000 Hannoveraner mit den Generalstaaten und 8500 Mann mit den Engländern im Spanischen Erbfolgekriege gegen Frankreich, nahmen an den Schlachten von Höchstädt, Ramiliers, Oudenarde und Malplaquet Theil. Im Reichskrieg gegen Frankreich 1734 und 35 kämpften 6000 Hannoveraner unter dem Prinzen Eugen von Savoyen. Im Oesterreichischen Erbfolgekriege 1741 — 47 standen 23,000 Hannoveraner unter Georg II. als Feldherrn der pragmatischen Sanction. Im 7jährigen Kriege kämpften Hannoveraner bei Hastenbeck mit und erkauften sich in der Capitulation von Kloster-Seven eine zuschauende Neutralität, doch stritten Hannoversche Truppen unter Herzog Ferdinand von Braunschweig bei Crefeld, Bergen und Minden. 1774 — 83 standen Hannoversche Truppen im Solde Englands bei Gibraltar und auf Minorca und nahmen auch am Französischen Revolutionskriege lebhaften Antheil. 1803 schloß General Walmoden mit Marschall Mortier die Elb-Convention, wodurch die Armee aufgelöst wurde.

Doch gingen fast alle Offiziere und ein großer Theil der Mannschaften unter den schwierigsten Abenteuern nach England oder nach Rußland. Bei Riga formirte sich die Russisch-deutsche Legion und kämpfte 1813 unter Walmoden an der Göhrde. In England bildete sich die Englisch-deutsche Legion, welche in Holland und Spanien Hervorragendes leistete und schließlich den ruhmreichsten Antheil an der Schlacht bei Waterloo nahm.

Im Jahre 1815 als Königlich Hannoversche Armee in der Stärke einer Division formirt, bildete sie sich bald zu einem angesehenen Truppenkörper in der Deutschen Bundesarmee aus und gehörte mit 19,500 Mann zum 10. Deutschen Bundes-Corps. 1848 nahm sie ruhmreichen Antheil an dem Kriege gegen Dänemark, wurde 1849 mit 5000 Mann nach Thüringen zur Unterdrückung von Unruhen gesandt. 1864 als Bundesexecutionstruppen in Holstein brachte ihr kein beneidenswerthes Loos. 1866 im Kriege gegen Preußen focht sie ca. 18,000 Mann stark heldenmüthig bei Langensalza, erntete aber durch die Ungunst der militairischen wie politischen Verhältnisse nicht die Früchte ihres Erfolges, sondern wurde nach der Capitulation aufgelöst.

Kurhessen. Im 16. Jahrhundert unter Philipp dem Großmüthigen, dem Vorkämpfer der Reformation, gewann die Art der mittelalterischen Heeresbildung in seinen Kriegen gegen Carl V. festere Gestalt und bildete den Uebergang zum stehenden Heere. Unter Landgraf Moritz wurden 4 Regimenter zu Fuß errichtet, das Casselsche, Fuldasche, Werra und Ziegenhainer Regiment, jedes 9 Fähnlein, später kam noch das Lahn-Regiment und einige Reiter-Regimenter hinzu, in Summa 10,000 Mann.

Neben den großen Ereignissen des 30jährigen Krieges bestanden dynastische Hausstreitigkeiten und hatte somit das Hessische Land während dieser schweren Zeit besonders zu leiden. 1630 schloß Wilhelm der Beständige mit Schweden ein Bündniß, vertheidigte nach der Eroberung von Magdeburg Hessen mit 10,000 Mann gegen Tilly und führte diese — auf 14 Regimenter und mehreren Compagnieen erhöht — nach der Schlacht bei Leipzig Gustav Adolf nach Frankfurt zu. Ruhmreicher Antheil an den Schlachten bei Lützen, Oldendorf, Allersheim, Grevenbruch. Wilhelm blieb auch im Unglück den Schweden treu und zögerte 1635 lange dem Prager Frieden beizutreten, doch mußte sein Land durch die Kaiserlichen hart büßen.

Nach dem Tode des Herzogs Bernhard von Weimar setzte die Gemahlin Wilhelm des Beständigen den Krieg gegen den Kaiser fort, war siegreich bei Kempten mit den Franzosen und errang wesentliche Vortheile im Westfälischen Frieden. Ueberall waren die Hessischen Truppen thätig, fochten in Ungarn, bei St. Gotthard 1664 für Kaiser Leopold, 1672 vor Philippsburg, auch als Hülfstruppen für Dänemark bei Helsingkron, Helsingborg und auf Rügen. 1683 leistete Landgraf Carl mit einem Theile seiner Heermacht Hülfe beim Entsatze von Wien; ein Hessisches Regiment kämpfte im Dienste von Venedig auf Morea, 1688 nahmen Hessische Truppen ruhmreichen Antheil an den Kämpfen in den Niederlanden, 1692 halfen sie Mainz mit erobern und vertheidigten glorreich Rheinfels. In dieser Periode wurde das Hessische Corps durch 3 Regimenter, 2 Bataillone und einige Jäger-Compagnieen verstärkt.

Im Spanischen Erbfolgekriege stellte Landgraf Carl 11,000 Mann für Englische Subsidien und wurden wiederum neue Regimenter Infanterie und Cavallerie

errichtet, die ruhmreichen Antheil an vielen Gefechten und Belagerungen unter Marlborough und Eugen hatten. Auch im Solde von Schweden und Venedig kämpften Hessische Truppen, wodurch die Finanzen und der Glanz des Hofes verbessert, das Land aber entvölkert wurde. 1741 standen 3000 Mann Hessischer Auxiliartruppen mit den Preußen am Rhein, 1743 waren 6000 Hessen im Englischen Solde am Rhein, 1746 gingen einige Hessische Regimenter nach Schottland.

Im 7jährigen Kriege nahm das Hessische Corps mit wechselndem Bestande bis 24,000 Mann ruhmreichen Antheil an den Schlachten bei Crefeld, Lutternberg, Bergen, Minden. 1776—84 gab Landgraf Friedrich II. 17,000 Hessische Hülfstruppen an England nach Amerika in 2 Divisionen Knyphausen und Heister, die sich dort unvergänglichen Ruhm erwarben. Nach Rückkehr der Truppen wurde die Armee reorganisirt. 1790 Aufstellung eines Hessischen Corps von 10 Bataillons und 14 Escadrons bei Bergen zum Schutze der Kaiserwahl Leopold II. 1792 nahmen Hessen mit Preußen Theil am Kriege gegen Frankreich, 1792 am 2. December wurde unter den Augen des Königs Friedrich Wilhelms II. von Preußen Frankfurt erobert, wofür der Hessischen Tapferkeit das bekannte Denkmal errichtet wurde. 1794 waren 10,000 Hessen in den Niederlanden, namentlich bei Hontschotten und Tourcoing thätig. 1803 kam die Kurwürde an Hessen, der neue Kurfürst, als solcher Wilhelm I., folgte der Preußischen Politik, hielt es aber doch bei aller Feindschaft gegen Napoleon 1806 für gerathen, eine bewaffnete Neutralität aufrecht zu erhalten. Deßhalb seine Armee auf 20,000 Mann vermehrt, wurde er vertrieben und floh nach Dänemark, dann nach Prag, Kurhessen kam zum Königreich Westphalen und nahmen die Hessischen Truppen gezwungen an den Napoleonischen Kriegen bis 1813 Theil.

Im Dezember 1813 kam Wilhelm I. nach Cassel zurück und wurde sofort ein Corps von 24,000 Mann formirt, 4 Regimenter Infanterie, 2 Grenadier-Bataillone, 1 Bataillon gelernter Jäger, 3 Landwehr-Infanterie-Regimenter, 2 Regimenter Cavallerie, 1 freiwilliges Jägercorps zu Pferde, 4 Fuß-Batterien. Diese Truppen belagerten Thionville, Luxemburg, Metz und Saarlouis. Auch 1815 wurden sie zur Belagerung von Sedan, Charlesville, Mezières und Montmedy verwandt.

1815—1840 hatte das Hessische Corps mancherlei Wandlungen, Formationen und Reductionen, je nach Anforderungen des Deutschen Bundes zu erfahren, wobei die Kurfürsten als Verwandte des Preußischen Königshauses ihr Contingent nach Preußischem Muster gestalteten. Kurhessen gab 8500 Mann und hatte mit Nassau die 2. Division des 9. Bundescorps zu stellen. Die Formation blieb im Wesentlichen dieselbe:

1. Brigade Infanterie,
   Regimenter Leibgarde
   und Kurfürst
   1 Jäger-Bataillon.
2. Brigade Infanterie,
   Regimenter Nr. 2 und 3
   mit 1 Füsilier-Bataillon.

Brigade Cavallerie,
   2 Regimenter Husaren,
   2 Escadrons Garde du corps.

Artillerie,
1 reitende, 2 Fuß-Batterieen,
1 Pionier-Compagnie.

1848/49 waren am Feldzuge gegen Dänemark 3 Bataillons Infanterie, 2 Escadrons und 1 Batterie betheiligt, sowie 1849 gegen Baden 3 Bataillons, 2 Escadrons und 2 Batterieen.

1866 stand die Hessische Division unter dem Oberbefehl des Prinzen Alexander von Hessen und wurde nach der Zusammenziehung bei Hanau zur Besetzung von Mainz verwendet. Darauf ging die Hessische Division durch besonderen Vertrag in den Verband der Preußischen Armee über und zwar wurden die Hessischen Regimenter Leibgarde, 1., 2., 3. Regiment die Regimenter Nr. 80, Nr. 81, Nr. 82 und 83, das 1. und 2. Hessische Husaren-Regiment die Husaren-Regimenter Nr. 13 und 14, die Hessische Artillerie-Abtheilung die 1. Fuß-Abtheilung des Regiments Nr. 11.

Nassau. Die militärische Macht Nassaus, ähnlich wie die der thüringischen Staaten entstanden, formirte mit der Bildung eines selbstständigen Herzogthums sein Truppencorps, das den Fahnen Napoleons 1807 gegen Preußen, 1809 in Spanien und 1812 in Rußland folgend, tapfer kämpfte.

Nach der Schlacht von Leipzig trat es zu den Verbündeten über und focht in Holland, namentlich ruhmreich in der Schlacht von Waterloo unter Wellington. Eine gemischte Brigade (6000 Mann) zum deutschen Bundesheere stellend, gehörte sie zum 9. Deutschen Bundes-Armee-Corps. 1848 und 1849 in Schleswig-Holstein zum Theil verwandt, standen die Truppen in der Stärke von 5 Bataillonen und 8 Geschützen 1866 auf Seiten der Süddeutschen und wurden nach dem Frieden in die Preußische Armee eingereiht und zwar das 1. und 2. Nassauische Infanterie-Regiment in die Regimenter Nr. 87 und 88, die Nassauischen Batterieen in die 2. Fuß-Abtheilung des Regiments Nr. 11.

Hessen-Homburg und Frankfurt. Die Geschichte dieser Contingente ist eng mit Kurhessen und Nassau verknüpft, in Hessen-Homburg bestanden 2 Jäger-Compagnieen, in Frankfurt 1 Bataillon zu 6 Compagnieen, beide zur Reserve-Division gehörend. Die Hessen-Homburgischen Jäger-Compagnieen wurden dem Preußischen Regiment Nr. 87 zugetheilt, das Frankfurter Bataillon aufgelöst.

2. Der Norddeutsche Bund.

§. 27. Entstehung des Norddeutschen Bundes und seiner Kriegsmacht. Weitere Entwickelung der Preußischen Landwehr und Bildung der Landwehr in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867.

Wie schon in den vorigen §§. angedeutet, wurde schon sogleich nach 1866 das Werk begonnen, an Stelle des aufgelösten Deutschen Bundes einen neuen, lebensfähigeren Bund zu schließen, welcher jedoch, den Bestimmungen des am 23. August 1866 zwischen Preußen und Oesterreich zu Prag geschlossenen Friedens gemäß nur die nördlich der Mainlinie gelegenen Länder umfassen sollte.

Schon im August 1866 schlossen diese Länder Verträge, welche die ersten Grundzüge einer demnächst unter Mitwirkung eines Reichstages zu vereinbarenden Bundes-Verfassung feststellten. Am 1. Juli 1867 trat die hiernächst berathene und vereinbarte Verfassung ins Leben. Außer anderen unberechenbaren Segnungen hat sie auch an die Stelle der früheren, aus vielen einzelnen, ganz verschieden organisirten Contingenten bestehenden Streitkräfte des Deutschen Bundes ein einheitliches Heer nebst Marine gesetzt, deren Organisation nachstehend betrachtet werden soll. In diese Bundes-Verfassung ist auch die mit der Reorganisation von 1859—1860 zusammenhängende Abänderung der durch das Gesetz vom 3. September 1814 festgestellten Dauer der Wehrpflicht aufgenommen, jedoch etwas modificirt, nämlich: 3 Jahr bei der Fahne, 4 Jahr in der Reserve, 5 Jahr in der Landwehr.

Mit der Ausdehnung der Preußischen Militär-Organisation auf den ganzen Norddeutschen Bund im Jahre 1867, wie sie die Bundes-Verfassung vorschreibt, mußte auch in den außerpreußischen Bundes-Staaten eine Landwehr errichtet und dieselben hierzu in Landwehr-Bezirke (welche zugleich Ersatz-Bezirke sind), eingetheilt werden.

Dieser Zeitpunkt erschien als besonders geeignet, zugleich die in der Preußischen Landwehr-Bezirks-Eintheilung der alten und neuen Provinzen mit der Zeit hervorgetretenen Mängel zu beseitigen.

Demgemäß fand gegen Ende des Jahres 1867 eine Umformung der Preußischen und die Einrichtung der außerpreußischen Landwehr im Norddeutschen Bunde (incl. des ganzen Großherzogthums Hessen) statt.

§. 28. Historische Notizen über die Königlich Sächsische Kriegsmacht.

Die eigentliche Organisation eines stehenden Heeres wurde vom Kurfürsten Johann Georg III. 1681 bewerkstelligt; 1688 führte er 14,900 Mann zur Kaiserlichen Armee an den Rhein.

Unter der kriegerischen Regierung des Kurfürsten Friedrich August I. wurde dies Heer bedeutend vermehrt und vervollkommnet und kam unter seinem Nachfolger Kurfürst Friedrich August II. auf die Stärke von 51,000 Mann. Dann aber erfolgten wiederholte Reductionen.

Im Oesterreichischen Erbfolgekriege 1742 stand die Sächsische Armee mit Preußen gegen Oesterreich, 1744 für Oesterreich und verlor mit ihnen 1745 die Schlachten bei Hohenfriedberg und dann bei Kesselsdorf.

1756 mußten die Sächsischen Truppen, 12,000 Mann stark, beim Lager von Pirna kapituliren, worauf die Mannschaften größtentheils der Preußischen Armee einverleibt wurden, sich aber meist bald wieder befreiten, so daß schon 1757 10,000 Mann Infanterie wieder in Ungarn formirt werden konnten.

Von 1793 bis 1796 focht ein Reichs-Contingent, bis 10,000 Mann stark, mit gegen die Franzosen.

Im Kriege 1805 beharrte der Kurfürst Friedrich August in seiner Neu-

tralität, wurde aber 1806 von Preußen mit in den Krieg gegen Napoleon gezogen und nahm mit 22,000 Mann an der Schlacht von Jena Theil.

Mit Annahme der Königswürde trat er dem Rheinbunde bei und kämpften 6000 Sachsen auf Napoleonischer Seite vor Danzig und bei Friedland. Durch den Tilsiter Frieden wurde er zum Großherzog von Warschau ernannt.

1809 nahmen die Sachsen am Kampfe gegen Oesterreich, namentlich an der Schlacht bei Wagram rühmlichsten Antheil, während 2000 Sachsen neben den Polen unter Poniatowski gegen Erzherzog Ferdinand kämpften.

1812 bestand das Corps Reynier aus Sachsen unter dem Fürsten Schwarzenberg. Nach der Vernichtung des Französischen Heeres trennten sich die Sachsen von den Französischen Fahnen und versuchten in Torgau ihre Neutralität zu bewahren. Der Ausgang der Schlacht von Groß-Görschen bestimmte jedoch Friedrich August, seine Truppen wieder Napoleon zur Verfügung zu stellen, und wurden dieselben in den Schlachten bei Groß-Beeren und Dennewitz hart mitgenommen. In der Schlacht bei Leipzig traten die Sachsen zu den Alliirten über.

Die wiederholten Verluste erforderten eine Reorganisation, wobei zugleich 6 Landwehr-Regimenter errichtet und unter außerordentlichen Anstrengungen mehr als 40,000 Mann aufgebracht wurden, die 1814 am Feldzuge in Holland Theil nahmen. Nach den im Wiener Frieden beschlossenen Abtretungen mußte die Armee wieder neu formirt werden und nahm dann mit 16,000 Mann am Kriege von 1815 Theil. Als Mitglied des Deutschen Bundes stellte Sachsen die 1. Division des IX. Deutschen Bundes-Corps in der Stärke von ca. 18,000 Mann.

1832 wurde statt der weißen Farbe die grüne als Grundfarbe der Bekleidung eingeführt, — 1862 statt dieser die blaue.

An dem Kriege gegen Dänemark nahm 1849 ein Contingent von 6000 Mann rühmlichen Antheil.

Noch mehr Gelegenheit aber hatte die gesammte Armee (fast 30,000 Mann) in dem Kriege von 1866, die schon oft bewiesene Tapferkeit und Ausdauer wiederum zu bethätigen und sich bei Freund und Feind neue Hochachtung zu erringen.

Nach dem Kriege wurde die Armee den Verhältnissen des Norddeutschen Bundes gemäß reorganisirt und war am 1. April 1867 diese Reorganisation beendigt. Was das Königlich Sächsische Armee-Corps 1870—71 geleistet, bekunden die Namen St. Privat, Beaumont, Sedan, Paris.

§. 29. Mecklenburg, Oldenburg und die Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck.

Die Contingente dieser Staaten bildeten mit Hannover, Braunschweig und dem auf Holstein fallenden Theil der Dänischen Armee das X. Deutsche Bundes-Armee-Corps.

Mecklenburg und Oldenburg hatten mit der Herausbildung ihrer Hausmacht auch ihre Truppen im Verhältniß ihrer Stärke formirt, welche in den Kriegen des vorigen Jahrhunderts keine hervorragende Stelle einnahmen. Im Anfange des jetzigen Jahrhunderts mußten sie sich dem Rheinbunde anschließen und Napoleon ihre Truppen stellen, welche in Spanien und Rußland kämpften.

Die Hansestädte waren einverleibt und gab es in der Napoleonischen Armee Hanseatische Bataillone.

Mit der Befreiung Deutschlands 1813 traten sie schnell gegen Napoleon in Kampf, Mecklenburg stellte 2 Infanterie- und 1 Cavallerie-Regiment.

Mecklenburg-Schwerin formirte 1 gemischte Brigade, bestehend aus 2 Regimentern Infanterie, 1 Jäger-Bataillon, 1 Dragoner-Regiment und 1 Batterie völlig nach Preußischem Muster, Mecklenburg-Strelitz 1 Bataillon, Oldenburg 1 Infanterie-Regiment, 1 Cavallerie-Regiment, 1 Batterie, auch mit Preußischen Einrichtungen, die Hansestädte je 1 Bataillon, Hamburg noch 2 Escadrons, Alles zur 2. Division X. Bundes-Corps.

Oldenburg und Hamburg betheiligte sich 1848 am Kriege gegen Dänemark, während die anderen Contingente zum Küstenschutz im Lande zurückblieben. 1849 traten die Mecklenburg-Schwerinschen Truppen ruhmvoll in den Kämpfen wider die Aufständischen in Baden auf.

1866 traten sämmtliche Contingente auf Seite Preußens und kämpften bei der Main-Armee und in Bayern mit.

§. 30. Die Thüringischen Staaten, Herzogthum Anhalt, die Lippe'schen Fürstenthümer, Fürstenthum Waldeck.

Mit der wachsenden Hausmacht hatten sich auch die militärischen Kräfte im Verhältnisse der Einwohnerzahl gebildet, welche, je nach dem dynastischen Interesse bald hier, bald dort, Gelegenheit fanden, thätig einzugreifen.

Weimar stellte unter Herzog Carl August 1806 sein Jäger-Bataillon zu Preußens Verfügung, trat aber nach der Schlacht bei Jena dem Rheinbunde bei und stellte im Napoleonischen Heere 800 Mann. Nach der Schlacht bei Leipzig trat Herzog Carl August zu den Verbündeten und focht in den Niederlanden. 1849 erhielt das Contingent, aus 2 Bataillonen bestehend, einen Preußischen Regiments-Commandeur und schloß sich, seine besonderen Eigenthümlichkeiten wahrend, Preußischen Verhältnissen an. 1866, Rastatt besetzend, trat Weimar nach dem Frieden dem Norddeutschen Bunde bei.

Gotha schloß sich 1805 nicht der Preußischen Führung, wohl aber dem Rheinbunde an, stellte 1100 Mann zum Napoleonischen Heere und kämpfte gegen Preußen, in Spanien und Rußland. Nach der Schlacht bei Leipzig trat Gotha und Coburg auf Seite der Alliirten, und nahmen die Truppen an der Belagerung von Mainz Theil. 1849 im Dänischen Kriege verwandt, waren sie nach Preußischem Muster formirt. Besonders hervorzuheben ist, daß Herzog Ernst II. von Coburg-Gotha 1861 eine Militär-Convention mit Preußen schloß, die als Erstling dieser Conventionen zu einer Zeit, als die Deutschen Militär-Verhältnisse noch vollständig auf den Bestimmungen des Wiener Congresses standen, von besonderer Bedeutung war. Die Coburg-Gothaischen Bataillone standen unter Preußischer Verwaltung unter einem Preußischen Commandeur, die Offiziere waren der Armee einverleibt. 1866 stand das Regiment in erster Linie zu Preußen, focht bei Langensalza und trat mit einem Bataillon Meininger als Regiment Nr. 95 in die Preußische Armee ein.

Meiningen war ebenfalls Mitglied des Rheinbundes, 1866 laut Bundesbeschluß in den Bundesfestungen und trat erst 1867 dem Norddeutschen Bunde bei.

Altenburg entstand erst 1826 als selbstständiges Herzogthum, formirte sein Contingent nach Preußischem Muster, war 1849 in Schleswig thätig und formirte mit den Reuß'schen Fürstenthümern und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, welche ihre Contingente der Aufforderung des Deutschen Bundestages zufolge nach Mainz dirigirt hatten, das Regiment Nr. 96.

Anhalt's Fürsten, vornehmlich der alte Dessauer, Herzog Leopold von Anhalt-Dessau, sowie seine Söhne waren hervorragende Generale in der Preußischen Armee. Die Herzogthümer Anhalt traten ebenfalls dem Rheinbunde bei und bewährten die Truppen auch im Napoleonischen Heere die altbewährte Tapferkeit in Pommern, Spanien und Deutschland. — 1813 trat das Dessauische Bataillon vor der Schlacht bei Lützen zu den Alliirten.

Zur Deutschen Bundes-Armee bildete jedes der Herzogthümer Dessau, Bernburg, Cöthen je 1 schwaches Bataillon von 2—3 Compagnieen. 1849 in Schleswig verwandt, stellten sie sich 1866 Preußen zur Verfügung und gaben den Stamm zum Regiment Nr. 93.

Die Lippe'schen Fürstenthümer bildeten 1 Bataillon Infanterie in Detmold und 2 Compagnieen Jäger in Schaumburg. Das Bataillon Detmold focht 1866 in der Main-Armee gegen die Süddeutschen.

Das Bataillon Waldeck hatte schon längere Zeit Preußische Commandeure, stand 1866 in Cöln und ist mit Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, den Lippe'schen Contingenten, wie den Hansestädten völlig in den Preußischen Truppenverband eingereiht. —

Alle die genannten Staaten des Deutschen Bundes, die Thüringischen, Anhaltischen, Lippe'schen, Waldeck'schen, Hessen-Homburgischen und Frankfurtischen Contingente bildeten im Deutschen Bundesheer die Reserve-Infanterie-Division.

§. 31. Herzogthum Braunschweig.

Seit Alters her haben Braunschweigs Herzöge sich an Deutschlands Kriegen betheiligt und ihre Truppenmacht in kriegerischen Tugenden geübt. Wie seine Herzöge mit der Preußischen Kriegsgeschichte innig verwachsen waren, so auch die Geschichte ihrer Truppen.

1807 wurde das Herzogthum zum Königreich Westfalen geschlagen, bis es 1813 wieder seinem rechtmäßigen Herrscher zurückgegeben wurde. Inzwischen hatte das Frei-Corps des Herzog Friedrich Wilhelm heldenmüthig für Deutschlands Recht gekämpft, war glücklich nach England entkommen und focht tapfer neben der Englisch-Deutschen Legion in Spanien. Nach Deutschland zurückgekehrt, schlugen sich die Braunschweiger auf's Heldenmüthigste bei Waterloo. Zur Deutschen Bundes-Armee stellte es 1 Regiment Infanterie, 1 Regiment Cavallerie und 1 Batterie zum X. Deutschen Bundes-Corps und bildete mit Hannover die 1. Division dieses Corps. 1848 hervorragend im Kriege gegen Dänemark kämpfend, nahmen die Truppen 1866 keinen Theil am Kampfe.

Braunschweig hat keine Convention geschlossen.

V. Entstehung des Deutschen Reiches und seiner Kriegsmacht.

§. 32. Während des Krieges 1870/71.

Der muthwillig von Frankreich im Juli 1870 heraufbeschworene Krieg rechnete wohl auf die Theilung Deutschlands, — aber der deutsche Geist in seiner Gesammtheit erhob sich noch viel rascher, kräftiger und enthusiastischer gegen den Erbfeind als 1813, und schon in der 3. Woche nach der Kriegserklärung Seitens Frankreich stand das ganze vereinte deutsche Heer unter dem Oberbefehl des weisen, kriegskundigen, gottgesegneten Königs von Preußen an Frankreichs Grenzen vereint. — Preußens König führte Deutschlands Heere von Sieg zu Sieg, bis der Feind zertrümmert zu seinen Füßen lag. — Im Herbst des Jahres 1870 begannen die Verhandlungen in der alten Königs-Residenz Versailles, auf Grund deren inmitten von Deutschlands Heere der König von Preußen am 18. Januar 1871 die Würde eines Deutschen Kaisers annahm, nachdem mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen Seitens des Norddeutschen Bundes die Verfassung des Deutschen Reiches vereinbart und Verträge resp. Militär-Conventionen mit diesen Staaten abgeschlossen, auf welche hin die Kriegsmacht des Deutschen Reiches formirt ist und werden sollte.

§. 33. Königreich Bayern.

Die ersten Anfänge der Bayrischen Armee lassen sich ebenfalls auf den 30jährigen Krieg zurückführen, auf die Zeit, als Herzog Maximilian nach dem miterrungenen Siege am weißen Berge 1623 die Kurwürde empfing. Dieses Heer war aus Bayrischen und Ligistischen Truppen zusammengesetzt, ganz den Interessen der Liga gewidmet. Kurfürst Maximilian, Tilly und Johann von Wörth sind Namen, die zu den hervorragendsten des 30jährigen Krieges zählen. Unter Ferdinand Maria kämpften die Bayern im Türkenkriege 1661—1664, bei der Vertheidigung von Candida gegen die Türken 1668; unter Max Emanuel, einer brillanten Persönlichkeit voller Ehrgeiz und Unternehmung, entfaltete sich die Bayrische Armee auf die höchste Stufe militärischen Ruhms, er führte den Regimentsverband dauernd ein und die Organisation wurde nach Französischem Muster durchgeführt.

Die Bayrischen Truppen kämpften 1672 gegen Genua, 1672—74 gegen Holland, mit Oesterreich gegen die Türken 1683—1688, am Rhein gegen die Franzosen 1689—1691, in Piemont 1691—1695, in Spanien 1695—1701, in Flandern 1792—97 und nahmen auf der Seite Frankreichs am Spanischen Erb-

folgekriege Theil 1702—1714. Nach der Schlacht von Höchstädt 1704 besetzten die Oesterreicher fast ganz Bayern und Max Emanuel, in die Reichsacht erklärt, floh nach den Niederlanden.

Der Friede zu Baden und Rastatt gab ihm Bayern zurück. Unter Carl Albrecht, der sich unter Eugen von Savoyen gegen die Türken 1717 die Sporen verdient hatte, kämpften die Bayrischen Truppen im Reichskriege, wegen der Polnischen Königswahl, gegen die Türken 1737—39, und wurde die Armee, als der Streit über die pragmatische Sanction ausbrach, bis ca. 40,000 Mann erhöht. Die Erfolge Friedrichs des Großen und die mit den Bayern verbündeten Franzosen ließen Carl Albrecht zum König von Böhmen krönen, ja er wurde 1742 als Carl VII. zu Frankfurt zum Deutschen Kaiser gewählt.

Diese Pläne Carl Albrechts hatten aber ein kurzes tragisches Ende und gerade diese Periode der Bayrischen Kriegsgeschichte ist arm an hervorragenden militärischen Leistungen. Nach dem demüthigenden Frieden zu Füssen 1745 mußte ein großer Theil der Bayrischen Truppen an Holland überlassen und die meisten neu geworbenen Regimenter abgedankt werden, so daß während des 7jährigen Krieges 6000 Bayern in der an sich so werthlosen Reichsarmee eine untergeordnete Rolle spielten, Bayrische Truppentheile nahmen an der Schlacht bei Leuthen und 1758 bei Olmütz Theil.

Nach dem unblutigen Bayrischen Erbfolgekriege vereinigte Carl Theodor als Kurpfälzisch-Bayrischer Kurfürst die Kurpfalz und Bayern.

Von 1790 ab formirte sich die Bayrische Armee aus 4 Grenadier-, 2 Feldjäger-, 14 Füsilier-Regimentern à 2 Bataillone, 2 Kürassier-, 4 Chevauxlegers- und 2 Dragoner-Regimentern, 1 Artillerie-Regiment zu 8 Compagnieen, jedoch wurde die Formation nicht streng durchgeführt und bestanden manche Regimenter, wie das 7. Füsilier- und das 4. Chevauxlegers-Regiment nur auf dem Papier.

Seit 1792 nahmen die Bayrischen Truppen am Reichskriege gegen Frankreich Theil, jedoch schloß Carl Theodor mit Moreau eine Separat-Convention ab und zog sein Contingent zurück. Nach dem Frieden von Campoformio wurde der Verstärkung und Organisation der Armee besondere Sorgfalt gewidmet, und als mit Maximilian IV. Joseph 1799 die Zweibrücken in den Besitz von Bayern gelangten, war es vornehmlich die auf Autonomie gegründete Bayrische Politik welche die völlige Auflösung des Deutschen Reiches anbahnte.

Nachdem Bayern 1799 in der Schweiz, 1799—1801 gegen Frankreich gekämpft hatte, rückte 1805 die Bayrische Armee in der Stärke von 6 Brigaden zu 2 Regimentern à 2 Bataillone mit den Napoleonischen Heeren gegen Oesterreich, was den Königstitel mit voller Souverainetät einbrachte. Im August 1806 wurde der Rheinbund geschlossen, das Deutsche Reich aufgelöst. Bayern mußte Napoleon ein Contingent von 30,000 Mann stellen. Die Armee wurde vermehrt, 2 neue Regimenter formirt, 1 Tyroler Jäger-Bataillon errichtet, an Cavallerie bestanden 2 Dragoner- und 4 Chevauxlegers-Regimenter, an Artillerie 1 Regiment mit 10 Bombardier- und 1 reitende Compagnie, 1809 2 fahrende-, 6 Fuß-, 3 12pfd. Batterieen, auch eine Nationalgarde zu 6 Bataillonen entstand.

Bayern mußte 1806 sein Contingent gegen Preußen stellen und wurde namentlich zu Belagerungen in Schlesien verwandt, 1809 im Kriege gegen Oesterreich, wo Bayrische Truppen bei Abensberg, Eggmühl und Regensburg fochten. 1808—14 kämpften Bayrische Truppen in Spanien, — 1812 in Rußland,

namentlich in der Schlacht bei Poloczk, und büßte fast das ganze Contingent ein. Nachdem Bayern bei Groß-Görschen und Bautzen für Napoleon geblutet, war es wiederum der erste Staat des Rheinbundes, der selbstständige Politik trieb, denn schon vor der Schlacht bei Leipzig am 8. October 1813 schloß Wrede den Vertrag zu Ried, durch den es sich mit den Alliirten gegen Napoleon verband. Wrede machte bei Hanau mit Bayrischen und Oesterreichischen Truppen den mißlungenen Versuch, den Rückzug Napoleon's aufzuhalten.

1814 fochten Bayrische Truppen tapfer in Frankreich, namentlich bei Brienne, Bar- und Arcis-sur-Aube.

Im Deutschen Bundesheere bildete Bayern mit 53,000 Mann das VII. Corps zu 2 Divisionen, die Armee bestand aus 4 Divisionen à 2 Infanterie- und 1 Cavallerie-Brigade. Die Infanterie bestand aus 16 Infanterie-Regimentern à 2 Bataillone und 4 Jäger-Bataillonen, die Cavallerie aus 2 Kürassier- und 6 Chevauxlegers-Regimentern à 6 Escadrons, die Artillerie aus 2 Regimentern zu 12 und 14 Compagnieen, außerdem 1 Mineur- und 2 Sappeur-Compagnieen.

1848 am 21. März fand die Vereidigung der Truppen auf die Verfassung statt, nachdem Tags zuvor König Ludwig seinem Sohne Maximilian die Krone übergeben hatte.

1849 nahmen Bayrische Truppen am Kriege gegen Dänemark Theil und als Reserve der Preußen betheiligten sie sich an der Expedition nach Baden. 1850 ließ Bayern mit Oesterreich im Bunde Truppen zur Occupation auf Hessisches Gebiet rücken. Nach 1851 wurde die Armee reducirt, aber zur Zeit des Orientalischen Krieges wieder verstärkt. 1866 nahm die Bayrische Armee in der Stärke von 46 Bataillonen Infanterie, 8 Bataillonen Jäger, 46 Escadrons und 144 Geschützen in 4 Divisionen am Kampfe gegen Preußen Theil und focht bei Dermbach, an der Fränkischen Saale bei Hammelburg und Kissingen, bei Roßbrunn mit hervorragender Tapferkeit.

Von dem ruhmreichen Antheil am Feldzuge 1870/71 zeugen die Namen: Weißenburg, Wörth, Beaumont, Sedan, Paris, Bazoches-les-Hautes, Artenay, Orleans, Beaugency. —

§. 34. **Königreich Württemberg.**

Die Württembergische Armee geht in ihrem Ursprunge zurück auf die 1638 gebildete Herzogliche Leibwache zu Fuß und die 1660 zuerst formirte Herzogliche Leibwache zu Pferde, die in dem 1. Infanterie-Regiment Königin Olga und dem Regiment Nr. 2, sowie in dem Reiter-Regiment König Carl ihre Fortführung bis 1870 finden.

Diese Regimenter haben unter verschiedenen Namen an den ungarischen Feldzügen 1663—65 gegen die Türken und 1689—98 gegen Frankreich Theil genommen.

Das Infanterie-Regiment Alt-Württemberg (jetzt Nr. 3.) wurde 1716 errichtet. 1716—18 nahmen die Württemberger am Kampfe in Ungarn gegen die Türken Theil, im Spanischen Erbfolgekriege gegen Frankreich und Bayern, in Sicilien gegen die Spanier und im siebenjährigen Kriege gegen Preußen.

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts kämpften die Württemberger gegen Frankreich. Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden mehrere Neuformationen vorgenommen unter verschiedenen Benennungen. Die Proclamation Württembergs

zum Königreiche erfolgte am 1. Januar 1806. Durch den Beitritt zum Rheinbunde löste König Friedrich I. sein Verhältniß zum Deutschen Reiche und stellte für Napoleon 12,000 Mann, welche unter Prinz Jerome und Vandamme in den Kriegen Napoleon's mit Preußen und Oesterreich fochten und sich bei Abensberg auszeichneten. —

Die „schwarzen Jäger," seit 1813 Jäger-Regiment (jetzt 5. Infanterie-Regiment), die „Louis-Jäger" (später 2. Reiter-Regiment, jetzt Dragoner Nr. 26), die Brigade Normann (bestehend aus dem Leib-Chevauxlegers-Regiment, jetzt 1. Dragoner-Regiment Nr. 25 und dem Jäger-Regiment König, nachher Jäger-Regiment Nr. 5, 1816 aufgelöst), kämpfte mit anderen in Rußland, wo die Württemberger 25,000 Mann stark die 25. Division der großen Armee bildeten im Corps von Ney, und zeichneten sie sich bei Smolensk, an der Moskwa aus, doch kamen nur schwache Reste zurück. Nach Spanien waren keine Württemberger gesandt.

1813 kämpften die Württembergischen Truppen im IV. Corps unter Bertrand bei Bautzen, an der Katzbach und bei Leipzig, wo schon die Brigade Normann zu den Alliirten überging. Nach der Schlacht bei Hanau trennten sich die Württembergischen Truppen von Napoleon, und nachdem am 2. November König Friedrich der Alliance gegen Napoleon beigetreten war, bildete sich 1814 das IV. Corps der großen Armee unter dem Kronprinzen Wilhelm von Württemberg und waren namentlich bei Brienne, Montereau, Laon und Paris mit Auszeichnung thätig.

1817 wurde im Allgemeinen die bis 1870 beibehaltene Neuorganisation durchgeführt, die Regimenter zu 2 Bataillonen erhielten die Nummern 1—8, die Cavallerie Nr. 1—4, außerdem 1 Feldjäger-Escadron (ähnlich der preußischen reitenden Gensd'armerie), dann Artillerie. Württemberg bildete die 1. Division des 8. Deutschen Bundes-Corps, in der Stärke von 20,000 Mann.

1859 und 1865 wurden die 3 Jäger-Bataillone formirt, die jetzt als Füsilier-Bataillone den Regimentern 119, 123, 126 zugetheilt sind.

1866 nahm die Württembergische Division in der Stärke von 15 Bataillonen (incl. 3 Bataillone Jäger), 14 Escadrons und 48 Geschützen an dem Kampfe gegen Preußen Theil, namentlich am Gefecht von Tauberbischofsheim.

Im Kriege 1870/71 nahmen sie in der Stärke einer Division Theil und bewährten ihren Ruf bei Wörth und Paris, vornehmlich in dem verlustreichen Gefecht bei Champigny.

§. 35. Großherzogthum Baden.

Die Geschichte der Markgrafen von Baden zeigt ihre thätige Theilnahme an den Geschicken des Deutschen Reiches; die Truppen derselben theilten dieselbe redlich.

Der Gründer des jetzigen Großherzogthums Baden ist der Markgraf Carl Friedrich, der 1746 zur Regierung kam und ein Land von kaum 30 Quadratmeilen übernahm, 1811 bei seinem Tode umfaßte es 272 Quadratmeilen.

Mit der Bildung des Rheinbundes standen Badens Truppen unter Napoleon's Fahne gegen Preußen 1807. 1808 ging eine Brigade nach Spanien, die andere 1809 gegen Oesterreich, bis 1812 das vereinigte Contingent, zum Corps des Marschall Victor gehörig, seinen Untergang in Rußland fand.

Schon bei Lützen 1813 fochten neu formirte badische Truppen unter Ney. Im August 1813 standen 7000 Badenser unter Graf Hochberg, später Markgraf Wilhelm von Baden, im französischen Heere und nahmen an allen Kämpfen bis Leipzig Theil.

Nach der Schlacht bei Leipzig fochten die Badenser 1814 und 1815 gegen Napoleon, bildeten mit hohenzollerschen und lichtensteinschen Truppen unter Graf Hochberg das 8. Deutsche Bundes-Corps, während die badische Garde zur preußischen Garde-Infanterie-Brigade trat.

Zum Deutschen Bunde gehörig stellte es ca. 15,000 Mann und bildete die 2. Division des 8. Bundes-Armee-Corps.

In den Revolutionsjahren 1848 und 1849 konnte sich die Armee nicht intact erhalten, verließ, nachdem sie am 10. Mai 1849 auf die Verfassung vereidigt war, den Großherzog und ging zum großen Theil mit seinen Offizieren zu den Aufständischen über.

In Norddeutschland im Jahre 1850 wieder formirt, bildete sie bald nach ihrer Rückkehr ein tüchtiges Glied der Deutschen Bundes-Armee.

1866 durch die geographische Lage zum Beitritt zu den Süddeutschen im Kriege gegen Preußen genöthigt, nahm sie nur lau in der Stärke von 9 Bataillonen Infanterie, 1 Bataillon Jäger, 4 Escadrons, 18 Geschützen am Kampfe Theil.

Als treue Wacht am Rhein 1870/71 kämpften sie bei Straßburg, Dijon, Nuits und Belfort.

§. 36. Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Allmählich sich mit der Hausmacht der Herzöge herausbildend, kämpften die Truppen Hessen-Darmstadts mit denen des Rheinbundes in Spanien und Rußland, bis sie 1813 auf Seite der Verbündeten traten.

Als Mitglied des Deutschen Bundes formirten sie die 3. Division des 8. Deutschen Bundes-Corps in der Stärke von ca. 9000 Mann. 1849 in innere Unruhen verwickelt, erwies sich die Division durchaus zuverlässig und kriegstüchtig.

1866 nahm die Division in der Stärke von 8 Bataillonen Infanterie, 1 Bataillon Scharfschützen (2 Compagnieen Homburgische Jäger) und 12 Geschützen am Kriege gegen Preußen Theil und kämpfte tapfer bei Frohnhausen.

1870/71 bildete sie mit der 18. Division das IX. Armee-Corps und nahm am 16. August bei Gorze, am 18. August bei Amanvilliers und an der Cernirung von Metz, sowie später an der Loire und bei Le Mans Theil.

§. 37. Allgemeines über die Gestaltung der Deutschen Kriegsmacht bis zu Ende 1873.

Wehrhaft muß sich die Deutsche Armee gestalten und erhalten, sollen die großen Errungenschaften des Krieges 1870—71 dem Deutschen Reiche auch für die Zukunft die lang ersehnte Einheit und die Machtstellung unter den Völkern sichern.

Nur in der Sicherheit vor feindlicher Bedrückung gedeihen die Werke des Friedens. Und so ist die auf dem Prinzip der allgemeinen

Wehrpflicht beruhende Armee die sicherste Bürgschaft gegen alle Eroberungsgelüste. Fern von allem Hochmuth, von eitler Selbstverherrlichung muß mit der Demuth gepaart die rastlose Arbeit zu immer größerer Vervollkommnung führen. Es galt und gilt, die unvermeidlichen Störungen zu beseitigen, die ein so tief einschneidender Krieg in der Regelmäßigkeit des Heeres-Organismus herbeigeführt, die erlittenen Schäden an der inneren Tüchtigkeit und Ausbildung der Offizier-Corps, sowie von Mann, Roß und Material zu heilen und die Heeresorganisation im Sinne der Deutschen Reichsverfassung auszubauen und zu vollenden.

Württemberg, Baden, Hessen sind mehr oder minder eng verknüpft mit der Norddeutschen Armee, die Vollendung ihrer Organisation steht nahe bevor. Die Uebereinstimmung der Bayrischen Heeres-Organisation mit dem Bundesheere ist in den wesentlichsten Punkten erreicht. Mit dem Tage der Mobilmachung tritt auch die Bayrische Armee unter die Befehle des Kaisers, so daß die gesammte Macht des Reiches ein einheitliches Heer unter dem Befehle des Kaisers bildet.

Im Deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen ist vorbildlich dieser völligen Einheit der Armee ein Corps aus Preußischen, Sächsischen, Württembergischen Truppen gebildet, dem Bayrische Infanterie und Cavallerie attachirt ist.

Wiederum wie zur Zeit Friedrichs des Großen und in großartigerem Maßstabe denn je hat sich die Preußische, die Deutsche Armee eine besonders hochgeachtete Stellung unter den großen Heeren der Welt errungen, und ein Wetteifer ist in allen Armeen erwacht, ihre Einrichtungen (Bewaffnung, Ergänzung, Ausbildung ꝛc.) nach den unsrigen zu modificiren.

Dies unser Stolz, aber vor Allem ein stets treibender Sporn, in der Arbeit zu wachsen zu immer größerer Vollendung.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Kriegsmacht des Deutschen Reiches.

§. 38. Haupttheile der Kriegsmacht.

Diese sind: 1) Das Heer, und zwar
a) das stehende Heer, b) die Landwehr.
2) Die Marine, analog getheilt in
a) die Flotte, b) die Seewehr.
3) Der Landsturm.
4) Die Festungen.
5) Das übrige Kriegsmaterial.

§. 39. Seine Majestät der König von Preußen als Deutscher Kaiser und Bundes-Feldherr.

Nach Artikel 11 der Verfassung des Deutschen Reiches steht Seiner Majestät dem Kaiser das Präsidium des Bundes zu und ist derselbe berechtigt, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Zur Erklärung eines Reichskrieges ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. —

Nach Artikel 63 dieser Verfassung bildet die gesammte Landmacht des Bundes ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Kaisers steht, — und nach Artikel 53 ist die Kriegs-Marine des Reiches eine einheitliche unter Oberbefehl des Kaisers.

Die näheren Bestimmungen der Reichs-Verfassung über das Verhältniß Seiner Majestät des Königs von Preußen und der anderen Reichs-Fürsten resp. freien Städte zu der Kriegsmacht des Reiches sind im §. 41 nachzulesen; dieselben sind jedoch durch die später zwischen Preußen und den anderen Staaten abgeschlossenen Militär-Conventionen vielfach modificirt.

Die militärische Umgebung des Deutschen Kaisers besteht aus General-Adjutanten, Generalen à la suite und Flügel-Adjutanten.

5. Jeder der Königlich Preußischen Prinzen hat einen bis drei „Persönliche Adjutanten".

Auch die anderen Bundes-Fürsten, sowie zum Theil die Prinzen ihrer Häuser, haben Adjutanten in ihrer Umgebung.

Erstes Kapitel.

Formation und Stärke der Kriegsmacht im Frieden.

I. Darstellung der Grundsätze, nach welchen aus den Contingenten der einzelnen Bundes-Staaten das einheitliche Heer des Deutschen Reiches zusammengesetzt ist.

§. 40. Angabe der vorerwähnten Bundes-Staaten.

Nr.	Staat.	Quadrat-Meilen.	Einwohner nach Zählung v. 3. 12. 1867.	Einwohner nach Zählung v. 1. 12. 1871.
1.	Königreich Preußen mit Lauenburg . .	6,320,9	24,107,500	24,604,351
2.	" Bayern	1,377,8	4,824,400	4,852,026
3.	" Sachsen	271,8	2,420,800	2,556,244
4.	" Württemberg	354,3	1,778,400	1,818,539
5.	Großherzogthum Baden	278	1,438,800	1,461,562
6.	" Mecklenburg-Schwerin .	241,1	560,600	557,897
7.	" Hessen	139,6	822,300	852,894
8.	" Sachsen-Weimar . . .	66	282,800	286,183
9.	" Mecklenburg-Strelitz . .	49,5	98,700	96,897
10.	" Oldenburg	116,2	317,000	314,777
11.	Herzogthum Braunschweig	67	303,400	311,764
12.	" Sachsen-Meiningen	44	180,200	187,957
13.	" Sachsen-Altenburg	24	141,600	142,122
14.	" Sachsen-Coburg und Gotha .	35,7	168,300	174,339
15.	" Anhalt	42,1	196,800	203,437
16.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . .	17,6	75,200	75,523
17.	" Schwarzburg-Sondershausen	15,6	67,400	67,191
18.	" Waldeck	20,4	57,000	56,224
19.	" Reuß älterer Linie . . .	6,8	44,200	45,094
20.	" Reuß jüngerer Linie . . .	15,1	88,000	89,032
21.	" Schaumburg-Lippe	8,1	31,200	32,059
22.	" Lippe	20,6	112,600	111,135
23.	Freie und Hanse-Stadt Lübeck	5,1	49,000	52,158
24.	" " " " Bremen	4,6	108,800	122,402
25.	" " " " Hamburg . . .	7,3	302,600	338,974
26.	Elsaß-Lothringen	263,2	1,588,900	1,549,587
	Zusammen .	9,812,4	40,165,900	41,009,999

§. 41. Angabe der die Organisation der Kriegsmacht des Reiches betreffenden Artikel der Reichs-Verfassung.

Artikel 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu bestätigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Artikel 63 lautet: Die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Kaisers steht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maaßgebend. Den betreffenden Contingentsherren bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichs-Heeres sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichs-Heeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Comman-

deuren der übrigen Bundes-Contingente durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen*), zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64 lautet: Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere oder in anderen Contingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Reichs-Heeres zu wählen.

Artikel 65 lautet: Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66 lautet: Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Artikel 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörigen Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

---

*) Die betreffenden Stellen des Artikel 8 lauten:

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,

2) für das Seewesen,

3) u. s. w. bis 7.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1) und 2) werden von dem Bundes-Feldherrn ernannt, die der übrigen vom Bundesrath gewählt.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichs-Heeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 53 lautet: Die Kriegs-Marine des Reiches ist eine einheitliche unter Ober-Befehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und Wilhelms-Hafen sind Reichs-Kriegs-Häfen und Festungen, die von der Admiralität ressortiren.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reiches, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Land-Heere befreit, dagegen zum Dienste in der kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Land-Heere in Abrechnung.

Artikel 55 lautet: Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

§. 42. Die Militair-Convention im Allgemeinen.

Die durch die vorstehend angegebenen Artikel der Reichs-Verfassung festgestellte allgemeine Grundlage ist jedoch durch besondere Conventionen zwischen Preußen und den anderen Staaten des Deutschen Reiches wesentlich modificirt.

Nur mit Braunschweig existirt bisher keine Convention. Den Truppen desselben ist das Tragen der alten schwarzen Braunschweigschen Uniformen noch nachgegeben.

§. 43. Vertrag mit dem Königreich Bayern.

Dem Königreich Bayern sind durch Vertrag — Versailles, den 23. November 1870 — besondere Vergünstigungen zugestanden, wovon die wesentlichsten folgende sind:

1) Das Königreich Bayern trägt die Kosten und Unterhaltung seiner Kriegsmacht allein. —
2) Bayern behält seine Militärgesetzgebung ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung durch die Bundesorgane. —
3) Bayern verpflichtet sich für sein Contingent einen nach Verhältniß seiner Kopfstärke gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie für die übrigen Theile des Heeres; — dieser Geldbetrag wird Bayern im Bundesbudget ausgeworfen, und regelt derselbe seine Verausgabung nach seinen Special-Etats, — jedoch nach denselben Grundsätzen, wie beim übrigen Heere. —
4) Das Königlich Bayrische Heer bildet einen geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Heeres unter Militär-Hoheit seines Königs; mit Beginn der Mobilmachung unter Befehl des Deutschen Kaisers. Der Kaiser kann im Einvernehmen des Königs von Bayern sich durch Inspectionen von der Schlagfertigkeit ꝛc. des Bayrischen Heeres überzeugen. —

   Die Mobilmachung erfolgt in Veranlassung des Kaisers durch den König von Bayern.

   Es werden gegenseitig in Berlin wie in München Militär-Bevollmächtigte gehalten. —
5) Im Kriege folgen die Bayrischen Truppen unbedingt den Befehlen des Deutschen Kaisers; diese Verpflichtung ist im Fahneneid aufzunehmen. —
6) Anlage von neuen Befestigungen auf Bayrischem Gebiet gesteht Bayern nach specieller Vereinbarung zu und trägt zu diesen die Kosten nach Verhältniß seiner Bevölkerungszahl. —

Alle diesen Abmachungen entgegenstehenden Bestimmungen der Reichsverfassung haben auf Bayern keine Anwendung. —

§. 44. Die Militär-Convention mit dem Königreich Sachsen.

Dem Königreich Sachsen sind durch die Convention vom 7. Februar 1867 folgende Begünstigungen zugestanden:

1) Die Königlich Sächsischen Truppen formiren ein selbstständiges Armee-Corps, dessen Verband und Gliederung möglichst erhalten werden soll, jedoch unbeschadet der nach Artikel 63 der Reichs-Verfassung dem Kaiser zustehenden Berechtigung über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren.
2) Der Kaiser will in die innere Verwaltung des Sächsischen Armee-Corps nicht eingreifen, die Sächsische Regierung bleibt aber (gemäß Artikel 62 und 67 der Reichs-Verfassung) verpflichtet, den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armee-Corps nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Reichs-Kriegskasse abzuführen.
3) Der Kaiser will von dem ihm nach Artikel 63 zustehenden Rechte, innerhalb des ganzen Bundes-Gebietes die Garnisonen der einzelnen Truppentheile zu bestimmen, für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur dann Gebrauch machen, wenn er sich im Interesse des Bundes-Dienstes hierzu bewogen findet, — und will sich

in solchen Fällen vorher mit S. M. dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen.

4) Die in Sachsen vorhandenen Festungen und Verschanzungen gehen (gleich allen anderen im Gebiete des Reiches belegenen Festungen) in den Besitz des letzteren über.

Der Kaiser will aber die Residenzstadt Dresden als einen festen Platz oder eine Bundes-Festung zur Zeit nicht ansehen und den dortigen Verschanzungen für die Dauer friedlicher Verhältnisse eine größere Ausdehnung als die bisherige nicht geben.

5) Jeder ein Commando führende General des Sächsischen Armee-Corps (mit Ausnahme des Höchst-Commandirenden des Armee-Corps, welcher nach Artikel 64 dem Kaiser direct den Fahneneid leistet) hat nach Ernennung zu dieser Charge, und vor Antritt seines Dienstes als solcher, das eidliche protocollarische Versprechen an den Kaiser einzusenden, daß er das ihm anvertraute Commando nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Kaisers handhaben will.

6) Im Uebrigen participirt das Sächsische Armee-Corps ebenso wie die anderen Bundes-Contingente an den allgemeinen Einrichtungen des Gesammt-Heeres, also: der Central-Militär-Verwaltung, den höheren Militär-Bildungs-Anstalten incl. Kriegs-Schulen, den Examinations-Commissionen, den militär-wissenschaftlichen und technischen Instituten, dem Lehr-Infanterie-Bataillon, dem Militär-Reit-Institut, der Militär-Schieß-Schule, der Central-Turn-Anstalt und dem Großen Generalstab.

§. 45. Militär-Convention mit dem Königreich Württemberg.

In Versailles kam am 21. und 25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg ein Vertrag zu Stande, der im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1) Die Königlich Württembergischen Truppen bilden ein geschlossenes Armee-Corps des Deutschen Heeres (das 13.), die Regimenter führen die fortlaufenden Nummern.

2) Dem Kaiser wird im Fahneneide Gehorsam geschworen.

3) Der König von Württemberg ernennt und versetzt die Offiziere 2c., den Corps-Commandeur nach Zustimmung des Kaisers, sowie er auch Offiziere von und nach Württemberg commandirt. —

Gerichtsherrliche Befugnisse stehen dem Könige zu, soweit sie diejenigen des Corps-Commandeurs und Kriegsministerii überschreiten. —

Ueber die Offiziere vom Stabsoffizier aufwärts werden alljährlich dem Kaiser Personal- und Qualifications-Berichte eingereicht. —

4) Dislocationen der Württembergischen Truppen außerhalb des Königreichs, sofern es nicht Besetzung der Festungen betrifft, finden nur im Einvernehmen mit dem Könige statt. —

5) Die Preußischen Einrichtungen sind bis zum Erlaß von Bundesbestimmungen anzunehmen, bis auf die Militär-Kirchen-Ordnung, Militär-Straf-Gesetzbuch und Straf-Gerichts-Ordnung, Bestimmungen über Einquartierung und Flurbeschädigung. —

6) Württemberg bestreitet nach Maßgabe des Reichs-Haushalts-Etats alle Kosten; etwaige Ersparnisse verbleiben zur Verfügung Württembergs. —

§. 46. Militär-Convention mit dem Großherzogthum Baden.

Auch das Großherzogthum Baden hat am 25. November 1870 eine Militär-Convention mit Preußen abgeschlossen, vermöge deren die Badischen Truppen ungetrennt in die entsprechende größere Abtheilung des Preußischen Heeres eintreten. —

1. Die Badischen Truppen tragen am Helm das Badische Wappen, die Offiziere neben der Badischen die Preußische Kokarde; — Offiziere die Schärpe 2c. in den Bundesfarben. — Die Offiziere der zum 14. Armee-Corps abcommandirten Preußischen Regimenter legen die Bundesfarben und die Badische Kokarde nicht an. —

2. Neben dem Eide für den Kaiser verpflichten sich Offiziere 2c. mittelst Reverses dem Großherzoge und seinem Hause. —

3. Das Großherzogthum bildet einen Ergänzungsbezirk für sich. —

4. Dem Großherzoge sind Meldungen über wichtige Vorfälle, Veränderungen im Offizier-Corps 2c. zu machen. —

5. Einzelne besondere Bestimmungen sind die Folge der Badischen Verfassung und weichen von den in Preußen geltenden Normen ab. —

Die Badischen Truppen bilden mit Hinzuziehung von 2 Preußischen Infanterie- und 1 Preußischen Dragoner-Regiment ein Armee-Corps (das 14.). —

§. 47. Die Militär-Convention mit denjenigen Staaten, welche sich, wenn auch unter Beibehalt eigener Contingente, doch durch besondere Militär-Conventionen näher an Preußen angeschlossen haben.

Es sind Dies:

1. Sachsen-Weimar,
2. Sachsen-Meiningen,
3. Sachsen-Coburg-Gotha,
4. Sachsen-Altenburg,
5. Schwarzburg-Rudolstadt,
6. Reuß älterer Linie,
7. Reuß jüngerer Linie,

(1.–7.) durch die gemeinsame Convention vom 26. Juni 1867;

8. Anhalt, durch die Convention vom 28. Juni 1867.

Der wesentlichste Inhalt dieser Conventionen ist folgender:

1) Aus dem Contingent von Sachsen-Weimar wird das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), aus den Contingenten von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha wird das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95, aus denen der

ad 4—7 genannten Staaten wird das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96, aus dem von Anhalt wird das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 gebildet. Alle 4 genannten Regimenter erhalten die Preußische Normal-Stärke.

2) Diese 4 Regimenter tragen am Helm ihre Landes-Kokarde und ihr Landes-Wappen resp. ein anderes Abzeichen. Die Offiziere tragen am Helm neben der Landes-Kokarde die Preußische, Schärpe und Portepee in den Bundes-Farben.

Diejenigen Wehrpflichtigen dieser Länder, welche ihre Dienstzeit in Preußischen Truppentheilen ableisten (siehe ad 3), tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen ihre Landes-Kokarde.

3) Die genannten 4 Regimenter ergänzen sich aus den zur Infanterie tauglichen Wehrpflichtigen ihrer Länder.

Die für die Special-Waffen (Jäger, Artillerie, Pioniere, Train) ausgehobenen Wehrpflichtigen dieser Länder leisten ihre Dienstpflicht in nächstgelegenen Preußischen Truppentheilen ab.

Dasselbe thun die zur Cavallerie Ausgehobenen so lange, bis besondere Thüringische Cavallerie-Regimenter und ein in Anhalt zu garnisonirendes Cavallerie-Regiment neu errichtet sein werden.

4) Sie bleiben in den heimathlichen Garnisonen, indem der Bundes-Feldherr von dem ihm bundesverfassungsmäßig zustehenden Dislocations-Recht nur vorübergehend und insofern Gebrauch machen will, als militärische und politische Rücksichten Dies bedingen.

5) Die Ernennung aller Offiziere, Portepee-Fähnrichs und oberen Militär-Beamten der genannten 4 Regimenter wird ebenso wie deren etwaige Versetzung in die Preußische Armee direct von S. M. dem Könige von Preußen verfügt, wobei jedoch die Wünsche der Landesherren thunlichst Berücksichtigung finden sollen.

6) Sämmtliche ausgehobene Wehrpflichtige, mögen sie in ihre besonderen Contingente oder in Preußische Truppentheile eingestellt sein, leisten ihrem Landesherrn den Fahneneid unter Einschaltung der Gehorsams-Verpflichtung gegen den Kaiser.

7) Die bei den genannten 4 Regimentern stehenden Preußischen Offiziere verpflichten sich mittelst Handgelöbnisses, das Wohl und Beste des Contingentsherrn, in dessen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil dislocirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von demselben und seinem Lande abzuwenden.

Nach der Cabinets-Ordre vom 14. November 1867 sollen die Commandos der vorgenannten 4 und der 2 Oldenburgischen Regimenter und der entsprechenden Landwehr-Bataillone die Bezeichnung: „Königlich Preußisches Commando (Bezirks-Commando) des . . . .“ führen.

§. 48. Die Militär-Conventionen mit denjenigen Staaten, welche auf die Stellung eines besonderen Contingents derart verzichtet haben, daß ihre Contingente ganz in die Preußische Armee aufgehen.

Es sind dies:

1. Oldenburg, durch Convention vom 15. Juli 1867.

2. Schwarzburg-Sondershausen, durch Convention vom 28. Juni 1867.
3. Schaumburg-Lippe, durch Convention vom 30. Juni 1867.
4. Lippe, durch Convention vom 26. Juni 1867.
5. Lübeck, durch Convention vom 27. Juni 1867.
6. Bremen, durch Convention vom 27. Juni 1867.
7. Hamburg, durch Convention vom 23. Juni 1867.
8. Waldeck, durch Convention vom 6. August 1867.

Der wesentlichste Inhalt dieser Convention ist folgender:

1) Gegen Stellung der wehrpflichtigen Mannschaft dieser Staaten und gegen Zahlung der im Artikel 62 der Bundes-Verfassung festgesetzten Pauschal-Beträge (man sehe hierüber die Bemerkung auf Seite 48) übernimmt Preußen alle für das Ordinarium des Bundes-Kriegswesens obliegenden bundesgesetzlichen Leistungen derselben. — Demnach werden die Wehrpflichtigen, als Theil des Norddeutschen Bundes-Heeres, in Preußische Truppentheile eingereiht.
2) Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landes-Kokarde, — die Oldenburgischen Truppentheile (laut Cabinets-Ordre vom 3. März 1870) auch das Landes-Wappen.
3) Um den zur Infanterie tauglichen Wehrpflichtigen dieser Staaten die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, erhält jeder genannte Staat eine Infanterie-Garnison, Oldenburg auch eine Cavallerie- und Artillerie-Garnison. Die für die übrigen Waffen Ausgehobenen genügen ihrer Wehrpflicht in wo möglich der Heimath nahe gelegenen Preußischen Truppentheilen der betreffenden Waffe.
4) Alle Wehrpflichtigen leisten den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Pflicht des Gehorsams gegen den Kaiser.

§. 49. Angaben der Bestimmungen, welche sich übereinstimmend in beiden in den §§. 47 und 48 genannten Kategorieen von Conventionen vorfinden.

1) Die Einjährig- und Dreijährig-Freiwilligen aller genannten Staaten können ihrer Dienstpflicht nach Wahl entweder bei einem heimathlichen oder einem Preußischen Truppentheil genügen. Umgekehrt gilt dies auch für die Preußischen Unterthanen.

   Durch die Einführung der vollen militärischen Freizügigkeit innerhalb des ganzen Deutschen Reiches ist dieser Passus keine besondere Vergünstigung mehr.
2) Die Aushebung wird durch Preußische Behörden bewirkt, aber unter Mitwirkung der concurrirenden Civil-Behörde jener Staaten.
3) Den Bundesfürsten resp. Senaten bleiben alle Ehrenrechte und die freie Verfügung über die in ihrem Staate dauernd oder vorübergehend dislocirten Bundestruppen zu polizeilichen Zwecken vorbehalten.
4) Die Bundesfürsten stehen zu den genannten Truppen im Verhältniß

der Commandirenden Generale und üben die entsprechende Disciplinar-Strafgewalt aus. Das Begnadigungs-Recht steht nur dem Kaiser zu; für Oldenburgische Unterthanen ist dasselbe jedoch bei nicht-militärischen Vergehen dem Großherzoge überlassen.

5) Den Bundesfürsten steht das Recht zu, nach ihrer Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch ihnen obliegt. Dagegen wird die Adjutantur derselben resp. der Erbprinzen aus Reichsmitteln besoldet.

6) Alle in den §§. 47 und 48 genannten Conventionen sind seit dem 1. Oktober 1867 in das Leben getreten und zunächst auf die Dauer von 7 Jahren abgeschlossen, außer denen mit Bremen, Lübeck und Hamburg, welche ohne bestimmten Termin der Dauer abgeschlossen sind und nur mit beiderseitigem Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden sollen.

Einige kleinere Staaten zahlen noch nicht den vollen Beitrag von 225 Thlrn. pro Kopf.

Für 1874 betragen die Nachlässe noch 63,860 Thlr.

§. 50. Die Militär-Convention mit dem Großherzogthum Hessen.

Hessen hatte am 7. April 1867 mit Preußen eine Militär-Convention abgeschlossen, der am 13. Juni 1871 eine jetzt in Kraft getretene Convention gefolgt ist.

1) Das Contingent tritt mit dem 1. Januar 1872 in den Etat und die Verwaltung des Reichsheeres und zwar speciell in die der Preußischen Armee.

2) Es verbleibt als geschlossene Division (Nr. 25) in dem Verbande des Königlich Preußischen XI. Armee-Corps.

3) Das Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere ꝛc. wird auf den Kaiser übertragen. Die vom Kaiser ernannten Offiziere erhalten zugleich Patente vom Großherzog und führen das Prädicat „Großherzogliche".

4) Die Offizier-Corps werden nicht aufgelöst und unterliegen nur allmählichen Aenderungen. Sämmtliche Offiziere tragen Schärpen, Portepee in den Landesfarben, auch tragen sämmtliche Angehörige des Contingents ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit den Hessischen Wappenlöwen und die Landeskokarde. Die einem andern Bundesstaate angehörigen Militärpersonen und Beamten tragen zugleich die Landeskokarde ihres Heimathsstaates.

5) Das Großherzogthum Hessen bildet in Rekrutirungs- und Landwehr-Angelegenheiten einen Ergänzungs-Bezirk.

6) Das Großherzogliche Contingent wird für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten.

7) Der Fahneneid wird Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser geleistet.

8) Ausgenommen von der Convention ist das Großherzogliche Gensd'armerie-Corps.

§. 51. Die Militär-Conventionen mit den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg Strelitz.

Mecklenburg-Schwerin hatte am 24. Juli, Mecklenburg-Strelitz am 9. November 1868 eine Militär-Convention abgeschlossen, der am 19. resp. 23. December 1872 eine seit 1. Januar 1873 in Kraft getretene Convention gefolgt ist.

Das Großherzoglich Mecklenburgische Contingent tritt vom 1. Januar 1873 ab in den Etat und die Verwaltung der Königlich Preußischen Armee ein und zwar speciell in die des 9. Armee-Corps. Truppentheile und Militärbehörden führen das Prädicat „Großherzoglich". In der Uniform ist Nichts geändert, Schärpen, Kokarden, Portepees werden beibehalten. Es bleibt bestehen eine eigene Remonte-Ankaufs-Commission im Lande, jedoch dürfen auch Preußischerseits in Mecklenburg Remontemärkte abgehalten werden.

§. 52. Allgemeines.

Das Bundesheer zählt im Frieden ca. 150,000 Offiziere und ca. 390,000 Mann.

Die Infanterie beträgt ungefähr $^2/_3$
„ Cavallerie „ „ $^1/_6$
„ Artillerie „ „ $^1/_9$ der Gesammt-Friedens-Stärke.

II. Friedens-Formation der Truppentheile ꝛc. bis zum Regiment ꝛc. hinauf.

A. Das stehende Heer.

§. 53. Die Infanterie.

Sie besteht aus:

148 Regimentern à 3 Bataillone,
(Nr. 116 hat 2 Bataillone und von den Königlich Württembergischen Regimentern Nr. 125 bis jetzt nur 2 Bataillone.)
28 Jäger-Bataillonen.

also: 470 Bataillonen.

Die Jäger- (und Schützen)-Bataillone, die Füsilier-Regimenter und endlich auch die Füsilier-Bataillone der anderen Regimenter rechnet man zur leichten Infanterie, und zwar verdienen vorzugsweise die 28 Jäger- und Schützen-Bataillone diesen Namen durch die Art ihres Ersatzes und ihrer Ausbildung.

Der Name „Grenadier-Regimenter", den die Regimenter Nr. 1 bis 12 1860 erhalten haben, ist nur eine auszeichnende Erinnerung an ihr Alter; sonst stehen sie den übrigen Linien-Infanterie-Regimentern völlig gleich.

Die Stärke eines Bataillons aller Linien-Infanterie- und Füsilier-Regimenter ist:

18	Offiziere,
1	Zahlmeister,
1	Zahlmeisteraspirant,
58	Unteroffiziere,
52	Gefreite und Capitulanten,
439	Gemeine, (der Zahlmeister-Aspirant in Anrechnung)
12	Handwerker,
4	Lazarethgehülfen,
1	Büchsenmacher,

also: 18 Offiziere, 561 Mann und 7 andere Personen.

Davon weichen ab: Die 5 alten Garde-Regimenter [das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, die Garde-Grenadier-Regimenter Nr. 1 (Kaiser Alexander) und Nr. 2 (Kaiser Franz) und das Garde-Füsilier-Regiment] mit dem früher allgemeinen Etat von: 22 Offizieren, 70 Unteroffizieren, 591 Gemeinen, 16 Handwerkern 2c., also 678 Mann.

Die 4 neuen Garde-Regimenter [das 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, die Garde-Grenadier-Regimenter Nr. 3 (Königin Elisabeth) und Nr. 4 (Königin Augusta)] mit 18 Offizieren, 62 Unteroffizieren, 499 Gemeinen, 12 Handwerkern 2c., also 571 Mann nebst 7 anderen Personen.

Die Jäger (Schützen)-Bataillone zählen 22 Offiziere, 1 Zahlmeister und 1 Zahlmeister-Aspiranten, 57 Unteroffiziere, 13 Hornisten, 52 Gefreite und Capitulanten, 427 Jäger, 12 Handwerker, 4 Lazarethgehülfen, 1 Büchsenmacher, also 22 Offiziere, 561 Mann und 7 andere Personen.

Davon fehlen bis auf Weiteres beim Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon 4 Unteroffiziere, 4 Gefreite und 28 Jäger, bei den Linien-Jäger-Bataillonen außer diesen noch 64 Jäger.

Für diejenigen Infanterie-Bataillone, die noch in der Stärke von 530 Mann formirt sind, bleibt diese Stärke maßgebend und fehlen somit bis auf Weiteres 4 Unteroffiziere, 4 Gefreite und 28 Mann.

Außerdem bei den 9 Garde-Infanterie-Regimentern 1 Hauptmann, 1 Feldwebel und 2 Sergeanten für das attachirte Garde-Landwehr-Regiment.

Der Regiments-Stab beträgt:

1 Stabsoffizier als Commandeur,
1 Major als Fünfter Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Unteroffizier als Schreiber,

und bei den 5 alten Garde-Regimentern und dem 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin 48 Hautboisten, bei den alten Preußischen Linien-Regimentern Nr. 1—40 10 Hautboisten (und 32 Gemeine aus dem Etat der Compagnieen als Hülfsmannschaften), bei den 4 neuen Garde- und den neuen Linien-Regimentern (außer dem 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin) 10 Hornisten (und 12 Gemeine aus

dem Etat der Compagnieen als Hülfsmannschaften); jedoch ist diesen neuen Regimentern gestattet, die Horn-Musik in Janitscharen-Musik umzuwandeln und in diesem Falle 32 Gemeine als Hülfsmannschaften zur Musik zu commandiren. Ferner werden die Aerzte mit beim Regiments-Stabe berechnet, und zwar hat ein Infanterie-Regiment 1 Ober-Stabs-Arzt (der zugleich das 1. Bataillon speciell versieht), 2 Stabs-Aerzte (beim 2. und Füsilier-Bataillon) und 3 Assistenz-Aerzte (bei jedem Bataillon einen).

Demnach ist nach dem Normal-Etat ein Infanterie-Regiment 57 Offiziere, 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 1684 Mann und 18 andere Personen stark.

Ein Bayrisches Infanterie-Regiment hat als Friedens-Etat: 57 Offiziere 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 1 Auditoriatsactuar, 3 Büchsenmacher, 188 Unteroffiziere (incl. 3 Zahlmeisteraspiranten, 1 Stabs- und 9 Hautboisten), 48 Spielleute, 1404 Gemeine und 36 Oeconomie-Handwerker, also 57 Offiziere, 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 1 Auditoriatsactuar, 1679 Köpfe (incl. Büchsenmacher und Zahlmeister-Aspiranten). Die Bataillone numeriren in jedem Regiment von 1—3, die Compagnieen von 1—12.

Ein Bayrisches Jäger-Bataillon ist stark: 18 Offiziere, 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Auditoriatsactuar, 1 Büchsenmacher, 59 Unteroffiziere, 12 Hornisten, 472 Gemeine, 12 Oekonomie-Handwerker, also 18 Offiziere, 2 Aerzte, 558 Köpfe:

Von den vorstehend aufgeführten Truppentheilen stellt:

Preußen im Verein mit einigen kleineren Bundesstaaten, deren Militärpflichtige in die nächstliegenden Preußischen Truppentheile eingereiht werden:
- 4 Garde-Regimenter zu Fuß,
- 4 Garde-Grenadier-Regimenter,
- 1 Garde-Füsilier-Regiment,
- Die Grenadier-Regimenter Nr. 1—12,
- Die Infanterie-Regimenter Nr. 13—32, 41—72, 74—79, 81—85, 87—88,
- Die Füsilier-Regimenter Nr. 33—40, 73, 80, 86,
- 1 Garde-Jäger-Bataillon,
- 1 Garde-Schützen-Bataillon,
- 11 Jäger-Bataillone.

Mecklenburg-Schwerin: das 1. und 3. Bat. des Gren.-Reg. Nr. 89,
- das Füsilier-Regiment Nr. 90,
- das Jäger-Bataillon Nr. 14.

Mecklenburg-Strelitz: das 2. Bat. des Gren.-Reg. Nr. 89.

Oldenburg: das Infanterie-Regiment Nr. 91.

Braunschweig: das Infanterie-Regiment Nr. 92.

Anhalt: das Infanterie-Regiment Nr. 93.
Sachsen-Weimar: das Infanterie-Regiment Nr. 94.
Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha: das Infanterie Regiment Nr. 95.
Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie: das Infanterie-Regiment Nr. 96.
Sachsen: die Grenadier-Regimenter Nr. 100 und 101,
die Infanterie-Regimenter Nr. 102—107,
das Schützen-Regiment Nr. 108,
die Jäger-Bataillone Nr. 12 und 13.
Baden: 6 Regimenter Nr. 109—114 (Nr. 109 und 110 Grenadier-.)
Hessen: 4 Infanterie-Regimenter Nr. 115—118 (Nr. 115 Garde-).
Württemberg: 8 Regimenter Nr. 119—126.
Bayern: 1 Infanterie-Leib-Regiment und Infanterie-Regimenter Nr. 1—15.
Jäger-Bataillone Nr. 1—10.

In der Reihenfolge fehlen die Nummern 97, 98 und 99.

Bei den 4 Garde-Regimentern zu Fuß, den 4 Garde-Grenadier-Regimentern und den Preußischen Grenadier-Regimentern Nr. 1—12 heißen die Mannschaften der ersten und zweiten Bataillone Grenadiere, die der dritten Bataillone Füsiliere. Bei dem Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 und den Sächsischen Grenadier-Regimentern Nr. 100 und 101 heißen die Mannschaften aller 3 Bataillone Grenadiere. Bei den 14 Füsilier-Regimentern heißen die Mannschaften aller 3 Bataillone Füsiliere. Bei den Infanterie-Regimentern Nr. 13—32, 41—72, 74—79, 81—85, 87—88, 91, 93—96 heißen die Mannschaften der ersten und zweiten Bataillone Musketiere, die der dritten Bataillone Füsiliere. Beim Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 und den Sächsischen Infanterie-Regimentern Nr. 102—107 heißen die Mannschaften aller drei Bataillone Soldaten, bei Nr. 108 alle Schützen, beim Hessischen 1. Infanterie-Regiment Gardisten, bei den anderen Musketiere, bei der Bayrischen Infanterie und Cavallerie Gemeine, die der Jäger-Bataillone Jäger, die des Garde-Schützen-Bataillons Schützen.

§. 54. Die Cavallerie.

Sie besteht aus:

93 Regimentern Deutscher Reiter oder 465 Escadrons.

Eine dieser 5 Escadrons bleibt bei der Mobilmachung als Ersatz-Escadron in der Garnison zurück und dient dann dazu, die nicht ausgebildeten oder sonst nicht ganz brauchbaren Pferde der 4 anderen Escadrons durch völlig dienstbrauch-

bare Pferde zu ersetzen und jene 4 Escadrons zu complettiren, wodurch für das mobile Regiment der Vortheil einer schnelleren Kriegsbereitschaft und einer erhöhten Kriegstüchtigkeit im Kriege erzielt wird.

Kürassiere und Ulanen bilden die schwere, Dragoner, Reiter und Husaren die leichte Cavallerie.

Beim Regiment der Gardes du Corps ist die (früher bei allen Kürassier-Regimentern übliche) Eintheilung der Escadron in 2 Compagnieen beibehalten worden.

Die Stärke eines Regiments ist:

25 Offiziere,
1 Zahlmeister,
1 Zahlmeisteraspirant,
2—5 Aerzte,
77 Unteroffiziere,
16 Trompeter,
99 Gefreite und Capitulanten,
484 Gemeine, (der Zahlmeister-Aspirant in Anrechnung)
20 Handwerker,
5 Lazarethgehülfen,
1 Ober-Roßarzt,
4 Unter-Roßärzte,
1 Regimentssattler,
1 Büchsenmacher,

also: 25 Offiziere, die Aerzte, 696 Mann, 14 andere Personen mit 672 Dienstpferden excl. der Offizier-Chargenpferde mit im Ganzen 739 Rationen (incl. sämmtliche Offizierpferde.)

Abweichend hiervon: das Regiment Garde du Corps mit 5 Unteroffizieren 6 Trompetern, 5 Unter-Roßärzten mehr.

Es hat jedes Regiment: 1 Oberstabsarzt und für jede Garnison 1 Assistenzarzt, und die Zahl der Garnisonen schwankt zwischen 1 und 4.

In den 6 Wintermonaten manquiren bei jeder Escadron 3 Gemeine.

Die Bayrischen Cavallerie-Regimenter sind stark: 25 Offiziere, 2 Aerzte, 3 Veterinär-Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Auditoriatsactuar, 1 Büchsenmacher, 78 Unteroffiziere, 15 Trompeter, 580 Gemeine, 1 Regimentssattler, 5 Escadronsschmiede, 20 Oeconomie-Handwerker, demnach: 25 Offiziere, 2 Aerzte, 705 Köpfe mit 62 Offizier- und 677 Dienstpferden, 732 Rationen. Für jede vom Stabssitz des Regiments entfernte Garnison 1 überzähliger Assistenzarzt. Einjährige Freiwillige zählen bis zu 5 per Escadron in dem etatsmäßigen Stand der Gemeinen.

Von den vorstehend aufgeführten Truppentheilen stellt

Preußen im Verein mit einigen kleineren Bundesstaaten:

1 Regiment Garde du Corps,
1 Garde-Kürassier-Regiment,

8 Kürassier-Regimenter,
2 Garde-Dragoner-Regimenter
16 Dragoner-Regimenter,
1 Garde-Husaren-Regiment,
16 Husaren-Regimenter,
3 Garde-Ulanen-Regimenter,
16 Ulanen-Regimenter,

Sachsen: das Garde- und 1., 2. und 3. Reiter-Regiment, die Ulanen-Regimenter Nr. 17 und 18,

Mecklenburg-Schwerin: die Dragoner-Regimenter Nr. 17 und 18,

Oldenburg: das Dragoner-Regiment Nr. 19,

Braunschweig: das Husaren-Regiment Nr. 17,

Baden: die Dragoner-Regimenter Nr. 20—22,

Hessen: die Dragoner-Regimenter Nr. 23—24,

Württemberg: die Dragoner-Regimenter Nr. 25—26, die Ulanen Regimenter Nr. 19—20,

Bayern: 2 Kürassier-Regimenter,
6 Chevauxlegers-Regimenter,
2 Ulanen-Regimenter.

§. 55. Die Artillerie.

Sie besteht aus:

35 Feld-Artillerie-Regimentern mit 298 Batterieen,*)
29 Fuß-Artillerie-Bataillonen.

Die ganze Artillerie hat laut A. C. O. vom 18. Juli 1872 eine am 1. November v. J. in Kraft tretende provisorische Formation erhalten. Die Artillerie wird eingetheilt in Feld-Artillerie und Fuß-Artillerie, die Offizier-Corps sind völlig geschieden. Zu jeder Feld-Artillerie-Brigade gehören 2 Regimenter Feld-Artillerie, eins Corps-Artillerie, das andere Divisions-Artillerie. Das Fuß-Artillerie-Regiment, bestehend aus 2 Bataillonen Fuß-Artillerie, ist nur den Artillerie-Inspectionen, nicht den Brigaden untergeordnet.

Es bestehen Feld-Artillerie-Brigaden:

Garde-, 1.—14., 2 Bayrische-, außerdem das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15.

Die beiden Regimenter heißen: Corps-Artillerie und dieses besteht aus 3 Feld-Abtheilungen, 2 Abtheilungen zu 3 schweren Batterieen und 1 reitenden Abtheilung zu 3 reitenden Batterieen, das andere Divisons-Artillerie bestehend aus 2 Feld-Abtheilungen zu 4 Batterieen, von denen 2 mit 9cm., 2 mit

*) incl. der 3 in Formirung begriffenen Batterien des Regiments Nr. 14 und das Württembergische Artillerie-Regiment zu 12 Batterien gerechnet.

8cm. Geschützen, so daß also das Corps-Artillerie-Regiment aus 9, das Regiment Divisions-Artillerie aus 8 Batterieen besteht. Zu der 11. Feld-Artillerie-Brigade gehört das aus 2 Feld-Abtheilungen zu je 3 Feld-Batterieen bestehende Hessische Feld-Artillerie-Corps, so daß die 11. Brigade in 7 Abtheilungen 23 Batterieen hat.

Die Königlich Sächsische Feld-Artillerie-Brigade Nr. 12 besteht aus 2 Regimentern, das Regiment Corps-Artillerie aber aus 2 Feld-Abtheilungen zu je 4 schweren Batterieen und 1 reitenden Abtheilung zu 2 Batterieen, das Regiment Divisions-Artillerie aus 2 Feld-Abtheilungen zu je 4 Batterieen (2 schwere und 2 leichte), so daß diese Brigade in 2 Regimentern 18 Feld-Batterieen hat. Dagegen hat die 14. Feld-Artillerie-Brigade in 2 Regimentern mit 3 in diesem Jahre neuformirten Batterieen nur 16 Batterieen, das Artillerie-Regiment Nr. 15 nur 8 Batterieen, die Königlich Württembergische Artillerie-Brigade Nr. 13 besteht wie bisher nur aus 3 Abtheilungen zu je 2 schweren und 2 leichten Batterieen und 1 Bataillon Fuß-Artillerie zu 4 Compagnieen, also 12 Feld-Batterieen.

Die Bayrische Feld-Artillerie ist in 2 Brigaden formirt, deren jede einem Armee-Corps zugetheilt ist und mit diesem die gleiche Nummer führt.

Die Feld-Artillerie-Brigaden stehen in tactischer und in dienstlicher Hinsicht unter den General-Commandos, in technischer und personeller Hinsicht unter der Inspection der Artillerie und des Trains.

Das eine der beiden Regimenter Divisions-Artillerie in 2 Feld-Abtheilungen zu je 4 Feld-Batterien (2 mit 9cm., 2 mit 8cm. Geschützen) formirt, das andere Regiment bildet die Corps-Artillerie in 2 Feld-Abtheilungen zu je 3 Feld-Batterien (mit 9cm. Geschützen) und 1 reitenden Abtheilung zu 3 reitenden Batterieen (mit 8cm. Geschützen).

Jede Feld-Batterie hat im Frieden 4, im Kriege 6 bespannte Geschütze.

Die 2 Feld-Abtheilungen der Divisions-Artillerie werden im Kriege den beiden Infanterie-Divisionen des Corps zugetheilt, während das Regiment Corps-Artillerie als geschlossener Truppenkörper mit etwaiger Abtrennung 1—2 reitender Batterieen für die Cavallerie-Division verbleibt.

Demnach hat die Feld-Artillerie jedes Corps 2 Regimenter zu 9 und 8 Feld-Batterieen, also 17 Batterieen, im Frieden mit 68, im Kriege mit 102 Geschützen.

Garde, 1.—10. Brigade	187	Batterieen	mit	748	resp.	1122	Geschützen
11. Brigade	23	"	"	92	"	138	"
12. Brigade	18	"	"	72	"	108	"
13. Brigade	12	"	"	48	"	72	"
14. Brigade (jetzt)	16	"	"	64	"	96	"
2 Bayrische Brigaden	34	"	"	136	"	204	"
15. Regiment	8	"	"	32	"	48	"
	298	Batterieen	m.	1192	resp.	1788	Geschützen.

Jede Feld-Batterie zählt: 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Seconde-Lieutenants, 17 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 4 Obergefreite, 7 Gefreite und Capitulanten, 69 Kanoniere, 1 Lazarethgehülfen, 8 Stangenpferde, 16 Vorderpferde, 4 Vorrathspferde, 4 Offizierpferde incl. 1 für den Batterie-Chef, 10 Unteroffizierpferde, 2 Trompeterpferde; also 4 Offiziere, 100 Köpfe, 44 Pferde mit 28 schweren, 16 leichten Rationen.

Die reitende Batterie hat 3 Unteroffiziere und 7 Kanoniere weniger, 1 Gefreiten und 1 Roßarzt mehr, 9 Offizierpferde und 80 Pferde (worunter 52 Reitpferde). Es fehlen jedoch während der 6 Wintermonate bis auf Weiteres 2 Gemeine und überhaupt 8 Reitpferde.

Der Stab des Regiments Corps-Artillerie beträgt: 1 Stabsoffizier als Commandeur, 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Zahlmeister, 1 Oberstabs-, 1 Stabs- und 2 Assistenzärzte, 1 Stabstrompeter, 1 Regimentsschreiber, 27 Oeconomiehandwerker, 1 Oberroß- resp. Roßarzt. Das für die Feld-Artillerie erforderliche Feuerwerks-Personal wird von der Fuß-Artillerie commandirt.

Der Stab des Regiments Divisions-Artillerie: 1 Stabsoffizier als Commandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Adjutant, 1 Zahlmeister, 1 Ober-, 1 Stabs- und 2 Assistenzärzte, 1 Stabstrompeter, 1 Regimentsschreiber, 24 Oeconomiehandwerker, 1 Oberroß- resp. Roßarzt. Ebenso Stab des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 15. Modificirt bei dem Hessischen Artillerie-Corps und beim Regiment Nr. 14.

Der Stab einer Feld-Abtheilung: 1 Commandeur, 1 Adjutant, 1 Schreiber und 1 Roßarzt, wenn der Oberroßarzt des Regiments nicht die Stelle versieht; ähnlich der Stab einer reitenden Abtheilung mit Fortfall des Roßarztes.

Demnach zählt ein Regiment Corps-Artillerie:

48 Offiziere, 149 Unteroffiziere (incl. Stabstrompeter), 18 Trompeter, 688 Gefreite und Kanoniere, 4 Aerzte, 5 Roßärzte, 1 Zahlmeister, 2 Zahlmeister-Aspiranten, 9 Lazarethgehülfen, 27 Oeconomie-Handwerker, im Ganzen 48 Offiziere, 4 Aerzte, 1 Zahlmeister, 898 Köpfe mit 76 Offizier- und 606 Dienstpferden.

Das Regiment Divisions-Artillerie: 43 Offiziere, 140 Unteroffiziere, 16 Trompeter, 638 Gefreite und Kanoniere, 4 Aerzte, 3 Roßärzte, 1 Zahlmeister, 2 Zahlmeister-Aspiranten, 8 Lazarethgehülfen, 24 Oeconomiehandwerker, im Ganzen 43 Offiziere, 4 Aerzte, 1 Zahlmeister, 831 Köpfe mit 57 Offizier- und 432 Dienstpferden.

Mit Ausnahme des hinzutretenden Auditoriats-Actuars ist der Etat der Bayrischen Artillerie-Regimenter ganz derselbe.

Die Fuß-Artillerie ist nicht mit Geschützen ausgerüstet, sondern bedient die zum Festungs- und Belagerungs-Material gehörenden Geschütze.

Das Fuß-Artillerie-Regiment besteht grundsätzlich aus 2 Bataillonen zu 4 Compagnieen und zwar bestehen im Ganzen 29 Bataillone:

Garde-, 1.—8. Regiment zu 2 Bataillonen,
Regiment Nr. 15 aus dem Hannoverschen Bataillon Nr. 10,
Hessischen Bataillon Nr. 11.

Sächsisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12 zu 2 Bataillonen,
2 Bayrische Fuß-Artillerie-Regiment zu je 2 Bataillonen,
Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9,
Württembergisches Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 13,
Badisches Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14.

Die Fuß-Artillerie-Compagnie ist stark:
4 Offiziere, 18 Unteroffiziere, 10 Obergefreite, 13 Gefreite incl. 2 Trompeter, 74 Kanoniere, 1 Lazarethgehülfe.

Der Stab eines Fuß-Artillerie-Bataillons des Garde-, des Regiments Nr. 1—8 und Nr. 15: 2 Offiziere, 1 Schreiber.

Dazu treten für die Bataillone Nr. 9 und 14: 2 außeretatsmäßige Lieutenants, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Assistenzarzt, 10 Oberfeuerwerker, 15 Feuerwerker, 12 Handwerker.

Der Stab eines Fuß-Artillerie-Regiments: 2 Offiziere, 4 außeretatsmäßigen Offiziere, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeisteraspirant, 2 Assistenzärzte, 13 Oberfeuerwerker, 27 Feuerwerker, 1 Regimentsschreiber, 24 Handwerker. Beim Regiment Nr. 3: 14 Oberfeuerwerker, 28 Feuerwerker; beim Regiment Nr. 15: 20 Oberfeuerwerker, 30 Feuerwerker.

Die Bayrische Fuß-Artillerie ist auch ganz nach diesem Etat formirt. Abweichend hiervon ist der Auditoriats-Actuar, dann 3 Kanoniere mehr als die schwache Compagnie, so daß 1 Fuß-Artillerie-Regiment stark ist: 42 Offiziere, 147 Unteroffiziere, 16 Trompeter, 784 Obergefreite und Kanoniere, 2 Aerzte, 2 Zahlmeister und 2 Zahlmeisteraspiranten, 1 Auditoriats-Actuar, 24 Handwerker und 42 Offizierpferde.

In Bayern besteht noch eine besondere Feuerwerks-Compagnie.

Den Commandeuren der Fuß-Artill.-Regimenter und selbstständigen Artillerie-Bataillons sind außerdem noch die in den betreffenden Landestheilen befindlichen Artillerie-Depots unterstellt. Ein solches befindet sich in jeder Festung und in größeren Artillerie-Garnisonen.

Zu diesen Artillerie-Depots werden sämmtliche nicht in Gebrauch befindlichen Festungs- und Belagerungsgeschütze nebst Munition, sowie die nicht in Gebrauch seienden Waffen und Munition aller Feldtruppen aufbewahrt. Jedem Artillerie-Depot steht ein Major oder Hauptmann der Artillerie (Artillerie-Offizier vom Platz) vor, welchem 1—4 Zeugoffiziere und 1 Feuerwerksoffizier beigegeben ist. In Preußen giebt es 16 Stabsoffiziere und 28 Hauptleute als Artillerie-Offiziere vom Platz.

Von der vorstehend aufgeführten Artillerie stellt Preußen:

Die Feld-Artillerie-Brigaden resp. Regimenter: Garde, Nr. 1 bis 11, Nr. 15,

Fuß-Artillerie-Regimenter: Garde, Nr. 1—8, Nr. 15, Bataillon Nr. 9.

Sachsen: Die Feld-Artillerie-Brigade Nr. 12 und das Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12.

Mecklenburg-Schwerin: die 5. schwere, 5. und 6. leichte

Feld-Batterie der 3. (Mecklenburgischen) Feld-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 (Divisions-Artillerie).

Mecklenburg-Strelitz: die 6. schwere Feld-Batterie derselben Feld-Abtheilung.

Braunschweig: die 4. schwere Feld-Batterie der provisorischen Feld-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 (Corps-Artillerie).

Oldenburg: die 2. schwere und 2. leichte Feld-Batterie der 1. Feld-Abtheilung desselben Regiments (Divisions-Artillerie),

Württemberg: das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 13, das Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 13.

Baden: das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14, das Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14.

Bayern: 2 Feld-Artillerie-Brigaden, von denen jedem der beiden Armee-Corps 1 überwiesen ist. 2 Fuß-Artillerie-Regimenter.

Hessen: Das Hessische Feld-Artillerie-Corps.

§. 56. Das Ingenieur-Corps.

Von den Offizieren desselben bilden in Bezug auf die allgemeinen dienstlichen Verhältnisse die Generale und Staboffiziere den „Stab des Ingenieur-Corps," die Hauptleute und Lieutenants die 4 „Ingenieur-Inspectionen." (Die Sächsischen Ingenieur-Offiziere sind jedoch keiner Ingenieur-Inspection zugetheilt, ebenso die der süddeutschen Staaten.) Ihren Dienst thun sie entweder bei den Pionier-Bataillonen oder bei den Fortificationen, d. h. den Behörden, welche den fortificatorischen Zustand der Festungen überwachen und deren sich in jeder Festung eine befindet.

Es bestehen:

1 (Preußisches) Garde-Pionier-Bataillon,
12 Pionier-Bataillone incl. Nr. 15.
1 (Hessische) Pionier-Compagnie,
1 Sächsisches Pionier-Bataillon Nr. 12,
1 Württembergisches Pionier-Bataillon Nr. 13,
1 Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14,
3 Bayrische Pionier-Bataillone à 5 Compagnieen (3 Feld- und 2 Festungs-Compagnieen).

Jedes Bataillon hat 4 Compagnieen (wovon die 1. Pontonnier-, die 2. und 3. Sappeur-, die 4. Mineur-Compagnie ist), nur das Sächsische Bataillon Nr. 12.

hat nur 3 Compagnieen (keine Mineur-Compagnie), das Bayrische Bataillon 5 Compagnieen und zwar 3 Feld- und 2 Festungs-Compagnieen.

Jedes Pionier-Bataillon zählt: 18 Offiziere, 2 Aerzte, 494 Mann incl. 68 Unteroffiziere, 7 andere Personen, nur das Sächsische Nr. 12 ist entsprechend schwächer, das Bayrische entsprechend stärker: 22 Offiziere, 2 Aerzte, 536 Combattanten und 19 andere Personen. Dazu für das Garde- und 4. Bataillon zur Beaufsichtigung des Materials der Feld-Eisenbahn- und Feld-Telegraphen Abtheilungen 1 Feldwebel und 1 Sergeant.

Laut A. C. O. 19. Mai 1871 ist 1 Eisenbahn-Bataillon in der Stärke von 500 Mann als Friedensstamm der für Eisenbahnzwecke mobilen Formationen und mit Rücksicht auf die Beschaffung und Bereithaltung des für Herstellungsarbeiten nöthigen Kriegsmaterials am 1. October 1871 formirt. Das Offizier-Personal wird meist aus dem Ingenieur-Corps entnommen.

Durch Bayrische C. O. vom 1. Februar 1873 ist eine Bayrische Eisenbahn-Compagnie formirt.

Der Chef des Generalstabes der Armee steht zu dem Eisenbahn-Bataillon in dem Verhältniß eines General-Inspecteurs. Aehnlich ist es in Bayern.

Der Etat des Preußischen Bataillons: 18 Offiziere, 75 Unteroffiziere, 13 Hornisten, 48 Gefreite und Capitulanten, 347 Gemeine, 12 Handwerker, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 2 Aerzte.

Die Bayrische Compagnie: 1 Hauptmann, 5 Lieutenants, 1 Zahlmeister-Aspirant, 20 Unteroffiziere, 12 Gefreite, 92 Gemeine, 3 Handwerker.

Bemerkung.

Die vorstehend angegebenen Etats an Offizieren weichen, was die Seconde-Lieutenants betrifft, von dem wirklichen Bestande gewöhnlich ab, da den meisten Regimentern ꝛc. Seconde-Lieutenants fehlen, andererseits aber vorläufig alle qualificirten Portepee-Fähnrichs auch bei mangelnder Vacanz zu Seconde-Lieutenants (dann also über den Etat) befördert werden. — Ferner sind sehr viele Offiziere von ihren Truppentheilen abcommandirt (zur Kriegs-Academie, zum Lehr-Infanterie-Bataillon u. s. w. u. s. w.), fallen also dort aus dem Dienst aus, so daß z. B. bei der Infanterie factisch gewöhnlich nur zwei, sehr oft nur ein Lieutenant bei der Compagnie zum Dienst anwesend ist, obgleich sie nach dem Etat deren drei haben soll und meistens auch hat.

§. 57. Der Train.

Es bestehen:

1 Preußisches Garde-Train-Bataillon und
12 Train-Bataillone incl. Nr. 15,
1 Hessische Train-Kompagnie,
1 Sächsisches Train-Bataillon Nr. 12,
1 Württembergisches Bataillon Nr. 13,
1 Badisches Bataillon Nr. 14,

2 Bayrische Bataillone à 2 Compagnieen, 1 Verpflegungs- und 1 Handwerker-Abtheilung, 1 Train-Depot mit je 1 Sanitäts-Compagnie mit Krankenwärter-Abtheilung.

Jedes Bataillon besteht aus 2 Compagnien und 1 Depot. Die Stärke eines jeden ist: 12 Offiziere (davon 2 beim Train-Depot), 1 Arzt, 223 Mann, 5 andere Personen, 121 Dienstpferde (9 Offizier-, 16 Reit-, 96 Zugpferde), 24 Fahrzeuge. Von den 137 Gemeinen sind 49 von dreijähriger, 88 von halbjähriger Dienstzeit, letztere heißen Train-Rekruten.

Das Garde- und Train-Bataillon Nr. 2 hat 3 Kompagnieen mit 17 Offizieren (3 Train-Depots), 69 Unteroffizieren, 45 Gefreitenn, 74 Gemeinen, 132 Train-Rekruten, 15 Handwerkern, 3 Lazarethgehülfen, 2 Roßärzten, 181 Pferden.

Das Bayrische Bataillon ist stark: 12 Offiziere, 1 Arzt, 243 Köpfe und 123 Pferde. Die Mannschaften der Verpflegungs-Abtheilung treten nach 3monatlicher Ausbildungszeit, insofern dieselben in Militär-Bäckereien oder Magazinen verwendet werden, in den Etat der betreffenden Garnisons-Anstalten.

Die Bayrische Sanitäts-Compagnie mit Krankenwärter-Abtheilung: 6 Offiziere, 26 Unteroffiziere, 290 Gemeine incl. 40 Gefreiten und 2 Trompetern, 1 Oberstabs- und 1 Stabsarzt.

§. 58. Die Invaliden.

Es giebt in Preußen:

2 Invalidenhäuser (zu Berlin und Stolp) mit 400 resp. 800 Mann, und
7 Invaliden-Compagnieen zu 120 oder 100 Mann, davon eine der Garde;

zusammen 1320 Mann und 55 Offiziere.

In Bayern giebt es ein Invalidenhaus. Der Etat ist: 4 Offiziere, 2 Aerzte, 1 Apotheker, 8 andere Personen. Die Anzahl der Invaliden normirt sich nach Maßgabe der versorgungsberechtigten Unteroffiziere und Mannschaften. Hierher gehören auch die dem Corps in verschiedener Stärke zugetheilten halbinvaliden Unteroffiziere, die je nach ihrer Brauchbarkeit zu sehr verschiedenen Zwecken verwandt werden; ihre Zahl variirt bei den regulären Corps zwischen 6, 8, 10 bis 52.

§. 59. Besondere militärische Körper 2c.

1) Die Offiziere von der Armee sind in Preußen nicht regimentirte Offiziere, welche sich entweder in besonderen Stellungen befinden, oder deren Verwendung noch vorbehalten ist.
2) Die Offiziere a la suite der Armee, fast durchweg Glieder fürstlicher Häuser, denen Ehren halber ein militärischer Rang verliehen ist. In Bayern sind die Offiziere à la suite verabschiedete Offiziere, welche die Erlaubniß haben, Uniform tragen zu dürfen.
3) Das reitende Feldjäger-Corps (Berlin) besteht aus jungen Leuten, die im höheren Forstfach angestellt werden wollen; sie werden im Frieden und Kriege als Couriere gebraucht. Stärke: 4 Offiziere, 77 Feldjäger mit Feldwebel-Rang.
4) Die Leib-Gendarmie (Berlin) ist beritten und thut Ordonnanzdienst bei des Kaisers Majestät. Stärke: 2 Offiziere, 24 Unteroffiziere.
5) Die Schloß-Garde-Compagnie (Berlin, Potsdam, Charlottenburg) besteht aus 70 guten und altgedienten halbinvaliden Unteroffizieren und

dient zur Bewachung der dortigen Königlichen Schlösser rc.: 1 Commandeur, 2—5 commandirte Lieutenants, 1 Feldwebellieutenant, 2 Feldwebel-Sergeanten, 5 Felbwebel-Unteroffiziere, 62 Unteroffiziere.

6) Die Leibgarde der Hatschiere in Bayern besteht aus 1 General-Capitän (höherer General), 1 Premier-Lieutenant, 1 Seconde-Lieutenant, 1 Cornet, 2 Exempten (General-Lieutenants, General-Majors oder Stabs-Offiziere), 1 Adjutant (Rittmeister), 4 Premier-Brigadiers (Premier-Lieutenants), 4 Sous-Lieutenants (Seconde-Lieutenants), 100 Hatschieren, 1 Stabsarzt, 1 Zahlmeister, 1 Fourier, 1 Profos, im Ganzen 15 Offiziere, 100 Mann und 4 übrige Personen; sie war vor 1745 beritten, jetzt eine Leibgarde zu Fuß.

Die Großherzoglich Hessische Garde-Unteroffizier-Compagnie.

Die Königlich Württembergische Schloß-Garde-Compagnie.

7) Die Land-Gendarmerie, nur aus Unteroffizieren bestehend, ist zum Polizei-Dienst bestimmt und in dieser Hinsicht dem Ministerium des Innern untergeordnet. Sie zählt 57 Offiziere, 187 Ober-Wachtmeister, 1449 berittene, 1766 Fuß-Gendarmen in 11 Brigaden (für jede Provinz eine). Die Kosten der Land-Gendarmerie werden aus dem Etat des Ministeriums des Innern bezahlt. Für das Reichsland Elsaß-Lothringen ist eine besondere Brigade formirt. Bei den verschiedenen Bundesstaaten bestehen ähnliche Einrichtungen. Die Sächsische Gendarmerie steht in keiner Verbindung mi dem dortigen Militär. In Bayern bildet seit 1868 die Gendarmerie keinen Bestandtheil der bewaffneten Macht mehr, doch ist sie in Bezug auf Disciplin und innere Verfassung militärisch gegliedert; in ihrer Wirksamkeit, Dienstleistung und den ökonomischen Verhältnissen ist sie dem Ministerium des Innern untergeordnet. Aehnlich sind die Verhältnisse in Württemberg, Baden, Hessen, auch Oldenburg, Mecklenburg rc.

8) Das Hafen-Gendarmerie-Commando in Swinemünde steht in einem ähnlichen Verhältniß.

9) Die Stabs-Ordonnanzen sind Unteroffiziere, Gefreite oder Gemeine der Cavallerie, die eine besondere Uniform tragen und von denen jedem Truppenbefehlshaber vom Brigade-Commandeur aufwärts im Frieden einer zum Ordonnanz-Dienst überwiesen ist. Bei der Mobilmachung bilden sie den Stamm zu den Stabswachen, die einen ähnlichen Zweck haben.

10) Die Militär-Bäcker-Abtheilungen in den größeren Garnisonen bestehen aus Soldaten, welche vorher ein Jahr bei der Infanterie gedient haben.

11) Die 3 Arbeiter-Abtheilungen (in Neiße, Torgau und Wesel), von denen beim Ersatzwesen die Rede ist.

12) Die 25 Straf-Abtheilungen (in 25 Festungen stationirt) bestehen aus den Soldaten, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe verurtheilt sind. Jede Straf-Abtheilung wird durch einen (meist halbinvaliden) Offizier geführt. In Sachsen: Die Militär-Straf-Anstalt zu Dresden. In Hessen: Die Militär-Straf-Anstalt zu Babenhausen. In Bayern: Die Militär-Straf-Anstalten zu Oberhaus und Rosenberg.

13) 2 Bayrische Garnison-Compagnieen zu Nymphenburg und Königshofen in der Stärke von je 5 Offizieren und 121 Köpfen.

§. 60. Die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

a) Anstalten für Erziehung und Unterricht von Soldaten-Kindern.

1) Das Große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretsch ist für ganz elternlose oder halbwaise Soldatenkinder bestimmt und zählt in Potsdam 760 Knaben, in Schloß Pretsch 236 Mädchen. Aufnahme mit 6 Jahren, Verbleib bis zur Confirmation, zum Theil auch bis zum 18. Lebensjahre.

2) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg enthält 500 evangelische Soldatenkinder von 10—17 Jahren.

3) Seit 1. April 1873 bestehen nur noch bis auf Weiteres die Garnisonschulen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Graudenz, Hannover und Celle.

4) Die Erziehungs-Anstalt für Soldatenkinder zu Struppen im Königreich Sachsen enthält sowohl Söhne activer Unteroffiziere ꝛc. als Waisen von Unteroffizieren und bildet einen Theil derselben zu Unteroffizieren aus.

b) Anstalten zur Heranbildung von Unteroffizieren.

Die 5 Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen ergänzen sich durch Freiwillige von 17—19 Jahren; die Zöglinge werden Füsiliere genannt, sind wirkliche Soldaten und werden in 3 Jahren zum Unteroffizier vorbereitet, worauf sie als Gefreiten oder Gemeine (nur die Besten als Unteroffiziere) in die Infanterie treten. Sie werden aber hier bald Unteroffiziere und eignen sich meist besonders zu denjenigen Unteroffizier-Stellungen, welche eine größere Gewandtheit, auch mit der Feder, erfordern, also zu Kapitändarms, Fourieren, Schreibern, Feldwebeln u. s. w., später auch zu Zahlmeistern. Die Stärke einer jeden Unteroffizier-Schule ist 19 Offiziere, 2 Aerzte, 51 Unteroffiziere incl. Bataillonstambour, 16 Spielleute, 495 Gemeine, 20 Handwerker, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeisteraspirant, 1 Büchsenmacher, 22 Burschen der Offiziere ꝛc. in 4 Compagnieen. Die früher Großherzoglich Badische Unteroffizier-Schule zu Ettlingen besteht vorläufig nur aus 2 Compagnieen: 11 Offiziere, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 22 Unteroffiziere, 12 Spielleute, 30 Gefreite, 218 Füsiliere, 10 Handwerker, 2 Lazarethgehülfen, 1 Büchsenmacher.

c) Anstalt zur weiteren Ausbildung von Unteroffizieren.

Die Oberfeuerwerker-Schule in Berlin, welche in 1½ Jahren intelligente Unteroffiziere der Artillerie zu dem Oberfeuerwerker-Examen vorbereitet.

§. 61. Fortsetzung.

d) Anstalten zur Heranbildung von Offizieren.

1) Das Preußische Cadetten-Corps enthält in dem Haupt-Institut zu Berlin (mit 7*) Compagnieen) und in den 6 darauf vor-

*) Die 8. Compagnie in der Errichtung begriffen.

bereitenden Cadetten-Häusern zu Culm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Plön und Oranienstein (zu je 2 Compagnien) zusammen 920 etatsmäßige Cadetten und gegenwärtig 900 Pensionäre.

Für jeden etatsmäßigen Cadetten wird von der Familie ein Erziehungs-Beitrag von 30, 60 oder 100 Thlrn., für jeden Pensionär eine Pension von 260 Thlrn. (ausnahmsweise 150 Thlr.), bei Ausländern 360 Thlr. gezahlt. Das normale Alter derselben ist für die 6 Vor-Anstalten 10 bis 15, für Berlin 15 bis 18 Jahre. In ersteren Anstalten befinden sich die Klassen Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, in Berlin Secunda und Prima. Von den circa 200 Primanern wird das Portepee-Fähnrichs-Examen gemacht; die Bestandenen kommen als charakterisirte Portepee-Fähnrichs, die Nicht-Bestandenen gewöhnlich als Gemeine in die Armee; die Besten (gegen 55) bleiben noch ein Jahr in der Selecta-Classe des Cadetten-Corps und treten dann nach bestandenem Offizier-Examen als Seconde-Lieutenants in die Armee; diejenigen Primaner, welche zu jung oder noch zu schwächlich zum Eintritt in die Armee sind (durchschnittlich 30), kommen nach bestandenem Portepee-Fähnrichs-Examen auf ein Jahr nach Ober-Prima und dann nach bestandenem Offizier-Examen als wirkliche Portepee-Fähnrichs in die Armee. Der Cursus beginnt alljährlich am 1. Mai.

Das Cadetten-Corps hat in Folge der ausnahmsweisen Aufnahme von jungen Leuten, welche das Alter von 15 Jahren bereits überschritten hatten, 1871 zwei Austrittstermine gehabt, obgleich schon bei Beginn des Feldzuges diejenigen Zöglinge der Armee überwiesen wurden, welche unter normalen Verhältnissen erst im Frühjahr 1871 aus der Anstalt geschieden sein würden.

Der Grundstein zur Central-Anstalt zu Lichterfelde bei Berlin ist am 1. September 1873 gelegt und ist mit dem Bau begonnen.

Das Cadetten-Corps lieferte bis 1866 42% des Offizier-Ersatzes, während es früher bei viel weniger Pensionären stets viel weniger lieferte. Ein Beweis für die guten Leistungen des Cadetten-Corps ist, daß, während im Jahre 1863 26% aller Offiziere Cadetten gewesen waren, also eigentlich in allen Chargen ungefähr 26% ehemalige Cadetten sein mußten, sich befanden: unter den Lieutenants 24%, den Hauptleuten ꝛc. 28%, den Majors und Oberst-Lieutenants 33%, den Obersten 44%, den höheren Truppenbefehlshabern 46%, unter den Generalstabs-Offizieren 69%, den Adjutanten bei höheren Stäben 52%, den Offizieren der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten 63% ehemalige Cadetten.

Sämmtliche Staaten des Deutschen Bundes, ausgenommen Bayern und Sachsen, haben Anspruch auf etatsmäßige und Pensionär-Stellen im Cadetten-Corps.

2) **Das Sächsische Cadetten-Corps zu Dresden** enthält 180 Cadetten von 12 bis 19 Jahren in 6 Divisionen (d. h. Klassen), welche nach Absolvirung der 1. Division das Portepee-Fähnrichs-Examen machen und dann in derselben Art, wie oben beim Preußischen Cadetten-Corps angegeben, in das XII. Armee-Corps eintreten. Der Kursus beginnt zu Ostern.

3) **Das Bayrische Cadetten-Corps in München** besteht seit 1. Juli 1756. Nach manchen Umformungen ist es seit dem 2. April 1868 den Real-Gymnasien gleichgestellt und besteht aus 6 Klassen zu 170 Plätzen,

theils ganze Freistellen, theils gegen jährliche Zahlung von 102, 204 306 und 408 Gulden.

4) Die Cadetten-Schule zu Ludwigsburg für die Königlich Württembergischen Truppen, verbunden mit der Portepee-Fähnrichs-Schule daselbst wird voraussichtlich eingehen.

5) Die 8 Kriegs-Schulen in Potsdam, Erfurt, Neiße, Engers, Hannover, Cassel, Anclam und Metz dienen zur kriegswissenschaftlichen Ausbildung sämmtlicher Portepee-Fähnrichs aller Waffen. Der Cursus dauert 9—10 Monat, wovon $1^1/_2$ Monat zu praktischen Uebungen bestimmt sind.

Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegs-Schule vom 27. Februar 1873.

6) Die Königlich Bayrische Kriegs-Schule zu München ganz nach preußischem Muster.

e) Anstalten zur weiteren Ausbildung von Offizieren.

1) Die Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin dient zur besonderen Ausbildung aller Lieutenants dieser Waffen in ihren Fachwissenschaften. — Die Lieutenants der Artillerie werden erst, nachdem sie durchschnittlich 2 Jahre als Offiziere bei ihren Truppen Dienst gethan, auf ein Jahr zu dieser Anstalt commandirt, legen dann ihre Berufsprüfung ab und werden nunmehr zu etatsmäßigen Seconde-Lieutenants der Artillerie ernannt. Aus denjenigen von ihnen, welche sich wissenschaftlich auszeichnen und freiwillig zu dem Nachstehenden melden, werden höchstens 30 zu einer Selecta-Klasse auf 9 Monat bei der Anstalt behalten und legen dann eine zweite Berufsprüfung ab (Cab.-Ordre vom 4. Juli 1868). — Vom Ingenieur-Corps kommen die neu ernannten Lieutenants sofort auf $1^3/_4$ Jahr zur Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, machen dann ihr Berufs-Examen und werden nunmehr etatsmäßige Ingenieur-Seconde-Lieutenants. — Der Cursus beginnt alljährlich am 1. October.

In Bayern besteht eine nach ähnlichen Grundsätzen formirte Artillerie- und IngenieurSchule in München. Die Zahl der Schüler bestimmt sich für jeden der beiden Lehr-Curse nach dem bei den Special-Waffen erforderlichen Zugange.

2) Die Kriegs-Akademie in Berlin hat die höhere (militärische nnd allgemeine) wissenschaftliche Ausbildung von Offizieren zum Zweck und besteht in 3 Cötus zu 50 Lieutenants, welche vor ihrem Commando dorthin wenigstens 3 Jahr Offizier sein und ein Examen ablegen müssen. Die Vorlesungen eines jeden Cötus dauern

vom 1. October bis 30. Juni; nach dem zweiten Cötus findet eine Uebung im Aufnehmen, nach dem dritten eine Generalstabs-Reise statt, beide von mehrwöchentlicher Dauer; in den 2—3 Monaten zwischen den verschiedenen Cötus kehren die Offiziere zu ihren Truppentheilen zurück, nur die Cavallerie-Offiziere der anderen Armee-Corps können, um den weiten Transport ihrer Pferde zu umgehen, bei der Cavallerie des Garde- oder III. Armee-Corps Dienst thun. Nach dem dritten Cötus werden die Offiziere, welche Aussicht geben, später im Generalstab und in den höheren Adjutantenstellen verwendet werden zu können, vom 1. Februar bis 30. September des folgenden Jahres zu einer anderen Waffe, die sie sich wählen können, commandirt.

Für die Königlich Bayrische Armee besteht in München eine Kriegs-Akademie seit 21. Juni 1867, die zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung für Offiziere aller Waffen, hauptsächlich als Vorschule für den Dienst im Generalstabe, in der höheren Adjutantur und zur Heranbildung für das Lehrfach in militärwissenschaftlichen Gegenständen errichtet ist. In 3 Coetus besuchen diese Anstalt c. 30 Offiziere.

§. 62. Fortsetzung.

f) Anstalt zur Prüfung von Offizier-Aspiranten.

Die Ober-Militär-Examinations-Commission in Berlin hält zunächst sämmtliche Prüfungen zum Portepee-Fähnrich — außer für das XII. und XIII. Armee-Corps und die Bairische Armee — ab, und finden letztere zu allen Jahreszeiten statt. Was die Offizier-Prüfungen betrifft, so reisen zur Vereinfachung des Geschäftsganges die auf den Kriegsschulen befindlichen Portepee-Fähnrichs nicht zu derselben nach Berlin, sondern sie werden am Schluß des Kursus in Gegenwart des Präses und zweier Mitglieder der Ober-Militär-Examinations-Commission auf den Kriegs-Schulen von deren Lehrern geprüft. Nur die Selecta und Oberprima des Cadetten-Corps, sowie die wenigen nicht auf einer Kriegs-Schule befindlichen Portepee-Fähnrichs legen das Offizier-Examen vollständig und ausschließlich vor der Ober-Militär-Examinations-Commission ab.

g) Anstalten zur Prüfung von Offizieren.

1) Die Prüfungs-Commission für Artillerie-Premier-Lieutenants in Berlin, vor welcher diese ihr Examen zum Hauptmann machen.

2) Die Prüfungs-Commission für Ingenieur-Hauptleute und Premier-Lieutenants, vor welcher diese Offiziere ihr Examen zum Hauptmann erster Klasse ablegen.

§. 63. Fortsetzung.

h) Anstalten zur Heranbildung von Militär-Beamten.

1) Das Medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin enthält 72 Militär-Eleven und in einer ihm attachirten Militär-Akademie noch circa 80 Akademiker.

Beide haben hier 4 Jahre lang kostenfrei ganz denselben Unterricht, wie alle Studenten der Medicin, und sind dann verpflichtet, Militär-Aerzte zu werden.

In München besteht ein Operationskursus für Militär-Aerzte, errichtet den 7. März 1860 am Militär-Krankenhause zu München zum Zwecke der Fortbildung und Uebung der Militär-Aerzte im Operiren. Am Operationskurse nehmen die Stabsärzte, welche im Wechsel aus den Heeresabtheilungen commandirt werden, sowie jene nicht schon zu diesem Kurse commandirten Militär-Aerzte der Garnison München Theil, welche demselben freiwillig neben der Verrichtung ihrer Dienste beiwohnen wollen.

2) Die Militär-Roßarzt-Schule in Berlin enthält 100 Militär-Eleven (active Soldaten oder Unteroffiziere von wenigstens einjähriger Dienstzeit).

Dieselben müssen die Reife zur Secunda eines Gymnasiums 2c. haben, 6 Monat die Lehrschmiede besuchen, dann 3 Jahre studiren und hierauf die Staatsprüfung zum Thierarzt erster Klasse ablegen, worauf sie zum Unter-Roßarzt ernannt werden.

Laut A. C. O. vom 6. März 1873 ist eine Inspection des Militär-Veterinär-Wesens an Stelle des Vorstandes der Militär-Roßarztschule getreten. Der Inspecteur hat Rang und Competenzen eines Regiments-Commandeurs. Die Militär-Roßarztschule, sowie die Militär-Lehrschmieden und sämmtliche Roßärzte sind ihm unterstellt.

§. 64. Fortsetzung.

i) Anstalten zur Förderung einzelner Zweige des praktischen Dienstes.

1) Das Lehr-Infanterie-Bataillon in Potsdam mit dem Zweck, Gleichförmigkeit im Dienst bei der ganzen Deutschen Infanterie herbeizuführen. Es wird jährlich in der Mitte des April aus der ganzen Infanterie (excl. Garde-Corps und Jäger) und dem See-Bataillon zusammengestellt, besteht im Sommer aus 4 Compagnieen und im Winter nur aus einer Stamm-Compagnie.

Es ist zusammengesetzt aus:

a) einem permanenten Stamm von 1 Commandeur, 1 Adjutant, 1 Zahlmeister, 4 Feldwebeln, 1 Bataillons-Tambour, 3 Burschen der Offiziere 2c.;

b) ferner aus 20 Offizieren, 2 Aerzten, 56 Unteroffizieren, 24 Spielleuten, 640 Gemeinen, 22 Burschen der Offiziere ꝛc., welche nur von Mitte April bis Ende September von sämmtlichen Corps vom I. bis XV. incl. Sachsen und Württemberg commandirt sind, von welchen jedoch

c) 4 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 8 Spielleute, 112 Gemeine, 4 Offizier-Burschen als Stamm-Compagnie den Winter über in Potsdam verbleiben und im nächsten April wieder unter die 4 neu formirten Compagnieen vertheilt werden; ihr Commando dauert also im Ganzen $1^1/_2$ Jahr. Die Stamm-Compagnie trat am 1. März 1872, das Lehr-Infanterie-Bataillon am 15. April zusammen und ist dann stark: 22 Offiziere, 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeisteraspirant, 60 Unteroffiziere, 25 Spielleute, 666 Gemeine.

2) Die Militär-Schieß-Schule in Spandau bestehend in:

a) einem permanenten Stamm von 1 Director mit Regiments-Commandeurs-Rang, 1 Adjutant, 4 Hauptleuten, 8 Premier-Lieutenants, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeisteraspirant, 1 technischen Beamten, 11 Unteroffizieren, 15 Burschen der Offiziere ꝛc. 1872 war der Lehrkursus in alter Weise commandirt.

b) ferner aus: 4 Lieutenants als Hülfslehrern, 69 anderen Lieutenants, 138 Unteroffizieren, 4 Spielleuten, 412 Gemeinen, 8 Oeconomie-Handwerkern, 6 Gemeinen als Tischlern, 88 Offizier-Burschen aus der ganzen Deutschen Infanterie incl. Jäger und Schützen, welche am 1. April zu einem Sommer-Lehrkursus in 4 Compagnieen zusammentreten und vorzugsweise zu Schießlehrern ausgebildet werden. Am 30. September werden sie zu ihren Truppentheilen entlassen, mit Ausnahme

c) eines Winter-Stammes von 17 Unteroffizieren, 2 Spielleuten, 138 Gemeinen, 3 Oekonomie-Handwerkern, 3 Gemeinen als Tischlern, um neue Erfindungen an Gewehren und Munition, praktisch zu prüfen, auch mit den Gewehren fremder Heere zu schießen u. s. w. Die Mannschaften des Winter-Stammes bleiben demnächst als Lehrer noch während des nächsten Sommer-Lehrkursus in Spandau; ihr Commando dauert also im Ganzen $1^1/_2$ Jahr.

Wegen der Einführung des Gewehrs m/71 ist der diesjährige Sommerlehr-Cursus ausgefallen und an Stelle dessen werden von den Cavallerie-Regimentern, welche mit Chassepot-Carabinern zu bewaffnen sind, und von den Infanterie-Truppentheilen, welche in erster Linie mit dem Gewehr m/71 bewaffnet werden sollen, Offiziere, Unteroffiziere und Büchsenmacher Behufs Ausbildung als Instructions-Personal für die Truppen in der Handhabung der Waffen commandirt; von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon: 1 Offizier, 2 Unteroffiziere, 1 Büchsenmacher, von den Cavallerie-Regimentern: je 1 Offizier und 2 Unteroffiziere und zwar im Laufe des Sommers

1873 vom 1. Mai ab auf die Dauer von je 1 Monat aus dem Bereich des Garde-, II., III., VIII., X., XI. Corps.

3) Das Militär-Reit-Institut in Hannover zur besonderen Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Cavallerie und reitenden Artillerie als Reit-Lehrer.

Das Militär-Reit-Institnt ist in zwei von einander unabhängige Abtheilungen und zwar in eine

Offizier-Reitschule und

Cavallerie-Unteroffizier-Schule

getheilt. Beide Directoren dieser Schulen sind dem Chef direct unterstellt. Der Chef hat in allen Beziehungen die obere Leitung, vertheilt das Pferde-Material und die Lehrkräfte. Der Zahlmeister des Instituts besorgt die öconomischen Angelegenheiten beider Abtheilungen.

Der Stab des Instituts besteht aus: 1 General-Lieutenant, 1 Adjutant, 1 Zahlmeister, 1 Assistenzarzt, 1 Dressirmeister, 1 Ober-Roßarzt, 1 Unterofficier, 5 Oeconomie-Handwerker, 3 Pferdepfleger, 1 Zahlmeisteraspirant, 1 Schreiber, 2 Beschlagschmiede.

Das Offizier-Reit-Institut: 1 Director (Regiments-Commandeurs-Rang), 1 Adjutant, 8 Reitlehrer, 2 Stallmeister, 1 Wachtmeister, 2 Sergeanten, 1 Schreiber, 66 Pferdepfleger, 6 Schul-, 6 Longir-, 91 Stammpferde, also 102 Pferde excl. 2 Krümper.

Von jedem Cavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment der deutschen Bundes-Armee mit Ausnahme von Bayern werden commandirt 1 Jahr um das andere: 1 Lieutenant auf 11 Monaten ohne Rücksicht darauf, ob der Vorgänger desselben in diesem Commando 1 oder 2 Jahre verblieben ist. Von diesen bleiben 24 dann noch ein zweites Jahr.

Die Cavallerie-Unteroffizier-Schule: 1 Director, 2 Offiziere als Fecht- und Turnlehrer, 1 Wachtmeister, 3 Sergeanten, 56 Pferdepfleger, 28 Unteroffiziere von der Cavallerie (Schüler im 2. Jahre), 99 Gefreite (1 von jedem Cavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment), 83 von den Regimentern commandirte Pferdepfleger, 3 Trompeter, 210 Stammpferde, 40 Remonten, 250 Pferde excl. 2 Krümper.

Der Cursus beginnt am 1. November.

4) Die Artillerie-Schieß-Schule in Berlin hat den Zweck, für die Artillerie-Truppen Instructoren über Schießen, Gebrauch und Behandlung aller Geschütz- und Munitions-Arten heranzubilden. Sie ist dem Präses der Artillerie-Prüfungs-Commission unterstellt. Sie besteht aus einem Stamm, einem wechselnden Commando von Schülern und einer Versuchs-Compagnie.

a) Der Stamm besteht aus dem Stabe mit: 1 Director, 1 Stabsoffizier, 1 Adjutant, 2 Hauptleuten als Lehrer, 1 Zahlmeister, 1 Assistenz-Arzt, 6 Unteroffizieren, 11 Oeconomie-Handwerkern, 2 Lazarethgehülfen;

ferner einer Lehr-Batterie mit: 4 Offizieren, 12 Unteroffizieren, 2 Trompetern, 12 Gefreiten, 77 Kanonieren,

und einer Lehr-Festungs-Compagnie mit: 4 Offizieren, 15 Unteroffizieren, 21 Gefreiten, 63 Kanonieren incl. 2 Trompetern.

b) Das mit jedem Cursus wechselnde Commando besteht aus: 16 Hauptleuten und 15 Lieutenants, sowie 31 Unteroffizieren der Artillerie. Offiziere und Unteroffiziere des Hessischen Feld-Artillerie-Corps werden außerdem nach besonderer Bestimmung commandirt. Jährlich sind zwei Cursus zu 4½ Monat, und zwar der erste vom 1. October bis 14. Februar (oder auch etwas früher anfangend und aufhörend), der zweite vom 16. Februar bis 30. Juni. Im Juli, August und September ist kein Unterricht, sondern der Stamm nimmt an der Schieß-Uebung (die Lehr-Batterie auch am Manöver) der Garde-Artillerie-Brigade Theil. (Cab.-Ordre vom 4. Juli 1867.)

Nach dem Kriege hat der 1. Kursus vom 15. Mai bis 28. September 1871 gedauert und haben sich die ferneren Lehrkurse in alter Weise angeschlossen.

c) Die Versuchs-Compagnie, 4 Offiziere und 126 Mann stark, incl. 6 Feuerwerker und 12 Unteroffiziere, ist zur praktischen Ausführung der Schieß-Versuche der Artillerie-Prüfungs-Commission bestimmt. (Cab.-Ordre vom 18. Juli 1868.)

5) Die Central-Turn-Anstalt in Berlin steht unter einem höheren Stabs-Offizier als Militär-Directions-Mitglied, 1 Offizier als Unterrichts-Dirigenten und 1 Offizier als Militär-Lehrer; sie soll Offiziere und Unteroffiziere zu Lehrern in Gymnastik und Bajonettiren resp. auch Fechten ausbilden. Alle Waffen excl. Train sämmtlicher Armee-Corps, das Garde-, I.—XV. Corps nehmen an dem Cursus Theil.

a) Vom 1. October bis 31. März sind 54 Offiziere dort commandirt, wobei noch 1 Offizier als Lehrer-Assistent und 7 Offiziere als Hülfslehrer fungiren.

b) Vom 1. April bis 30. Juni sind 188 Unteroffiziere dort commandirt, wobei noch 1 Offizier als Lehrer-Assistent und 18 Offiziere als Hülfslehrer fungiren. (Cab.-Ordre vom 22. August 1867). Der diesjährige Cursus beginnt am 4. April.

6) Die Sächsische Militär-Reit-Anstalt zu Dresden unter einem Director mit einem Assistenten ist nur für das XII. Armee-Corps bestimmt und hat folgende Zwecke:

a) sie bildet die von jedem Cavallerie-Regiment und der Artillerie commandirten 2 Unteroffiziere aus;

b) sie ertheilt im Winter an Lieutenants der Infanterie, sowie an die älteren Cadetten Reit-Unterricht;

c) sie dressirt Pferde und verkauft sie an Stabsoffiziere und Adjutanten der Infanterie zum Einkaufspreise.

7) Die Bayrische Equitations-Anstalt in München verfolgt ähnliche Zwecke.

Sie ist am 1. August 1868 als Lehr-Abtheilung für gleichzeitige Ausbildung im Reiten und in der Dressur von Pferden, zur Ausbildung von Pferden für Infanterie-Offiziere und zur Ertheilung von Reitunterricht an die Zöglinge der verschiedenen Bildungs-Anstalten errichtet und besteht aus 1 Stabsoffizier als Commandeur, 2 Rittmeistern als Reitlehrer, 1 Adjutanten, Arzt, Zahlmeister, Veterinair-Arzt, 7 Unteroffizieren, 3 Trompetern und 190 Mann, 214 Mann mit 279 Pferden incl. Offizierpferden.

Mit Ausnahme der Cavallerie- und Artillerie- (reitenden) Offiziere haben alle übrigen dienstlich berittenen Offiziere vom Obersten ab das Recht, sich ein Pferd gegen Erlegung des Normal-Preises aus der Equitation zu entnehmen.

8) Die Bayrische Militär-Schieß-Schule zu Augsburg besteht aus 1 Stabsoffizier als Direktor, 2 Hauptleuten als Directions-Mitglieder, 2 Premier-Lieutenants, 1 Adjutanten, 2 Sergeanten als Waffen- und Scheibenmeister. Zu diesem Stamm treten Commandirte aus allen Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen.

Der Lehr-Cursus dauert vom 16. April bis 13. August jeden Jahres. Es werden commandirt: von jedem Infanterie-Regiment 1 Lieutenant, 3 Unteroffiziere, 3 Gemeine, von jedem Jäger-Bataillon 1 Lieutenant, 1 Unteroffizier, 1 Gemeiner.

§. 65. Bemerkung über das Alter und die Geschichte der Truppentheile 2c. des stehenden Heeres.

Es ist ein nicht außer Acht zu lassender Hebel für die Belebung des Ehrgefühls, wenn alle Mitglieder eines Regiments 2c. mit der Geschichte und den früheren rühmlichen Thaten desselben bekannt sind; dadurch wird der Soldat zu einem gerechten Stolz auf seinen Truppentheil und zur Kameradschaft angeregt, er lernt die Verhältnisse des Krieges auf eine ihm besonders nahe tretende Weise kennen und fühlt sich angetrieben, es den früheren Mitgliedern des Regiments 2c. gleich und womöglich zuvor zu thun. Dies Alles tritt noch mehr hervor, wenn, wie bei uns vielfach, die Regimenter 2c. sich noch jetzt aus denselben Landestheilen ergänzen, wie in früheren ruhmreichen Zeiten, indem dann das bei unseren Leuten so lebhafte Gefühl der Landsmannschaft hinzukommt.

In Bezug auf speziellere Nachrichten muß hier auf die offiziellen Stamm-Listen der Preußischen Armee und auf die vielfach vorhandenen Spezial-Geschichten der einzelnen Regimenter 2c. verwiesen werden.

B. Die Landwehr.

§. 66. Truppentheile der Landwehr.

Das ganze Gebiet des Deutschen Reiches (incl. Süddeutsche Staaten) ist in Landwehr-Bataillons-Bezirke eingetheilt, von denen jeder ein Stammpersonal hat. Dieser Stamm hat im Frieden alle Vorbereitungen für die Aufstellung des Landwehr-Bataillons bei der Mobilmachung zu treffen, die dazu nöthigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke 2c. in Stand zu halten u. s. w. Zugleich aber bildet die Landwehr-Bezirks-Eintheilung die Grund-

lage für die Rekrutirung des stehenden Heeres, für die Kontrolle 2c. aller Mannschaften des Beurlaubten-Standes, sowie für die Vermittelung der Mobilmachung, besonders betreffs der Complettirung an Mannschaften, — endlich auch für die Regelung der Verhältnisse der in der Heimath lebenden Invaliden.

Für jedes der Linien-Infanterie-Regimenter besteht ein Landwehr-Regiment zu 2 Bataillonen, welches mit dem ersteren gleiche Nummer und gleichen Provinzial-Namen führt. Die 3 Großherzoglich Hessischen Landwehr-Regimenter Nr. 115, 117 und 118 haben 2 Bataillone, Nr. 116 1 Bataillon, also im Ganzen 7 Bataillone. Das XII. Armee-Corps hat 17 Landwehr-Bataillone, das XIII. Armee-Corps 8 Landwehr-Regimenter Nr. 119—126 à 2 Bataillone und 1 Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127, also 17 Bataillone, das XIV. Armee-Corps 5 Landwehr-Regimenter Nr. 110—114 à 2 Bataillone, also 10 Bataillone. Für das XV. Corps sind 11 Landwehr-Bezirks-Commandos durch A. C. O. v. 21. Febr. 1872 formirt. Die Bayrische Armee hat 16 Landwehr-Regimenter à 2 Bataillone. Jedem der 12 Linien-Füsilier-Regimenter entspricht ein Reserve-Landwehr-Bataillon mit derselben Nummer (jedoch ergänzen sich diese Regimenter aus allen Landwehr-Bezirken ihres Armee-Corps).

Der Umfang der Landwehr-Bataillons-Bezirke ist überall nach der Bevölkerungszahl so bemessen, daß je 2 von ihnen, welche zu demselben Regiment gehören, außer der verhältnißmäßigen Ersatzquote für Garde-Corps, Füsilier-Regiment, Cavallerie, Spezialwaffen und eventuell Marine 2c., den Ersatz, und bei einer Mobilmachung die Complettirnngs-Mannschaften für das correspondirende Linien-Infanterie-Regiment liefern. Diejenigen Reservisten, welche ihren Wohnsitz nicht wechseln, kommen also bei einer Mobilmachung zu demselben Truppentheil, bei welchem sie ihre active Dienstpflicht erfüllt haben.

Bei Abgrenzung der Landwehr-Bataillons-Bezirke ist der erfahrungsmäßigen Verschiedenheit in der Zunahme der Bevölkerung thunlichst Rechnung getragen. Diese Veränderungen in der Bevölkerung lassen sich jedoch nicht auf längere Zeit im Voraus bemessen und es werden voraussichtlich bald einzelne Bataillons- und auch ganze Armee-Corps-Bezirke im Wachsthum der Bevölkerung gegen andere Bezirke zurückbleiben. Es werden daher Ausgleichungen bei Gestellung

des Ersatzes und der Complettirungs-Mannschaften erforderlich werden. Diese sollen durch die 12 Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirke bewirkt werden, indem die im Wachsthum zurückbleibenden Bezirke die erforderliche Aushülfe aus dem Reserve-Bezirk ihres Armee-Corps erhalten. Ebenso wird aus letzterem die Aushülfe entnommen, welche von einem Armee-Corps für das andere zu stellen ist. Dadurch wird erreicht, daß die große Masse der Bezirke von derartigen unvermeidlichen Anordnungen nicht berührt wird und die Aushülfe schneller vor sich geht.

Zu den Reserve-Bezirken sind diejenigen Gebietstheile gewählt, in denen erfahrungsmäßig der größte Wechsel der Bevölkerung stattfindet, in denen sich daher hauptsächlich diejenigen Mannschaften aufhalten, welche in den Bezirken, in denen sie ausgehoben werden, nicht ihren bleibenden Wohnsitz haben, so daß sie bei einer Mobilmachung doch zu anderen Truppentheilen kommen würden, als bei denen sie gedient haben. Derartige Bezirke (große Städte nebst Umgegend) haben auch die besten Communicationen, so daß die aus ihnen zu stellenden Aushülfe-Mannschaften schnell nach allen Seiten hin befördert werden können. — Die Commandos der Reserve-Bezirke haben natürlich eine schwierigere Aufgabe, als die der übrigen Bataillons-Bezirke; sie erhalten aber dafür auch ein stärkeres, je nach den Verhältnissen bemessenes Personal. — Ob die Reserve-Bezirke bei der Mobilmachung ebenso wie die anderen Landwehr-Bezirke ein formirtes Bataillon aufstellen, bleibt davon abhängig, ob in ihnen nach Complettirung der übrigen Truppentheile noch eine genügende Zahl von Mannschaften disponibel ist, und wird daher stets besonders befohlen.

Die Grenzen der Landwehr-Bataillons- und Compagnie-Bezirke sind überall mit denen der Verwaltungs-Bezirke in Uebereinstimmung, so daß nirgends Theile desselben Kreises zu verschiedenen Bataillons-Bezirken gehören. Meist gehören 3 Kreise zu einem Bataillons-Bezirk. In der Regel bildet jeder Kreis einen Compagnie-Bezirk oder ist in 2 solche eingetheilt. (Bei denjenigen Provinzen und Bundes-Staaten, welche nicht in Kreise eingetheilt sind, ist ein analoges Verhältniß hergestellt.) Zu diesem Zweck ist man davon abgegangen, jeden Bataillons-Bezirk in 4 Compagnie-Bezirke einzutheilen. Die Zahl der letzteren variirt vielmehr zwischen 3 und 7 per Bataillon und ist im Ganzen erheblich gegen früher vermehrt worden, um einerseits eine genauere Controle der Mannschaften des Beurlaubten-Standes zu ermöglichen, andererseits letzteren die Abstattung der erforderlichen Meldungen beim Bezirks-Feldwebel zu erleichtern. Aus dieser Rücksicht sind als Compagnie-Stations-Orte überall die Haupt-Verkehrs-Orte gewählt worden. Nur die Bataillons-Bezirke Berlin, Magdeburg, Breslau,

Cöln und (Hannover) sind nicht in Compagnie-Bezirke getheilt, sondern bearbeiten die Geschäfte in je einem Central-Büreau. Selbstverständlich wird bei Aufstellung eines Landwehr-Bataillons zum Dienst die taktische Gliederung in 4 Compagnieen beibehalten.

Diejenigen Bundes-Staaten, die mit Preußen engere Militär-Conventionen abgeschlossen haben, bilden zwar im Allgemeinen Landwehr-Bezirke unter sich, sind aber zum Theil auch mit Preußischen Territorien zu Bataillons-Bezirken verbunden.

Die 18 Garde-Landwehr-Bataillone haben keine Territorial-Bezirke, sondern es gehören zu ihnen alle in den verschiedenen Preußischen Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirken wohnhaften Wehrmänner, welche ihre Militärpflicht beim Garde-Corps erfüllt haben.

Alle Landwehr-Bataillone führen den Namen ihres Stabs-Quartiers.

Die Jäger und Schützen der Landwehr formiren im Kriegsfall bei jedem der ~~18~~ Jäger- oder Schützen-Bataillone eine Compagnie.

Ferner sollen im Kriege noch je nach dem eintretenden Bedürfniß per Armee-Corps (excl. Garde-Corps) 1—2, also im Ganzen 12—24 Landwehr-Cavallerie-Regimenter errichtet werden, um mit zur Kriegsbesatzung der Festungen zu dienen.

In Bayern werden vorläufig nur Landwehr-Escadrons formirt, bis der Mannschaftsstand vollzählig ist, um Regimenter formiren zu können.

Die Landwehrmannschaften der Feld-Artillerie und der Pioniere formiren keine eigenen Landwehr-Truppentheile, sondern sollen bei der Mobilmachung mit zur Augmentation der Feld-Artillerie und zur Bildung der Reserve-Feld-Batterieen und Festungs-Pionier-Compagnieen verwendet werden.

Die Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone führen die gleichen Provinzial-Bezeichnungen und Nummern wie die Linien-Fuß-Artillerie, es bestehen demnach:

2 Landwehr-Bataillone des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments, je 2 Landwehr-Bataillone der Fuß-Artillerie-Regimenter Nr. 1—8, Nr. 12, je 1 Landwehr-Bataillon der Fuß-Artillerie-Bataillone Nr. 9, 10, 11, 14.

§. 67. Die Landwehr-Stämme im Frieden.

Der Friedens-Stamm eines Landwehr-Bataillons zu 5, 4 oder 3 Compagnieen beträgt: 1 Bezirks-Commandeur, 1 Adjutant, per

Compagnie 1 Bezirks-Feldwebel, sodann im Ganzen 2 Sergeanten und 3 Unteroffiziere (als Capitändarms, Bataillons-Schreiber 2c.), 4 Gefreite und 4 Gemeine (zur Kammerarbeit und Ordonnanz und als Burschen). Die Stämme der Bataillone mit mehr als 5 Compagnieen und der Reserve-Landwehr-Bataillone sind etwas größer.

Das Landwehr-Bezirks-Commando Berlin hat 1 Commandeur mit Regiments-Commandeurs-Rang (mit 80 Thlr. monatlicher Zulage), 9 Offiziere z. D. (darunter 2 Stabsoffiziere), 1 Stabsarzt, 18 Feldwebel incl. 1 Registrator, 10 Unteroffiziere, 14 Gefreite und Capitulanten und 43 Gemeine.

Die Bezirks-Commandeure werden in der Regel aus den mit Pension zur Disposition gestellten Offizieren gewählt, aber demnächst in der erstgenannten Function etatsmäßig angestellt; sie tragen active Dienstzeichen, erhalten neben der Pension noch jährlich 360 (die der Reserve 2c. -Bataillone 480) Thaler Zulage und Servis, auch wird ihnen diese Dienstleistung als fortgesetzte pensionsfähige Dienstzeit angerechnet. Die Garde-Landwehr-Regimenter haben fast sämmtlich einen der Preußischen Prinzen zum Chef. Die Adjutanten-Stellen sollen durch Lieutenants wahrgenommen werden, welche von den correspondirenden Linien-Regimentern zu commandiren sind und 120 Thaler jährliche Zulage erhalten.

Das Unter-Personal bei den Bezirks-Commandos kann nicht nur durch Abgabe von Mannschaften seitens der Linientruppen, sondern auch durch Annahme Dreijährig-Freiwilliger und durch Aushebung von Rekruten ergänzt werden, die dann zunächst bei einem Linien-Regiment militärisch ausgebildet werden.

Die Führung des zu einer Uebung formirten Landwehr-Bataillons wird nicht dem Bezirks-Commandeur übertragen, sondern es sollen hierbei die Stellen des Bataillons-Commandeurs, der Compagnie Führer, des Adjutanten, der Feldwebel u. s. w. möglichst mit denselben Personen besetzt werden, welche hierzu für den Mobilmachungsfall bestimmt sind.

Bei eintretender Mobilmachung bleibt das ganze Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos in seinen Functionen im Bezirk zurück.

§. 68. Die Beurlaubten.

Alle übrigen Offiziere und Mannschaften der Landwehr sind beurlaubt und bilden mit denen der Reserve zusammen den „Beurlaubten-Stand". Die Offiziere desselben müssen dem Bataillon, die Mannschaften dem Feldwebel des betreffenden Landwehr-Compagnie-

Bezirks jede Veränderung des Wohnorts anzeigen und sich bei jeder Reise von längerer als 14tägiger Dauer abmelden und zurückmelden. Auch werden Offiziere wie Wehrleute jährlich einmal im Herbst (die Reservisten zweimal) zu einer Control-Versammlung bestellt, hier mit den nöthigen Befehlen bekannt gemacht u. s. w. — Außerdem können die Landwehr-Mannschaften (excl. Cavallerie) zweimal zu 8—14tägigen Uebungen einberufen werden.

Alle Gesuche von Reserve- und Landwehr-Mannschaften um Zurückstellung von eventuellen Einberufungen wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sollen alljährlich geprüpft und über sie entschieden werden. In dringenden Fällen werden Landwehr-Mannschaften hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr, Reserve-Mannschaften je nach der Dringlichkeit der Verhältnisse entweder nur hinter den ältesten Jahrgang der Reserve oder auch sogleich hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt, und zwar jedesmal auf ein Jahr. Jedoch darf die Zahl der hinter den ältesten Jahrgang der Reserve Zurückgestellten 2% der Reserve, die Zahl der hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr Zurückgestellten 3% der Reserve und Landwehr in jedem Kreise nicht übersteigen.

III. Friedens-Formation der größeren militärischen Körper von der Brigade ꝛc. aufwärts.

A. Die Infanterie- und Cavallerie-Brigaden, Divisionen und Armee-Corps.

§. 69. Die Grundsätze für die Numerirung der Regimenter ꝛc., Brigaden, Divisionen, Armee-Corps und Inspectionen.

Die Preußischen Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter sind nach der Reihenfolge ihrer Errichtung numerirt, so daß das älteste Infanterie-Regiment, das 1619 errichtet wurde, Nr. 1 führt, das zweitälteste, errichtet 1677, die Nr. 2 u. s. w. Ebenso führt das älteste Cürassier-Regiment, errichtet 1674, die Nr. 1, und so ist es auch bei den Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regimentern. Dagegen sind die Jäger-Bataillone, Artillerie-Regimenter, Pionier- und Train-Bataillone, welche sämmtlich in ihrer jetzigen Zusammensetzung erst im gegenwärtigen Jahrhundert formirt sind, nicht nach ihrem Alter, sondern ebenso wie die Armee-Corps numerirt, zu denen sie gehören, oder, was dasselbe ist, nach der geographischen Lage der Provinzen, aus denen sich diese Truppentheile und ihre Armee-Corps ergänzen. Man hat nämlich dem Armee-Corps, das sich aus der Provinz Preußen ergänzt,

die Nummer I. gegeben und so stellt im Großen und Ganzen jede der 11 Preußischen Privinzen ein Armee-Corps.

Das Königreich Sachsen stellt das XII. Armee-Corps, die kleineren Staaten sind den nächstliegenden 11 Preußischen Corps-Bezirken zugetheilt, Großherzogthum Hessen stellt die 25. Division, Königreich Württemberg das XIII., das Großherzogthum Baden das XIV. Armee-Corps mit Zuhülfenahme einiger Preußischer Regimenter.

Für Elsaß und Lothringen ist ein XV. Armee-Corps durch Abgabe verschiedener Theile aller Deutschen Contingente gebildet, während Bayern (XVI. und XVII. Armee-Corps) das I. und II. Bayrische Armee-Corps stellt.

Das XIV. Armee-Corps besteht aus der 28. und 29. Division, der 55.—58. Infanterie- und 28.—29. Cavallerie-Brigade, aus
6 Badischen Nr. 109—114,
2 Preußischen Infanterie-Regimentern Nr. 17 und 22,
3 Badischen Dragoner-Regimentern Nr. 20—22,
1 Preußischem Dragoner-Regiment Nr. 14,
dem Badischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14 in 4 Abtheilungen zu 13 später 16 Batterieen,
der Badischen Fuß-Artillerie-Abtheilung Nr. 14,
dem Badischen Pionier-Bataillon Nr. 14,
dem Badkschen Train-Bataillon Nr. 14.

Das XV. Armee-Corps bildet die 30. und 31. Division, die 59.—62. Infanterie- und 30.—31. Cavallerie-Brigade und besteht aus
5 Preußischen Nr. 45, 42, 60, 25, 47,
2 Bayrischen Nr. 4 und 8,
1 Sächsischen Nr. 105,
1 Württembergischen Nr. 126,
1 Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92,
an Cavallerie aus:
4 Preußischen: Ulanen Nr. 4,
Dragoner Nr. 10,
Ulanen Nr. 15,
Dragoner Nr. 15,
1 Bayrischem Regiment 5. Chevauxlegers,
an Artillerie aus:
dem 15. Feld-Artillerie-Regiment in 2 Abtheilungen (4 schwere, 4 leichte Batterieen),
dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 15, gebildet aus:

dem Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 10,
" " " " 11,
und dem Sächsischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 zu 2 Bataillonen.

an Pionieren aus:
dem Bataillon Nr. 15,
dem Train-Bataillon Nr. 15.

Analog führt auch das aus der Provinz Preußen sich ergänzende Jäger-Bataillon, Feld- und Festungs-Artillerie-Regiment, Pionier und Train-Bataillon die Nr. 1, und so geht es weiter bis Nr. 15.

Uebrigens ist zu bemerken, daß bei der Zutheilung der Provinzen an die Armee-Corps mit Rücksicht auf die größere oder geringere Bevölkerung derselben einige Modificationen vorgenommen sind.

Im Speciellen sind die Armee-Corps-Bezirke folgendermaßen gebildet:

I. Armee-Corps: Provinz Preußen exclusive der Kreise Preußisch-Stargardt, Berent, Karthaus, Neustadt, Flatow, Schwetz, Konitz, Schlochau und Deutsch-Krone.

II. Armee-Corps: Provinz Pommern und Regierungs-Bezirk Bromberg, sowie die nicht zum Bezirk des I. Armee-Corps gehörenden Kreise der Provinz Preußen.

III. Armee-Corps: Provinz Brandenburg.

IV. Armee-Corps: Provinz Sachsen, Herzogthümer Anhalt und Sachsen-Altenburg, Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere Linie und Reuß ältere Linie.

V. Armee-Corps: Regierungs-Bezirk Posen und Liegnitz.

VI. Armee-Corps: Provinz Schlesien excl. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

VII Armee-Corps: Provinz Westphalen excl. der Kreise Brilon, Meschede, Arnsberg, Altena, Olpe, Siegen und Wittgenstein; ferner Regierungs-Bezirk Düsseldorf excl. der Kreise Neuß, Grevenbroich, Gladbach und Kempen; sodann Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe.

VIII. Armee-Corps: Rhein-Provinz excl. der zum Bezirk des VII. Armee-Corps gehörigen Kreise des Regierungs-Bezirks Düsseldorf excl. des Kreises Wetzlar; ferner das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

IX. Armee-Corps: Provinz Schleswig-Holstein (incl. Lauenburg) und Landdrostei-Bezirk Stade der Provinz Hannover; sodann die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, die Freien- und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen.

X. Armee-Corps: Provinz Hannover excl. Landdrostei-Bezirk Stade; von der Provinz Hessen-Nassau der Kreis Rinteln; das Jahde-Gebiet; sodann das Großherzogthum Oldenburg und das Herzogthum Braunschweig.

XI. Armee-Corps: Provinz Hessen-Nassau excl. Kreis Rinteln; von der Rhein-Provinz Kreis Wetzlar, von Westphalen die nicht zum Bezirk des VII. Armee-

Corps gehörenden Kreise; sodann das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen und das Fürstenthum Waldeck. Die 25. Division: Großherzogthum Hessen.

XII. Armee-Corps: Königreich Sachsen.

XIII. Armee-Corps: Königreich Württemberg.

XIV. Armee-Corps: Großherzogthum Baden.

XV. Armee-Corps: Elsaß-Lothringen.

I. Bayrisches (XVI.) Armee-Corps: das südliche Bayern, die Regierungs-Bezirke Ober-Bayern, Nieder-Bayern, Schwaben und Neuburg, der südliche Theil von Oberpfalz und Regensburg und Mittelfranken.

II. Bayrisches (XVII.) Armee-Corps: das nördliche Bayern, die Regierungs-Bezirke Oberfranken, Unterfranken, Pfalz, die nördlichen Theile von Oberpfalz und Regensburg und Mittelfranken.

Ferner sind einige Regimenter anderen Armee-Corps zugetheilt.

Was nun die den Divisionen und Brigaden ertheilten Nummern betrifft, so richten sich diese ausschließlich nach den Nummern der Armee-Corps, zu denen sie gehören. Demgemäß befinden sich beim I. Armee-Corps die 1. und 2. Division, die 1., 2., 3. und 4. Infanterie-Brigade, die 1. und 2. Cavallerie-Brigade, die 1. Artillerie-Brigade u. s. w.

Die Artillerie-, Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspectionen sind ähnlich nach der geographischen Reihenfolge von Ost nach West mit den Nummern 1—4 resp. 1—8 versehen.

§. 70. Die Zusammensetzung der Infanterie-Brigaden.

Die gegenwärtige Brigade-Formation ist bei der Infanterie excl. Jäger und Schützen nun folgende:

Die Deutsche Reichs-Armee hat 148 Infanterie-Regimenter und zwar:

9 Preußische Garde-Regimenter,
12 „ Grenadier-Regimenter Nr. 1—12,
65 „ Infanterie-Regimenter Nr. 13—32, 41—72, 74—79, 81—85, 87—88,
11 „ Füsilier-Regimenter Nr. 33—40, 73, 80, 86,
1 Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89,
1 „ Füsilier-Regiment Nr. 90,
1 Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91,
1 Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92,
1 Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93,
1 (5.) Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen),
2 (6. und 7.) Thüringische Infanterie-Regimenter Nr. 95 und 96,
2 Sächsische Grenadier-Regimenter Nr. 100 und 101,
6 „ Infanterie-Regimenter Nr. 102—107,

104

1 Sächsisches Schützen-Regiment Nr. 108,
2 Badische Grenadier-Regimenter Nr. 109 und 110,
4 „ Infanterie-Regimenter Nr. 111—114,
1 Hessisches (Leib-Garde-) Regiment Nr. 115,
3 „ Infanterie-Regimenter 116—118,
8 Württembergische Infanterie-Regimenter Nr. 119—126,
16 Bayrische Infanterie-Regimenter (1 Leib und Nr. 1—15);

an Landwehr 293 Bataillone und zwar:

9 Preußische Garde-Regimenter	= 18 Bataillone,
96 Preußische &c. Regimenter, und zwar zu 1 Bataillon: Nr. 33—40, 73, 80, 86, zu 2 Bataillone alle übrigen .	= 181 Bataillone,
5 Badische Regimenter Nr. 110—114 . . .	= 10 Bataillone,
4 Hessische Regimenter Nr. 115—118 (Nr. 116: 1 Bataillon)	= 7 Bataillone,
9 Sächsische Regimenter Nr. 100 — 108 (Nr. 108: 1 Bataillon)	= 17 Bataillone,
9 Württembergische Regimenter Nr. 119—127 (Nr. 127: 1 Bataillon)	= 17 Bataillone,
16 Bayrische Regimenter Nr. 1—16	= 32 Bataillone,
Elsaß-Lothringen	= 11 Bataillone,

Aus diesen Truppen sind per Armee-Corps 4, also 74 Infanterie-Brigaden formirt.

Der Regel nach gehören zu jeder Brigade 2 stehende Regimenter und 2 (zum Kriege nicht mit der Brigade ausrückende) Landwehr-Regimenter.

Der 1. Garde-Infanterie-Brigade ist die Garde-Invaliden-Compagnie attachirt.

Der Stab einer jeden Infanterie-Brigade besteht aus 1 Generalmajor oder Oberst als Commandeur und 1 Lieutenant als Adjutanten. In Bayern ist 1 Hauptmann oder Lieutenant aus dem Pensionsstande Referent in Landwehr-Angelegenheiten.

Die Vertheilung der 16 Jäger- (Schützen-) Bataillone excl. der 10 Bayrischen Jäger-Bataillone zu den Brigaden, Divisionen und Armee-Corps ist folgende:

1) Der Regel nach hat jedes der 12 Preußischen Armee-Corps 1 Jäger-Bataillon, das direct unter dem General-Commando steht. Eine Ausnahme davon findet nur beim Garde-Corps statt, das 1 Jäger- und 1 Schützen-Bataillon hat, welche der 1. und 3. Garde-Infanterie-Brigade zugetheilt sind und beim IX. Armee-Corps, zu welchem noch das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14 gehört, und zwar steht letzteres gleichfalls direct unter dem General-Commando dieses Armee-Corps.

2) Das XII. (Königlich Sächsische) Armee-Corps hat, um die bundesverfassungsmäßige Friedens-Stärke von 1% der Bevölkerung zu erreichen,

nicht 1, sondern 2 Jäger-Bataillone, welche den Infanterie-Divisionen zugetheilt sind.

Demnach hat das Garde-, IX. und XII. Armee-Corps je 2, die übrigen 9 Armee-Corps haben je 1 Jäger- oder Schützen-Bataillon. Bayern hat 10 Jäger-Bataillone, die den Brigaden zugetheilt sind.

§. 71. Die Zusammensetzung der Cavallerie-Brigaden.

Die gegenwärtige Brigade-Formation ist bei der Cavallerie folgende:

Die Deutsche Reichs-Armee hat 93 Cavallerie-Regimenter und zwar 72 Preußische, 10 Bayrische, 6 Sächsische, 4 Württembergische und 1 Braunschweigisches.

Aus diesen Truppen sind per Armee-Corps 2 (nur beim Garde- und XI. Armee-Corps 3), also 38 Cavallerie-Brigaden formirt.

Es gehören also zu jeder Brigade 2—3—4 Regimenter.

Der Stab ist wie bei den Infanterie-Brigaden; in Bayern fehlt der Referent in Landwehr-Angelegenheiten.

§. 72. Die Zusammensetzung der Divisionen.

Je zwei Infanterie- und eine Cavallerie-Brigade bilden eine Division. Ausnahmen davon sind:

1) Die 3 Garde-Cavallerie-Brigaden (8 Regimenter) bilden eine besondere Division, ebenso die 2 Cavallerie-Brigaden (6 Regimenter) des XII. Armee-Corps.
2) Der 23. Infanterie-Division ist das Königlich Sächsische Jäger-Bataillon Nr. 12, der 24. das Königlich Sächsische Jäger-Bataillon Nr. 13 zugetheilt.
3) Der 25. (Großherzoglich Hessischen) Division sind auch die Hessischen Artillerie, Pioniere und Train zugetheilt, um die Hessischen Truppen nicht zu zerreißen.

Außerdem gehören zur 1., 4., 6., 7., 9., 15. Division die sechs Provinzial-Invaliden-Compagnieen.

Es giebt also 38 Divisionen, nämlich 32 aus Infanterie und Cavallerie gemischte beim I. bis XI., XIII. bis XVII. Armee-Corps, 4 Infanterie- und 2 Cavallerie-Divisionen beim Garde- und XII. Armee-Corps.

Der Divisionsstab besteht aus: 1 General-Lieutenant oder General-Major als Commandeur, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann des Generalstabs, 1 Hauptmann ꝛc. oder Lieutenant als Adjutanten, 2 Divisions-Auditeuren, 2 Divisions-Pfarrer (bei 18 Divisionen ist je 1 katholischer Militär-Pfarrer), 1 Divisions-Arzt und 1 Inten-

dantur-Rath oder Assessor als Vorstand der Divisions-Intendantur. Die Garde Cavallerie-Division hat keine Divisions-Prediger und nur einen Divisions-Auditeur.

§. 73. Die Zusammensetzung der Armee-Corps.

Je 2 Divisionen (beim Garde-Corps, XI. und XII. Armee-Corps drei) bilden ein Armee-Corps. Außerdem befinden sich bei jedem Armee-Corps folgende Truppentheile, welche jedoch im Frieden nur in wenigen Hinsichten unter dem General-Commando, in den meisten (zur Erreichung einer einheitlichen Ausbildung 2c.) unter besonderen Inspectionen stehen:

1 Jäger-Bataillon (beim 9. Armee-Corps zwei),
1 Feld-Artillerie-Brigade,
1 Pionier-Bataillon,
1 Train-Bataillon.

Ausnahmen davon sind;

1) Beim Garde-, XII. Armee-Corps und der Bayrischen Armee stehen die Jäger- und Schützen-Bataillone im Brigade- resp. Divisions-Verbande.
2) Außer den vorgenannten Truppentheilen gehört: zum Garde-Corps: Lehr-Inf.-Bataillon, Leib-Gendarmerie, Schloß-Garde-Compagnie, 5 Unteroffizier-Schulen, Invalidenhaus zu Berlin,
3) zum II. Armee-Corps: Invalidenhaus zu Stolp.

Jedes General-Commando besteht aus: 1 General der Infanterie oder Cavallerie oder General-Lieutenant als commandirendem General, 1 Chef des General-Stabes, 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann vom General-Stab, 2 Hauptleuten 2c. oder Lieutenants als Adjutanten, 1 Corps-Intendanten mit 5 Räthen und Assessoren, 1 Corps-Auditeur, 1 General-Arzt und 1 Assistenz-Arzt, 1 Militär-Ober-Pfarrer (welches Amt gleichzeitig einer der 4. Divisions-Pfarrer bekleidet), im Ganzen 6 Offiziere, 2 Aerzte, 23 zur Corps-Intendantur, 4 zur Kriegskasse, 1 Auditeur, 1 Pfarrer, 2 Personen, im Ganzen: 39 Personen und 28 Pferde.

In Bayern ist beim General-Commando noch 1 Stabsoffizier aus dem Pensionsstande Referent in Landwehr-Angelegenheiten.

Beim General-Commando des Garde-, I., IV., VI., VII. und X. Armee-Corps befindet sich je 1 Stabs-Apotheker, der die pharmaceutischen Geschäfte zugleich für das II., III., V., XI., VIII. und IX. Armee-Corps (also jeder für 2 Armee-Corps) versieht. —

Außer Preußen haben von allen Staaten ersten und zweiten Ranges nur noch Rußland und England besondere Garde-Truppen;

unter ihnen sind in Preußen zwischen dem Garde-Corps und den anderen Truppen die wenigsten Unterschiede. Die Mannschaften der Preußischen Garde sind nur durchschnittlich einige Centimeter größer und besonders gut gewachsene Leute.

§. 74. Friedens-Formation der Armee des Deutschen Reiches.

Dieselbe ist in der alljährig erscheinenden Rang- und Quartierliste der Königl. Preuß. Armee und Marine enthalten mit Ausnahme des Braunschweigischen Contingents, des Sächsischen und Württembergischen Armee-Corps und der Bayrischen Armee, deren Friedens-Formation nachstehend folgt:

Braunschweigisches Contingent.

Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92. Stab u. 2 Bat. (Pfalzburg), Füs.-Bat. (Zabern).	Braunschweigisches Landwehr-Regiment Nr. 92. (Braunschweig 1 u. 2.)

Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17 (Braunschweig).
4. schwere Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. (Corps-Artillerie) Wolfenbüttel.

XII. Königlich Sächsisches Armee-Corps.

(Dresden.)

1. Infanterie-Division Nr. 23.

(Dresden.)

1. Inf.-Brig. Nr. 45. (Dresden.)	1. (Leib-) Grenad.-Regim. Nr. 100. (Dresden.) 2. Gren.-Reg. Nr. 101 König Wilhelm von Preußen. (Dresden.)	1. Landw.-Reg. Nr. 100. (Freiberg, Annaberg.) 2. Landw.-Reg. Nr. 101. (Chemnitz, Tschoppau.)
2. Inf.-Btig. Nr. 46. (Bautzen).	3. Inf.-Regim. Kronprinz Nr. 102. (Bautzen.) 4. Inf.-Reg. Nr. 103. (Bautzen.) 2. Bat. (Leipzig.)	3. Landw.-Reg. Nr. 102. (Pirna, Zittau.) 4. Landw.-Reg. Nr. 103. (Bautzen, Meißen.)
	1. Jäger-Bat. Kronprinz Nr. 12. (Freiberg.)	Reserve-Landwehr-Regim. Nr. 108 (Dresden.)

2. Infanterie-Division Nr. 24.

(Leipzig.)

3. Inf.-Brig. Nr. 47. (Zwickau.)	5. Infant.-Regiment Prinz Friedrich August Nr. 104. (Zwickau, Plauen, Schneeberg.) Schützen- (Füsilier-) Regiment Prinz Georg Nr. 108. (Dresden.)	5. Landw.-Reg. Nr. 104. (Plauen, Schneeberg.) 6. Landw.-Reg. Nr. 105. (Zwickau, Glauchau.)

4. Inf.-Brig. Nr. 48. (Leipzig.)	7. Inf.-Reg. Prinz Georg Nr. 106. (1. u. 2. Bat. Chemnitz, 3. Bat. Marienberg.) 8. Inf.-Reg. Nr. 107 Prinz Johann Georg. (Leipzig.)	7. Landw.-Reg. Nr. 106. (Leipzig, Grimma.) 8. Landw.-Reg. Nr. 107. (Rochlitz, Döbeln.)
	2. Jäger-Bat. Nr. 13. (Meißen.)	

Cavallerie-Division.

(Dresden.)

1. Cav.-Brig. Nr. 23. (Dresden.)	Garde-Reiter-Reg. (Dresden, 4. u. 5. Esc. Pirna.) 1. Reiter-Reg. Kronprinz. (Großenhain.) 1. Ulanen-Reg. Nr. 17. (Oschatz.)
2. Cav.-Brig. Nr. 24. (Leipzig.)	2. Reiter-Reg. (Grimma, 2. u. 4. Esc. Lausigk.) 3. Reiter-Reg. (Borna, 3. u. 5. Esc. Pegau.) 2. Ulanen-Reg. Nr. 18. (Rochlitz, Roßwein).

Außerdem gehören zum XII. Armee-Corps.

Feld-Art.-Brig. Nr. 12. (Dresden.)	Feld-Art.-Reg. Nr. 12. (Dresden, Radeberg, Geithain.) Hauptzeughaus. Pionier-Bat. Nr. 12. (Dresden.) Train-Bat. Nr. 12. (Dresden.)

Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12, sowie 6. Infanterie-Regiment Nr. 105 zum XV. Armee-Corps abcommandirt.

XIII. Königlich Württembergisches Armee-Corps.

(Stuttgart.)

26. Division (1. Königlich Württembergische) (Stuttgart).

51. Inf.-Brig. (1. K. Württ.) (Stuttgart.)	1. Württemb. Inf.-Reg. (Gren.-Reg.) Königin Olga Nr. 119. (Stuttgart.) 7. Württemberg. Inf.-Reg. Nr. 125 (Stuttgart).	1. Württ. Landw.-Reg. Nr. 119 (Calw und Reutlingen). 7. Württ. Landw.-Reg. Nr. 125 (Horb und Rottweil). Württ. Res.-Landw.-Bat. Nr. 127 (Stuttgart).
52. Inf.-Brig. (2. K. Württ.) (Ludwigsburg).	3. Württemberg. Inf.-Reg. Nr. 121 2. Bat. (Ludwigsburg), Füs.-Bat. (Gmünd), 1. Bat. (Hohen-Asperg). 4. Württemberg. Inf.-Reg. Nr. 122 1. u. Füs.-Bat. (Ludwigsburg), 2. Bat. (Mergentheim).	3. Württ. Landw.-Reg. Nr. 121 (Leonberg, Ludwigsburg). 4. Württ. Landw.-Reg. Nr. 122 (Heilbronn, Hall.)
26. Cav.-Brig. (1. K. Württ.) Stuttgart.	1. Württ. Ulanen-Regiment (König Carl) Nr. 19 (Stuttgart). 1. Württemb. Dragoner-Regiment (Königin Olga) Nr. 25 (Ludwigsburg).	

27. Division (2. Königlich Württembergische) (Ulm).

53. Inf.-Brig. (3. K. Württ.) (Ulm).	5. Württemberg. Inf.-Reg. (Grenadier-Regiment König Carl) Nr. 123 (Ulm). 6. Württemberg. Inf.-Reg. Nr. 124 König Wilhelm (Ulm).	5. Württ. Landw.-Reg. Nr. 123 (Mergentheim, Elwangen). 6. Württ. Landw.-Reg. Nr. 124 (Gmünd, Ulm).
54. Inf.-Brig. (4. K. Württ.) (Ulm)	2. Württemberg. Inf.-Reg. (Kaiser Wilhelm, König von Preußen) Nr. 120 (Weingarten). 8. Württemberg. Inf.-Reg. Nr. 126 (Straßburg).	2. Württ. Landw.-Reg. Nr. 120 (Ravensburg, Biberach). 8. Württ. Landw.-Reg. Nr. 126 (Ehingen, Eßlingen).
27. Cav.-Brig. (2. K. Württ.) (Ludwigsburg).	2. Württemberg. Ulanen-Regiment (König Wilhelm) Nr. 20 (Ludwigsburg). 2. Württemberg. Dragoner-Regim. (Prinz Wilhelm von Württemberg) Nr. 26. 3 Esc. (Ulm), 2 Esc. (Wiblingen).	

Württ. Feld-Art.-Reg. Nr. 13 (Ludwigsburg). 1. Abth. (Ulm), 2. u. 3. Abth. (Ludwigsburg).	Württ. Fuß-Art.-Bat. Nr. 13 (Ulm). Württ. Pionier-Bat. Nr. 13 (Ulm). Württ. Train-Bat. Nr. 13 (Ludwigsburg).

Schloßgarde-Compagnie (Stuttgart).
Feld-Gensd'armerie-Escadron (Stuttgart).
Ehren-Invaliden-Corps (Comburg).
Artillerie-Depot (Ludwigsburg).

Abcommandirt zum XV. Armee-Corps 8. Württemberg. Inf.-Reg. Nr. 126; das 3. Bat. des Regiments Nr. 125 wird erst im nächsten Jahre formirt.

Königlich Bayrische Armee.

I. Bayrisches (XVI.) Armee-Corps.

(München.)

1. Division. (München).

1. Inf.-Brigade (München).	Infant.-Leib-Reg. (München), 3. Bat. (Bruck). 1. Infant.-Reg. König (München). 2. Jäger-Bat. (Burghausen). 9. Jäger-Bat. (Passau).	1. Bataillon Traunstein, 2. Bataill. Altötting. 1. Bat. Weilheim, 2. Bataillon München.
2. Inf.-Brigade (München.)	2. Infant.-Reg. Kronprinz (München), 3. Bat. (Bruck). 11. Inf.-Reg. v. d. Tann, 1 u. 2. Bat. (Regensburg), 3. Bat. (Passau). 4. Jäger-Bat. (Landshut).	1. Bat. Bruck, 2. Bat. Landshut. 1. Bataillon Vilshofen, 2. Bat. Passau.
1. Cavall.-Brig. (München).	1. Kürassier-Reg. Prinz Carl von Bayern. (München). 2. Kürassier-Reg. Prinz Adalbert. (Landshut). 2. Escadron (Nymphenburg). 3. Chevauxlegers-Regtment. Herzog Maximilian. 1., 2., 5. Esc. Freysing, 3. u. 4. Esc. München.	

2. Division. (Augsburg.)

3. Inf.-Brigade (Augsburg).	3. Infanterie-Reg. Prinz Carl von Bayern (Augsburg), 3. Bat. (Lindau).	1. Bat. Kempten, 2. Bat. Mindelheim.
	12. Infanterie-Reg. Königin Amalie v. Griechenland (Neu-Ulm).	1. Bat. Augsburg, 2 Bat. Dillingen.
	1. Jäger-Bataillon (Kempten).	
4. Inf.-Brigade (Ingolstadt.)	10. Infanterie-Regim. Prinz Ludwig (Ingolstadt).	1. Bat. Ingolstadt, 2. Bat. Nürnberg.
	13. Infant.-Reg. Kaiser Franz Joseph von Oesterreich (Ingolstadt).	1. Bataillon Regensburg, 2. Bat. Straubing.
	7. Jäger-Bataillon (Landsberg).	
2. Cavall.-Brig. (Augsburg).	2. Chevauxlegers-Reg. Taxis (Dillingen). 4. Chevauxlegers-Reg. König (Augsburg). 1 Esc. (Neu-Ulm).	
1. Fld-Art.-Brg. (München).	1. Feld-Artillerie-Regim. Prinz Luitpold, (Div.-Art.) (München). 3. Feld-Artillerie-Reg. Königin Mutter (Corps-Art.) (München).	
	1. Pionier-Bataillon (Ingolstadt), 1 Festungs-Comp. (Landau). 1. Train-Bataillon (München).	
	1. Fuß-Artillerie-Regiment (Ingolstadt). Eisenbahn-Compagnie (Ingolstadt).	

II. Bayrisches (XVII.) Armee-Corps.

(Würzburg.)

3. Division. (Nürnberg.)

5. Inf.-Brigade (Bayreuth.)	6. Infant.-Reg. Kaiser Wilhelm, König von Preußen. 1. Bat. (Germersheim), 2. Bat. (Sulzbach), 3. Bat. (Amberg).	1. Bat. Amberg, 2. Bat. Neustadt a. W. N.
	7. Infant.-Reg. Hohenhausen, 1. Bat. (Landau), 2. u. 3. Bat. (Bayreuth).	1. Bataill. Hof, 2. Bat. Bayreuth.
	8. Jäger-Bat. (Straubing).	
6. Inf.-Brigade (Nürnberg).	14. Inf.-Reg. Hartmann (Nürnberg).	1. Bat. Erlangen, 2. Bat. Kitzingen.
	15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen (Neuburg).	1. Bataill. Gunzenhausen, 2. Bat. Ansbach.
	3. Jäger-Bat. (Eichstädt).	
3. Cavallerie-Brigade (Nürnberg).	1. Chevauxlegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland (Nürnberg). 1. Esc. (Schwabach). 2. Esc. (Neumarkt). 6. Chevauxlegers-Regim. Großfürst Constantin von Rußland. 1. und 5. Esc. (Bayreuth), 2. Esc. (Forchheim), 3. u. 4. Esc. (Amberg).	

4. Division. (Würzburg).

7. Inf.-Brigade (Würzburg).	5. Inf.-Reg. Großherzog von Hessen. 1. Bat. (Germersheim), 2. u. 3. Bat. (Bamberg). 9. Infant.-Reg. Wrede. 1. Bataill. (Germersheim), 2. u. 3. Bataill. (Würzburg), 1 Comp. (Ebrach). 6. Jäger-Bat. (Erlangen).	1. Bat. Bamberg, 2. Bat. Kissingen. 1. Bataillon Würzburg, 2. Bat. Aschaffenburg.
8. Inf.-Brigade (Metz). (Dem XV. Armee-corps attach.)	4. Infant.-Regim. König Carl von Württemberg (Metz). Depôt (Germersheim). 8. Infant.-Regiment Pranckh (Metz). Depôt (Germersheim). 5. Jäger-Bat. (Zweybrücken). 10. Jäger-Bat. (Aschaffenburg).	1. Bat. Landau, 2. Bat. Speyer. 1. Bataill. Kaiserslautern, 2. Bat. Zweybrücken.
4. Cavall.-Brig. (Bamberg).	1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen (Bamberg). 1. Esc. (Neustadt a. d. S.) 2. Ulanen-Regiment König (Ansbach). 5. Chevauxlegers.-Reg. Prinz Otto. 1. u. 4. Esc. (Saargemünd), 5. Esc. (Zweybrücken).	
2. Feld-Artill.-Brigade (Würzburg).	2. Feld-Artillerie-Reg. Brodesser, (Corps-Artillerie) (Würzburg), 1. Feld- u. reitende Abtheilung (Würzburg), 2. Feld-Abtheil. (Landau). 4. Feld-Artillerie-Reg. König, (Divisions-Artillerie) (Augsburg), 1 Feld-Batterie (Nürnberg).	
	2. Pionier-Bat. (Ingolstadt). 1. Festungs-Comp. (Germersheim), 2. Festungs-Comp. (Neu-Ulm). 2. Train-Bat. Würzburg u. Augsburg. 2. Fuß-Artillerie-Regim. (Germersheim). 1. Bat. (Neu-Ulm).	

Die Landwehr-Bataillone sind als 1. und 2. Landwehr-Bataillon desjenigen Infanterie-Regiments bezeichnet, aus deren Ersatzbezirken sie sich formiren. Die Compagnieen heißen 1.—8. Compagnie.

Wird per Infanterie-Regiment nur 1 Landwehr-Bataillon formirt, so führt dieses die Bezeichnung: „Combinirtes Landwehr-Bataillon des nten Infanterie-Regiments".

B. Die General-Inspectionen 2c., Inspectionen und Artillerie-Brigaden.

§. 75. Die General-Inspection der Artillerie.

Sie besteht aus 1 General als General-Inspecteur, 1 Chef des General-Stabes, 4 Stabsoffizieren oder Hauptleuten als Adjutanten, 1 Stabsoffizier als Feuerwerks-Meister.

Unter der General-Inspection stehen: die 4 Artillerie-Inspectionen, die Artillerie-Schieß-Schule, das General-Artillerie-Comité, die Ar-

tillerie-Prüfungs-Commission, die Commission zur Prüfung für Artillerie-Premier-Lieutenants und die Oberfeuerwerker-Schule.

Der Stab einer Artillerie-Inspection besteht aus einem General-Lieutenant oder General-Major als Inspecteur und 2 Hauptleuten oder Lieutenants als Adjutanten.

Zu jeder Artillerie-Inspection*) gehören 3 Feld-Artillerie-Brigaden und Fuß-Artillerie-Regimenter resp. Bataillone.

Die Offizier-Corps der beiden Regimenter einer Feld-Artillerie-Brigade und die Offiziere der Fuß-Artillerie-Regimenter schließen für sich ab, so daß Versetzungen nur durch A. C. O. erfolgen können. Ebenso ist die Trennung der Offizier-Corps der Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter auch auf die Reserve-Artillerie-Offiziere ausgedehnt; die zu Reserve-Offizieren eines Artillerie-Truppentheils vorzuschlagenden Individuen müssen ihrer activen Dienstpflicht bei derselben Artillerie-Gattung genügt haben.

Zum Stabe einer Feld-Artillerie-Brigade gehören ein General-Major oder Oberst als Commandeur und ein Lieutenant als Adjutant.

Das General-Artillerie-Comité in Berlin ist zusammengesetzt aus Generalen und Stabsoffizieren der Artillerie, fungirt nur zeitweise und vorübergehend und beschäftigt sich nur mit neu hervortretenden allgemeinen Fragen über reglementarische und organisatorische Verhältnisse, Bewaffnung 2c. der Artillerie.

Die Artillerie-Prüfungs-Commission in Berlin, zusammengesetzt aus Stabs-Offizieren, Hauptleuten und Lieutenants der Artillerie, ist bestimmt zur Prüfung neuer technischer Erfindungen im Gebiete der Artillerie. Die practische Ausführung ihrer Schieß-Versuche 2c. geschieht durch die Versuchs-Compagnie der Artillerie-Schieß-Schule.

Sachsen hat eine besondere Artillerie-Commission.

In Bayern besteht eine Inspection der Artillerie und des Trains. Ihr ist eine Artillerie-Berathungs-Commission unterstellt zur Berathung, Vornahme von Versuchen, Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen namentlich über den Dienst, die Uebungen und den Unterricht der Artillerietruppen, das Artilleriematerial in seinem ganzen Umfange. Außerdem ressortirt

---

*) Die Artillerie-Inspectionen mit Rücksicht auf die neue Heereseintheilung sind noch nicht errichtet. Die neuen Artillerie-Regimenter sind vorläufig den alten 4 Inspectionen zugetheilt.

von ihr die Zeughaus-Haupt-Direction nebst Pulver-Fabrik und Geschütz-Gießerei, Artillerie-Werkstätten und Laboratorien mit Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.

Die Offiz.-Corps der Bayrischen Feld- u. Fuß-Art.-Reg. sind nicht getrennt.

§. 76. Die General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen.

Ein General ist Chef des Ingenieur-Corps und der Pioniere und General-Inspecteur der Festungen, und sind ihm Chef des Stabes und 3 Stabsoffiziere oder Hauptleute als Adjutanten beigegeben.

Unter ihm stehen die 4 Ingenieur-Inspectionen, das Ingenieur-Comité und die Prüfungs-Commission für Hauptleute und Premier-Lieutenants des Ingenieur-Corps.

Jede Ingenieur-Inspection hat 2 Festungs-Inspectionen und 1 Pionier-Inspection und somit die gesammten Festungen und Pioniere in einem Viertheil der Preußischen Monarchie unter sich.

Jede Festungs-Inspection hat 1 bis 7 Festungen ꝛc., einer jeden Pionier-Inspection sind 3—4 Pionier-Bataillone unterstellt.

Das Ingenieur-Comité ist selbstständig formirt und in 2 Abtheilungen à 2 Sectionen eingetheilt. An der Spitze desselben steht 1 General-Major mit dem Range eines Ingenieur-Inspecteurs, den Abtheilungen steht 1 Oberst mit dem Range eines Festungs-Inspecteurs vor; das Ingenieur-Comité besteht aus: 1 General, 2 Obersten, 2 Stabs-Offizieren, 6 Hauptleuten, 3 Premier-Lieutenants. Der Zweck des Ingenieur-Comité ist, Entwürfe von Festungsbauten zu bearbeiten resp. zu prüfen, die Construction des ganzen Pionier-Materials (incl. Feld-Telegraphen) festzustellen, die nöthigen Dienstvorschriften auszuarbeiten und Prüfungen im Gebiet der Ingenieur- und Pionier-Technik vorzunehmen.

In Bayern besteht eine Inspection des Ingenieur-Corps der Festungen. Unter ihr steht die Ingenieur-Berathungs-Commission, die Pionier-Inspection und die 2 Ingenieur-Directionen für das Garnisons-Bauwesen.

§. 77. Die Landesvertheidigungs-Commission.

Sie besteht unter dem Präsidium des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit aus mehreren höheren Generalen und ferner aus dem Chef des General-Stabes der Armee, dem General-Inspecteur der Artillerie, dem Chef des Ingenieur-Corps und dem Director des Allgemeinen Kriegs-Departements (in Vertretung des Kriegsministers), erhält

ihre Aufträge direct von Sr. Majestät dem Kaiser und berichtet auch direct an Allerhöchstdenselben. Sie hat zu prüfen, ob und wo neue Befestigungen im Bundesgebiet anzulegen sind resp. welche der bestehenden eingehen können, sowie andere organisatorische und reglementarische Fragen, die ihr vorgelegt werden, zu erörtern.

§. 78. Der General-Stab der Armee.

Der gesammte General-Stab der Armee des Deutschen Reiches zerfällt:

1) in den Großen General-Stab zu Berlin,
2) in den General-Stab bei den General-Commandos und Divisionen, sowie bei der General-Inspection der Artillerie.

Ueber dem Ganzen steht 1 General als Chef mit 2 Adjutanten. Der Chef des General-Stabes der Armee ist gleichzeitig General-Inspecteur des Eisenbahn-Bataillons und hat die Oberaufsicht über die wissenschaftliche Thätigkeit der Kriegs-Academie.

Der Große General-Stab zerfällt:

a) in die eigentlich etatsmäßigen General-Stabs-Offiziere,
b) in den Neben-Etat, dessen Offiziere ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind.

Die bei den Truppen-Commandos befindlichen General-Stabs-Offiziere sind bei jedem General-Commando:

1 Chef des General-Stabes,
1 Stabs-Offizier,
1 Hauptmann,
1 Stabs-Offizier bei jeder Division,
1 Chef des General-Stabes bei der General-Inspection der Artillerie.

Der Große General-Stab zerfällt zunächst in drei Abtheilungen (oder Kriegstheater) unter je einem Chef und zwar:

1) die erste Abtheilung beschäftigt sich mit Oesterreich und Skandinavien und allen Ländern östlich von Deutschland.
2) die zweite Abtheilung bearbeitet Deutschland, die Schweiz und Italien;
3) die dritte Abtheilung alle Länder westlich davon.

Innerhalb dieser Länder muß jede Abtheilung stets über die Organisation, Stärke und Beschaffenheit der Heere und alle für einen Krieg wichtigen Verhältnisse (Hülfsquellen, Communicationen, Eigenschaften als Kriegsschauplatz u. s. w.) ein vollständiges Material

besitzen, damit beim Ausbruch eines Krieges sofort eine Basis zur Feststellung eines Operationsplans 2c. da ist.

Außerdem gehören zum Großen General-Stabe unter besonderen Chefs noch folgende 4 Abtheilungen:

4) die Kriegsgeschichtliche Abtheilung (mit dem Kriegs-Archiv), welche sich mit der Bearbeitung früherer Feldzüge beschäftigt und dieselben so für Gegenwart und Zukunft nutzbar macht;

5) die Geographisch-statistische Abtheilung mit der Karten-Sammlung;

6) die Topographische Abtheilung, für die Vermessung des Landes;

7) die Eisenbahn-Abtheilung.

Endlich gehören noch zum Großen General-Stabe: die Kanzlei und die Plankammer.

8) Nach der Cabinets-Ordre vom 15. Juni 1865 soll die Trigonometrische Abtheilung des Großen General-Stabes für die Zeit, wo sie die große Triangulation der sechs östlichen Provinzen vornimmt, eine von dem Großen General-Stabe abgesonderte Stellung sowie die Bezeichnung „Büreau der Landes-Triangulation" erhalten, jedoch auch ferner dem Chef des General-Stabes der Armee untergeordnet bleiben.

Die General-Stabs-Offiziere bei den Truppentheilen sind bestimmt einerseits dazu, die Generale in tactischer Hinsicht durch genaue Bekanntschaft mit allen Verhältnissen, durch richtiges Auffassen, Ausarbeiten und Befördern der Befehle zu unterstützen, — andererseits einen Theil der Büreau-Geschäfte zu führen.

Außer den vorstehend genannten Offizieren wird jährlich eine Zahl von höchstens 40 Offizieren auf ein oder zwei Jahr zur Dienstleistung beim General-Stabe commandirt, um für den General-Stabs-Dienst und zu Adjutanten höherer Stäbe ausgebildet zu werden. Die vorstehend erwähnten Vermessungs-Arbeiten werden zu einem großen Theile durch besondere Ingenieur-Geographen ausgeführt.

In Bayern, Sachsen und Württemberg besteht ein besonderer General-Stab, der in den Hauptsachen ähnlich gegliedert ist, wie der Preußische.

§. 79. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.

Die General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens besteht aus 1 General als General-Inspecteur mit 1 Stabsoffizier als Adjutanten.

Die Ober-Militär-Studien-Commission steht ihr berathend zur Seite; dieselbe besteht aus den meisten Mitgliedern der speciellen Studien-Commissionen derjenigen Anstalten, welche der vorgenannten General-Inspection untergeordnet sind, nämlich: Kriegs-Schulen, Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, das Preußische Cadetten-Corps.

In Bayern besteht eine Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten, der die Kriegs-Academie, die Artillerie- und Ingenieur-Schule, die Kriegs-Schule und das Cadetten-Corps untergeordnet sind.

Die Ober-Militär-Examinations-Commission ist dem Kriegs-Ministerium direct unterstellt.

Die Kriegs-Academie steht in wissenschaftlicher Hinsicht unter dem Chef des General-Stabes der Armee, in disciplinarischer und öconomischer Beziehung unter dem Kriegs-Ministerium.

§. 80. Die Inspection der Jäger und Schützen.

Unter 1 General-Major oder Oberst als Inspecteur (im Range eines Brigade-Commandeurs) mit 2 Hauptleuten oder Lieutenants als Adjutanten stehen alle Jäger- und Schützen-Bataillone excl. der 2 Sächsischen und der 10 Bayrischen Bataillone.

§. 81. Die Inspection der Unteroffizier-Schule.

Die Unteroffizier-Schulen, sowie die Militär-Schießschule sind seit dem 28. Februar 1872 neben der Central-Turn-Anstalt und dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg einem Inspecteur mit Brigade-Commandeur-Rang unterstellt. Die Inspection steht direct unter dem Kriegs-Ministerium.

§. 82. Die Train-Inspection.

Unter 1 General-Major oder Oberst als Inspecteur (im Range eines Brigade-Commandeurs) mit 2 Rittmeistern oder Lieutenants als Adjutanten stehen die 14 Preußischen Train-Bataillone und die Hessische Train-Compagnie.

§. 83. Die Inspection der Gewehr-Fabriken.

Ihr Stab besteht aus 1 General-Major oder Oberst als Inspecteur mit 1 Hauptmann oder Lieutenant als Adjutanten und 1 Zeug-Offizier.

Sie beaufsichtigt die 3 Königlichen Fabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig und die Privat-Fabriken zu Sömmrada und Suhl. Außerdem für Bayern eine Gewehrfabrik-Direction, die auf die Dauer des außerordentlichen Betriebes dem Bayrischen Kriegs-Ministerium unmittelbar untergeordnet ist.

§. 84. Das Ober-Commando in den Marken.

Es wurde während der Unruhen des Jahres 1848 errichtet und ist jetzt eine Ehrenstellung in der Hand des Gen.-Feldmarsch. Graf Wrangel.

§. 85. Der Inspecteur der Preußischen Cavallerie.

Diese Stellung hat Seine Königliche Hoheit der General-Feldmarschall Prinz Friedrich Carl von Preußen inne. General-Oberst der Cavallerie ist Se. Königl. Hoh. Prinz August von Württemberg.

§. 86. Die Armee-Inspectionen.

Die Armee-Inspectionen umfassen folgende Corps des Deutschen Reichsheeres und zwar:

die 1.	Armee-Inspection:	das I., V. und VI.,
„ 2.	„	„ IV., VII. und IX,
„ 3.	„	„ VIII., XII., XIV. u. XV.,
„ 4.	„	„ XI., XIII., auch XVI. u. XVII. Armee-Corps.

Die Armee-Inspecteure führen den Titel: „General-Inspecteure", haben theilweis auch einen Stab und dürfen nur auf Grund eines besonderen Auftrages des Kaisers Majestät die ihnen unterstellten Armee-Corps inspiciren.

Das II., III. und X. Armee-Corps sind vorläufig einer Armee-Inspection noch nicht zugewiesen.

§. 87. Anmerkung.

Alle hier genannten militärischen Körper, welche nicht unter einem General-Commando, einer General-Inspection 2c. oder einer höheren Militär-Verwaltungs-Behörde stehen, ressortiren, wie diese, direct vom Kriegs-Ministerium. — Es ist jedoch zu bemerken, daß der commandirende General über alle, wenn auch nicht zu seinem Armee-Corps gehörigen Truppentheile 2c., einzelnen Militär-Personen und Anstalten und die Festungen, welche sich in seinem Corps-Bezirk befinden, eine dienstliche Autorität hat.

IV. Der Landsturm.

§. 88.

Er tritt nur, wenn ein feindlicher Einfall droht oder stattfindet auf Befehl des Kaisers zusammen. Im Frieden ist für seine Formation Nichts vorbereitet.

V. Die Festungen.

§. 89. **Verzeichniß derselben.**

Die Deutschen Festungen, zerfallend nach Größe und Besatzung in drei Klassen, sind:

Gegen Osten: Königsberg (1. Klasse), Posen (1. Klasse),
an der Weichsel: Thorn (2. Klasse), Graudenz (3. Klasse),
an der Oder: Cosel (3.), Glogau (2.), Küstrin (3.), Stettin (1.),
in Schlesien außerdem: Glatz (2.), Neisse (2.),
an der Ostsee: Pillau (3.), Danzig mit Weichselmünde und Neufahrwasser (1.), Colberg (2.), Swinemünde (3.), Stralsund (2.)
gegen Norden: Friedrichsort und Hafen-Befestigung von Kiel (2.), Sonderburg-Düppel (2.),
an der Nordsee: Wilhelmshaven,
in der Nähe der Hauptstadt: Spandau (2.),
an der Elbe: Königstein (1.), Torgau (2.), Wittenberg (3.), Magdeburg (1.),
in Thüringen: Erfurt mit Petersberg (2.),
an der Weser: Minden (2.),
am Rhein: Mainz (1.), Coblenz mit Ehrenbreitstein (1.), Cöln mit Deutz (1.), Wesel (2.),
gegen Westen: Saarlouis (2.).

Außerdem noch vorhandene Befestigungen: Marienburg nebst Dirschau, die Burg Hohenzollern, die Brückenbefestigungen von Düsseldorf, die Befestigungsgruppen an der Ems-, Weser- und Elbmündung sowie an der Mecklenburgischen Küste, Feste Boyen und Memel.

Hierzu kommen noch die süddeutschen Festungen und die von Elsaß-Lothringen:

Ingolstadt (1.), Germersheim (1.) und Neu-Ulm (2.) in Bayern,
Ulm (1.) in Württemberg,
Rastatt (1.) in Baden,
Metz (1.), Straßburg (1.), Diedenhofen (Thionville) (2.), Neu-Breisach (3.) und Bitsch (3.) in Elsaß und Lothringen,
Schlettstadt, Pfalzburg, Marsal und Lützelstein sind eingegangen.

Die meisten Festungen werden wesentlich verbessert und den Anforderungen der neuen Geschütze entsprechend erweitert, dagegen werden eingehen: Graudenz, Colberg, Stralsund, Stettin, Cosel, Wittenberg, Erfurt, Minden.

§. 90. Die Festungs-Behörden.

Dieselben bestehen aus: dem Commandanten (in manchen Festungen ein Gouverneur mit einem Adjutanten), auch 1. und 2. Commandanten, dann dem Platzmajor, dem Artillerie-Offizier vom Platz mit 1—4 Zeug-Offizieren und 1 Zeug-Feuerwerks-Offizier, dem Ingenieur vom Platz mit 1—8 (zum Fortifications-Dienst bestimmten) Ingenieur-Offizieren, — dem Garnison-Auditeur, dem Garnison-Arzt, dem Garnison-Pfarrer (in 11 Plätzen sind auch 1 oder 2 katholische Garnison-Pfarrer).

Außerdem sind in folgenden Städten Artillerie-Offiziere vom Platz resp. Festungs-Bau-Directoren: Feste Boyen, Geestemünde, Jülich, Lützelstein, Marsal, Münster, Oldenburg, Pfalzburg, Schlettstadt, Schweidnitz, Schwerin, Stade, Wilhelmshaven.

Ferner haben 11 offene Städte, sämmtlich größere Garnisonen, Commandanturen oder Gouvernements zur Leitung des Garnisondienstes, welche aber anders zusammengesetzt sind, als die Festungs-Commandanturen 2c. Diese Städte sind: Berlin, Potsdam, Breslau, Altona, Hannover, Frankfurt a. M., Cassel, Dresden, Stuttgart, Carlsruhe und Darmstadt.

Der Commandant einer Festung erster, zweiter oder dritter Classe hat den Rang resp. eines Brigade-, Regiments- oder Bataillons-Commandeurs.

Ein Gouverneur hat einen höheren Rang; übrigens ist ein solcher nur in wenigen Festungen resp. großen Garnisonen vorhanden; wenn unter ihm noch ein Commandant dort ist, so verwaltet der Gouverneur nur die wichtigeren Geschäfte, z. B. Gerichtsbarkeit. Ist unter ihm kein Commandant am Ort, so erfüllt er vollständig dessen Funktionen.

Weichselmünde hat einen besonderen Commandanten, welcher aber unter dem von Danzig steht.

In Bayern sind Commandanturen zu München, Augsburg, Burghausen, Dillingen, Eichstädt, Freysing, Kempten, Landsberg, Landshut, Lindau, Neuburg, Passau, Regensburg, Straubing im

Bereich des I. Armee-Corps; und Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Landau, Nürnberg, Speyer, Würzburg, Zweybrücken im Bereich des II. Armee-Corps, außerdem zu den Militär-Strafanstalten Oberhaus und Rosenberg.

VI. Die Kaiserliche Marine.

§. 91. Allgemeines.

Der Zweck einer Kriegs-Marine ist, Vertheidigung der Küsten, Schutz des Seehandels, Wahrung der Interessen und Rechte des Staates und seiner Angehörigen in den überseeischen Beziehungen; Geltendmachung politischen Einflusses.

Eine angemessene Machtentfaltung zur See ist zur unerläßlichen Nothwendigkeit für jede Großmacht geworden. Demgemäß wird eine fortgesetzte Entwickelung der Deutschen Reichs-Marine beabsichtigt, ihre Ausführung aber hängt vorzugsweise von der Verfügbarkeit der Geldmittel ab.

Die Schwierigkeit dieser Ausführung wird sehr erhöht durch die großen Umwälzungen, welche das gesammte Seewesen gerade jetzt erleidet und die noch zu keinem Abschlusse gelangt sine. Früher lag die Hauptmacht in großen Segelschiffen mit zahlreicher Artillerie; an ihre Stelle traten schnelle Dampfer mit weniger, aber besseren Geschützen; in neuester Zeit prävaliren Panzerschiffe mit den schwersten gezogenen Geschützen.

Uebrigens werden auch künftig hölzerne Dampfschiffe (schon weil das Holz sich für tropische Gewässer mehr eignet als das Eisen), sowie einige Segelschiffe zur Ausbildung nicht zu entbehren sein.

Der 1872 von der Admiralität aufgestellte und vom Bundesrath genehmigte Plan zur Erweiterung der Kaiserlichen Marine von 1873 bis 1882 stellt als zukünftigen Bestand an Schiffen ꝛc. hin:

8 Panzer-Fregatten,
6 Panzer-Corvetten,
7 Monitors,
2 gepanzerte Batterieen,
20 Corvetten,
6 Avisos,
8 große Kanonenboote,
10 kleine Kanonenboote,
2 Artillerieschiffe,
3 Segelbriggs,
10 große Torpedofahrzeuge,
18 kleine Torpedofahrzeuge,

Dazu würde ein Friedens-Personal von

421 Offizieren,
60 Zahlmeistern,
20 Maschinen-Ingenieuren,
100 Seecadetten,
8984 Mann

gehören.

Die die Kriegs-Marine betreffenden Artikel 53 und 55 der Verfassung sind weiter vorn erwähnt.

§. 92. Bestand des Personals.

1) Die Reichs-Marine steht unter dem Chef der Kaiserlichen Admiralität mit dem Range eines Staatsministers. Auf ihn sind die Geschäfte des früheren Ober-Commandos der Marine übergegangen.

Der Geschäftskreis der Kaiserlichen Admiralität umfaßt alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwickelung, sowie die Verwendung der Reichs-Marine betreffen.

In den Fällen, in denen die Admiralität zur Lösung schwieriger Fragen organisatorischer und technischer Natur des Beiraths erfahrener See-Offiziere und sachverständiger Techniker bedarf, die der Admiralität nicht angehören, hat der Chef das Recht, den Admiralitäts-Rath zu berufen und ihm die betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen. Derselbe besteht unter dem Vorsitz des Chefs der Admiralität aus den von ihm dazu berufenen See-Offizieren, Beamten und Technikern.

2) Die Kaiserliche Admiralität:

A. Militärische Decernate: für seemännisch-militärische Angelegenheiten, für allgemein-militärische Angelegenheiten, für Bildungs-, Signal- und Nachrichtenwesen. Auditoriat.

B. Technische Decernate: für Werftbetrieb, Schiffbau, Maschinenbau, artilleristische Angelegenheiten, für Land- und Wasserbau.

C. Oeconomische Decernate.

D. Medicinalwesen.

E. Justitiariat.

F. Hydrographisches Bureau: demselben ist das Lootsen-Personal, sowie das Lootsen- und Betauungswesen in der Jade unterstellt.

G. Decernat für Rechnungs-Revision.

Das Personal der Admiralität besteht aus:

1 Chef,
1 Departements-Director,
3 Capitäns zur See,
4 Corvetten-Capitäns,
4 Offizieren als Hülfsräthe,
9 vortragenden Räthen,
3 Hülfsräthen,
4 Beamten des hydrographischen Büreaus, hydrogr. Kartographie,
15 Geheimen expedirenden Secretären,
7 Registratoren,
4 Geheimen Registratur-Assistenten,
12 Geheimen Kanzleibeamten,
4 Zeichnern,
17 Unterbeamten.

3) See-Offiziere und See-Cadetten: 2 Stations-Chefs zu Kiel und Wilhelmshaven mit 2 Adjutanten, 1 Vice-Admiral, 2 Contre-Admirale,

14 Capitäns zur See, 32 Corvetten-Capitäns, 61 Capitän-Lieutenants, 104 Lieutenants zur See, 86 Unter-Lieutenants, 100 See-Cadetten.

4) Maschinen-Ingenieure: 2 Maschinen-Oberingenieure, 4 Maschinen-Ingenieure, 6 Maschinen-Unteringenieure.

5) Zahlmeister: 48 Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten.

6) Zwei Matrosen-Divisionen zu Kiel und Wilhelmshaven: 77 Deck-Offfziere, 542 Matrosen-Unteroffiziere, 4140 Matrosen. Die Schiffsjungen-Abtheilungen haben zugleich die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere heranzubilden.

7) Zwei Werft-Divisionen zu Kiel und Wilhelmshaven: 108 Deck-Offiziere incl. Maschinisten, 154 Maschinisten-Mate und 50 Maschinisten-Applicanten, 40 Heizer-Unteroffiziere, 580 Heizer, 120 Meisters-Mate, 380 Handwerker, 68 Lazarethgehülfen, 3 Ober-Material-Verwalter, 9 Material-Verwalter, 24 Material-Verwalter-Mate. Jede Werft-Division besteht aus 1 Handwerks-Abtheilung und 1 Maschinen-Abtheilung; aus ihr wird bei jedesmaliger Indienststellung eines Schiffes das erforderliche Schiffs-, Handwerker- und Maschinen-Personal entnommen.

Drei Werfte zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven.

8) Schiffsjungen-Abtheilung: 1 Deck-Offizier 1. Classe, 8 Matrosen-Unteroffiziere, 15 Schiffsjungen-Unteroffiziere, 285 Schiffsjungen.

9) Die Marine-Stabswache: 84 Stabs-Wachmeister und Stabs-Sergeanten für die polizeiliche Ordnung an Bord und in den Marine-Etablissements

10) Torpedo-Abtheilung unter 1 Capitän zur See, 2 Capitän-Lieutenants, 7 Lieutenants, 5 Deck-Offiziere, 30 Matrosen-Unteroffiziere, 220 Matrosen und Handwerker, 1 Büchsenmacher.

11) Das See-Bataillon in Kiel umfaßt 6 Compagnieen Infanterie (4 in Kiel, 2 in Wilhelmshaven) (32 Offiziere, 1025 Mann, 1 Büchsenmacher), thut den Wachtdienst in den Marine-Etablissements am Lande und giebt Detachements auf die größeren Schiffe zum Wachtdienst an Bord und zu Landungen, sowie zur Aushülfe bei der Geschütz-Bedienung u. s. w.

12) Die See-Artillerie-Abtheilung (2 Compagnieen in Friedrichsort und Wilhelmshaven) zählt 14 Offiziere, 454 Mann, 1 Büchsenmacher; sie fertigt die Munition an, führt artilleristische Arbeiten in den Marine-Etablissements aus und besetzt eventuell die Küsten-Batterieen.

13) Die Marine-Reserve und Seewehr, analog der Reserve des Landheeres und der Landwehr.

Es werden hierbei unterschieden: die Reserve- und Seewehr-Offiziere des See-Offizier-Corps, welche nach einjähriger activer Dienstzeit auf der Kriegsflotte größtentheils der Handels-Marine als Schiffer (Capitäne) oder Steuerleute angehören, —

und diejenigen des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung, größtentheils aus den Einjährig-Freiwilligen dieser Marinetheile hervorgehend.

Zur Reserve und Seewehr der Marine gehören jetzt ca. 50 Offiziere und ca. 7000 Mann.

14) Marine-Krankenpflege: 1 General-Arzt, 5 Oberstabs-, 16 Stabsärzte, 28 Assistenz-Aerzte 2c.

15) Die Marine-Academie, die Marine-Schule in Kiel, die Deck-Offizier- und Maschinisten-Schulen.

16) Die Marine-Beamten:

a) der Werften: 8 Directoren, 48 Ingenieure, 98 Werkmeister, Zeichner ꝛc., 8 Rendanten, 10 Controleure, 24 Werft-Secretaire, 73 Unterbeamte.

b) Artillerie-Depots- und Artillerie-Magazin-Verwaltung. 2 Stabsoffiziere als Artillerieoffiziere vom Platz, 2 Zeughauptleute, 11 Zeugfeuerwerks- und Zeug-Lieutenants, 17 Zeugfeldwebel und 12 Zeugsergeanten.

c) Zwei Marine-Stations-Intendanturen zu Kiel und Wilhelmshaven: 5 Intendantur-Räthe, 2 Intendantur-Assessoren, 8 Intendantur-Secretaire und Registratoren.

d) Local-Verwaltungen für Lazareth-, Kasernen- und Garnison-Verwaltungen zu Kiel und Wilhelmshaven: 12 Inspectoren, 2 Lazareth-Apotheker, 46 Unterbeamte, Schiffs-, Lazareth-, Depot-Verwalter, Wärter, Portiers ꝛc.

e) Rechtspflege und Seelsorge.
3 Auditeure, 2 Actuare, 6 evangelische, 1 katholischer Marine-Pfarrer, 1 Lehrer, 2 evangelische, 1 katholischer Küster.

17) Die Kosten betragen laut Etat pro 1872: Im Ordinarium circa 3,760,000 Thlr., im Extraordinarium 4,570,000 Thlr.

Die hauptsächlichste Ausgabe für das Ordinarium sind:

Ministerium	ca.	100,000	Thlr.
Militär-Personal (ad 2—8)	„	1,120,000	„
Indiensthaltung der Fahrzeuge	„	890,000	„
Material	„	1,250,000	„
Torpedo-Wesen	„	55,000	„

Die hauptsächliche Ausgabe für das Extraordinarium:

Bauliche Einrichtungen von Wilhelmshaven	1,000,000	Thlr.
Befestigung von Wilhelmshaven	200,000	„
Fortsetzung der Bauten von Kiel	200,000	„
Befestigung des Kieler Hafens	100,000	„
Land- und Wasserbauten	300,000	„
Bau von Kriegsschiffen und Armirung	2,240,000	„
Torpedo-Wesen	432,000	„

§. 93. Gegenwärtiger Bestand an Kriegsschiffen.

Vom Stapel gelaufen.	Name.	Geschütze.
	1. Dampfschiffe:	
1867	Panzer-Fregatte König Wilhelm	23
1867	„ „ Friedrich Carl	16
1867	„ „ Kronprinz	16
1864	Panzer-Fahrzeug Arminius	4
1867	„ „ Prinz Adalbert	3
	Linienschiff-Artillerie-Schiff Renown	23
1868	Gedeckte Corvette Elisabeth	18
1864	„ „ Hertha	10
1863	„ „ Vineta	20
1858	„ „ Arcona	18
1859	„ „ Gazelle	20
1864	Glattdecks-Corvette Medusa	14
1863	„ „ Nymphe	14
1864	„ „ Augusta	10
1864	„ „ Victoria	10
	„ „ Ariadne	6
	Aviso Preußischer Adler 1862 } von der Post-Verwaltung . .	2
	„ Pommerania 1870 . . } übernommen . .	—
	„ Falke 1870 angekauft	2
1859	„ Loreley	2
1857	„ Grille, (Königl. Yacht, kann 2 Geschütze führen)	
1867	Transport-Schiff Rhein	
	„ „ Eider, 1870 angekauft	
	Schlepp-Dampfer Jahde . . . . } zum Hafendienst	
	„ „ Greif . . . . }	
	„ „ Boreas . . . . }	
	Transport-Fahrzeug Neptun . . . . . . }	
	Kanonenbote.	
	a) Albatroß-Klasse:	
1871	Albatroß	4
1871	Nautilus	4
	b) Kanonenboote erster Klasse zu 3 Geschützen, nämlich: Basilisk, Blitz, Comet, Cyclop, Delphin, Drache, Meteor	21
	c) Kanonenboote zweiter Klasse zu 2 Geschützen, nämlich: Fuchs, Hay, Habicht, Natter, Salamander, Scorpion, Sperber, Tiger, Wolf	18
	2. Segelschiffe.	
	Fregatte Niobe (Uebungsschiff für Cadetten)	12
	Brigg Mosquito (Uebungsschiff für Schiffsjungen)	6
	„ Rover (dito)	8
	„ Undine (dito)	8
	Kasernen-Schiffe Barbarossa und Gesion	
	Außerdem die Tonnenleger Iltis und Leopard, das Lootsen-Fahrzeug Wangerooge und das Fahrzeug Königin Marie, alle 4 an der Jahde.	

Im Bau begriffen:

Panzer-Fregatte Kaiser mit	9	Geschützen
= Deutschland mit	9	=
= König Friedrich der Große mit	6	=
= Borussia	6	=
Panzer-Schrauben-Fregatte Großer Kurfürst mit	4	=
Panzer-Schrauben-Corvette Hansa mit . . .	8	=
Glattdecks-Corvette Louise mit	6	=
= Freya mit	5	=

Die Baukosten incl. Ausrüstung und Bewaffnung betrugen beispielsweise:

bei der Panzer-Fregatte König Wilhelm .	3,367,000	Thlr.
= = = Friedrich Carl .	2,151,000	=
= = = Kronprinz . . .	2,098,900	=
bei dem Panzerfahrzeug Prinz Adalbert .	620,857	=
bei der gedeckten Corvette Hertha . . .	596,072	=
= = = = Gazelle . . .	588,850	=
= = = = Arcona . . .	563,674	=
bei der Glattdecks-Corvette Medusa . . .	290,165	=
einem Kanonenboot 1. Kl. . . . 80,000 bis	100,000	=
= = 2. Kl. . . . . . ca.	48,500	=

Die Bemannung incl. Handwerker, aber excl. Detachement des See-Bataillons, beispielsweise:

bei der Panzer-Fregatte König Wilhelm 14 Offiziere, 16 Cadetten, 1 Ober-Ingenieur, 542 Köpfe,

bei der Panzer-Fregatte Kronprinz . .	13	Offiziere	372	Köpfe
= dem Panzerfahrzeug Prinz Adalbert	6	=	118	=
= der gedeckten Corvette Hertha . . .	9	=	291	=
= der Glattdecks-Corvette Medusa . .	7	=	146	=
= einem Kanonenboot 1. Kl.	3	=	63	=
= = = 2. Kl.	2	=	41	=

Kriegshäfen und Werfte befinden sich in Kiel und Wilhelmshaven.

Die Festungen Kiel und Wilhelmshaven ressortiren von der Kaiserlichen Admiralität.

In Danzig befindet sich eine Werft für den Bau und die Reparatur von Kriegsschiffen.

Die Flagge der Kriegsmarine des Deutschen Reiches ist folgende: Der ein längliches Rechteck bildende weiße Grund der Flagge wird durch ein schwarzes Kreuz mit schmaler schwarzer Einfassung in vier gleich große Felder getheilt. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein rundes weißes Feld, das den Preußischen Adler trägt. Dasjenige der vier genannten Felder, welches sich in der linken oberen Ecke befindet, wird durch die horizontal laufenden Bundesfarben Schwarz-Weiß-Roth ausgefüllt und enthält in der Mitte das eiserne Kreuz

An Geschützen führt die Marine: 8, 9, 12, 15, 17, 21, 24, 26, 28, 36 cm. Gußstahl-, Bronce- oder Eisengeschütze, meist gezogen.

VI. Stärke der Kriegsmacht.

§. 94. Specielle Angabe der Friedens-Stärke der verschiedenen Truppentheile.

Truppentheil.	Stabs-Offiziere.	Hauptleute ꝛc.	Premier-Lieutenants	Seconde-Lieutenants	Feldwebel ꝛc.	Vice-Feldwebel ꝛc.	Portepee-Fähnrichs	Sergeanten.	Unteroffiziere.	Bataillons-Tamb. ꝛc.	Spielleute ꝛc.	Ober-Gefreite.	Gefreite und Capitul.	Gemeine.	Lazareth-Gehülfen.	Oecon.-Handwerker.	Offiziere.	Köpfe.	Ober-Stabs-Arzt.	Stabs-Arzt.	Assistenz-Aerzte.	Stabs-Roß-Arzt.	Roß-Aerzte.	Zahlmeister u. Aspir.	Büchsenmacher.	Regiments-Sattler.	Königl. Dienstpferde resp. Rationen.	Geschütze.	Fahrzeuge.	
Bataillon eines alten	1	4	4	13	4	4	4	16	41	1	16		60[1])	515	4	16	22	684		1	1			2	1		7			
Bataillon eines neuen Garde-Inf.-Regiments	1	4	4	9	4	4	4	18	31	1	16		52[1])	431	4	12	18	577		1	1			2	1		7			
Anderes Infanterie-Bataillon	1	4	4	9	4	4	4	16	29	1	16		52[1])	423	4	12	18	565		1	1			2	1		7			die meisten Bataillone bis auf Weiteres auf 530 M. formirt.
Jäger- oder Schützen-Bat.	1	4	4	13	4	4	4	16	29	1	12		52[1])	427	4	12	22	565		1	1			2	1		7			
Landwehr-Bat.	außerdem bis 9																													
(b. niedr. Zahl-Regel)	1		1 od.	1	4–18			2–5	3–10				4–14	4–43			2	17–90												
Cavallerie-Reg.	2	5	5	13	5	5	5	20	42	1	15		99[2])	484	5	20	25	701	1		1–4	1	4	2	1	1	677–739			
Feld-Artill.-Abth.	1	4	4	9	4	4	4	16	41		8	16	28	275	4		20	400						2			184	16		
Reitende Artill.-Abtheilung	1	3	3	7	3	3		12	25		6	12	24	185	3		14	273						2			240–273	12		
Fuß-Artill.-Bat.	1	4	4	9	4	4	4	16	45			40	52	395	4		20	564			1						7			
Pionier-Bataill.	1	4	4	9	4	4	4	16	40	1	12		36[1])	365	4	12	18	498		1	1			2			7			
Train-Bataill. zu 2 Compagnieen	1	2[3])	2	5	2	2		15	27		2		30[1])	136[4])	2	10	10	226			1		1	2			121		24	

[1]) Bei der Infanterie (excl. Jäger und Schützen), den Pionieren und dem Train concurriren bei der Ernennung zu Gefreiten sowohl die in Reihe und Glied stehenden Gemeinen als die Spielleute. [2]) Nämlich 74 Gefreite und 25 Capitulanten; sind jedoch mehr als 25 Capitulanten vorhanden, so erhalten sie dennoch sämmtlich die Capitulanten-Zulage. [3]) Außerdem 2 Offiziere beim Train-Depot. [4]) 48 Gemeine und 88 Train-Rekruten.

Auch für den diesjährigen Einstellungstermin ist als Ersparnißregel im Militar-Etat: Die Anrechnung der Einjährig-Freiwilligen auf die Etatsstärke bis zu 5 Mann per Compagnie bei der Infanterie, den Jägern, der Fuß-Artillerie, den Pionieren, dem Eisenbahn-Bataillon und dem Train, sowie bis zu 3 Mann bei jeder Fuß- und reitenden Batterie genehmigt. Ebenso bleibt das Winter-Manquement von 3 Mann per Escadron, von 2 Mann per reitende Batterie und von 3 Mann per Fuß-Artillerie.

§. 95. Vergleich der Stärke der verschiedenen in das Feld rückenden Truppentheile im Frieden und Kriege.

Truppentheil.	a) Im Frieden: Offiziere.	Köpfe.	Königl. Dienstpferde.	Geschütze.	Fahrzeuge.	b) Im Kriege: Offiziere.	Köpfe.	Dienst-, Offizier- und Beamt.-Pferde.	Geschütze.	Fahrzeuge.
Bataillon eines alten Garde-Infanterie-Regiments . .	22	648	.	.	.	} 22	1,028	34	.	7
Jedes andere Inf.-Bat . .	18	575	.	.	.					
Jäger- oder Schützen-Bat. .	22	575	.	.	.	22	1,034	40	.	10
Landwehr-Bataillons-Stamm durchschnittlich	2	17	.	.	.	2	17	.	.	.
Landwehr-Bataillon bei der 1. Augmentation	.	.	.	.	.	14	410	3	.	.
Provinzial-Landwehr-Bataill. bei der 2. Augmentation .	.	.	.	.	.	18	610	3	.	.
Garde-Landwehr-Bat. bei der 2. Augmentation	.	.	.	.	.	22	810	3	.	.
Cavallerie-Regiment . . .	25	713—716	677	.	.	23	653	705	.	7
Feld-Artillerie-Abtheilung .	20	406	184	16	.	18	610	516	24	41
Reitende Artillerie-Abtheil. .	14	274	240	12	.	14	463	632	18	31
Pionier-Bataillon	18	508	.	.	.	17	708	168	.	28
Train-Bataillon	12	229	121	.	24	30	1,455	1,257	.	195

Das Cavallerie-Regiment ist zu einer Friedens-Stärke von 5, zu einer Kriegs-Stärke von 4 Escadrons berechnet.

§ 96. Gesammtstärke der Kriegsmacht des Deutschen Reiches.

a) Auf dem Friedens-Fuß:

	Truppentheile.	Offiziere.	Köpfe.	Dienstpferde, resp. Rationen.	Geschütze.	Fahrzeuge.	
Infanterie	148 Regimenter	c. 8,800	255,000	c. 4,000			
Jäger und Schützen	26 Bataillone	c. 600	15,000	c. 200			
Cavallerie	93 Regimenter	c. 2,800	65,000	69,300			
Feld-Artillerie	36*) Regtr. in 297 Batterien	c. 2,000	34,000	16,000	1,188		
Fuß-Artillerie-Bataillone .	29 Bataillone	c. 600	14,000	350			
Pioniere incl. Eisenbahn-Bataillon	19 1/2 Bataillone	c. 400	10,000	150			
Train	18 1/4 Bataillone	c. 250	5,000	2,500		500	
Höhere Stäbe von der Brigade aufwärts, nicht regimentirte Offiziere, besondere Formationen, Verwaltung u. s. w.		c. 2,000	c. 1,500	c. 3,500			
Landwehr-Stämme	293 Bataillone	c. 600	c. 4,600				
	Summa rund	c. 18,050	c. 404,100	c. 96,000	1,188	500	
	Dazu die Marine mit	c. 300	c. 7,000		über 300		und über 50 Schiffe

*) Die Württembergische Feld-Artillerie ist zu 2 Regimentern gerechnet, wenngleich die Formation noch nicht durchgeführt ist, die Anzahl der Batterieen aber die jetzt bestehende.

Ueber die Friedensstärke bestimmt Artikel 60 der Verfassung des Deutschen Reiches Folgendes:

„Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt."

Nach den hierzu vom Preußischen Kriegs-Ministerium dem Reichstage gegebenen Erläuterungen zählte die Bevölkerung des Norddeutschen Bundes 1867 fast 30 Millionen und es stellt sich die Friedens-Präsenzstärke des Bundes-Landheeres somit auf circa 300,000 Mann incl. circa 39,000 Unteroffiziere, wozu noch circa 13,000 Offiziere kommen; hierzu kommen die Süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen mit circa 10 Millionen Einwohner, daher die Stärke der Reichs-Armee von circa 400,000 Mann.

b) Die Stärke der gesammten Kriegsmacht auf dem vollen Kriegs-Fuß ist weiter hinten einzusehen.

Zweites Kapitel.

Wehrpflicht und Ersatz.

Dienstverordnungen: 1) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste im Norddeutschen Bunde vom 9. November 1867. 2) Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. 3) Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubten-Standes, vom 5. September 1867, modificirt am 25. November 1867. 4) Instruction für die Militär- und Marine-Aerzte vom 9. December 1858 resp. 5. Novbr. 1860. 5) Reichsgesetz vom 4. Novbr. 1871.

I. **Wehrpflicht.**

§. 97. **Allgemeines.**

Am 9. Februar 1813 wurde in Preußen die allgemeine Wehrpflicht vorläufig, am 3. September 1814 definitiv eingeführt und ist jetzt durch die Verfassung des Deutschen Reiches und das oben genannte Gesetz vom 9. November 1867, etwas geändert, auf ganz Deutschland ausgedehnt worden. Die allgemeine Wehrpflicht ist in keinem Staate so vollständig, nur die nothwendigsten Ausnahmen

gestattend, durchgeführt, wie seit 1814 in Preußen und jetzt im Deutschen Reiche. In den anderen Ländern bedingen Geburts-, Berufs- und Besitz-Verhältnisse vielfache Befreiungen vom Militär-Dienst. Die Stellvertretung gegen Geldzahlung, die in Oesterreich, Frankreich, Rußland und anderen Staaten besteht oder bestand, und die allerdings den Vortheil hat, dem Heere mehr alte, lange dienende Soldaten zu verschaffen, betrachtet unsere Gesetzgebung als unwürdig für diese Ehrenpflicht. Nur die englische Armee ergänzt sich ausschließlich durch Werbung. Doch alle diese Staaten gehen jetzt mehr oder weniger damit um, in ihrem Ersatzwesen die allgemeine Wehrpflicht einzuführen.

In Rußland beträgt die Dienstzeit 10 Jahre und dann 5 Jahre im Urlaubsverhältniß, jedoch tritt in der Regel nach 7 Jahren schon Beurlaubung ein. Die neuen Bestimmungen der allgemeinen Wehrpflicht werden voraussichtlich die Dienstzeit verringern. In Oesterreich dienen die Mannschaften 3 Jahre im stehenden Heere und 7 Jahre in der Reserve. In Frankreich dauert die Dienstzeit im stehenden Heere 4 Jahre, in der Reserve 5 Jahr, es treten jedoch nach Maßgabe der häuslichen Verhältnisse längere Beurlaubungen ein, auch ist aus Ersparnißrücksichten der congé semestriel wieder eingeführt. In England findet die Werbung auf 10 oder 12 Jahre statt. In Italien ist die Dienstzeit bei der Fahne auf 4 Jahre, im Urlaubsverhältniß auf 5 Jahre und in der Reserve auf 3 Jahre festgesetzt.

Es ist also die Dienstzeit bei der Fahne im Deutschen Reichs-Heere eine vergleichsweise geringe.

Eine Herabsetzung der Dienstzeit der Infanterie bei der Fahne gerade in der jetzigen Zeit, wo die Ausbildung im Schießen und den körperlichen Uebungen und die intellectuelle Entwickelung jedes einzelnen Soldaten in den meisten Heeren bis zu einem früher nie gekannten Grade gebracht wird, müßte die Schlagfertigkeit unserer Armee in einem bedeutenden Maße vermindern. Bei den anderen Waffen ist eine solche Herabsetzung nicht einmal zur Sprache gekommen.

Die die Wehrpflicht und den Ersatz betreffenden Artikel 57 bis 59 der Reichs-Verfassung lauten:

Artikel 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht mehr vertreten lassen.

Artikel 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundes-Staaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an.

In denjenigen Bundes-Staaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als Dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

§. 98. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867.

Dasselbe lautet wörtlich folgendermaßen:

§. 1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser,

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechend,*) fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

---

*) z. B. Anfertigung der Kleidungsstücke u. s. w. für die Truppen.

§. 3. Das Heer wird eingetheilt in
1) das stehende Heer,
2) die Landwehr;
die Marine in
1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

§. 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt; die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheilen eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehr-Mannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beziehungsweise in der Flotte beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet*). Die

*) Factisch wird die gesetzliche Dienstzeit um ein bedeutendes verringert zunächst werden die Rekruten seit einigen Jahren zum Theil 1—2 (auch 4) Monate nach dem 1. October eingestellt, sodann wird ein großer Theil der Mannschaften schon nach dem 2. Dienstjahre entlassen, und zwar unmittelbar nach beendetem Manöver, d. h. Mitte September.

active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten. — Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte die Einberufung zum Dienst erfordern. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten. Jede Einberufung zum Dienst im Heere beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Uebung.

§. 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere beziehungsweise in der Flotte. Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnieen oder Bataillonen einberufen werden. Die Landwehr-Mannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile. Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte erfolgt auf Befehl des Bundes-Feldherren. Durch die Commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9. Der Bundes-Feldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammmtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Bei Feststellung der Bevölkerung der

einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§. 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst-Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt*). Sie können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizier-Stellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12. Die Offiziere der Reserve können während des Reserve-Verhältnisses dreimal zu 4—8 wöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

(§. 13 enthält nur specielle Bestimmungen für die Marine und wird deshalb hier übergangen.)

§. 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Be-

---

*) Der Grund zur Abkürzung ihrer Dienstzeit ist oben in §. 10 dieses Gesetzes angedeutet; die Rechtfertigung zu dieser Begünstigung liegt darin, daß der Gebildete sich die militärische Ausbildung in kürzerer Zeit aneignen kann, als der Ungebildete. — Die Einjährig-Freiwilligen gehören nach Ablauf des einjährigen activen Dienstes, noch 6 Jahre der Reserve an.

urlaubung den zur Ausübung der militärischen Controlle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für dieselben dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundes-Feldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundes-Gebietes bedroht oder überzieht.

§. 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht. Den Freiwillgen steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei. Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

Alle Mannschaften des Deutschen Reiches incl. Bayern können überall gemustert werden resp. eintreten, wo sie sich befinden, so daß die volle militärische Freizügigkeit zwischen allen deutschen Bundesstaaten hergestellt ist.

§. 18. Die Bestimmungen über die allmähliche Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundes-Feldherrn erlassen.

§. 19. Die zur Ausübung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Durch A. C.-O. vom 25. Februar und 5. März 1872 sind die auf das Militär-Dienstverhältniß der seemännischen Bevölkerung bezüglichen Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruction modificirt worden. Die Allerhöchste Intention geht dahin, der seemännischen Bevölkerung die Ableistung der Dienstpflicht thunlichst zu erleichtern. Vorläufig trägt die Maßnahme nur einen provisorischen Charakter — bis zum Ablauf des Jahres 1876.

Die wesentlichsten Grundsätze der in Rede stehenden Modificationen sind folgende:

1) Die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden von Beiwohnung des Kreis-Ersatz-Geschäftes entbunden, sie gestellen sich nur einmal jährlich zum Marine-Ersatz-Geschäft;

2) ihre Zurückstellung im ersten und zweiten Concurrenzjahre und damit die Entbindung von der Gestellungspflicht vor die Marine-Ersatz-Commission für das betreffende Jahr wird möglichst erleichtert;

3) außerterminliche Musterung Militärpflichtiger der beregten Kategorie ist (unter gewissen Bedingungen) gestattet, desgleichen

4) außerterminliche Einstellung brotloser Mannschaften zum Dienst;

5) die Einstellung einjährig Freiwilliger in die Flotten-Stamm-Division erfolgt viermal, in die Werft-Division zweimal jährlich;

6) sämmtliche zur seemännischen Bevölkerung gehörende Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine (auch die Reservisten) sind nur einmal im Jahre und zwar im Frühjahr zur Beiwohnung der Control-Versammlungen verpflichtet;

7) in den Control-Versammlungen erfolgt die Aushändigung der Ordres an die zu Uebungen einzubeordernden Mannschaften;

8) bei Fahrten zur See, welche nicht in die Zeit der Control-Versammlungen fallen, sind die qu. Mannschaften von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden;

9) Gesuche um Dispensation von Beiwohnung der Control-Versammlung, beziehungsweise um Entbindung von der Uebungspflicht, sind möglichst zu berücksichtigen, soweit das militärische Interesse dies gestattet.

§. 99. Anderweite Bestimmungen über Wehrpflicht und Dienstzeit.

Die oben erwähnte Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund enthält außerdem noch folgende Bestimmungen über Wehrpflicht und Dienstzeit:

1) Zu einer längeren Dienstzeit bei der Fahne (aber höchstens 9 Jahr länger als die gesetzlichen 3 Jahr) sind Diejenigen verpflichtet, welche auf öffentliche Kosten in einer der folgenden militärischen Anstalten ausgebildet sind: Kriegs-Schulen, Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, Kriegs-Academie, Medicinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut, Militär-Roß-Arzt-Schule (als wirkliche Eleven), Unteroffizier-Schulen, Schiffsjungen-Compagnieen — und zwar für jedes Jahr der Ausbildung zu 2 Jahren längerer Dienstzeit, — jedoch, wenn sie einen Theil der Kosten dieser Ausbildung selbst getragen haben, nur zu 1 Jahr längerer Dienstzeit für jedes Jahr der Ausbildung. Von allen vorgenannten Personen wird nur den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen ihr Aufenthalt in der betreffenden Anstalt auf ihre active Dienstpflicht angerechnet.

2) Candidaten des Elementar-Schulamts und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der

vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, dienen bis auf Weiteres nur 6 Wochen activ bei einem Infanterie-Regiment und treten dann auf die an 7 Jahren noch fehlende Zeit zur Reserve über.

3) Studirende der Theologie sind frei von jedem Militärdienst. Bringen dieselben ein Zeugniß pro licentia concionandi bei, so werden sie in den Listen gestrichen. (Bestimmungen Anlage 3 zur Ersatz-Instruction).

4) Die als militärische Krankenwärter für die Militär-Lazarethe Ausgehobenen dienen in diesem Verhältniß nur $1\frac{1}{2}$ Jahr und bleiben $5\frac{1}{2}$ Jahr in der Reserve.

5) Militärpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

6) Die Dienstzeit in der activen Marine ist für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung auf ein Jahr verkürzt.

Das bestandene Steuermanns-Examen, sowie der Besuch einer Navigationsschule giebt die Berechtigung zum einjährigen Dienst in der Marine.

7) Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unwürdig, in die Armee einzutreten. Es ist Dies eine schöne, den Soldatenstand ehrende Bestimmung, welche in erfreulichem Contrast steht zu den Gesetzen manches anderen Staates, die gewisse Verbrecher zur Strafe in das Heer einstellen.

8) Militärpflichtige, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militärdienst herangezogen, bis über sie erkannt und eventuell ihre Strafe vollzogen ist. Ist dies in ihrem fünften Concurrenzjahr noch nicht geschehen, so werden sie im Frieden nicht mehr in das Heer eingestellt.

9) Militärpflichtige, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraft sind, dürfen während dieser Zeit nicht eingestellt werden. Läuft jedoch die genannte Zeit im dritten Concurrenzjahr des Betreffenden noch nicht ab, so wird er dann entweder bei Diensttüchtigkeit in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt oder der Ersatz-Reserve überwiesen, oder, wenn ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt, ist in allen Listen gestrichen.

10) Wer sich durch Selbstverstümmelung dienstunbrauchbar gemacht hat (kommt Gottlob sehr selten vor), wird gerichtlich bestraft

und dann, wenn noch arbeitsfähig, ohne Rücksicht auf Alter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung seiner Dienstpflicht auf 3 Jahre in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

11) Wer Mittel anwendet, um sich durch Täuschung dem Dienste zu entziehen, wird gerichtlich bestraft und dann, wenn dienstbrauchbar, ohne Rücksicht auf Alter oder sonstige Zurückstellungsgründe auf 3 Jahre eingestellt.

12) Solche Militärpflichtige, welche wegen häuslicher Verhältnisse aus gesetzlichen Gründen reclamirt werden, können vom Militärdienst auf 1 Jahr, eventuell dann noch auf 1 Jahr zurückgestellt werden, dann aber, wenn es nöthig ist, für den Frieden vom Militärdienst ganz befreit werden. Gänzliche Befreiung vom Militärdienst für den Frieden erfolgt: wenn der Militärpflichtige der einzige Ernährer seiner hülflosen Familie oder seines alleinstehenden erwerbsunfähigen Vaters resp. Mutter ist; zeitweise Zurückstellung erfolgt namentlich, wenn der Militärpflichtige seit kürzerer Zeit Eigenthümer eines Grundstücks, Pächter eines solchen, Eigenthümer einer Fabrik oder eines Handlungshauses geworden ist und noch nicht für Verpachtung oder anderweite Bewirthschaftung resp. Beaufsichtigung hat sorgen können. Die Verheirathung kann niemals eine Berücksichtigung begründen.

13) Außerdem können solche Militärpflichtige, welche in Erlernung von Wissenschaften, Künsten oder Gewerben als Lebensberuf begriffen sind und sie nicht ohne bedeutenden Nachtheil unterbrechen können, auf 1 oder 2 Jahr zurückgestellt werden.

Die besonderen Vorschriften für wandernde Handwerksburschen, Fluß- und Seeschiffer, im Auslande wohnhafte Militärpflichtige u. s. w. werden hier übergangen.

14) Für die Einjährig-Freiwilligen gelten folgende besonderen Bestimmungen. Das Examen zum Einjährig-Freiwilligen muß vor dem 1. April des Kalenderjahres gemacht und bestanden werden, in welchem der Betreffende 20 Jahre alt wird. Dies geschieht vor einer der (in Preußen in jedem Regierungs-Bezirk bestehenden) „Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige".

Eine solche Commission besteht wo möglich aus 2 Stabsoffizieren, dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Commission und noch einem Civil-Beamten als ordentlichen Mitgliedern, sowie 2 oder 3 Gymnasial-Lehrern &c.

als außerordentlichen Mitgliedern. Sie versammelt sich behufs Abhaltung von Prüfungen jährlich zweimal, im März und September. — Diejenigen, welche ein Jahr die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder gleichstehende Klassen anderer Unterrichts-Anstalten im Norddeutschen Bunde incl. Hessen besucht haben, sind von diesen Prüfungen dispensirt. — Einzelne junge Leute, die sich in einer speciellen Wissenschaft, Kunst oder Technik besonders auszeichnen, können ausnahmsweise ohne Examen zum einjährig-freiwilligen Dienst zugelassen werden. Besondere Verordnungen bestimmen für die neuen Preußischen Provinzen und die anderen Bundesstaaten excl. Sachsen bis 1873 ermäßigte Anforderungen an die wissenschaftlichen Kenntnisse des Einjährig-Freiwilligen.

Wer so den Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwirbt, kann im Frieden seinen Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in dem er 23 Jahr alt wird, aussetzen. Der Eintritt kann bei der Infanterie excl. Jäger und Schützen nur am 1. April oder 1. October, beim Train nur am 1. November, bei den anderen Waffen nur am 1. October stattfinden. Bei den in Städten mit Universitäten oder polytechnischen Schulen garnisonirenden Truppen wird die Zahl von 4 Einjährig-Freiwilligen per Compagnie, Escadron oder Batterie überschritten werden. Außer mit der Waffe kann der einjährig-freiwillige Dienst auch (zum Theil) als Militär-Arzt, als Unter-Roßarzt oder als Militär-Pharmazeut (Apotheker) abgeleistet werden.

Die jungen Leute, welche in den militär-ärztlichen Bildungs-Anstalten aufgenommen werden, dienen im 1. Sommer-Semester ihres Studiums 6 Monate mit der Waffe. Erhalten sie nach dieser Zeit ein Dienstzeugniß der Würdigkeit als militärischer Vorgesetzter im Sanitätsdienst, so dienen sie das zweite halbe Jahr als Unterarzt und knüpft sich dann an diese Zeit die besondere Dienstpflicht an.

Mediciner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe, oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staats-Prüfungen während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen. Nach dem Dienste als einjährig-freiwilliger Arzt erhalten sie ein Qualifications-Attest, das sich über die Würdigkeit zur Beförderung im Sanitäts-Corps ausspricht.

Einjährig-freiwillige Aerzte, welche auf Beförderung im Sanitäts-Corps dienen wollen, können, wenn sie das Dienstzeugniß erworben haben, nach 4 wöchentlicher Dienstzeit von dem betreffenden Corps-Generalarzt zur Anstellung als Unterarzt in Vorschlag gebracht werden. Durch diese Anstellung erwächst dem Arzt ein Anspruch auf das Gehalt seiner Charge. Vor seiner definitiven Anstellung hat er sich in einem Capitulations-Protocolle zu verpflichten, außer der einjährigen Dienstpflicht noch mindestens 1 Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Jeder Einjährig-Freiwillige muß seine Bekleidung und im Frieden auch seine Verpflegung und Wohnung auf eigene Kosten besorgen; die Ausrüstungsstücke incl. Reitzeug werden ihm gegen entsprechende Bezahlung vom Truppentheil zur Benutzung überlassen; die Waffen werden ihm vom Truppentheil unentgeltlich verabfolgt. Bei der Cavallerie und reitenden Artillerie hat er entweder ein dienstbrauchbares eigenes Pferd mitzubringen oder für den Gebrauch eines Dienstpferdes 32 Thlr. (bei den Kürassieren 34 Thlr.) zu zahlen, in beiden Fällen auch die Kosten der Ration zu tragen. — Nur in ganz besonderen Ausnahme-Fällen dürfen ganz unbemittelte Einjährig-Freiwillige mit Genehmigung des commandirenden Generals Verpflegung und Bekleidung von ihrem Truppentheil erhalten, aber nicht bei Cavallerie, Artillerie oder Train.

15) Für Elsaß-Lothringen ist in Bezug auf Einführung der Bestimmungen über das Reichskriegswesen, sowie über Einführung der Militair-Ersatz-Instruction ein Gesetz vom 23. Januar 1872 erlassen, das im Allgemeinen die Reichsgesetze auch in den Reichslanden zur Einführung bringt.

Anfang des Jahres 1873 haben elsaß-lothringische Recruten erhalten: das Garde-, IV., VII., VIII., X. und XI. Armee-Corps.

16) Endlich gilt für gelernte Jäger, welche auf Forst-Versorgung dienen und sich zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verpflichtet haben (die sogenannte Klasse A der Jäger) die besondere Bestimmung, daß sie bis zur Erfüllung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht in der Reserve des Jäger-Corps bleiben.

Anmerkung. Sämmtliche Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 sind durch Reichs-Gesetz vom 4. November 1871 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt, auch sind in Bayern sämmtliche Bestimmungen und Verordnungen in Betreff des Ersatzwesens, der Landwehr, der einjährig Freiwilligen 2c. in Uebereinstimmung mit denen des Deutschen Reiches gebracht.

§. 100. Die Kapitulation.

Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit bei der Fahne noch freiwillig weiter zu dienen (zu capituliren) wünscht, bedarf dazu der Einwilligung des Truppentheils; dieser darf sie nur solchen Leuten ertheilen, welche Aussicht geben, tüchtige Unteroffiziere zu werden; demnach dürfen sie also, wenn sie vorher Offizierburschen, Hand-

werker 2c. gewesen sind, Dies als Capitulanten nicht bleiben. Nur bei der Cavallerie dürfen laut Cab.-Ordre vom 6. September 1866 auch die Offizierburschen Capitulanten sein, erhalten aber nicht die Capitulanten-Zulage.

Die Capitulation wird auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen und so lange erneuert, wie beide Theile wünschen, jeder von beiden Theilen kann also nach ihrem Ablauf das Verhältniß auflösen.

Unteroffiziere, welche sich noch in Erfüllung ihrer dreijährigen Dienstpflicht befinden, erhalten den vollen Löhnungssatz ihrer Charge nur dann, wenn sie sich verpflichten, nach erfüllter gesetzlicher Dienstzeit weiter zu dienen. Daher wird die Capitulation mit solchen Unteroffizieren schon vor Ablauf der gesetzlichen Dienstpflicht abgeschlossen werden können.

Innerhalb der Capitulation darf ein Capitulant nur entlassen werden,

1) wenn sowohl er als der Truppentheil Dies wünschen und das General-Commando es genehmigt;
2) gegen seinen Wunsch beim nächsten allgemeinen Entlassungstermin dann, wenn er eine gerichtliche Strafe von 6 Wochen Mittel-Arrest oder mehr erhält oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Mal gerichtlich mit Mittel-Arrest bestraft wird;
3) gegen seinen Wunsch sofort, wenn er in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt wird.

Wenn ein Capitulant 12 Jahre oder länger gedient und sich Ansprüche auf Versorgung erworben hat, so kann er nicht gegen seinen Willen entlassen werden.

Während des Krieges können Capitulanten, deren Dienstzeit abläuft, nicht entlassen werden.

Cavalleristen, welche freiwillig 4 Jahre activ dienen, werden schon nach dreijähriger Dienstzeit in der Landwehr zum Landsturm entlassen und überdies während ihrer 3 Reserve-Jahre zu keinen Uebungen eingezogen. Man hofft, daß diese Vergünstigungen mit der Zeit eine nicht unbeträchtliche Zahl von Cavalleristen bewegen werden, freiwillig ein viertes Jahr zu dienen, wie Dies im Interesse der Waffe dringend zu wünschen ist.

II. Ersatz an Mannschaften.

§. 101. Classification aller Mitglieder der Kriegsmacht.

(Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1862.)

Alle Militär-Personen zerfallen in:

1) Personen des Soldatenstandes:
   a) Offiziere und obere Aerzte, und zwar:
      α) die Offiziere und oberen Aerzte des activen Dienststandes der Armee, Marine, Land- und Seewehr,
      β) alle zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere und oberen Aerzte.
   b) Unteroffiziere und Unter-Aerzte,
   c) Gemeine.
2) Militär-Beamte:
   a) obere, im Offizier-Rang stehende,
   b) untere,

wobei zu bemerken ist, daß nur ein Theil der bei der Kriegsmacht angestellten und nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen Militär-Beamte und also Militär-Personen sind, während die übrigen ganz im Verhältniß von Civil-Staatsbeamten stehen.

Bei der Marine haben die Unter-Zahlmeister den Rang eines Unter-Lieutenants zur See und können als Zahlmeister bis zum Range eines Capitän-Lieutenants steigen. Alle übrigen Militär-Beamten haben nicht den bestimmten Rang einer speciellen Offizier- oder Unteroffizier-Charge.

Wir betrachten hier nur den Ersatz der Personen des Soldatenstandes, — und zwar den der Gemeinen, da auch die Offiziere und Unteroffiziere, mit Ausnahme der ehemaligen Cadetten, vorher Gemeine gewesen sein müssen.

§. 102. Classification der Gemeinen.

Zu den Gemeinen gehören bei der Armee:

1) die Ober-Gefreiten der Artillerie*), die Gefreiten bei allen Waffen**), die Schießer bei den Militär-Bäcker-Abtheilungen, die Unter-Lazarethgehülfen, welche sämmtlich zu den Gefreiten zählen, diese 4 Klassen sind indeß in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen;

---

*) In Sachsen Ober-Kanoniere erster Klasse genannt.

**) In Sachsen bei der Artillerie Ober-Kanoniere zweiter Klasse, bei den Pionieren Ober-Pioniere resp. Ober-Pontonniere genannt.

2) sodann die gemeinen Soldaten, die Zöglinge der Unteroffizierschulen, die nicht zu den Unteroffizieren gehörenden Spielleute, die Militär-Eleven der Militär-Roßarzt-Schule, die Militärbäcker, die Militär-Krankenwärter und -Krankenträger, ferner die Militärhandwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen; — und endlich die Arbeits-Soldaten.

Bei der Marine gehören zu den Gemeinen: die Matrosen, Heizer, Handwerker, Lazarethgehülfen, welche sämmtlich wieder in 4 Klassen zerfallen, von denen die erste Gefreiten-Rang hat; ferner die Cadetten (so heißen bei der Marine die Offizier-Aspiranten) und Schiffsjungen. — Die Chargen im See-Bataillon sind denen in der Armee gleich.

A. Beim stehenden Heere.

§. 103. Eintheilung des Bundes-Gebiets in Ergänzungs-Bezirke.

Zunächst zerfällt das Bundes-Gebiet in Armee-Corps-Bezirke; die Staaten, deren Contingente besondere, abgetrennte Armeetheile bilden, sind in sich als solche anzusehen, wenn Bayern auch 2 Armee-Corps, Hessen nur eine Division stellen.

Jeder Armee-Corps-Bezirk zerfällt in die 4 Bezirke der zum Corps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

Jeder dieser Bezirke besteht aus den Bezirken der (in der Regel 4, zuweilen 5, 3 oder 2) zu dieser Brigade gehörenden Landwehr-Bataillone.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk ist in Aushebungs-Bezirke eingetheilt, und zwar wird in den Staaten, welche eine Kreis-Eintheilung haben, jeder Aushebungs-Bezirk in der Regel durch einen Kreis gebildet.

§. 104. Angabe, aus welchen Aushebungs-Bezirken sich jeder Truppentheil ergänzt.

Jedes Linien-Infanterie-Regiment erhält seinen Ersatz der Regel nach aus den Bezirken der 2 Bataillone des gleichnamigen Landwehr-Regiments.

Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 aus Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten werden jedoch aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken dieses Großherzogthums entnommen.

Jedes Füsilier-Regiment, Jäger-Bataillon, Kürassier-Regiment, Feld- und Festungs-Artillerie-Regiment, Pionier- und Train-Bataillon ergänzt sich aus dem ganzen Bezirk seines Armee-Corps.

Das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90 ergänzt sich nur aus Mecklenburg-Schwerin.

Hat ein Armee-Corps nur ein Ulanen-Regiment, so erhält letzteres gleichfalls seinen Ersatz aus dem ganzen Corps-Bezirk; hat ein Armee-Corps-Bezirk aber mehrere Ulanen-Regimenter zu ergänzen, so erhält jedes der letzteren seinen Ersatz aus dem seiner Garnison zunächst belegenen Infanterie-Brigade-Bezirk.

Jedes leichte Cavallerie-Regiment erhält seinen Ersatz stets aus dem seiner Garnison zunächst belegenen Infanterie-Brigade-Bezirk.

Das Garde-Corps ergänzt sich aus allen Preußischen Gebietstheilen des I. bis XI. und XV. Armee-Corps-Bezirks.

Die Marine ergänzt sich aus dem ganzen Reiche.

§. 105. Die Ersatz-Behörden.

1) Die höchste oder Ministerial-Instanz in allen Ersatz-Angelegenheiten wird gebildet:

in den Bezirken des I. bis XI., des XIV. und XV. Armee-Corps durch das Preußische Kriegsministerium im Verein mit dem Ministerium des Innern resp. der sonstigen höchsten Regierungs-Behörde des betreffenden Landes,

im Bezirk des XII. Armee-Corps durch das Sächsische Kriegs-Mini ste um

in Württemberg durch den Minister des Innern und des Kriegswesens.

Bei den Ersatz-Angelegenheiten der Marine tritt noch die Mitwirkung des Marine-Ministeriums hinzu.

2) In jedem der Armee-Corps-Bezirke Nr. I. bis XI. und XIV. besteht eine „Ersatz-Behörde dritter Instanz", gebildet aus dem General-Commando im Verein mit dem betreffenden Ober-Präsidium resp. (in den außerpreußischen Ländern) mit der entsprechenden Civil-Behörde,

während in Sachsen die dritte Instanz theils durch das Kriegs-Ministerium gebildet wird, und

in Hessen das Divisions-Commando im Verein mit einem Spezial-Beauftragten des Ministeriums des Innern die dritte Instanz bildet; ähnlich ist es in Baden.

In Württemberg ist ein Ober-Rekrutirungs-Rath gebildet, der dieselben Functionen wahrzunehmen hat, welche die Militär-Ersatz-Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz zuweist.

In Elsaß-Lothringen hat die Musterung des einzustellenden Jahrganges im Frühjahr 1872, die Rekruten-Einstellung erst im Januar 1873 begonnen. Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung ist durch A. C. O. v. 19. Februar 1872 erfolgt.

Von den Marine-Ersatz-Commissionen und den speziellen Ersatz-Verhältnissen der Marine wird hier abgesehen.

3) Im Bezirk jeder Linien-Infanterie-Brigade besteht eine Departements-Ersatz-Commission, gebildet aus dem betreffenden Brigade-Commandeur und einem Rathe der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde (in Preußen der Bezirks-Regierung.) In Bayern Regierungs-Ersatz-Commission.

4) In jedem Kreise 2c. besteht eine Kreis-Ersatz-Commission, gebildet aus dem Bezirks-Commandeur des betreffenden Landwehr-Bataillons und dem Landrath 2c. des Kreises 2c. Die Kreis-Ersatz-Commissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Commissionen vor und sind diesen untergeordnet. In Bayern Bezirks-Ersatz-Commission.

§. 106. Vorbereitende Arbeiten.

Dieselben haben zwei Zwecke:

1) festzustellen, wieviel Rekruten gebraucht werden,

2) zu ermitteln, wie viele und welche Militärpflichtige vorhanden sind, aus denen jene entnommen werden können.

Die Aushebung geschieht jährlich. Der Ersatz-Bedarf ist nach Maßgabe der Bestimmungen, welche Se. Majestät der Kaiser hierüber alljährlich ergehen läßt, von jedem Truppentheil zu ermitteln und bis zum 15. April dem Preußischen Kriegs-Ministerium mitzutheilen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt. (Ersatz-Bedarfs-Nachweisung.)

Dieser vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundes-Staaten und auf die einzelnen Truppen-Contingente des Reichs-Heeres und theilt diese Haupt-Ersatz-Repartition den Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern resp. der Admiralität, den Sächsischen und Württembergischen Ministerien, dem Badischen Ministerium des Innern und den Regierungen aller übrigen Bundes-Staaten mit. Von hier aus wird dann weiter durch Vermittelung der General-Commandos, Ober-Präsidien 2c. und der Departements-Ersatz-Commissionen 2c. bestimmt, wieviel Rekruten (und für welche Truppentheile) jeder einzelne Aushebungs-Bezirk zu stellen hat. Kann ein Aushebungs-Bezirk nicht die verlangte Zahl von Rekruten stellen, so werden die fehlenden auf die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-

Bezirks vertheilt. In der Regel aber sind mehr dienstbrauchbare militärpflichtige Leute vorhanden, als Rekruten verlangt werden; dann wird geloost, und diejenigen, welche die höchsten Nummern erhalten, werden vorläufig zurückgestellt und kommen erst bei eintretendem Mehr-Bedarf zur Einstellung.

Die Aufzeichnung sämmtlicher Militärpflichtigen in die Geburtslisten, die Stammrollen und die alphabetische Liste des ganzen Aushebungs-Bezirks geschieht durch die Geistlichen, Orts-Behörden und Landräthe 2c. in den ersten Monaten jedes Jahres.

§. 107. Das eigentliche Ersatz-Geschäft.

Im Mai oder Juni treten die Kreis-Ersatz-Commissionen zusammen. Zu einer solchen treten außer den beiden genannten permanenten Mitgliedern jetzt noch als außerordentliche Mitglieder: ein Linien-Infanterie-Offizier und 4 Grundbesitzer (in der Regel 2 ländliche und 2 städtische). Außerdem wird ein Stabs-Arzt beigegeben, der aber nicht stimmberechtigtes Mitglied ist, sowie einiges militärisches Unter-Personal. Diese Commission bereist nun die verschiedenen Musterung-Stationen, wohin der Landrath 2c. die Militärpflichtigen beordert hat; letztere werden gemessen und ärztlich untersucht, worauf die Commission, ohne an das ärztliche Gutachten gebunden zu sein, entscheidet:

1) wer auf 1 Jahr zurückzustellen ist; —
2) wer der Departements-Ersatz-Commission als brauchbar,
3) wer derselben als unbrauchbar,
4) wer derselben als Reclamat vorzustellen ist;
5) wer als moralisch unwürdig oder
6) als augenscheinlich ganz unbrauchbar (Krüppel 2c.) in den Listen zu streichen ist.

Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen loosen und werden von dem Bezirks-Commandeur zu einer bestimmten Waffe designirt. Die Grundsätze hierfür folgen weiterhin.

Hierauf beginnen die Departements-Ersatz-Commissionen ihr Geschäft. Dieselbe besteht aus dem betreffenden Brigade-Commandeur der Infanterie, einem Regierungs-Rathe und in alljährlich bestimmten Brigade-Bezirken aus 1 Stabsoffizier oder Hauptmann des Garde-Corps. Sodann wird ihr ein Ober-Stabs-Arzt beigegeben, der aber nicht stimmberechtigtes Mitglied ist. Als Hülfs-Personal werden herangezogen: der Adjutant der betreffenden Infanterie-Bri-

gade, sowie ein nicht unbedeutendes Unter-Personal vom Militär und Civil. Außerdem hat sich in jeder Musterungs-Station der betreffende Bezirks-Commandeur, Landrath ꝛc. und Orts-Vorsteher ꝛc. einzufinden.

Auf ihrer Rundreise durch den Brigade-Bezirk werden der Departements-Ersatz-Commission fast alle Militärpflichtige (siehe oben ad 2, 3 und 4) vorgestellt und nochmals ärztlich untersucht; die Commission ist jedoch an das ärztliche Gutachten nicht gebunden. Die Entscheidung der Commission lautet entweder:

1) auf dauernde Unbrauchbarkeit; die Betreffenden werden ausgemustert, d. h. für Krieg und Frieden vom Militärdienst und von der weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden befreit;
2) auf zeitige Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommene Felddienstfähigkeit; solche Leute werden in ihrem ersten und zweiten Concurrenzjahre (d. h. meistens im 20. oder 21. Lebensjahre) auf ein Jahr zurückgestellt, wenn sie aber in ihrem dritten Concurrenzjahre noch dieselben Mängel haben, so werden sie für gewöhnliche Friedenszeiten vom Militärdienst entbunden; es ist jedoch der Bedarf der Truppen an Oeconomie-Handwerkern (ohne Waffe) möglichst aus dieser Categorie zu entnehmen;
3) über die Reclamaten wird nach §. 99 entschieden;
4) die übrig bleibenden Brauchbaren werden von dem Brigade-Commandeur bestimmten Truppentheilen zugewiesen; der Offizier des Garde-Corps ist berechtigt, aus diesen ganz nach seiner Ansicht innerhalb einer gewissen Zahl sich Rekruten für letzteres auszusuchen.

Die Vertheilung zu den Truppentheilen geschieht nach drei Rücksichten, nämlich nach Constitution, Größe und Profession. Was die Constitution betrifft, so verlangt der Dienst des Infanteristen besonders eine gute Brust und gesunde Füße. Zu den Füsilier-Regimentern kommen solche kleinere Leute, die sich durch Anstelligkeit und körperliche Gewandtheit besonders zum leichten Dienst eignen. Zu den Jäger-Bataillonen kommen nur kräftige Leute mit scharfer Sehkraft, die lesen und schreiben können. Zur Cavallerie dürfen nicht zu schwere Leute, auch nicht solche mit einwärts gebogenen Beinen kommen, die Kürassiere erhalten besonders kräftige, die leichte Cavallerie gewandte Mannschaften. Der Artillerist braucht

einen überhaupt kräftigen Körper und darf nicht kurzsichtig sein; zur reitenden Artillerie sind außerdem noch die für die Cavallerie verlangten Eigenschaften erforderlich.

Ueber die Größe bestehen folgende Vorschriften. Das kleinste Körpermaaß ist

für das Garde-Corps, für die Regimenter Nr. 89 und 109 (excl. der leichten Garde-Cavallerie) 1,70 Meter (5 Fuß 5 Zoll), für die leichte Garde-Cavallerie 1,67 Meter;

für die Linien-Infanterie 1,62 Meter (5 Fuß 2 Zoll), kleinere Leute bis 1,57 Meter (5 Fuß) herunter, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie ganz besonders kräftig sind und wenn ohne sie das jährliche Ersatz-Contingent nicht beschafft werden kann;

für die Linien-Jäger 1,62 (2 Zoll), das größte 1,75 (7 Zoll);

für die schwere Linien-Cavallerie 1,67 (4 Zoll), das größte 1,75 (7 Zoll), ausnahmsweise 1,78 (8 Zoll);

für die leichte Linien-Cavallerie 1,62 (2 Zoll), nur ausnahmsweise bis 5 Fuß herunter, das größte 1,72 (6 Zoll);

für die Linien-Fuß-Artillerie 1,65 (3 Zoll) die Linien-Festungs-Artillerie 1,67 (4 Zoll);

für die reitende Linien-Artillerie 1,65 (3 Zoll), das größte 1,75 Meter (7 Zoll);

für die Linien-Pioniere 1,67 (4 Zoll); nie aber unter 1,62;

für den Linien-Train 1,62 (2 Zoll), das größte 1,75 (7 Zoll);

Die frühere Profession wird in folgender Art berücksichtigt. Alle gelernten und noch nicht ausgelernten Jäger kommen zu den Jäger-Bataillonen, und zwar erhält das Garde-Jäger-Bataillon nur vorschriftsmäßig gelernte Jäger (das Garde-Schützen-Bataillon erhält keinen Jäger, sondern der Commandeur hat das Recht, den Ersatz des Bataillons aus allen für die Garde-Infanterie bestimmten Rekruten auszusuchen). Zur Cavallerie werden so viel wie möglich solche Leute ausgehoben, die schon früher (als Knechte, Bauernsöhne, Schmiede u. s. w.) mit Pferden umgegangen sind. Zur Artillerie kommt die nöthige Zahl von Stellmachern, Schmieden, Schlossern u. s. w. Die Pioniere erhalten vorzugsweise Zimmerleute, Flußschiffer und Bergleute. Beim Train sind zu unterscheiden: Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, welche als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden sollen und deshalb mit Sorgfalt aus den zur leichten Cavallerie geeigneten Leuten ausgewählt werden, auch genügende Schulbildung haben müssen, — und Rekruten zu halbjähriger Ausbildung, welche

bereits früher mit Pferden umgegangen sein müssen, so daß ihre Ausbildung in 6 Monaten erreicht werden kann.

Außerdem werden für alle Truppentheile (zum Repariren von Bekleidung, Schuhwerk und resp. auch Pferdebekleidung) Schuhmacher, Schneider und resp. auch Sattler designirt, welche mit der Waffe dienen, aber daneben auch als Compagnie-Handwerker arbeiten.

Zu Oeconomie-Handwerkern (ohne Waffe), welche ausschließlich mit Neuanfertigung der vorgenannten Stücke beschäftigt werden, sind möglichst nur solche Militärpflichtige zu nehmen, die nicht vollkommen dienstfähig sind. Jeder Truppentheil erhält hierzu Schneider und Schuhmacher, Cavallerie, Artillerie und Train außerdem noch Riemer (Sattler).

Alle Militärpflichtigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen vom Militärdienst nur für gewöhnliche Friedenszeiten befreit sind, werden der Ersatz-Reserve oder Seewehr überwiesen.

Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden alljährlich bei der Aushebung soviel Mannschaften designirt, daß im Mobilmachungsfall der erste Bedarf an Rekruten für die Ersatztruppen durch sie gedeckt ist. Es werden ihr zunächst Diejenigen zugetheilt, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht eingestellt sind. Reichen diese nicht aus, so ist der weitere Bedarf zu entnehmen aus den Reclamirten sowie aus denjenigen wegen geringer körperlicher Fehler oder zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden Befreiten, deren Kräftigung zu erwarten steht. Die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubten-Standes; nach vier Jahren werden sie in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt und scheiden mit dem vollendeten 31. Lebensjahre aus dieser aus.

Alle Militärpflichtigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der Ersatz-Reserve überwiesen, aber nicht zur ersten Klasse derselben designirt werden, gehören zur zweiten Klasse derselben. Diese Personen sind nur im Falle eines Krieges verpflichtet, sich zur Musterung zu stellen, sind aber im Frieden den vom Militärdienst völlig Befreiten in Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse (Auswanderung, Reisen u. s. w.) gleichgestellt.

Im September muß in der Regel das Departements-Ersatz-Geschäft beendigt sein.

Die jetzt definitiv Ausgehobenen heißen Rekruten, werden, nach Vorlesen der sie betreffenden Paragraphen der Kriegs-Artikel und Ertheilen einer Belehrung, im Frieden gewöhnlich bis zur Einstellung (die in der Regel im October geschieht) mit Urlaubs-Pässen in ihre Heimath beurlaubt und stehen nun, wie alle anderen Soldaten des Beurlaubten-Standes, in Bezug auf militärische Vergehen unter den Militär-Gerichten. Wer von ihnen durch das Bevorstehen

seiner Einstellung **brot- und arbeitslos** wird, kann sogleich eingestellt werden, aber doch nicht vor Entlassung der Reservisten. Aus Ersparniß-Rücksichten sind seit einigen Jahren die Rekruten erst später eingestellt worden und zwar:

bei der Cavallerie und reitenden Artillerie Mitte October,
bei den Garde-Truppen zu Fuß sowie bei den Stamm-Mannschaften des Trains Anfang November,
bei den Linien-Truppen zu Fuß Anfang December;
die Oeconomie-Handwerker werden bei sämmtlichen Truppentheilen im October eingestellt.

§. 108. Nachträgliche Arbeiten.

Bis zum 1. November hat jeder Landrath ꝛc. über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung resp. Aushebung gekommenen Militärpflichtigen, die in anderen Aushebungs-Bezirken geboren resp. wohnhaft sind, an die betreffenden anderen Landräthe ꝛc. Mittheilung zu machen.

Bis zum 1. December sind von den Landräthen ꝛc. die **Listen der Militärpflichtigen zu berichtigen**, d. h. die Ausgehobenen ꝛc. zu streichen u. s. w. Bleiben dann noch Namen stehen, deren Träger sich weder zur Stammrolle angemeldet, noch zur Musterung gestellt haben, so werden **Nachforschungen** angestellt und es tritt dann eventuell ihre gerichtliche **Bestrafung** ein.

Unsichere Heerespflichtige, d. h. solche, welche sich den Ersatz-Behörden zweimal nicht gestellt haben, werden, sobald man ihrer nur habhaft wird, sofort eingestellt und außerdem bestraft, auch ihre Dienstzeit erst vom nächsten Rekruten-Einstellungs-Termin gerechnet.

§. 109. Charakteristik dieses Ersatzes.

Im Allgemeinen bringen unsere Soldaten reges Ehrgefühl und Pflichttreue, willigen Gehorsam, viel Intelligenz, einen im Glück und Unglück ausdauernden Muth und einen kräftigen, zu Anstrengungen und Entbehrungen geeigneten, anfangs freilich seiner Jugend wegen noch nicht ganz entwickelten Körper mit in das Heer. Die Militärpflichtigen einige Jahre später einzustellen, würde aber nicht thunlich sein, denn dann würde ihre Dienstzeit sie in ihrem bürgerlichen Berufe noch viel mehr stören. An Schulbildung übertreffen unsere Soldaten die aller anderen Heere bei Weitem.

Die letzten Kriege, namentlich die so unerwartet hereinbrechende Mobilmachung 1870 haben für die Gesinnungstüchtigkeit unseres Volkes die herrlichsten Beweise geliefert, die nicht nur die Tüchtigkeit und Ordnung in unserer Heeresorganisation bekundeten, sondern auch fast ohne Ausnahme die erfreulichsten Beispiele lieferten von der hingebenden patriotischen Gesinnung des einzelnen Mannes.

Provinzielle Verschiedenheiten sind vorhanden, aber doch nicht so wesentlich, daß sie das einheitliche Zusammenwirken der Theile schädigen.

B. Bei der Landwehr.

§. 110.

Die Landwehr ergänzt ihre Gemeinen (excl. der Stamm-Mannschaften):

1) aus den ausgehobenen oder dreijährig-freiwilligen Gemeinen sobald sie im stehenden Heere incl. Reserve 7 Jahre gedient und nicht capitulirt haben;
2) aus den Einjährig-Freiwilligen, sobald sie ein Jahr activ und 6 Jahre in der Reserve gedient haben und sich nicht zum Offizier oder Unteroffizier der Reserve geeignet haben.

III. Ersatz der Unteroffiziere.

§. 111. Classification derselben.

Die Unteroffiziere zerfallen in solche, die das Portepee tragen, und solche, welche es nicht tragen.

Die Unteroffiziere mit Portepee sind bei der Armee: die Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister; — ferner die Portepee-Fähnriche, dann die Wallmeister, Zeug-Feldwebel, Obermeister der technischen Institute, die reitenden Feldjäger, die Stabs-Roßärzte und Roßärzte, der größere Theil der Stabs-Hautboisten, -Hornisten, -Trompeter, sowie die Gendarmen, welche schon früher das Portepee besaßen; endlich die Unter-Aerzte.

Die Unteroffiziere ohne Portepee sind bei der Armee: die Feuerwerker, Sergeanten, Unteroffiziere (bei den Jäger-Bataillonen heißen diese Oberjäger), Gendarmen, ferner diejenigen Stabs-

Hautboisten, -Hornisten und -Trompeter, welche nicht zum Tragen des Portepees berechtigt sind, sodann die Regiments- und Bataillons-Tamboure, Pauker, die etatsmäßigen Trompeter der Cavallerie und Feld-Artillerie, Hautboisten der Infanterie und Hornisten der Jäger, sowie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboisten, Jäger-Hornisten und Trompeter, welchen die Unteroffizier-Charge vom Regiments-Commandeur ꝛc. besonders verliehen ist; dann die Zeug-Sergeanten, Unter-Roßärzte, Militär-Oberbäcker; ferner die Ober-Lazarethgehülfen, welche sämmtlich zu den Sergeanten zählen, und die Lazarethgehülfen, welchen allen die Unteroffizier-Charge verliehen ist, und endlich diejenigen Militär-Eleven der Militär-Roßarzt-Schule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

Bei der Marine gehören zu den Unteroffizieren mit Portepee die Deck-Offiziere erster und zweiter Classe, die See-Cadetten (mit Portepee-Fähnrichs-Rang) und die Marine-Stabswachtmeister.

Die Chargen beim See-Bataillone sind denen der Armee gleich.

A. Im stehenden Heere.

§. 112. Das Avancement zum Unteroffizier.

Jeder Gefreite oder Gemeine von guter Führung und dienstlicher Brauchbarkeit, welcher lesen, schreiben und rechnen kann (gewöhnlich ist hierin eine kurze Prüfung), kann bei stattfindender Vacanz vom Chef der Compagnie ꝛc. zum Unteroffizier (Oberjäger) vorgeschlagen und vom Regiments-Commandeur ꝛc. dazu ernannt werden.

Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen treten, außer den vorzüglichsten, als Gemeine in die Armee und werden später je nach Brauchbarkeit und Vacanz zum Unteroffizier befördert.

Die Inspection der Unteroffizierschulen hat das Recht, aus den ehemals besten Zöglingen derselben den Truppentheilen Unteroffiziere namentlich zu bezeichnen, deren Versetzung in die Stäbe der Unteroffizierschulen beansprucht wird. Diesen Requisitionen ist Folge zu geben, sobald die beanspruchten Unteroffiziere nicht Feldwebel oder Zahlmeisteraspiranten sind.

Früher war für die Ernennung zum Unteroffizier eine Capitulation nöthig, beim jetzigen Mangel an Unteroffizieren aber dürfen solche schon im dritten, in manchen Regimentern auch schon im zweiten Dienstjahre ernannt werden. Die meisten Unteroffiziere werden aber auch jetzt noch aus den Capitulanten genommen.

§. 113. Das Avancement zu den höheren Unteroffizier-Chargen.

Die ältesten Unteroffiziere der Compagnie 2c. heißen Sergeanten, thun aber ganz denselben Dienst, wie die eigentlichen Unteroffiziere.

Der Feldwebel oder Wachtmeister, Vice-Feldwebel oder Vice-Wachtmeister wird nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Qualification gewählt.

Bei der Artillerie muß zum Obergefreiten, Unteroffizier und Sergeanten jedesmal ein besonderes kleines Examen gemacht werden.

Für das Avancement zum Feuerwerker ist der $1^1/_2$ jährige Besuch der Oberfeuerwerker-Schule und das Bestehen einer ziemlich schweren Prüfung erforderlich; die ältesten Feuerwerker avanciren, sobald Vacanzen in der Artillerie-Brigade eintreten, ohne ferneres Examen zu Ober-Feuerwerkern.

§. 114. Der Anspruch auf Civil-Anstellung.

Weder die Löhnung, noch die dienstliche Stellung der Unteroffiziere sind so günstig, daß sie allein genügen, eine hinreichende Zahl von Bewerbern anzuziehen, besonders in einer Zeit, wo so viele andere Berufszweige tüchtigen Leuten gute Aussicht geben (Eisenbahnen, Telegraphie, Fabriken 2c.); es ist ihnen deßhalb noch ein besonderer Vortheil dadurch geboten, daß eine Dienstzeit von 12 Jahren, wovon 9 als Unteroffizier, in Preußen Anspruch auf Civil-Anstellung gewährt. Auf diese Weise erhält sich zugleich der Staat so treue und zuverlässige Diener, wie die Unteroffiziere in der Regel sind, noch in anderen Stellungen.

B. In der Landwehr.

§. 115.

Die Landwehr ergänzt ihre Unteroffiziere:

1) aus den Unteroffizieren der Linie, welche von dieser in einem noch landwehrpflichtigen Alter abgehen und nicht ganzinvalide sind;
2) aus den 4 Gefreiten, welche jede Compagnie 2c. alljährlich unter den im letzten Jahre dienenden Soldaten zu Landwehr-Unteroffizieren ausbildet, aber vorläufig als Gefreite der Landwehr überweist;
3) durch Ernennung aus den übrigen Wehrmännern, wenn sie eingezogen sind.

IV. Ersatz der Offiziere.

§. 116. Klassifikation derselben.

Bei dem Heere und dem See-Bataillon:	Bei der Marine:
I. Generale:	I. Flagg-Offiziere oder Admirale:
a) General-Feldmarschall (in gleichem Range steht der General-Feldzeugmeister und General-Oberst der Cavallerie,)	a) Admiral,
b) General der Infanterie oder Cavallerie, . . .	b) Vice-Admiral,
c) General-Lieutenant, . .	c) Contre-Admiral,
d) General-Major.	
II. Stabs-Offiziere:	II. Stabs-Offiziere.
a) Oberst,	a) Capitän zur See,
b) Oberstlieutenant,	b) Corvetten-Capitän mit Oberstlieutenants- oder Majors-Rang.
c) Major.	
III. Hauptleute und Rittmeister.	III. Capitän-Lieutenants.

Es giebt bei allen Waffen 2 Klassen von Hauptleuten resp. Rittmeister, welche sich aber von einander nur durch das Gehalt unterscheiden. (Hauptleute 3. Classe giebt es nur noch bei der Artillerie, sie sind im Frieden nicht Batterie- oder Compagnie-Chefs, sondern thun den Dienst der Lieutenants, im Kriege aber übernehmen sie das Commando von vacant werdenden Feld-Batterieen und Festungs-Compagnieen, sowie von Ersatz- und Reserve-Batterien.)

IV. Subaltern-Offiziere:	IV. Subaltern-Offiziere:
a) Premier-Lieutenant . .	a) Lieutenant zur See.
b) Seconde-Lieutenant (Ingenieur-Geograph, Oberjäger beim reitenden Feldjäger-Corps)	b) Unter-Lieutenant zur See.

Die Zeug-Hauptleute, Zeug-Premier-Lieutenants und Zeug-Lieutenants sind patentirte Offiziere, ergänzen

sich aber ohne das allgemeine Offizier-Examen aus den Zeug-Feldwebeln und Zeug-Sergeanten, und letztere wieder aus Unteroffizieren der Artillerie. Ebenso sind die Zeug-Feuerwerks-Lieutenants patentirte Offiziere, ergänzen sich aber ohne das allgemeine Offizier-Examen aus den Ober-Feuerwerkern. Dies ganze Zeug-Personal ist hauptsächlich bei den Artillerie-Depots angestellt.

A. Im stehenden Heere.

§. 117. Allgemeine Bemerkungen.

Das Deutsche Offizier-Corps ist das Einzige der Großmächte, das sich im Frieden nur aus den gebildeten Ständen ergänzt. Dieses ist namentlich aus zwei Gründen nothwendig. Erstens gehören nur in Deutschland die Soldaten allen, auch den gebildeten Ständen an, deßhalb müssen die Offiziere, welche unter allen Umständen ihnen überlegen uud von ihnen respectirt sein sollen, auch Leute von allseitiger Bildung sein. — Es haben die Führer des Heeres, die Offiziere, Anspruch auf eine besonders geachtete staatliche und sociale Stellung, — und daher die Pflicht, dieser Stellung durch Erziehung und Bildung würdig zu sein.

Wenn es auch in anderen Heeren, besonders in Frankreich und Oesterreich, zwei Klassen von Offizieren giebt, gebildete und ungebildete, welche letztere aus dem Unteroffizierstande hervorgehen und in der Regel nur bis zum Hauptmann 2c. avanciren, so widerstrebt dies doch aus obigen Gründen unseren allgemeinen Verhältnissen ebenso wie dem specifischen Geist unseres Offizier-Corps. Bei uns sind alle Offiziere von gleicher Bildung, gleichen Anschauungen und gleichem Ehrgefühl, und diese Gleichheit ist eine Hauptgrundlage unserer Kameradschaft, ebenso wie wir es ihr zu danken haben, daß kein anderes Offizier-Corps im Großen und Ganzen an Bildung, Ehr- und Pflichtgefühl das unsrige übertrifft.

Von Jedem, der Offizier werden will, muß Dreierlei verlangt werden:

1) allgemeine und militärwissenschaftliche Bildung,
2) practisch-militärische Brauchbarkeit,
3) ein ehrenhafter Charakter.

Die Allerhöchste Verordnung vom 31. October 1861 über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, vervollständigt durch einige spätere Cabinets-Ordres, giebt speciell an, in welcher Art die Forderungen gestellt werden sollen. Die Prüfung, ob Jemand diesen Forderungen genügt, geschieht in zwei Stufen: die erste gewährt Beförderung zum Portepee-Fähnrich, die zweite zum Seconde-Lieutenant. Zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung werden nur solche junge Leute zugelassen, welche ein von dem Lehrer-Collegium eines Preußischen Gymnasiums oder einer Preußischen Realschule erster Ordnung oder einer gleichstehenden außerpreußischen Lehr-Anstalt ausgestelltes Zeugniß der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt beibringen.

Es sind in der Regel folgende, den obigen allgemeinen Bemerkungen entsprechende, specielle Bedingungen zu erfüllen:

a) für die Beförderung zum Portepee-Fähnrich:	b) für die Beförderung zum Seconde-Lieutenant:
ad 1. Examen.	ad 1. Examen.
ad 2. Fünfmonatliche Dienstzeit.	ad 2. Sechsmonatliche Dienstzeit als wirklicher Portepee-Fähnrich und ein Dienst-Zeugniß des Vorgesetzten.
ad 2. und 3. Dienst-Zeugniß der Vorgesetzten.	ad 3. Wahl des Offizier-Corps.

Die Offiziere der Artillerie und des Ingenieur-Corps haben demnächst noch ein resp. zwei Jahre die Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu besuchen und eine besondere Berufsprüfung abzulegen, und werden dann erst in den Etat ihres Truppentheils einrangirt.

Im Kriege jedoch giebt es außerdem noch einen anderen Maaßstab für die Würdigkeit zum Offizier, nämlich Auszeichnung vor dem Feinde durch besondere Tapferkeit, Umsicht und Führer-Talent, und diese befreit von dem Portepee-Examen, fortgesetzte Auszeichnung im Kriege auch von dem Offizier-Examen. Es giebt Beispiele genug in unserer Armee, daß hervorragend begabte Männer sich durch ihre Leistungen im Kriege vom Gemeinen zum Offizier und bei Erlangung der nöthigen Bildung weiter bis zu den höchsten Stellen emporschwingen können.

Das Preußische Cadetten-Corps lieferte bis zu der 1866 stattgehabten Vermehrung der Preußischen Armee durchschnittlich 42% des Offizier-Ersatzes; um auch künftig einen ähnlichen Procentsatz für alle Contingente des Bundesheeres exclusive des XII. (Sächsischen) Armee-Corps stellen zu können, wird es jetzt allmählich vergrößert. Das Sächsische Armee-Corps erhält einen großen Theil seines Offizier-Ersatzes aus dem Sächsischen Cadetten-Corps, die Bayrische Armee aus dem Cadetten-Corps zu München, die Württembergische aus der Cadettenschule zu Ludwigsburg.

Die Ergänzung des Offizier-Corps der Flotte ist geregelt durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1864.

Die Artikel 64 und 66 der Bundes-Verfassung enthalten die Bestimmungen über das Recht zur Ernennung der Offiziere. Nachdem jedoch durch besondere Militär-Convention dieses Recht modificirt ist, haben es nur noch die größeren Bundesstaaten behalten.

§. 118. Die speciellen Vorschriften bis zur Beförderung zum Portepee-Fähnrich.

Jeder Unteroffizier oder Soldat, der wenigstens 17½ und noch nicht 23 Jahr alt ist, 6 Monat gedient und sich das weiterhin vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben hat, darf das Portepee-Fähnrichs-Examen ablegen und zum Portepee-Fähnrich vorgeschlagen werden.

Wer aber nicht erst während seiner Dienstzeit, sondern schon vor seinem Eintritt den Entschluß faßt, auf Beförderung zum Offizier zu dienen (was ja in der Regel der Fall ist), muß zunächst, sobald er wenigstens 17 Jahr alt ist (Ausnahmen bei jüngeren Personen dürfen nur von des Königs von Preußen Majestät

resp. von den Souveränen gemäß der Militär-Convention statuirt werden), bei einem Truppentheil um ein eventuelles Annahme-Attest nachsuchen und dann das Portepee-Fähnrichs-Examen ablegen, und darf erst nach Bestehen desselben eintreten. Das Abiturienten-Zeugniß der früher erwähnten Schulen befreit vom Portepee-Fähnrichs-Examen. Letzteres umfaßt die deutsche, lateinische und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie und Planzeichnen. Im Fall des Nicht-Bestehens darf dasselbe nur noch ein Mal gemacht werden.

Wenn ein Offizier-Aspirant sodann mindestens fünf Monate practisch den Dienst erlernt hat (Urlaub, Krankheit ꝛc. abgerechnet), so wird ihm von dem Chef und den Offizieren seiner Compagnie ꝛc., dem Bataillons-Commandeur ꝛc. und Regiments-Commandeur ꝛc. ein Dienstzeugniß ausgestellt, welches über die Würdigkeit entscheidet, im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen, und sich daher aussprechen muß über die körperlichen und geistigen Eigenschaften, die Führung, Dienstapplication und Kenntniß des Dienstes als Gemeiner und Unteroffizier. Demnächst ist National, Dienst-Zeugniß und eventuell auch Abiturienten-Zeugniß von dem Truppentheil an die Ober-Militär-Examinations-Commission zu senden, diese berichtet am Schluß jeden Monats Allerhöchsten Orts und stellt dann die Atteste der Reife zum Portepee-Fähnrich aus, worauf der Truppentheil, indem er sich zugleich über die öconomischen Verhältnisse der Betreffenden ausspricht, sie Allerhöchsten Orts zum Portepee-Fähnrich vorschlägt.

Außerdem entläßt das Preußische Cadetten-Corps im April jeden Jahres circa 200 Primaner als characterisirte Portepee-Fähnriche, welche das Examen bestanden haben, sonst aber den vorstehenden Bedingungen unterworfen sind und nach Erfüllung derselben zu wirklichen Portepee-Fähnrichen ernannt werden. Das Sächsische Cadetten-Corps entläßt jährlich gegen 30 Cadetten nach bestandenem Portepee-Fähnrichs-Examen als Portepee-Fähnrichs in das XII. Armee-Corps.

§. 119. Fortsetzung. Die speciellen Vorschriften bis zur Beförderung zum Seconde-Lieutenant.

Wer das Attest der Reife zum Portepee-Fähnrich besitzt, wird zum Besuch einer der Kriegsschulen einberufen. Die Sächsischen Portepee-Fähnrichs werden den Kriegsschulen zu Erfurt und Kassel zugewiesen. Wird er sodann von der Kriegsschule für reif zur Offizier-Prüfung erklärt, so darf er letztere ablegen. Eine Dispensirung vom Besuch einer Kriegsschule findet nur in besonderen Fällen und nur Allerhöchsten Orts statt. Wer jedoch auf einer Norddeutschen Universität ein Jahr studirt hat, darf, sobald er auf dem gewöhnlichen Wege Portepee-Fähnrich geworden ist, sofort das Offizier-Examen machen und also, ohne die Kriegsschule besucht zu haben, zum Offizier vorgeschlagen werden.

Die Offizier-Prüfung darf nur von Solchen abgelegt werden, welche noch nicht 25 Jahr alt und wenigstens 6 Monat wirkliche Portepee-Fähnriche sind; sie wird durch die Ober-Militär-Examinations-Commission abgehalten und umfaßt nur die Militär-Wissenschaften, nämlich Taktik, Waffenlehre, Fortifikation, Dienstkenntniß, Aufnehmen und Planzeichnen.

Wer dieselbe bestanden hat, wird zunächst dem Offizier-Corps seines Truppen-

theils zur Wahl gestellt, und dieses hat protokollarisch zu erklären, ob es ihn für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten. Ist bei Meinungsverschiedenheit die Majorität gegen ihn, so wird ohne Weiteres der nächstälteste Portepee-Fähnrich zur Wahl gestellt, jedoch beim Vorschlage des letzteren über jenen an den König berichtet. Ist eine Minorität gegen ihn, so haben die betreffenden Offiziere ihre Ansicht zu motiviren und das General-Commando entscheidet, in wie weit sie zu berücksichtigen ist. Sodann geht der Vorschlag zur Beförderung an Seine Majestät den König von Preußen resp. an die anderen Souveräne ab, und zwar bis auf Weiteres auch dann, wenn keine Vakanz im Regiment 2c. ist; hierbei hat sich zugleich der Regiments-Commandeur 2c. über die öconomischen Verhältnisse zu erklären.

Reserve- oder Landwehr-Offiziere, die zum stehenden Heere übertreten wollen, müssen die obigen wissenschaftlichen Bedingungen auch erfüllen, brauchen jedoch nicht die Kriegsschule zu besuchen.

Das Preußische Cadetten-Corps entläßt jährlich im April nach bestandener Offizier-Prüfung ca. 30 Ober-Primaner als wirkliche Portepee-Fähnriche, welche nach sechsmonatlicher praktischer Dienstzeit zum Offizier vorgeschlagen werden können, und ca. 60 Selectaner als Seconde-Lieutenants.

Beim Preußischen Train befinden sich nicht, wie bei den anderen Truppen Offizier-Aspiranten und Portepee-Fähnriche, sondern das Offizier-Corps desselben ergänzt sich (nach dem Organisationsplan für den Train im Frieden vom 1. April 1863) durch Versetzung von Offizieren der Cavallerie und Artillerie, denen nach Maßgabe ihrer Qualification und Anciennität der Rücktritt in ihre ehemalige Waffe in Aussicht gestellt ist. Häufig treten auch Reserve- oder Landwehr-Offiziere (nach Ablegung der vorgeschriebenen Examina) zum Train des stehenden Heeres über.

Die Bestimmungen über die Ergänzung des Offizier-Corps sind in Bayern den Verordnungen des Norddeutschen Bundes gemäß festgesetzt. Kleine Unterschiede bestehen noch, so hinsichtlich des Alters, welches die auf Beförderung Dienenden haben dürfen.

§. 120. Die Ergänzung der höheren Offizier-Chargen. Allgemeines. Avancement in der Charge.

Das Avancement der Offiziere kann stattfinden entweder nach der Anciennität oder ohne Rücksicht auf die Anciennität nach Auswahl. Das letztere Princip hat allerdings den Vorzug, daß es der Armee jüngere Generale und Stabsoffiziere verschafft, ist aber mit manchen Schattenseiten verbunden. In der Französischen Armee sind beide Systeme gemischt; bei uns gilt, wenn auch nicht gesetzlich festgestellt, so doch factisch im Allgemeinen die altpreußische Tradition des Avancements nach der Anciennität. Selbstverständlich ist es, daß hierbei solche Offiziere übergangen werden, die man für ungeeignet zu einer höheren Stellung hält. Solche Offiziere pflegen dann in der Regel ihr Ausscheiden nachzusuchen. Ausgenommen hiervon sind nur die Stellungen als Platzmajor, bei der Gendarmerie, als Bezirks-Commandeur u. s. w., welche meist an nicht mehr ganz felddienstfähige Offiziere verliehen und von diesen dann längere Zeit ohne Anspruch auf gleiches Avancement mit den übrigen Offizieren bekleidet werden.

Von dem Uebergehen eines für nicht zum Avancement geeignet erachteten Vordermannes ist wohl zu unterscheiden die zuweilen vorkommende Beförderung außer der Tour, theils um besonders qualificirte Offiziere schneller vorwärts zu bringen, theils als Belohnung; sie ist in der Regel allein üblich (aber nur bis incl. zum Major hinauf)

1) bei den Offizieren des General-Stabes;
2) mitunter bei Adjutanten höherer Stäbe;
3) bei Offizieren des Cadetten-Corps;
4) bei manchen von ihren Truppentheilen vorzugsweise empfohlenen Offizieren.

Endlich geschieht dieselbe für Auszeichnung im Kriege.

Bei Stabsoffizieren und Generalen kommt eine Beförderung außer der Tour nur bei Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs vor.

Es ist zu unterscheiden das Avancement in der Charge (z. B. Major, Oberst-Lieutenant u. s. w.) und das in der Funktion (z. B. Fünfter Stabsoffizier, Bataillons-Commandeur u. s. w.); beide gehen nach verschiedenen Grundsätzen.

Das Avancement in der Charge geschieht bei den von des Königs von Preußen Majestät ernannten Offizieren folgendermaßen: Bei der Infanterie, Cavallerie und Artillerie avancirt der Offizier zum Premier-Lieutenant und Hauptmann resp. Rittmeister im Regiment resp. im Jäger- oder Schützen-Bataillon, d. h. wenn z. B. ein Premier-Lieutenant stirbt, so wird der älteste Seconde-Lieutenant desselben Regiments ꝛc. zum Premier-Lieutenant befördert. Beim Train geht das Avancement zum Premier-Lieutenant und Rittmeister durch die gesammte Train-Inspection. Das Avancement zum Major soll bei der Infanterie excl. Jäger und Schützen in der Regel innerhalb des Regiments geschehen, jedoch sind die Ausnahmen von dieser Regel sehr zahlreich. Bei der Cavallerie besteht für das Avancement zum Major keine feste Regel. Bei der Artillerie geschieht dasselbe innerhalb der ganzen Waffe, — bei den Jägern und Schützen, sowie beim Train gleichfalls, soweit nicht die vakanten Stellen bei den Jägern ꝛc. durch Offiziere der anderen Infanterie, beim Train durch Offiziere der Cavallerie oder Artillerie besetzt werden. Beim Ingenieur-Corps erfolgt das Avancement zum Premier-Lieutenant, Hauptmann oder Major innerhalb des gesammten Offizier-Corps.

In Bayern geht das Avancement durch die verschiedenen Waffengattungen, nicht innerhalb der Regimenter ꝛc.

Von Zeit zu Zeit findet eine Beförderung der ältesten Majors aller Waffen zu Oberst-Lieutenants und der ältesten Oberst-Lieutenants aller Waffen zu Obersten statt, ohne daß dies in der Dienststellung oder dem Gehalt der Betreffenden irgend Etwas ändert.

Ebenso werden von Zeit zu Zeit die ältesten Obersten aller Waffen zu Generalmajors, die ältesten Generalmajors zu Generallieutenants, die ältesten Generallieutenants zu Generalen der Infanterie oder Cavallerie befördert, jedoch ist hiermit meistens keine Veränderung in der Dienststellung, wohl aber meistens eine Verbesserung im Gehalt verbunden (s. w. hinten). So z. B. wird man in der Regel als Major zum Bataillons-Commandeur ernannt und avancirt später in derselben Dienststellung zum Oberstlieutenant.

Demnach kann

ein Bataillons-Commandeur	sowohl Major als Oberstlieutenant sein;
ein Regiments-Commandeur der Infanterie und Artillerie	sowohl Oberstlieutenant als Oberst sein;
ein solcher der Cavallerie	sowohl Major als Oberstlieutenant als Oberst sein;
ein Brigade-Commandeur	sowohl Oberst als Generalmajor sein;
ein Divisions-Commandeur	sowohl Generalmajor als General-lieutenant sein;
ein Commandirender General	sowohl Generallieutenant als General der Infanterie 2c. sein;

jedoch ist die vorstehend gesperrt gedruckte Charge diejenige, welche in den meisten Fällen mit der daneben stehenden Function verbunden ist.

§. 121. Fortsetzung. Avancement in der Function.

Das Avancement in der Function ist im Allgemeinen so geregelt, daß bei der Infanterie und Cavallerie und dem Train jeder Premier-Lieutenant, welcher zum Hauptmann resp. Rittmeister avancirt, zugleich Compagnie- resp. Escadrons-Chef wird; bei der Artillerie aber wird er zunächst Hauptmann 3. Klasse und erst später bei weiterem Vorrücken in der Anciennetät wird er von Seiner Majestät dem Könige von Preußen respective (in Sachsen, Braunschweig und Hessen) vom Landesherrn zum Compagnie- resp. Batterie-Chef und damit zugleich zum Hauptmann 2ter Klasse ernannt. — Bei der Infanterie excl. Jäger 2c. wird jeder neu ernannte Major zunächst in der Regel Fünfter, bei der Cavallerie Etatsmäßiger Stabsoffizier, bei der Artillerie, welche nur beim Regiment Divisions-Artillerie eine solche Stellung hat, wird der neu ernannte Major auch gleich Abtheilungs-Commandeur oder Artillerie-Offizier vom Platz in einer Festung. — Zum Regiments-Commandeur avanciren die Stabsoffiziere innerhalb der ganzen betreffenden Waffe. — Auf dieselbe Weise findet auch das Avancement zum Brigade-Commandeur statt; jedoch ist hierbei zu bemerken, daß laut Artikel 64 der Bundes-Verfassung die Ernennung der Brigade- und Divisions-Commandeure des XII. Armee-Corps durch Seine Majestät den König von Sachsen erst nach erfolgter Zustimmung des Bundes-Feldherrn geschieht; daß ferner nach demselben Artikel der Commandirende General des XII. Armee-Corps und der Höchstcommandirende des Herzoglich Braunschweigischen Contingents vom Kaiser ernannt werden; und daß endlich nach der mit Württemberg abgeschlossenen Militair-Convention Seine Majestät der König die Offiziere des XIII. Corps erst nach erfolgter Zustimmung des Kaisers ernennt, versetzt, commandirt. — Eine vacante Division wird von des Kaisers Majestät durch einen Brigade-Commandeur der Infanterie oder Cavallerie besetzt. — Auf gleiche Weise geschieht die Besetzung eines vacanten General-Commandos. (Ueber das Avancement zu Generalen resp. Höchstcommandirenden s. die Militair-Conventionen mit den Bundesstaaten.)

Die Brigade-Commandeure der Artillerie avanciren in der Regel in ihrer Waffe weiter zum Artillerie-Inspecteur resp. General-Inspecteur.

Beim Ingenieur-Corps geschieht das gesammte Avancement auch in der Function innerhalb des gesammten Ingenieur-Offizier-Corps von Preußen resp. Sachsen resp. Hessen. Es findet jedoch hier ein häufigerer Wechsel in den Functionen statt als bei den anderen Waffen, da die Ingenieur-Offiziere oft zwischen dem Dienst bei einem Pionier-Bataillon und dem Dienst in einer Festung wechseln. Der älteste Festungs- resp. Pionier-Inspecteur (beide Functionen haben gleichen Rang) avancirt zum Ingenieur-Inspecteur; diesen steht noch das Avancement zum General-Inspecteur in Aussicht.

Höhere Offiziere der Artillerie und des Ingenieur-Corps erhalten nur ausnahmsweise das Commando von Infanterie- und Cavallerie-Brigaden, von Divisionen u. s. w.

Die Offiziere der Artillerie und des Ingenieur-Corps müssen noch ein zweites Fach-Examen ablegen, — und zwar die ersteren vor dem Avancement zum Hauptmann, die letzteren vor dem Avancement zum Hauptmann 1. Klasse.

In der Regel ist für jede Stellung (Function) eine Charge, oder auch mehrere, bestimmt, womit sie allein besetzt werden soll. So z. B. sollen die Commandanten von Festungen dritter Klasse den Rang von Bataillons-Commandeuren haben, also Majors oder Oberstlieutenants sein. Es kommt nun zuweilen bei einigen Klassen von Offizieren (Commandanten, Platzmajors u. s. w.) vor, daß, wenn sie ihrer Anciennität nach eigentlich zu einer für ihre Function zu hohen Charge befördert und sie deshalb in eine höhere Function versetzt oder verabschiedet werden müßten, Beides nicht geschieht, sondern daß sie in ihrer Function und Charge bleiben, aber den Charakter der nächsthöheren Charge erhalten; damit ist Uniform und Titel, nicht aber Patent, Gehalt und Pensionsberechtigung verbunden.

B. Bei der Reserve und Landwehr.

(Allerhöchste Verordnung über die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubten-Standes vom 4. Juli 1868, und Kriegsministerielle Instruction über die Behandlung und Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen vom 11. December 1866).

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes zerfallen in Reserve- und Landwehr-Offiziere. Sie gehören eben so lange zur Reserve resp. Landwehr, wie Dies durch das Gesetz vom 9. November 1867 auch für die Mannschaften bestimmt ist, können jedoch auf ihren Wunsch und mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten noch länger, als gesetzlich vorgeschrieben, der Reserve resp. Landwehr angehören (siehe weiterhin).

§. 122. Die Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

Die Reserve-Offiziere werden bei ihrer Ernennung einem bestimmten Truppentheile des stehenden Heeres zugetheilt und führen den Titel: „Seconde-Lieutenant 2c. der Reserve des . . . Regiments“. Zu Reserve-Offizieren können ernannt werden:

a) Offiziere, welche aus dem activen Dienst ausscheiden, und zwar gleichzeitig mit dem Ausscheiden;

b) außerdem, aber erst nach einer Wahl durch das Offizier-Corps des heimathlichen Landwehr-Bataillons: Offiziere, welche aus dem activen Dienst mit Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht entlassen worden sind;
c) Mannschaften des Beurlaubten-Standes, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde auszeichnen;
d) Portepee-Fähnriche, Einjährig- und Dreijährig-Freiwillige, welche mit dem Qualifications-Attest zum Reserve-Offizier aus dem activen Dienst entlassen sind;
e) Mannschaften des Beurlaubten-Standes, welche ausnahmsweise das Qualifications-Attest zum Reserve-Offizier nachträglich nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst erwarben.

Die ad d und e genannten Personen müssen vor ihrer Beförderung 6 — 8 Wochen bei demjenigen Linien-Truppentheil Dienst thun, zu dessen Reserve-Offizier sie vorgeschlagen werden sollen. Wenn sie sich hier bewähren, so werden sie nach den ersten 3 — 4 Wochen dieser Dienstleistung zu Vice-Feldwebeln resp. Vice-Wachtmeistern befördert und thun nun während des Restes ihrer Dienstleistung Offizier-Dienste. Wenn sie sodann ein von sämmtlichen Offizieren der Compagnie ꝛc., dem Bataillons- und Regiments-Commandeur ꝛc. unterschriebenes Zeugniß erlangen, daß sie sich nach ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Qualification (zu letzterer gehört auch die bürgerliche Lebensstellung) zum Reserve-Offizier des betreffenden Truppentheils eignen, so werden sie, nach erfolgter Wahl durch das Offizier-Corps ihres heimathlichen Landwehr-Bataillons, Sr. Majestät dem Könige zu Reserve-Offizieren vorgeschlagen.

So lange ein Reserve-Offizier zum Dienst bei seinem Linien-Truppentheil einberufen ist, steht er zu diesem im Wesentlichen in demselben Verhältniß wie die Linien-Offiziere dieses Truppentheils. Außer dieser Zeit aber steht er in keiner directen Beziehung zu seinem Linien-Truppentheile, sondern ist dann in jeder Hinsicht Mitglied des Offizier-Corps seines heimathlichen Landwehr-Bataillons.

Die Reserve-Offiziere avanciren, nachdem sie ihre Qualification hierzu durch eine besondere Dienstleistung nachgewiesen haben, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil und ohne Rücksicht auf ihre Zahl in den verschiedenen Chargen.

Die Einberufung von Reserve-Offizieren zum Dienst bei ihrem Linien-Truppentheil kann erfolgen:

a) bei nothwendigen Verstärkungen und Mobilmachungen;
b) zu Uebungen, und zwar hierzu binnen der ganzen Dauer des Reserve-Verhältnisses nur 3mal auf je 4—8 Wochen, — abgesehen von etwaigen Dienstleistungen behufs Darlegung der Qualification zum Avancement.

Jeder Reserve-Offizier tritt nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere (7 Jahr) der Regel nach zur Landwehr über. Wenn er jedoch noch länger Reserve-Offizier zu bleiben wünscht und sein Linien-Truppentheil damit einverstanden ist, so kann dies genehmigt werden und dauert so lange, bis entweder der Reserve-Offizier oder sein Linien-Truppentheil seinen Uebertritt zur Landwehr resp. sein gänzliches Ausscheiden beantragen — keinenfalls aber

länger als bis zum zurückgelegten 12. Dienstjahre, sondern wenn nach 12 Jahren der Reserve-Offizier noch weiter zu dienen wünscht, so muß er zur Landwehr übertreten.

Die Reserve-Offiziere haben die Uniform ihres Linien-Truppentheils, jedoch mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung.

§. 123. Die Dienst-Verhältnisse der Landwehr-Offiziere.

Dieselben ergänzen sich:

a) durch Uebertritt von activen Offizieren und Reserve-Offizieren zur Landwehr;

b) durch Beförderung von qualificirten Mannschaften der Landwehr.

Letztere müssen sich jedoch, wenn ihre Beförderung nicht für Auszeichnung vor dem Feinde geschieht, vorher freiwillig zu einer mindestens noch fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr verpflichten. Die Vorschriften über ihre Dienstleistung, Wahl und Ernennung sind den im vorigen Paragraphen mitgetheilten über die Reserve-Offiziere ganz analog.

Die Landwehr-Offiziere führen den Titel: „Seconde-Lieutenant ꝛc. von der Infanterie ꝛc. des . . . Landwehr-Bataillons“.

Dieselben können auch zu Premier-Lieutenants und Hauptleuten resp. Rittmeistern avanciren, jedoch muß vor jedem solchen Avancement die Qualification dazu durch eine Dienstleistung bei der Linie dargethan werden, auch ist für die genannten Chargen eine bestimmte Zahl festgesetzt.

Die Einberufung der Landwehr-Offiziere zum Dienst kann erfolgen:

a) bei Mobilmachungen, wobei sie erforderlichen Falls auch bei Truppentheilen des stehenden Heeres verwandt werden können und dann zu diesen in demselben Verhältniß stehen, wie im vorigen Paragraphen für die Reserve-Offiziere angegeben;

b) zu Uebungen, aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr, abgesehen von der vorstehend erwähnten Dienstleistung bei der Linie behufs Darlegung der Qualification zum Avancement.

Außerdem können sie sich noch freiwillig zur Dienstleistung bei der Linie melden.

Hauptleute resp. Premier-Lieutenants können auch von des Königs Majestät zu wirklichen resp. interimistischen Compagnie-Führern ernannt werden. Sie haben dann die Kontrolle-Versammlungen in ihrem Compagnie-Bezirk abzuhalten und erhalten jährlich 120 Thlr. Zulage, aber weder Reisegelder noch Diäten.

Die Landwehr-Offiziere der Infanterie haben die Uniform ihres Landwehr-Bataillons, die der Cavallerie dunkelblaue Waffenröcke mit ponceau-rothen Kragen und Dragoner-Helme, die der Jäger, Artillerie, Pioniere und des Trains haben die Uniform des entsprechenden Linien-Truppentheils ihres Armee-Corps mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung.

§. 124. Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen.

Diese werden zunächst einem Lieutenant des Bataillons ꝛc. oder Regiments zur ersten Ausbildung übergeben und dann in die Compagnie ꝛc. eingestellt, da-

neben aber noch theoretisch durch den genannten Offizier fortgebildet. Wer Aussicht zum Offizier der Reserve und Landwehr giebt, wird nach einem halben Jahre Gefreiter, thut dann vorzugsweise Unteroffizier-Dienst und genießt daneben die weitere Fortbildung durch den genannten Lieutenant, wird dann nach Ablauf seines Dienstjahres practisch und theoretisch geprüft und beim Bestehen als überzähliger Unteroffizier mit dem Qualifications-Attest zum Reserve-Offizier entlassen. Alle übrigen Einjährig-Freiwilligen werden im zweiten Halbjahr zu demselben Dienst wie jeder andere Soldat herangezogen.

In der Regel tritt jeder Einjährig-Freiwillige nach Vollendung seiner activen Dienstzeit zur Reserve seines Truppentheils über, wenn er nicht seinen Wohnsitz verlegt.

Ausgenommen davon sind:

1) die Einjährig-Freiwilligen der Jäger und Schützen, welche nicht gelernte Jäger sind; dieselben treten zur Reserve der Provinzial-Infanterie über;
2) die Einjährig-Freiwilligen des Garde-Corps; diese werden zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe entlassen.

Nach der Kriegsministeriellen Bestimmung vom 4. Juli 1868 können jedoch so viele mit dem Qualifications-Attest zum Reserve-Offizier entlassene Freiwillige der vorbezeichneten Kategorieen, als die Jäger und Schützen resp. das Garde-Corps zur Completirung ihres Kriegs-Etats brauchen, zur Reserve dieser Truppentheile entlassen werden.

V. Ausscheiden der Offiziere.

A. Aus dem stehenden Heere.

§. 125. Das Ausscheiden selbst.

Offiziere dürfen die völlige Verabschiedung oder die Stellung zur Disposition (mit letzterer ist auch Befreiung von Communal-Steuern verbunden) nur erbitten, wenn sie über das landwehrpflichtige Alter hinaus oder invalide sind.

Sonst werden sie nur mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem activen Dienst entlassen oder sogleich bei der Landwehr angestellt.

Ueber die zur Disposition stehenden Offiziere kann bei einer Mobilmachung nach Bedarf verfügt werden (für die stellvertretenden Stäbe, Ersatz- und Besatzungs-Truppen), während Dies bei verabschiedeten Offizieren nur mit ihrem Einverständniß geschehen kann, wie Dies im Kriege 1870—71 im weitesten Maße geschehen.

Die mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen Offiziere sind bis zum Ablauf ihres 7. Dienstjahres zum Dienst in der Reserve, sodann bis zum Ablauf ihres 12. Dienstjahres zum

Dienst in der Landwehr verpflichtet und können dann erst den Abschied erhalten.

Die Offiziere, welche

1) zur Disposition gestellt, oder
2) mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht entlassen sind,

stehen in Bezug auf Meldungen bei Reisen 2c. und Disciplinar-Strafgewalt ebenso unter den Landwehr-Bezirks-Commandeurs resp. den Vorgesetzten der letzteren, wie die Offiziere des Beurlaubten-Standes.

Außer diesen Offizieren sind auch

3) die mit Pension verabschiedeten Offiziere

der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. Ebenso stehen alle 3 Kategorien unter den Ehrengerichten, — die verabschiedeten Offiziere jedoch nur, wenn sie die Erlaubniß haben, die Militär-Uniform zu tragen.

Ferner können Offiziere auch ohne ihren Antrag Allerhöchsten Orts entlassen werden (und zwar gleichfalls in den vorstehenden vier Formen), wenn sie für ungeeignet zum weiteren Avancement oder zu ihrer gegenwärtigen Stellung erachtet werden.

Endlich kann durch gerichtliches Erkenntniß Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande oder einfache Dienstentlassung ausgesprochen werden, wovon bei der Gesetzgebung die Rede sein wird.

§. 126. **Die Pensionirung.**

(Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871).

Das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 hat die Pensionsverhältnisse im großen Ganzen günstiger gestaltet.

Jeder Offizier und im Offizier-Rang stehende Militär-Arzt, welcher sein Gehalt aus dem Militär-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zur Fortsetzung des activen Militärdienstes unfähig geworden ist und deßhalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder

sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens bis zu $^{60}/_{80}$. Als pensionsfähiges Diensteinkommen wird in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für die Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
b) der mittleren Stellen — beziehungsweise Chargen — (Personal) Servis rc., was sich aus dem Jahresbetrag des pensionsfähigen Einkommens näher ergiebt;
c) für die Offiziere vom Brigade-Commandeur einschließlich aufwärts, die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
d) für die Offiziere vom Hauptmann 1. Klasse abwärts, eine Entschädigung für die Bedienung;
e) für die Premier- und Seconde-Lieutenants der etatsmäßige Werth des Tischgeldes.
f) der durch das Gesetz vom 30. Juni 1873 bewilligte Wohnungsgeldzuschuß gilt als Bestandtheil der Besoldung. Die pensionsfähigen Geldwerthsätze erhöhen sich um den Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V.

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen über 4000 Thlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte angerechnet.

Jeder Offizier, welcher nachweislich durch den Krieg invalide geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension.

a) wenn dieselbe 550 Thaler und weniger beträgt, um 250 Thaler jährlich;
b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thaler beträgt, auf 800 Thaler jährlich;
c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thaler beträgt, um 200 Thaler jährlich;

d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thaler beträgt, auf 1000 Thaler jährlich;

e) wenn dieselbe 900 Thaler und mehr beträgt, um 100 Thaler jährlich.

Jeder Offizier, welcher nachweislich durch den activen Militärdienst im Kriege oder Frieden verstümmelt (durch Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache), erblindet oder so beschädigt ist, daß die Pflegebedürftigkeit in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Functionsstörungen ihren Grund hat, erhält neben der Pension und neben der Kriegs-Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thaler jährlich, die nur dann 400 Thaler übersteigen darf, wenn die Beschädigung durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage der Verabschiedung gerechnet. Die Dienstzeit vor dem Beginn des 18. Lebensjahres, wenn der Betreffende während desselben nicht einen Feldzug mitgemacht hat, sowie mehr als 1jähriger Festungsarrest bleibt von der Berechnung ausgeschlossen. Kriegsjahre gelten doppelt.

Der Pensionsfond wird ausschließlich aus Staatsmitteln unterhalten.

Die nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirten Offiziere behalten ihre ihnen früher zuerkannte Pension, auch die z. D. gestellten Offiziere.

Die oberste Militär-Verwaltungs-Behörde hat die Entscheidung über den Grad der Invalidität, Höhe der Pension &c.

Das Militär-Budget des Deutschen Reiches für 1874 setzt für Pensionen an Offiziere, Beamte und Soldaten excl. Bayern 6,031,565 Thaler aus.

Uebersichtliche Tabelle des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pension.

Jahresbericht des pensionsfähigen Einkommens (incl. des Wohnungsgeld-zuschusses.)	10 Jahre $^{20}/_{80}$	Um jedes Jahr mehr $^{1}/_{80}$	20 Jahre $^{30}/_{80}$	25 Jahre $^{35}/_{80}$	30 Jahre $^{40}/_{80}$	35 Jahre $^{45}/_{80}$	40 Jahre $^{50}/_{80}$	45 Jahre $^{55}/_{80}$	50 Jahre höchste Pension $^{60}/_{80}$
1. Commandirender General 7330 Thlr.	1833	$91^{5}/_{8}$	2749	3207	3665	4124	4582	5040	5498
2. Chef des Generalstabes der Armee, General-Inspecteur der Artillerie oder des Ingenieur-Corps 6330 Thlr.	1583	$79^{1}/_{8}$	2374	2770	3165	3561	3957	4352	4748
3. Divisions-Commandeur als Generallieuten. 5143 Thlr.	1286	$64^{23}/_{80}$	1929	2251	2572	2893	3215	3536	3858
4. Brigade-Commandeur als General-Major 3988 Thlr.	997	$49^{17}/_{20}$	1496	1745	1994	2244	2493	2742	2991
5. Regiments-Commandeur 3108 Thlr.	777	$38^{17}/_{20}$	1166	1360	1554	1749	1943	2137	2331
6. Bataillons-Commandeur 2177 Thlr.	545	$27^{17}/_{80}$	817	953	1089	1225	1361	1497	1633
7. Hauptm. 1. Kl. 1677 Thlr.	420	$20^{77}/_{80}$	629	734	839	944	1049	1153	1258
8. Hauptm. 2. Kl. 1197 Thlr.	300	$14^{77}/_{80}$	449	524	599	674	749	823	898
9. Premier-Lieuten. 709 Thlr.	178	$8^{69}/_{80}$	266	311	355	399	444	488	532
10. Seconde-Lieut. 649 Thlr.	163	$8^{9}/_{80}$	244	284	325	366	406	447	487

Der Capitain z. S. steht dem Regiments-Commandeur, der Corvetten-Capitain dem Bataillons-Commandeur, die Capitain-Lieutenants den Hauptleuten 2c. gleich. Die Aerzte sind gleichfalls ihrem Range gemäß einzureihen; bei ihnen wird das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere der entsprechenden Militär-Charge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht.

§. 127. Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

In der Absicht, den Militär-Personen die Sorge für die Existenz ihrer Familie nach dem Tode der Ernährer zu erleichtern und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Kriegsgefahr den genannten Personen den Beitritt zu den bestehenden Lebensversicherungs-Anstalten erschwert, ist die Errichtung einer eigenen Lebensversicherung für die Armee und Marine beschlossen worden. Der Eintritt ist völlig freigestellt.

Der §. 17 der Statuten mit seinen bis 3 Jahre nach der Aufnahme andauernden Gefahrzeiten hebt die Vergünstigung der Versicherung im Kriege völlig auf.

§. 128. Anderweitige Verhältnisse beim Ausscheiden.

Pensionsberechtigte Offiziere können beim Abschieds-Gesuch zugleich um Aussicht auf Anstellung bei der Gendarmerie, als Platzmajor, bei den Invaliden oder im Civildienst bitten, was nach Umständen und Qualification Genehmigung finden wird; auch werden die Bezirks-Commandeure, zum Theil auch die Adjutanten der Landwehr-Bataillone unter den aus dem stehenden Heere geschiedenen Offizieren ausgewählt.

Die Bewilligung der Armee- oder Regiments-Uniform oder eines höheren Charakters ist reine Gnadensache; erstere findet nur nach einer längeren Dienstzeit statt.

B. Aus der Landwehr.

§. 129.

Nach zurückgelegter 12jähriger Gesammt-Dienstzeit können die Landwehr-Offiziere den Abschied erbitten, es kann jedoch, wenn sie es wünschen und es im dienstlichen Interesse liegt, ihr ferneres Verbleiben in der Landwehr gestattet werden.

Wird ein Reserve- oder Landwehr-Offizier im Frieden durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide, so erhält er:

a) wenn er verstümmelt oder erblindet ist, dieselbe Pension und dieselbe Zulage von 200 resp. 400 Thaler wie ein Linien-Offizier;

b) andernfalls erhält der Seconde-Lieutenant 96 Thaler, der Premier-Lieutenant 120 Thaler, der Hauptmann 2c. 200 Thaler jährliche Pension lebenslänglich.

Hierbei wird jedes Jahr als ein volles Dienstjahr gerechnet, in welchem der Offizier zur Uebung, zur Dienstleistung behufs Darlegung der Qualification, zur Beförderung oder aus außerordentlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) im Dienst gewesen ist. Anderweite

freiwillige Dienstleistungen werden nur nach der wirklichen Dauer berechnet.

Wird ein Landwehr-Offizier durch Verwundung vor dem Feinde invalide, so ist seine Dienstzeit im Beurlaubten-Verhältniß eben so voll zu rechnen wie die active Dienstzeit, und er erhält ganz dieselbe Pension wie ein Linien-Offizier.

Ausscheidenden Landwehr-Offizieren kann mit Rücksicht auf etwaige besondere Dienstleistungen ꝛc. die Erlaubniß zum Tragen der Regiments-Uniform oder der Landwehr-Armee-Uniform ertheilt werden.

VI. Ausscheiden der Unteroffiziere und Soldaten.

A. Aus dem stehenden Heere.

§. 130. Vom Ausscheiden selbst.

Unteroffiziere und Soldaten treten im Frieden nach Beendigung der gesetzlien Dienstzeit bei der Fahne und in der Reserve zur Landwehr über. Capitulanten treten, je nach der Länge ihrer Dienstzeit bei Ablauf der Capitulation, entweder zur Reserve oder zur Landwehr oder zum Landsturm. Halbinvalide Reservisten und Wehrleute, d. h. solche, die noch zum Garnison-Dienst fähig sind, rangiren bis zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht hinter dem ältesten Jahrgange der Landwehr.

Ganz-Invalide sind natürlich von jeder Wehrpflicht dispensirt.

Da die Kriegsstärke der Cavallerie nur wenig höher ist als die Friedensstärke und deshalb bei der Mobilmachung nur ein kleiner Theil der Cavallerie-Reservisten zu ihrer Waffe einberufen werden kann, während bei den anderen Waffen sämmtliche Reservisten bei der Mobilmachung eingezogen werden, so ist die Einrichtung getroffen, daß sämmtliche Cavallerie-Regimenter jährlich von ihren zur Entlassung kommenden Reserven die zum Cavallerie-Dienst am wenigst geeigneten Mannschaften, und zwar ein Drittel, nie aber unter 50 Köpfe pro Regiment, zur Reserve eines Train-Bataillons entlassen.

Auf diese Weise ist sowohl den Anforderungen der Zweckmäßigkeit als denen der Gerechtigkeit Genüge geleistet.

§. 131. Pensionirung, Civil-Versorgung und Civil-Anstellung.

(Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung vom 20. Juni 1867, Reichs-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 und Instruction vom 11. October 1870.)

Das Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 enthält in seinem 2. Theile das Betreffende für Militär-Personen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebene.

Alle Unteroffiziere und Gemeine haben Anspruch auf Invaliden-Versorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind. Von 18 Jahren ab ist zur Begründung ihres Versorgungs-Anspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

Die Berechnung der Dienstzeit ist analog der bei Offizieren.

Die Invaliden sind entweder: Ganz-Invalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind, oder Halb-Invalide, welche noch zum Garnisondienst fähig sind.

Invaliden von kürzerer als 8jähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil ermöglicht.

Als Dienstbeschädigung gilt: Verwundung vor dem Feinde, äußere oder innere Dienstbeschädigung, contagiöse Augenkrankheit.

Als Invalidenversorgung gelten: Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme im Invaliden-Institute, die Verwendung im Garnisondienst. Die Pensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich:

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
für Feldwebel . .	14 Thlr.	11 Thlr.	9 Thlr.	7 Thlr.	5 Thlr.
„ Sergeanten .	12 „	9 „	7 „	5 „	4 „
„ Unteroffiziere	11 „	8 „	6 „	4 „	3 „
„ Gemeine . .	10 „	7 „	5 „	3 „	2 „

Wer vor dem Feinde verwundet oder durch Krankheit im Kriege invalide wird, erhält eine Zulage von 2 Thlrn. monatlich; außerdem die, welche schwer verstümmelt, verkrüppelt oder ganz erblindet sind, eine zweite Pensionszulage von je 6 resp. 12 Thlrn. Alle Ganz-Invaliden erhalten ferner bei guter Führung stets den Civil-Versorgungsschein.

Halb-Invalide erhalten nur unter besonderen Bedingungen

Pension, und zwar die niedrigste (5.) Klasse, oder wenn sie 12 Jahre gut gedient haben, statt dieser nur den Civil-Versorgungsschein.

Nach 18, 24, 30, 36 Jahren Dienstzeit erhält jeder Soldat die Pension 4., 3., 2., 1. Klasse.

Für die untern Militär-Beamten gelten ähnliche Bestimmungen.

Ferner gelangen Ganz-Invalide mit Anspruch auf Pension erster Klasse, besonders die Verstümmelten und Erblindeten, in die Invaliden-Anstalten.

Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von ½ Thlr. monatlich gewährt.

Militär-Personen vom Feldwebel ꝛc. abwärts können erwerben:

1) den Anspruch auf Versorgung, oder

2) die Aussicht auf Anstellung

zu Civil-Subaltern- und Unterbeamten-Dienste.

Im ersteren Falle wird ihnen ein Civil-Versorgungsschein, im letzteren ein Civil-Anstellungsschein verabreicht. Beide Kategorieen führen die gemeinsame Bezeichnung: Militär-Anwärter.

Personen der 2. Klasse des Soldatenstandes haben nur Anspruch auf Invaliden-Versorgung, wenn sie durch Verwundung vor dem Feinde invalide geworden sind.

Den Civil-Versorgungsschein erhalten, sofern sie nicht an Epilepsie leiden:

die Ganz-Invaliden,

die 12 Jahr gedienten Halb-Invaliden.

Den Civil-Anstellungs-Schein erhalten, ohne invalide zu sein:

die 12 Jahr gedienten Unteroffiziere.

Beide Scheine dürfen nur nach fortdauernd guter Führung ertheilt werden. Der Civil-Versorgungsschein wird blos als bedingter, d. h. nur für bestimmte Stellen geltender dann verabfolgt, wenn bei einer zwar nicht tadellosen, aber doch nicht unehrenhaften Führung des Betreffenden eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde sich zu seiner Anstellung bereit erklärt. Um auf Grund eines dieser beiden Scheine eine Versorgung resp. Anstellung zu erhalten, ist die Qualification für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Auch müssen sich die Militär-Anwärter persönlich oder durch Vermittelung ihrer General-Commandos um

bestimmte Civil-Stellen bewerben. Diese Stellen können von dreierlei Art sein.

1) Hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civil-Staatsdienst gehen alle Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheines allen Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheines vor, und innerhalb jeder Kategorie sind zuerst die vor dem Feinde invalide gewordenen, sowie die im Besitz von Kriegs-Orden oder Ehrenzeichen befindlichen Individuen zu berücksichtigen.

   Eine große Reihe von Unterbeamten-Stellen ist ausschließlich für Militär-Anwärter bestimmt, es sei denn, daß sich kein solcher darum beworben hat, — so z. B. die Stellen als Castellan, Portier, Bote, Nachtwächter, Post-Packmeister, Eisenbahnwärter, Telegraphist, Chaussee-Aufseher, Polizeidiener, Kirchendiener, Kasernenwärter u. s. w. Die Stellen als Subaltern-Beamter (Büreau- oder Kassen-Beamter), sind zum Theil ausschließlich für Militär-Anwärter bestimmt, zum Theil muß mindestens die Hälfte der betreffenden Stellen an Militär-Anwärter und nur die übrigen können an Civil-Anwärter vergeben werden.

2) Die städtischen Behörden dürfen im Allgemeinen die städtischen Unterbedienten-Stellen nur mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden besetzen.

3) Für die ständischen Institute gelten ähnliche Bestimmungen.

Vor Anstellung eines Militär-Anwärters im Civildienst ist die Behörde befugt, eine Probe-Dienstleistung desselben gegen angemessene Remuneration anzuordnen; dieselbe darf in den meisten Fällen nicht länger als 6 Monate dauern.

Wer durch Verstümmelung, Erblindung oder körperliche Schwäche verhindert ist, von dem Civil-Versorgungsschein Gebrauch zu machen, erhält monatlich 3 Thlr. Zulage.

Die auf der Privatwohlthätigkeit beruhende „Allgemeine Landesstiftung Nationaldank" hat gleichfalls den Zweck, invalide Soldaten zu unterstützen, wie auch die Kaiser Wilhelm-Invalidenstiftung.

B. Aus der Landwehr.

§. 132.

Im Frieden treten in der Regel nach vollendeter Landwehr-Dienstzeit die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten zum Landsturm über.

VII. Ersatz der Pferde.

§. 133. Im Frieden und bei der Mobilmachung.

Am 10. Januar 1873 ist eine Zählung der Pferde im Deutschen Reiche vorgenommen, deren Ergebniß noch nicht bekannt.

Da viele Pferdezüchter ihre jungen Pferde schon 2- oder 3jährig einspannen und ihnen dadurch schaden, ungebrauchte volljährige Pferde aber zu theuer sind, so hat man 13 Remonte-Depots angelegt, in welchen die von den 4 Remonte-Ankaufs-Commissionen für durchschnittlich 160 Thaler im Lande angekauften 3jährigen Pferde 1 bis 2 Jahr aufbewahrt und dann im Herbst als $4\frac{1}{2}$ resp. $5\frac{1}{2}$jährige von den Remonte-Commandos der Truppen diesen zugeführt werden.

Die Remonte-Depots sind:

Jurgaitschen, Sperling, Neuhof-Ragnit, Kattenau, Pr. Mark und Brakupönen in Ostpreußen, Neuhof-Treptow an der Rega und Ferdinandshof in Pommern, Bärenklau in Brandenburg, Wirsitz in Posen, Arendsee in der Provinz Sachsen, Hunnesrück in Hannover und Ulrichstein im Großherzogthum Hessen; also 6 in der Provinz Preußen, 1 in Brandenburg, 2 in Pommern, 1 in der Provinz Posen, 1 in der Provinz Sachsen, 1 in der Provinz Hannover und 1 im Großherzogthum Hessen.

Von den 4 genannten Commissionen ist die erste für Ostpreußen, die zweite für das Land zwischen Weichsel und Oder, die dritte für das Land zwischen Oder und Elbe, die vierte für das Land zwischen Elbe und Rhein bestimmt. Dieselben kaufen nur Wallache und Stuten, Hengste dürfen nicht eingestellt werden, auch bei Mobilmachungen nicht. Den Offizieren ist es jedoch unbenommen, auch im Dienst Hengste zu reiten.

Jedes Cavallerie-Regiment mit 672 Pferden erhält 63 Remonten (also etwa $\frac{1}{11}$), jedes Feld-Artillerie-Regiment Corps-Artillerie mit 469 Pferden durchschnittlich 52, das Regiment Divisions-Artillerie mit 336 Pferden 37 Remonten (also circa $\frac{1}{9}$) jährlich. Im Ganzen sind für das Königlich Preußische Bundes-Militär-Contingent nach dem Etat für 1874 jährlich 6451 Remonten festgesetzt; ebenso viele dienstunbrauchbare oder ältere Pferde werden dafür ausrangirt und verkauft.

Die für das XII. (Königl. Sächsische) Armee-Corps erforderlichen Pferde werden von Lieferanten angekauft, ebenso Württemberg. Mecklenburg hat seine eigene Remonte-Ankaufs-Commission behalten.

Die Pferdezucht ist in Norddeutschland sowohl der Qualität als der Zahl nach eine so gute, daß der Bedarf der Armee, auch bei der Mobilmachung, mit

Leichtigkeit im Lande aufgebracht wird; — Süddeutschland kann seinen ganzen Bedarf wohl nicht im Inlande decken. —

Im Königreich Bayern geschieht die Pferde-Augmentation durch freihändigen Ankauf; im Frieden werden überall Pferde aufgekauft, sei es direct für die Einstellung in die Regimenter, oder für die Depots. Unter der Remonte-Inspection steht die Administration der Remonte-Depots in München und 4 Remonte-Depots zu Steingaden, Schweiganger, Benedictbeuern und Fürstenfeld.

Der Etat pro 1874 setzt für Ankauf von Remonten 1,047,489 Thlr., für Verwaltung der Remonte-Depots 393,214 Thlr. fest.

Bei einer Mobilmachung ist sofort noch eine sehr große Zahl von Pferden nöthig. Die Beschaffung derselben geschieht entweder durch Aushebung oder meist durch freihändigen Ankauf.

§. 134. Die eigenen und Chargenpferde der Offiziere.

Die Lieutenants der Cavallerie und reitenden Artillerie und die als Adjutanten bei höheren Stäben (von der Brigade aufwärts) commandirten Lieutenants der anderen Truppen erhalten alle 5 Jahre ein durch sie aus der vorletzten Remonte auszuwählendes Chargenpferd, das nach 5 Jahren ihr Eigenthum wird und das für einzelne besondere Fälle (z. B. Ausscheiden des Offiziers) zu einem Geldwerth von 160, bei den Kürassier-Regimentern von 170 Thalern angenommen wird. Die Batterie-Chefs der Artillerie, die Compagnie-Chefs des Trains haben 1 Dienstpferd, an dem sie kein Eigenthumsrecht erwerben, ebenso die Lieutenants der Feld-Artillerie. Dieses Pferd wird aber besonders ausgesucht und kann auch mit dem Offizier zur anderen Batterie versetzt werden.

Die erstgenannten Offiziere müssen sich ihre übrigen Pferde und sämmtliche andere Offiziere müssen sich alle ihre Pferde aus eigenen Mitteln beschaffen, und zwar beträgt der Etat:

- für den Compagnie-Chef der Infanterie, Compagnie-Commandeur der Fuß-Artillerie und der Pioniere, Bataillons- und Artillerie-Abtheilungs- und -Bataillons-Adjutant 1 Pferd;
- für den Bataillons-Commandeur der Infanterie, der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains, dem 5. Stabsoffizier der Infanterie, dem etatsmäßigen der Artillerie, Regiments-Adjutant der Infanterie, Feld- und Fuß-Artillerie, Lieutenant der Cavallerie und reitenden Artillerie, Generalstabsoffiziere des großen Generalstabes, Stabsoffiziere des Kriegs-Ministeriums 2 Pferde;
- für den Regiments-Commandeur der Infanterie, Escadron-Chef und Regiments-Adjutant der Cavallerie, Abtheilungs-Commandeur der Feld-Artillerie, Batterie-Chef der reitenden Artillerie, Regiments-Commandeur der Fuß-Artillerie, alle Truppen-Generalstabsoffiziere 2c. 3 Pferde;
- für den Regiments-Commandeur der Cavallerie und Feld-Artillerie 4 Pferde;
- für den Brigade-Commandeur 5 Pferde;
- für den Divisions-Commandeur 6 Pferde;
- für den Commandirenden General 8 Pferde.

Für alle diese Pferde erhalten die Offiziere Rationen, und zwar nach Belieben in Natur oder in Geld.

Die Bayrischen Cavallerie- und Artillerieoffiziere haben jetzt auch Chargenpferde. Die anderen dienstlich berittenen Offiziere können Pferde aus der Equitation kaufen. (s. §. 64.)

VIII. Erhaltung und Neubau der Festungen.

§. 135.

Die Festungen stehen in fortificatorischer Hinsicht unter dem Ingenieur vom Platze, den Festungs-Inspectionen, den Ingenieur-Inspectionen und der General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen; diese Behörden leiten ihre Erhaltung und die durch die Fortschritte der Kriegskunst nöthig werdenden Verbesserungen. Erscheint der Bau einer Festung nöthig, so wird er gleichfalls von diesen Behörden beantragt und geleitet; die Landes-Vertheidigungs-Commission und das Ingenieur-Comité hat auch hierbei mitzuwirken. Die Ausführung aller Festungsbauten geschieht unter Aufsicht von Ingenieur-Offizieren durch Civilarbeiter.

Seit 1815 sind in Preußen neu befestigt: Königsberg, Posen, die Rheinfestungen Coblenz und Cöln, Swinemünde; außerdem Ulm. Bei Metz und Straßburg werden wesentliche Neubauten vorgenommen, dann auch bei Cöln, Magdeburg, Thorn, Posen, sowie an allen bestehen bleibenden Festungen. Es gehen ein, womit theils schon vorgegangen ist oder binnen Kurzem angefangen wird: Graudenz, Colberg, Stettin, Stralsund, Cosel, Wittenberg, Erfurt, Minden. Bei Colberg und Stralsund bleiben einige Seewerke stehen.

IX. Der Ersatz des im Gebrauch der Truppentheile befindlichen Kriegsmaterials.

A. Bekleidung und Ausrüstung.

(Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868.)

§. 136. Allgemeine Bemerkungen.

Eine gute militärische Bekleidung und Ausrüstung muß folgenden Ansprüchen genügen:

1) sie muß dem Körper möglichst viel Schutz gegen Kälte, Wind, Regen und Schnee gewähren;
2) sie darf nicht durch zu große Enge, Unbequemlichkeit, Schwere, schlechte Form u. s. w. die freie Bewegung des Soldaten hindern, sondern muß ihm diese möglichst erleichtern, darf also auch nichts Entbehrliches enthalten; bei der Infanterie ist die Fußbekleidung in dieser Hinsicht ein wichtiger Punkt;
3) sie darf nicht durch grelle Farben, viele glänzende Beschläge u. s. w. sich dem Feinde schon auf weite Distancen verrathen;

4) sie muß geschmackvoll sein; dann trägt sie unzweifelhaft dazu bei, die Liebe des Soldaten zu seinem Stande zu erhöhen

§. 137. Eintheilung der gesammten Bekleidung und Ausrüstung.

Die gesammte Bekleidung und Ausrüstung wird eingetheilt in:
1) Bekleidungsstücke, und zwar:
   a) Groß-Montirungsstücke,
   b) Klein-Montirungsstücke,
2) Ausrüstungsstücke,
3) Signal- und musikalische Instrumente.

§. 138. Tragezeiten im Frieden und Etatspreise.

Nach dem Bekleidungs-Reglement ist jedem Bekleidungs- wie Ausrüstungsstücke eine bestimmte Tragezeit festgesetzt; — auch ist hier der Preis bestimmt, für welchen unter gewöhnlichen Umständen diese Gegenstände zu beschaffen sind.

Die Truppen beschaffen sich die Gegenstände selbst und werden durch die festgesetzten Tragezeiten, wie Etatspreise veranlaßt, bei der Beschaffung darauf zu sehen, daß sie vermöge ihrer Güte länger halten, einzelne Stücke auch billiger eingekauft werden. Hierdurch sind die Truppen in den Stand gesetzt, sich mit der Zeit mehrere Garnituren zu bilden und dadurch die besseren für den Krieg ꝛc. zu conserviren, — andererseits können sie auch Ersparnisse machen, die — wenn auch gering — doch dem Truppentheil auf andere Weise zu Gute kommen.

§. 139. Die Bekleidungs-Commissionen.

Jedes Regiment ꝛc. oder selbstständige Bataillon ꝛc. führt seine Bekleidungs-Wirthschaft selbstständig. Die Kontrole derselben wird vorzugsweise bei den alle zwei Jahr stattfindenden, durch den Brigade-Commandeur und einen Intendantur-Beamten abgehaltenen Musterungen ausgeübt. Die ausführenden Organe der Regiments-Commandeure ꝛc. sind vorzugsweise die Bekleidungs-Commissionen. Die eines Regiments besteht aus:

dem Etatsmäßigen Stabsoffizier (bei der Infanterie, Cavallerie und Artillerie) oder einem Abtheilungs-Commandeur als Präses,
einem Hauptmann ꝛc.,
einem oder zwei Lieutenants,
einem Zahlmeister.

Bei den Infanterie-Regimentern hat außerdem noch jedes Bataillon eine besondere Bekleidungs-Commission, bestehend aus einem Hauptmann als Präses, einem Lieutenant und dem Zahlmeister.

Die Regiments-Bekleidungs-Commission hat die Bekleidungs-Fonds zu verwalten, die Bekleidungsstücke 2c. anfertigen zu lassen resp. zu kaufen, die fertigen Stücke auf der Regiments-Kammer aufzubewahren und sie zu den festgesetzten Terminen an die Bataillone resp. Escadrons 2c. so auszugeben, daß (zur Vermeidung des zu langen Liegens der Sachen (immer die am längsten auf der Regiments-Kammer befindlichen Stücke zuerst ausgegeben werden (was man Auffrischen nennt).

Die Bataillons-Bekleidungs-Commissionen haben weiter die Compagnieen abzufinden, sowie die Bestände für die Augmentationsmannschaften (durch welche bei der Mobilmachung die Friedensstärke des Bataillons auf die Kriegsstärke erhöht wird) auf der Bataillons-Kammer aufzubewahren.

§. 140. Grundzüge der Bekleidungs-Wirthschaft.

Es werden jedem Truppentheil alljährlich diejenigen Gelder praenumerando übergeben, welche er mit Rücksicht auf die Tragezeit und den etatsmäßig festgesetzten Preis der einzelnen Stücke zu beanspruchen hat.

In natura werden den Truppentheilen in der Regel nur geliefert: Tuch und Kürasse aus den Montirungs-Depots, deren jetzt 5 bestehen: zu Berlin, Graudenz, Breslau, Düsseldorf und Straßburg; in Bayern: München und Nürnberg.

Die übrigen Materialien beschaffen sich die Truppentheile selbst, und zwar nach ihrer Wahl entweder durch freihändigen Ankauf oder durch öffentlichen Verding.

Die Anfertigung der Bekleidungsstücke geschieht durch die bei jedem Truppentheil befindlichen Oeconomie-Handwerker; die Ausrüstungsstücke werden zum kleineren Theil auch von diesen angefertigt, größtentheils aber von Lieferanten gekauft.

Die Mannschaften haben an die ihnen zur Benutzung übergebenen Stücke keinerlei Eigenthumsrecht. Nur die Unteroffiziere und Capitulanten behalten ihre Klein-Montirungsstücke nach Ablauf der etatsmäßigen Tragezeit als persönliches Eigenthum, sind jedoch verpflichtet, die Stiefelschäfte, sofern und so oft sie sich zum Vorschuhen eignen, zurückzugeben. Es ist jedoch den Truppentheilen

gestattet, diese Bestimmung — im Interesse der Schonung der Klein-Montirungsstücke — auch auf die übrigen Mannschaften auszudehnen.

Es ist Sache der Compagnieen 2c., die ihnen übergebenen Stücke in Stand zu halten und umzuändern; dies geschieht vorzugsweise durch die Handwerker der Compagnie 2c. und wird aus den allgemeinen Unkosten bezahlt.

Es ist nicht nur eine Garnitur von allen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vorhanden, sondern die Truppentheile müssen sich durch zweckmäßige Wirthschaft von den meisten derselben mehrere Garnituren bilden. So z. B. sind an Waffenröcken 2c. und Tuchhosen gewöhnlich 4 Garnituren vorhanden, und zwar:

eine ganz neue Garnitur zu großen Paraden und zum Kriege,
eine fast neue zu Besichtigungen 2c., diese beiden befinden sich für gewöhnlich auf den Compagnie-Kammern;
eine für den Garnison-Wachtdienst und das Ausgehen am Sonntag;
eine für den gewöhnlichen Dienst und das Ausgehen in der Woche (diese im Gebrauch des Mannes).

Bei der Mobilmachung wird von den Feld-Truppen nur die beste Garnitur mitgenommen. Die für die Ersatz- und Besatzungs-Truppen erforderlichen Stücke werden aus den dann noch vorhandenen Beständen entnommen.

§. 141. Verwendung der ausgetragenen Stücke.

Die ausgetragenen Stücke werden entweder als Entlassungs-Anzug oder als Flickmaterial verwendet oder verkauft.

Ein Entlassungs-Anzug, bestehend aus einer Feldmütze, einem Waffenrock 2c., einer Halsbinde, einer leinenen oder Tuchhose, einem Paar Schuhe oder Stiefel und (bei weiten Reisen) einem Brotbeutel, wird nämlich jedem zur Reserve Entlassenen zur Reise in die Heimath mitgegeben und als Eigenthum belassen.

B. Bewaffnung.

§. 142. Verzeichniß sämmtlicher Waffen.

1) Die Infanterie des stehenden Heeres (excl. der Füsilier-Regimenter) führt das 1836 erfundene, seit 1848 successive an alle Truppentheile ausgegebene Zündnadelgewehr, welches bis 1866 keine andere große Armee besaß, und zwar zum Theil nach dem Modell von 1841 (M/41), zum Theil M/62; außerdem hat sie das Infanterie-

Faschinenmesser. Die Landwehr-Infanterie hat gleichfalls das Zündnadelgewehr, aber nur für die Unteroffiziere und die kein Feuergewehr tragenden Mannschaften auch ein Seitengewehr, von den anderen Mannschaften wird statt des Seitengewehrs das Bajonett in einer Lederscheide getragen. Die Jäger-Bataillone und das Garde-Schützen-Bataillon haben Zündnadel-Büchsen M/65 mit aufzupflanzendem Hirschfänger. Die Füsilier-Regimenter und das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 haben das Füsilier-Gewehr M/60 nach dem Zündnadel-System ohne Bajonett und ein Füsilier-Seitengewehr, welches auf das Gewehr aufgepflanzt wird, sobald man ein Handgemenge erwartet.

Die Bewaffnung der Bayrischen Infanterie ist das im Kriege 1870/71 bewährte Werder-Gewehr. Die Bayrische Landwehr hat vorläufig noch die abgeränderten Podewils-Gewehre.

Das im Kriege 1864 und namentlich 1866 Epoche machende, weltberühmt gewordene Zündnadelgewehr hatte auch die anderen großen Armeen Europa's zur Nacheiferung in Beschaffung von Hinterladern geführt, und so war schon vor 1870 bei uns die Ueberzeugung durchgedrungen, daß unser Zündnadelgewehr nicht mehr auf der Höhe der Situation stand. Wenngleich diese Anschauung vor dem Kriege nicht officiell ausgesprochen wurde, so hat der Krieg 1870/71 die Ueberlegenheit des Chassepots in Bezug auf rasante Flugbahn und Tragfähigkeit aufs Unzweideutigste erwiesen. Die so sehr wichtige Bewaffnungsfrage ist aufs Eifrigste in Berathung gezogen und steht nunmehr die Lösung nahe bevor.

Die Umänderung von Zündnadel-Gewehren M/62, Füsilier-Gewehren M/60 und Zündnadel-Büchsen M/65 nach dem Beck'schen System unter Einstellung von hohen bis 1200 Meter Schußweite ausreichenden Schieber-Visiren wird fortgesetzt und damit vom März 1872 ab die Infanterie- und Füsilier-Regimenter, sowie die Jäger-Bataillone der Armee mit Ausnahme Bayerns versehen. Doch ist dieses abgeänderte Zündnadelgewehr nur als Uebergangsstadium zu betrachten.

Laut A. C. O. vom 9. December 1871 ist ein neues Gewehr Infanterie-Gewehr M/71 (Mauser-Gewehr) in Aussicht genommen mit dem dazu gehörigen Seitengewehr M/71. Bis jetzt sind nur einige Bataillone mit dieser Waffe probeweis versehen. Die Construction, wie die dazu gehörige Munition ist Staatsgeheimniß. Laut A. C. O. vom 22. März 1872 ist die Anfertigung für die Neube-

waffnung der Infanterie der Armee befohlen, und werden voraussichtlich im Jahre 1874 das Garde-, III., II., X., VIII., XI. Corps mit der neuen Waffe versehen werden.

2) Von der Cavallerie haben die Kürassiere den geraden Pallasch (Degen), die Ulanen die Lanze (mit der — zu den Ausrüstungsstücken gerechneten — Lanzenflagge mit Riemen und dem Lanzen-Armriemen) und den Säbel, beide außerdem eine nicht gezogene Pistole; die Dragoner und Husaren haben Säbel und Zündnadel-Karabiner, die Sächsischen Reiter-Regimenter haben Säbel und Hinterladungs-Karabiner (letztere aber nicht nach dem Zündnadel-System), Unteroffiziere und Trompeter der leichten Cavallerie führen statt des letzteren eine nicht gezogene Pistole. Die Bayern haben Werder-Karabiner resp. Pistolen M/69. Die Säbel der genannten 4 Cavallerie-Gattungen sind ein wenig gekrümmt; sie haben ebenso wie die Pallasche Körbe zum Schutze der Hand.

Die A. C. O. vom 25. März 1873 befiehlt, daß ein Karabiner dem Infanteriegewehre M/71 entsprechend, zu fertigen ist. Mit diesem Karabiner sind zu bewaffnen:

1. Sämmtliche leichte Cavallerie an Stelle des Zündnadel-Karabiners,
2. 32 Gemeine von den Ulanen-Escadrons unter Fortfall der gleichen Anzahl Cavallerie-Pistolen,
3. die berittenen Mannschaften des Trains und der Administrationen.

Bis zur Fertigstellung erhalten:

Die 19 Ulanen-Regimenter Chassepot-Karabiner, während für die leichten Cavallerie-Regimenter des stehenden Heeres und sämmtliche Reserve-Cavallerie-Regimenter die erforderliche Zahl von Chassepots bis zur Länge des Chassepot-Karabiners zu verkürzen und für den Cavalleriegebrauch zu aptiren sind. Die Kriegs-Chargirung beträgt pro Kopf 60 Patronen, 12 in der Kartusche, 36 in der Packtasche, 12 auf den Wagen.

Das Cavallerie-Pistol bleibt vorläufig.

Trotz der vervollkommneten Schußwaffe wird die Cavallerie ihren ruhmreichen Ueberlieferungen getreu den stets bewährten, alt preußischen Reitergeist sich zu erhalten wissen.

Die Ulanen-Regimenter erhalten statt der Korbsäbel einen solchen ohne Korb; Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter behalten jedoch den Korbsäbel.

3) Die Kaliber der Feld-Artillerie sind:
8 Cm. Stahl-Kanone C/64 resp. C/67,
8 Cm. Bronce-Kanone,
9 Cm. Stahl-Kanone mit Kolbenverschluß,
9 Cm. Stahl-Kanone mit Keilverschluß C/64 resp. C/67,
9 Cm. Bronce-Kanone,
(früher 6pfündige und 4pfündige Kanonen).

Bei den Fuß-Batterieen heißen die 8 Cm. Kanonen leichte, die 9 Cm. schwere.

Die 8 Cm. Bronce-Kanone ist nur bei einigen reitenden Batterieen eingeführt. Die Frage Gußstahl oder Bronce ist wieder hervorgetreten, jedoch scheint der Gußstahl den Sieg zu behalten.

Die Versuche mit dem Krupp'schen Gußstahlgeschütz mit 1700' Anfangsgeschwindigkeit (8 Cm. Kanone) sind fortgesetzt, jedoch scheint die Angelegenheit jetzt weiter vom Abschluß zu sein als früher.

Zur Festungs- und Belagerungs-Artillerie gehören von gezogenen Geschützen:

die 9 Cm. Eisen-Kanone mit Kolbenverschluß,
die 9 Cm. Eisen-Kanone mit Keilverschluß,
die 9 Cm. Stahl-Kanone mit Keilverschluß C/64 resp. 67,
die 9 Cm. Stahl-Kanone mit Kolbenverschluß (Vierkant),
die 12 Cm. Eisen-Kanone mit Kolbenverschluß,
aptirte 12 Cm. Bronce-Kanone,
12 Cm. Bronce-Kanone,
15 Cm. Eisen-Kanone mit Kolben- und Keilverschluß,
15 Cm. Stahl-Kanone,
15. Cm. Bronce-Kanone,
kurze 15 Cm. Eisen- und Bronce-Kanone,
15 Cm. Bronce-Kanone (früher 24pf.),
die 17 Cm. Kanone, kurze und lange,
21 Cm. Stahl-Kanone,
lange 21 Cm. Ring-Kanone,
kurze 21 Cm. Bronce-Kanone,
kurze 24 Cm. Kanone,
lange 24 Cm. Kanone,
lange und kurze 26 Cm. Kanone,
28 Cm. Kanone,
36 Cm. Kanone,
21 Cm. Mörser C/71.

Von glatten Geschützen sind vorhanden:

9 Cm. Bronce-Kanone,
9 Cm. Eisen-Kanone,
12 Cm. Kanone C/16, C/42,
kurze 12 Cm. Kanone (französische),

15 Cm. Mörser,
22 Cm. Mörser,
23 Cm. Eisen- und Bronce-Mörser,
27 Cm. Mörser,
28 Cm. Mörser,
Außerdem haben die Festungen Wallbüchsen.

Die Fuß-Artillerie ist außerdem mit Zündnadelgewehren M/41 ausgerüstet, ebenso die Fußmannschaften der Munitions-Colonnen.

Ferner haben die unberittenen Mannschaften der Feld-Artillerie und alle Mannschaften der Fuß-Artillerie Artillerie-Faschinenmesser, welche etwas länger sind als die der Infanterie (die der Sächsischen Artillerie-Brigade Nr. 12 haben noch die früheren kurzen und breiten Faschinenmesser), die berittenen haben ebenso wie die reitenden Artilleristen Cavallerie-Säbel alter Art (ohne Korb) und eine nicht gezogene Pistole. Bei der Sächsischen Feld-Artillerie haben nur die Unteroffiziere Pistolen. Die berittenen Mannschaften der Mecklenburgischen Artillerie-Abtheilung haben Cavallerie-Säbel mit Korb.

Die Bayrische Fuß-Artillerie wird vorläufig mit Chassepotgewehren ausgerüstet.

4) Die Pioniere haben das Zündnadel-Pioniergewehr U/M. (d. h. umgeändertes Modell, da es aus der früheren Jäger-Büchse umgeändert ist); (das Sächsische Bataillon hat noch Vorderladungs-Gewehre mit Podewils-Geschoß) und außerdem das Pionier-Faschinenmesser, welches zum Aufpflanzen eingerichtet ist. 1869 ist für die Pioniere die Beschaffung eines anderen, noch kürzeren Gewehres (M/69) befohlen.

Die Bayrischen Pioniere haben Werder-Gewehre.

5) Die Fußmannschaften des Trains führen den Infanterie-Säbel, die berittenen den Cavallerie-Säbel a/M ohne Korb, die Chargen (beim Sächsischen Bataillon nur die Unteroffiziere) außerdem eine nicht gezogene Pistole. Die Mannschaften der Krankenträger-Compagnieen führen außer den Infanterie-Säbeln noch Pistolen.

Der Bayrische Train zu Fuß führt Podewils-Gewehre.

Die Oeconomie-Handwerker und Lazareth-Gehülfen aller Waffen haben den Infanterie-Säbel, es ist aber den Cavallerie-Regimentern und Train-Bataillonen erlaubt, ihren Oeconomie-Handwerkern im Frieden Cavallerie-Säbel zu geben.

Sämmtliche Zündnadel-Gewehre, -Büchsen und -Karabiner haben dasselbe Kaliber und Geschoß und denselben Zündspiegel; nur die Pulverladung ist bei denen der Cavallerie und Pioniere etwas geringer (22 Cent.), als bei den andern (29 Cent.).

§. 143. Anfertigung der Waffen und Beaufsichtigung derselben bei den Truppen.

Die Handfeuerwaffen werden angefertigt in den fünf Gewehr-Fabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig, Sömmerda und Suhl, welche jährlich über 30,000 Gewehre liefern. Bei der Neuanfertigung der Gewehre M/71 ist die Privat-Industrie im ausgedehnten Maße in Anspruch genommen. Die Bayrischen Werder-Gewehre werden in der Gewehrfabrik zu Amberg gefertigt. Die blanken Waffen werden größtentheils in Solingen gekauft. Die Laffeten, Protzen ꝛc. werden in den Artillerie-Werkstätten zu Spandau, Deutz und Danzig angefertigt, die Bayrischen in der Artillerie-Werkstatt zu München. Die 8 Cm. und 9 Cm. Gußstahl-Geschütze (also die gezogenen 4- und 6pfündigen Feldgeschütze) werden als rohe Blöcke in Privat-Fabriken, z. B. von Krupp in Essen, gefertigt, dann aber in der Geschützgießerei zu Spandau oder in Privat-Fabriken gebohrt und abgedreht. Alle broncenen und gußeisernen Röhre werden in Spandau gegossen. Dort werden auch die alten glatten broncenen Geschütze gezogen. In Bayern: die Geschütz-Gießerei zu München.

Aus diesen Fabriken werden die Waffen vom Kriegs-Ministerium den Truppentheilen überwiesen und stehen bei diesen unter der sorgfältigsten Aufsicht der Compagnieen ꝛc. und der Waffen-Reparatur-Commissionen; bei einem Bataillon besteht eine solche aus dem Commandeur und zwei Lieutenants; die Reparaturen besorgt der Büchsenmacher des Bataillons ꝛc. unter Aufsicht dieser Commissionen.

§. 144. Die Munition.

Das Pulver wird in den Fabriken zu Spandau, Neiße und Metz angefertigt. Für Bayern: die Pulver-Fabrik zu München. Die Eisenmunition der Geschütze wird in der Spandauer Geschützgießerei gegossen. — Die Munition für die Handfeuerwaffen wie die für die Geschütze wird bei den Artillerie-Depots angefertigt. — In's Feld nimmt der Infanterist selbst 80 Patronen mit, beim Zündnadelgewehr, nach Beck verbessert, 120 Patronen (der Unteroffizier 30), ca. 25 pro Mann sind auf dem Compagnie-Packwagen resp. dem Bataillons-Patronenwagen, ca. 90 bei den Munitions-Colonnen. Die Kürassiere und Ulanen führen 10, die Dragoner und Husaren 20 Patronen, 50 pro Mann sind außerdem auf den Infanterie-Patronenwagen der Bataillone und Munitions-Colonnen mit verpackt.

Für jedes Geschütz wird bei der Batterie eine Chargirung von durchschnittlich 140 Schuß mit ins Feld geführt, bei den Colonnen außerdem noch ungefähr 220. Die neueren tempirbaren Zünder werden wahrscheinlich eine Vermehrung der Shrapnels bei der Kriegs-chargirung ermöglichen.

Drittes Kapitel.

Mobilmachung, Kriegsformation und Kriegsstärke.

(Dienstverordnungen: 1) Der Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundes-heer vom Jahre 1867. 2) Instruction, betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen und die obere Bildung des Feld-Intendantur-, Feld-Sanitäts-, Militär-Telegraphen- und Feldpost-Wesens im Kriege vom 20. Juli 1872. 3) Reglement über die Organisation der Feld-Gendarmerie vom 18. August 1872. 4) Instruction über das Sanitätswesen der Armeen im Felde, vom 29. April 1869. Da eine genaue Wiedergabe dieser Bestimmungen nicht thunlich ist, so kann Vieles in Nachfolgendem nur allgemein angedeutet werden.

I. Mobilmachung.

§. 145. Vorbereitungen im Frieden.

Schon im Frieden ist Alles sorgfältig dafür vorbereitet, daß die Mobilmachung so schnell wie irgend möglich vollendet werden kann. Der Bedarf an Mannschaften ist auf die Landwehr-Bataillons-Bezirke, der an Pferden auf die Kreise vertheilt u. s. w. Wenn der Befehl zur Mobilmachung eingeht, müssen von keiner Behörde mehr Instructionen erlassen werden, jede Unterbehörde 2c. muß vielmehr schon im Voraus genau von Dem unterrichtet sein, was sie zu thun hat. Für jede Stelle im Kriegs-Etat ist schon der Offizier designirt, welcher sie einnehmen soll.

§. 146. Allgemeines.

Wenn ein Krieg bevorzustehen scheint, so erläßt Seine Majestät der Kaiser als Bundes-Feldherr die Mobilmachungs-Ordre für die ganze Kriegsmacht oder einen Theil derselben.

Die Ausführung dieser Ordre ist in den obengenannten Bestimmungen genau vorgeschrieben.

Jeder Commandirende General macht sein Armee-Corps ganz für sich mobil, wobei in einigen Punkten Zuziehung und Mitwirkung der betreffenden Oberpräsidenten resp. Bundes-Regierun-

gen stattfindet. Unter dem ersteren leiten die Befehlshaber der Truppen die Mobilmachung derselben, der Corps-Intendant und der Commandeur des Train-Bataillons die der gesammten Administrationen und Trains, die Commandanten die Kriegs-Armirung derjenigen Festungen, bei denen sie besonders befohlen wird. — Alles wird mit der möglichsten Schnelligkeit bewirkt, die Befehle durch den Telegraphen, reitende Boten ꝛc. befördert.

Die Angabe der Frist, in welcher die Mobilmachung der verschiedenen Truppentheile vollendet zu sein hat, muß hier vermieden werden.

Die Mobilmachung 1870 erfolgte durch Allerh. Befehl in der Nacht vom 15. zum 16. Juli. — Am 4. August 1870 standen das VII. und VIII. Corps als I. Armee auf dem Marsch zur Saar, das I. Corps auf der Eisenbahn, das Garde, III., IX., X., XII. Corps als II. Armee an der Saar und in der Pfalz, das V., XI. Corps, die Württemberger, die Bayrische Armee, die Badenser als III. Armee in der Süd-Pfalz und am Rhein. Die anderen Armee-Corps waren theils an der Seeküste, theils anderer Rücksichten halber zurückgehalten, theils schon auf der Eisenbahn.

§. 147. Eintheilung der Mobilmachungs-Geschäfte.

Die gesammten Maßregeln zerfallen in 3 Theile:

A. Ergänzung der Feldtruppen auf die Kriegsstärke, Formation der Trains und Administrationen.

B. Formation der Ersatz-Truppen und Errichtung der stellvertretenden Behörden.

C. Formation der Besatzungstruppen und Armirung von Festungen.

A. Ergänzung der Feldtruppen auf die Kriegsstärke, Formation der Trains und Administrationen.

§. 148. Die Complettirung der Mannschaften.

Dieselbe geschieht:

a) bei der Infanterie durch das Einziehen sämmtlicher Reserven und Dispositions-Urlauber und so vieler Landwehrleute als zur Completirung der Ersatz- und Aufstellung der Besatzungs-Truppen erforderlich ist;

b) bei der Cavallerie durch das Einziehen von Reservisten nach Höhe des Manquements. Da die Schlagfertigkeit die-

ser Waffe es nöthig macht, schon im Frieden fast die volle Kriegsstärke an Leuten und Pferden präsent zu haben, so kann der große Ueberschuß an Beurlaubten, nachdem auch der Bedarf für die zu formirenden Reserve-Cavallerie-Regimenter gedeckt ist, dem Train zur Verfügung gestellt werden.

c) bei der Feld-Artillerie durch Einziehen aller eigenen Reservisten und Einziehen vieler der Landwehrmänner, welche früher bei der Feld-Artillerie gestanden; letztere werden nämlich gesetzmäßig deßhalb zum stehenden Heere eingezogen, weil die Reservisten der Feld-Artillerie nicht für letztere genügen und die Landwehrleute der Feld-Artillerie bei den neu zu errichtenden Reserve-Feld-Batterieen nur in geringer Zahl Verwendung finden; der Bedarf an Besatzungs-Artillerie ist durch die Fuß-Artillerie-Kompagnieen mit ihren Reservisten und Landwehrleuten hinreichend gedeckt.

Auch bei den Pionieren und dem Train werden neben den Reservisten noch Landwehrleute eingezogen.

Die Oeconomie-Handwerker aller Waffen bleiben bei den Ersatz-Truppen zurück.

Das Einziehen der Reservisten und Landwehrleute geschieht derart, daß der Bezirks-Commandeur jedes Provinzial-Landwehr-Bataillons so schnell wie möglich alle Gestellungs-Ordres entweder direkt oder durch die Landräthe oder Orts-Behörden seines Bezirks den Betreffenden so zeitig zustellen läßt, daß ihnen mindestens noch eine 24stündige Frist zur Regelung ihrer Privat-Verhältnisse verbleibt. Demnächst haben sich die Einberufenen zur bestimmten Stunde im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier einzufinden. Hierbei werden die verschiedenen Kategorien derselben, um ihre Abfertigung zu erleichtern, zu verschiedenen Tagen und Stunden in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier beordert. Hier sind inzwischen zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Commandos (bei Beorderung, Versammlung und Absendung der Augmentations-Mannschaften) von dem correspondirenden Linien-Infanterie-Regimente mindestens 2 Offiziere, 1 Arzt und 6 Unteroffiziere eingetroffen. Die demnächstige Absendung der Mannschaften von hier zu den Truppen erfolgt in möglich großen, aber nicht über 1000 Mann starken Transporten unter Führung von Begleit-Commandos entsprechender Stärke, welche sämmtlich von der Infanterie des stehen-

den Heeres gestellt werden. Der Transport fährt womöglich mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiff.

Bei den Garde-Mannschaften ist dies Verfahren etwas modificirt.

§. 149. Die Complettirung der Offiziere.

Bei der Mobilmachung fehlt es, des so stark vermehrten Bedarfs wegen, überall an Offizieren, besonders bei der Infanterie. Zunächst werden die Offiziere der Reserve, analog wie die Reservisten, zum stehenden Heere eingezogen. Wenn Dies nicht ausreicht, so sollen die Offizier-Etats durch Landwehr-Offiziere vollzählig gemacht werden; — nur bei der Cavallerie sind letztere nicht erforderlich. Zur Besetzung der Munitions-Colonnen sind Cavallerie-Offiziere der Reserve und Landwehr zu verwenden, nur bei jeder Artillerie-Munitions-Colonne ist ein Artillerie-Offfzier zu placiren. Ferner wird ein Theil der Manquements dadurch gedeckt, daß Portepee-Fähnriche oder in deren Ermangelung einzelne andere geeignete Unteroffiziere Offizier-Dienst thun.

Jeder Offizier (und Beamte) erhält zur Beschaffung der Feld-Ausrüstung ein Mobilmachungs-Geld, und zwar der Seconde-Lieutenant der Infanterie 35 Thaler, der Cavallerie und Artillerie 40 Thaler, der Premier-Lieutenant der Infanterie 35 Thaler, der Cavallerie und Artillerie 40 Thaler, der Kompagnie-Führer 2c. 70 Thaler, der Bataillons-Commandeur, Fünfte oder Etatsmäßige Stabsoffizier 90 Thaler, der Regiments-Commandeur 150 Thaler, der Brigade-Commandeur 250 Thaler, der Divisions-Commandeur 400 Thaler, der Commandirende General 600 Thaler. — Außerdem werden zur Ausrüstung jedes Mobilmachungs-Pferdes dem betreffenden Offizier (oder Beamten) 35 Thaler gezahlt.

§. 150. Die Complettirung der Dienstpferde, auch für die Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Jedes Armee-Corps erhält seinen Mehr-Bedarf an Pferden aus seinem Corps-Bezirk, der ihm auch die Rekruten stellt. Das Garde-Corps, welches einen solchen Corps-Bezirk nicht hat, erhält seine Pferde größtentheils aus dem sehr pferdereichen Bezirk des I. Armee-Corps, den Rest aus dem Bezirk des II. Armee-Corps. Das VIII., XI., XIV. und XV. Armee-Corps erhalten einen Theil ihrer Pferde aus pferdereicheren Bezirken anderer Armee-Corps.

Der gewöhnliche Modus der Beschaffung der bei der Mobilmachung nothwendigen Pferde ist die zwangsweise Gestellung

durch das Land. Dieselbe geschieht folgendermaßen. Der Mehrbedarf der Armee an Pferden bei der Mobilmachung ist schon im Frieden bis auf die einzelnen Kreise repartirt. Bei der Mobilmachung werden nun alle Pferde eines gewissen Bezirks an einen Ort zusammengebracht und einem Abnahme-Commissarius (Offizier der Cavallerie oder Artillerie), dem ein Roßarzt mitgegeben ist, vorgeführt: dieser sucht die passenden Pferde aus, letztere werden von einer aus Civilpersonen bestehenden Commission taxirt, und der Staat bezahlt den Taxpreis, gegen dessen Entrichtung also jeder Pferdebesitzer seine Pferde hergeben muß.

Die General-Commando's sind berechtigt, für bestimmte Kategorieen von Pferden den freihändigen Ankauf anzuordnen, sofern hierdurch gegen die vorgeschriebene zwangsweise Gestellung vom Lande kein Zeitverlust zu befürchten ist.

Soll in Stelle der zwangsweisen Gestaltung allgemein ein freihändiger Ankauf stattfinden, so wird Dies besonders bestimmt. Im Jahre 1866 war dies der Fall und hat sich dieser Modus sehr bewährt, auch im Jahre 1870.

Der freihändige Ankauf kann geschehen durch Abhaltung öffentlicher Märkte, durch Lieferung auf Contract oder durch directen Ankauf seitens der einzelnen Truppentheile; die Abnahme geschieht auch bei solchen Pferden durch einen vom General-Commando ernannten Abnahme-Commissarius.

Eine unentgeltliche Gestellung von Pferden für Landwehr-Truppen findet nicht mehr statt.

Sämmtliche Pferde der Feldpost werden durch die Postverwaltung gestellt.

§. 151. Die Complettirung des übrigen Kriegs-Materials, auch bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Die Feldtruppen nehmen von den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken die beste Garnitur in Gebrauch und geben die übrigen an die Ersatz- und Besatzungstruppen ab; um den unvermeidlichen Abgang bis zu einem gewissen Grade sogleich decken zu können, nimmt jeder Truppentheil einen kleinen Vorrath von Bekleidungsstücken ꝛc. mit sich in's Feld. Zum Transport derselben, sowie einiger anderer unentbehrlicher Gegenstände (Munition, Offizier-Gepäck, Caffee, Medicin u. s. w.) hat er einige Fahrzeuge u. s. w. (Feld-Equipage-Stücke).

Jedes Feld-Artillerie-Regiment formirt aus Munitionswagen ꝛc.

eine Colonnen-Abtheilung, jedes Pionier-Bataillon einen Corps-Brückentrain und 2 Divisions-Brückentrains.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Ersatz-Truppen wird bei denjenigen stehenden Truppentheilen, zu denen sie gehören, schon im Frieden vorräthig gehalten, — die der Besatzung-Infanterie theils bei den Landwehr-Bataillonen, theils bei den correspondirenden Linien-Regimentern, — die der Besatzungs-Cavallerie bei den hierzu bestimmten Linien-Cavallerie-Regimentern, — die der Besatzungs-Artillerie und -Pioniere bei den correspondirenden Linien-Truppentheilen.

Die am Kriegs-Etat fehlenden Waffen und Munition werden aus den nächst belegenen Artillerie-Depots empfangen.

§. 152. Die Pferde und die Bedienung der Offiziere und Beamten.

Der Kriegs-Etat der bei den Truppen befindlichen Offiziere und Beamten an Pferden ist genau festgestellt.

Charge.	Zahl der Pferde bei jeder Waffe.					
	Infanterie.	Cavallerie.	Feld-Art.	Reit. Art.	Fuß-Art.	Pioniere.
Lieutenant	—	3	1	3	1	1
Bataillons-Adjutant 2c. .	2	—	2	3	2	2
Regiments-Adjutant . .	3	3		3		—
Brigade- und Divisions-Adjutant	4	4		4		—
Compagnie-Führer . . .	2	3	3	3	2	2
5. od. etatsm. Stabsoffizier.	3	4	5	—	—	—
Bataillons-Commandeur 2c.	3	—	5	5	3	3
Regiments-Commandeur .	5	5		5		—
Zahlmeister	1	2	—	—	—	1
Assistenz-Arzt	1	1	1	1	1	1
Stabs-Arzt	1	—	1	1	1	1
Ober-Stabs-Arzt	2	2		2		—

Brigade-Commandeur 8 Pferde.
Divisions-Commandeur 12 Pferde.
Commandirender General 14 Pferde.

Eine bestimmte Zahl von diesen Pferden müssen fast alle im Kriege berittenen Offiziere schon im Frieden halten; die am Kriegs-Etat noch fehlenden werden bei der Mobilmachung den betreffenden Offizieren und Beamten vom Staate gestellt und bei der Demobilmachung an diesen wieder zurückgegeben. Auf ihren Wunsch kann ihnen aber auch gestattet werden, diese Pferde sich selbst zu beschaffen; die Dienstbrauchbarkeit der selbstbeschafften Pferde ist aber

durch eine Commission zu prüfen; der Staat zahlt ihnen dann für jedes Pferd eine Abfindung von 100 Thaler, und die so beschafften Pferde bleiben Eigenthum der betreffenden Offiziere oder Beamten.

Geht einem Offizier oder Beamten im Kriege ohne seine Schuld ein Pferd verloren, oder wird es unbrauchbar, so erhält er einen Ersatz aus dem Pferde-Depot oder, wo ein solches nicht vorhanden, durch kommissarischen Ankauf resp. in Feindesland durch Requisition.

Zu ihrer Bedienung, wozu auch die Wartung ihrer Pferde gehört, erhalten alle berittenen Offiziere und Beamten der Truppen 1—3 Trainsoldaten, die der (höheren) Commando-Behörden 1 bis 7. Dieselben sind zum Theil unberitten, zum Theil müssen sie von den betreffenden Offizieren 2c. mit deren Pferden beritten gemacht werden. Sehr vortheilhaft ist hierbei, daß die Offiziere und Beamten Soldaten, welche im Frieden dienstlich (als Burschen 2c.) bei ihnen commandirt waren, als Trainsoldaten einstellen dürfen. Nur die unberittenen Lieutenants der Infanterie haben keinen Trainsoldaten, sondern zu ihrer Bedienung einen Burschen, der mit Gewehr in Reih und Glied steht, alle Strapazen theilen muß und nur vom Wacht- und Arbeitsdienste dispensirt ist.

(§ 153 siehe Seite 168 u. 169.)

§. 154. Erläuterungen. Infanterie.

Die Bagage beträgt:

Bei einem Infanterie-Bataillon:

1 Patronen-Wagen mit 6 Pferden.	= 6 Pferde,
1 Pack- (früher Montirungs-) Wagen mit 4 Pferden	= 4 „
4 Compagnie-Pack-Wagen à 2 Pferde	= 8 „
1 Medicin-Wagen (Truppen-Sanitäts-Wagen) mit 2 Pferden	= 2 „
	7 Fahrzeuge und 20 Pferde.

5 Trainfahrer vom Sattel und 5 vom Bock.

Der Pack- (früher Montirungs-) Wagen enthält die Bataillons-Kasse, die Kassenbücher, eine Reserve an Montirungsstücken, den Büchsenmacher-Apparat, den Schuhmacher- und Schneider-Apparat, sowie das Gepäck des Stabes und die Brieftasche des Adjutanten.

Bei allen Neubeschaffungen von Truppenfahrzeugen für die Infanterie wird ein 2spänniger Compagnie-Pack-Wagen einge-

führt, wofür der bisherige etatsmäßige Offizier-Equipage-Wagen in Wegfall kommt. Diese Wagen führen alle die Utensilien, die bisher die Pack-Karren oder Pack-Pferde fortschafften, sowie das Offizier-Gepäck mit sich und außerdem für jede Compagnie 2730 Stück Patronen in 3 kleinen Patronen-Kasten. Vorläufig erhalten diese Wagen sämmtliche Grenadier- und Musketier-Bataillone, sowie alle die Bataillone, die bisher Packpferde hatten, auch findet eine Neubeschaffung von Karren — auch bei der Cavallerie — nicht mehr statt. Als Offiziergepäck darf der Lieutenant 42, der Hauptmann 51, der Bataillons-Commandeur 94 Pfd. mitführen. Außerdem kommt in den Compagnie-Pack-Wagen die Offizier-Menage, Offizier-Mäntel, 10 wollene Krankendecken, Schuhmacher- und Schneider-Handwerkszeug, die Brieftasche des Feldwebels, die Compagnie-Gelder.

An Stelle des Medicin-Karrens ist ein 2spänniger Medicin-Wagen (Truppen-Sanitäts-Wagen) getreten.

Der Munitions-Wagen nach dem Modell von 1859 enthält entweder 18,000 oder 17,630 Patronen. An Schanzzeug sind an dem Wagen befestigt: 4 Kreuzhacken, 12 Aexte, 20 Spaten, auf dem Medicin-Wagen 10 Spaten, 2 Kreuzhacken, anf den 4 Compagnie-Packwagen: 24 Feldbeile, 24 Spaten, 8 Kreuzhacken, so daß mit Hinzurechnung des portativen Schanzzeuges (84 Feldbeile, 20 Spaten, 4 Kreuzhacken) bei jedem Bataillon vorhanden sind: 108 Feldbeile, 74 Spaten, 18 Kreuzhacken und 12 Aexte.

Bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon besteht die Bagage aus:

8 Compagnie-Pack-Wagen à 2 Pferde . . . =	16 Pferde,
1 Medicin-Wagen mit 2 Pferden . . . . =	2 „
1 Stabs-Wagen mit 2 Pferden . . . . =	2 „
	10 Fahrzeuge und 20 Pferde.

10 Trainfahrer vom Bock.

Jeder Munitions-Wagen enthält 7840 Patronen.

Es hat also:

1 Infanterie-Bat.	22 Offiz.,	1026 Köpfe,	34 Pferde,	7 Fahrzeuge,
1 Jäger-Bataillon	22 „	1030 „	36 „	10 „

Die Bagage
eines Infanterie-Regiments . . . 127 Pferde, 22 Fahrzeuge.

§. 153. Specielle Angabe der Kriegs=

Truppentheile.	Stabs=Offiziere.	Hauptleute ꝛc.	Premier=Lieut.	Seconde=Lieut.	Ober=Stabs=Aerzte.	Stabs=Aerzte.	Assistenz=Aerzte.	Zahlmeister.	Feldwebel ꝛc., Vice=	Portepee=Fähnriche.	Sergeanten.	Unteroffiziere.	Bataill.=Tamb. ꝛc.	Ober=Gefreite.
Stab eines Infant.=Regiments . . .	2			1	1	2	3					1		
Infanterie=Bataillon	1	4	4	13				1	8	4	16	53	1	
Jäger= oder Schützen=Bataillon . . .	1	4	4	13		1	1	1	8	4	16	53	1	
Cavallerie=Regiment	2	4	4	13	1		2	1	8	4	16	34	1	
Stab eines Feld=Art.=Regiments . . .	1			1								1	1	
3 Abtheilungs=Stäbe desselben . . .	3			3	1	2	4					3		
2 Abth.=Stäbe Hess. Feld=Art.=Corps .	2			2		2	4					2		
Schwere Batterie .		1	1	3					2	1	4	8		6
Leichte Batterie . .		1	1	3					2	1	4	8		6
Reitende Batterie .		1	1	3					2	1	4	7		6
Stab einer Munit.=Colonnen=Abtheil.	1			1		1	1				1	1		
Inf.=Munit.=Colonne		1		2					2[3])		4	8		3
Art.=Munit.=Colonne		1		2					2[3])		4	8		3
Pionier=Compagnie .		1	1	3			1		1	1	4	14		
Corps=Brücken=Train		1	1	1			1	1	1		4	9		
Pionier=Detachement			1	1					1		2	4		
Div.=Brücken=Train		1	1						1		1	5		
Ponton=Colonne Train . .		1	1	1			1	1	1		5	10		
Ponton=Colonne Pioniere .			1	1			1		1		2	4		
Fuhrwerks=Colonne		1		1				1	1		4	8		
Proviant=Colonne .		1		1				1	1		2	8		
Pferde=Depot . .		1		1					1		1	4		
Eisenbahn=Betriebs=Compagnie . .		1	1	4					1		12	28		
Eisenbahn=Bau=Compagnie		1	2	6			1	1	1		6	18		
Reserve=Munit.=Col.		1		2					2		6	8		3
Reserve=Mun.=Depot		1		1					1		4	6		

[1]) Wegen der Abweichungen bei einzelnen Regimentern sehe man §. 52.

[2]) An den 96 Gefreiten= und Capitulanten=Stellen eines Infanterie=Bataillons participiren sowohl die 904 mit der Waffe im Gliede stehenden Leute als die 16 Spielleute. Bei den Pionieren und Munitions=Colonnen ist es analog.

Stärke der verschiedenen Truppentheile.

Gefreite u. Capitul.	Spielleute 2c.	Gemeine.	Trainsoldaten.	Büchsenmacher.	Stabs-Roß-Arzt.	Roß-Aerzte u. Unter-Roß-Aerzte.	Sattler.	Lazareth-Gehülfen.	Dienst-, Offizier- u. Beamten-Pferde.	Fahrzeuge.	Summa. Offiziere.	Summa. Köpfe.	Summa. Pferde.	Summa. Geschütze.
	10[1])		13						20	1	3	30	20	
96[2])	16	808	18	1				4	34	7	22	1026	34	
96	16	808	20	1				4	36	10	22	1030	36	
79	12	448	38	1	1	2	1	4	703	6	23	653	703	
		1	6						11	1	2	9	11	
	3	1	23		1	6			42	3	6	36	42	
	2		17		1	5			30	2	4	33	30	
9	3	123	5				1	1	137	10	5	163	137	6
9	3	117	5				1	1	135	10	5	157	135	6
9	3	116	5				2	1	217	10	5	156	217	6
	1		7			2			14	1	2	14	14	
8[2])	2	60	84				1	1	174	33	3	173	174	
8[2])	2	60	86				1	1	178	25	3	173	178	
22[2])	3	155	11					1	17	3	5	213	17	
7	2		103						202	33[4])	3	129	202	
6	1	47	2						2		2	63	2	
3	2		40						88	14	2	52	88	
9	3		129						275	41	5	223	275	
6		48	2						2		2	64	2	
12		11	105						204	82	2	139	204	
18		8	76			1			166	32	2	115	166	
5		3	96			1			200	2	2	113	200	
20		139	6						2		6	206	2	
24		151	11					1	11		9	214	11	
8		62	71					1	142	20	3	162	142	
8	1	63	1						2		2	84	2	

[3]) Incl. 1 Oberfeuerwerker, welcher Offizier-Dienst thut.
[4]) Excl. 26 Pontons und 2 Uferbrücken.

§. 155. Fortsetzung. Cavallerie.

Die Bagage eines Cavallerie-Regiments ist:

1 Medicin-Wagen mit 2 Pferden,
4 zweisp. Escadr.-Pack-Wagen mit Schmiede-Apparat, = 8 Pferde,
1 vierspänniger Regiments-Pack-Wagen mit 4 Pferden,
macht 6 Fahrzeuge, 14 Pferde.

An Schanzzeug werden auf den Pferden mitgeführt: 135 Beile, auf den Escadrons-Packwagen zusammen 8 Beile und 8 Spaten.

2 Trainfahrer vom Sattel, 5 vom Bock.

Demnach ist die summarische Stärke eines Cavallerie-Regiments:

23 Offiziere, 640 Köpfe, 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 3 Roßärzte, 4 Lazarethgehülfen, 1 Sattler, 1 Büchsenmacher, 703 Pferde, 6 Fahrzeuge.

Zur Beschleunigung der Mobilmachung der Cavallerie wird es thunlich sein, das Cavallerie-Regiment mit den disponiblen Pferden marschiren zu lassen resp. auf die Eisenbahn zu setzen.

Die Augmentations-Pferde zur vollen Complettirung des Etats werden nicht abgewartet, erst später nachgeschafft.

§. 156. Fortsetzung. Artillerie.

Von den 136 Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen einer schweren Feld-Batterie sind 48 zur Bedienung, 60 Fahrer, 28 zur Reserve. Von den 128 Pferden sind 102 Zug-, 26 Reit-Pferde. Von den 10 Fahrzeugen sind 6 Munitions-Wagen, 3 Vorraths-Wagen, 1 Feldschmiede.

Die Stärke einer leichten Feld-Batterie unterscheidet sich von einer schweren nur dadurch, daß erstere 6 Mann zur Bedienung und 2 Vorder-Pferde weniger hat.

Von den 129 Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen einer reitenden Batterie sind 42 zur Bedienung, 49 Fahrer, 38 zur Reserve. Von den 212 Pferden sind 98 Zug-, 114 Reit-Pferde. Die Wagen sind wie bei einer Feld-Batterie.

Die Artillerie jedes Armee-Corps formirt 3 Reserve-Batterieen, und zwar aus dem Regiment Corps-Artillerie 1, aus dem Regiment Divisions-Artillerie 2 Batterieen. Diese werden zu Neuformationen verwandt. Der Commandeur der Divisions-Artillerie steht zur Disposition des commandirenden Generals, bei dem sich auch der Brigade-Commandeur befindet, der mit der ihm zugetheilten Branche eine besondere Behörde bildet.

Jedes Regiment Artillerie des Corps hat 1 Colonnen-Ab-

theilung, die unter dem Befehle des Brigade-Commandeurs stehen. Jede Colonnen-Abtheilung besteht wieder aus 2 Infanterie- und 3 Artillerie-Munitions-Colonnen.

Jede Infanterie-Munitions-Colonne hat 21 6spännige Patronen-Wagen, 1 Vorraths-Wagen, 1 Packwagen, 1 Feldschmiede. Jede Artillerie-Munitions-Colonne hat 26 Wagen und zwar: 6 8 cm. Munitions-Wagen, 13 9 cm. Munitions-Wagen, 1 Vorraths-Wagen, 1 Feldschmiede, 1 Pack-Wagen, 1 8 cm. Vorraths-Laffete mit Protze, 3 9 cm. Vorraths-Laffete mit Protze.

Daher zählt

Regim. Corps-Artillerie:	53 Offiz.,	1493 Köpfe,	54 Gesch.	94 Wagen
= Divis.-Artillerie:	47 =	1316 =	48 =	83 =
Feld-Artillerie-Brigade:	100 =	2809 =	102 =	177 =

excl. der 2 Colonnen-Abtheilungen mit allein 252 Wagen, so daß die Feld-Artillerie-Brigade außer den 102 Geschützen noch aus 429 Wagen besteht.

§. 157. Fortsetzung. Pioniere.

Jedes Pionier-Bataillon läßt bei der Mobilmachung eine seiner beiden Sappeur-Compagnieen zurück, die ausscheidende Sappeur-Compagnie des Garde-Pionier-Bataillons dient als Stamm für die 7 Feld-Telegraphen-Abtheilungen, die des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 als Stamm von 5 Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen. Die drei Feld-Compagnieen bilden selbstständige, auch in der Verwaltung in sich abgeschlossene Truppenkörper; der Pontonnier-Compagnie und der Sappeur-Compagnie wird je 1 Divisions-Brückentrain attachirt. Der Corps-Brückentrain bildet mit einem besonderen Pionier-Detachement einen selbstständigen Truppenkörper. Der Bataillons-Commandeur nebst Adjutant tritt zum General-Commando über.

Die 3 Comp. zähl. zusamm.	15 Offiz.,	639 Köpfe,	51 Pferde,	9 Fahrz.,
2 Divisions-Brückentrains	4 =	104 =	176 =	28 =
1 Corps-Brückentrain mit Pionier-Detachement	5 =	192 =	204 =	33 =
Summa bei jedem Armee-Corps	22 Offiz.,	935 Köpfe,	431 Pferde,	60 Fahrz.

§. 158. Allgemeines über die Mobilmachung des Trains und der Administrationen.

Das Material an Fahrzeugen, Geschirren 2c. ist (größtentheils in den Train-Depots) vorhanden, es werden die fortzuschaffenden Lebensmittel 2c. angekauft, Mannschaften und Pferde zu den Colonnen zusammengestellt u. s. w.

Der Bedarf des Trains an Offizieren wird durch Train und Cavallerie-Offiziere der Reserve und Landwehr gedeckt.

§. 159. Kriegs-Etat eines Train-Bataillons im engeren Sinne.

Jedes Train-Bataillon besteht aus:

1) 5 Proviant-Colonnen zu 2 Offizieren, 1 Zahlmeister, 37 Mann, 76 Trainsoldaten und Handwerkern, 1 Roßarzt oder Unter-Roßarzt, 166 Pferden, 32 Wagen.

2) 3 Sanitäts-Detachements (einschließlich der ihnen zugetheilten 3 Abtheilungen der Krankenträger-Compagnie), von denen eins jeder Infanterie-Division, eins der Corps-Artillerie zugetheilt wird; ein jedes zählt 3 Offiziere, 1 Zahlmeister, 149 Mann, 7 Aerzte, 49 andere Personen, 41 Pferde, 10 Wagen, hat 15 Tragbahren und zerfällt in 2 gleich ausgerüstete Sectionen, so daß im Bedarfsfall jede Section selbstständig verwandt werden kann. Die Krankenträger sind Infanteristen, welche zu solchen bereits im Frieden ausgebildet sind.

Bei jeder Bayrischen Division ist 1 Sanitäts-Detachement mit Krankenträger-Abtheilung, deren Friedens-Etat 4 Offiziere, 1 Arzt, 161 Köpfe (incl. 48 Krankenträger) beträgt. Aus diesen werden für jedes Corps 3 Sanitäts-Detachements formirt, also auch Dies nach preußischem Muster umgestaltet.

Die Sanitäts-Detachements werden an Gefechtstagen auf dem Schlachtfelde vertheilt, ihre Leute führen oder tragen die Verwundeten nach den Verbandplätzen und von hier werden diese nach Empfang der ersten ärztlichen Hülfe (zu deren Erleichterung jeder Soldat Verbandzeug bei sich hat) auf den Transportwagen für Verwundete (welche zum Theil vom Lande requirirt werden) zu den Depots der Feld-Lazarethe gefahren. Diese Depots werden in der Nähe des Gefechtsfeldes in dazu geeigneten Gebäuden 2c. der dort liegenden Ortschaften etablirt. Sie suchen demnächst ihre Kranken 2c. möglichst bald an die weiter rückwärts eingerichteten Feld-Lazarethe abzugeben, um den Bewegungen der Truppen immer folgen zu können.

Zur besseren Recognoscirung der Verwundeten und Gefallenen hat jeder Soldat eine Blechmarke um den Hals zu tragen, welche seinen Truppentheil und seine Nummer in der Matrikel angiebt.

Zwei im Jahre 1865 zu Genf abgeschlossene Conventionen, welchen fast alle europäischen Staaten beigetreten sind, sichern dem auf den Verbandplätzen und in den Feld-Lazarethen beschäftigten ärztlichen und Verwaltungs-Personal eine unbedingte Neutralität und suchen das Loos der Verwundeten möglichst zu mildern. Als Erkennungszeichen bestimmen sie für die genannten Oertlichkeiten eine weiße Fahne mit rothem Kreuz und gestatten dem dort beschäftigten Personal eine eben solche Armbinde.

Beim Weitermarsch der Truppen gehen die Feld-Lazarethe mit denselben weiter, und an Stelle derselben werden, wenn nöthig, aus dem Lazareth-Reserve-Personal stehende Kriegs-Lazarethe oder Etappen-Lazarethe etablirt. Hinter diesen werden dann im eigenen Lande oder bei weiterem Eindringen in Feindesland Reserve-Lazarethe errichtet. In diese und in heimathliche Militär-Lazarethe werden alle irgend transportablen Kranken und Verwundeten geschafft.

Neuere Erfahrungen haben es als höchst zweckmäßig erwiesen, nicht mehr die Verwundeten und Kranken in großen Lazarethen dicht hinter dem Kriegsschauplatz anzuhäufen, wo leicht gefährliche Lazareth-Fieber und ähnliche Krankheiten entstehen, sondern dieselben möglichst bald, insofern sie irgend transportabel sind, weiter rückwärts zu schaffen und möglichst auf die vielen kleineren Militär-Lazarethe des Landes zu vertheilen resp. der freiwilligen Krankenpflege von Landesbewohnern zu übergeben, welche sich 1866 wie 1870—1871 bei uns in reichem Maße hierbei betheiligt haben.

Vornehmlich ist hier noch der St. Johanniter-Orden zu erwähnen, der in den Kriegen von 1864 und 1866, noch mehr aber in dem von 1870—1871 durch freiwillige aufopfernde Thätigkeit vieler seiner Ritter auf dem Gefechtsfelde wie in den Lazarethen und durch große Geldopfer sehr Viel für die Verwundeten und Kranken gethan hat.

Zur einheitlichen Leitung dieser gesammten freiwilligen Krankenpflege ist ein Königlicher Commissarius ernannt. Zur Nachweisung aller Kranken, Verwundeten und Vermißten wird ein besonderes Central-Nachweisungs-Büreau errichtet.

Auch in fast allen anderen Ländern Europa's bestehen zahlreiche Privat-Vereine zur Pflege verwundeter Krieger. Eine gemeinsame Wirksamkeit derselben ist auf dem im April 1869 von ihnen (und von Vertretern fast aller Regierungen) in Berlin abgehaltenen internationalen Congreß festgestellt worden.

3) 1 Pferde-Depot mit 2 Offizieren, 1 Zahlmeister, 11 Mann, 96 Trainsoldaten, 1 Roßarzt oder Unter-Roßarzt, 200 Pferden (davon 30 Reit-Pferden), 2 Cavallerie-Pack-Wagen. Das Pferde-Depot ist nur zum Ersatz der im Kriege bei Infanterie, den Pionieren, Administrationen und Commando-Behörden in Abgang kommenden Pferde bestimmt: nur in einzelnen dringenden Fällen können auch andere Truppen vom Commandirenden General auf das Pferde-Depot angewiesen werden. Letzteres ist in Feindes Landes möglichst durch directe Requisition

complett zu erhalten. Alle bei der mobilen Armee temporär-dienstunbrauchbar werdenden Pferde sowie überzählige und Beute-Pferde sind an das Pferde-Depot abzugeben und hier eventuell über den Etat zu verpflegen.

4) 1 Feldbäckerei-Colonne mit 1 Offizier, Zahlmeister, 3 Mann, 100 Handwerkern, 8 Trainsoldaten, 15 Pferden, 2 Wagen, — wenn die eisernen Backöfen mitgenommen werden, sind es 6 Trainsoldaten, 12 Pferde und 3 Wagen mehr.

5) 5 Fuhr-Parcks-Colonnen, die vom Train-Bataillon einige Unteroffiziere und Gefreite zugewiesen erhalten. Die 6. Fuhr-Parck-Colonne ist bei der Etappe.

Der Stab eines Train-Bataillons zählt: 2 Offiziere, 4 Aerzte, 1 Unteroffizier als Schreiber, 4 Gefreite, 8 Trainsoldaten, 16 Pferde, 1 Wagen und befindet sich im Haupt-Quartier des General-Commandos.

Außer dem Train-Bataillon im engeren Sinne stehen unter dem Commando und der Gerichtsbarkeit des Commandeurs des Trains-Bataillons noch das ganze bei den Administrationen befindliche militärische Train-Personal.

Die Gesammtstärke eines Train-Bataillons im engeren Sinne beträgt demnach ca. 34 Offiziere, ca. 2000 Köpfe, 2400 Pferde, ca. 600 Fahrzeuge.

Die Trains der süddeutschen Contingente sind nach Preußischem Muster formirt.

§. 160. Kriegs-Etat der Administrationen.

Die Administrationen eines Armee-Corps setzen sich folgendermaßen zusammen:

1) Die Intendanturen, und zwar:
   a) die Corps-Intendantur, 24 Köpfe, 25 Pferde, 3 Wagen,
   b) 4 Divisions-Intendanturen (je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Corps-Artillerie, eine für die Cavallerie-Divisionen oder, wenn diese nicht formirt ist, zur speciellen Verfügung für anderweitige Zwecke jede zu 14 Köpfen, 15 Pferden, 2 Wagen.

2) Die Corps-Kriegscasse mit 18 Köpfen, 20 Pferden, 3 Wagen.

3) Die Feld-Proviant-Aemter, und zwar:
   a) 1 Feld-Haupt-Proviant-Amt, 13 Köpfe, 12 Pferde, 1 Wagen,

b) 4 Feld-Proviant-Aemter (deren Bestimmung wie ad 1b ist) zu 14 Köpfen, 12 Pferden, 1 Wagen, — das der Reserve-Artillerie zählt aber nur 9 Köpfe, 8 Pferde, 1 Wagen,

c) 1 Feld-Bäckerei-Amt, 14 Köpfe, 11 Pferde, 1 Wagen.

4) Das dirigirende ärztliche Personal, unter dem Corps-Generalarzt, 17 Köpfe, 12 Pferde, 1 Wagen, zur Leitung der bereits etablirten Feld-Lazarethe.

5) 12 Feld-Lazarethe zu 1 Offizier, 53 Köpfen, 24 Pferden, 5 Wagen; ein jedes ist zur Aufnahme von 200 Kranken und Verwundeten eingerichtet.

6) Die Feld-Post, und zwar:

a) 1 Feld-Post-Amt, welches zusammen mit der Feld-Post-Expedition der Avantgarde 31 Köpfe, 27 Pferde, 6 Wagen zählt,

b) 4 Feld-Post-Expeditionen, von welchen zwei zu 15 Köpfen, 10 Pferden, 2 Wagen für die beiden Infanterie-Divisionen, eine mit 13 Köpfen, 9 Pferden, 2 Wagen für die Corps-Artillerie und Cavallerie bestimmt ist; die übrigbleibende wird je nach eintretendem Bedürfniß der Avantgarde 2c. überwiesen und ist schon vorstehend ad 6a mitberechnet.
(Feldpost-Dienstordnung vom 28. Juni 1873.)

7) Das Auditoriat, und zwar:

a) 1 Corps-Auditeur,

b) 4 Divisions-Auditeure (deren Verwendung wie ad 1b ist), zusammen 18 Köpfe, 10 Pferde, 5 Wagen.

Bayern hat noch eine andere Militär-Strafgerichts-Ordnung; bei den mobilen Corps treten noch die Feldgerichte (1 Director, 2 Richter, 1 Staatanwalt 2c.) zu den Corpsstäben.

Das Personal der Auditeure bei den Divisionen ist das gleiche wie bei uns.

8) Die Geistlichkeit, und zwar: 6 Divisions-Geistliche, davon 4 für die beiden Infanterie-Divisionen, 1 für die Cavallerie-Division und Corps-Artillerie, 1 für die Lazarethe, zusammen 24 Köpfe, 18 Pferde, 6 Wagen.

§. 161. Kriegs-Etat der Commando-Behörden.

Nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Befehligung der Truppen hat im Kriege vergrößerte Schwierigkeiten; deßhalb werden auch die Stäbe der Commando-Behörden bedeutend vermehrt.

Nur die Brigade-Stäbe der Infanterie und Cavallerie bleiben bei der Mobilmachung unverändert.

Jeder Divisions-Stab wird vermehrt um;

1 Hauptmann 2c. oder Lieutenant als Adjutanten.

Das General-Commando zählt:

1 General der Infanterie oder Cavallerie oder General-Lieutenant als Commandirenden General,
1 Stabsoffizier als Chef des General-Stabs,
1 Stabsoffizier und
2 Hauptleute vom General-Stabe,
4 Hauptleute 2c. oder Lieutenants als Adjutanten,
1 Stabsoffizier mit
1 Lieutenant als Adjutanten und
1 Hauptmann
} vom Ingenieurs-Corps;

ferner befindet sich hier:

der Brigade-Stab der Artillerie und der Commandeur der Divisions-Artillerie. Unter Zutheilung eines Brigade-Feuerwerks-Offiziers hat die Artillerie-Brigade die Sorge für die Munition aller Waffen, und

der Stab des Train-Bataillons.

Ferner befindet sich bei jedem General-Commando 1 Feld-Gendarmerie-Detachement von 1 Offizier, 52 Köpfen, 53 Pferden, wovon auch die Divisionen zugetheilt erhalten.

Zum Ordonnanz- und Wachtdienst 2c. ist für die höheren Stäbe eines Armee-Corps eine Stabswache bestimmt, bestehend aus einer Cavallerie-Stabswache von 1 Offizier, 50 Köpfen, 51 Pferden und 1 Fahrzeug und aus einer Infanterie-Stabswache von 52 Köpfen, — von der sich

1 Offizier, 18 Mann Cavallerie, 28 Mann Infanterie beim General-Commando,
4 Mann Cavallerie, 8 Mann Infanterie bei jedem Divisions-Stabe,
2 Mann Cavallerie bei jedem Brigade-Stabe

befinden.

Die Gesammtstärke der höheren Stäbe eines Armee-Corps ist:

Generalität: . . .	11 Offiz.,	82 Köpfe,	106 Pferde,	11 Fahrz.,
General-Stab: . .	7 „	18 „	34 „	1 „
Adjutantur: . . .	18 „	35 „	72 „	— „
Ingenieur-Offiziere beim Gen.-Commando:	3 „	8 „	14 „	1 „
Feld-Gend.-Det.: . .	1 „	52 „	53 „	— „
Stabswache: . . .	1 „	102 „	51 „	1 „
Summa	41 Offiz.,	297 Köpfe,	330 Pferde,	14 Fahrz.

Außerdem werden noch Ordonnanz-Offiziere von der Cavallerie zu den höheren Stäben je nach dem Bedürfniß commandirt.

§. 162. Die Armee-Commandos und das große Hauptquartier Sr. Majestät des Bundes-Feldherrn.

In der Regel werden aus 2 oder mehr Armee-Corps Armee'n gebildet; die Ober-Commandos und die General-Etappen-Inspectionen derselben werden in jedem einzelnen Falle besonders zusammengesetzt, — ebenso, wenn Seine Majestät der König von Preußen als Bundes-Feldherr mit in's Feld gehen, das Große Hauptquartier Allerhöchstdesselben. — Jedes Armee-Ober-Commando erhält dann eine besondere Stabswache. Die Stabswache des Großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Königs bestand 1866 und 1870/71 aus 200 Mann Cavallerie und 243 Mann Infanterie, wozu jede Escadron resp. jedes Bataillon einen Mann gestellt hatte.

Unter Leitung der Eisenbahn-Abtheilung des Großen General-Stabes werden aus dem Eisenbahn-Bataillon 12 Eisenbahn-Compagnieen formirt, 8 für den Eisenbahnbau, 4 für den Betriebsdienst. Jede dieser Compagnieen ist stark: 9 Offiziere, 1 Zahlmeister, 1 Arzt, 200 Mann, 11 Train-Soldaten, 11 Pferde, dazu eine Train-Colonne aus 4 Wagen, 10 Mann, 18 Pferde.

Ferner werden beim Garde-Pionier-Bataillon 7 Feld-Telegraphie-Abtheilungen mobil gemacht, die von Pionieren bedient und von Train-Mannschaften gefahren werden; eine jede ist 4 Offiziere, 143 Köpfe, 72 Pferde und 13 Fahrzeuge stark. Ihr Zweck ist die Verbindung von Hauptqartieren bei Positionen, Belagerungen u. s. w., sowie die Verbindung derselben mit nahen Eisenbahnen und permanenten Telegraphen-Linien, wichtigen Städten u. s. w. Jede Abtheilung führt Draht 2c. für $4^1/_2$ Meilen mit sich. Eine Meile Draht ist in 4—6 Stunden fertig ausgespannt.

Beim Magdeburgischen Pionier-Bataillon Nr. 4 werden 5 Reserve-Telegraphen-Abtheilungen errichtet, welche die Hauptquartiere des Ober-Commando's resp. der Armee'n oder der Armee-Corps nach rückwärts mit dem Staats-Telegraphen-Netz verbinden; dann ist schon im Frieden die Errichtung mehrerer Feld-Telegraphen-Inspectionen, zusammen unter einem Militär-Telegraphen-Director, für die Beaufsichtigung und Benutzung der hinter der Armee liegenden Staats-Telegraphen-Linien vorgesehen.

§. 163. Die Reserve-Munitions-Depots und der Feld-Munitions-Reserve-Park.

Für die Armee werden 3 Reserve-Munitions-Depots zu 2 Offizieren, 84 Köpfen, 2 Pferden mobil gemacht in Torgau, Magdeburg und Erfurt und bilden dieselben dann ein Mittelglied zwischen den heimischen Artillerie-Depots und dem Feld-Munitions-Reserve-Park.

Um den Nachschub an Munition von den Reserve-Munitions-Depots zur mobilen Armee zu vermitteln, wird ein besonderer Feld-Munitions-Reserve-Park mobil gemacht werden, der per Eisenbahn, zu Wasser oder durch vom Lande zu stellende Pferde auf den Kriegsschauplatz gebracht wird, wo sich dann die Colonnen der Armee-Corps die fehlende, d. h. verbrauchte Munition aus ihm ersetzen. Er besteht in 4 Abtheilungen mit den Mobilmachungs-Orten Erfurt (Cüstrin und Torgau), Magdeburg zu je 2 Munitions-Colonnen; die Aufstellung der Colonnen 7 und 8 erfolgt beim 12. und 13. Armee-Corps. Er zerfällt in 8 Reserve-Munitions-Colonnen, aus 20 bespannten Fahrzeugen, deren jede annähernd den Munitionsbedarf für 4 der bisherigen Colonnen, theils in den Munitionsfahrzeugen, theils in Transportkasten verpackt, mitzuführen hat. Der Stab besteht aus 1 Offizier, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Roßarzt, 142 Pferden, 19 6spännigen und 1 2spännigen Fahrzeug.

§. 164. Die Belagerungs-Trains.

Ob ein solcher mobil gemacht werden soll, wird besonders befohlen. Es ist ein allgemeiner Belagerungs-Train vorhanden, der in verschiedenen Festungen aufbewahrt wird und auf eine Festung der allergrößten Art berechnet ist; aus ihm wird, wenn eine bestimmte Festung belagert werden soll, ein für diese berechneter specieller Belagerungs-Train entnommen, mobil gemacht und mit

der dazu gehörigen sehr bedeutenden Munition ꝛc. an Ort und Stelle geschafft.

Der Belagerungs-Train ist in 2 Sectionen getheilt, die 1. ist in Magdeburg, die 2. zur Hälfte in Coblenz, die andere in Wesel stationirt.

§. 165. Die Reserve-Ponton-Trains.

In Danzig, Magdeburg und Coblenz befinden sich 3 große Reserve-Ponton-Trains, welche theilweise oder sämmtlich mobil gemacht werden können.

B. Formation der Ersatz-Truppen und Errichtung der stellvertretenden Behörden.

§. 166. Die Formation der Ersatz-Truppen im Allgemeinen.

Im Kriege treten schon nach den ersten Märschen zahlreiche Verluste an Kranken ein, noch größere aber an Todten, Verwundeten und Kranken durch die nachfolgenden Gefechte, Anstrengungen und Entbehrungen. Auf Erfahrung gestützt, nimmt man an, daß in einem Kriegsjahr die Infanterie 40, Cavallerie, Artillerie und Pioniere 20, der Train 12 pCt. verliert und also an Ersatz braucht.

Zur Ausbildung ꝛc. und Nachsendung des Ersatzes an Offizieren, Mannschaften, Pferden und Material sind die Ersatz-Truppen bestimmt. Zugleich sollen sie als Stamm für etwaige Neuformationen dienen. Im Frieden bestehen Ersatz-Truppen nicht, außer bei der Cavallerie, welche von den 5 Escadrons jedes Regiments nur 4 mobil macht und eine als Ersatz-Escadron zurückläßt. Alle anderen Truppen formiren ihre Ersatz-Truppentheile erst bei der Mobilmachung, und zwar folgendermaßen.

Zunächst werden alle noch nicht ausgebildeten Rekruten nicht in das Feld mitgenommen, sondern den Ersatz-Truppen überwiesen; es werden hierzu alle die gerechnet, welche noch nicht: bei der Infanterie und Fuß-Artillerie 3 Monat, bei den Jägern 1 Jahr, bei der Cavallerie, der reitenden Artillerie und den Pionieren 6 Monat, beim Train 2 Monat gedient haben. (Die anderweitige Verwendung resp. Entlassung eines Theils der Cavallerie-Rekruten wird hier übergangen.) — Jede Train-Ersatz-Abtheilung erhält außerdem noch 150 Rekruten.

Sind die letzten Rekruten schon ausgebildet, so daß sie beim mobilen Truppentheil bleiben, so erhält der Ersatz-Truppentheil sofort Rekruten aus der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, und zwar jedes Ersatz-Bataillon der Infanterie (excl. Garde, Füsilier-Regimenter, Jäger und Schützen) 400 Rekruten, jede Fuß-Ersatz-Batterie 30, jede Pionier-Ersatz-Compagnie (excl. Garde) 50, jede Train-Ersatz-

Abtheilung 238. Jede Ersatz-Escadron erhält mindestens 60 Rekruten: die reitenden Ersatz-Batterieen erhalten bei ihrer Formation gar keine Rekruten.

Sodann werden die zeitig (wegen Kränklichkeit rc.) nicht ganz felddienstfähigen Leute der mobilen Truppen an die Ersatz-Truppen abgegeben.

Endlich werden alle Reservisten, die nicht zur Complettirung der mobilen Bataillone verwandt sind, sowie der jüngste Jahrgang der Landwehr den Ersatztruppen zugetheilt. Die über den normalen Etat der Infanterie-Ersatz-Bataillone überschießenden Mannschaften der Infanterie sind in besondere (5.) Compagnieen zu formiren.

Die Offiziere der Ersatz-Truppen werden vorläufig größtentheils von den Truppentheilen des stehenden Heeres dorthin abcommandirt, zum Theil werden unter dem gesetzlichen Vorbehalt entlassene, zur Disposition stehende oder verabschiedete Offiziere (letztere aber nur mit ihrem Einverständniß) bei ihnen für die Dauer des mobilen Zustandes wieder angestellt.

Unter gewissen Bedingungen ist es dem Regiments-Commandeur rc. gestattet, während des mobilen Zustandes Versetzungen von Offizieren vom Ersatz- zum Feld-Truppentheil und umgekehrt anzuordnen.

Jeder Ersatz-Truppentheil excl. Cavallerie erhält einige Unteroffiziere von dem entsprechenden stehenden Truppentheil.

Die Formation geschieht unter Leitung des betreffenden Regiments-Commandeurs rc. Sind die Ersatz-Truppen in Festungen stationirt, so sollen sie jedoch, um ihrer schwierigen Aufgabe genügen zu können, zum dortigen Wacht- und Depot-Dienst nur in beschränktem Maße herangezogen werden. Wenn aber einer Festung eine Belagerung droht, so werden die darin befindlichen Ersatz-Truppen, da sie ja sonst der Feld-Armee keinen Ersatz nachsenden könnten, weiter rückwärts verlegt.

§. 167. Die speciellen Etats der Ersatz-Truppen.

Truppentheil.	Offizieren.	Mann.	Aerzten.	anderen Personen.	Pferden.	mit einer Handwerker-Abtheilung von Offiz.	mit einer Handwerker-Abtheilung von Köpfen.
1) Jedes Infanterie-Regiment hat ein Ersatz-Bataillon von . .	18	1003	2	6	7	1	210[1])
2) jedes Jäger- und Schützen-Bataillon eine Ersatz-Compagnie von	4	250	1	2	1	—	51
3) jedes Cavallerie-Regiment eine Ersatz-Escadron von	5	202	1	1	212	—	41
4) jedes Feld-Artillerie-Regiment eine Ersatz-Abtheil. von 2 Batterien mit je 6 Geschützen, Corps-Artillerie 1 schwere und 1 reitende, Divisions-Artillerie 1 schwere und 1 leichte Batterie;							
der Stab zählt	2	2	2	2	4	1	161
1 Feld-Batterie zählt . .	4	215	—	—	68	—	—
1 reitende Batterie zählt .	4	139	—	—	117	—	—
5) jedes Pionier-Bataillon eine Ersatz-Compagnie von . . .	4	207	1	2	—	—	40
Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Bataillons zu 2 Compagnieen	13	400	1	3	4	1	106
6) jedes Train-Bataillon eine Ersatz-Abtheilung von 2 Compagnieen und	12	502	1	4	209	—	51

§. 168. Die Nachsendung des Ersatzes und die Wiederergänzung der Ersatz-Truppen.

Wenn ein Truppentheil 1/10 seiner Etatsstärke eingebüßt hat, so requirirt er den Ersatz direct bei seinem Ersatz-Truppentheil.

Letzteres geschieht auch bei eintretenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken.

[1]) Schon im Frieden sind jedem Infanterie-Regiment 2—3 Landwehr-Bataillone zugewiesen, deren Bekleidung 2c. die Linien-Regimenter aufzufrischen haben; — dieses Verhältniß wird im Kriege nicht aufgehoben und werden für den Fall, daß das qu. Landwehr-Bataillon eingezogen ist, die Handwerker-Abtheilungen der Infanterie-Ersatz-Bataillone angemessen verstärkt.

Cavallerie, Artillerie und Train requiriren auch den Ersatz an Pferden bei ihren Ersatz-Truppentheilen, — Infanterie, Pioniere, Administrationen und Commando-Behörden requiriren ihn beim Pferde-Depot.

Die Ersatz-Mannschaften sind nach Eintreffen der Requisition möglichst bald nachzusenden, und zwar complet feldmäßig ausgerüstet; die begleitenden Offiziere und Unteroffiziere kehren, wenn sie nicht selbst als Ersatz dienen sollen, wieder zu den Ersatz-Truppen zurück.

Diese ergänzen sich sofort wieder durch Einziehung von Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse und durch Rekruten-Aushebung, sowie durch Ankauf von Pferden und Neubeschaffung von Material.

Da auf rechtzeitiges Eintreffen der Ersatz-Transporte nicht immer zu rechnen sein wird, so können unverhältnißmäßige Verluste einzelner Truppentheile zunächst durch Abcommandirung von anderen Feldtruppen derselben Waffe (besonders bei der Artillerie) oder durch Zusammenziehung zweier Truppenkörper in einen vorläufig ausgeglichen werden.

Ersatz an Waffen und Fahrzeugen ist beim Preußischen Kriegs-Ministerium zu beantragen. Fehlende Muniton wird aus den Reserve-Munitions-Colonnen resp. Reserve-Munitions-Depots ersetzt, und die Complettirung der letzteren gleichfalls durch das Preußische Kriegs-Ministerium bewirkt.

§. 169. Errichtung der stellvertretenden Behörden.

Um den Oberbefehl über alle immobilen (Ersatz- und Besatzungs-) Truppen zu führen und um speciell die Aushebung, Ausbildung und Nachsendung des Ersatzes an Menschen, sowie die Beschaffung und Nachsendung des nöthigen Kriegsmaterials zu leiten, werden stellvertretende Behörden, hauptsächlich aus inactiven Offizieren, errichtet und zurückgelassen, und zwar bleiben im Bezirk jedes Armee-Corps:

1 stellvertretendes General-Commando	3 Offiz.,	7 Köpfe,	6 Pferde,
4 stellvertretende Brigade-Commandos der Infanterie*), je .	3 „	3 „	4 „
1 Inspection d. Ersatz-Escadrons	2 „	1 „	3 „
der Stab des Fuß-Artillerie-Regiments als Commando der immobilen Artillerie	3 „	2 „	4 „

*) Beim Garde-Corps ist statt dieser 4 Commandos nur eine Inspection der immobilen Garde-Infanterie.

mit 1 Handwerker-Abth. von . . 1 Offiz., 83 Köpfe, — Pferde,
1 Provinzial-Intendantur . . . — „ 22 „ — „
Zusammen 21 Offiziere, 127 Köpfe, 29 Pferde.

In Bayern werden stellvertretende Feld-Artillerie-Brigade-Commandos formirt.

Die General-Inspection der Artillerie, die des Ingenieur-Corps und der Festungen, die Artillerie-, Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspectionen, die Inspection der Jäger und Schützen und Train-Inspection werden als solche nicht mobil, sondern bleiben in ihren Functionen in ihren Garnisonsorten zurück.

§. 170. Das Etappen- und Eisenbahn-Wesen.

(Instruction, betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen und die obere Leitung des Feld-Intendantur-, Feld-Sanitäts-, Militair-Telegraphen- und Feldpost-Wesens im Kriege, vom 20. Juli 1872.)

Die eminente Wichtigkeit, welche der Zustand hinter der Armee auf alle Kriegsoperationen ausübt, hat auf Grund der Erfahrungen der Kriege 1866 und 1870/71 zu obiger Instruction geführt, welche den ganzen Dienstbetrieb

des Etappen-Wesens,
des Eisenbahn-Wesens,
der Feld-Intendantur,
des Feld-Sanitäts-Wesens,
der Etappen-Telegraphie,
des Feldpost-Wesens

unter der Leitung eines General-Inspecteurs des Etappen- und Eisenbahn-Wesens anordnet; dieser, in der Regel im großen Hauptquartier, ist verantwortlich für das geregelte und übereinstimmende Wirken der ihm unterstellten Dienstzweige.

Das Etappenwesen erhält die rückwärtigen Verbindungen der operirenden Armee mit der Heimath, bis zur Grenze des eigenen Landes, resp. bis zur Grenze des durch General-Gouvernements verwalteten occupirten feindlichen Gebietes event. auch über die Corps-Bezirke, welche den Kriegsschauplatz bilden. Hierzu dienen eine oder mehrere Eisenbahnen, Etappen-Bahnen; für jede militärische Bahnlinie ist eine Uebergangsstation bestimmt, auf welcher der Uebergang aus dem gewöhnlichen in den Kriegsbetrieb stattfindet. Um nun den complicirten Verkehr des Nachschubes an Ersatz-Mannschaften, Munition, Material aller Art 2c., sowie des Rücktransports

von Verwundeten, Kranken 2c. zu vereinfachen, ist es nothwendig, die Transporte zu sammeln, sie möglichst in geschlossenen Zügen über die Bahn zu führen, und an einer geeigneten Station in der Nähe des Zieles wieder zu theilen; daher muß für jedes Armee-Corps ein Etappen-Anfangsort als Sammelort aller vorzuführenden, als Ort der Theilung aller zurückkehrenden Transporte bestimmt sein, vom General-Inspecteur eine Sammelstation als Ort des Zusammenflusses, bevor die Transporte auf die Bahnen des Kriegsschauplatzes übergehen, und Etappen-Hauptorte auf jeder in die Nähe der operirenden Armee führenden Bahnlinie. Zwischen den Sammelstationen und Etappen-Hauptorten sind Bahn-Etappen einzurichten.

Die Chausseen, Landstraßen und Wasserstraßen, welche den Etappen-Hauptort mit der operirenden Armee verbinden, werden als Etappenstraßen eingerichtet und erhalten alle 3 Meilen einen Etappen-Ort. Ist die Etappenstraße länger als 3—4 Märsche, so müssen womöglich größere Etappenorte besonders bestimmt werden, in welchen die passirenden Truppen Ruhetag halten können. Jeder dieser Etappenorte erhält eine Commandantur, eine Besatzung und das nöthige Verwaltungs-Personal.

Unter der General-Etappen-Inspection steht für jedes Armee-Corps eine Etappen-Inspection, welche andrerseits vom Corps-Commandeur ressortirt; die Etappen-Inspection hat ein Lazareth-Reserve-Depot nebst 20 Fahrzeugen, eine Reserve-Bäckerei-Colonne mit eisernen Backöfen, eine Fuhrpack-Colonne von 80 Wagen, eine Feld-Gendarmerie-Abtheilung und das Personal zu 3 Etappen-Commandanturen.

Außer der Regelung des Nachschubes und Rücktransportes hat das Etappenwesen auch die Erhaltung und Sicherung der operirenden Armeen, die Handhabung der Polizei im Rücken derselben und die Verwaltung des occupirten feindlichen Gebietes bis zur Einsetzung besonderer General-Gouvernements zur Aufgabe. —

An der Spitze des Feld-Eisenbahn-Wesens steht als Chef unter dem General-Inspecteur ein General oder Stabsoffizier; ihm sind unterstellt der Commandeur des Eisenbahn-Bataillons, zwei Generalstabsoffiziere und Eisenbahntechniker mit dem erforderlichen Personal. Militär-Eisenbahn-Directoren werden für die gesammten occupirten Bahnen oder für einzelne Theile dieser Bahnen eingesetzt; die Direction besteht aus einer Transport-Abtheilung und

Betriebs-Abtheilung. Unter ihm stehen die Linien-Commandanten und Bahnhofs-Commandanten.

Die Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabes hat alle vorbereitenden Arbeiten in Bezug auf das Eisenbahn-Wesen zu ordnen und bildet die Eisenbahn-Abtheilung im stellvertretenden großen Generalstabe die Centralstelle für die Regelung der Militär-Transporte auf allen nicht unter militärischen Eisenbahn-Directionen stehenden Bahnen.

C. Formation der Besatzungs-Truppen.

§. 171. Allgemeines.

Sie dienen zur Besatzung der inländischen Festungen ꝛc. und Besetzung der Etappen-Linien.

Die Besatzungs-Truppen stellt hauptsächlich die Landwehr, und zwar werden von den nach Complettirung der Feld- und Ersatz-Truppen übrig bleibenden Landwehrleuten zunächst die jüngeren Jahrgänge eingezogen. Da die Feld- und Ersatz-Truppen der Cavallerie, sowie der Train nicht alle vorhandenen Cavallerie-Reservisten aufbrauchen, so werden zur Besatzungs-Cavallerie zunächst die übrig gebliebenen Reservisten eingezogen. — Die Festungs-Artillerie-Compagnieen werden zunächst durch ihre sämmtlichen Reservisten verstärkt.

Die Offiziers-Corps der Besatzungs-Truppen werden hauptsächlich aus Landwehr-Offizieren, dann aber auch aus den bei den Feld- und Ersatz-Truppen nicht verwendeten Offizieren der Reserve, sowie aus Offizieren gebildet, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalt entlassen waren, zur Disposition gestellt oder verabschiedet waren (letztere dürfen aber nur mit ihrem Einverständniß verwendet werden). Auch einige active Offiziere werden jedem Landwehr-Infanterie- und Cavallerie-Regiment zugetheilt.

Jede Landwehr-Infanterie-Compagnie erhält 2 Unteroffiziere von dem dieselbe Nummer führenden Linien-Infanterie-Regiment, jede Landwehr-Escadron 3 Unteroffiziere von der Linien-Cavallerie.

Man unterscheidet die erste und die zweite Augmentation der Besatzungs-Truppen; bei Erlaß der Mobilmachungs-Ordre wird gleichzeitig befohlen, welche Besatzungs-Truppen aufzustellen sind und ob Dies in der Stärke der ersten oder der zweiten Augmentation geschehen soll.

§. 172. Die erste Augmentation der Besatzungs-Truppen.

Zu diesem Zwecke werden zunächst die Landwehr-Bataillone in der Stärke von je 14 Offizieren, 402 Mann, 8 anderen Personen und 3 Pferden eingezogen.

An Besatzungs-Cavallerie werden beim Garde-, I. bis VIII. Armee-Corps 2 Landwehr-Regimenter zu 23 Offizieren, 602 Mann, 13 anderen Personen, 657 Pferden formirt.

Bei jedem Armee-Corps werden 3 (und zwar vom Corps-Artillerie-Regiment 1, vom Divisions-Artillerie-Regiment 2, von dem Hessischen Feld-Artillerie-Corps 1) Reserve-Feld-Batterie zu 4 Offizieren, 152 Köpfen, 127 Pferden, 6 Geschützen, 10 Fahrzeugen formirt, die zu Neuformationen verwandt werden.

Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone werden in gleicher Anzahl wie im Friedens-Etat formirt; die Bataillone zu 402 Mann.

Ferner werden bei jedem Armee-Corps 3 Festungs-Pionier-Compagnieen zu 3 Offizieren, 1 Arzt, 100 Mann formirt; als Stamm für dieselben läßt jedes Linien-Pionier-Bataillon eine Sappeur-Compagnie zurück.

Die gesammten Besatzungs-Truppen bestehen also in der ersten Augmentation, excl. Württemberg und Bayern, aus:

215 Landwehr-Bataillonen zu 402 Mann,
18 Landwehr-Cavallerie-Regimentern zu 602 Mann,
29 Fuß-Artillerie-Bataillonen zu 400 Mann,
55 Reserve-Feld-Batterieen zu 6 Geschützen,
54 Festungs-Pionier-Compagnieen zu 100 Mann.

Zusammen ca. 5,000 Offiziere, 150,000 Köpfe, 24,000 Pferde, 330 Geschütze und 500 Fahrzeuge.

§. 173. Die zweite Augmentation der Besatzungs-Truppen.

Hierbei wird ein Garde-Landwehr-Bataillon pro 1873 auf 22 Offiziere, 802 Mann, ein Provinzial-Landwehr-Bataillon auf 22 Offiziere, 802 Mann, eine Fuß-Artillerie-Compagnie auf 4 Offiziere, 204 Mann, eine Festungs-Pionier-Compagnie auf 4 Offiziere, 1 Arzt, 200 Mann augmentirt. Mit Ausnahme des XV. Armee-Corps hat jedes Provinzial-Armee-Corps 2 Landwehr-Bataillone zu bezeichnen, welche auf 1000 Mann und darüber durch Einstellung von 400 Recruten der Ersatz-Reserve 1. Classe gebracht werden. Diese Landwehr-Bataillone sind zur Ausbildung von Nachersatz für die Landwehr und zu Garnisonzwecken bestimmt.

Zur vollen Kriegsbesetzung der Festungen ꝛc. sind hiernach disponibel:

18 Garde-Landwehr-Bataillone zu 802 Mann und
264*) Provinzial-Landwehr-Bataillone zu 802 Mann, jedes Armee-Corps mit Ausnahme des XV. 2 Bataillone zu 1002 Mann,
26 Jäger-Besatzungs-Compagnieen zu 200 Mann,
18 Landwehr-Cavallerie-Regimenter zu 602 Mann,
29 Fuß-Artillerie-Bataillone zu 900 Mann,
55 Reserve-Feld-Batterieen zu 6 Geschützen,
54 Festungs-Pionier-Compagnieen zu 200 Mann.

Zusammen
ca. 6600 Offiziere, 300,000 Köpfe, 24,000 Pferde, 330 Geschütze und 500 Fahrzeuge.

Alle Deutschen Festungen und zu besetzenden anderen Plätze zusammen erfordern freilich an Infanterie etwas mehr Besatzungstruppen, als auf diese Weise gestellt werden; die Stärke der anderen Waffen genügt für sämmtliche Festungen ꝛc.

Da aber wahrscheinlich immer nur ein Theil der Deutschen Festungen ꝛc. zur selben Zeit die volle Kriegsbesetzung erhalten wird, so wird wohl von den Besatzungs-Truppen immer ein großer Theil disponibel bleiben, um beim Eindringen des Feindes in das Land als Verstärkung zur Feld-Armee zu stoßen.

Theile der Landwehr werden zu mobilen Formationen benutzt, wie 1866 das I. Reserve-Corps ganz aus Landwehrtruppen formirt war. Ebenso können Besatzungs-Truppen auch zur Besetzung der Etappenstraßen und ähnlichen Zwecken verwendet werden.

Von der oben erwähnten, zur vollen Kriegs-Besatzung der Festungen bestimmten Truppenzahl wird zum genannten Zwecke immer nur so Viel aufgestellt, als in dem bestimmten Falle nothwendig ist.

§. 174. Die Armirung und Kriegs-Besatzung der bedrohten Festungen.

Bei Annäherung eines feindlichen Heeres tritt auf besonderen Befehl des Preußischen Kriegs-Ministeriums die Armirung und volle Kriegs-

---

*) In Bayern ist nur Eine Augmentation, unserer 2. entsprechend, angenommen. Die süddeutschen Landwehr-Bataillone sind bis jetzt noch nicht in voller Stärke disponibel.

besetzung der bedrohten Festungen ꝛc. ein, und es werden gleichzeitig diejenigen Truppen bestimmt, welche die Kriegsbesatzung derselben bilden sollen. Wenn diese Truppen noch nicht die Stärke der zweiten Augmentation haben, so werden sie sofort auf diese Stärke gebracht. Wie stark die Kriegs-Besatzung einer jeden Festung bestimmungsmäßig ist, darf hier natürlich nicht angegeben werden.

Die Armirung geschieht unter Leitung des Commandanten resp. Gouverneurs; das Nähere hierüber lehrt die Fortification und die Waffenlehre.

In den armirten Festungen werden die Bataillone der Kriegsbesatzung in Regimenter, die Festungs-Artillerie-Compagnieen derselben bei größerer Zahl in Abtheilungen formirt. Der Commandant erhält einen Adjutanten (bei Festungen erster Klasse zwei).

Außer den vorgenannten Besatzungs-Truppen werden voraussichtlich bei einer Mobilmachung auch einige Regimenter der Feld-Armee, nachdem sie mobil gemacht sind und Ersatz-Bataillone erhalten haben, mit zur Besatzung besonders bedrohter Festungen verwendet werden. Das Nähere wird erst bei der Mobilmachung befohlen.

§. 175. Der Landsturm.

Dieser wird nur dann durch den Kaiser einberufen, wenn ein feindlicher Einfall droht oder bereits gemacht ist. Wie er dann organisirt werden soll, darüber ist keine Bestimmung bekannt.

II. Kriegs-Formation eines Armee-Corps.

§. 176. Allgemeine Grundsätze.

Bei der Formation zum Kriege fällt von den drei Rücksichten, welche bei der Gliederung der Truppen maaßgebend sind, nämlich tactische Führung, Ausbildung und Verwaltung, die auf die Ausbildung fort, wogegen die Rücksicht auf die tactischen Verhältnisse in den Vordergrund tritt. Während also im Frieden, behufs besserer Ausbildung, die Waffengattungen mehr voneinander getrennt bleiben, werden sie im Kriege, behufs besserer gegenseitiger Unterstützung, mehr miteinander gemischt, — andererseits wird aber auch die im Frieden nur zu Brigaden formirte Cavallerie jetzt behufs Massenwirkung zu Divisionen, resp. Corps zusammen gezogen.

Die Brigaden behalten dieselben Nummern wie im Frieden. Die Infanterie-Divisionen erhalten die Nummern der Friedens-Divisionen, aus denen sie formirt sind.

Die 5 Haupttheile eines mobilen Armee-Corps sind:

2 Infanterie-Divisionen,

1 Cavallerie-Division (oder Brigade),
die Corps-Artillerie,
die Trains und Administrationen.

Die allgemeinen Grundsätze der Formation desselben sind aus nachstehendem Schema ersichtlich.

B. 2. Infanterie-Division.

4. Inf.-Brig. 3. Inf.-Brig.

2 Regimenter. 2 Regimenter.

2 Pionier-Compagnieen.
1 Cavallerie-Regiment.
1 Feld-Artillerie-Abtheilung.
1 Divisions-Brücken-Train.

A. 1. Infanterie-Division.

2. Inf.-Brig. 1. Inf.-Brig.

2 Regimenter. 2 Regimenter.

1 Jäger-Bataillon.
1 Pionier-Compagnie.
1 Cavallerie-Regiment.
1 Feld-Artillerie-Abtheilung.
1 Divisions-Brücken-Train.

C. Cavallerie-Division.

2. Cav.-Brig. 1. Cav.-Brig.

2 Regimenter. 2 Regimenter.

Reitende Art.-Abth. mit 1—2 Batterien.

D. Corps-Artillerie.

2 Colonnen-Abtheilungen Corps-Brücken-Train mit Pionier-Detachement	1 Corps-Artillerie-Regiment 2—1 reitende Batterieen.

E. Trains und Administrationen.

Gesammtstärke: 25 Bataillone, 24 Escadrons, 17 Batterieen, 9 Munitions-Colonnen, 3 Pionier-Compagnieen, 11 Trains und die Administrationen, — oder in runden Zahlen (incl. Brücken-Trains): 940 Offiziere, 39,200 Köpfe, 13,000 Pferde, 102 Geschütze, 1000 Fahrzeuge, —

	Offiz.,	Köpfe,	Pferde,	Geschütze,	Fahrz.,
wovon auf jede Inf.-Div.	350	15,000	1,900	24	140
auf die Cavallerie-Division	110	3,100	3,400	6—12	60
auf die Corps-Artillerie	60	2,800	2,900	48—42	340
auf die Trains u. Administr.	46	3,000	2,700	—	700

kommen.

Da aber nicht alle Armee-Corps genau dieselbe Stärke haben, es auch von den Umständen abhängt, wieviel Reserve-Cavallerie man jedem Armee-Corps läßt und ob resp. wie viel mobile stehende

Infanterie des Armee-Corps zur Verstärkung und Verbesserung der Festungs-Besatzungen zurückgelassen wird, so ergeben sich bei vielen Armee-Corps kleinere Abweichungen von der vorstehend dargestellten Formation und Stärke, welche aus den folgenden Paragraphen hervorgehen.

§. 177. Spezielle Darstellung.

Jede Infanterie-Division besteht aus 2 Brigaden zu 2 (zuweilen 3) Regimentern, — ferner aus 1 Cavallerie-Regiment — und 1 Feld-Artillerie-Abtheilung.

Wenn das Armee-Corps eine Cavallerie-Division behält, so wird diese in 2 (oder 3) Brigaden zu 2—3 Regimentern eingetheilt und erhält noch 1—2 reitende Batterien. Läßt man dem Armee-Corps aber nur eine Cavallerie-Brigade von 2—3 Regimentern, so erhält diese nur 1 reitende Batterie. Uebrigens wird bei jeder Mobilmachung speziell befohlen, wie bei einer aus mehreren Armee-Corps bestehenden Armee die bei den Infanterie-Divisionen nicht eingetheilte Cavallerie und reitende Artillerie formirt werden soll.

Die Corps-Artillerie besteht aus 2—3 Feld-Artillerie-Abtheilungen und 2 Colonnen-Abtheilungen.

Das Jäger-Bataillon des Armee-Corps wird nach dem Ermessen des Commandirenden Generals einer Infanterie-Brigade zugewiesen; sind deren 2 vorhanden, so erhalten 2 Brigaden je 1.

Die Pionier-Compagnieen werden mit 2 oder 1 Compagnie und mit je 1 Divisions-Brücken-Train den Infanterie-Divisionen beigegeben.

Das XI. Armee-Corps ist um eine (die Großherzoglich Hessische) Division stärker als die anderen Armee-Corps.

III. Kriegsstärke des Heeres.

A. Feldtruppen.

§. 178.

Truppentheile.	Offiziere.	Köpfe.	Pferde.	Geschütze.	Wagen.
444[1]) Bataillone Infanterie .	c. 10,500	460,000	18,000		c. 3,000
26 Jäger- oder Schützen-Bat. .	c. 550	29,000	800		200
Summa der Infanterie	c. 11,000	490,000	c. 18,000		3,200
93 Cavallerie-Regimenter . .	2,100	59,000	65,000		650
298 Batterien Feld-Artillerie .	1,800	70,000	68,000	1,788	8,000
55 Pionier-Compagnieen mit 55 Brücken-Trains . . .	c. 400	18,000	9,000		1,000
Die Trains und Administrationen	c. 900	50,000	50,000		10,000
Die Commando-Behörden bei 18 Armee-Corps	c. 833	c. 5,170	c. 5,070		c. 230
Die Armee-Commandos und das Große Haupt-Quartier Sr. Majestät des Bundes-Feldherrn ungefähr . . .	c. 100	1,200	1,500		60
12 Feld-Eisenbahn-Compagnieen	c. 108	2,500	240		c. 48
7 Feld-Telegraphen-Abtheilungen	28	1,000	500		91
5 Reserve-Telegraphen-Abtheilungen	c. 20	c. 600	c. 400		
1 Feld-Munitions-Reserve-Park	27	1,410	c. 1,150		
3 Reserve-Munitions-Depots	6	252	6		
Gesammtstärke der Feldtruppen	c. 18,000	c. 700,000	c. 215,000	1,788	23,000

Außerdem Belagerungs-Trains und Reserve-Ponton-Trains nach Umständen.

[1]) Mit Hinzurechnung der zu formirenden 3. Bataillone der Regimenter Nr. 116 und 125.

B. Stellvertretende Stäbe und Ersatz-Truppen.

§. 179. Die stellvertretenden Stäbe.

Bezeichnung.	Offiziere.	Köpfe.	Pferde.
Beim Garde-Corps	12	118	17
Bei den anderen Armee-Corps . .	c. 363	2200	500
Gesammtstärke der stellvertretenden Stäbe	c. 375	2400	520

§. 180. Die Ersatztruppen.

Truppentheile.	Offiziere.	Köpfe.	Pferde.	Geschütze.
148 Ersatz-Bataillone der Infanterie .	c. 2800	180,000	500	
26 Ersatz-Compagnieen der Jäger und Schützen	c. 112	7,500		
93 Ersatz-Eskadrons der Cavallerie . .	c. 450	24,000	20,000	c. 330
55 Artillerie-Ersatz-Batterien	c. 300	14,000	4,000	
18 Pionier-Ersatz-Compagnieen und 1 Eisenbahn-Ersatz-Abtheilung . .	c. 80	5,000		
18 Train-Ersatz-Abtheilungen	c. 200	10,000	3,300	
Gesammtstärke der Ersatztruppen . . .	c. 4000	250,000	27,000	350

Die Etatsstärken der Ersatztruppen sind nicht so genau festzustellen, da alle disponiblen Mannschaften auch über den Etat eingestellt werden, so daß die angegebenen Zahlen nur einen Anhalt gewähren.

C. Besatzungstruppen.

§. 181.

Truppentheile.	Stärke bei der ersten Augmentation.					Stärke bei der zweiten Augmentation.				
	Offiziere.	Köpfe.	Pferde.	Geschütze.	Fahrzeuge.	Offiziere.	Köpfe.	Pferde.	Geschütze.	Fahrzeuge.
18 Garde-Landwehr-Bataillone .	c. 170	7,000	36			c. 260	14,000	36		
264 Provinzial-Landwehr-Bat. . .	c. 2600	90,000	600			c. 4000	210,000	600		
26 Landwehr-Jäger-resp. Schützen-Comp.	c. 48	2,800				c. 60	5,600			
18 Landwehr-Cavallerie-Regim. . .	c. 400	10,000	11,000			c. 400	10,000	11,000		
29 Fuß-Artillerie-Bataillone	c. 500	12,000				c. 700	30,000			
55 Reserve-Feld-Batterieen	c. 200	8,000	7,000	330	500	c. 200	8,000	16,000	330	500
54 Fest.-Pionier-Compagnieen. . .	c. 150	5,000				c. 150	9,000			
Commandanturen-rc. ungefähr . . .	500	1,000	200			800	1,600	300		
Gesammtstärke der Besatzungstruppen	c. 5000	150,000	24,000	330	500	7,000	285,000	28,000	330	500

Die Zahlen gewähren nur einen Anhalt und können keinen Anspruch auf volle Richtigkeit machen.

§. 182. Die übrigen im Lande zurückbleibenden militärischen Körper.

Bezeichnung.	Offiziere.	Köpfe.	Pferde.
Kriegs-Ministerium, Neben-Etat des Großen General-Stabes, Feuerwerks-Abtheilung, Landwehr-Bezirks-Commandos, Invaliden ꝛc. Die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, die Militär-Verwaltungs-Anstalten, Fabriken, Depots ꝛc. ungefähr	c. 700	c. 10,000	c. 1,600
Die übrigen zurückbleibenden Körper in Sachsen, Württemberg, Baden, Bayern	c. 150	c. 1,500	c. 250

§. 183. Zusammenstellung der Gesammtstärke des Heeres auf dem Kriegsfuße.

Bezeichnung.	Offiziere.	Köpfe.	Pferde.	Geschütze.	Fahrzeuge.
1) Feldtruppen excl. etwaiger Belagerungs-Trains und Reserve-Ponton-Trains .	c. 18,000	c. 700,000	c. 215,000	1788	c. 23,000
2) Stellvertretende Stäbe u. Ersatztruppen	c. 4,375	c. 250,000	c. 28,000	c. 330	
3) Besatzungstruppen bei der 2ten Augmentation sowie die übrigen im Lande zurückbleibenden militärischen Körper	c. 8,000	c. 300,000	c. 29,000	c. 330	c. 500
Summa	c. 30,000	c. 1,250000	c. 270,000	c. 2500	c. 23,500

Es wäre jedoch ein Irrthum, zu glauben, daß hiermit die Streitkräfte des Deutschen Reiches erschöpft wären. Denn da die Friedensstärke ca. 400,000 Mann und die Dienstzeit 3 Jahre beträgt, alljährlich aber etwas mehr Rekruten als ⅓ der Friedensstärke eingestellt werden, so zählt jeder Jahrgang ca. 140,000 Mann. Die 9 Jahrgänge der Reserve und Landwehr zählen also 1,260,000 Mann, wovon durch Tod, Krankheit, Unabkömmlichkeit, Auswanderung u. s. w. höchstens 25 pCt. also 315,000 Mann abgehen, so daß wenigstens noch 940,000 verbleiben. Dazu kommt (mit Rücksicht auf die nur halbjährige Dienstzeit der Train-Rekruten) eine Ueberzahl von ca. 15,000 Trainsoldaten in Reserve und Landwehr.

Dies ergiebt: Stehendes Heer	. . . .	c. 400,000 Mann,
Reserve und Landwehr	. .	c. 900,000 „
	Summa	1,300,000 Mann.

Nach der vorstehenden Uebersicht werden aber zur Aufstellung der vom Mobilmachungs-Plan vorgeschriebenen Feld-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen (excl. Militär-Beamte) nur ca. 1,250,000 Mann gebraucht, wovon jedoch, wenn man ca. 120,000 Rekruten bei den Ersatztruppen einstellt, nur ca. 1,100,000 ausgebildete Soldaten. Es bleiben also ca. 300,000 ausgebildete Soldaten übrig, aus welchen man noch neue Truppen formiren kann.

§. 184. Die Kriegsbereitschaft.

Es kann unter Umständen darauf ankommen, den Befehl zur Mobilmachung noch zurückzuhalten, dennoch aber die schnellere Marschfertigkeit der in erster Linie erforderlichen Truppen, die Beschleunigung der Mobilmachung im entscheidenden Moment und endlich die Möglichkeit eines früheren Beginnens der Concentration nach erlassener Mobilmachungs-Ordre vorzubereiten.

Die wichtigsten Maßregeln, welche bei Anordnung der Kriegsbereitschaft eintreten, sind folgende:

Bei allen Waffen werden die zur Erreichung des Kriegsetats fehlenden Offiziere aus der Reserve eingezogen und es wird die nöthige Munition empfangen.

Jedes Infanterie-Regiment formirt ein Ersatz-Bataillon von ungefähr 500 Mann und setzt die 3 Feld-Bataillone durch Reservisten auf eine höhere Friedensstärke. Die zum Kriegs-Etat gehörigen Reit- und Zugpferde werden beschafft.

Letzteres geschieht auch bei den Cavallerie-Regimentern, jedoch nur für die 4 zur Mobilisirung designirten Escadrons.

Die Artillerie setzt ihre Batterieen auf die volle Kriegsstärke an Mannschaften und Pferden, formirt aber noch keine Munitions-Colonnen und Ersatz-Batterieen.

Die Pioniere erhalten die zum Kriegs-Etat gehörigen Reit- und Zugpferde und formiren Ersatz-Compagnieen, aber letztere nicht zur vollen Stärke.

Ein Theil des Personals des Trains und der Administrationen wird einberufen, aber noch keine Pferde für diese Branchen beschafft, also auch keine Train-Colonnen 2c. formirt.

Alle hiernach erforderlichen Pferde werden freihändig gekauft.

§. 185. Die Mobilmachungen 1866 und 1870/71.

Daß die oben specieller ausgeführten Berechnungen nicht nur theoretisch richtig sind, sondern sich auch practisch ausführen lassen, beweisen am Besten die Kriege 1866 und 1870—71.

1866 wurden zunächst von der Landwehr 24 Bataillone zu 802 Mann = 19,248 Mann sowie 12 Cavallerie-Regimenter zu 602 Mann = 7,224 Mann sogleich bei der ersten Aufstellung der Feldtruppen mobil gemacht und formirten (nach Abzug von 6 anderweitig verwendeten Cavallerie-Regimentern) mit 12 neu formirten Batterieen das I. Reserve-Armee-Corps. Im Bedarfsfall hätten auch die übrigen 22 Landwehr-Cavallerie-Regimenter und 8 einzelne Escadrons noch einberufen werden können.

Im Verlauf des Krieges wurden ferner bei 48 Ersatz-Bataillonen so viele gediente (Landwehr-) Leute eingezogen, daß sie außer den Rekruten auf 1,002 Mann kamen; davon wurden dann 200 Mann und die Rekruten zur Formation eines neuen Ersatz-Bataillons in der Garnison zurückgelassen, die übrigen 802 Mann rückten als mobiles viertes Bataillon des betreffenden Regiments aus und wurden nach Bedürfniß verschiedenen Corps zugetheilt. In derselben Art hätten noch 33 vierte Bataillone formirt werden können, da die Armee damals 81 Infanterie-Regimenter, also 81 Ersatz-Bataillone zählte.

Ferner wurden im Verlauf des Krieges die Cavallerie-Besatzungen der nicht bedrohten Festungen mobil gemacht und in $5\frac{1}{2}$ Reserve-Landwehr-Cavallerie-Regimenter = 20 Escadrons = 2,843 Mann vereinigt.

In ähnlicher Art wurden noch 8 mobile Batterien neu formirt.

Auf diese Weise war trotz der eingetretenen Verluste die Feldarmee beim Ende des Feldzuges stärker als beim Anfange, nämlich:

	442,466	Mann,
die Ersatztruppen zählten	129,025	„
die Besatzungstruppen	97,588	„
Summa	669,079	Mann,

wobei die 4 letzten Jahrgänge des zweiten Aufgebots noch gar nicht in Anspruch genommen waren.

Wenn auch bei dem schnellen und glücklichen Verlauf des Krieges von 1866 von den mobil gemachten Landwehr-Truppen und vierten Bataillonen nur wenige am Kampfe directen Antheil nahmen, so haben sie doch durch Besetzung der occupirten feindlichen Länder, durch Deckung der Etappen-Sträßen u. s. w. großen Nutzen gestiftet, und es brauchten der eigentlichen Feld-Armee für die genannten Zwecke keine Linien-Truppen entnommen zu werden. —

1870 erfolgte am 16. Juli der Befehl zur Mobilmachung — am 4. August wurden die Franzosen bei Weißenburg, am 6. bei Wörth und Saarbrücken geschlagen, — das spricht deutlich genug für die Vortrefflichkeit der in Voraussicht angeordneten Maßregeln.

Es wurden die als Besatzungs-Truppen in Aussicht genommenen nicht für die inländischen Festungen nöthig, sondern konnten zum großen Theil als mobile Feldtruppen oder als Besatzung der Etappen verwendet werden. — Es wurden von

166 Landwehr-Bataillonen,
16 Reserve-Cavallerie-Regimentern,
39 Reserve-Batterieen,
173 Festungs-Artillerie-Compagnieen,
33 Festungs-Pionier-Compagnieen

fast sämmtlich während des Feldzuges mobil gemacht und die Bataillone auf die Stärke von 1000 Mann gebracht; einzelne Bataillone sogar auf 1200 Mann in 6 Compagnien.

Von den Reserve-Cavallerie-Regimentern hatten einige 6 Schwadronen; — von den Reserve-Batterieen sind 31 als Feldbatterieen mobil gewesen, — von den Pionier-Compagnieen 30 Compagnien, — von den Festungs-Artillerie-Compagnieen nahmen 106 thätigen Antheil an den zahlreichen Belagerungen.

2 Reserve-Jäger-Bataillone wurden neu aufgestellt; — die Belagerungs-Artillerie mit nahe an 1000 Geschützen verwendet; — dazu kamen 24 Munitions-Fuhr-Park-Colonnen, 11 Traincompagnieen, der Ingenieur-Belagerungs-Park. —

Die Gesammt-Armee zeigt nur im Monat September 1870 nach den colossalen Kämpfen des August und des 2. September eine Verminderung von c. 20,000 Mann, während der mobile Theil der Armee selbst in diesem Monat durch den Nachschub eine Verstärkung von c. 30,000 Mann nachweist. Für alle übrigen Monate tritt bis zum Friedensschluß eine Steigerung ein und im Monat Februar 1871 war die Armee c. 167,000 Mann stärker als im Monat August 1870. Die preußische mobile Armee allein hatte in dieser Zeit eine Zunahme von über 150,000 Mann. Nach Procenten der Bevölkerung von 1867 beträgt die höchste Ziffer der Armee der einzelnen Staaten für Preußen incl. der durch Militair-Conventionen verbundenen Staaten 3,87, Bayern 3,13, Sachsen 2,762, Württemberg 2,356. Erwägt man die relativ geringen Contingente der Conventionsstaaten und der neuen Provinzen, so kommt auf die alten preußischen Provinzen noch ein erheblich höherer Procentsatz.

Den höchsten Krankenstand hatte die Armee im November und December 1870, wo er die Höhe von 83,430 und 84,272 Mann erreichte, also 10,08 und 10,02 %, im September 61,115 Mann, also 6,51 %, im Monat März 56,809 Mann oder 6,13 %. Dazu ist noch ein großer Theil nicht kranker, aber in Folge von Wunden und Krankheiten Felddienstunfähiger bei den Ersatztruppentheilen attachirter zu rechnen.

Ferner wurden neu formirt und mobil gemacht:

2 General-Commandos,
4 General-Gouvernements im Inlande,
4 General-Gouvernements in Frankreich,
5 Armee-Ober-Commandos,
5 Landwehr-Divisionen,
3 Feld-Telegraphen-Abtheilungen,
2 Etappen-Telegraphen-Abtheilungen,
1 Feld-Eisenbahn-Abtheilung,
1 Torpedo- }
1 Luftballon- } Detachement.
1 photogrammatisches }

Für den Garnison-Dienst und zur Bewachung der Gefangenen wurden:

72 Garnison-Bataillone à 750 Köpfe,
53 Landwehr-Depot-Escadrons (unberitten) à 250 Köpfe

neu formirt. — Alles dies ohne andere Organisationen zu stören und mit nur ausgebildeten Soldaten.

Die deutschen Heere zählten:

Monat.		Preußen.		Sachsen.		Württemberg.		Bayern.		Summa.	
		Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
August 1870.	mobil . .	564,300	159,262	43,471	12,098	26,812	7,748	97,572	20,216	780,723	213,159
	immobil .	323,954	28,275	15,952	1,891	10,368	1,128	31,392	3,840	402,666	37,214
	zusammen	888,254	187,537	59,423	13,989	37,180	8,876	128,964	24,056	1,183,389	250,373
September 1870.	mobil . .	592,458	163,571	42,709	11,741	27,339	7,876	99,772	21,149	813,280	218,093
	immobil .	278,076	25,170	15,116	2,100	7,654	787	31,150	3,969	350,238	34,100
	zusammen	870,534	188,741	57,825	13,841	34,993	8,663	130,922	25,118	1,163,518	252,193
Februar 1871.	mobil . .	718,726	176,949	43,911	12,472	26,586	7,120	98,780	22,750	936,915	232,398
	immobil .	309,400	22,169	23,031	1,710	11,509	1,067	42,846	4,451	413,872	31,337
	zusammen	1,028,126	199,118	66,942	14,182	38,095	8,187	141,626	27,201	1,350,787	263,735

§. 186. Die Bayrische Armee.

Das Württembergische wie Badensche Contingent werden für die Zukunft ganz den Vorschriften der Preußischen Armee entsprechen, nur die Bayrische Armee wird eine Sonderstellung nach dem Vertrage vom 23. November 1870 behalten.

Seit April 1872 ist die Bayrische Armee in allen Hauptsachen der Formation und Eintheilung der Armee nach Preußischem Muster — selbst die Namen sind mit geringen Ausnahmen preußisch geändert — umgestaltet.

Friedens-Etat der Königlich Bayrischen Armee:

Militair-Körper.	Offiziere.	Aerzte.	Köpfe.	Pferde.
Kriegs-Ministerium	12 11 Räthe	2	62	32
Generalstab	31	—	15	75
Höhere Stäbe bis zur Brigade . .	56	4	83	203
48 Bataillone Infanterie in 16 Regimentern	932	96	26,928	432
10 Jäger-Bataillone	180	20	5,580	70
10 Cavallerie-Regimenter	250	25	7,050	7,390
Artillerie	274	20	5,230	2,234
Pioniere	44	4	1,010	16
Train	26	2	486	246
32 Landwehr-Bezirks-Commandos .	64	—	532	—
Militair-Etablissements, Sanitäts-Compagnieen, Militair-Bildungs-Anstalten, Commandantur 2c. . .	c. 70	4	1,000	20
Summa . . .	c. 1970	180	48,000	10,718

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung der Kriegsmacht.

I. Die Central-Verwaltung.

§. 187.

Das ausführende Organ des Kaisers für die Verwaltung der Landmacht des Deutschen Reiches ist theils der Bundesraths-

Ausschuß für das Landheer und die Festungen, welcher dauernd sich in Berlin befindet, theils das Preußische Kriegs-Ministerium zu Berlin unter einem Staats- und Kriegs-Minister resp. die Kriegs-Ministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg.

Die Hauptttheile des Preußischen Kriegs-Ministeriums sind 2 Departements (zu 5 resp. 4 Abtheilungen) und 5 selbstständige Abtheilungen nämlich:

A. Die Central-Abtheilung, welche die einlaufenden Schriftstücke sondert und vertheilt, den Schriftwechsel des Ministers führt u. s. w.

B. Das allgemeine Kriegs-Departement: es besorgt die rein militärischen Zweige der Heeres-Verwaltung und zerfällt in:

1) die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A, welche speciell die Organisations-, Mobilmachungs-, Ersatz-, Uebungs-, Dislocations-Angelegenheiten, inneren Dienst, Militair-Conventionen 2c. bearbeiten;
2) die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten B, welche es mit dem Train- und Etappen-, Militär-, Erziehungs- und Bildungs-, Kirchen-, Justiz-Wesen 2c. zu thun hat;
3) die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten, welche auch Waffen und Munition der anderen Truppengattungen unter sich hat;
4) die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten, welche die 4 Artillerie-Werkstätten, die Feuerwerks-Abtheilung mit dem Feuerwerks-Laboratorium, Geschütz-Gießerei und die 3 Pulver-Fabriken unter sich hat;
5) die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten.

C. Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten (Beförderungen, Versetzungen, Verabschiedungen u. s. w. der Offiziere 2c.) mit der Geheimen Kriegs-Canzlei, welche letztere die Rangliste führt und herausgiebt, die Patente, die Rangirung der Offiziere besorgt u. s. w.

Das Militär-Cabinet, dem ein General-Adjutant des Kaisers vorsteht, bearbeitet zum directen Vortrage bei Sr. Maj. sämmtliche Militär-, Gnaden- und Gerichtssachen.

D. Das Militär-Oeconomie-Departement; es besorgt den Militärhaushalt und zerfällt in:
1) die Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen,
2) die Abtheilung für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten,
3) die Abtheilung für die Bekleidungs-, Geld-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
4) die Abtheilung für das Servis-Wesen.

E. Die Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

F. Die Abtheilung für das Remonte-Wesen, welche auch die 4 Remonte-Ankaufs-Commissionen und die 13 Remonte-Depots unter sich hat.

G. Die Militär-Medicinal-Abtheilung, welche alle Angelegenheiten der Gesundheitspflege, des Lazareth-Wesens, des ärztlichen Personals u. s. w. in sich vereinigt.

Außerdem gehören noch 3 andere Behörden zum Kriegs-Ministerium, nämlich:

das Directorium des Potsdam'schen Großen Militär-Waisenhauses,
die Ober-Examinations-Commission für Intendantur-Beamte,
die General-Militär-Kasse.

Das Kriegs-Ministerium zählt 67 Offiziere und Räthe und 275 Beamte.

In vielen der übrigen Bundes-Staaten bestehen noch besondere Behörden zur Leitung der Militär-Verwaltung, in Bayern, Sachsen und Württemberg ein eigenes Kriegs-Ministerium.

Das Preußische Kriegs-Ministerium kostet ca. 464,000 Thaler. Das Sächsische Kriegs-Ministerium mit 1 Minister, 3 Ministerial-Räthen vom Militär und 2 vom Civil ꝛc. mit einem Kostenaufwande von ca. 27,000 Thaler, das Württembergische Kriegs-Ministerium mit 1 Minister, 2 Abtheilungs-Chefs, 3 Referenten vom Militär, 1 vom Civil ꝛc. mit einem Kostenaufwande von ca. 28,000 Thaler.

Das ausführende Organ Seiner Majestät des Kaisers für die Verwaltung der Reichs-Kriegs-Marine ist theils der Bundesrath-Ausschuß für das Seewesen, theils das Reichs-Marine-Ministerium, dem der Chef der Kaiserlichen Admiralität mit dem Range eines Staatsministers vorgesetzt ist.

II. Die anderen Behörden der Militär-Verwaltung.

§. 188. Die Intendantur.

Es giebt bei jedem Armee-Corps und jeder Division eine Intendantur, welche sämmtlich unter dem Militär-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums stehen. Das Ressort derselben ist: Proviant- und Fourage-Wesen, Kassen-Wesen der Truppen, Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Wesen, Train- und Montirungs-Depots, sowie der Ersatz der Bekleidung und Ausrüstung und die Mit-Revision derselben bei den zweijährigen Musterungen.

Demgemäß stehen unter diesen Intendantur-Behörden folgende Anstalten:

1) Die Proviant-Aemter und Magazine zur Aufbewahrung des Brodkorns und der Fourage, unter der gemeinsamen Oberaufsicht eines General-Proviantmeisters.

2) Die Garnison-Verwaltungen, welche die Sorge für die Kasernen, Ställe, Wacht- und Arrest-Lokale, Dienstwohnungen, Exercierhäuser, Reitbahnen, Garnisonkirchen, Begräbnißplätze u. s. w. haben.

3) Die Train-Depots, von denen sich bei jedem Train-Bataillon eins befindet.

4) 5 Montirungs-Depots zu Graudenz, Berlin, Breslau, Düsseldorf und Straßburg.

   Außerdem für Bayern in München und Nürnberg.

5) Die Militär-Vorraths-Anstalt zu Dresden, in welcher sämmtliche Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke für das XII. Armee-Corps angefertigt werden.

§. 189. Das Militär-Medicinalwesen.

Es wird geleitet von der Militär-Medicinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums, die unter dem General-Stabs-Arzt der Armee steht.

Die Lazarethe werden verwaltet durch einen Chef-Arzt, welcher zugleich eine etatsmäßige Stelle als Truppen- oder Garnison-Arzt einnimmt, und bedient von Krankenwärtern und Lazarethgehülfen; sie enthalten im Allgemeinen so viel Raum, daß sie 5 % der betreffenden Truppenstärke aufnehmen können.

Bestimmungen, betreffend die Einführung von Chef-Aerzten in den Friedens-Lazarethen, Beilage zu Nr. 27 A. V.-Bl. 1872.

Das XII. (Sächsische) Armee-Corps hat eine besondere Sanitäts-Direktion.

Außerdem in Bayern und Württemberg besondere Corps.

§. 190. Das Militär-Justizwesen.

Es wird geleitet vom General-Auditoriat (bestehend aus 1 General-Auditeur und 6 Ober-Auditeuren mit dem Titel Geheime Justiz-Räthe); ihm sind untergeordnet:

1) die Corps- resp. Gouvernements-Auditeure (15),
2) 97 Divisions- und Garnisons-Auditeure, von denen die 15 ältesten die Befugniß zum Tragen der Uniform der Corps-Auditeure haben, und 10 Actuare,
3) die untersuchungsführenden Offiziere.

Außerdem sind dem General-Auditoriat die Kriegs-, Divisions-, Regiments- und Garnison-Gerichte, sowie die Ehren-Gerichte untergeordnet.

Bayern hat eine eigene Militär-Gerichtsbarkeit. Unter einem General-Auditoriat stehen die Militär-Bezirksgerichte und die Militär-Untergerichte.

In Sachsen ein Oberkriegs-Gericht mit 2 Räthen 2c., 1 Corps-Auditeur und 7 Divisions- und Gouvernements-Auditeuren.

In Württemberg ein Oberkriegs-Gericht mit 2 Räthen 2c., 1 Corps-Auditeur, 9 Divisions- und Garnisons-Auditeuren.

§. 191. Das Militär-Kirchenwesen.

Das evangelische Militär-Kirchenwesen wird geleitet durch einen evangelischen Feldprobst, die Stelle des katholischen Feldprobstes ist bis auf Weiteres aufgehoben.

Es bestehen: 13 evangelische Oberpfarrer, 99 evangelische und katholische Divisions- und Garnisonspfarrer und einige Pfarrer besonderer Militär-Anstalten.

In Sachsen 1 Oberpfarrer nnd 5 Divisions- und Garnisons-Pfarrer.

In Württemberg werden Civilgeistliche remunerirt für die Uebernahme der Militär-Seelsorge.

Fast kein Staat des Deutschen Reiches hat die Preußische Militär-Kirchen-Ordnung angenommen.

III. Militärische Fabriken.

§. 192.

5 Gewehr-Fabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig, Sömmerda und Suhl, außerdem die Bayrische Gewehr-Fabrik zu Amberg.

4 Artillerie-Werkstätten zu Spandau, Deutz, Danzig und

Straßburg. Statt der früher hier arbeitenden 9 Artillerie-Handwerks-Compagnieen sind diese Werkstätten jetzt nur mit Civil-Handwerkern besetzt. Es wird dort mit Ausschluß der Geschützröhre und der Eisen-Munition alles Material der Artillerie angefertigt, als: Lafetten, Fahrzeuge, Geschirre, Sattel- und Zaumzeug, Geschütz-Zubehör u. s. w.

3 Pulver-Fabriken zu Spandau, Neiße und Metz.

1 Geschütz-Gießerei zu Spandau.

Der Bayrischen Zeughaus-Haupt-Direction zu München sind die Artillerie-Werkstätten mit 1 Ouvrier-Compagnie, Laboratorien und 1 Feuerwerks-Compagnie, 1 Pulverfabrik und Salpeter-Raffinerie, 1 Geschütz-Gießerei, Artillerie-Depots zu Augsburg, Germersheim, Ingolstadt, Landau, München, Nürnberg und Würzburg unterstellt.

IV. Militär-Haushalt.

§. 193. Die Kosten der Kriegsmacht des Reichsheeres im Frieden.

Die betreffenden Artikel der Reichs-Verfassung lauten:

Artikel 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt zur Verfügung zu stellen. Vergleiche Abschnitt XII.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu. (Ausnahme: Bayern Sachsen, Württemberg.)

Von den Bundes-Finanzen im Allgemeinen handeln folgende Artikel:

Artikel 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat ge-

bracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Artikel 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist von dem Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

Nach dem Gesetze vom 9. December 1871 ist die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres für 1872/74 auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 festgestellt und nach dem vorstehenden Artikel 62 der genannten Verfassung betragen die jährlichen Ausgaben pro Kopf der obigen Stärke 225 Thlr. Da die Volkszählung vom 3. December 1867 im Deutschen Bunde die Zahl von 40,165,900 Seelen ergeben hat, so sind also die Einnahmen der Militär-Verwaltung für 401,659 Mann zu berechnen, betragen also demnach 90,373,275 Thlr. Die an Bayern nach dessen Armeestärke von 48,244 Mann zu überweisenden 10,854,900 Thlr. und die Nachlässe von 63,860 Thlr. vermindern diese Summe auf 79,454,515 Thlr. Dagegen treten zu: als Zuschuß zu Gehalts-Verbesserungen für die Beamten der Militär-Verwaltung 337,699 Thlr., für Bayern 46,099 Thlr., so daß die

Gesammtsumme sich auf 90,693,213 Thlr. stellt. Der Etat der Verwaltung des Reichsheeres pro 1874 ergiebt als

A. Fortlaufende Ausgaben:

Preußen	70,493,378 Thlr.
Sachsen	5,099,285 „
Württemberg	3,764,551 „
Summa . . .	79,357,214 Thlr.

B. Einmalige Ausgaben:

Preußen	365,000 Thlr.
Sachsen	50,000 „
Württemberg	20,000 „
Summa . . .	435,000 Thlr.
Dazu Militär-Verwaltung in Bayern	10,900,999 „
Summa . . .	90,693,213 Thlr.

Nach den dazu am 17. März 1867 vom Preußischen Kriegs-Minister gegebenen Erläuterungen ist Dies nur das Ordinarium, und wird ein Extraordinarium im Bedarfsfalle im Wege der Bundes-Gesetzgebung festgestellt.

Auch die Ausgaben für die Bundes-Marine sind im Obigen nicht mit inbegriffen.

Es sind in besonderen Militär-Conventionen zwischen der Preußischen Regierung und einigen Ländern des Norddeutschen Bundes für letztere auf einige Jahre Ermäßigungen an dem oben erwähnten Satze von 225 Thlrn. pro Kopf verabredet worden. Diese Ermäßigungen betragen pro 1874 im Ganzen 63,860 Thlr. Der bisherige Betrag des Pausch-Quantums von 225 Thlrn. pro Kopf ist unter normalen Verhältnissen für die nothwendigen Ausgaben bei der gesetzlich festgestellten Etatsstärke nicht mehr zureichend.

Die wichtigsten Positionen aus dem Militär-Budget des Deutschen Reiches für 1874 sind folgende excl. Bayern:

Geldverpflegung der Truppen . .	c. 26,000,000	Thlr.
Naturalverpflegung und Fourage .	c. 20,000,000	„
Bekleidung	c. 6,000,000	„
Unterbringung	c. 9,000,000	„
Lazarethwesen	c. 1,800,000	„
Remontirung	c. 1,500,000	„
Waffen und Munition	c. 2,700,000	„

Pensionen für Offiziere, Beamte und Invaliden	c.	6,500,000 Thlr.
Pensionen für Wittwen von solchen und Erziehungsgelder für ihre Kinder	c.	540,000 "

Bayerns Militär-Budget pro 1874:

Geldverpflegung der Truppen . .	c.	6,500,000 Gld.
Naturalverpflegung und Fourage .	c.	4,000,000 "
Bekleidung	c.	1,300,000 "
Unterbringung	c.	1,700,000 "
Lazarethwesen	c.	500,000 "
Remontirung	c.	400,000 "
Waffen und Munition	c.	400,000 "
Pensionen an Offiziere ꝛc. . . .	c.	1,600,000 "
Pensionen ꝛc. für Wittwen . . .	c.	130,000 "

Dazu treten aber noch auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1873, betreffend die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere und auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungs-Geldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten nicht unbeträchtliche Mehrausgaben, die als Extraordinarium bewilligt sind.

§. 194. Die Kosten eines Krieges.

Als Beispiel für die Kosten eines Krieges möge nachstehend eine Uebersicht der Kosten des gegen Oesterreich und seine Verbündeten 1866 geführten kurzen Krieges nach amtlichen Mittheilungen einen Platz finden.

Mobilmachung	25,500,000 Thlr.
Laufende Mehrkosten gegen den Friedens-Etat von April bis incl. August . . .	33,800,000 "
Desgleichen pro September	6,000,000 "
Demobilmachung	1,800,000 "
Retablissementskosten der Bekleidung, Waffen, Munition ꝛc.	27,000,000 "
Summa . . .	94,100,000 Thlr.

Jedoch sind davon folgende außerordentliche Einnahmen abzuziehen:

Kriegs-Kontributionen und Kriegs-Beute .	4,000,000 Thlr.
Verkauf von Pferden bei der Demobilmachung	2,557,000 "
Kriegskosten-Entschädigung von den feindlichen Staaten	45,143,000 "
Summa . . .	51,700,000 Thlr.

Um die Kosten des Krieges 1870/71 zu bestreiten, hat der Reichstag für Norddeutschland 220 Millionen Thaler, der für das ganze Reich 120 Millionen

Thaler Anleihe bewilligt, doch sind auch diese Kosten durch die Kontributionen, die Kriegs-Entschädigungen gedeckt. Die Nachweisung über die Kosten des Krieges und das Retablissement der Armee ist noch nicht publicirt.

§. 195. Schlußbemerkungen.

Die stehenden Heere aller größeren Mächte haben gegenwärtig eine Stärke und Ausbildung erreicht, wie bisher noch nie. Die Erörterung der Frage, ob stehende Heere überhaupt zweckmäßig sind oder ob sie abgeschafft oder vermindert werden könnten, hat deßhalb für jeden einzelnen Staat gar keine praktische Bedeutung, sondern er muß, um seiner Existenz willen, sich den faktisch allgemein bestehenden Einrichtungen gleichfalls anschließen. Vorzugsweise gilt Dies für jede Großmacht, wenn sie eine solche bleiben will. Außerdem lehrt die Geschichte und namentlich die Geschichte des Krieges 1870/71 für Jeden, der sehen will, klar genug die Unentbehrlichkeit stehender Armeen und das Ungenügende der sogenannten Volksheere, welche nur in seltenen Fällen und unter besonderen Umständen Erfolge erreichen können.

Zweiter Abschnitt.

Der innere Dienst.

Fünftes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen über denselben.

I. Der militärische Geist und die Disciplin im Allgemeinen.

§. 196. Der militärische Geist.

Die im ersten Abschnitte beschriebene Organisation ist die Form, welche man der Kriegsmacht gegeben hat; aber diese Form mag noch so trefflich sein, sie bleibt doch eine todte, leicht zerfallende Form, wenn sie nicht von dem rechten Geiste beseelt wird.

Jeder Stand verlangt besondere Eigenschaften und hat einen besonderen Geist und Typus, so auch der unsere.

Der militärische Geist ist der Inbegriff derjenigen geistigen Eigenschaften, welche einen tüchtigen Soldaten ausmachen. Es sind Dies hauptsächlich drei: Treue, Tapferkeit, Subordination; alle drei sind gleich unentbehrlich. Außerdem erfordert der militärische Beruf: Kriegsfertigkeit, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienst, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden (Kriegs-Artikel 2).

§. 197. Die Disciplin.

Die Auffassung und praktische Ausführung dieser Anforderungen des militärischen Geistes darf aber nicht dem individuellen Gefühle jedes Einzelnen überlassen, sondern muß in bestimmte Vorschriften gefaßt werden, — und ebenso sind solche Vorschriften nöthig für alle Einrichtungen der Organisation, des inneren Dienstes, der Ausbildung u. s. w. Der Inbegriff aller dieser vielen nothwendigen Vorschriften und Gesetze heißt Disciplin (von dem lateinischen Worte disciplina, die Regel). Noch häufiger aber versteht man unter Disciplin die Befolgung dieser Vorschriften, die Mannszucht.

§. 198. Die Art, wie der militärische Geist und die Disciplin von den Vorgesetzten erzielt werden.

Dies geschieht

durch Bekanntmachung der Untergebenen mit ihren Pflichten,
durch Belebung des Pflicht- und Ehrgefühls,
durch die Disciplinargewalt der Vorgesetzten, welche nicht nur die Disciplinar-Strafgewalt, sondern auch das Recht zum Befehlen umfaßt,
endlich, wo diese nicht ausreicht, durch die Strafgewalt der Militär-Gerichte.

Von den beiden Haupthebeln, Ehrgefühl und Bestrafung, genügt keiner allein, sondern beide müssen zusammen in Bewegung gesetzt werden. In keiner Armee wird übrigens so viel auf das Ehrgefühl gewirkt, so wenig und gelinde bestraft, wie in der unsrigen; man muß aber auch in dieser Richtung immer die zweckmäßige Mitte halten.

§. 199. Von der Auffassung des Dienstes überhaupt.

Die Thätigkeit des Soldaten ist ernster, als jeder andere Beruf, denn die Resultate derselben, die Erfolge des Krieges, ent-

scheiden auf lange Zeit die Schicksale ganzer Länder und Völker, und zur Erreichung dieser Kriegserfolge setzen Tausende rückhaltslos alle ihre körperlichen und geistigen Kräfte, ihr Leben, daran.

Der Militärdienst muß ferner strenger und genauer gehandhabt werden, wie die meisten anderen Berufe, denn der großartige Mechanismus der Kriegsmacht kann nur dann in Ordnung gehalten werden und seinen Zweck erfüllen, wenn stets die strengste Unterordnung aller Theile unter die allgemeinen Bestimmungen und speciellen Befehle stattfindet. Es dürfen deßhalb auch die strengsten Mittel, diese Unterordnung zu erhalten, nicht gescheut werden. Wie eine Maschine, ein Uhrwerk, ihren Zweck nicht erfüllen kann, wenn nicht alle, auch die kleinsten Räder und Theile, in Ordnung sind und das ihrige leisten, so ist dies auch bei dem höchst complicirten Organismus der Kriegsmacht der Fall, ja es ist dieser noch viel schwieriger in Ordnung zu halten, als jene, denn er besteht nicht wie sie aus todten Metalltheilen u. dergl., sondern aus selbstständig denkenden und handelnden Menschen.

Wenn man diese beiden Gründe bedenkt, so wird man auch den kleinsten Dienst nicht gering schätzen, sondern einen jeden mit Ernst, Strenge und Sorgfalt betreiben und Alles, was den Dienst betrifft, also auch einen jeden Befehl, gewissermaßen heilig halten.

Außerdem kann eine jede, auch die kleinste Dienstthätigkeit dazu benutzt werden, direct oder indirect (d. h. entweder durch kriegerische Uebung oder nur durch Befestigung der Disciplin) mitzuwirken zur Erreichung der höchstmöglichen Kriegstüchtigkeit der Armee. Kein Dienst darf also als gleichgültig angesehen werden.

Im Dienste giebt es kein Ansehen der Person, und nur dann darf eine Rücksicht auf außerdienstliche Verhältnisse stattfinden, wenn der Dienst nicht darunter leidet; in solchem Falle aber gebietet das Wohlwollen für die Untergebenen eine solche Rücksicht.

§. 200. Nähere Betrachtung der militärischen Hauptpflichten. Die Treue.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, dem Landesherrn resp. dem Kaiser und dem Vaterlande bei allen Vorfällen im Kriege und im Frieden mit Aufbietung aller Kräfte, auch mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen. Die Treue kann gebrochen werden durch Uebergehen zum Feinde, durch Verrath, durch Fahnenflucht (Desertion), durch Dienstentziehung mittelst Selbst-

verstümmelung oder ähnlicher Mittel, so wie durch jede gewissenlose und nachlässige Diensterfüllung überhaupt.

§. 201. Die Tapferkeit.

Die Tapferkeit besteht darin, daß man ohne Rücksicht auf die eigene Erhaltung den Feind entschlossen und freudig bekämpft. Sie ist mit dem Muthe zwar verwandt, aber doch etwas Anderes, denn sie ist eine speciell militärische Eigenschaft und bezieht sich auf physische Gefahr, während der Muth eine mehr moralische Eigenschaft ist und allen Ständen gemeinsam sein soll.

§. 202. Ueber die Anregung zur Treue.

Sowohl Treue als Tapferkeit lassen sich nicht eigentlich erlernen, sondern müssen im Charakter eines Volkes oder Menschen begründet sein. Wohl aber lassen sich beide wesentlich stärken nnd weiter ausbilden, erstere durch Hebung der Liebe zu König und Vaterland vermittelst Belehrung, kurzer erhebender Mittheilungen aus der vaterländischen Geschichte u. s. w., — letztere durch körperliche Uebungen, welche eine gewisse Entschlossenheit erfordern und beleben, z. B. Bajonnetfechten, Turnen, Reiten, Schwimmen ꝛc., sowie auch durch Vermehrung der Kriegsfertigkeit überhaupt, da das Bewußtsein von derselben das Selbstvertrauen und somit die Tapferkeit hebt.

§. 203. Die Subordination.

Diese militärische Tugend aber ist weniger angeboren, als recht eigentlich erst durch Belehrung und Strenge anzuerziehen. Sie ist ferner die schwerste von den drei Hauptflichten des Soldaten. Aus beiden Gründen muß auf sie das meiste Gewicht gelegt werden. — Sie bedeutet die Unterordnung der verschiedenen Grade, die Rechte und Pflichten gegen einander. Sie ist also ein umfassenderer Begriff als der des Gehorsams, der nur eine der Pflichten des Untergebenen gegen den Vorgesetzten bezeichnet. Andererseits ist sie nicht zu verwechseln mit der Disciplin, von der sie nur ein Theil ist.

Die Subordination ist die Grundlage der ganzen Kriegsmacht; alle anderen Tugenden, alle militärischen Einrichtungen können ohne sie nicht zur vollen Geltung kommen; ohne sie fällt der ganze kunstvolle Organismus der Kriegsmacht auseinander. Sie wird deßhalb weiterhin noch näher betrachtet werden.

§. 204. Die Kriegsfertigkeit.

Diese zu erreichen, ist weniger Sache der Untergebenen, als der Vorgesetzten; das Mittel dazu sind hauptsächlich die tactischen Uebungen, welche stets kriegsgemäß einzurichten und ebenso sorgfältig und hingebend zu leiten als zu erlernen sind.

§. 205. Das Ehrgefühl.

Es bildet einen der wichtigsten Hebel im ganzen Militärwesen. Das Ehrgefühl oder die Ehre besteht in dem aus eigenem Antriebe hervorgehenden Streben, alle Pflichten zu erfüllen, welche vom Gesetz und Gewissen vorgeschrieben werden. Dies ist die *eigentliche*, wahre *Ehre*; dieselbe kann von keinem Anderen, sondern nur von dem Betreffenden selbst, und zwar durch ehrwidrige Handlungen, verletzt werden.

Wer diese eigentliche, wahre Ehre besitzt und nicht selbst verletzt, wird in der Regel außer der eigenen Achtung auch die allgemeine Achtung seiner Mitmenschen besitzen; die letztere läßt sich zum Unterschiede von der ersteren als *äußere Ehre* bezeichnen. Sie ist es, welche von Anderen durch Schmähungen, Verläumdungen u. dergl. verletzt werden kann, sie muß aber von jedem Menschen (vom Soldaten und Offizier in besonderem Grade) durch geeignete äußere Mittel stets eben so rein erhalten werden wie die eigentliche, wahre Ehre. Ein wesentliches Mittel hierzu sind die Ehren-Gerichte.

§. 206. Die Kameradschaft.

Das gemeinsame Ziel, dem alle Mitglieder der Kriegsmacht ihre gesammten Kräfte widmen, die gemeinsamen Lebensverhältnisse und Schicksale, sowie der Umstand, daß im Kriege oft der Eine zur Errettung und im Interesse der Anderen sich selbst aufopfern muß, — diese Verhältnisse *rufen von selbst die Kameradschaft hervor*.

Letztere ist aber auch sehr nöthig und muß deßhalb von allen Seiten möglichst gepflegt werden, damit, besonders im Kriege (aber auch im Frieden), ein Jeder um so freudiger und energischer seine Kräfte aufbiete, um seinen Kameraden und damit dem Ganzen auch dann zu nutzen, wenn es ihm schwer fällt, und weil Jeder um so entschlossener seine Pflicht thut, wenn er weiß, daß die Kameraden ihn nicht verlassen werden.

Die Kameradschaft muß alle Chargen mit einander verbinden

besonders lebhaft aber muß sie zwischen sämmtlichen Offizieren aller Grade hervortreten.

Dieses allgemeine Band bedarf jedoch engerer Grenzen, um sich in seiner ganzen Kraft entwickeln zu können; für die Offiziere werden dieselben gebildet durch den Offizier-Corps-Verband eines Regiments (Jäger-Bataillons 2c.).

Die Kameradschaft in einem Offizier-Corps darf nicht nur in einem unbestimmten Gefühl oder in gelegentlichen Redensarten bestehen, sondern sie muß begründet sein in wirklichem Interesse aller Mitglieder für einander und für die gemeinsame Ehre, und muß sich praktisch bethätigen durch gegenseitiges Wohlwollen, Dienstleistungen, Belehrung der Jüngeren durch die Aelteren, Höflichkeit, Verschwiegenheit, Zusammenhalten u. s. w. Wo es sich um die Ehre eines einzelnen Offiziers handelt, ist stets die Ehre des ganzen Offizier-Corps des betreffenden Regiments mit engagirt.

Hierher gehört auch die Beachtung der Offizier-Aspiranten als künftige Mitglieder des Offizier-Corps.

II. Nähere Betrachtung der Subordination.

Zur Subordination gehört:

1) der Gehorsam des Untergebenen gegen den Vorgesetzten,
2) das achtungsvolle Betragen jenes gegen diesen,
2) das Verhältniß des Vorgesetzten zu den Untergebenen.

§. 207. Der Gehorsam.

Kein moralisches Mittel darf unterlassen werden, keine Strafe, wenn es noth thut, für zu hart befunden werden, um den Gehorsam stets in einem so hohen Grade wie möglich zu erhalten. Bei jeder Gelegenheit muß man sein Augenmerk auf ihn richten; manche Einrichtungen und viele Formen sind dazu bestimmt, ihn zu üben. Durch eine solche stete Gewöhnung an den unbedingten Gehorsam muß er dem Soldaten zur zweiten Natur werden. Andererseits ist der Soldat auch durch Belehrung dahin zu bringeu, daß er die absolute Nothwendigkeit desselben einsieht und ihn gern freiwillig ausübt. Endlich ist seinem Ehrgefühl die Richtung zu geben, daß er in der strengen Erfüllung dieser Hauptpflicht eine besondere Ehre sucht.

Der Gehorsam verlangt aber nicht, daß der Untergebene keine Einsicht und keinen Willen habe, sondern nur, daß er Beides, wo es

nöthig ist, dem Willen und der Ansicht des Vorgesetzten unterordne; es bleibt jedoch die Art, wie er den Befehl ausführt, oft mehr oder minder dem Untergebenen überlassen, und er bedarf hierbei häufig großer Einsicht und energischen Willens. Ob ein Befehl zweckmäßig sei, ist Sache des Vorgesetzten; für die richtige Ausführung desselben ist der Untergebene verantwortlich.

Manchmal erscheinen einem Untergebenen Befehle unrichtig; er muß jedoch nicht vergessen, daß er von seinem untergeordneten Standpunkte aus sehr häufig die Gründe und den Zweck höherer Befehle nicht kennen und übersehen kann. Das viele Räsonniren über Befehle und Vorgesetzte, namentlich von jüngeren unerfahrenen Offizieren, ist also nicht nur unmilitärisch und schadet sowohl der Subordination als dem betreffenden Offizier selbst, sondern es ist auch vielfach unbegründet, weil man dabei häufig über Dinge spricht, die man nicht beurtheilen kann.

Wenn aber auch wirklich einmal ein unrichtiger Befehl gegeben wird, so ist der Nachtheil immer noch viel geringer, wenn er ganz genau ausgeführt wird, als wenn durch Nicht-Befolgung desselben die Grundlage und der Halt der ganzen Armee, nämlich die Subordination, leidet.

Der unbedingte Gehorsam gegen jeden beliebten oder unbeliebten Vorgesetzten und bei jedem Befehl, scheine oder sei er auch unrichtig, wird dem Offizier um so leichter werden, wenn er bedenkt, daß er sich weniger einer bestimmten anderen Person unterwirft, als seinem eigenen Pflichtgefühl und der als richtig anerkannten Idee der Subordination.

§. 208. Bezeichnung der Vorgesetzten eines Lieutenants.

Zu den Vorgesetzten eines Lieutenants gehören zunächst die directen Vorgesetzten (Compagnie-Chef 2c., Bataillons- resp. Abtheilungs-, Regiments-, Brigade-, Divisions-Commandeur, Commandirender General resp. Inspecteur und General-Inspecteur, Commandant resp. Gouverneur), dann aber auch alle Generale, Stabsoffiziere und Hauptleute oder Rittmeister der Armee und alle Flagg- und Stabsoffiziere und Capitain-Lieutenants der Marine.

Es theilt nämlich die durch A. C.-O. vom 20. Juli 1872 festgestellte Classification aller Personen des Soldatenstandes und der Militärbeamten die Offiziere der Armee in folgende 4 Hauptklassen: 1) Generalität, 2) Stabsoffiziere, 3) Hauptleute und Rittmeister, 4) Subaltern-Offiziere, und der §. 13 der am 30. October 1865 Allerhöchst genehmigten Instruction über das dienstliche und

außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander bestimmt wörtlich: „Offiziere einer höheren Hauptklasse (siehe Classification A. I. Nr. 1—4) stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden Hauptklassen, mögen dieselben dem Landheere oder der Marine angehören, in dem Verhältniß eines Vorgesetzten.“ Den Hauptleuten und Rittmeistern resp. Capitain-Lieutenants werden aber von den Lieutenants nicht dieselben Honneurs erwiesen, wie den Stabsoffizieren und Generalen.

Außerdem ist bei jedem dienstlichen Act der älteste anwesende Offizier berechtigt, jede entstehende dienstliche Collision (z. B. wenn das Recht zur Benutzung eines Schießstandes durch zwei Compagnieen beansprucht wird) durch einen von ihm zu ertheilenden Befehl vorläufig zu beseitigen, wobei allerdings Demjenigen, der sich benachtheiligt glaubt, nachher eine Beschwerde frei steht. Dies gilt sogar für die sich gegenüberstehenden Parteien beim Manöver, sobald Excesse eintreten, hat aber selbstverständlich keinen Einfluß auf die tactische Entscheidung der Gefechte.

Endlich ist nach §. 7 der Allerhöchsten Verordnung über die Disciplinarstraf-Ordung für das Heer vom 31. Oct. 1872 jeder Höhere im Range berechtigt, die nach dem Dienstgrade — oder bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter — unter ihm stehenden Militärpersonen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken, er muß aber eine solche Verhaftung sofort dem nächsten mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten melden.

§. 209. Besondere Fälle.

Zum unbedingten Gehorsam ist der Untergebene unter allen Umständen verpflichtet, im Dienst und außer Dienst, auch wenn der Befehl ungesetzlich ist oder sich nur auf Privat-Verhältnisse des Vorgesetzten bezieht. In den letzten beiden Fällen steht ihm jedoch nach Ausführung des Befehls der Weg der Beschwerde offen. Eine Ausnahme findet nur statt:

1) wenn man im Wachtdienst ist, wo man nur den directen Vorgesetzten der Wachen 2c. zu gehorchen hat;
2) wenn der Vorgesetzte offenbar einen Verrath gegen Fürst und Vaterland oder ein anderes Verbrechen bezweckt.

Wenn in einem seltenen Ausnahme-Falle der Untergebene von einem Befehle sehr nachtheilige Folgen befürchtet (besonders bei tactischen Maßregeln im Kriege) oder Umstände kennt, welche den Befehl modificiren können und dem Vorgesetzten unbekannt sind, so ist er zu

einer bescheidenen Vorstellung berechtigt. Beharrt aber der Vorgesetzte trotzdem bei seinem Befehl, so ist dieser genau auszuführen.

Findet der Untergebene, daß ein Befehl anderer Umstände wegen nicht buchstäblich ausgeführt werden kann, und ist keine Zeit und Gelegenheit, neue Befehle einzuholen, so muß er den Umständen gemäß und zugleich möglichst im Sinne des erhaltenen Befehls handeln und nachher dem Vorgesetzten die Abweichung von seinem Befehle melden.

Wenn ein Befehl einem früher von einem anderen Vorgesetzten erhaltenen Befehle widerspricht, so muß Dieses der Untergebene bemerklich machen; bleibt aber der persönlich gegenwärtige Vorgesetzte bei seinem Befehle, so fällt alle Verantwortung auf ihn, und der Untergebene muß seinen Befehl ausführen, dem anderen Vorgesetzten aber nachher die Abweichung von dessen Befehl melden.

§. 210. Die dienstlichen Formen im Allgemeinen.

Ein sehr wesentliches Mittel zur Erhaltung der Subordination sind die dienstlichen Formen; sie müssen streng beobachtet werden, denn wenn auch theilweise an sich unwesentlich, sind sie doch wichtig als Ausdruck des Subordinations-Verhältnisses und als Mittel, stets an dasselbe zu erinnern.

Fast allen diesen Formen liegt nämlich das Princip zu Grunde, das Subordinations-Verhältniß stets festzuhalten und klar zum Ausdruck zu bringen. Hierher gehört z. B. der Grundsatz, daß bei Gesuchen, Meldungen und Beschwerden 2c. nie ein Vorgesetzter übergangen werden darf; dann die Sitte, daß bei jeder Uebung einem dazu kommenden Vorgesetzten gemeldet wird, welche Abtheilung und was sie übt, und daß man die Uebung nicht abbrechen darf, ohne den anwesenden Vorgesetzten um Erlaubniß zu fragen (Lieutenants thun Dies jedoch nur bei ihrem eigenen Compagnie-Chef 2c., nicht bei anderen Hauptleuten 2c.); — daß man ferner, wenn man eine Meldung an Jemand zu machen hat, der sich in Gesellschaft eines noch höheren Vorgesetzten befindet, und man nicht warten kann, bis sie sich getrennt haben, dann die Meldung stets an den Letzteren richtet, auch wenn sie ihn Nichts angeht, oder aber ihn um Erlaubniß bittet, mit dem anderen Vorgesetzten zu sprechen.

§. 211. Die Formen bei Gesuchen.

Will ein Offizier ein Gesuch äußern, so theilt er es zuerst dem Compagnie-Chef 2c. mit, denn dieser könnte den höheren Vorgesetzten gegenüber Einwendungen zu machen haben, welche die Entscheidung derselben über das Gesuch zu modificiren vermöchten. Dann wird mündlich die Genehmigung des Bataillons- und Regiments-Commandeurs 2c. erbeten uud letzterem dabei gesagt, daß ersterer die Erlaubniß gegeben. Ist der Regimentsstab nicht am Orte, so wird das Gesuch schriftlich an den Regiments-Commandeur geschickt, vorher aber dem Bataillons-Commandeur vorgelegt, damit dieser sein Einverständniß darauf vermerkt. Muß das Gesuch (z. B. zum Urlaub) an einen noch höheren Vorgesetzten gerichtet werden, so wird es schriftlich dem Regiments-Commandeur 2c. vorgetragen und von diesem weiter befördert. Nur in reinen Privat-Angelegenheiten darf der Offizier Immediat-Gesuche an des Kaisers Majestät richten, muß ihren Inhalt jedoch vorher seinen Vorgesetzten im Allgemeinen anzeigen.

§. 212. Die Formen bei Beschwerden.

Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militär-Personen des Heeres und der Marine, sowie der Civilbeamten der Militär- und Marine-Verwaltung vom 6. März 1873 im M. V. Bl. No. 8, 1873.

Der Soldatenstand verlangt schon im Frieden volle Anspannung aller Körper- und Geisteskräfte; es sind, um diese stets zu erzielen, entschiedene Strenge und ernste Mittel dem Vorgesetzten unerläßlich, wobei andererseits auch eines unserer Hauptprincipien, das Ehrgefühl, nicht verletzt werden darf. Ferner lassen sich im Dienst nicht immer alle im geselligen Leben üblichen Höflichkeitsformen anbringen, z. B. wenn schnell einem Fehler abgeholfen werden soll. — Wem diese beiden Punkte nicht klar geworden sind und wer also hierin zu empfindlich ist, der zeigt, daß ihm der richtige militärische Sinn fehlt, er wird mit seinen Beschwerden zurückgewiesen werden und sich Unannehmlichkeiten zuziehen.

Nur in den seltenen Fällen sind Beschwerden rathsam, wo eine wirklich ernstliche Verletzung des Untergebenen oder ein gesetzwidriger Eingriff in seine Rechte stattgefunden hat, aber dann sind sie auch mit Consequenz zu führen.

Die Formen, welche hierbei vorgeschrieben sind, haben den Zweck, jede Störung des Subordinations-Verhältnisses möglichst zu vermeiden.

Daher der Grundsatz, daß nie ein Untergebener einen Vorgesetzten zur Rede stellen oder ihm persönlich mittheilen darf, daß er sich über ihn beschweren werde. Haben Mehrere dieselbe Beschwerde zu führen, so dürfen nur 2 davon sie dem Vorgesetzten vortragen.

Fühlt ein Offizier sich ernstlich verletzt, so muß er zunächst den Weg der dienstlichen Vermittelung in allen Fällen einschlagen, die sich irgend dazu eignen. Ist es der Compagnie=Chef, von dem sich der Offizier verletzt glaubt, so geschieht die Vermittelung durch den ältesten Offizier der Compagnie; ist es der Bataillons=Commandeur, so geschieht die Vermittelung durch den ältesten Hauptmann des Bataillons u. s. w. Ist der Offizier, welcher sich verletzt fühlt, selbst der Aelteste dieser Charge, so geschieht die Vermittelung durch den Nächst=Aeltesten. Dieselbe darf nur dann abgelehnt werden, wenn der mit ihr Beauftragte und mehrere Offiziere vom Grade des Beschwerdeführers einstimmig die Vermittelung als ganz unzulässig zurückweisen, — was zwei Gründe haben kann, nämlich entweder den, daß die vermeintliche Verletzung nicht vorhanden sei, oder den, daß die Verletzung zu bedeutend sei, um eine Vermittelung zuzulassen. Führt die Vermittelung nicht zu einem Resultat, das den Klageführer befriedigt, d. h. zu einer entsprechenden Erklärung des Vorgesetzten, so steht es ihm jetzt frei, den Weg der Beschwerde zu betreten. Beschwerden dürfen nicht früher als am nächsten Morgen und nicht später als 3 Tage nach dem Vorfall eingeleitet werden, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat. Die vollständige Herbeischaffung des Materials und die etwa erforderliche Formulirung der Beschwerdeschrift muß demnächst sobald als möglich erfolgen. Nachdem er sowohl (durch den Vermittler) Denjenigen, über den er sich beschweren will, als auch persönlich die zwischen ihm und jenem stehenden directen Vorgesetzten davon in Kenntniß gesetzt hat, wendet er sich mündlich an den nächsten Vorgesetzten desselben. Dieser fordert meist beide Theile zum schriftlichen Bericht auf und entscheidet danach so schnell als die für ihre Beurtheilung unerläßliche Sorgfalt es gestattet. Unbegründete Beschwerden sind zurückzuweisen oder erforderlichen Falles zu bestrafen. Findet der Beschwerdeführer in der Entscheidung des Vorgesetzten nicht die gewünschte Genugthuung, so kann er, nachdem er ihn davon benachrichtigt, weiter an den nächsthöheren Vorgesetzten gehen u. s. w. Das weitere Verfolgen einer unbegründeten Beschwerde erschwert jedoch das Vergehen des Beschwerdeführers.

Wenn ein Offizier bestimmt glaubt, daß ihm ein Vorgesetzter in einem unbedeutenden Falle (beim Exerzieren ꝛc.) Unrecht gethan habe, z. B. daß er einen Fehler nicht gemacht habe, den der Vorgesetzte getadelt hat, so ist es statthaft, durch den ältesten Mituntergebenen ihm nach beendigtem Dienst Dies vorstellen resp. sich rechtfertigen zu lassen.

§. 213. Betragen des Untergebenen gegen den Vorgesetzten.

Zur Subordination gehört nicht nur Gehorsam, sondern auch achtungsvolles Betragen gegen jeden Vorgesetzten in und außer dem Dienst, welches sich sehr gut mit der allgemeinen Kameradschaft zwischen sämmtlichen Offizieren aller Grade vereinigen läßt. Ein sehr wesentlicher Ausdruck desselben sind die Honneurs: man muß sie nicht nur strenge fordern, sondern auch immer erwidern und sie den eigenen Vorgesetzten gegenüber gewissenhaft erzeigen.

§. 214. Honneurs.

1. Honneurs des einzelnen Offiziers.

Die Offiziere sind verpflichtet, sich gegenseitig und jeden höheren Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen. Ferner haben die Preußischen Offiziere vor des Kaisers Majestät sowie vor Ihren Majestäten der Kaiserin und der Königin-Wittwe Front zu machen. Nach einer alten Observanz machen sie aber auch Front vor allen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses. Nach einem Allerhöchsten Befehl, der von der Commandantur zu Berlin, am 16. Februar 1868 publicirt worden ist, sollen die Preußischen Offiziere auch vor den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes und deren Gemahlinnen innerhalb deren Landesgrenzen Front machen, was jetzt selbstredend auch auf alle Souveraine des Deutschen Reichs auszudehnen ist.

Die Offiziere haben sich mit den Militär-Aerzten gegenseitig zu begrüßen und zwar muß der Jüngere Dies zuerst thun. Es erscheint wünschenswerth, daß die Offiziere mit allen oberen Militär-Beamten, sobald sie als solche erkennbar sind, sich gegenseitig begrüßen.

Die Untergebenen gewöhnlich durch Winken vom Frontmachen und anderen Honneurs zu dispensiren, erscheint nicht rathsam, denn einmal sind diese Honneurs Allerhöchsten Orts vorgeschrieben, anderer-

seits kommt dadurch der Soldat leicht zu der Ansicht, daß Dasjenige, was der eine Vorgesetzte so als unnöthig erläßt, von dem anderen auch nur überflüssiger Weise gefordert werde.

2. Honneurs von Abtheilungen.

Ein eine Abtheilung führender Lieutenant macht nur vor Generalen (Admiralen) und Stabs-Offizieren Honneurs, — vor seinem eigenen Compagnie-Chef nur dann, wenn er eine Abtheilung der Compagnie im Compagnie-Dienst führt (jedoch läßt er auch dann nicht das Gewehr anfassen), — vor fremden Hauptleuten 2c. macht er keinerlei Honneurs, außer wenn sie ihm (z. B. als Offizier du jour oder als Führer eines Detachements) direct vorgesetzt sind.

Führt ein Lieutenant Mannschaften innerhalb der Garnison oder des Lagers, so läßt er vor diesen Vorgesetzten, sowie vor den seiner Abtheilung wegen in's Gewehr getretenen Wachen das Gewehr anfassen oder commandirt, wenn die Mannschaften keine Gewehre in der Hand haben: „Richt Euch!"

Steht die Abtheilung, so wird das Gewehr bei Fuß behalten 2c. und nur „Stillgestanden" commandirt, die Augen werden jedoch hierbei, wie bei allen Honneurs, auf das Commando „Richt Euch!" resp. „Augen links!" auf den Vorgesetzten gerichtet.

Im Laufe einer Uebung werden keine Ehrenbezeugungen gemacht, sondern der Befehlshaber der Abtheilung hat nur jedem sich nähernden Vorgesetzten über Truppentheil und Uebung Meldung zu machen.

Ist ein Truppentheil außerhalb der Garnison auf dem Marsche, so nehmen die Leute beim Begegnen eines Vorgesetzten auf ein Signal oder Commando die Pfeifen 2c. aus dem Munde und verhalten sich ruhig.

Ruht eine Abtheilung mit zusammengesetzten Gewehren, so tritt sie bei Annäherung eines Vorgesetzten gewöhnlich nicht an die Gewehre und es stehen nur die Leute auf, denen sich der Vorgesetzte direct nähert.

Auf Feldwache werden keine Honneurs erwiesen, der Commandeur derselben macht aber jedem sich nähernden Vorgesetzten Meldung.

§. 215. Verhältniß des Vorgesetzten zu dem Untergebenen. Aufrechthaltung der Disciplin.

Während im Kriege die Führung der Truppen die Haupt-Aufgabe des Offiziers bildet, ist es im Frieden seine Hauptbestimmung, seine Untergebenen (wozu beim Lieutenant alle Unteroffiziere und Gemeine der ganzen Armee und Marine gehören) nach den gegebenen Vorschriften zu tüchtigen Soldaten zu machen. Dazu gehört vor Allem die Gewöhnung an eine strenge Disciplin. Man kann hiergegen fehlen aus zwei verschiedenen Gründen: Schwäche und Gutmüthigkeit, die aber auch vereinigt sein können. Schwäche ist natürlich überall tadelnswerth, nirgends aber mehr wie im Soldatenstande. Gutmüthigkeit ist gewiß eine Tugend, aber im militärischen Dienstverhältniß selten gut angebracht, denn man bestärkt Jemanden in seinem Unrecht, wenn man ihm aus Gutmüthigkeit eine verdiente Unannehmlichkeit nicht zufügen will, und führt häufig Wiederholungen desselben herbei, die später viel größere Strafen nothwendig machen; sicher aber schadet man dem Ganzen dadurch, indem durch Nachsicht der Vorgesetzten die Disciplin erschlafft.

§. 216. Tactische Ausbildung.

Wer hierbei die Leute nur als Maschinen abrichtet, wird nicht Viel mit ihnen erreichen; dieser Standpunkt des vorigen Jahrhunderts ist jetzt beseitigt. Wer jedoch alle Kräfte des Soldaten, auch die geistigen, seinen Verstand, sein Ehrgefühl zu entwickeln und auszubeuten versteht, wird das Ziel der tactischen Ausbildung in einem viel höheren Grade erreichen und auch im Kriege ganz andere Leistungen seiner Untergebenen ermöglichen. — Dazu gehört, daß man die Untergebenen nicht nur beim Namen und nach ihrer Fertigkeit beim Exercieren ꝛc, kennt, sondern daß man sich auch Mühe giebt, sie nach ihrer Gemüthsart, geistigen Begabung, praktischen Anstelligkeit, ihren häuslichen Verhältnissen ꝛc. kennen zu lernen; nur dann wird man auch mit Erfolg auf sie einwirken können.

§. 217. Achtung und Vertrauen der Untergebenen.

Um sich überall unbedingten Gehorsam zu verschaffen, genügt eine strenge Handhabung der Disciplin nicht allein, sondern man muß auch die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen besitzen, nur dann werden sie stets, auch unter schwierigen Verhält-

nissen, willigen Gehorsam leisten. Man erwirbt dieselben durch gutes Beispiel, durch Tüchtigkeit und Eifer im Dienste, durch Interesse am Soldaten, durch Sorge für sein Wohl und durch eine gerechte strenge Behandlung.

Achtung und Vertrauen seiner Untergebenen muß sich jeder Vorgesetzte erwerben; nicht jedem aber gelingt es, auch die Liebe derselben zu gewinnen. Und doch ist diese höchst wünschenswerth, — nicht weil sie dem Vorgesetzten angenehm ist, sondern weil er dann noch mehr Gewalt über seine Truppe ausüben und noch mehr erreichen wird. Nachsicht oder absichtliche Bemühungen um den Beifall der Soldaten führen nie zu diesem Ziele, im Gegentheil man verliert dadurch an ihrer Achtung.

§. 218. **Ueberwachung der Untergebenen auch in außerdienstlicher Hinsicht.**

Die Untergebenen sollen nicht nur direct zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten angehalten und ausgebildet werden, sondern ihr ganzer Charakter, ihre Sittlichkeit und Intelligenz überhaupt sollen gleichfalls durch Belehrung und Anregung fortgebildet werden. Es kommt nicht nur darauf an, daß der Soldat im Dienst brauchbar wird, während seine außerdienstliche Führung etwa unbeachtet bliebe, sondern es gehört bei uns auch zu den Pflichten der Vorgesetzten, die ganze Führung und Entwickelung ihrer Untergebenen zu beachten und zu leiten.

Die sittliche Ueberwachung und Förderung der Mannschaften ist hauptsächlich Pflicht des Compagnie-Chefs 2c. Die Instruction, die Regiments- und Bataillons-Schulen fördern nicht nur die dienstliche Brauchbarkeit der Soldaten, sondern entwickeln überhaupt alle ihre Geisteskräfte.

Die Ueberwachung der persönlichen Verhältnisse der Offiziere ist vorzugsweise Sache der Regiments-Commandeure 2c.

§. 219. Ueber die Behandlung des Soldaten.

Was die Art des Umganges mit dem gemeinen Mann betrifft, so wird das Wohlwollen, welches unsere Offiziere gegen ihre Untergebenen haben, dahin führen, daß man auch den Schein von Stolz oder Gleichgültigkeit vermeidet und im Dienste Ernst, außer Dienst Freundlichkeit ohne unpassende Vertraulichkeiten zeigt.

Man spreche nicht immer nur über die gemachten Fehler, sondern lobe auch an rechter Stelle und zu rechter Zeit, sonst macht das stete Tadeln gleichgültig.

Der Dienst muß derart betrieben werden, daß man ihn nicht unnütz erschwert und besonders ihn nie durch die überflüssige Ausdehnung (beim Appell 2c.) oder zu lange Reden langweilig macht; tüchtige Anstrengungen ertragen die Leute viel lieber. Man dehne nie eine Exercier-Uebung länger aus, als bis sie relativ gut bei straffer Anspannung ausgeführt wird, beendige sie aber auch nie früher.

Bei dem Tone, in dem man zu den Untergebenen spricht, unterscheide man zwischen Befehl (kurz, meist ohne Angabe von Gründen) und Belehrung.

Hat man einmal einen Irrthum begangen, so sage man Das ruhig selbst.

§. 220. Ueber Befehlen und Verbieten.

Eine Kunst, die man nur durch Erfahrung lernt, ist das Befehlen und Verbieten zur rechten Zeit. Beides darf man nie thun, wenn man nicht auch die Mittel in der Hand hat, seinen Befehl oder sein Verbot durchzuführen.

Ein Befehl muß möglichst selten, eine Strafe nie umgeändert werden.

Oft kann man Excesse dadurch verhüten, daß man dienstliche Formen zu Hülfe nimmt, die dem Soldaten ganz fest eingeprägt sind, also z. B. bei Unordnungen während eines Rendez-vous das Gewehr in die Hand nehmen läßt.

Kein Vorgesetzter hat das Recht, seinen Untergebenen Befehle zu ertheilen oder von ihnen Dinge zu fordern, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen.

Es genügt nicht, nur zu befehlen, man muß auch häufig (nach Maßgabe der Verhältnisse) die Ausführung der gegebenen Befehle kontrolliren, sonst verführt man die Untergebenen zur Indisciplin; man muß Dies aber auch nicht zu oft thun, sonst lernen sie weder freiwillige Pflichterfüllung noch Selbstständigkeit. Die Kontrolle hat nicht nur den Zweck, Unordnungen zu entdecken und zu bestrafen, sondern noch mehr den, sie zu verhüten, indem der Soldat, welcher weiß, daß er öfters kontrollirt wird, viel weniger Versuchungen ausgesetzt ist, als der, welcher selten revidirt wird.

§. 221. Ueber das Bestrafen.

Man bestrafe nie ohne eigene Untersuchung, — nicht zu oft, aber fühlbar, — nicht immer sogleich mit dem höchsten Strafmaaß, damit eine Steigerung möglich bleibt, — und bei jeder Wiederholung desselben Vergehens stärker. Die Oeconomie mit den Strafen ist nicht leicht. Die Strafe darf nie den Anschein der Rache oder Grausamkeit haben. Man drohe nie mit Strafen, die man nicht verhängen kann oder will, das ist unwürdig. Man bleibe sich immer gleich und lasse sich nicht durch Launen oder Heftigkeit beherrschen. Es kommt auf die Umstände an, ob man bei einem Vergehen die Strafe auf der Stelle verhängt und vollstrecken läßt, oder erst nach 24stündiger Ueberlegung; Ersteres macht mehr Eindruck, Letzteres ist in schwierigen Fällen rathsam; man verschleppe aber auch nie die Bestrafung aus Vergeßlichkeit, — und sorge dafür, daß die verhängte Strafe möglichst bald verbüßt werde. — Verfährt man in dieser Weise, so wird man nie dazu gezwungen sein, eine verfügte Strafe zu verändern.

§. 222. Schlußbemerkung.

Durch eine solche sorgfältige Behandlung und Ausbildung des Soldaten wird man diesem und sich selbst den Dienst angenehmer und interessanter machen. Man nutzt ferner dadurch nicht nur der Kriegstüchtigkeit der Armee, sondern dem Wohle des Staates und Volkes überhaupt, denn der Gehorsam, das Ehrgefühl, die Sittlichkeit, Pflichttreue, Ordnungsliebe, Reinlichkeit, körperliche und geistige Ausbildung, welche bei allen dienstfähigen jungen Männern als Soldaten entwickelt werden, übertragen sie nachher in die anderen Stände und Verhältnisse, — so daß man mit Recht das Heer eine höchst förderliche Erziehungs-Anstalt der ganzen Nation nennen kann.

Sechstes Capitel.

Die einzelnen Zweige des inneren Dienstes.

I. Geld-Verpflegung.

(Königl. Preuß. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, vom 7. April 1853, mit einem Nachtrag vom Jahre 1867. Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere, Erhöhung der Löhnungssätze 2c. in Verfolg

des Gesetzes vom 14. Juni 1873, publicirt Nr. 18 A. V. Bl. 1873. Gesetz betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an Offiziere ꝛc. vom 30. Juni 1873, publicirt Nr. 19 A. V. Bl. 1873. Verordnung betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes ꝛc. vom 15. Juli 1873, publizirt in Nr. 20 A. V. Bl. 1873. Das Königl. Sächs. Regulativ über Verwaltungs-Behörden, Kassenverwaltung und Buchführung, sowie über die Geldverpflegung im Frieden, vom 16. Dezember 1868, die Königl. Bayrische Nachweisung der monatlichen Gehalts- und Löhnungssätze, sowie der etatsmäßigen Zulagen ꝛc., vom 4. März 1872, publicirt im Bayrischen M. V. Bl. Nr. 14 Beil. 1872, stimmen in ihren Grundzügen mit dem vorgenannten Preuß. Reglement überein.)

A. Geld-Verpflegung im Frieden.

§. 223. Gehälter der Offiziere.

Charge.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Ingenieur-Corps.	Train.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Seconde-Lieutenant	300	336	360	396	336
Premier-Lieutenant	360	420	396	420	420
Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse	720	840	840	840	840
Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse[1])	1200	1300	1300	1300	1300
Bataillons- oder Abtheilungs-Commandeur und fünfter oder etatsmäßiger Stabsoffizier	1800	1900	1900	1900	1900
Regiments-Commandeur, Pionier- oder Festungs-Inspecteur ꝛc.	2600	2600	2600	2600	—

[1]) Bei jedem Infanterie-Regiment haben 6, jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon 2 Hauptleute, bei jedem Cavallerie-Regiment 2 Rittmeister, bei jedem Feld- und Fuß-Artillerie-Regiment 4 Hauptleute, beim Ingenieur-Corps 41 Hauptleute, bei der Train-Inspection 12 Rittmeister (und zwar immer die ältesten) das Gehalt 1. Klasse. Die Offiziere der Train-Depots haben besondere Gehaltssätze.

Charge.		Gehalt.	Dienstzulage.
		Thlr.	Thlr.
General-Major		3000	—
General-Lieutenant oder General der Infanterie oder Cavallerie		4000	—
Brigade-Commandeur	nebst dem Gehalt ihrer Charge.	—	300
Divisions-Commandeur oder Artillerie-Inspecteur oder Ingenieur-Inspecteur		—	1500
Commandirender General		—	6000
General-Inspecteur der Artillerie oder des Ingenieur-Corps		—	4000

Die Competenzen eines General-Feldmarschalls werden in jedem Falle besonders festgesetzt.

Die außeretatsmäßigen Seconde-Lieutenants der Artillerie und des Ingenieur-Corps erhalten nur das Gehalt der Seconde-Lieutenants der Infanterie.

Bei der reitenden Artillerie erhalten die Seconde-Lieutenants 12, die Premier-Lieutenants 24 Thlr. Gehalt mehr.

Die Bezirks-Commandeure der Landwehr-Bataillone erhalten kein eigentliches Gehalt, sondern neben der Pension noch Servis und 360 Thlr. resp. 480 Thlr. Zulage.

§. 224. Zulagen ꝛc.

Die Adjutanten als Lieutenants erhalten eine Zulage von 6, die Untersuchungsführenden Offiziere eine solche von 3 Thlrn. monatlich.

Die am gemeinsamen Offizier-Tisch theilnehmenden Lieutenants eines Infanterie-Regiments erhalten zusammen pro Bataillon monatlich 23 resp. (bei den 5 alten Garde-Regimentern und den Jäger- ꝛc. Bataillonen, wo das Bataillon etatsmäßig 17 Lieutenants hat) 30 Thlr. Tischgeld, aber bei geringerer Zahl der Offiziere doch nicht mehr als 3 Thlr. für Jeden. Bei jedem Cavallerie-Regiment werden $31^5/_6$, bei jeder Artillerie-Abtheilung 26, jedem Pionier-Bataillon 23, jedem Train-Bataillon 12 Thlr. Tischgeld monatlich gezahlt.

Die Offiziere des 1. Garde-Regiments zu Fuß und des Regiments der Garde du Corps erhalten monatlich 3 bis $8^1/_3$ Thlr. Gehalt mehr und außerdem ein Kleidergeld von monatlich 5, ein Tischgeld von monatlich 12 bis 40 Thlrn.

Bei den meisten Commandos erhalten die Offiziere noch eine besondere Commando-Zulage von verschiedener Höhe.

Manche Offizier-Corps haben privatim eine Commando-Casse gebildet, aus welcher die Offiziere bei einzelnen besondere Ausgaben veranlassenden Commandos, z. B. zum Lehr-Infanterie-Bataillon, eine Zulage erhalten.

§. 225. Abzüge.

Jeder Hauptmann und Lieutenant ist verpflichtet, sich monatlich wenigstens 5 Thlr. bei der Infanterie, 6 Thlr. bei der Cavallerie und Artillerie zur Kleidercasse seines Truppentheils abziehen zu lassen; auf diese Kleidercasse weist er seinen Schneider u. s. w. an; etwaiger Ueberschuß wird dem Offizier am Jahresschluß baar ausgezahlt, sobald er bescheinigen kann, daß er keine Kleiderschulden hat.

Außerdem werden in der Regel noch kleine Abzüge vom Gehalt gemacht für: Beiträge zur Regiments-Musik, Erhaltung des Offizier-Casinos ꝛc., der Regiments-Bibliothek, oft auch für einen Medicin-Fond u. s. w.

§. 226. Der Offizier-Unterstützungs-Fonds.

(Instruction vom 28. Februar 1869.)

Er soll unbemittelten Offizieren vom Hauptmann ꝛc. 2. Classe incl. abwärts, sowie Militärärzten der gleichen Rangstufen, in gewissen Fällen im Interesse des Dienstes mit einer Unterstützung oder einem Vorschuß (gegen monatliche Abzahlung) beistehen, — nämlich bei Badereisen oder sonstigen kostspieligen Kuren von durch den Dienst entstandenen Krankheiten, bei unverschuldetem Brandschaden oder Diebstahl, einzelnen Commandos, Verluste eines eigenen Dienstpferdes oder Chargenpferdes, zur ersten Offizier-Equipirung und bei Veränderung der Dienst-Equipage (d. h. Uniform ꝛc.). Die Unterstützung beträgt gewöhnlich bis 30, der Vorschuß bis 100 Thlr. — Zu diesem Zweck hat jedes Infanterie-Regiment ein eisernes Capital von 800 Thlrn., von denen es jährlich 240 ausgeben darf, und diese Ausgabe wird dann wieder ersetzt; bei einem Jäger-Bataillon ꝛc. betragen diese Summen 300 resp. 100 Thlr., bei einem Cavallerie-Regiment 440 resp. 140 Thlr., bei einem Feld-Artillerie-Regiment 1000 resp. 300 Thlr., bei einem Festungs-Artillerie-Regiment 600 resp. 180 Thlr., bei einer Ingenieur-Inspection 1520 resp. 400 Thlr., bei der Train-Inspection 2050 resp. 790 Thlr. Für die Mecklenburgischen Truppentheile bestehen besondere Fonds.

Der Fond wird verwaltet durch eine (bei der Infanterie aus dem Regiments-Commandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 2 Premier- und 2 Seconde-Lieutenants bestehende) Commission, und zwar sind dies die ältesten Offiziere der genannten Chargen, welche mit dem Präses in derselben Garnison stehen.

§. 227. Die Löhnung der Mannschaften.

Dieselbe besteht in folgenden monatlichen Sätzen, welche pränumerando zu gleichen Theilen am 1., 11. und 21. jeden Monats gezahlt werden:

Charge.	Infanterie und Jäger.	Cavallerie.	Artillerie.	Pioniere und Eisenbahn-Bataillon.	Train.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Ober-Feuerwerker	—	—	$20\frac{1}{2}$	—	—
Feldwebel (Wachtmeister)	20	$20\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$
Vice-Feldwebel (Vice-Wachtmeister)	15	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$
Portepee-Fähnrich	9	9	9	9	—
Sergeant	12	$12\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$
Feuerwerker in 2 Classen	—	—	$12\frac{1}{2}$, 9	—	—
Unteroffizier	$8\frac{1}{2}$	9	9	9	9
Stabshautboist, Stabshornist, Stabstrompeter[1])	15	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	—
Bataillons-Tambour	$8\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Hautboist, Trompeter, Hornist	$5\frac{1}{2}$	6	6	$5\frac{1}{2}$	6
Roßärzte, Unter-Roßärzte	—	25, 20	25, 20	—	—
Obergefreiter	—	—	5	—	—.
Gefreiter	$3\frac{1}{2}$	4	$3\frac{1}{2}$, r. Art. 4	$3\frac{1}{2}$	4
Gemeiner, Tambour 2c.	3	$3\frac{1}{2}$	3, r. Art. $3\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$
Handwerker	3	3	3	3	3

Ein Unter-Lazarethgehülfe erhält $4\frac{1}{2}$ Thlr., ein Lazarethgehülfe nach der Capitulation $8\frac{1}{2}$—10 Thlr., ein Ober-Lazarethgehülfe $12\frac{1}{2}$ Thlr. monatliche Löhnung.

Die Löhnung der Mannschaften ist bei dem 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß und den 4 älteren Garde-Cavallerie-Regimentern (nämlich dem Regiment der Gardes du Corps, dem Garde-Cürassier-, 1. Garde-Dragoner- und Garde-Husaren-Regiment) um $\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich höher, und bei diesen Regimentern auch wieder verschieden.

Da die Löhnung bei den heutigen Preisen der Lebensmittel nicht mehr genügt, so erhalten die Mannschaften noch einen Verpflegungs-Zuschuß von quartaliter wechselndem Betrage je nach den Marktpreisen in der betreffenden Garnison, der so berechnet ist, daß sich der Soldat für $1\frac{1}{4}$ Sgr. von seiner Löhnung und diesen Verpflegungs-Zuschuß zusammen eine genügende Mittagskost

---

[1]) Nach der Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1869 dürfen die Regiments- und Bataillons-Tambours bis in das Sergeanten-Gehalt 2. Classe aufrücken und demgemäß auch zu wirklichen Sergeanten befördert werden.

beschaffen kann. Derselbe beträgt jetzt zwischen 8—41 Pfennige, durchschnittlich aber etwa 1 Sgr. täglich. Außerdem erhalten alle Mannschaften sämmtlicher Garnisonen seit dem 1. Januar 1868 noch einen extraordinären Zuschuß von 3 Pfennig pro Kopf und Tag zur Beschaffung einer Frühstücksportion.

Vom 1. April 1873 ab erhöht sich für sämmtliche Unteroffiziere, sowie für die Roß- und Unterroßärzte der reglementsmäßige extraordinäre Verpflegungs-Zuschuß 2c. um die Hälfte.

Endlich haben alle Mannschaften vom Feldwebel 2c. abwärts dadurch eine pecuniäre Vergünstigung, daß die an sie gerichteten Briefe bis zum Gewicht von 4 Loth portofrei sind und für die an sie gerichteten Geldsendungen bis 5 Thlr. und Packete bis 6 Pfund ein ermäßigtes Porto festgesetzt ist.

Lazareth-Kranke erhalten nur eine Kranken-Löhnung, die beim Gemeinen täglich 3 Pfennige beträgt.

Während des mittleren oder strengen Arrestes wird für jeden Unteroffizier und Gemeinen ohne Unterschied statt der Löhnung täglich nur 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestanten-Verpflegung gewährt; eine etwaige Ersparniß wird dem Arrestanten nach der Entlassung ausgezahlt.

§. 228. Monatliche Zulagen.

Der Feldwebel 2c. jeder Batterie erhält für die Rechnungsführung 3 Thlr. Zulage.

Die 120 besten Schützen jedes Jäger-Bataillons erhalten 1 Thlr. Zulage.

Die Schirrmeister der Train-Depots erhalten $3^1/_2$ Thlr. Zulage.

Die etatsmäßigen Schreiber erhalten eine Zulage von 3, die Capitaindarm's und Fouriere der Infanterie und Pioniere von 1, die Quartiermeister der Cavallerie und des Trains von $1^1/_2$, die Capitaindarm's resp. Quartiermeister der Artillerie von $1^1/_6$ Thlr. monatlich.

Die Capitulanten erhalten so lange, bis sie Unteroffizier werden, monatlich $^1/_2$ Thlr. Löhnung mehr, als die übrigen Gemeinen resp. Gefreiten.

Die Fahrer der Fuß-Artillerie erhalten 1, die der reitenden $^1/_2$ Thlr. Zulage.

§. 229. Gehälter des Sanitäts-Corps, der Militär-Geistlichkeit, Intendantur und Auditeure.

a. Sanitäts-Corps.

1	Generalstabsarzt	3000	Thlr.
4	Generalärzte	2600	=
10	=	2200	=
2	=	1800	=
58	Oberstabsärzte	1600	=
186	=	1200	=
338	Stabsärzte	720	=
251	Assistenzärzte	360	=
432	=	300	=

b. Militär-Geistlichkeit.

Feldpropst	2700	Thlr.
12 Ober-Pfarrer	1000—1400	"
60 Divisions- und Garnison-Pfarrer	600—900	"
66 Divisions- und Garnison-Küster	225	"

c. Intendantur.

14 Intendanten	2300—2700	Thlr.
52 Intendantur-Räthe	1200—1800	"
48 Intendantur-Assessoren	600—1000	"
176 Intendantur-Secretaire	600—1000	"

d. Auditeure.

General-Auditeur	4000	Thlr.
6 Räthe im Kriegsministerium	1600—2200	"
Corps-Auditeure ꝛc.	1300—1700	"
Divisions-, Gouvernements-, Garnison-Auditeure	700—1300	"
Actuarien	300—700	"

§. 230. Gehälter einiger anderer Militär-Personen.

102 Zahlmeister	750	Thlr.
102 "	650	"
104 "	600	"
102 "	550	"
102 "	450	"

Zahlmeister-Aspiranten

bis zu vollendeter 7jähriger Dienstzeit	8½	Thlr.
bis zum Ablauf des 11. Dienstjahres	12½	"
vom 12. Dienstjahre ab	20½	"

2 Corps-Roßärzte	800	Thlr.
99 Ober-Roßärzte	600	"
263 Roßärzte	216	"
108 Unter-Roßärzte	180	"
Büchsenmacher	255	"
Regiments-Sattler	108	"

B. Geldverpflegung im Kriege.

§. 231. Mobilmachungsgelder und Feldzulage der Offiziere und Militär-Beamten.

Die ersteren sind im §. 149 angegeben. Für die Dauer des mobilen Zustandes erhalten die Offiziere und Militär-Beamten zu dem gewöhnlichen Gehalt noch eine Feldzulage, welche tageweise berechnet und allmonatlich postnumerando gezahlt wird; sie beträgt täglich für einen

Lieutenant	—	Thlr.	20	Sgr.
Compagnie-Führer ꝛc.	1	"	10	"
Bataillons-Command. ꝛc.	1	"	20	"
Regiments-Command. ꝛc.	2	"	25	"

Brigade-Command. ꝛc. .	5	=	—	=	wobei deren Friedens-Dienstzulage fortfällt.
Divisions-Command. ꝛc.	10	=	—	=	
Commandir. General .	33	=	—	=	

Die Tischgelder der Offiziere fallen fort.

Ebenso hört jede Disposition über den Offizier-Unterstützungs-Fond auf, dagegen können aus demjenigen Fond des Kriegsjahr-Etats, welcher zu „verschiedenen Ausgaben" bestimmt ist, unter ähnlichen Umständen Unterstützungen bewilligt werden.

§. 232. Geldverpflegung der Mannschaften.

Die Löhnung sämmtlicher Mannschaften excl. Feldwebel ꝛc. und Portepee-Fähnriche wird im mobilen Zustande um 1/2 Thlr. monatlich erhöht. Außerdem wird die gesammte Verpflegung ohne jeden Abzug geliefert oder statt ihrer täglich 7 1/2 Sgr. gezahlt.

§. 233. Die Soldbücher.

Jeder Offizier und Militär-Beamte und jeder Mann vom Feldwebel ꝛc. abwärts erhält bei der Mobilmachung ein Soldbuch, welches die Bestimmung hat, dem Inhaber als Legitimations-Dokument bei seiner eigentlichen und bei fremden Zahlungsstellen, so wie als Ueberweisungs-Dokument und zugleich als Verpflegungs-Attest bei Abcommandirungen, Abgang in das Lazareth oder den Arrest ꝛc. zu dienen.

Ein Jeder hat die Erhebung seiner laufenden Geld-Competenzen unter Vorlegung seines Soldbuches zu bewirken; Offiziere und Militär-Beamte haben außerdem noch eine Quittung zu geben. — Jede auszahlende Casse resp. (bei Mannschaften) Compagnie ꝛc. hat die geschehene Zahlungsleistung bei Offizieren und Militärbeamten in das Soldbuch zu notiren, bei Mannschaften dieselbe durch Entfernung des über die betreffende Dekade lautenden Coupons erkennbar zu machen.

§. 234. Die Unterstützung der Militär-Familien im mobilen Zustande.

Das Gesetz vom 27. Februar 1850 legt den Kreisen die Verpflichtung einer kleinen Unterstützung der Familien der Unteroffiziere und Mannschaften des beurlaubten Standes, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, auf.

Die Familien aller übrigen Mannschaften und der Offiziere vom Hauptmann 2. Classe abwärts, welche während des Kriegszustandes bei der mobilen oder immobilen Armee Dienst thun, erhalten auf Grund des Reglements vom 13. August 1855 vom Staate eine kleine Servis-Unterstützung.

II. Natural-Verpflegung.

(Reglement vom 13. Mai 1858 [mit einem Nachtrage von 1867] für den Frieden und vom 4. Juli 1867 für den Krieg.)

A. Natural-Verpflegung im Frieden.

§. 235. In der Garnison.

Hier erhalten die Mannschaften an Natural-Verpflegung nur eine tägliche Brotportion von 750 Gramm (in der Festung Graudenz 1000 Gramm, ebenso im mittleren und strengen Arrest), und zwar alle 4 resp. 3 Tage ein Brot von 3000 Gramm.

Die Mittagskost muß sich der Soldat von einem Antheil seiner Löhnung (1 Sgr. 3 Pf. täglich) und dem Verpflegungs-Zuschuß selbst beschaffen. Den kasernirten Truppen wird dieselbe gewöhnlich für diesen Preis durch Soldaten aus ihrer Mitte in gemeinschaftlichen Koch-Anstalten in guter, nahrhafter Qualität zubereitet; auch ist es meist möglich, von diesem Gelde noch zum Frühstück Suppe oder Caffee zu beschaffen.

Die in Bürger-Quartieren liegenden Mannschaften essen entweder bei Speise-Wirthen oder bei ihrem Quartier-Wirth oder machen (in größeren Quartieren) gemeinschaftliche Menage.

Das regelmäßige Genießen und Bezahlen warmen Mittagessens wird streng controllirt.

§. 236. In Bivaks und Lagern.

In Bivaks und Lagern, wo die Leute keine Gelegenheit haben, sich das Essen zu kaufen, so wie auch manchmal an Manövertagen in engen Cantonnements, wird das zum Mittagessen bestimmte Geld ($1^1/_4$ Sgr. und der Verpflegungs-Zuschuß) einbehalten und dafür die große Victualien-Portion geliefert, welche beträgt:

250	Gramm	Fleisch,
120	„	Reis oder 150 Gramm Graupe resp. Grütze,
300	„	Hülsenfrüchte oder 2000 Gramm Kartoffeln oder 170 Gramm Erbsenmehl,
25	„	Salz,
15	„	Kaffee in gebrannten Bohnen,
750	„	Brot.

Hierbei darf der Offizier für 5 Sgr. diese volle Victualien-Portion incl. Brot sich liefern lassen.

§. 237. Auf Märschen.

Die Verpflegung auf dem Marsche incl. der Ruhetage wird in der Regel dem Soldaten durch den Quartiergeber geliefert; dafür werden ihm $1^1/_4$ Sgr. und der Verpflegungs-Zuschuß abgezogen, und der Staat zahlt diese $1^1/_4$ Sgr. so wie $2^1/_2$ Sgr. Marschverpflegungs-Zuschuß an den Quartiergeber. Erhält der Soldat auch das Brot vom Quartiergeber, so zahlt der Staat letzterem hierfür noch $1^1/_4$ Sgr., im Ganzen dann also 5 Sgr. pro Kopf und Tag.

Dafür liefert der Quartiergeber dem Soldaten ein genügendes Quantum Essen von seinem eigenen Tische, welches, um Beeinträchtigungen so wie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, festgesetzt ist auf

250 Gramm Fleisch,

so viel Gemüse und Salz, als zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört und resp. auch

das erforderliche Brot bis zu 1000 Gramm; aber weder Frühstück noch Getränk.

Offiziere haben auf Natural-Verpflegung im Frieden keinen Anspruch; eine Ausnahme davon findet nur auf Märschen statt und auch hier nur dann, wenn sich am Orte keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Bezahlung findet; der Offizier hat sich dann mit dem Quartiergeber über die Art und Vergütigung der Beköstigung zu einigen; kommt Dies nicht zu Stande, so muß letzterer auf Verlangen die Beköstigung der Soldaten für 5 Sgr. liefern.

Bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrten von mindestens 8 Stunden erhält der Soldat außer seiner Marschverpflegung einen Erfrischungs-Zuschuß von 2½ Sgr., bei einer ununterbrochenen Fahrt von mindestens 16 Stunden einen solchen von 5 Sgr., bei 32 Stunden 7½ Sgr., bei 40 Stunden 10 Sgr. u. s. w.

§. 238. Bei Kantonnements.

Es wird hier entweder dem Soldaten von der Militärbehörde (gegen Einbehalt des bestimmungsmäßigen Löhnungstheils von 1 Sgr. 3 Pf. und des Verpflegungs-Zuschusses) die kleine Victualien-Portion in natura geliefert, d. h.

150	Gramm	Fleisch,
90	„	Reis oder 120 Gramm Graupe resp. Grütze,
230	„	Hülsenfrüchte oder 1500 Gramm Kartoffeln,
25	„	Salz,
750	„	Brot,

oder es kann auch von der Militärbehörde die Beköstigung der Soldaten den Quartiergebern auf Grund einer gütlichen, unter Mitwirkung der Civilbehörde getroffenen Einigung überlassen werden.

§. 239. Verpflegung der Pferde.

Die Rationen sind entweder schwere, mittlere oder leichte. Es empfangen schwere Rationen: die Garde-Cavallerie und die reitende Garde-Artillerie, die Kürassier-Regimenter, die Zugferde der gesammten Artillerie und des Trains; — mittlere Rationen: die Linien-Ulanen-Regimenter; — leichte Rationen: die Offizier-Pferde der Infanterie und Pioniere, die leichte Linien-Cavallerie, die Reitpferde der Garde-Fuß-Artillerie, der ganzen Linien-Artillerie und des Trains.

Die Rationen betragen in der Garnison: die schwere 4750 Gramm, die mittlere 4400 Gramm, die leichte 4000 Gramm Hafer, und jede außerdem noch 2500 Gramm Heu und 3500 Gramm Stroh täglich. — Bei Uebungen außerhalb der Garnison und auf Märschen betragen sie: 5250, 4900, 4500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh.

Außerhalb der Garnison werden die Rationen entweder aus Königlichen Magazinen oder durch Lieferungs-Unternehmer oder durch die Gemeinden geliefert; es kann im letzteren Falle die Hafer-Ration in Maaß gewährt werden, und

zwar zu $3^1/_2$, $3^1/_4$ und 3 Metzen; die gelieferte Fourage wird dann den Gemeinden vom Staate nach den Marktpreisen vergütigt. — In der Garnison erfolgt die Lieferung in einer der beiden erstgenannten Arten.

B. Natural-Verpflegung im Kriege.

§. 240. Größe der Mundportion.

Vom Beginnen bis zum Aufhören des Feldverhältnisses haben alle bei der mobilen Armee befindlichen Offiziere, Beamte und Mannschaften Anspruch auf unentgeldliche Feld-Verpflegung, und zwar jede Person nur auf eine Mundportion. Dieselbe besteht aus:

a) der Brot-Portion von täglich
750 Gramm Brot oder
500 „ Zwieback,

b) der Victualien-Portion, und zwar täglich
375 Gramm frisches oder gesalzenes Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder
250 Gramm geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch oder
170 „ Speck,
125 „ Reis oder Graupe resp. Grütze oder
250 „ Hülsenfrüchte oder Mehl oder
1500 „ Kartoffeln oder
170 „ Erbsenmehl, — unter Umständen auch andere Gemüse,
25 „ Salz,
25 „ Caffee in gebrannten,
30 „ in ungebrannten Bohnen.

Diese Mundportion wird entweder in Natur, oder im Gelde zur Selbstbeschaffung (für das Brot $1^1/_4$ Sgr., für die Viktualien $6^1/_4$ Sgr.) oder auf beide Arten gemischt, verabreicht. Bei großen Anstrengungen und in Bivacs kann der Commandirende General mehr Fleisch und Gemüse und pro Kopf noch 0,1 Liter Branntwein verabreichen lassen.

§. 241. Beschaffung der Lebensmittel.

Im Allgemeinen ist im Inlande

1) an Marsch- und Ruhetagen die Verpflegung durch die Quartiergeber zu verabreichen;
2) bei Cantonnements und
3) Bivaks wird gewöhnlich die Natural-Verpflegung (entweder aus Magazinen oder durch angenommene Lieferungs-Unternehmer) eintreten müssen, es kann indeß die Brot- und Viktualien-Portion (resp. die letztere allein) auch in Gelde vergütet werden.

Wegen der Verpflegung auf alliirtem Gebiete bestimmen besondere Conventionen.

Auf feindlichem Gebiete wird die gesammte Natural-Verpflegung, unter Vermittlung der Administrations-Behörden, grundsätzlich durch Quartierverpflegung

resp. durch Requisition beschafft, und nur im äußersten Nothfalle darf noch auf die Bestände der vaterländischen Magazine zurückgegriffen werden. Eine Geldabfindung darf lediglich dann eintreten, wenn sie von dem occupirten Lande statt der Natural-Verpflegung gewährt wird, und muß mindestens in dem Betrage der chargenmäßigen Tagegelder bestehen.

Die Requisitionen sind auf Befehl der höheren Truppen-Commandos durch die Intendanturen zu veranlassen und diese sind hierbei von den Truppenbefehlshabern nach Kräften zu unterstützen. Die Intendantur hat ferner dafür zu sorgen, daß in den eventuell in Feindesland anzulegenden und von den feindlichen Behörden zu verwaltenden Magazinen die bestimmten Naturalien stets gut und in ausreichender Menge vorhanden sind.

Bier, Wein, Butter und Tabak dürfen nur auf Befehl des Commandirenden Generals und nur ausnahmsweise dann verabreicht werden, wenn sie im feindlichen Lande requirirt sind. Auch kann der Commandirende General in Feindesland die Caffee-Portion auf 42 Gramm erhöhen.

Sobald der Commandirende General es für nöthig erachtet, läßt er den Truppen eine dreitägige Portion an Brot resp. Zwieback, an Reis resp. Graupe oder Grütze, an Salz und an Caffee (wenn möglich auch an Speck oder Salzfleisch) verabfolgen, welche der Soldat auf dem Marsche mit sich zu führen hat. Diese eiserne Portion darf nur auf Befehl des Truppen-Commandeurs verwendet werden.

§. 242. Verpflegung der Pferde.

Im mobilen Zustande werden nur schwere und leichte Rationen unterschieden. Erstere empfangen: die gesammte Cavallerie und Artillerie, die Reitpferde der Ingenieur-Offiziere, sowie die Zugpferde und die Packpferde der Infanterie, der Pioniere und des Trains. Leichte Rationen empfangen: die Reitpferde der Infanterie, der Pioniere und des Trains.

Die schwere Ration beträgt 5650 Gramm, die leichte 5000 Gramm Hafer, beide außerdem 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh. Bei Lieferung durch die Gemeinden im Inlande kann die Hafer-Ration nach Maaß verabreicht werden, und zwar die schwere zu 13 Liter, die leichte zu 11,5 Liter.

Auf dem Marsche wird die Fourage im Allgemeinen durch die Commune geliefert, im Uebrigen aus Magazinen oder durch Lieferanten.

III. Bekleidung 2c.

§. 243. Allgemeines.

Ueber den Anzug bei den verschiedenen Gelegenheiten giebt es kein vollständiges Reglement, sondern Vieles beruht auf Detail-Bestimmungen für die ganze Armee oder Theile derselben, das Andere auf dem bloßen Gebrauch. – In den früheren Auflagen dieses Buches war an dieser Stelle das Wesentlichste aus einer unter dem 24. Januar 1847 vom General-Commando des Garde-Corps erlassenen Zusammenstellung aller Bestimmungen über den Anzug der Offiziere mitgetheilt und die wichtigsten darin fehlenden Königlichen oder Kriegsministeriellen Bestimmungen nebst Angabe des Datums hinzugefügt. Da aber nach der Angabe auf Seite 2 des Bekleidungs-Reglements vom 30. April 1868 eine offizielle neue

Zusammenstellung aller Vorschriften über den Anzug der Offiziere ꝛc. nahe bevorsteht, so werden jene Bestimmungen hier nicht mehr wiederholt.

In Betreff der Verbesserung der Unteroffizier-Bekleidung sind einige Bestimmungen gegeben, die im Besonderen die Tragezeit der Lederhandschuhe von $^2/_3$ auf $^1/_2$ Jahr ermäßigen, alljährlich 1 Schirmmütze von feinerm Stoff gewähren und die etatsmäßigen Tragezeiten auf $^2/_3$ ermäßigen, doch sollen die erforderlichen Aushülfen aus den Bekleidungs-Ersparnissen entnommen werden, die bei den so sehr erhöhten Preisen namentlich des Leders sehr viel geringer geworden sind.

§. 244. Bestimmungen über den Anzug der Mannschaften.

Ueber die einzelnen Theile desselben ist Folgendes hervorzuheben:

1) Vom 16. November bis 1. April tragen die Unteroffiziere auf der täglichen Wachtparade und beim kleinen Dienst angezogene Mäntel, Sonntags aber nur, wenn die Wache in Mänteln aufzieht, was bei 10 Grad Kälte geschieht. (Cabinets-Ordre vom 5. November 1820 und 28. Mai 1823.) In Mänteln sollen keine Uebungen oder Märsche stattfinden, außer wenn Regen oder Kälte dazu zwingt.

2) Die grauen Drillichhosen können im Sommer an den Wochentagen zu jedem Dienst getragen werden, aber nicht an Sonn- und Festtagen, bei großen Paraden, Besichtigungen und beim täglichen Wachtdienst in den Residenzen und Festungen 1. Klasse. (Cab.-Ordre vom 23. Februar 1860.)

3) Das gewöhnliche Exercieren geschieht ohne Gepäck, die größeren Feldmanöver stets mit Gepäck, die große Parade ist gewöhnlich mit parademäßigem Gepäck. (Cabinets-Ordre vom 5. November 1820.) Es werden jedoch auch die kleineren Felddienstübungen in der Regel mit Gepäck gemacht.

4) Den sämmtlichen Fußtruppen der Armee ist das Tragen der Hosen in den Stiefeln, in so weit die Boden- und Witterungs-Verhältnisse Solches im Interesse der Gesundheit der Mannschaften und der Oeconomie geeignet erscheinen lassen, fortan gestattet:
   a) bei entsprechenden Arbeitsdiensten,
   b) bei den Felddienst-Uebungen bei der Garnison und auf allen Märschen,
   c) bei den Feld-Manövern der größeren Uebungen,
   d) beim Scheibenschießen und
   e) ausnahmsweise im Dienste innerhalb der Garnison, falls es besonders befohlen wird.

   Dagegen sind die Hosen bei allen sonstigen Dienstverrichtungen, in der Garnison und beim Exercieren, endlich auch bei Besichtigungen außerhalb der Garnison, stets über den Stiefeln zu tragen. (Cabinets-Ordre vom 1. April 1869.)

5) Außer Dienst dürfen Unteroffiziere und Soldaten eigene Uniformsstücke von feinerem Material, aber ganz vorschriftsmäßigem Schnitt tragen. (Cabinets-Ordre vom 25. November 1809.)

6) Unteroffizieren und Soldaten kann in einzelnen Fällen vom Commandeur gestattet werden, außer Dienst in Civil zu gehen. (Cabinets-Ordre

vom 8. März 1827.) Dies geschieht namentlich bei Einjährig-Freiwilligen. — Die Hautboisten müssen bei öffentlichen Concerten, festlichen Aufzügen und dergl. Civil tragen.

Was die verschiedenen Anzüge betrifft, so unterscheidet man bei der Infanterie, zum Theil nach bestimmten Vorschriften, zum Theil nur usuell:

1) den feldkriegmäßigen Anzug (gepackter Tornister, Schanzzeug, Brodbeutel, 2 Patrontaschen, Mantel gewöhnlich gerollt und über die linke Schulter gehängt);
2) Anzug zur großen Parade (Haarbusch, Mantel unter der Klappe des leeren Tornisters, ohne Schanzzeug und Brodbeutel);
3) Schießanzug (siehe beim Scheibenschießen);
4) Wachtanzug (Helm, ohne Tornister, bei einiger Kälte Tuchhandschuh, bei 5—10 Grad Kälte mit angezogenem Mantel und Ohrenklappen, außerdem giebt es auf den Posten Postenmäntel);
5) den gewöhnlichen Exercieranzug (ebenso, aber die Schuppenketten meist auf dem Schirm des Helms);
6) Ordonnanzanzug (Helm, Seitengewehr);
7) Anzug zu kleineren Uebungen (Mütze, Gewehr, kein Seitengewehr);
8) Appellanzug (Mütze, keine Waffe, nur die Unteroffiziere tragen bei jedem Dienst Seitengewehr und lederne Handschuh);
9) Arbeitsanzug (Drillichjacke);
10) Anzug außer Dienst (in vielen größeren Garnisonen stets mit Seitengewehr);

Im Sommer wird zum kleineren Dienst meist die Drillichjacke getragen.

Bei der Cavallerie und Artillerie gelten analoge Bestimmungen.

IV. Unterbringung der Offiziere und Mannschaften in der Garnison.

§. 245. Arten der Unterbringung.

Dieselbe kann geschehen:

1) durch Kasernement;
2) durch Einquartierung bei den Bürgern, welche dafür vom Staate den Servis erhalten (Naturalquartier);
3) durch Zahlung von Servis an die einzelnen Militärpersonen;
4) endlich miethen in manchen Garnisonen die Compagnieen 2c. größere Quartiere in Bürgerhäusern für den Servis (Miethsquartiere), wodurch die Vortheile der Kasernen (siehe unten) zum Theil erreicht werden.

Natural- und Miethsquartiere zusammen nennt man Bürgerquartiere.

Die Zahlung von Servis und das Selbst-Einmiethen kommt nur bei Offizieren, einzelnen Unteroffizieren, Offizier-Aspiranten 2c. vor.

Der Vergleich zwischen Kasernement und Bürgerquatieren fällt entschieden zum Vortheil des ersteren aus; bei ihm wird durch das Zusammenwohnen der militärische Geist mehr geweckt und erhalten, die Soldaten werden am leichtesten an Ordnung und Disciplin gewöhnt, der Dienst wird außerordentlich erleichtert und

schlechter Einfluß von außen abgehalten; auch gewähren die Kasernen bessere, gesundere Wohnungen wie die meisten Naturalquartiere.

Sowohl in Kasernen als in Bürgerquartieren ist streng auf Ordnung zu halten.

§. 246. Kasernen-Ordnung.

(Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vom 22. April 1843.)

Zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung wird in jeder größeren Kaserne ein Offizier, für jede kasernirte Kompagnie ein Unteroffizier täglich zur du jour kommandirt und außerdem eine Wache gehalten; ferner sind die Stubenältesten hierzu mit bestimmt.

Der Offizier Kasernen-du jour muß in der Regel zu Hause sein und ist dafür verantwortlich, daß in der Kaserne und auf dem Hofe kein grober Unfug getrieben wird, kontrollirt die Kasernen-Wache und erhält von allem Vorkommenden durch die Unteroffiziere du jour und die Kasernen-Wache Meldung, namentlich Abends nach Schluß der Kaserne darüber, wer etwa noch fehlt. — Wenn ein Cavallerie-Regiment in einer Kaserne zusammenliegt, so werden täglich ein Rittmeister und ein Lieutenant zur du jour commandirt, aber kein Offizier zur Kasernen-du jour. Der Lieutenant Regiments-du jour hat die meisten Pflichten des Offiziers Kasernen-du jour.

Von den Unteroffizieren du jour siehe im 7. Kapitel.

Die Kasernen-Wachen erhalten ihre Instruction von dem Commandeur des kasernirten Truppentheils, stehen aber, sobald ihre Thätigkeit über den inneren Bereich der Kaserne hinausgeht, unter der Commandantur ꝛc. Sie erweisen dem Offizier Kasernen-du jour dieselben Honneurs, wie die Garnison-Wachen dem Offizier-du jour; sie sorgen dafür, daß sich keine nicht dahin gehörigen Personen in der Kaserne umhertreiben und melden alle Unteroffiziere und Soldaten, welche nach Schluß der Kaserne ohne Urlaubskarte in dieselbe zurückkehren.

Der Stubenälteste ist für die Ordnung auf seiner Stube verantwortlich. In jeder Stube haben täglich ein oder zwei Soldaten du jour; sie haben für die Reinlichkeit der Stube und der gemeinschaftlichen Utensilien zu sorgen, einzuheizen, die Stuben-Lampen in Stand zu halten u. s. w.

Im Sommer stehen die Mannschaften um 6, im Winter um 7 Uhr spätestens auf; zwei Stunden nachher müssen die Stuben in Ordnung gebracht sein. Nach anstrengendem Dienst darf der Soldat eine Stunde auf seinem Bette ruhen, auch dürfen Die, welche in der Nacht im Dienst waren, einige Stunden am Tage schlafen. Abends 9 Uhr muß jeder Soldat, der nicht im Dienst ist oder Urlaub hat, in seiner Stube sein; es darf daselbst Licht im Sommer nur bis ½11, im Winter nur bis ½10 Uhr brennen. Patronen und Pulver dürfen niemals in einer Kasernenstube aufbewahrt werden.

Für Cavallerie, Artillerie und Train sind, meist bei den Kasernen, offene Reitplätze vorhanden. Außerdem sind nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel möglichst viel bedeckte Reitbahnen eingerichtet, deren Instandhaltung (Ebenen, Auflockern resp. Erneuerung des über einer festgestampften Lehm-Unterlage einen Fuß hoch liegenden Sandes) und Reinigung durch commandirte Mannschaften bewirkt wird.

§. 247. Die wichtigsten Bestimmungen des Bundes-Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

In Garnisonen, sowie in Cantonnements, deren Dauer von vornherein auf länger als 6 Monat festgesetzt ist, darf nur für nicht kasernirte Mannschaften und Dienstpferde Quartier beansprucht werden.

Bei Cantonnirungen von kürzerer oder unbestimmter Dauer, bei Märschen und Commandos ist zu gewähren:

1) Quartier für alle Offiziere, Beamte und Mannschaften,
2) Stallung für die Pferde der ersteren und die Dienstpferde,
3) Bureau-, Arrest- und Wacht-Locale.

Der Truppenbefehlshaber requirirt die nöthigen Quartiere ꝛc. beim Orts-Vorstand und dieser vertheilt die Quartierleistungen auf die einzelnen Häuser.

Nach 3 Monaten kann der Gemeinde-Vorstand einen Wechsel der Quartiere vornehmen, — nach kürzerer Frist aber nur mit Zustimmung der Militär-Behörde.

Der Servis wird tagweise berechnet (aber nicht für den Tag des Verlassens des Quartiers) und dann an den Orts-Vorstand gezahlt (in Garnisonen allmonatlich), worauf letzterer die einzelnen Quartiergeber befriedigt. Ueber die Höhe des Servises im Sommer und Winter sehe man §. 248 und 249.

I. In der Garnison, sowie in einem Kantonnement, dessen Dauer von vorn herein auf länger als 6 Monat festgesetzt ist, hat zu beanspruchen:

der Feldwebel ꝛc. eine Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;

der Portepee-Fähnrich ꝛc., Regiments- und Bataillons-Schreiber ꝛc., Kapitändarm ꝛc., Stabshautboist ꝛc. eine Stube von 150—180 Quadratfuß;

die Unteroffiziere ꝛc. eine Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je 2 Unteroffiziere ꝛc.;

die Gemeinen ꝛc. nur Schlafkammern, letztere müssen dicht schließende Wände und Decken, ordentliche Dielung, zum Oeffnen eingerichtete Fenster haben, eventuell auf einer gangbaren Treppe zu erreichen und auch trocken sein.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen. Während des Tages hat der Quartiergeber den in Schlafkammern Einquartierten den Aufenthalt in einem (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Der Quartiergeber hat zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke oder einem Deckbett mit Ueberzug;

b) für jede Person ein Handtuch;

c) für jede Stube resp. Kammer (bei den Gemeinen 2c. für je 4 Köpfe) einen Tisch von 3—4 Fuß Länge und 2—3 Fuß Breite mit Verschluß, einen Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke 2c., 2 Stühle und 2 Schemel (bei den Gemeinen 2c. für jede Person einen Schemel);

d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh ist alle zwei Monate, das Handtuch wöchentlich, die Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel und spätestens allmonatlich zu wechseln, die wollenen Decken sind nach Bedarf und mindestens jährlich einmal zu reinigen.

In der Garnison muß jeder Pferdestand 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Der Quartiergeber muß für Erleuchtung und Stall-Utensilien sorgen, wofür ihm der Dünger verbleibt.

II. Bei Kantonnirungen von kürzerer als sechsmonatlicher Dauer oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Commandos hat zu beanspruchen:

der General 2c. 3 Zimmer und 1 Gesindestube;

der Stabsoffizier 2c. 2 Zimmer und 1 Gesindestube;

jeder Hauptmann 2c. und jeder Lieutenant 2c. 1 Zimmer und 1 Burschengelaß;

die Mannschaften dieselben Quartier-Bedürfnisse wie in der Garnison, jedoch können zwei Portepee-Fähnrichs 2c. in eine Stube zusammengelegt werden, auch müssen die Gemeinen 2c., wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches spätestens nach 8 Tagen zu erneuern ist, mit einem gegen die Witterung gesicherten Obdache und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungsstücke 2c. begnügen.

Stallungen können nur in der Beschaffenheit, wie der Quartiergeber sie in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt, und nur mit der

nothwenigsten Einrichtung verlangt werden. Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, mindestens auf ein reines Bett, einen Spiegel für jedes Zimmer, auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr; für Heizung und Erleuchtung hat der Quartiergeber zu sorgen, auch die Benutzung des Kochfeuers und Eßgeschirres zu gestatten.

III. Allgemeine Bestimmungen. Stadttheile, die allgemein als ungesund anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen ꝛc. dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden.

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden und das Quartier selbst, sowie Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden bezeichnen; die Truppenbefehlshaber theilen diese Quartier-Billets an die Einzuquartierenden aus und letztere übergeben sie den Quartiergebern.

§. 248. Die Ordnung in den Bürgerquartieren.

Sie muß möglichst dieselbe sein, wie in den Kasernen. (Bei Natural-Quartieren ist der Wirth zur Reinigung der Stuben und Kammern verpflichtet, aber nicht zum Heizen, Bettmachen ꝛc.) Streitigkeiten mit dem Wirthe sind dem Soldaten untersagt; glaubt er sich beeinträchtigt, so geht die Meldung darüber an den Quartierältesten, den Corporalschaftsführer ꝛc., den Feldwebel ꝛc. und den Hauptmann ꝛc. (Der Hauswirth ist nur verpflichtet, die Hausthür bis 10 Uhr Abends offen zu lassen; wer länger Urlaub hat, muß sich über den Einlaß in das Haus mit dem Wirthe einigen. Für den Dienst jedoch muß der Soldat auch des Nachts ungehinderten Ein- und Ausgang haben.) Für die Sicherheit der Sachen der Einquartierten hat der Wirth nur dann zu sorgen, wenn er ihnen weder ein verschließbares Zimmer noch ein hinlänglich großes verschließbares Behältniß gegeben hat und wenn ihm von den Einquartierten ihre Abwesenheit ausdrücklich angezeigt ist und ihre Sachen übergeben sind.

§. 249. Allgemeine Bestimmungen über den Servis.

(Reglement über die Servis-Competenz der Truppen im Frieden für den Norddeutschen Bund, vom 20. Februar 1868.)

Nur diejenigen activen Militär-Personen erhalten den vollen Servis, welchen nicht Unterkommen durch Kasernen- oder Natural-Quartier oder Dienstwohnung gewährt wird.

Der Personal-Servis ist die Geldvergütung, welche

a) entweder den Militär-Personen zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungsbedürfnisse (und zwar den Offizieren und Militär-Beamten gleichzeitig für ihre Burschen) gewährt wird (Selbstmiether-Servis),

b) oder den Quartiergebern für die Gewährung dieser Wohnungs-Bedürfnisse gezahlt wird (Natural-Quartier-Servis).

Von dem Personal-Servis wird $^2/_3$ für das Wohngelaß, $^1/_6$ für das Mobiliar, $^1/_6$ für Heiz- und Koch-Material und Erleuchtung gerechnet. Im Fall für Mannschaften keine Koch-Gelegenheit nebst Utensil und Brenn-Material gewährt wird, ist hierauf $^1/_6$ des Personal-Servises in Abzug zu bringen.

Der Stall-Servis umfaßt die Vergütung für die Pferde-Stallung und die dazu gehörenden Utensilien. Für die Unterhaltung der letzteren, sowie für die Erleichterung und das Reinigungsmaterial ist der Erlös aus dem Stalldünger bestimmt.

Auch für Geschäftszimmer (Büreaux), Handwerks-, Wacht- und Arrest-Stuben 2c. wird Servis gezahlt, — selbstverständlich nur, wenn sie nicht in Natur vom Staate zur Benutzung überwiesen werden.

Der Personal-Servis zerfällt in

a) Winter-Servis für Oktober bis März,

b) Sommer-Servis für April bis September.

Der Winter-Servis beträgt (mit Rücksicht auf Heizung und Erleuchtung) $^7/_6$, der Sommer-Servis $^5/_6$ des durchschnittlichen monatlichen Servis-Betrages.

Kasernirte Offiziere und Militär-Beamte erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartier-Bedürfnisse eine monatliche Vergütung von 2 Thalern (für den Hauptmann 2c.) resp. $1^1/_4$ Thalern (für den Lieutenant 2c.).

Die mit Dienst-Wohnungen versehenen Militär-Personen (commandirende Generale, Commandanten 2c.) erhalten nur $^1/_3$ des

Personal-Servises ihrer Garnison, — und zwar in den 6 Sommer-Monaten $1/_4$, in den 6 Winter-Monaten $3/_4$ dieses Antheils.

Bei Versetzungen empfangen die Selbstmiether, die Dienstwohnungs-Inhaber und die kasernirten Offiziere 2c. nur noch für den Monat des Abgangs aus der bisherigen Garnison den Servis und erhalten in der neuen Garnison den Servis vom Tage der Ankunft an. Muß der Versetzte in Folge seines Contractes seine alte Wohnung noch länger bezahlen, so hat er sich Dies von seiner vorgesetzten Behörde bescheinigen zu lassen und erhält dann den Sommer-Servis noch auf 3 Monat in seiner alten Garnison weiter als Mieths-Entschädigung. Versetzungen im Regiments-Verbande, vorher bestimmte Commandos 2c. müssen jedoch den Betheiligten, wenn irgend möglich, so zeitig bekannt gemacht werden, daß sie ihre Miethsverbindlichkeiten vorher auflösen können, eine Mieths-Entschädigung also nicht erforderlich wird.

Bei der Versetzung eines Dienstwohnungs-Inhabers sind seinem Amtsnachfolger die nothdürftig erforderlichen Räume sofort beim Eintreffen einzuräumen, der übrige Theil der Dienstwohnung ist dem alten Inhaber oder seiner Familie im Fall des Bedarfs bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Publication der Versetzung zu belassen.

Beurlaubten Selbstmiethern und Dienstwohnungs-Inhabern (der Urlaub mag mit oder ohne Gehalt bewilligt sein) wird der Servis auf 4 Monate, mit Einschluß des Abgangsmonats, fortgezahlt. Kasernirte Offiziere 2c. erhalten die Servis-Quote nur für den Abgangsmonat.

In Krankheitsfällen wird den Selbstmiethern und Dienstwohnungs-Inhabern der Servis unverkürzt fortbezahlt, auch bei Aufnahme in ein Militär-Lazareth oder eine Civil-Heilanstalt, — kasernirten Offizieren 2c. aber nur bis zum Ablauf des Monats ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt.

Die Truppen, welchen die Selbstbewirthschaftung ihrer Kasernen und Ställe überlassen wird, erhalten zur Bestreitung der Bewirthschaftungskosten in Berlin die Hälfte, in Städten der 1., 2. und 3. Servis-Klasse $2/_3$, in Städten der 4. und 5. Servis-Klasse $5/_6$ der tarifmäßigen Servis-Sätze.

§. 250. Tarif von Servis- und Wohnungsgeldzuschuß.

Der Servis-Tarif vom 21. December 1867 und der dem Bundes-Gesetz vom 25. Juni 1868 beigefügte Servis-Tarif theilen alle 1655 Städte des Norddeutschen Bundes in 5 Klassen; Berlin bildet eine Servis-Klasse für sich. Für Hessen, Württemberg und Bayern sind nachträgliche Bestimmungen nach denselben Grundsätzen gekommen.

Sämmtliche Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reiches erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der Servis-Klassen. (Gesetz 30. Juni 1873, publicirt A. V. Bl. No. 19. 1873.)

Der Servis und Wohnungsgeldzuschuß beträgt für die verschiedenen Chargen 2c. und Städte für das Selbstmiether- oder dauernde Natural-Quartier:

(Die 2. Zahl ist der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses.)

Nr.	Charge 2c.	Berlin.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	General der Infanterie, Commandirender General 2c.	840	648	492	456	396	396
		500	400	300	240	200	200
2.	General-Lieutenant, Divisions-Commandeur 2c. .	654	504	396	360	312	312
		500	400	300	240	200	200
3.	General-Major, Brigade-Commandeur 2c. . . .	540	408	312	276	246	246
		500	400	300	240	200	200
4.	Oberst, Regiments-Commandeur 2c.	438	324	252	228	198	198
		400	300	240	200	180	180
5.	Oberst-Lieutenant, Major, Bataillons-Commandeur 2c.	324	234	192	168	144	144
		300	220	180	160	140	120
6.	Hauptmann 2c.	324	234	192	168	144	144
		300	220	180	160	140	120
7.	Lieutenant	180	150	120	102	96	96
		140	90	80	75	72	72
8.	Stallung für ein Offizierpferd.	36	28	24	20	18	16
	" für jedes Pferd mehr	12	8	6	5	4	4
9.	Geschäftszimmer (Bureau) .	60	48	42	36	36	36
10.	Feldwebel	72	60	48	42	36	30
11.	Portepee-Fähnrich, Capitaindarm, Stabs-Hautboist, Feuerwerker 2c.	42	36	30	27	24	21
12.	Sergeant, Unteroffizier 2c. .	30	24	20	18	15	14
13.	Gefreiter, Gemeiner 2c. . .	12	10	9	8	6	6
14.	Stallung für ein Dienst-Pferd	4	4	4	4	4	4

Alle Ortschaften des platten Landes gehören mit zur 5. Servis-Klasse.

Bei Cantonnements-Quartieren unter 6 Monat und Marsch-Quartieren erhalten die Quartiergeber den vorstehenden Servis, nur für die ad 1—4 und ad 6 genannten Chargen ist in diesem Fall der Servis niedriger.

V. Stalldienst.

§. 251. Allgemeines.

Der Stalldienst ist bei der Cavallerie und Artillerie von hoher Wichtigkeit. Erst durch das Pferd wird der Cavallerist Das, was er sein soll, und eine Feld-Artillerie ohne Pferde ist gleichfalls nicht denkbar.

Unter Wartung des Pferdes versteht man, daß es zur festgesetzten Zeit und mit dem festgesetzten Quantam gefüttert und getränkt, daß es regelmäßig geputzt wird, daß es eine gute Streu erhält und im Stall mit Schonung und Aufmerksamkeit behandelt wird.

§. 252. Das Füttern, das Tränken und die Streu.

Das Putzen geschieht stets unter Aufsicht des Futtermeisters.

Der Hafer wird in 3 Fütterungen, jede in 2 Futtern gegeben. Hinter Anstrengungen darf das Füttern erst nach 1—2 Stunden stattfinden, ebenso das Tränken, wozu nur reines und nicht ganz kaltes Wasser genommen werden darf. Heu erhalten die Pferde meist nur zur Nacht. Die Streu muß trocken, gleichmäßig verbreitet und locker sein, auch stets (durch die Stallwache) möglichst frei von Mist gehalten werden.

§. 253. Das Putzen.

Auch das Futtern trägt zur Gesundheit des Pferdes wesentlich bei (gut geputzt, ist halb gefüttert). Ist das Pferd sehr schmutzig oder mit Schweiß bedeckt, so wird es zuerst mit Stroh abgerieben. Nach dem Auflockern des Haares mit der Striegel geht man zum eigentlichen Putzen über, welches mit der Kartätsche geschieht. Der Staub wird in langen Strichen hinter jedem Pferde aus der Striegel ausgeklopft, so daß man sehen kann, wie viel Staub abgeputzt worden ist. Zum Schluß des Putzens wird der lose Staub vom ganzen Pferde mit einem Lappen oder dergl. abgeschlagen und das Pferd zuletzt mit einem trockenen Lappen nach dem Strich der Haare abgewischt. Dann werden die Augen, Nasenlöcher, der Schlauch und der After in dieser Reihenfolge mit einem nassen Lappen ausgewischt, im Sommer ausgewaschen; im Sommer werden auch die Füße bis

über Knie- und Sprunggelenk gewaschen. Dann werden Schopf und Mähnen gebürstet und der Schweif verlesen, d. h. mit den Händen auseinander gezupft, im Sommer auch ausgewaschen. — Das Putzen geschieht zweimal täglich und dauert jedesmal eine Stunde.

§. 254. Die Vertheilung des Fütterns und Putzens auf einen Tag und der übrige Stalldienst.

Der Stalldienst steht permanent unter specieller Aufsicht des Wachtmeisters (bei der Fuß-Artillerie unter der des Futtermeisters), außerdem unter der des Offiziers und Unteroffiziers du jour; ferner wird täglich eine Stallwache commandirt, welche für den gemeinschaftlichen Stall einer Escadron meist 1 Gefreiten und 6 Mann stark ist und 2 Posten (im Stall-Anzuge) im Stall aussetzt; jedoch richtet sich Dies auch nach der Lage des Stalles.

Zu den Pflichten der Stallwache gehört es, die Stall-Utensilien zu verwalten und den Stall in jeder Hinsicht in Ordnung zu halten. Die beiden Posten gehen fortwährend auf und ab und haben stets sogleich Mist und Jauche aus den Ständen fortzuschaffen, das Loskommen der Pferde, das Scheuern, das Uebertreten über Latirbäume, Ketten 2c., sowie das Beißen und Schlagen zu verhüten. Niemals darf im Stall geraucht werden.

Früh Morgens wird von der Stallwache und den zum Füttern commandirten Mannschaften das Futter ($^1/_3$ der Hafer-Ration) geschüttet, so daß es verzehrt ist, wenn die Leute zum Putzen in den Stall kommen. — Eine halbe Stunde, nachdem zum Wecken geblasen ist, also im Sommer meist gegen 4 oder 5 Uhr, im Winter meist gegen 6 Uhr, versammeln sich sämmtliche Mannschaften im Stall, nehmen die Streu auf, reinigen die Stände, bringen die trockene Streu an den dazu bestimmten Ort und karren die nasse Streu mit dem Dünger an den Mistberg. Darauf wird eine Stunde lang geputzt und dann getränkt, und im Winter werden den Pferden die Decken aufgelegt; hierauf versammelt der Wachtmeister die Unteroffiziere zum Rapport um sich. — Ob die Streu am Tage gemacht wird, richtet sich nach den speciellen Befehlen.

Die Stallwache und die commandirten Fütterer schütten das Mittagfutter um 11 Uhr; sind aber Uebungen zu Pferde vorgenommen, so wird erst zwei Stunden nach der Rückkehr gefüttert. — Das zweite Putzen geschieht gewöhnlich Mittags von 1—2 oder von 2—3 Uhr, Sonntags aber nicht; nach demselben wird, wie nach

dem ersten Putzen, getränkt, dann wird die Streu gemacht resp. vermehrt und im Stall Appell abgehalten.

Um 6 Uhr Abends erhalten die Pferde das dritte Futter. — Gewöhnlich um 1/28 Uhr Abends werden die Pferde durch die Stallwache und dazu commandirte Mannschaften getränkt, die Streu wird nochmals aufgelockert und jedem Pferde das Heu gegeben (Abfüttern); im Winter werden die Decken abgenommen.

Der Stalldienst in kleinen Ställen bei den Bürgern ist analog. Die Aufsicht ist hier sehr erschwert.

Wenn ein Pferd nach dem Reiten in den Stall kommt, so werden alle Fenster und Luken geschlossen und es wird abgezäumt. Nach einiger Zeit wird es abgesattelt und abgerieben, dann aber wieder mit der Decke zugedeckt, wie sie beim Reiten lag und diese erst dann abgenommen, wenn das Pferd ganz abgekühlt ist.

VI. Innerer Dienst bei Märschen.

§. 255. Allgemeines.

Die Eintheilung und die Schnelligkeit der Märsche gehören ebenso wie die Sicherheits-Maßregeln bei denselben in das Gebiet der Taktik, während die innere Ordnung bei ihnen, soweit sie keine directe Beziehung auf den Feind hat, in der „Dienstkenntniß" betrachtet werden muß.

Die außerordentliche Wichtigkeit der Märsche für die Kriegstüchtigkeit einer Truppe ist nicht genug hervorzuheben. Je weniger an Mann und Roß untauglich wird, desto intacter kann die Truppe an den Feind kommen. Es sind demnach alle Maßregeln der Marschdisciplin aufs Gewissenhafteste und Peinlichste zn beobachten.

§. 256. Maßregeln vor dem Ausmarsch.

Alles mitzunehmende Material wird gründlich revidirt und in Stand gesetzt. An Gepäck darf nur das Unentbehrliche mitgenommen werden; was hierzu zu rechnen, ist durch die Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 2. April 1867 für die Fußtruppen, vom 16. Mai 1867 für die berittenen Truppen genau festgesetzt. Das Packen der Tornister resp. Packtaschen oder Mantelsäcke muß mit Sorgfalt geschehen. Bei den zu Fuß gehenden Mannschaften ist die dauerhafte Beschaffenheit und der bequeme Sitz der Fußbekleidung, bei den berittenen der richtige Sitz der Sättel und der Hufbeschlag

die Hauptsache. Vor dem Ausmarsch ist eine gründliche Revision durch die Unteroffiziere und Offiziere nothwendig.

Um die Truppen an Ordnung und Ausdauer beim Marschiren zu gewöhnen, werden zu allen Zeiten des Jahres, besonders aber im Sommer, Uebungsmärsche gemacht. Dieselben haben besonderen Nutzen dann, wenn sie mehrere Tage hinter einander fortgesetzt werden.

Die Kranken und das Material, welche ein ausmarschirender Truppentheil in der Garnison zurückläßt, bleiben entweder unter der Obhut zurückbleibender Offiziere und Unteroffiziere oder werden einem anderen Truppentheil der Garnison — ist kein solcher da, der Ortsbehörde übergeben.

§. 257. Das Fourier-Personal.

Soll ein Truppentheil einen Marsch im Inlande machen (bei Manövern, Garnison-Veränderungen 2c.), so theilt das General-Commando den betreffenden Regierungen die Stärke des Truppentheils und die Marschrichtung mit, und hiernach entwerfen die Civilbehörden die Marschroute, welche angiebt, wo der Truppentheil an jedem Tag Marsch-Quartier zu nehmen hat.

Um die näheren Vorkehrungen in diesen Marsch-Quartieren zu veranstalten, schickt jedes Bataillon, Cavallerie-Regiment oder Artillerie-Abtheilung einen Fourier-Offizier, jede Compagnie 2c. einen Fourier-Unteroffizier mit einigen Fourier-Schützen (Gemeinen) einen Tagemarsch voraus, welche zusammen marschiren.

Sowohl der Fourier-Offizier als der Fourier-Unteroffizier müssen ein genaues Stärke-Verzeichniß des Bataillons 2c. resp. der Compagnie 2c. haben, der Fourier-Offizier außerdem eine Abschrift der Marschroute des Bataillons 2c.

§. 258. Dienst des Fourier-Offiziers.

Die Fouriere kommen also 24 Stunden vor ihrem Truppentheil in den Marsch- resp. Kantonnements-Quartieren an. Die Vertheilung der Compagnieen 2c. auf die dem Bataillon 2c. zugewiesenen Ortschaften, oder wenn das ganze Bataillon 2c. in einen Ort kommt, auf die verschiedenen Abschnitte desselben, ist Sache des Fourier-Offiziers; derselbe hat hierbei in angemessener Weise darauf zu sehen, daß die von der Marschstraße abgelegenen Ortschaften abwechselnd allen Compagnien angewiesen werden. Der Fourier-Offizier quartiert sich selbst

in dem Orte ein, wo der Bataillons-Stab liegt. Gleich nach seiner Ankunft wendet er sich hier an die Ortsbehörde und läßt für sich und seine Mannschaften Quartiere anweisen; dann läßt er sich von derselben auch die Quartier-Billets für den ganzen Truppentheil geben und vertheilt sie an die Fourier-Unteroffiziere.

Sodann hat der Fourier-Offizier an dem Orte, wo er liegt, die Quartiere der Stabs-Offiziere und Hauptleute rc., selbst zu besichtigen, das Quartier eines Lieutenants jedoch nur dann, wenn der Fourier-Unteroffizier der betreffenden Compagnie rc. Ausstellungen daran findet. Statt solcher Quartiere, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, läßt er sich von der Orts-Behörde andere anweisen.

Ferner bestimmt der Fourier-Offizier den Alarm-Platz für das Bataillon rc., das Wacht- und Arrest-Lokal und den Platz, wo die Wagen des Bataillons rc. auffahren. Ist der Ort jedoch schon mit Truppen belegt, so meldet sich der Offizier bei deren Befehlshaber, und die so eben genannten Bestimmungen gehen dann von diesem aus.

Sodann sorgt der Fourier-Offizier dafür, daß die Ortsbehörde den nöthigen Vorspann bestellt. Außerdem ermittelt er, wenn das Bataillon rc. in verschiedenen Ortschaften untergebracht wird, den für die Compagnieen rc. zum nächsten Marschtage passendsten Sammelpunkt. Endlich macht er dem Bataillons-Commandeur rc. brieflich Meldung über alle diese vorläufigen Anordnungen und überschickt diese Meldung demselben durch einen in dem Marsch-Quartier zurückbleibenden Fourier-Schützen. Er selbst und die Fourier-Unteroffiziere treffen nur an ihren Ruhetagen mit dem Bataillon rc. zusammen.

§. 259. **Dienst der Fourier-Unteroffiziere und Fourier-Schützen.**

Den Fourier-Unteroffizieren werden die Quartiere für ihre Compagnieen rc. durch den Fourier-Offizier summarisch zugewiesen, und sie empfangen die Quartier-Billets entweder durch diesen oder, wenn er nicht am Orte ist, direct von der Ortsbehörde; der Fourier-Unteroffizier sucht dann für die Compagnie rc. den Appellplatz aus und, wenn der Fourier-Offizier nicht am Orte ist, auch das Wacht- und Arrest-Local. Er inspicirt die Quartiere der Offiziere und so viel wie möglich auch die der Leute resp. auch die Ställe. Den Feldwebel rc. und einen Spielmann legt er in die Nähe des

Hauptmanns ꝛc., die Compagnie=Handwerker möglichst zu Handwerkern gleicher Profession und den Capitändarm ꝛc. in die Nähe derselben. Ferner erscheint es zweckmäßig, jede Corporalschaft ꝛc. möglichst nahe beisammen zu legen, auch die Quartier=Billets corporalschaftsweise ꝛc. zu ordnen und so dem Hauptmann ꝛc. zu geben, indem auf diese Weise die Leute bei der Ankunft in dem Orte schneller ihre Quartier=Billets erhalten und früher in das Quartier kommen.

Endlich hat der Fourier=Unteroffizier eine Quartier=Liste anzufertigen, welche die Wohnungen der etwa am Orte miteinquartierten höheren Vorgesetzten, der Compagnie=Offiziere ꝛc., des Arztes ꝛc., Feldwebels ꝛc., Capitändarms ꝛc. und womöglich auch der Corporalschaftsführer ꝛc. angiebt und auf welcher auch der Appellplatz, das Wacht- und Arrest=Local bemerkt sind.

Die Fourier=Schützen haben den Fourier=Unteroffizier in seinen vielseitigen Dienstverrichtungen zu unterstützen; einer per Compagnie ꝛc. bleibt an jedem Marschtage zurück, um am nächsten Tage der Compagnie ꝛc. entgegen zu gehen und dem Hauptmann ꝛc. die Quartier=Liste und Billets zu übergeben.

§. 260. Anderweitiger Dienst des Fourier=Personals außerhalb der Garnison.

Wenn die Truppen aus Magazinen verpflegt werden, so empfängt der Fourier=Offizier (oft auch der Zahlmeister) die Verpflegung für das Bataillon ꝛc., wobei er von der guten vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sich zu überzeugen hat, und vertheilt dieselbe weiter an die Fouriere, welche sie den Compagnieen ꝛc. zuführen. Findet ausnahmsweise an einem Marschtage Magazin=Verpflegung statt, so ist es zweckmäßig, die Lebensmittel nicht an die Truppen, sondern schon vor deren Ankunft an die Quartiergeber zu vertheilen, damit die Truppen sie schon in der Zubereitung finden.

Sollen die Truppen bivakiren, so geht häufig das Fourier=Personal voraus, erhält von den General=Stabs=Offizieren oder Adjutanten der höheren Stäbe den Lagerplatz für seinen Truppentheil angewiesen, empfängt die Verpflegungs= und Lagerbedürfnisse und vertheilt dieselben.

§. 261. Die innere Ordnung auf Märschen (Marsch=Disciplin).

Das Zeichen zum Aufbruch ist meist der General=Marsch, nach welchem die Compagnieen ꝛc. sich sammeln. Bei der Vergatterung

rücken sie auf den Sammelplatz des Bataillons ꝛc. Der Ausmarsch geschieht gewöhnlich mit klingendem Spiele. Nach dem Abschlagen des Tambours ꝛc. sind einige Bequemlichkeiten gestattet (ohne Tritt, Gewehr auf beliebiger Schulter, Sprechen, Rauchen, Singen, die Rotten lockern sich etwas auf, die hinteren Glieder nehmen Abstand, ohne daß die Länge der Compagnie vergrößert wird). Der Führer des ersten Zuges sieht darauf, daß die Spielleute in Ordnung marschiren, daß die Tete den besten Weg einschlägt und daß der Flügel-Unteroffizier gleichmäßig marschirt. Alles Andere marschirt genau auf Vordermann. Jeder Vorgesetzte vom Zugführer aufwärts ist für die Ordnung seiner Abtheilung verantwortlich. Das Austreten einzelner Leute darf nur ausnahmsweise mit Erlaubniß des Zugführers und unter Ueberwachung geschehen. Beim Halten dürfen die Leute nicht weit von den Gewehren fortgehen und nicht erhitzt trinken; auf das Trommelsignal oder Commando wird schnell das Gepäck umgehangen und an die Gewehre getreten. Vor Städten wird angeschlagen und im Tritt durch den Ort marschirt, und zwar, wenn der Ort mit Truppen besetzt ist, mit klingendem Spiele; dem Commandanten oder ältesten Offizier des Ortes wird der Durchmarsch vorher gemeldet; Bediente und Reitknechte werden vorher durch die Stadt geschickt und erwarten die Truppen jenseits. Während des Durchmarsches durch Städte und Dörfer darf Niemandem erlaubt werden, auszutreten; die Truppen können jedoch nach dem Durchmarsche halten und Commandos nach Lebensmitteln und Wasser in den Ort zurücksenden. Defilee's sind in Ordnung und möglichst schnell zu passiren. Arrestanten marschiren zwischen dem 7. und 8. Zuge.

Eine strenge Marsch-Disciplin muß auch unter den schwierigsten Umständen (Rückzug, Ermüdung ꝛc.) sorgfältig erhalten werden, was zwar schwer, aber zur Erhaltung der Truppe unbedingt erforderlich ist.

Einer der wichtigsten Factoren bei allen Märschen ist das Wetter. Bei heißem, windlosem, trockenem Wetter muß die höchste Aufmerksamkeit aller, namentlich der berittenen Offiziere statthaben, um die bestimmten Marschziele möglichst ohne Verlust zu erreichen. Die Zeit des Abrückens — nicht zu früh, um nicht die Nachtruhe zu stören, — die richtige Anordnung der Märsche, möglichste Erleichterung des Anzuges, Kragen auf, Binden lüften, auch wohl bei besonders heißem Wetter Abnehmen der Binden, das rechtzeitige Trinken

ist neben der straffesten Marsch-Disciplin von entscheidendem Werth. In den neueren Kriegen sind mehrfach die Tornister abgelegt worden, um die mit der Concentrirung zu einer Schlacht nöthigen gesteigerten Märsche zu leisten, — selbstverständlich eine große Erleichterung, wenngleich stets bedenklich, da die Sicherheit der Wiedererlangung derseben namentlich bei jeder rückgängigen Bewegung in Frage gestellt ist.

Bei Reise-Märschen ist eine wesentliche Rücksicht die möglichste Schonung der Truppen. Die Ruhe-Tage sind nicht nur zur Erholung und Instandsetzung der Sachen 2c., sondern auch zur Erhaltung der Ausbildung und des inneren Haltes der Truppen nothwendig. Soweit es geht, werden sie auf die Sonntage gelegt. Der Ausmarsch geschieht nicht allzu früh. Nach einer halben Stunde Marsch wird der erste Halt, nur 5 Minuten während, für natürliche Bedürfnisse und Abhülfe von Unbequemlichkeiten im Anzuge gemacht. Der zweite Halt, ½—1 Stunde dauernd, wird nach der größeren Hälfte des Marsches gemacht und das Gepäck dabei abgelegt. Oft wird noch kurz vor dem Quartier ein dritter Halt gemacht zur Ausgabe der Befehle und Ordnung des Anzuges. Außerdem soll dem Soldaten nicht verwehrt werden, während des Marsches zu trinken. Bei großer Hitze ist durch vorgeschickte Offiziere beim Passiren von Ortschaften Wasser in Kübeln bereit zu halten. Die Haltepunkte müssen womöglich Schatten und Wasser in der Nähe haben und vor Wind geschützt sein; marschiren größere Truppenmassen zusammen, so entsteht bei Ueberschreitung eines Defilees nothwendig ein Aufenthalt, welcher zweckmäßig zum Ruhen für einen Theil der Truppen benutzt werden kann.

Infanterie marschirt gewöhnlich in Sectionen, auf schmalen oder schlechten Wegen jedoch in Reihen. Damit nicht jedes Stutzen der Tete (bei kleinen Hindernissen, beim Schwenken 2c.) in immer steigenden Maaße auf die ganze Marsch-Colonne übertragen wird, nehmen gewöhnlich die Compagnieen 10—20, die Bataillone 30 bis 40, die Regimenter 40—50, die Brigaden bis 80, die Divisionen bis 300 Meter Distanz, welche bei solchen Gelegenheiten verloren gehen, nachher aber allmählich wieder gewonnen werden. Die rechten Flügel-Unteroffiziere marschiren vor ihren Flügelleuten, sämmtliche Unteroffiziere an Tete oder Queue der Züge resp. Compagnieen, die Sectionen zu 4 Rotten formirt. An der Queue des Bataillons mar-

schirt von jeder Compagnie 1 Unteroffizier, außerdem 1 Offizier du jour und 1 Hornist.

Auch bei der Cavallerie bleibt Distanz zwischen den Escadrons; sie marschirt zu dreien oder zweien und jede Escadron wird von einem Wachtmeister, einem Unteroffizier und gewöhnlich auch dem Offizier du jour geschlossen, oder es schließt wenigstens ein Offizier das Regiment. Es ist ein gleichmäßiger ruhiger Sitz zu behalten und das Schlafen zu vermeiden, sonst werden die Pferde leicht gedrückt. Zur Abwechslung wird zuweilen getrabt.

Die Artillerie marschirt zu einem Geschütz ꝛc.

Nacht-Märsche sind möglichst zu vermeiden, denn sie gefährden die Disciplin und strengen sehr an; bei ihnen ist doppelte Aufmerksamkeit der Vorgesetzten nöthig.

Grundsatz ist, daß die marschirende Colonne nur die eine (gewöhnlich die rechte) Seite der Straße einnimmt, um noch nebenbei Passage zu ermöglichen; Ausnahmen wird öfter die Beschaffenheit der Wege gebieten.

§. 262. Beförderung auf Eisenbahnen. Allgemeines.

(Bestimmungen über Militär-Transport auf Eisenbahnen, zusammengestellt 1867. Reglement für die Beförderung von Truppen, Militär-Effecten und sonstigen Militär-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, beschlossen vom Bundesrath des Norddeutschen Bundes am 3. Juli 1868.)

Die vorbereitenden Anordnungen bei größeren Truppen-Transporten trifft der General-Stab. — Auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen wird pro Meile bezahlt: für jeden Offizier 4 Sgr., für jeden Mann vom Feldwebel abwärts bei formirten Truppen und Commandirten 1 Sgr., bei Rekruten und Reservisten $1\frac{1}{2}$ Sgr., für 1 Pferd 10 Sgr., 2 Pferde 15 Sgr., 3 Pferde 18 Sgr., 4 Pferde 18 Sgr., jedes Pferd mehr $4\frac{1}{2}$ Sgr., für jeden Wagen 20 Sgr., jedes Geschütz 20 oder 25 Sgr., jeden Karren 10 Sgr. Der Commando-Führer übergiebt der Eisenbahn einen Requisitions-Schein und die Eisenbahn liquidirt hierauf das Fahrgeld bei der Intendantur. — Die in Deutschland üblichen Wagen haben 2, 3 oder 4 Achsen (8 Räder). Durchschnittlich rechnet man, daß per Achse 16 Mann oder 3—4 Pferde nebst 1—2 Pferdhaltern oder $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Fahrzeug fortgeschafft werden. Jeder Militär-Extrazug ist nicht unter 80 und nicht viel über 100 Achsen stark zu machen. Demnach kann derselbe

entweder ein Infanterie-Bataillon oder eine Escadron oder eine Batterie auf voller Kriegsstärke fassen. Mithin braucht ein Armee-Corps ca. 100 Züge. — Auf eingeleisigen Linien werden täglich im Durchschnitt 8—12, auf zweigeleisigen 12—24 auch noch mehr Militärzüge und außerdem einige gewöhnliche Bahnzüge in jeder Richtung befördert. Truppenzüge machen durchschnittlich 3—3 1/3 Meilen per Stunde incl. der kleineren Halte (alle 2—3 Stunden ist ein Halt von 15 Minuten zu machen). Bei längerer Fahrt ist nach 8—9 Stunden ein Haupt-Ruhepunkt von 1—2 Stunden zur Verpflegung der Mannschaften und Pferde; man fährt demnach 50 Meilen in 17 Stunden incl. Rast. Leere Wagenzüge fahren schneller. — Ein Bataillon braucht 1 Stunde zum Verladen (die Bagage jedoch, eben so wie die Cavallerie und Artillerie 2 Stunden, Colonnen 2c. bis 3 Stunden), 1/3 Stunde zum Ausladen. — Bei Beförderung großer Truppenmassen hängt die Schnelligkeit namentlich von der Größe des Betriebsmaterials und (wegen Zurückfahrens der leeren Wagen) von der Zahl der Geleise ab und nimmt bei größeren Truppenmassen ab. — Für die Mannschaften nimmt man Personen-Wagen 3. Klasse und, wenn diese nicht ausreichen, solche 4. Klasse oder bedeckte Güterwagen, welche aber mit Sitzen versehen werden; für die Offiziere Coupés 1. oder 2. Klasse; für die Pferde womöglich bedeckte Güterwagen, sonst Viehwagen oder offene Güterwagen mit hohen Seitenwänden; für Geschütze und Fahrzeuge Equipagewagen und offene Güterwagen, deren Länge gewöhnlich zwischen 12 und 30 Fuß ist. — Die Mannschaften müssen sich vorher mit Lebensmitteln versehen. Bei größeren Transporten sorgt ein vorausgeschickter Offizier für die Verpflegung an Haltepunkten; auf den Haupt-Ruhepunkten geschieht sie von Staatswegen.

Die Ordnung des Zuges ist gewöhnlich folgende: vorn ein Gepäck-Wagen, (worin auch die Signal- und musikalischen Instrumente), dann die Wagen für die Mannschaften, möglichst in der Mitte des ganzen Zuges der Offizier-Wagen, am Ende die Wagen für die Bagage und Pferde. Die Wache nimmt in dem Personenwagen zunächst dem Commandeur Platz. Die Fahne ist bei dem Commandeur oder der Wache mit einem Posten im Gepäckwagen. Doch kann die Eisenbahn-Verwaltung, sobald es ihr nöthig scheint, diese Ordnung abändern.

Was die Eisenbahnen zur Concentrirung der Armee bis Anfang August 1870 geleistet, ist bisher in der Geschichte noch nicht dagewesen.

§. 263. Fortsetzung. Verhalten der Mannschaften beim Transport.

1) Einsteigen eines Bataillons. Die Formation desselben, nach der Localität in Linie oder Colonne, geschieht möglichst nahe am Perron. Der Commandeur und Adjutant oder 2 andere Offiziere besichtigen den Zug, die Wagen werden nummerirt und für die Compagnieen abgetheilt. Die Cavallerie und Artillerie sitzt ab. Die Wache (per Bataillon 2 Unteroffiziere, 1 Hornist und 15 Mann) setzt unter Leitung des Adjutanten die nöthigen Posten aus; das Bataillon setzt die Gewehre zusammen und legt das Gepäck ab. Das Einsteigen geschieht compagnieweise.

Die Compagnie wird dazu in 2 Glieder rangirt und in so viel Abtheilungen getheilt, als Wagen für sie bestimmt sind; jede Abtheilung hat soviel Sectionen, als der Wagen Coupés hat, und jede Section 4 Rotten inclusive eines Unteroffiziers oder Gefreiten zur Aufsicht. Die Arbeiter schließen sich an den linken Flügel an. — Dann schwenkt die Compagnie mit Sectionen ab und marschirt zu den Wagen. Hier formiren sich die Sectionen vor ihren Coupés in ein Glied, kehren die Bajonette um, nehmen die Tornister ab (falls Beides nicht schon früher geschehen ist) und setzen die Feldmützen auf. Das Einsteigen geschieht auf das Signal „Ruf!" Der Tornister kommt unter den Sitz, der Helm in die Hand, der Leibriemen bleibt um die Hüften, kann aber aufgeschnallt werden, das Schanzzeug stellen die Leute neben sich, das Gewehr zwischen die Beine, nur beim Halten in die Ecken oder auf die Bänke. Die Unteroffiziere resp. Gefreiten steigen zuletzt ein, die Offiziere revidiren. Dann erst schließen die Schaffner die Thüren, die Offizier-Coupés zuletzt.

2) Die Fahrt. Beim Tabackrauchen ist große Vorsicht nöthig. Ist auf einer Station ein Aufenthalt, so begeben sich die Offiziere sofort zu den Wagen ihrer Abtheilungen, die Wache steigt aus und stellt bei den Brunnen, Marketendern rc. Posten auf, auch läßt sie keinen Soldaten auf die dem Perron abgekehrte Seite des Zuges. Nun erst dürfen die Leute (auf das Signal „Marsch" oder auf Commando) aussteigen. Auf allen Halte-Stationen haben die Eisenbahn-Verwaltungen frisches Wasser und Trinkgefäße für die Leute bereit zu halten. Fünf Minuten vor der Abfahrt erfolgt das Signal „Ruf" oder das nöthige Commando. Auf der letzten Station vor dem Bestimmungsorte wird der Anzug geordnet und der Tornister von da auf die Knie genommen oder umgehängt.

Bei langen Eisenbahnfahrten empfiehlt es sich, möglichst Erleichterungen im Anzug zu befehlen, auch ist es practisch, im Innern der Wagen zum Anhängen der Helme und des Lederzeuges Vorrichtungen zu treffen.

3) Das Aussteigen. Der Commandeur sucht zuerst den Platz zur Formation aus, dann steigen auf das Signal „Marsch" oder auf Commando die Mannschaften aus und gehen dorthin.

(Bei den Mannschaften der Cavallerie und Artillerie sind die Vorschriften analog.)

§. 264. Fortsetzung. Transport der Pferde und Fahrzeuge.

Das Verladen der Pferde und Fahrzeuge geschieht unter Leitung von Bahnhofs-Beamten durch von den Truppen zu commandirende Arbeiter.

Je nach der Größe der Transportwagen werden die Pferde in Abtheilungen formirt. Bei je 2—3 Pferden bleibt ein Mann zur Aufsicht. Die Pferde werden mit Halftern befestigt. Es ist ein Noth-Signal zwischen diesen Wagen und den Schaffnern zu verabreden. Die Pferde stehen am besten parallel zum Geleise, je drei neben einander; in den offenen Wagen müssen sie jedoch stets quer gestellt werden. — Die Sättel und die Geschirre werden bei längerer Fahrt vorher abgenommen. Die Pferde erhalten im Wagen Heu, bei längeren Fahrten auch Wasser und Hafer. Auf der letzten Station vor dem Ziel werden sie gesattelt, aufgeschirrt und aufgezäumt.

Die Verladung der Bagage hat bei der Infanterie der Zahlmeister zu besorgen. Zwei Stunden vor Abfahrt muß die Bagage in der Nähe des Bahnhofes sein, es wird abgespannt, die Fahrzeuge werden von den commandirtern Arbeitern auf die Eisenbahn-Wagen gefahren und sorgfältig befestigt.

VII. Innerer Dienst im Bivak, Marsch- und Cantonnements-Quartier.

(Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst 2c. vom 17. Juni 1870.)

§. 265. Allgemeines.

Außerhalb der Garnison, also bei Manövers, auf Märschen und im Kriege, können die Truppen auf 5 Arten Unterkommen finden:

1) Bivak,

2) u. 3) Quartier (Cantonnements- oder Marsch-Quartier),
4) u. 5) Lager (Hütten- oder Zelt-Lager).

Die Anwendung dieser 5 Arten der Unterkunft ist folgende:

1) Bivaks

werden im Felde am häufigsten angewendet und sind in der Nähe des Feindes meistentheils nöthig, um die Truppen so eng als möglich zusammen zu halten, welches die vorhandenen Ortschaften nicht hinreichend gestatten. Man wird sie aber nur da anwenden, wo sie dringend nöthig sind, denn das schlechteste Quartier ist immer noch besser, als das beste Bivak.

2) Marschquartiere

dienen zum Aufenthalt zwischen zwei Märschen, also während eines halben Tages, oder, wenn Ruhetag ist, während $1\frac{1}{2}$ Tagen.

3) Cantonnements-Quartiere

unterscheiden sich von den vorigen dadurch, daß sie für einen Aufenthalt von mehreren Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt sind.

4) Hütten-Lager

haben, wie die Cantonnements-Quartiere, längere Dauer, werden aber, wie die Bivaks, nur bei der Nothwendigkeit einer engen Concentrirung angewendet, z. B. bei Belagerungen.

5) Zelt-Lager.

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts führten die Heere im Kriege stets Zelte mit und lagerten nur unter solchen. Dadurch wurde aber der Train sehr groß und die Bewegungen des Heeres sehr erschwert, weßhalb jetzt das Bivak an Stelle des Zelt-Lagers getreten ist, und es haben bei uns Zelt-Lager nur noch bei Manövern öfters Anwendung gefunden, seit 1848 aber auch nicht mehr.

Eine bei uns bis jetzt aus finanziellen Rücksichten leider noch nicht, wohl aber in Frankreich und Rußland gebräuchliche Anwendung der Zelt- und Hütten-Lager im Frieden, sind die stehenden Lager für größere Truppenmassen auf mehrere Monate. Sie sind vom wesenlichsten Nutzen, indem sie die Truppen auf das Leben im Felde mit allen seinen Detail-Einrichtungen, Entbehrungen und Anstrengungen sehr zweckmäßig vorbereiten, den höheren und niederen Führern mehr Gelegenheit als bei Vertheilung der Truppen in den vielen Garnisonen geben, sich in der Führung großer Massen resp. im Zusammenwirken der einzelnen Theile derselben zu üben, — sodann eine gute Schule für den so wichtigen Dienst der Militär-Administrations-

Behörden bilden — und endlich den militärischen Geist in hohem Grade entwickeln.

Die großen Exercierübungen resp. Manöver kosten durch den Schadenersatz an die Eigenthümer von Grund und Boden von Jahr zu Jahr mehr, und so wird auch die Deutsche Militär-Verwaltung zur Errichtung von stehenden Lagern gezwungen werden in Gegenden, wo die Kosten Dies ermöglichen.

§. 266. Allgemeine Gesichts-Puncte über die Bivaks.

Bivaks ohne Benutzung von Ortschaften werden im Kriege nur bezogen, wo die Verhältnisse eine vollständige Gefechtsbereitschaft erfordern. Andernfalls werden selbst da, wo man die Truppen eng zusammenhalten muß, doch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Ortschaften nach Möglichkeit zur Unterbringung benutzt.

Bei Auswahl der Bivakplätze ist auf Schonung und Bequemlichkeit der Truppen stets soweit Rücksicht zu nehmen, wie es der nothwendige Grad der Schlagfertigkeit zuläßt. Besonders ist danach zu streben, einigen Schutz gegen Wind und Wetter zu erhalten, was sich öfter dadurch erreichen läßt, daß man die Truppen an die Lisieren der Dörfer und Wälder, die Infanterie in diese selbst hineinlegt.

Bivaks auf feuchtem Boden sind womöglich zu vermeiden. Die Nähe von Wasser ist besonders für Mann und Roß zu berücksichtigen.

Man bivakirt nie in der Stellung, in der man sich schlagen will, man bleibt möglichst hinter derselben und rückt zum Gefecht in die Stellung vor, wozu gute und viele Communicationen nöthig sind. Günstig ist es, wenn die Front oder die gefährdete Flanke des Bivaks durch eine vertheidigungsfähige Localität geschützt ist.

Beim Bivak größerer Truppenkörper ist im Allgemeinen die Ordre de bataille möglichst festzuhalten, aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Infanterie am gefährdetsten Punkte steht, um die sich erst langsamer formirende Cavallerie und Artillerie zu schützen.

An Raum sind mindestens erforderlich

a) für ein Bataillon:

in der Front ca. 6 Züge (140 M. auf Kriegsstärke oder 70 M. auf Friedensstärke),

in der Tiefe ca. 240 M.;

b) für ein Cavallerie-Regiment:
in der Front ca. 140 M. incl. Alarm-Platz,
in der Tiefe ca. 170 M., resp. zu 5 Escadrons ca. 200 M.;

c) für eine Fuß-Batterie:
in der Front ca. 40 M. (auf Kriegsstärke 70 M.),
in der Tiefe ca. 110 M. (auf Kriegsstärke 180 M.);

d) für eine reitende Batterie:
in der Front ca. 40 M. (auf Kriegsstärke 70 M.),
in der Tiefe ca. 130 M. (auf Kriegsstärke 180 M.)
u. s. w.

Zwischen den Bataillonen eines Regiments sind ca. 10, zwischen den Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, zwischen den Batterien und zwischen Truppentheilen verschiedener Waffen ca. 15 bis 20 M. Intervalle. Erfordert es die Größe der Truppenmasse oder das Terrain nicht anders, so wird wegen der Bequemlichkeit der Truppen nur in Einem Treffen bivakirt, andernfalls ist eine Entfernung von ca. 120 M. von den Kochlöchern der Infanterie oder Artillerie resp. 40 M. von den Fahrzeugen der Cavallerie bis zur Frontlinie des hinteren Treffens einzuhalten.

Latrinen dürfen zwischen den Treffen nicht angelegt werden.

Modificationen in der Lage der Latrinen und Kochlöcher dürfen mit Genehmigung des Lager-Commandanten eintreten.

§. 267. Dienst im Bivak.

In jedem größeren Bivak hat der oberste Befehlshaber, falls er die Functionen nicht selbst ausüben will, einen Lager-Commandanten zu bestimmen, welcher den inneren Dienst im Lager, soweit er sich auf Erhaltung der Ordnung bezieht, zu regeln und zu überwachen, auch die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Lagers und zu dessen Absperrung nach Außen zu treffen hat. Er bivakirt ungefähr in der Mitte der Lagerfront an einem leicht zu findenden und ersichtlich zu machenden Puncte. Ihm zur Unterstützung commandirt jedes Regiment einen Stabsoffizier du jour, jedes Cavallerie-Regiment einen Rittmeister du jour 2c., außerdem für die Nacht Rondeoffiziere. Dann sollen 2 Unteroffiziere vom Bataillon sich auf der inneren Wache aufhalten als Polizei-Unteroffiziere.

Zur Absperrung des Lagers und zum Schutz gegen Ueberraschung durch feindlichen Angriff werden Lager-Wachen, Flanken-Wachen,

Brand-Wachen (nach rückwärts postirte Lager-Wachen) und zur Aufsicht innerhalb des Bivaks innere Wachen aufgestellt.

Erstere werden in der Regel und insofern nicht besondere Verhältnisse eine Modification erfordern, von der Infanterie und den Jägern, letztere aber von jedem einzelnen Truppentheil für sich nach Maßgabe des eigenen Bedarfs gestellt.

Sollte die Cavallerie Lagerwachen geben müssen, so verrichtet sie diesen Dienst als Feldwache zu Pferde.

Der Lager-Commandant veranlaßt sogleich beim Beziehen des Bivaks die Aufstellung der Lager-Wachen derart, daß sie das ganze Bivak auf allen Seiten in Entfernung von ca. 150—200 M. umgeben. Es ist hierbei das Terrain zu berücksichtigen, so daß vertheidigungsfähige Punkte, sowie Abschnitte und Wege mit Wachen besetzt werden.

Im Allgemeinen genügt es, wenn die Wachen nicht mehr als ca. 400 M. von einander entfernt stehen, so daß z. B. bei der Infanterie nur ein Bataillon um das andere eine Lager-Wache in der Front giebt.

Der Lager-Commandant ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, bei großer Entfernung vom Feinde von der Aufstellung von Lager-Wachen theilweise abzusehen.

Die Aufstellung der innern Wachen, die vornehmlich einen innern polizeilichen Character haben, dürfen nie fehlen. Die Plätze ergeben sich aus den beigefügten Zeichnungen am Schluß.

Jede Lager-Wache setzt in der Regel außer einen Posten vor dem Gewehr zwei Doppelposten rechts und links der Wache etwa 70 M. vorgeschoben so aus, daß eine fortlaufende Postenlinie entsteht, welche Niemand unbemerkt passiren kann.

Demnach hat eine Lager-Wache in der Regel zu bestehen aus:

1 Unteroffizier,
2 Gefreiten zum Aufführen der Posten und zum Melden,
1 Spielmann (Trompeter) und
16 Gemeine (incl. eines Kalfactors).

Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, einem Offizier das Commando der Wache zu übertragen.

Die innere Wache (bei der Infanterie Fahnen-Wache, bei der Cavallerie Standarten-Wache, bei der Artillerie Park-Wache) giebt die noch näher aufzuführenden Posten, wonach ihre Stärke zu bemessen ist.

Für das Verhalten der Lager-Wachen, ihrer Doppelposten und Posten vor dem Gewehr gelten in jeder Beziehung die für den Dienst der Feldwachen gegebenen Bestimmungen. Die Posten hängen das Gepäck ab; sie stehen sämmtlich mit der Front nach außen. Alle Arrestanten und verdächtigen Personen bleiben bei der Brand-Wache in Verwahrsam. Bei Tage dürfen Offiziere und Commandos das Lager verlassen, bei Nacht wird Nichts durchgelassen, Alles zur Wache gebracht und dort examinirt.

Die Posten und Wachen haben das Vorterrain und je nach der Entfernung etwaige Vorgänge bei den Vorposten genau zu beobachten, aufzuklären, ungewöhnliche Vorkommnisse zu melden.

Für das Verhalten der inneren Wachen und Posten gelten alle Festsetzungen des Garnison-Wachtdienstes. Cavallerie steht zu Fuß.

Noch vor Eintritt der Dunkelheit läßt der Lager-Commandant durch die Offiziere du jour den Truppentheilen, Wachen, im Dienst Befindlichen Losung und Feldgeschrei zugehen, gleichzeitig veranlaßt er die Aufstellung der für die Nacht etwa erforderlichen Pikets oder Sicherheitsmaßregeln, auch bestimmt er, ob und wann Zapfenstreich geschlagen wird, wann Ruhe im Lager eintreten soll.

Sind die Bivaks so entfernt vom Feinde, daß ihre Lage durch den Schall nicht verrathen werden kann, so läßt der oberste Befehlshaber oder der Lager-Commandant zu der von ihm zu bestimmenden Zeit Zapfenstreich und Retraite schlagen resp. blasen. Kann mit Rücksicht auf die Entfernung vom Feinde Reveille geschlagen, resp. Boutesellé geblasen werden, so geschieht Dies nur von den Spielleuten resp. Trompetern der Wachen. Die Zeit dazu bestimmt gleichfalls der Lager-Commandant.

§. 268. Einrücken ins Bivak und innere Anordnung desselben bei der Infanterie.

Die Infanterie bivakirt bei der Avant- und Arrieregarde stets und überhaupt wenn die Möglichkeit vorliegt, aus dem Bivak unmittelbar zum Gefecht aufbrechen zu müssen, in Colonne nach der Mitte in Compagnie-Colonnen; unter anderen Verhältnissen kann auch in Colonne nach der Mitte in drei Gliedern bivakirt werden.

Die Bataillone rücken in dieser Formation, ohne das Spiel zu rühren, im Tritt auf die für sie bestimmten Plätze.

Der Platz zum Bivak muß rechtzeitig d. h. vor Ankunft der Truppen ausgesucht werden. Neben der Rücksicht auf Wasser, Schutz gegen Wind, Beschaffenheit des Bodens muß möglichst Holz in der Nähe sein, auch womöglich Stroh.

Ist das Bataillon auf dem bestimmten Platz angekommen, so werden die Wachen vorgezogen, die hinteren Staffeln nehmen 12 Schritt Distanz, die Gewehre werden zusammengesetzt, Lederzeug und Säbel an die Gewehre gehängt, Mützen aufgesetzt und die Helme auf die Bayonnetspitzen. Dann gehen die Compagnieen auf das Commando „rechts und links um — Marsch" auf ihre Plätze, formiren Corporalschaften und dehnen sich in dem ihnen zugewiesenen Raum aus.

Die für den Dienst im Lager erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Wachen sind schon im Voraus zu commandiren. Insofern nicht eine anderweite Bestimmung über die Stärke getroffen, sind von jedem Bataillon 3 Unteroffiziere, 5 Gefreite, 3 Spielleute und 38 Mann zur Wache zu bestimmen, welche zwei Lager- und eine Fahnen-Wache formiren können. Die Wachtmannschaften marschiren mit angefaßtem Gewehr bis auf 30 Schritt vor die Mitte des Bataillons, woselbst die Wachen vom Adjutanten abgetheilt werden und dann auf die bestimmten Plätze abmarschiren. Die Fahnenwache ist in der Regel stark: 1 Unteroffizier, 1 Gefreiter, 1 Spielmann, 6 Mann, die 1 Posten vor dem Commandeur und 1 vor der Fahne aussetzen, der gleichzeitig Posten vor dem Gewehr ist. Alle nicht zur Verwendung gekommenen Mannschaften werden wieder zu ihren Compagnieen geschickt, wo sie auf dem Flügel in Bereitschaft, aber sonst in ihren Corporalschaften verbleiben.

Gleich nachdem die Corporalschaften ihre Tornister abgelegt, treten die verschiedenen Commandos vor, um durch Offiziere resp. Unteroffiziere zu den nöthigen Diensten geführt zu werden.

3—4 Mann jeder Corporalschaft mit sämmtlichen Kochgeschirren holen Wasser. Im Frieden werden Lebensmittel, Holz und Stroh von der Intendantur auf Wagen nach dem Bivaks-Platz geschafft und an die Compagnieen ausgegeben. Im Kriege werden Requisitions-Commandos nach den nächstliegenden Ortschaften gesandt, um die daselbst in Bereitschaft gehaltenen Lebensmittel resp. Stroh und Holz (in Waldparcellen oder auf Getreidefeldern) zu empfangen; meist wird erst nach Ankunft im Bivak das nachgetriebene Vieh geschlachtet werden können, besser ist es, wenn man das geschlachtete Vieh für den folgenden Tag auf Wagen mitführt. Je

mehr die Vorbereitungen für Lebensmittel vorher getroffen sind, desto günstiger ist es. Außerdem commandirt jede Compagnie 1 Unteroffizier und 10—20 Mann zum Graben der Kochlöcher und Latrinen. Die übrigen Mannschaften arbeiten an der Herrichtung des Lagers für die Corporalschaft oder an Windschirmen, die sich in Ermangelung von Stroh auch von Laubholz herrichten lassen. Namentlich bei Kälte sorge man für möglichst viel Holz.

Sobald die Lebensmittel vertheilt sind, Holz vorhanden ist, beginnt das Kochen. In der Regel kochen 2 Mann zusammen, indem sie in einem Kochgeschirr das Fleisch, in einem anderen das Gemüse ans Feuer setzen. Auf 1 Pfd. Fleisch wird etwa $^3/_4$ bis 1 Liter Wasser genommen; dasselbe darf nicht eher gesalzen werden, bis es gar ist. Ist das Gemüse gar, was meist viel kürzere Zeit gebraucht, so wird das Wasser abgegossen und sodann das Gemüse mit dem Fleische und dessen Brühe zusammengethan. Hat man Zeit, so lasse man das Fleisch volle 2 Stunden kochen, namentlich frisch geschlachtetes Fleisch ist unter 3 Stunden kaum genießbar. Die 1870/71 vielfach zur Anwendung gebrachte Erbswurst ist ein ausgezeichnetes Mittel, schnell eine nahrhafte wohlschmeckende Suppe zu bereiten. Künftig werden wohl noch andere Präparate zur Anwendung kommen, um auch hierin die so nöthige Abwechslung zu erzielen. Hat man wenig Zeit, so schneidet man das Fleisch in kleine Stücke und brät es mit etwas Speck oder Fett (womöglich mit ein wenig Zwiebeln) im Kochgeschirrdeckel.

Der Kaffee ist zur Morgen- wie Abendmahlzeit ein sehr beliebtes Getränk.

Das nothwendigste Nahrungsmittel, das Brot, ist sehr schwierig stets in hinreichender Menge herbeizuschaffen und wird meist zu solchen Zeiten fehlen, wo die höchsten Anstrengungen verlangt werden, bei den Concentrirungen beim Schlagen.

§. 269. Bivakiren der Cavallerie.

Die Cavallerie bivakirt stets in Colonnen in Escadrons. Das Regiment stellt sich in dieser Formation an der Frontlinie des angewiesenen Platzes auf, die Escadrons auf halbe Distanz aufgeschlossen. Der Regiments-Commandeur commandirt hierauf: „Zweites Glied — Kehrt — Marsch — Gerade aus." Wenn das zweite Glied bis auf 10 Schritt an das erste Glied der dahinter stehenden Escadron herankommt, erfolgt das Commando „Halt". Die zweiten

Glieder ziehen sich dabei im Zurückgehen nach dem linken Flügel der Escadron hin (also nach rechts), die ersten Glieder gleichzeitig im Halten soweit links auseinander, daß sie $1^1/_4$ Escadrons-Breite in Front einnehmen. Alles macht sich ohne Commando zum Absitzen fertig.

Nach dem Commando „Abgesessen" legen die Mannschaften die Kopfbedeckung, Bandeliere und Seitengewehre, die Kürassiere den Küraß ab. Das Seitengewehr wird 3 Schritt vor der Linie der Pferdeköpfe mit dem Kopf nach vorn in den Erdboden gesteckt, die Kopfbedeckung auf dasselbe mit dem Schirm nach außen gestellt, über dieselbe das Bandelier, die Vorderseite der Kartusche nach auswärts gehängt. Der Küraß wird unter dem Degen, mit dem Brustharnisch nach vorn gestellt. Die Lanze wird $^1/_2$ Schritt rechts neben dem Seitengewehr in den Erdboden gesteckt. Die Piketpfähle werden dicht vor den Pferdeköpfen, so viel wie möglich gerichtet und in gleichen Abständen eingeschlagen, die Campirleine dann daran festgebunden. Die Candaren werden rechts neben der Armatur mit dem Kopfgestell gegen die Pferde hingelegt, bei den Ulanen in die Lanzen-Armriemen eingeschleift.

Ist der Befehl zum Absatteln erfolgt, so werden die Sättel drei Schritt hinter den Pferden mit dem Vorderzwiesel gegen dieselben hingelegt, die Carabiner bleiben an den Sätteln. Die Decken zum Satteln zusammengelegt, darüber.

Unmittelbar nach dem Absatteln wird die Standarte von dem jüngsten Offizier des Regiments und einem Unteroffizier vor die Mitte des Regiments gebracht und dort aufgepflanzt.

Gleichzeitig marschiren die zur Standarten-Wache commandirten Mannschaften auf den für die Wache bestimmten Platz, der Lieutenant du jour begiebt sich gleichzeitig dorthin und stellt die inneren Posten aus. An solchen werden in der Regel gegeben:

1 Posten vor der Standarte, gleichzeitig als Posten vor Gewehr,
1 Posten vor dem Regiments-Commandeur,
1 Posten vor den Fahrzeugen.

Hierzu sind erforderlich: 1 Unteroffizier, 1 Trompeter, 1 Gefreiter und 9 Mann.

Soll eine Lager-Wache gegeben werden, so stellt der Offizier du jour dieselbe nach der vom Lager-Commandanten erhaltenen Anweisung auf.

Bei der Cavallerie wird es weniger Bedenken haben, beim Mangel an Raum Regimenter hintereinander zu legen, da sich die Kochlöcher seitwärts des Bivaks befinden.

Im Bivak ist der Cavallerist durch die Sorge für das Pferd viel mehr beschäftigt als der Infanterist und kommt gewöhnlich erst viel später dazu, auch für sein leibliches Wohl sorgen zu können. Aber wie viel weniger ermüdet und angegriffen kommt er auch ins Bivak als der Infanterist!

§. 270. Bivakiren der Artillerie.

Die Artillerie bivakirt stets so, daß die Geschütze mit 20 Schritt Intervalle in erster Linie, dahinter in zweiter Linie ebenso die Munitionswagen und in dritter Linie die Oeconomie-Fahrzeuge stehen.

Die Batterie stellt sich in dieser Formation auf den ihr angewiesenen Platz auf.

Auf das Commando: „Abgesessen — abgespannt" spannen die fahrenden Artilleristen ab, ziehen eine Pferdelänge vor und sitzen wieder auf. Der Geschützführer läßt durch seine disponible Bedienung den Piketpfahl an der Spitze der Deichsel einschlagen und an diesen befestigen.

Die Geschützführer und reitenden Artilleristen sitzen wieder auf.

Auf das Commando „ins Bivak gerückt" schwenken die Fahrer der ungraden Geschütze links, die der graden rechts um kehrt, die reitenden Artilleristen schwenken geschützweise links um kehrt, formiren ein Glied und Alles nimmt die aus den Zeichnungen ersichtlichen Plätze ein.

Zu gleicher Zeit formirt sich die Parkwache ohne weiteren Befehl aus den vorher dazu commandirten 1 Avancirten und 6 Mann, von denen 1 Geschützposten und 1 Posten vor dem Gewehre gegeben wird. Ersterer patrouillirt auf der Frontseite, letzterer an der Queue der Batterie.

Nachdem die Pferde auf ihre Plätze gerückt, wird die Stallleine zwischen den Deichselspitzen gezogen und der Stall auch auf den andern Seiten, wie es in der Zeichnung angegeben, geschlossen. Auf das Commando: „Abgesessen — abgeschirrt" wird Gepäck und Armatur abgelegt, die Feldmütze aufgesetzt, abgesattelt, abgeschirrt und die Einrichtung des Bivaks vollendet. Die Pferde-Ausrüstung wird 3 Schritt hinter den Pferden niedergelegt in ähnlicher Weise wie bei

der Cavallerie. Die Bedienungs-Mannschaften der Fuß-Artillerie legt ihr Gepäck und ihre Armatur in ihrem Lagerraume nieder.

§. 271. Heraustreten der Truppen im Bivak.

Das Heraustreten der Truppen geschieht im Bivak nur auf besonderen Befehl und alsdann stets in Mütze ohne Gewehre und Waffen. Die Bataillone, Escadrons und Batterieen treten in der im Bivak bestehenden Formation vor demselben, resp. auf dem Alarmplatz an, die Offiziere mit Seitengewehr vor der Front. Die lagernden Mannschaften lassen sich durch das Passiren von Vorgesetzten in ihren Beschäftigungen nicht stören und stehen nur auf, wenn sie von jenen angesprochen oder gerufen werden.

§. 272. Verhalten bei entstehendem Alarm.

Bei plötzlich entstehendem Alarm, sei es durch einen unvorhergesehenen Angriff oder wenn Generalmarsch geschlagen und Alarm geblasen wird, eilt bei allen Fußtruppen jeder Mann mit seinem Brotbeutel auf seinen Platz bei den Gewehren, macht Lederzeug und Taschen um und setzt den Helm auf. Das in die Handnehmen der Gewehre, sowie das Umhängen des Gepäcks erfolgt auf Befehl des Commandeurs. Die Fahrzeuge werden bespannt. Bei der Cavallerie sattelt jeder so schnell als möglich, hängt Armatur um, sitzt auf und rückt auf den Alarmplatz; die Fahrzeuge werden bespannt.

Artillerie (Colonnen, Trains) satteln, schirren, hängen um und spannen Geschütz — resp. Fahrzeug — zugweise an, ohne weiteren Befehl und so schnell als möglich, wobei die Bedienungs-Mannschaften ihrern Fahrern helfen.

Sobald ein Truppentheil zum Ausrücken bereit ist, meldet er dies außer seinen directen Vorgesetzten, auch an den Lager-Commandanten.

Die Lagerwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Plätzen oder werfen sich erforderlichen Falls dem Feinde entgegen.

Die inneren Wachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Material und folgen bei plötzlichem Abmarsch erst dann, wenn Alles verladen und zur Fortschaffung bereit ist.

§. 273. Aufbruch aus dem Bivak.

In der Regel wird die Stunde des Aufbruchs vorher befohlen. Eine Stunde vor dem gemeinsamen Aufbruch aller

Truppen läßt dann der Lager-Commandant, insofern es die Entfernung vom Feinde erlaubt, bei einer der inneren Wachen Vergatterung schlagen resp. blasen.

Eine Viertelstunde vor der zum Aufbruch bestimmten Zeit rücken alle Wachen bei ihren Truppentheilen ein; die Truppen formiren sich zum Abmarsch und rücken auf ihre Alarm-Plätze.

Sämmtliche Truppenfahrzeuge verbleiben angespannt auf ihren Plätzen halten, bis ihnen Befehl zum Abfahren zugeht.

§. 274. Allgemeine Gesichtspunkte über Cantonnements.

Im Allgemeinen läßt sich eine fast gleiche Gefechtsbereitschaft wie im förmlichen Bivak mit mehr Schonung der Truppen durch das Ortschaftslager, d. h. ein Bivakiren unter Benutzung von Oertlichkeiten erreichen; sobald jedoch die militärische Situation eine unmittelbare Gefechtsbereitschaft nicht fordert, wird der Soldat zur Schonung seiner Kräfte in Quartiere gelegt, deren Ausdehnung sich nach der für rechtzeitige Versammlung nöthigen Zeit richtet.

Ob dabei mehr auf die Kriegs- oder Friedensverhältnisse zu berücksichtigen ist, wird von oberster Stelle befohlen, wo man die ganze Sachlage übersieht.

Im ersteren Falle entscheidet nicht die Leistungsfähigkeit der Ortschaften, sondern die Gestaltung des Cantonnements und ihre mehr oder minder geschützte Lage, nicht die Bequemlichkeit, sondern die Sicherheit der Truppen. Oft wird es dabei nöthig werden, ganze Abtheilungen in einzelnen Baulichkeiten unterzubringen und die Verpflegung aus den Magazinen zu ergänzen.

Gewähren hingegen starke Vorposten-Stellungen oder die Entfernung vom Feinde genügende Sicherheit oder befindet man sich im Friedensverhältniß, dann werden die Unterkunfts-Räume, die vorhandenen Vorräthe, kurz die Belegungsfähigkeit der Ortschaften maßgebend, und sind dabei die Civil-Verwaltungs-Behörden zu Rathe zu ziehen.

Die Gruppirung der Truppen innerhalb des ganzen Cantonnements-Rayons hat sich der ordre de bataille möglichst anzuschließen, indessen werden soviel als möglich die berittenen mit den Fußtruppen gemischt gelegt werden müssen, theils um alle Stallräume auszunutzen, theils um der Cavallerie mehr Sicherheit zu gewähren. Die Artillerie darf möglichst nie allein liegen.

Die Haupt- und Stabsquartiere liegen möglichst in der

Mitte des Cantonnements-Rayons und an guten Communicationen, möglichst so, daß Befehle und Meldungen auf dem Instanzenwege keine Um- oder gar Rückwege zu machen haben.

Für schnelle Versammlung der Truppen sind die vorhandenen Communicationen wichtig. Mit besonderer Rücksicht auf diese müssen die Alarm-Plätze auf solchen Punkten bestimmt werden, welche leicht zu finden sind und im Befehl klar bezeichnet werden können.

Für jede Division, für die Avant- und Arrieregarde wird ein Platz bezeichnet, auf welchem alle Truppentheile, Bataillone, Escadrons, Batterien ꝛc. bei entstehendem Alarm womöglich direct hineilen, ohne sich erst in größeren Verbänden zu vereinigen. Dies darf nur dann geschehen, wenn es ohne Nachtheil für das präcise Eintreffen auf dem Alarm-Platz angängig ist.

Im Falle der Gefährdung muß sich Artillerie anderen Truppen anschließen.

In jedem Cantonnement ist für jede Abtheilung ein Alarm-Platz zu bestimmen.

Das Einrücken in Cantonnements hat in der Nähe des Feindes stets mit Sicherheitsmaßregeln zu geschehen. Vorausgegangene Abtheilungen und Patrouillen suchen den Ort und das umliegende Terrain ab.

Zur Vorbereitung der Cantonnements werden den Truppen, wenn möglich, Quartiermacher einen Tag vorausgeschickt. Sollte dies aber nicht zulässig sein, so geht ein Offizier mit einer entsprechenden Abtheilung nach dem zu belegenden Ort, entsendet die zur Absuchung bestimmten Patrouillen und trifft nach schnellem Ueberblick eine Eintheilung des Orts in Rayons, entsprechend den Unterabtheilungen der betreffenden Truppen, während diese dann selbst über die Belegung der einzelnen Häuser bestimmen.

Für das Verhalten im Cantonnement selbst kommt vorzugsweise dessen Lage in Bezug auf Gefährdung durch einen feindlichen Anfall in Betracht. Ist eine solche nicht vorhanden, so beschränkt man sich, wie im Friedens-Cantonnement, nur auf Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung; im Kriegs-Cantonnement werden noch Anordnungen zur Sicherung nach außen erforderlich.

Der älteste Offizier der im Orte cantonnirenden Truppentheile hat über die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu befehlen und trägt Sorge, daß das Cantonnement nicht überfallen werde.

§. 275. Dienst im Kriegs-Cantonnement.

Der Dienst im Kriegs-Cantonnement ist ganz analog dem im Bivak zu regeln.

In jedem einzelnen Cantonnement ordnet in der Regel der älteste Offizier im Orte oder ein speciell Beauftragter als Cantonnements-Commandant die erforderlichen Maßregeln zur Sicherung nach außen an, sowie den inneren Dienst. Ihm stehen die Rechte und Functionen eines Garnison-Aeltesten zu. Er besorgt die Eintheilung des Ortes zur Belegung, bestimmt die Alarm-Plätze, läßt die Alarm-Plätze, die Ausgänge, Straßen mit Namen bezeichnen, sowie seine Wohnung und die der Commandeure. Ihm zur Unterstützung sind Offiziere du jour zu commandiren.

Die Sicherheits-Wachen geben bei gemischter Belegung nur die Fußtruppen. Ob alle Ausgänge, ob nur die auf der feindlichen Seite oder ob auch da nur die hauptsächlichsten mit Wachen besetzt werden sollen, hängt von der Größe und Beschaffenheit des Ortes, besonders von dem Grade der Gefährdung durch einen feindlichen Angriff ab. Diese Wachen werden in der Nähe der Ausgänge in Alarmhäusern etablirt.

Alle Ausgänge und solche Punkte der Lisiere, auf welchen der Feind unbemerkt eindringen könnte, müssen mit Doppelposten versehen werden. Auch kann es zweckmäßig sein, bei Tage einzelne Cavallerie-Vedetten oder Beobachtungsposten außerhalb des Ortes auf Punkte vorzuschieben, welche eine gute Uebersicht gewähren und wodurch dann eine Verminderung der Wachen an den Eingängen zulässig wird.

Für alle Sicherheits-Wachen gelten genau die Bestimmungen der Lager-Wachen. Liegt das Cantonnement in der Nähe der Vorposten, so ist die Verbindung mit ihnen herzustellen, ebenso etwaige Verbindung zwischen den einzelnen Cantonnements zu halten.

Die inneren Wachen sind so schwach als möglich zu machen; an ihnen nehmen auch die anderen Waffen Theil und gelten für sie die Bestimmungen des Garnison-Wachtdienstes.

Jeder Mann muß seinen Alarm-Platz kennen und ihn auch in der Nacht mit Sicherheit finden können. Des Nachts muß jeder Mann seine Armatur, Waffen, Gepäck, Sattel, Zaumzeug, Geschirr 2c. so bereit machen, daß er auch im Dunkeln schnell zum Ausrücken fertig sein kann. Die Truppenfahrzeuge können im Ort aufgestellt werden; alle Geschütze, Munitions-Wagen 2c. parkiren außerhalb des Ortes

in der Nähe, aber nie auf Wegen auf der vom Feinde abgekehrten Seite.

Alle polizeilichen Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf Feuer und Licht, sowie auf Reinlichkeit sind strengstens zu beobachten.

Signale müssen vermieden werden.

Vor der Dunkelheit wird Losung und Feldgeschrei ausgegeben, event. für die Nacht Pikets in Alarmhäusern aufgestellt, ganz oder theilweis Pferde gesattelt, Geschütze angespannt.

Bewegliche Barrikaden auf den Wegen sind für die Nacht oft zweckmäßig, auch sind die Lisieren zur Vertheidigung herzurichten.

Sind die Cantonnements nur Marschquartiere, so sind all diese Maßregeln nur anzudeuten.

Bei längerem Verbleiben in demselben Cantonnement sind die Quartiere des Commandanten und der Commandeure mit Strohwiepen oder Tafeln zu versehen (in der Nacht mit Laternen), das Lazareth mit der Neutralitätsfahne, die Quartiere der einzelnen Truppentheile mit besonderen Bezeichnungen, sowie alle Alarm-Plätze, Straßen, Ausgänge mit Namen zu bezeichnen. Auf alle möglichen Eventualitäten muß man sich vorbereiten.

§. 276. **Dienst im Friedens-Kantonnement.**

Der Dienst im Friedens-Kantonnement ist ganz analog dem in der Garnison zu regeln.

Die für den Dienst im Kriegs-Kantonnement gegebenen Bestimmungen, insoweit sie sich nicht auf Sicherungen gegen den Feind beziehen, gelten auch hier. In jedem einzelnen Kantonnement übt in der Regel der älteste Offizier der kantonnirenden Truppentheile die Functionen eines Garnison-Aeltesten mit den diesem sonst zustehenden Rechten aus. Er trifft die für Erhaltung der polizeilichen Ordnung erforderlichen Maßregeln und läßt Offiziere du jour und der Ronde, sowie die nöthigen inneren Wachen, analog wie im Kriegs-Kantonnement commandiren. Sicherheitswachen und Posten an den Ausgängen werden aber nicht gegeben. Für die inneren Wachen, für Zapfenstreich, Reveille und sonstige polizeiliche Anordnungen gelten die Bestimmungen des Garnison-Wachdienstes.

Alarm-Plätze sind für jeden Truppentheil zu bestimmen. Signale dürfen zur Erleichterung dienstlicher Anordnungen angewendet werden.

Bei Kantonnements von längerer Dauer sind die oben ange-

gebenen Maßregeln in Bezug auf Wegweiser und Bezeichnungen zu treffen.

§. 277. **Die Einrichtung des Hütten- oder Zelt-Lagers.**

Wenn man in breiter Front lagert, so braucht ein Bataillon dazu eben so viel Breite, als seine Frontlänge beträgt. Die Hütten oder Zelte einer Compagnie stehen sich gegenüber und bilden eine 50 Schritt breite Compagniegasse; die letzteren stehen senkrecht zur Frontlinie; der Raum zwischen den Zelten von je 2 Compagnieen heißt Brandgasse und ist 3 Schritt breit.

Wenn größere Truppen-Abtheilungen zusammen lagern, so bilden die Zelte oder Hütten eines Bataillons eine einzige Bataillonsgasse, welche senkrecht zur Frontlinie steht, und die 3 Bataillone eines Regiments lagern dicht neben einander.

Die Hütten werden auf verschiedene Weise gebaut; den Bau selbst lehrt die Feld-Fortification. Die runden Hütten erhalten in der Regel eine für 21 Mann, die viereckigen eine für 16 Mann hinreichende Größe.

Ein Zelt besteht aus der Leinewand, 1 Zeltstange, den Zeltleinen und den Heringen, und wird von einem Abzugsgraben umgeben; ein jedes faßt 15 Mann. Der Hauptmann, je 2 Lieutenants und endlich der Feldwebel, Portepee-Fähnrich und Capitändarm zusammen erhalten ein besonderes Zelt. Die Zelte für die Gewehre heißen Gewehrmäntel.

Bei der Cavallerie und Artillerie werden die Lager ähnlich eingerichtet.

Im Kriege werden Zeltlager oder Barackenlager nur im Festungskriege vorkommen, eigentliche Zelte werden nicht mehr mitgeführt. So viel es das Terrain und die Situation gestattet, wird man auch in der Form möglichst die der Bivaks beibehalten. Wachen und innerer Dienst wird wie im Bivak gehandhabt.

VIII. Gesundheits-Angelegenheiten.

§. 278. Vorsichts-Maßregeln.

Zunächst haben die Vorgesetzten durch Beaufsichtigung der Quartiere, der Beköstigung, des Lebenswandels, so wie durch zweckmäßigen Dienstbetrieb (z. B. werden im heißen Sommer alle Uebungen vor 10 Uhr Morgens und des Abends abgemacht, ferner dürfen dieselben im Winter bei über 5 Grad Kälte nicht mehr im Freien, bei über

10 Grad nicht mehr in ungeheizten Räumen stattfinden) und durch möglichste Vermeidung schädlicher Einflüsse (z. B. der unvorsichtigen Entkleidung oder des Wassertrinkens nach erhitzenden Uebungen) für die Erhaltung der Gesundheit ihrer Untergebenen zu sorgen. Auch findet allmonatlich eine Untersuchung der Soldaten in Bezug auf ansteckende Krankheiten statt.

§. 279. Erkrankung von Soldaten.

Erkrankt ein Soldat, so wird er durch den Assistenz-Arzt du jour des Truppentheils untersucht und dieser entscheidet, ob der Kranke im Revier behandelt (was aber höchstens einige Tage geschehen darf) oder ins Lazareth aufgenommen werden soll. Im letzteren Falle fertigt der Feldwebel ꝛc. den Lazareth-Schein aus, der Kranke übergiebt seine Waffen und Uniformstücke dem Capitändarm ꝛc. zur Aufbewahrung und wird durch den Unteroffizier du jour ins Lazareth gebracht. Hier hat er sich genau nach den Lazareth-Vorschriften zu richten. Ist der Kranke hergestellt, so wird er aus dem Lazareth entlassen und meldet sich vorschriftsmäßig zum Dienst.

Von den Erkrankungen bei Commandos siehe weiterhin.

§. 280. Erkrankung von Offizieren.

Wenn ein Offizier krank wird, so theilt er Dies unter Angabe der Krankheit dem Feldwebel ꝛc. mit, damit er als krank auf den Rapport gesetzt wird. Erkrankte Lieutenants können gegen Bezahlung von täglich 10 Sgr. ins Lazareth aufgenommen werden; sie dürfen sich aber auch in ihren Wohnungen von einem beliebigen Arzte behandeln lassen, sind dann jedoch verpflichtet, wenn ihr Vorgesetzter einen oberen Militär-Arzt zu ihnen schickt, um sich von ihrem Gesundheitszustand zu überzeugen, diesen anzunehmen. Erkrankte Offiziere dürfen nur dann ausgehen, wenn der Arzt dies verordnet hat und sie den Bataillons- und Regiments-Commandeur von dieser Verordnung in Kenntniß gesetzt haben; sie dürfen dann jedoch weder Gesellschaften noch öffentliche Vergnügungs-Locale besuchen, auch nicht am Offizier-Tisch Theil nehmen.

Der Bursche eines erkrankten Offiziers darf zu keinerlei Dienst herangezogen werden.

Die oberen Truppen-Aerzte sind verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer resp. Truppen-Abtheilung

(Bataillon, Regiment, Abtheilung) befindlichen Offiziere und Militär-Beamten zu unterziehen.

Die Medicin wird im Frieden bei den meisten Truppentheilen aus einem durch freiwillige Abzüge der Offiziere gebildeten Medicin-Fond bezahlt. Im mobilen Zustand haben die Offiziere Anspruch auf kostenfreie ärztliche Behandlung und Medizin.

§. 281. **Todesfälle von Soldaten.**

Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner gestorben ist, so wird Dies vom Lazareth aus der Compagnie 2c. angezeigt, welche es dann weiter an das Bataillon 2c., das Regiment 2c. und die Commandantur meldet. Die Voranstalten zur Beerdigung werden dann von der Compagnie 2c. besorgt. — Die Leiche eines im Revier plötzlich gestorbenen Mannes wird sogleich in das Lazareth geschafft.

Hat ein Selbstmord stattgefunden, so wird zunächst, unter Umständen mit Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand vom Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier oder in deren Ermangelung von einem Civil-Gericht festgestellt; sodann werden Nachforschungen nach der Ursache angestellt, zu Protocoll gebracht und den Vorgesetzten eingereicht.

Der Privatnachlaß eines verstorbenen Unteroffiziers oder Soldaten wird sogleich durch einen Offizier der Compagnie 2c. im Beisein des Capitändarms 2c. verzeichnet und vom Bataillon 2c. dem Civil-Gericht des Ortes übergeben. Dem heimathlichen Landrathsamt des Verstorbenen wird der Todesfall durch den Truppentheil bekannt gemacht.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen findet eine Trauerparade nur dann statt, wenn sie einen Feldzug mitgemacht haben und sich bei der Fahne befinden. In diesem Falle werden für einen Unteroffizier 1 Seconde-Lieutenant und 30 Mann, für einen Gemeinen 1 Feldwebel 2c. und 20 Mann, und zwar bei der Cavallerie zu Fuß, commandirt. Soldaten der zweiten Classe und Selbstmörder sind davon ausgenommen.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen, denen keine Trauerparade zusteht, muß eine gleiche Anzahl Mannschaften des Truppentheils dem Sarge ohne Gewehr 2c. folgen; jedoch folgt in der Regel die ganze Compagnie 2c.

§. 282. Todesfälle von Offizieren.

Wenn ein Offizier gestorben ist, so wird Dies durch das Regiment bis zum General-Commando hinauf gemeldet und außerdem dem Civil-Gericht des Orts und den Angehörigen mitgetheilt. Bei einem Selbstmorde ist das Verfahren, wie im vorigen Paragraphen angegeben. Zugleich erfolgt die gerichtliche Versiegelung des Nachlasses mit Zuziehung eines dazu commandirten Offiziers, welcher alle dienstlichen Effecten davon ausnimmt und dem Commandeur zustellt.

Sodann wird das Begräbniß veranstaltet. Jeder Offizier erhält eine Trauerparade. Zu der Trauerparade eines Premier- resp. Seconde-Lieutenants werden commandirt:

1 Premier-Lieutenant,
1 Seconde-Lieutenant,
60 resp. 40 Mann, oder bei der Cavallerie 40 resp. 30 Pferde.

Die Stärke der Leichenparade steigt mit dem Range des Verstorbenen, — bei einem General-Feldmarschall beträgt sie 3 Bataillone, 4 Escadrons, 12 Geschütze.

Die Trauerparade, begleitet durch Hautboisten, marschirt vor dem Leichenwagen, giebt nach dem Beisetzen der Leiche 3 Salven (bei der Cavallerie mit Pistolen oder Carabinern, bei der Artillerie mit Pistolen) und marschirt mit gewöhnlicher Musik nach Hause. — Inactive Offiziere werden ohne militärische Feierlichkeiten beerdigt.

IX. Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

§. 283. Die für Auszeichnung im Kriege bestimmten Preußischen Orden und Ehrenzeichen.

Die Orden und Ehrenzeichen sollen zur Anregung des Ehrgefühls beitragen.

A. 1) Der Rothe Adler-Orden mit Schwertern, in 4 Classen und einem Großkreuz.

2) Der Königliche Kronen-Orden mit Schwertern, in 4 Classen.

3) Der Königliche Haus-Orden von Hohenzollern mit Schwertern, in 3 Classen.

Alle drei sind die für Auszeichnung im Kriege bestimmten Abtheilungen der betreffenden in folgenden Paragraphen näher beschriebenen Orden.

4) Der Orden pour le mérite, gestiftet 1667 als Orden de la générosité, 1740 in den Orden pour le mérite umgewandelt, seit 1810 nur für Verdienst im

Kriege bestimmt. Bei wiederholter Auszeichnung eines Ritters dieses Ordens wird der Decoration noch Eichenlaub hinzugefügt. Der Stern zu dem Orden pour le mérite existirt nur in 3 Exemplaren.

5) Das Eiserne Kreuz, gestiftet 1813 für kriegerische Auszeichnung während des Befreiungs-Krieges, zerfällt in 2 Classen. Das Eiserne Kreuz ist auch für den Krieg von 1870/71 laut Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1870 erneuert und in großer Zahl für die Heldenthaten gegen unseren alten Erbfeind ausgegeben.

6) Das Militär-Ehrenzeichen, für Auszeichnung von Militär-Personen vom Feldwebel abwärts im Kriege, in 2 Classen, gestiftet 1806.

7) Das Militär-Verdienst-Kreuz, für erhöhte nochmalige und besonders tapfere Thaten der Militär-Personen vom Feldwebel abwärts, errichtet 27. Februar 1864.

Ad 6 und 7. Für Personen des Soldatenstandes der Preußischen Armee ist mit dem Militär-Ehrenzeichen 1. Classe eine lebenslängliche Zulage von 1 Thlr., mit dem Militär-Verdienst-Kreuz eine solche von 3 Thlr. monatlich verbunden.

B. 8) Die Kriegs-Denkmünze für Alle, welche die Befreiungs-Kriege von 1813—15 mitgemacht haben, als Erinnerung an diese, in 2 Formen, für Combattanten und Nicht-Combattanten.

9) Die Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze, gestiftet am 17. März 1863 für die noch lebenden Inhaber der vorigen; sie ist analog wie diese in 2 Formen ausgegeben.

10) Die Hohenzollernsche Denkmünze für Alle, welche in der Zeit zwischen dem 1. März 1848 und 1. October 1849 mindestens 14 Tage gedient und sich tadellos benommen haben.

11) Das Düppeler Sturm-Kreuz für die Theilnehmer an dem Sturme des 18. April 1864.

12) Das Erinnerungszeichen für die Einnahme von Alsen am 29. Juni 1864.

13) Die Kriegs-Denkmünze für den Feldzug 1864, gemeinsam gestiftet von dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich.

14) Das Erinnerungs-Kreuz für den Feldzug 1866.

15) Die Kriegs-Denkmünze für den Krieg 1870/71, ähnlich wie die von 1813/15 am schwarz-weiß-rothen Bande.

C. 16) Das Dienstauszeichnungs-Kreuz, 1825 gestiftet, für alle Offiziere und Militär-Aerzte, welche 25 Jahre tadellos gedient haben (Kriegsjahre gelten hierbei doppelt).

17) Die Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Classe, gestiftet 1825 für Unteroffiziere und Gemeine, welche 21, 15 oder 9 Jahre tadellos gedient haben.

18) Die Landwehr-Dienstauszeichnung, 1842 gestiftet, 1868 anders eingerichtet, zerfällt in 2 Classen. Die erste ist bestimmt für die Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte des Beurlaubten-Standes, welche freiwillig und mit besonderem Eifer 8 Jahr über die gesetzliche Dienstzeit im Militär-Verhältniß verblieben sind. Die zweite Klasse ist bestimmt für die Offiziere, Aerzte und Mannschaften, welche ihre Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (resp. Seewehr) vorwurfsfrei erfüllt haben und in dieser Zeit entweder einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen mindestens 3 Monat zum activen Dienst einberufen waren.

§. 284. Die übrigen Preußischen Orden und Ehrenzeichen.

A. 1) Der Schwarze Adler-Orden, gestiftet bei der Krönung am 18. Januar 1701, ist der höchste Preußische Orden; die Kette dazu wird besonders verliehen.

2) Der Rothe Adler-Orden (ohne Schwerter), in 4 Klassen und einem Großkreuz, gestiftet 1734 vom Markgrafen von Baireuth, 1792 als Preußischer Orden aufgenommen.

3) Der Königliche Kronen-Orden (ohne Schwerter), gestiftet bei der Krönung 1861, in 4 Classen.

4) Der Haus-Orden von Hohenzollern (ohne Schwerter), gestiftet 1841 von den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, 1851 unter die Preußischen Orden aufgenommen und in 2 Ordnungen getheilt. Die erste bildet der Orden des Königlichen Hauses, er zerfällt in 2 Abtheilungen zu 4 Classen incl. der Adler. Die zweite Ordnung bildet der Orden des Fürstlichen Hauses, er wird von dem Fürsten von Hohenzollern nach jedesmaliger Genehmigung des Königs verliehen und besteht aus einem Ehrenkreuze in 3 Classen und einer Medaille in 2 Classen, beide mit und ohne Schwerter. — Der ersten Ordnung ist die Hohenzollernsche Denkmünze hinzugefügt.

5) Der Orden pour le mérite für Wissenschaft und Kunst (56 Ritter).

6) Das Allgemeine Ehrenzeichen, eine Auszeichnung für verdiente Unter-Beamte und Personen ähnlichen Standes.

7) Die Rettungs-Medaille am Bande, für Rettung eines Menschenlebens mit eigener Lebensgefahr.

8) Der St. Johanniter-Orden, gestiftet 1048, in Preußen 1810 säcularisirt, 1812 als Preußischer St. Johanniter-Orden wieder errichtet und 1852 seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß reorganisirt, steht unter einem Herrenmeister und zerfällt in Rechts- und Ehren-Ritter.

9) Der Louisen-Orden für Damen, gestiftet 1814.

10) Verdienst-Kreuz für Frauen und Jungfrauen, gestiftet 22. März 1871.

B. 11) Die Krönungs-Medaille für die Theilnehmer an den Krönungs-Feierlichkeiten des 18. October 1861.

Die A. C. O. vom 4. December 1871 bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Preußischen Orden zu tragen sind:

1) das Eiserne Kreuz 2. Classe,
2) das Ritterkreuz vom Hollenzollernschen Hausorden,
3) der Rothe Adler-Orden 3. oder 4. Classe,
4) der Kronen-Orden 3. oder 4. Classe,
} mit Schwertern resp. am weißen Bande,
5) das Militär-Verdienstkreuz,
6) das Militär-Ehrenzeichen 1. Classe,
7) das Militär-Ehrenzeichen 2. Classe,
8) die Rettungs-Medaille,
9) die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge,
10) das Allgemeine Ehrenzeichen,
11) das 25jährige Dienstauszeichnungs-Kreuz,

12) das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Classe mit und ohne Schwertern,
13) das Düppelkreuz,
14) das Alsenkreuz,
15) die Kriegs-Denkmünze 1813/15,
16) die Erinnerungs-Medaille von 1863,
17) die Kriegs-Denkmünze pro 1870/71,
18) das Erinnerungs-Kreuz pro 1866,
19) die Kriegs-Denkmünze pro 1864,
20) die Hohenzollernsche Denkmünze.
21) Die Krönungs-Medaille.

Der Kaiserlich Russische Georgen-Orden, wie der Kaiserlich Oesterreichische Maria-Theresia-Orden wird unmittelbar hinter den Preußischen Kriegs-Orden getragen.

§. 285. Die Orden der übrigen Staaten des Deutschen Reiches.

Königreich Bayern. 1) St. Hubertus-Orden.

2) Militär-Max-Joseph-Orden; Großkreuz, Ritterkreuz.

3) Civil-Verdienst-Orden der Krone: Großkreuz, Großcomthur-Kreuz, Comthur-Kreuz, Ritterkreuz.

4) St. Michael-Verdienst-Orden: Großkreuz, Großcomthur-Kreuz, Comthur-Kreuz, Ritterkreuz 1. und 2. Classe.

Königreich Sachsen. 1) Der Haus-Orden der Rautenkrone, gestiftet 1807.

2) Der Militär-St.-Heinrichs-Orden, gestiftet 1736, zerfallend in Großkreuze, Commandeure 1. und 2. Classe und Ritter.

3) Der Verdienst-Orden, gestiftet 1815, zerfallend in Großkreuze, Comthur-Kreuze 1. und 2. Classe, Ritterkreuze und Ehrenkreuze.

4) Der Albrechts-Orden, gestiftet 1850, ebenso eingetheilt.

5) Das Sidonien-Kreuz für Frauen und Jungfrauen, welche sich in Pflege 2c. der Soldaten während des Krieges 1870/71 ausgezeichnet.

Königreich Württemberg. 1) Kronen-Orden, Großkreuz, Comthurkreuz, Ritterkreuz.

2) Friedrichs-Orden: Großkreuz, Comthurkreuz 1. und 2. Classe und Ritterkreuz.

3) Militär-Verdienst-Orden: Großkreuz, Comthurkreuz, Ritterkreuz.

Großherzogthum Baden. 1) Militär-Carl-Friedrich-Verdienst-Orden: Großkreuz, Commandeurkreuz 1. und 2. Classe, Ritterkreuz.

2) Silberne Carl-Friedrich-Militär-Verdienst-Medaille.

3) Orden der Treue: Großkreuz.

4) Orden vom Zähringer Löwen: Großkreuz, Commandeurkreuz 1. und 2. Classe, Ritterkreuz 1. und 2. Classe.

Großherzogthum Hessen. 1) Ludwigs-Orden, gestiftet 1807.

2) Verdienst-Orden Philipps des Großmüthigen, gestiftet 1840.

Großherzogthümer Mecklenburg. 1) Haus-Orden der Wendischen Krone, gestiftet 1864.

2) Militär-Verdienst-Kreuz 1. und 2. Classe.

Großherzogthum Sachsen-Weimar. Haus-Orden vom weißen Falken, gestiftet 1732, erneuert 1815.

Großherzogthum Oldenburg. Haus- und Verdienst-Orden, gestiftet 1838.

Herzogthum Braunschweig. Orden Heinrichs des Löwen, gestiftet 1834.

Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha. Herzoglich Sachsen-Ernestinischer Haus-Orden, gestiftet 1690, erneuert 1833.

Herzogthum Anhalt. Orden Albrecht des Bären, gestiftet 1836.

Fürstenthümer Schwarzburg. Ehrenkreuz, gestiftet 1853.

Fürstenthum Waldeck. Verdienst-Orden.

Fürstenthum Lippe. Haus-Orden 2c.

§. 286. Auszeichnungen einzelner Leute.

1) Die Preußischen Gefreiten und Gemeinen, welche capitulirt haben, tragen am Seitengewehr eine Ehrentroddel mit schwarzweißer Quaste und an dem unteren Ende der Schulterklappen (bei den Ulanen auf den Epaulettthaltern) eine schwarzweiße Borte, — bei den Husaren eine schwarzweiße Schnur am unteren Ende der Achselschnüre.

2) Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon commandirt gewesenen Unteroffiziere und Mannschaften tragen am unteren Rande der Schulterklappen eine wollene Schnur von der Farbe der Nummerschnur 2c.

3) Die auf ein Jahr zum Militär-Reit-Institut commandirt gewesenen Unteroffiziere und Gefreiten tragen am unteren Ende der Schulterklappen (resp. zwischen den beiden Halbmondspitzen der Epauletten) eine Schnur, welche bei den Cürassieren die Farbe des Kragens 2c., bei den Dragonern die Farbe der Knöpfe, bei der reitenden Artillerie die Farbe der Nummerschnur hat und bei den Ulanen gleichfalls dem Grundsatze für die Farbe der Nummerschnur folgt, d. h. auf rothen Schulterklappen gelb, auf allen anderen roth ist. Bei den Husaren tragen sie am Attila statt der gewöhnlichen Achselschnüre solche mit den beiden Farben des Attilas und der Schnüre. — Bei den zwei Jahr dort commandirt Gewesenen ist dies Abzeichen bedeutend breiter.

4) Alle Unteroffiziere und Gemeine, die einen Lehrcursus bei der Militär-Schießschule oder Artillerie-Schießschule durchgemacht haben, sowie alle Unteroffiziere und Mannschaften der Lehr-Batterie und Festungs-Lehr-Compagnie der Artillerie-Schießschule erhalten statt der gewöhnlichen Knöpfe an den Aufschlägen solche mit heraldischen Adlern.

5) Die besten Schützen der Infanterie, Jäger 2c. und Pioniere sowie ein Unteroffizier von jeder Batterie und Festungs-Compagnie erhalten jährlich nach beendeter Schießübung eine schwarzweiße

Bandborte am Aufschlag. Die besten Schützen der Militär-Schießschule und Artillerie-Schießschule erhalten statt derselben eine weiße Bandborte mit 2 schwarzen Streifen. Das Schützen-Abzeichen kann öfters erworben werden, und zwar besteht das doppelte resp. dreifache aus 2 resp. 3 Bandborten, das vierfache in einer Bandborte von doppelter Breite, das fünf-, sechs- und siebenfache haben daneben 1, 2 oder 3 schmale Bandborten, das achtfache besteht in zwei breiten Bandborten u. s. w.

6) Die Unteroffiziere, welche die Central-Turn-Anstalt besucht und dort betreffs der Qualification als Lehrergehülfen das Durchschnitts-Prädikat „Sehr gut" erlangt haben, erhalten die Schützen-Borte am oberen Rande der Schulterklappen, — bei den Husaren auf den Achselschnüren, bei den Ulanen zwischen den Schuppen der Epauletten.

7) Diejenigen bei den Unteroffizier-Schulen commandirten Unteroffiziere, welche sich dort bewähren, erhalten am unteren Rande der Schulterklappen eine Auszeichnungsschnur, welche bei weißen Schulterklappen hellblau, bei den anderen weiß ist.

8) Die zur Stabswache des Großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Königs von Preußen 1866 und 1870/71 commandirt gewesenen Mannschaften tragen eine schwarzweiße Schnur, welche vom Knopfloch der Länge nach mitten über die Schulterklappe 2c. geht; die Husaren tragen eine schwarzweiße Achselschnur, — bei denjenigen Husaren aber, welche das Abzeichen des Militär-Reit-Instituts tragen, wird die Achselschnur mit einer Einfassung von schwarzweißer Schnur versehen.

9) Die Einjährig-Freiwilligen tragen eine schwarzweiße (in den anderen Staaten in den Landesfarben) Schnur um die Schulterklappen, bei den Ulanen um die Epaulettschieber (in Sachsen um die Epauletthalter), bei den Husaren um die Achselschnüre.

§. 287. Auszeichnungen ganzer Truppentheile.

Es sind dies entweder

1) Abzeichen an der Uniform für besondere Auszeichnung im Kriege oder für hohes Alter des Regiments, oder
2) Benennung des Truppentheils nach einem früheren oder jetzigen Chef, dessen Andenken auf diese Weise gepflegt werden und zugleich das Regiment ehren soll, oder
3) Abzeichen an Fahnen und Standarten für die Truppentheile,

welche gewisse Feldzüge mitgemacht oder ein besonders ehrenwerthes Alter haben.

Durch A. C. O. vom 9. Januar 1873 ist das Andenken der in dem Kriege 1870/71 mit der Fahne oder Standarte in der Hand gefallenen Offiziere und Mannschaften dadurch geehrt, daß die Namen derselben mit kurzer Erwähnung der Veranlassung auf silbernen Ringen an den betreffenden Fahnen und Standarten verzeichnet wurden.

X. Urlaub.

A. C. O. 16. Januar 1873, publicirt A. V. Bl. Nr. 3 1873.

§. 288. Allgemeines über den Urlaub von Offizieren.

Der commandirende General darf Hauptleuten 2c. und Lieutenants 3 Monat, der Divisions-Commandeur bis zu 45 Tagen, der Brigade-Commandeur bis zu 30 Tagen, der Regiments-Commandeur 14 Tage Urlaub innerhalb der deutschen Länder (wozu auch die deutschen Provinzen Oesterreichs gerechnet werden) ertheilen. Detachirte Bataillons-Commandeure 2c. und Escadrons-Chefs 2c., insofern sie nicht mit anderen Truppen-Abtheilungen zusammen unter einem höheren Befehlshaber stehen, haben dieselbe Beurlaubungs-Competenz in Bezug auf die ihnen untergebenen Offiziere, wie die Regiments-Commandeure.

Außerdem dürfen an Urlaub ertheilen:

1. Der commandirende General:
   den Divisions-, den Brigade-Commandeuren bis zu 21 Tagen, den Regiments-Commandeuren bis zu 45 Tagen.
2. der Divisions-Commandeur:
   den Regiments-Commandeuren bis zu 21 Tagen,
3. der Brigade-Commandeur:
   den Regiments-Commandeuren bis zu 3 Tagen.

Sucht ein Offizier Urlaub auf Grund eines ärztlichen Attestes nach, so ist dasselbe seinem Gesuche beizufügen. Urlaubsgesuche sind grundsätzlich durch Vermittelung der directen Vorgesetzten vorzulegen. Bei Gesuchen um Urlaub in ausländische Bäder oder Wasser-Heilanstalten muß von einem oberen Militär-Arzt attestirt werden, daß keine inländische Heilquelle 2c. die Herstellung des Kranken bewirken könne; überhaupt müssen ärztliche Atteste immer von Stabs- oder höheren Aerzten der Armee ausgestellt oder approbirt sein.

Auf die ersten 45 Tage des Urlaubs wird das Gehalt unverkürzt gezahlt, für die folgenden 135 Tage tritt ein Gehaltsabzug ein (beim Premier-Lieutenant 10, beim Seconde-Lieutenant 7½ Sgr. täglich), und bei fernerem Urlaub wird gar kein Gehalt

gewährt. — Bei Beurlaubung wegen Krankheit findet bis zur Dauer von sechs Monaten kein Gehalts-Abzug statt; zur weiteren Gehalts-Zahlung bedarf es jedoch dann der besonderen Allerhöchsten Genehmigung.

Es ist Grundsatz, daß in Privat-Angelegenheiten höchstens 6 Monat Urlaub gewährt wird. Während der größeren Frühjahrs- und Herbst-Uebungen wird Offizieren nur im Fall einer Krankheit Urlaub ertheilt.

Wünscht der Offizier bei einem Urlaub von mehr als 45 Tagen, der nicht wegen Krankheit gewährt ist, das ganze Gehalt beizubehalten, oder bei einem Urlaub von mehr als 180 Tagen überhaupt Gehalt zu haben, oder wünscht er Urlaub außerhalb der deutschen Länder, oder Urlaub für mehr als 3 Monat, so wird der Urlaub auf dem Instanzen-Wege bei des Kaisers Majestät nachgesucht.

§. 289. Verhalten des Offiziers während des Urlaubs.

Für die Berechnung der Urlaubsdauer ist maaßgebend, daß der Tag, an welchem der Offizier sich in seiner Garnison abmeldet, nicht als Urlaubstag gerechnet wird.

Das Regiments-, sowie das Bataillons-Büreau, sowie der Feldwebel 2c. werden des Rapportes wegen von dem Abgange und der Rückkehr benachrichtigt, auch muß letzterer die Adresse des beurlaubten Offiziers besitzen.

Bleibt ein solcher länger als 24 Stunden in einem Garnisonort, so hat er sich beim Commandanten oder ältesten Offizier zu melden. Beim Betreten einer Festung muß er jedoch gleich nach seinem Eintreffen und ohne Rücksicht auf die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts sich beim Commandanten melden. Offiziere der Potsdamer, Spandauer und Charlottenburger Garnison brauchen sich in Berlin nicht beurlaubt zu melden, wenn sie nur 1 oder 2 Tage dort sind.

Offiziere, welche bei einem Aufenthalt im Auslande in Uniform zu erscheinen wünschen, haben sich während ihrer etwaigen Anwesenheit in den Hauptstädten bei der Deutschen Gesandtschaft und eventuell auch dem derselben attachirten Militär-Bevollmächtigten, sowie dem höchstcommandirenden Offizier der Garnison vorzustellen resp. dieselben von ihrem Eintreffen in Kenntniß zu setzen.

Nachurlaub darf nur erbeten werden, wenn durch beizufügende ärztliche oder gerichtliche Atteste erwiesen wird, daß derselbe wegen einer Kur oder wegen Nothwendigkeit der persönlichen Gegenwart bei

gerichtlichen Angelegenheiten erforderlich ist. Das Gesuch um Nachurlaub muß so früh abgeschickt werden, daß der Beurlaubte im Falle einer abschlägigen Antwort noch rechtzeitig zurückkehren kann.

Die Burschen können den beurlaubten Offizieren, wenn es die Verhältnisse gestatten, mitgegeben werden, diese müssen jedoch für deren Fortkommen selbst sorgen.

§. 290. Urlaub von Unteroffizieren und Soldaten.

Unteroffiziere und Soldaten können vom commandirenden General bis zu 3 Monaten, vom Divisions-, Brigade-, Regiments- und selbstständigen Bataillons-Commandeur bis zu 45 Tagen, von allen anderen Bataillons-Commandeuren bis zu 30 Tagen, vom Chef resp. Commandeur einer Compagnie, Escadron und Batterie bis zu 14 Tagen beurlaubt werden. — Unteroffizieren und Mannschaften, welche capitulirt haben, kann die Löhnung während eines Urlaubs bis zur Dauer von $1\frac{1}{2}$ Monat (wenn der Urlaubsort von der Garnison 100 oder mehr Meilen entfernt ist, bis 3 Monat) fortgewährt, den Uebrigen darf nur in einzelnen Fällen der Sold in denselben Grenzen bewilligt werden. Auf Brotverpflegung haben Beurlaubte aber niemals Anspruch.

Den 12 Jahr gedienten Unteroffizieren wird vielfach ein mehrmonatlicher Urlaub zur Probe-Dienstleistung in solchen Civil-Anstellungen gewährt, um welche sie sich bewerben.

Während der größeren Uebungen im Frühjahr und Herbst finden Beurlaubungen nur in besonderen Ausnahmefällen statt.

Es werden jährlich per Compagnie ꝛc. bei der Infanterie c. 10, bei der Artillerie und den Pionieren c. 5 Rekruten (jedesmal durch die zu erhaltende Rekrutenquote bestimmt) mehr als nöthig eingezogen und dafür eben so viele Leute, welche ihrer Dienstpflicht noch nicht genügt, aber mindestens 2 Jahr gedient haben, zur Disposition des Truppentheils beurlaubt, damit, wenn nach beendigter Detail-Ausbildungs-Periode (und zwar zwischen dem 1. April und 1. August, bei der reitenden Artillerie aber zwischen dem 1. Februar und 1. August) Manquements im Etat durch Tod, Invalidität und dergl. entstehen, diese sogleich durch ausgebildete Leute wieder gedeckt werden können. Treten diese Manquements vorher ein, so werden sie durch nachträgliche Einstellung von Rekruten gedeckt.

Bei der Cavallerie, für welche eine dreijährige active Dienstzeit

als kaum hinreichend betrachtet wird; werden deßhalb keine Leute nach dem zweiten Dienstjahre zur Disposition des Truppentheils beurlaubt, sondern wenn dort zwischen dem 1. April und 1. October Manquements entstehen, so werden dafür Reservisten auf je 8 Wochen eingezogen.

Die zur Disposition beurlaubten Mannschaften bleiben zwar in den Stammlisten ihres Truppentheils stehen und können von letzterem zu den oben benannten Zwecken wieder einberufen werden, treten aber doch zu den Mannschaften des Beurlaubten-Standes, haben denselben Gerichtsstand wie diese und treten in die Controlle der Landwehr-Behörden.

XI. Gottesdienst.

§. 291. Allgemeines.

Zum 4stimmigen Singen bei der Liturgie werden gewöhnlich Soldaten ausgebildet.

Das Abendmahl wird an den großen Festen, viertel- oder halbjährlich abgehalten; die Theilnahme ist ganz freiwillig.

Beim Gottesdienst unter freiem Himmel, welcher im Frieden nur bei besonderen Gelegenheiten stattfindet, werden die Truppen in Linie oder Colonne im Viereck um den Altar aufgestellt, die berittenen Offiziere ꝛc. sitzen ab, Sänger-Chor und Hautboisten stehen hinter dem Prediger. — Die Reihenfolge ist:

Gewehr ab, Anschlagen des Tambours, kurzes Gebet des Predigers (wobei die Helme ꝛc. ab), Lied, Liturgie (Helme ꝛc. ab), Predigt, Gebet (Helme ꝛc. ab), Lied, Segen (Helme ꝛc. ab), Trommelsignal, Abmarsch.

§. 292. Besuch des Gottesdienstes.

In jedem Monat sollen alle Mannschaften wenigstens einmal in die Kirche geführt werden. Dies geschieht so, daß entweder Deputationen aller Truppentheile einer Garnison oder einige ganze Truppentheile derselben zum Gottesdienste commandirt werden. Im Allgemeinen soll der Militär-Gottesdienst in der evangelischen Kirche an Sonn- und Feiertagen nicht länger als 1 Stunde dauern, bei 5 Grad Kälte darf die Predigt nicht über 20 Minuten währen und ist eine abgekürzte Liturgie gestattet.

Die katholischen Soldaten werden an Sonn- und Festtagen zur Kirche commandirt; — außerdem müssen sie noch an den katho-

lischen Feiertagen 1. Ordnung vom Dienste dispensirt werden, um die Kirche besuchen zu können.

Die Juden werden wegen ihrer geringen Anzahl nicht zu ihrem wöchentlichen Gottesdienst geführt, wohl aber zu ihren Fest-Wochen resp. Tagen von jedem Dienst dispensirt.

XII. Privat-Angelegenheiten.

§. 293. Allgemeines.

Sie gehören in gewissem Grade mit zur Competenz der Vorgesetzten, und zwar sind die der Offiziere vorzugsweise Sache der Regiments-Commandeure 2c., sowie unter Umständen auch der Ehrengerichte.

§. 294. Verheirathung.

Jeder Offizier bedarf hierzu des Allerhöchsten Consenses. Zur Erlangung desselben müssen die Preußischen Offiziere vom Hauptmann 2c. 2. Classe abwärts den Nachweis liefern, daß sie aus ihrem oder ihrer Braut eigenem Vermögen ein bestimmtes Minimum von Einkommen besitzen, und zwar der Lieutenant 600 Thlr., der Hauptmann 2c. 2. Classe 250 Thlr. jährlich.

Jeder Preußische Offizier, der sich verheirathet, muß seine Frau mit einer Pension in einer Höhe zwischen 200 und 500 Thlr. (zu 50 Thlr. steigend) bei der Militär-Wittwen-Casse aufnehmen lassen und dafür den gesetzlichen Abzug zahlen. Nach dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 31. October 1868 haben Seine Majestät der König von Preußen beschlossen, den Heiraths-Consens an active und zur Disposition stehende Offiziere künftig nur dann zu ertheilen, wenn dieselben sich durch Revers verpflichten, ihre Frau bei der Militär-Wittwen-Casse mit mindestens

200 Thlr., wenn sie bei der Heirath Lieutenants sind,
oder 300 Thlr., wenn sie dann Hauptleute 2c. sind,
oder 400 Thlr., wenn sie dann Majors oder Oberstlieutenants sind,
oder 500 Thlr., wenn sie dann Obersten oder Generale sind,

zu versichern und beim Aufrücken in Charge und Gehalt die Versicherung auf den resp. für die höhere Charge normirten Minimalsatz zu erhöhen. Eine spätere Herabsetzung dieses Satzes ist auch bei eintretender Pensionirung unstatthaft.

Die Summe dieser Beiträge reicht aber zur Bestreitung aller Wittwen-Pensionen nicht aus, und setzt deßhalb das Budget des Preuß. Bundes-Militär-Kontingents für 1874 einen Zuschuß von 279,125 Thlrn. zur Militär-Wittwen-Casse aus.

Außer diesen Pensionen erhält nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 die Wittwe eines Offiziers, welcher im Kriege fällt oder an seinen Wunden stirbt, oder bis zum Tage der Demobilmachung in Folge von anderen Beschädigungen oder Krankheiten das Leben verliert, eine Beihülfe von

500 Thlr. bei Generalen,
400 Thlr. bei Stabsoffizieren,
300 Thlr. bei Hauptleuten 2c. und Lieutenants,

und für jedes Kind bis zu dessen vollendetem 17. Lebensjahre jährlich 50 Thlr., wird oder ist das Kind auch mutterlos jährlich 75 Thlr.

Die Versorgung der Familien der im Offizier-Range stehenden Militär-Aerzte ist analog.

Ebenso erhält unter den vorbezeichneten Umständen die Wittwe eines Feldwebels oder Unterarztes monatlich 9 Thlr., eines Sergeanten oder Unteroffiziers 7 Thlr., die eines Gemeinen 5 Thlr. und für jedes Kind eine Beihülfe von 3½ Thlr. bis zum 15. Lebensjahre.

Für die Militär-Beamten gelten ähnliche Bestimmungen.

Das Recht auf die Wittwen-Pensionen und Beihülfen erlischt bei der Wiederverheirathung.

Zu diesen vom Staate zu zahlenden Beihülfen für Wittwen und unerwachsene Kinder setzt das Militär-Budget des Deutschen Bundes excl. Bayern für 1874 541,278 Thlr. aus.

Den Unteroffizieren und Soldaten wird der Trauschein vom Regiments-Commandeur ertheilt; Bedingungen dazu sind: unbescholtener Lebenswandel der Braut, Nachweisung der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und protocollarische Verzichtleistung auf alle und jede Unterstützung von Seiten des Staates. Außerdem können die Commandeure die Ertheilung des Trauscheines noch an besondere Bedingungen knüpfen, die gewöhnlich in Niederlegung eines Capitals von wenigstens 100 Thalern in die Bataillons-Casse 2c. bestehen.

§. 295. Civilrechtliche Angelegenheiten.

Zur Steuerzahlung sind sämmtliche Offiziere verpflichtet, jedoch sind sie von den Gemeindesteuern befreit.

Alle Offiziere und Mannschaften haben in Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren Gerichtsstand bei dem Civil-Gericht erster Instanz ihrer Garnisonstadt. — Die von Civil-Gerichten erlassenen Vorladungen von Unteroffizieren und Soldaten werden nicht diesen selbst, sondern ihren Compagnie-Chefs 2c. zur weiteren Veranlassung insinuirt; Offizieren werden sie direct zugestellt. — Wenn gegen einen Offizier in einer Schuldsache ein rechtskräftiges Erkenntniß gefällt ist, so muß das Gericht dasselbe dem betreffenden Regiments-Commandeur 2c. mittheilen. — Die Execution gegen Militärpersonen, soweit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, ist nur unter besonderen Beschränkungen gestattet. Einem Seconde-Lieutenant der Infanterie dürfen nur 2, einem Premier-Lieutenant 3 Thlr. (bei den anderen Waffen 3 resp. 4 Thlr.) zur Bezahlung von Schulden monatlich abgezogen werden. — Gegen active Militärpersonen und zur Disposition gestellte Offiziere darf niemals Personal-Arrest stattfinden, wohl aber gegen pensionirte Offiziere und beurlaubte Landwehr-Offiziere. — Die während Kriegs-Unruhen von Militärpersonen errichteten Testamente sind von den gewöhnlichen Förmlichkeiten befreit. — Nach A. C. O. vom 26. August 1871 sind sämmtliche Militärpersonen des Beurlaubtenstandes und die zur Disposition gestellten Offiziere von der Beibringung eines besonderen militärischen Consenses zu ihrer Verheirathung dispensirt, jedoch sind diese Offiziere nach wie vor zur Betheiligung bei der Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt verpflichtet.

§. 296. Polizeiliche Verhältnisse.

Alle Militärpersonen sind den landespolizeilichen Anordnungen, sowie den ortspolizeilichen Einrichtungen unterworfen, sofern erstere durch die Gesetz-Sammlung publicirt oder beide durch die Militär-Behörden bekannt gemacht worden sind. — Die Gendarmen haben alle Rechte der Schildwachen.

Siebentes Kapitel.

Ausübung des inneren Dienstes innerhalb der Compagnie, Escadron und Batterie.

I. Allgemeines.

§. 297. Bedeutung der Compagnie ꝛc.

Die Compagnie, Escadron und Batterie ist die Grundabtheilung für den inneren Dienst und die Ausbildung, also für die wichtigsten Theile des Dienstes. Sie ist das erste selbstständige Glied der Armee, aus ihr gehen durch Zusammensetzung die Bataillone ꝛc., Regimenter ꝛc. ꝛc. hervor. Die Compagnie ꝛc. ist die Familie im Militärstaat; sie ist die größte Abtheilung, in der noch Jeder den Anderen genau kennt.

In taktischer Hinsicht ist die Compagnie zwar nicht immer, aber doch häufig selbstständig, die Escadron ist es noch öfter, die Batterie am meisten.

§. 298. Stärke und Eintheilung.

Die Stärke der Compagnie ꝛc. im Frieden und Kriege ist schon weiter oben angegeben worden.

Zur besseren Beaufsichtigung im inneren Dienst wird die Compagnie in Corporalschaften eingetheilt, deren jede etwa 20 Mann zählt; sie hat im Frieden 6, 8 oder 10, im Kriege gewöhnlich 12, deren jede von einem Unteroffizier geführt wird. Die Art, wie die Leute zu den Korporalschaften vertheilt werden, ist verschieden; manchmal nach den Gliedern der Züge, manchmal nach Sectionen, manchmal nach dem Alphabet, oft nach anderen Principien. In Friedensverhältnissen empfiehlt es sich zur besseren Erziehung der Leute, wenn die Individualität der Leute und Unteroffiziere berücksichtigt werden, während es sich im Kriege entschieden empfiehlt, die taktische Eintheilung der Compagnie auch auf die innere zu übertra-

gen, so daß die Züge die Inspectionen, die Sectionen die Korporalschaften sind. — Mehrere Corporalschaften bilden eine Inspection, deren jede Compagnie, je nach der Zahl ihrer Offiziere, 2 oder 3 hat und denen Lieutenants vorstehen.

Bei der Cavallerie bildet im Sommer gewöhnlich jedes Glied eines Zuges einen Beritt unter Führung des rechten oder des linken Flügel-Unteroffiziers, was 8 Beritte ergiebt; aus den übrig bleibenden Pferden und den Remonten formirt man noch mehrere sogenannte unrangirte Beritte. Demnach hat die Escadron gewöhnlich 10 bis 12 Beritte zu 10 bis 15 Mann und Pferden. Im Winter werden bei vielen Truppentheilen die Beritte nach den Reitklassen formirt. — Die Offiziere erhalten mehrere Beritte zur speciellen Kontrolle unter dem Namen Offizier-Beritt.

Im Kriege bilden die Fuß- und reitenden Batterieen die Mannschaften und Pferde eines Geschützes und des dazu gehörigen Munitions-Wagens ein „Geschütz", die übrigen Leute und Pferde bilden die „1. und 2. Reserve". — Im Frieden ist es bei der reitenden Artillerie ebenso, im Sommer gewöhnlich auch bei den Fuß-Batterieen, während hier im Winter, so lange die Detail-Ausbildung dauert, die Bedienungs-Mannschaften gewöhnlich mehrere von den Geschützen und der Reserve getrennte Korporalschaften bilden. — Jeder Offizier führt die specielle Kontrolle über die Mannschaften und Pferde seines Zuges.

§. 299. **Fonds.**

Es sind dies bei einer Compagnie:

1. Die allgemeinen Unkosten, zunächst dazu bestimmt, die Kosten der Reparaturen aller Königlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke zu tragen (der Compagnie-Schneider und der Compagnie-Schuhmacher erhalten hieraus eine monatliche Zulage, wofür sie auch Zwirn 2c. zu beschaffen haben); ferner auch dazu, alle die dienstlich nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, zu welchen keine besonderen Fonds ausgeworfen sind. Das Pauschquantum für ein Bataillon von 566 Mann beträgt monatlich 40 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. Wieviel davon den Compagnieen überwiesen wird, bestimmt der Bataillons-Commandeur; in der Regel ist es 5/6 obiger Summe, das letzte Sechstel verwendet das Bataillon.

2. Das Scheiben-Geld. Zur Instandhaltung und Herstellung der Scheiben erhält jede Compagnie für jede Schießperiode 20 Thlr.

3. Das Waffen-Reparatur-Geld pro Bataillon monatlich c. 20 Thlr.

4. Das Büreau-Geld für die Schreibmaterialien und die vom Feldwebel zu führenden Bücher, die Abrechnungs-Bücher 2c., monatlich 3 Thlr.

Bei einer Escadron oder Batterie tritt hinzu:

5. Das Hufbeschlag- und Pferdearznei-Geld.

§. 300. Der Appell.

Er hat den Zweck, die Compagnie 2c. mit den Tagesbefehlen bekannt zu machen, Befehle und Bestrafungen belehrend zu erläutern, die Kriegsartikel und andere Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, die Löhnung auszugeben und Waffen, Kleidungsstücke 2c. nachzusehen. Er findet in der Garnison in der Regel täglich einmal statt, und zwar meistens nach oder vor dem anderen Dienste, häufig aber auch ohne Verbindung mit anderem Dienst, sogleich nach der Parol-Ausgabe oder Nachmittags. Bei der Cavallerie, der reitenden Artillerie und den Fahrern der Fuß-Artillerie ist er in der Regel sofort nach dem Nachmittags-Putzen im Stall. An Löhnungstagen hat der den Apell abhaltende Offizier die Compagnie 2c. zu befragen, ob Jemand noch eine Forderung an Geld oder Brot resp. auch kleinen Montirungsstücken zu machen hat.

II. Functionen der Offiziere.

§. 301. Der Compagnie-, Escadron- und Batterie-Chef.

Er ist für den inneren Dienst und die Ausbildung der Compagnie 2c. verantwortlich und muß in der Wahl der Mittel hierzu und in seiner ganzen Selbstständigkeit so wenig beschränkt werden, als es die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und die Sicherstellung des Erfolges gestatten. Dies ist noch in neuerer Zeit durch die Cabinets-Ordre vom 16. December 1858 eingeschärft worden.

Der Hauptmann 2c. ist der höchste Vorgesetzte, von dem jeder einzelne Soldat nach seinem Namen und Charakter gekannt wird, und der erste Vorgesetzte, der Strafgewalt hat. Er ist der Vertreter der Compagnie 2c. und jedes Mitgliedes derselben. Von ihm gehen alle Einrichtungen im Innern derselben aus, von ihm auch der Geist, der in ihr herrscht: er leitet alle Uebungen. Zu seiner Stütze bedarf er besonders eines tüchtigen Unteroffizier-Personals, das er sich sorgfältig heranzubilden hat. Die Offiziere muß er so beschäftigen, daß sie möglichst viel nützen und zugleich sich selbst weiter ausbilden. — Im geschlossenen Bataillon fungirt der Compagnie-Chef zwar zuweilen (bei den Besichtigungen stets, beim Exercieren häufig, bei Felddienst-Uebungen und Manövern aber, sowie im Kriege, niemals), als Zugführer, anderenfalls aber ist er ausgetreten und überwacht seine

ganze Compagnie. Tritt die Compagnie, was in neuerer Zeit besonders häufig geschieht, selbstständig als Compagnie-Colonne auf, so hat er die taktische Führung derselben.

Der Escadron-Chef ist in manchem noch etwas selbstständiger als der Compagnie-Chef; er ist niemals Zugführer; er steht häufig detaschirt und hat dann die Straf- und Beurlaubungs-Competenzen eines detaschirten Bataillons-Commandeurs. Die Zusammensetzung von Mann und Pferd ist durchaus seine Sache.

Eine noch größere Selbstständigkeit hat im Felde der Batterie-Chef, indem dann die Batterie noch häufiger selbstständig auftritt, als die Escadron und Compagnie. Im Frieden jedoch garnisoniren die Artillerie-Abtheilungen in der Regel zusammen.

§. 302. Die Lieutenants der Compagnie ꝛc.

Sie haben den Zweck, den Hauptmann ꝛc. zu unterstützen und zu vertreten. Sie können Dies nur dann mit wahrem Erfolge thun, wenn sie stets im Geiste des Hauptmanns zu wirken suchen und wenn sie sich stets in möglichst genauer Kenntniß aller Personen (resp. auch Pferde), Einrichtungen und (soviel wie möglich) auch des Materials der Compagnie ꝛc. erhalten.

In der Regel hat jeder Lieutenant eine Inspection resp. (bei der Cavallerie) einen Offizier-Beritt oder (bei der Artillerie) einen Zug im inneren Dienste zu beaufsichtigen, die Corporalschaftsführer ꝛc. zu kontrolliren, den Anzug zu revidiren ꝛc. Uebrigens darf die Inspection ꝛc. keine Zwischenbehörde zwischen den Corporalschaften ꝛc. und dem Hauptmann ꝛc. bilden, um nicht den Dienst weitläufiger zu machen und die Einheit in der Compagnie ꝛc. zu stören. — Nimmt der Compagnie-Chef ꝛc. im Beisein der Offiziere irgend eine Besichtigung vor, so haben sie ihn hierbei zu begleiten.

Ein Offizier hat täglich oder wöchentlich den Dienst (du jour); er führt die Aufsicht, wenn nur ein Theil der Compagnie eine Uebung hat, revidirt die Quartiere und hat bei außergewöhnlichen Vorfällen in der Compagnie ꝛc., namentlich bei Entweichung und Tod, dem Bataillons- und Regiments-Commandeur ꝛc. und Commandanten Meldung zu machen, auch ist er in der Regel beim Appell zugegen, braucht aber in der dienstfreien Zeit nicht zu Hause zu sein. Bei der Cavallerie hat der Offizier du jour außerdem an jedem Morgen, und einmal wöchentlich auch des Nachts, die Ställe zu revidiren, sodann beim Fourage- und Brotempfang zugegen zu sein,

nach dem Einrücken der Escadron das Absatteln ꝛc. zu überwachen ꝛc. Bei der Artillerie ist sein Dienst ähnlich. — Der Geldempfang aus der Kasse des Bataillons ꝛc. findet (in der Regel alle Dekaden) durch einen Offizier der Compagnie ꝛc. und den Feldwebel ꝛc. gemeinsam statt.

§. 303. Fortsetzung.

Wie die Lieutenants bei den Uebungen der Compagnie ꝛc. verwendet werden, ist hauptsächlich Sache des Compagnie-Chefs ꝛc., besonders im Winterhalbjahr, wo die Detailausbildung stattfindet. Es empfiehlt sich, den Lieutenants der Compagnie dauernd besondere Dienstzweige (Rekruten-Exercieren, Turnen, Bajonettiren ꝛc.) zu übertragen, doch tritt der Mangel an Offizieren und ihr häufiger Wechsel oft störend dazwischen.

Bei der Cavallerie wird im Winterhalbjahr jedem der Lieutenants ein bestimmter Wirkungskreis übergeben, über den sie bei der Besichtigung zu Ende März Rechenschaft abzulegen haben. Wenn (was selten ist) vier Lieutenants bei der Escadron wirklich zum Dienst vorhanden sind, so hat der älteste Offizier gewöhnlich die Remonten und schwierigeren Pferde zur Ausbildung, einer der Seconde-Lieutenants hat die zweite (bessere) Reitklasse, ein anderer die erste. Ferner werden unter diese drei Offiziere die anderen Detail-Uebungen gleichmäßig vertheilt. Ein Seconde-Lieutenant, aber nicht der jüngste, bekommt die Rekruten in allen Dienstzweigen zur Ausbildung. Bei nur 2—3 Lieutenants wird diese Vertheilung des Dienstes modificirt.

Bei der Artillerie wird der Dienst im Winter folgendermaßen vertheilt. Der älteste Offizier hält den Avancirten Vortrag über alle Zweige des Dienstes; bei der reitenden Artillerie läßt er außerdem die 8—10 besten Reiter in der Muster-Tour reiten, bildet die Remonten aus und läßt endlich auch die difficilen Pferde reiten. Der zweite Offizier leitet gewöhnlich das Reiten der Fahrer, bei der reitenden Artillerie auch das der alten Reiter, und überwacht den durch Avancirte den alten Leuten gehaltenen Vortrag. (Die Remonten der Feld-Artillerie werden gewöhnlich wegen ihrer geringen Zahl von mehreren Batterien zusammen durch einen Offizier ausgebildet.) Der dritte Offizier bildet die Rekruten aus. — Im Frühjahr werden die Fahrübungen der Batterie bei der Feld-Artillerie durch den Batterie-Chef meist selbst geleitet, bei der reitenden Artillerie durch

den Premier-Lieutenant, während hier die zwei anderen Offiziere weiter reiten lassen. Wenn die Batterie, was gewöhnlich der Fall ist, nur 1—2 Lieutenants zum Dienst hat, so wird die vorstehende Vertheilung des Dienstes entsprechend modificirt.

Bei den Uebungen in geschlossenen Abtheilungen (d. h. solchen von der Compagnie ꝛc. inclusive aufwärts) fungiren die Lieutenants in der Regel als Zugführer, nur bei großer Zahl derselben schließen die jüngsten von ihnen. Beim Felddienst erhalten sie außerdem nach den Umständen die Führung von detachirten Abtheilungen, als Avantgarden, Feldwachen, größeren Patrouillen ꝛc.

III. Functionen der Unteroffiziere.

§. 304. Die Unteroffiziere im Allgemeinen.

Die Unteroffiziere sind die nächsten Vorgesetzten und Lehrer der Soldaten. Sie sind mit ihnen aus demselben Material und leben in enger Gemeinschaft mit ihnen. Dies ist einerseits ein Grund dafür, daß es ihnen nicht leicht fällt, ihr Ansehen als Vorgesetzte zu bewahren, andererseits dafür, daß sie durch ihr Beispiel einen großen Einfluß auf die Soldaten ausüben, daher ist es vorzugsweise wichtig, daß die Unteroffiziere durch eine ehrenhafte Führung auch namentlich außer Dienst sich die Achtung und Autorität bei ihren Untergebenen nicht verscherzen. — Die Unteroffiziere haben es im Allgemeinen nur mit dem Detail des Dienstes zu thun, sie bilden die einzelnen Leute aus und beaufsichtigen dieselben bis in die kleinsten Einzelheiten. Deßhalb aber sind ihre Dienste doch nicht für klein und gering zu halten, sondern sie sind sehr wichtig und unentbehrlich, denn aus dem Kleinen entsteht das Große, aus den einzelnen Soldaten die größeren Truppen-Abtheilungen und das Heer. — Die Thätigkeit des Unteroffiziers besteht weniger im Befehlen, als in der Sorge dafür, daß der Soldat das Befohlene thut. Die Unteroffiziere sind in den meisten Fällen diejenigen Personen, denen die Ausführung der Befehle und Einrichtungen des Compagnie-Chefs ꝛc. vorzugsweise obliegt, und auf ihre Thätigkeit und Brauchbarkeit (die von oben her immer rege erhalten werden muß) beruht zum großen Theil das ganze Getriebe des inneren Dienstes und der Detail-Ausbildung.

Der Unteroffizier hat, wie der Lieutenant, keine Strafgewalt, jedoch das Recht und die Pflicht, jeden Gemeinen bei einer großen Vergehung sofort zu arretiren und nach der nächsten Wache

zu bringen, muß Dies aber sogleich seinem Compagnie-Chef melden. Ferner hat er in und außer Dienst Unregelmäßigkeiten, die er bemerkt, zu rügen resp. zu verhindern und sie, wo es nöthig ist, außerdem zu melden.

Die Löhnung der Unteroffiziere ist nicht hoch, wird aber einigermaßen durch die Aussicht auf eine gute Civilversorgung wieder ausgeglichen. Dennoch bieten in neuerer Zeit fast alle Lebensstellungen einem tüchtigen Manne bessere Existenzen, als die Unteroffizier-Carriere, und die Civilversorgung hat wieder den Nachtheil, daß viele Unteroffiziere mehr deßhalb 12 Jahre dienen, um sich eine solche zu verschaffen, wie aus vollem Interesse für den Soldatenstand. Ein tüchtiges Unteroffizier-Corps ist für den Frieden, für die Erziehung des Mannes unumgänglich nöthig. Für den Krieg wird sich die Unteroffizierfrage viel günstiger gestalten, da durch die Einziehung der Reserven eine Menge Elemente zufließen, in denen sehr bald ein sehr brauchbares Unteroffizier-Material zu finden ist.

Je schwieriger und wichtiger aus allen diesen Rücksichten der Unteroffizierstand ist, desto mehr müssen die Offiziere seine Autorität den Soldaten gegenüber wahren, seine Stellung heben.

Ob durch die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, die erhöhte Löhnung, den erhöhten Verpflegungszuschuß, die Verbesserung der Bekleidung, der Casernirung, die Einrichtung besonderer Menage-Anstalten die Lust zum Weiterdienen und Capituliren so vermehrt wird, daß die Unteroffiziersstellen ferner mit Capitulanten zu besetzen sind, muß abgewartet werden. Der Passus: „Unteroffiziere, welche sich noch in Erfüllung ihrer Dienstpflicht befinden, erhalten den vollen Löhnungssatz ihrer Charge nur dann, wenn sie sich verpflichten, nach erfüllter gesetzlicher Dienstzeit weiter zu dienen," wird voraussichtlich seine gute Wirkungen haben.

Beim Exercieren 2c. in Abtheilungen vom Zuge aufwärts fungiren die Unteroffiziere theils als Flügel-, theils als schließende Unteroffiziere; beim Fehlen von Offizieren erhält der Portepee-Fähnrich, Feldwebel oder ein älterer Unteroffizier (der Wachtmeister in der Regel nicht) die Führung eines Zuges. Beim Felddienst befehligen die Unteroffiziere kleinere detaschirte Abtheilungen, z. B. den Vortrupp, Unteroffizier-Posten, Recognoscirungs-Patrouillen 2c.

§. 305. Der Feldwebel resp. Wachtmeister.

Die Functionen des Feldwebels ꝛc. sind vorzugsweise
1) Mitwirkung bei Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in der Compagnie,
2) Anfertigung der schriftlichen Arbeiten.

Der Feldwebel ꝛc. ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Unteroffiziere; durch ihn werden die Unteroffiziere und Gemeinen zu allem Dienst commandirt; er hat die Compagnie ꝛc. bei jedem Antreten zu rangiren und zu berechnen, ob Alles zur Stelle ist; an ihn gehen zuerst alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden, ehe sie an den Hauptmann kommen ꝛc.; er muß von Allem, was in der Compagnie ꝛc. vorgeht, Kenntniß haben, darf aber niemals dem Hauptmann ꝛc. irgend Etwas von Bedeutung verheimlichen. Er schreibt den täglichen Parole-Befehl auf und theilt es den Offizieren dadurch mit, daß er ihnen denselben entweder vermittelst des Parole-Buches täglich zuschickt, oder ihnen das Parole-Buch nur am Sonntage schickt und ihnen an den Wochentagen nur den sie speciell betreffenden Dienst, auf einen Dienstzettel geschrieben, mittheilt, während er ihn dem Hauptmann ꝛc. sofort nach der Parole-Ausgabe persönlich vorliest. Sonntags übergiebt er jedem Offizier der Compagnie ꝛc. einen Rapport. Täglich überschickt er dem Bataillons-Adjutanten ꝛc. einen Veränderungs-Zettel, welcher alle innerhalb der letzten 24 Stunden vorgekommenen Veränderungen in der Compagnie ꝛc. (Erkrankungen, Beurlaubungen, Commandos ꝛc.) enthält, und Nachmittags einen Beschäftigungs-Zettel, der angiebt, welche Uebungen die Compagnie ꝛc. am selben Nachmittage und nächsten Vormittage beabsichtigt, damit die Vorgesetzten davon Kenntniß haben und sie zuweilen inspiciren können.

Der Feldwebel hat folgende Bücher zu führen:
1) Die Stamm-Rolle mit den Nationalen aller Leute.
2) Das Parole-Buch für die täglichen Parole-Befehle.
3) Das Ordre-Buch für die bleibenden Bestimmungen.
4) Das Rapport-Buch oder Veränderungs-Journal, in welches alle täglichen Veränderungen (Erkrankungen, Beurlaubungen, Commandos ꝛc.) eingetragen werden.
5) Das Uebungs-Journal, in welches alle Uebungen eingetragen werden, welche die Compagnie vorgenommen hat.
6) Das Straf-Buch oder zwei, für die großen und kleinen Strafen bestimmten Straf-Bücher.

7) Die Commandir-Rolle zum Commandiren alles Dienstes.
8) Die Rangir-Rolle.
9) Das Post-Quittungs-Buch, in welchem dem Feldwebel über sämmtliche eingehenden Geldbriefe und Packete von den empfangenden Soldaten quittirt werden muß.
10) Das Cassen-Journal mit summarischer Angabe aller Einnahmen und Ausgaben.
11) Das Löhnungs-Buch.
12) Die Abrechnungs-Bücher der einzelnen Unteroffiziere und Soldaten, welche diesen ausgehändigt werden.
13) Das Unkosten-Conto.
14) Das Kranken-Buch, in welches an jedem Morgen der Assistenz-Arzt du jour seine Entscheidungen einschreibt.

Wenn sämmtliche Leute der Compagnie gemeinschaftlich in einer Speise-Anstalt gespeist werden, so muß der Feldwebel außerdem noch ein Menage-Buch führen.

Zur Vertretung des Feldwebels wird vom Hauptmann nicht der älteste, sondern der qualifizirteste Unteroffizier bestimmt.

Bei der Cavallerie und reitenden Artillerie steht außerdem der Stalldienst unter specieller Leitung des Wachtmeisters, bei der Cavallerie auch die Quartier-Angelegenheiten in der Garnison, während auf Märschen ein anderer Unteroffizier als Quartiermacher fungirt. Die bei der Escadron und Batterie vom Wachtmeister oder Feldwebel zu führenden Bücher und Listen sind den oben genannten analog.

Von manchen Uebungen, z. B. den kleineren Felddienst-Uebungen, wird der Feldwebel ꝛc. wegen seiner vielen anderweiten Dienstgeschäfte in der Regel dispensirt.

Der Feldwebel ꝛc. muß ein in jeder Hinsicht zuverlässiger, einsichtsvoller und practisch tüchtiger Mann sein, der den vollen Respect seiner Untergebenen besitzt.

Der Dienst des Feldwebels resp. Wachtmeisters ist von unendlichem Werth für die Compagnie resp. Escadron; er muß vor Allem ein Mann von untadelhaften ehrenhaften Gesinnungen sein, und ist es ein voll berechtigtes Wort, daß der Feldwebel in jeder Beziehung die Mutter der Compagnie sein muß. Aller Fleiß, alle Tüchtigkeit des Compagnie- resp. Escadrons-Chefs wird ohne angemessenes Eingreifen und Unterstützen eines brauchbaren Feldwebels resp. Wacht-

meisters nicht die erstrebten Ziele innerer soldatischer Zucht und Ordnung erreichen lassen.

Der Vice-Feldwebel ꝛc. thut denselben Dienst wie die anderen Unteroffiziere, soll aber keine Corporalschaften führen und keine besondere Function bekleiden.

§. 306. Der Portepee-Fähnrich und die Offizier-Aspiranten.

Die Bedingungen für das Avancement zum Portepee-Fähnrich und Seconde-Lieutenant sind oben kurz angegeben.

Was die dienstliche Ausbildung der Offizier-Aspiranten betrifft, so müssen sie ebenso ausgebildet werden, wie jeder Soldat, müssen jeden Dienst kennen, jede Beschwerde ertragen lernen, wobei jedoch auf die Gesundheit und Jugend derselben Rücksicht genommen wird. Sehr nützlich ist es, die Offizier-Aspiranten einige Wochen zu anderen Soldaten in die Kaserne oder in ein größeres Quartier zu legen; sie lernen hier die Eigenthümlichkeiten der Soldaten besser kennen, wie es ihnen nachher als Vorgesetzte möglich ist.

Der Portepee-Fähnrich muß sowohl den Dienst des Unteroffiziers lernen (namentlich eine Corporalschaft ꝛc. führen und Instruction ertheilen), als auch zum Offizier practisch vorgebildet werden. Sehr nützlich wird es ihm sein, wenn er einige Zeit die Geschäfte des Fouriers, Capitändarms ꝛc. und Feldwebels ꝛc. versieht, um so den inneren Dienst einer Compagnie ꝛc. möglichst gründlich kennen zu lernen. Der Portepee-Fähnrich ist dem Feldwebel ꝛc. unbedingt untergeordnet, es sei denn, daß er Offizier-Dienst thäte.

Es ist Pflicht der Offiziere, die Portepee-Fähnrichs und Offizier-Aspiranten außer Dienst möglichst in ihre Gesellschaft zu ziehen, theils um sie kennen zu lernen und bei der Wahl beurtheilen zu können, theils um sie möglichst vor schlechtem Umgang zu bewahren.

§. 307. Der Capitändarm bei der Infanterie.

Er wird vom Compagnie-Chef nach der Qualification aus der Zahl der Unteroffiziere ernannt und besorgt das Bekleidungswesen der Compagnie. Dazu gehört besonders das Empfangen aller Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von der Bataillons- oder Regiments-Kammer, die Aufbewahrung derselben auf der Compagnie-Montirungskammer, das Verpassen und die Verausgabung dieser Stücke an die Leute, die Zurücknahme derselben, die Beaufsichtigung

der Compagnie-Handwerker in ihren Arbeiten, die Führung des Kammer-Buches (über den Bestand an Montirungsstücken 2c.) und des Buches über die kleinen Montirungsstücke. Seine Haupteigenschaften müssen genaue Ordnungsliebe, Gewissenhaftigkeit, Sparsamkeit und Ehrlichkeit sein. — Vom Garnison-Wachtdienst und den kleineren Uebungen ist der Capitändarm möglichst zu befreien.

§. 308. Der Quartiermeister bei der Cavallerie und reitenden Artillerie und der Capitändarm bei der Fuß-Artillerie.

Außer den im vorigen Paragraphen genannten Geschäften hat der Quartiermeister der Cavallerie noch die Waffen und Munition zu beaufsichtigen, die Natural-Verpflegung der Mannschaften der Escadron zu besorgen, die Fourage unter Aufsicht eines Offiziers aus dem Fourage-Magazin zu empfangen, auf dem Futterboden aufzubewahren und täglich an den Futtermeister auszugeben. — Der Quartiermeister der reitenden Artillerie hat außerdem noch die Quartier-Angelegenheiten in der Garnison. Der Capitändarm der Fuß-Artillerie hat dieselben Functionen wie dieser, mit Ausnahme der Fourage-Verwaltung.

§. 309. Der Fourier bei der Infanterie.

Seine Geschäfte sind

1) die Quartier-Angelegenheiten und
2) die Natural-Verpflegung der Compagnie.

Im Speciellen hat er ad 1 in der Garnison die Natural-Quartiere von dem Magistrat zu übernehmen und ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu prüfen, sowie die von der Compagnie zu miethenden Quartiere ausfindig zu machen; — bei kasernirten Truppen hat er das Feuerungs- und Erleuchtungs-Material zu verwalten, die Bettwäsche, die Handtücher, die Geräthschaften und Utensilien der Stuben vom Kasernen-Inspector zu empfangen und auf sie ein strenges Augenmerk zu richten; in dieser Beziehung steht er unter dem als militärischer Kasernen-Vorsteher commandirten Offizier. Ferner hat er ad 2 in der Garnison das Kommißbrod zu empfangen und zu vertheilen.

Auf Märschen 2c. hat der Fourier ad 1 die Marsch- resp. Kantonnirungs-Quartiere und ad 2 die Natural-Verpflegung der Compagnie zu besorgen.

§. 310. Der Gewehr-Unteroffizier bei der Infanterie.

Er beaufsichtigt die Instandhaltung der Waffen so wie er für rechtzeitige Ueberweisung der reparaturbedürftigen Waffen an den Büchsenmacher sorgt. Ferner hat er die Munition zu empfangen und zu verwalten und beim Scheibenschießen alle nothwendigen Vorkehrungen zu besorgen. Außerdem führt er das große Compagnie-Schießbuch und die Schießbücher der einzelnen Leute.

Bei vielen Truppentheilen hat der Fourier zugleich die Functionen als Gewehr-Unteroffizier.

§. 311. Der Futtermeister bei der Cavallerie und Artillerie.

Er hat täglich vom Futterboden der Escadron resp. Batterie die Fourage zu empfangen und auszugeben. Die Remonten und einzelne andere Pferde erhalten nach Anweisung des Rittmeisters 2c. eine Futter-Zulage. Beim Füttern ist er stets zugegen, mißt selbst das Futter ein und controllirt nachher, ob nicht etwa ein Pferd übersehen worden ist.

Bei der Fuß-Artillerie hat er außerdem den ganzen Stalldienst unter sich, sowie auch Empfang und Verwaltung der Fourage.

§. 312. Der Corporalschafts- und Geschütz-Führer und Beritt-Unteroffizier.

Derselbe ist der unmittelbare Vorgesetzte der zur Corporalschaft 2c. gehörigen Soldaten und hat diese in jeder Hinsicht des inneren Dienstes zu überwachen. Die theilweise tactische Ausbildung derselben (besonders Instruction, Exercieren der Rekruten und zerstreutes Gefecht) wird ihm zwar bei manchen Truppentheilen gleichfalls übergeben, bei den meisten aber findet sie durchweg in anderen Abtheilungen (Exercier-, Instructions-Klassen 2c.) statt. Er ist für die Erhaltung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungs-Stücke seiner Leute verantwortlich, resp. auch für den Zustand der Pferde, und hat den Anzug 2c. vor jedem Dienste nachzusehen. Bei Besichtigungen, Musterungen oder Paraden muß dies schon am Tage vorher geschehen, um etwaige Mängel noch abstellen zu können. Ferner hat er für die Gesundheit derselben zu sorgen, und zu diesem Zwecke auch auf Reinlichkeit der Wohnung und des Körpers zu achten, sowie alle schädlichen Einflüsse möglichst fern zu halten.

Bei jedem Versammeln der Compagnie 2c. meldet er dem Feldwebel 2c., ob die Corporalschaft 2c. richtig ist, oder weßhalb Leute fehlen.

Ueber jeden Einzelnen seiner Untergebenen muß er die genaueste Kenntniß besitzen, sowohl in Betreff der dienstlichen Brauchbarkeit und Pflichttreue, als betreffs Gemüthsart, Geldverhältnisse, Umgang, Lebensweise 2c.

Wird einem Soldaten die Disposition über seine Löhnung entzogen und die Verwaltung dem Corporalschaftsführer übertragen, so zahlt er sie dem Soldaten entweder täglich aus oder bestreitet selbst die nöthigen Ausgaben, Beides aber stets in Gegenwart eines zuverlässigen anderen Soldaten, und führt hierüber eine genaue Berechnung.

Sind die Leute bei Bürgern einquartiert und essen sie in der Stadt, so muß der Corporalschaftsführer 2c. darüber wachen, daß jeder Soldat warmes Mittagbrot ißt, und hat über die Bezahlung desselben ein Menage-Buch zu führen.

Eine Strafgewalt steht ihm nicht zu, dagegen hat er das Recht und die Pflicht, die Sachen seiner Leute so oft nachzusehen, als er es für nöthig hält, und sie von Neuem putzen zu lassen, wenn sie sich nicht in gutem Zustande befinden. Letzteres ist nur als eine Maßregel anzusehen, damit die Sachen zu dem bevorstehenden Zwecke im Stande sind, während der Hauptmann 2c., wenn er sie nicht im Stande findet, ein wiederholtes Reinigen derselben als Strafe befehlen kann. Bei manchen Truppentheilen darf der Corporalschaftsführer 2c. zu diesem Zwecke den malproper befundenen Mann zu beliebiger Zeit zu sich bestellen, bei anderen darf er Dies nur mit jedesmaliger Erlaubniß des Compagnie-Chefs 2c. und muß in allen anderen Fällen die Sachen in dem Quartiere des Mannes zum zweiten Male nachsehen.

Bei geringen Vergehen wendet der Corporalschaftsführer 2c. Zurechtweisungen an und macht nur dann dem Hauptmann 2c. Meldung, wenn diese fruchtlos bleiben. Bei größeren Vergehen tritt sofort Meldung ein, und eine Unterlassung derselben würde sehr strafbar sein, denn dadurch würde die Disciplin untergraben und Ungerechtigkeit herbeigeführt werden. Es ist jedoch zu bedenken, daß es ein schlechter Beweis für die Autorität des Unteroffiziers bei seinen Leuten ist, wenn er jede kleine Unregelmäßigkeit zur Meldung bringt. Außerdem wird durch unnöthige Anzeigen, denen der Haupt-

mann 2c. keine weitere Folgen geben kann, das Ansehen des Unteroffiziers geschwächt.

Gegen trunkene Soldaten ist ein sehr vorsichtiges Benehmen nöthig, um sie nicht zur Insubordination zu reizen; man läßt sie daher, wo es irgend geht, durch andere Soldaten zur Ruhe bringen, ohne sie selbst anzugreifen. Oeffentliches Aergerniß ist zu vermeiden und darauf zu achten, daß in gesundheitlicher Beziehung den Leuten kein Schaden zugefügt wird.

Die in Obigem empfohlene Beaufsichtigung der Soldaten muß stets offen, frei und ernst geschehen, sie muß den Charakter der Achtsamkeit für das Wohl derselben tragen und darf nie in Spioniren und Hinterbringen von Klatschereien ausarten. Der Corporalschaftsführer 2c. bedarf ferner eines ruhigen und festen Benehmens und einer großen Ausdauer und muß sich namentlich vor allen Thätlichkeiten und Mißhandlungen seiner Untergebenen hüten. — Jeder Corporalschaftsführer 2c. muß eine namentliche Liste seiner Leute mit ihrem National und ihren Quartieren führen.

§. 313. Der Unteroffizier du jour.

Bei den meisten Truppentheilen hat täglich ein Unteroffizier der Compagnie 2c. du jour, und zwar von einem Mittage bis zum andern. Derselbe muß während dieser Zeit zu Hause sein (bei der Cavallerie bis Abends nach dem Abfüttern im Stall), sobald er nicht dienstlich anderswo beschäftigt ist. Er hat Erkrankte nach dem Lazareth, Arrestanten nach dem Arrest zu bringen und letztere von dort zu holen, er bringt den Offizieren das Parole-Buch resp. die Dienstzettel und besorgt im Innern der Compagnie 2c. (d. h. besonders zwischen dem Hauptmann 2c., dem Feldwebel 2c. und den Corporalschaftsführern 2c.) alle Meldungen, Bestellungen und dienstlichen Anfragen, welche von diesen Personen nicht persönlich abgemacht werden, wobei er durch den Gefreiten du jour unterstützt wird.

Bei kasernirten Truppen meldet er sich beim Beginn seines Dienstes beim Offizier Kasernen-du jour und hat während desselben Ordnung und Reinlichkeit im Kasernen-Revier 2c. zu erhalten. Abends 9 Uhr visitirt er alle mit Unteroffizieren und Soldaten belegten Stuben und macht darüber dem Feldwebel 2c. und dem Offizier Kasernen-du jour Meldung. Eine ähnliche Visitation findet des Morgens statt, nachdem die Stuben in Ordnung gebracht sind;

vorher werden früh am Morgen die sich krank fühlenden Leute von ihm zu dem den Revierdienst versehenden Arzt geführt.

Bei manchen Truppentheilen wird nicht ein Unteroffizier, sondern nur ein Gefreiter zur du jour commandirt.

IV. Functionen der Gemeinen, Spielleute und des ärztlichen Personals.

§. 314. Die Capitulanten.

Von ihnen ist schon im §. 101 die Rede gewesen. Die Capitulanten sind die Pflanzschule der Unteroffiziere und deßhalb von großer Bedeutung. Wenn sie nicht schon vor der Capitulation Gefreite waren, so werden sie bei eintretender Vacanz in der Regel zu Gefreiten ernannt.

Capitulanten wird es bei den jetzt bestehenden Unteroffizier-Verhältnissen in den seltensten Fällen geben, da es bei den meisten Compagnien resp. Escadrons noch Unteroffiziere giebt, die im dritten Jahre ihrer Dienstpflicht stehen.

§. 315. Die Gefreiten.

Die besten Gemeinen werden vom Compagnie-Chef 2c. dem Regiments-Commandeur 2c. zur Ernennung zu Gefreiten vorgeschlagen und können auch von letzterem durch Disciplinarstrafe bei bewiesener Unwürdigkeit von der Gefreiten-Charge wieder entfernt werden. Capitulirt brauchen sie nicht zu haben. Die Gefreiten dienen zur Unterstützung der Corporalschaftsführer 2c., vertreten fehlende Unteroffiziere, werden so viel wie möglich als Aelteste in die Quartiere vertheilt, erhalten das Commando kleiner Wachen, führen bei manchen größeren die Posten auf und wirken bei der Ausbildung der Rekruten mit; bei gemeinschaftlichem Dienste sind die Gefreiten Vorgesetzte der Gemeinen.

In der Regel hat täglich ein Gefreiter der Compagnie 2c. du jour; er steht zur Disposition des Feldwebels 2c., hat den Unteroffizier du jour in seinem Dienst zu unterstützen und namentlich die wichtigen Gänge zu besorgen.

§. 316. Die Einjährig-Freiwilligen.

Siehe I. Abschnitt, 2. Kapitel, §. 99, 100, 125.

Die Zeit des Arrestes wird ihnen auf die einjährige Dienstzeit nicht angerechnet. Urlaub über 14 Tage darf ihnen nur unter ganz besonderen Umständen bewilligt werden, sie müssen aber dann eben so viel länger activ bleiben.

In manchen Garnisonen wird ihnen erlaubt, außer Dienst Civilkleider zu tragen, was jedoch ihr sonstiges Verhältniß nicht ändert; sie müssen daher auch in Civil alle Offiziere, namentlich die ihres Truppentheils, grüßen. Wenn sie es wünschen, wird ihnen ein Gemeiner zugetheilt, der sie zum Dienst bestellt und ihre Montirungsstücke ꝛc. reinigt, und dem sie dafür eine Zulage zu geben haben.

Im mobilen Zustande treten die Freiwilligen in den Etat und erhalten sofort Geld- und Natural-Verpflegung, aber keine Bekleidung. Die Annahme Einjährig-Freiwilliger ist bei mobilen Truppen nicht gestattet. Während ihres ersten Dienstjahres behalten sie auch bei den mobilen Truppen das Freiwilligen-Abzeichen; nach Vollendung dieses Jahres verlieren sie dieses Abzeichen und werden in jeder Hinsicht als Reservisten betrachtet. So lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie deßhalb eben so wenig wie die anderen Reservisten zur Entlassung.

§. 317. **Die Dreijährig-Freiwilligen.**

Dieselben dürfen sich einen Truppentheil aussuchen, ihre Annahme hängt jedoch von letzterem ab.

§. 318. **Die als militärpflichtig ausgehobenen Gemeinen.**

Sie bilden die Hauptmasse der Compagnie ꝛc. Zu ihnen gehört jedes Mitglied derselben, das sich nicht in einer der anderen hier genannten Stellungen befindet. — Die Fahrer der Artillerie werden aus den 1 oder 2 Jahr gedienten Mannschaften ausgewählt; die meisten bleiben 1 Jahr Fahrer, ein Theil 2 Jahr.

§. 319. **Die Handwerker.**

Bei jeder Compagnie ꝛc. ist für die nothwendigen Reparaturen ein Schneider und ein Schuhmacher aus der Zahl der Gemeinen bestimmt; bei einer Escadron außerdem noch ein Sattler, bei einer Fuß-Batterie ein, bei einer reitenden zwei Sattler.

Die Handwerker der Compagnie ꝛc. treten zwar bei großen Paraden, Besichtigungen und Manövers ein, werden aber sonst nur wenig zu Uebungen herangezogen. Bei der Infanterie müssen sie jedoch ihre Bedingungen beim Scheibenschießen eben so erfüllen, wie jeder andere Soldat.

Bei dem in neuerer Zeit mehr hervortretenden Mangel an Schneidern und Schuhmachern empfiehlt es sich, möglichst sämmtliche Leute der Compagnie so

weit in diesen Arbeiten auszubilden, daß sie im Stande sind, die einfachen Arbeiten an ihren Bekleidungs- und Montirungsstücken selbst auszuführen.

Außerdem giebt es noch Oeconomie-Handwerker ohne Waffe (per Infanterie-Bataillon 16 oder 12, per Cavallerie-Regiment 20 u. s. w.); sie dienen eben so lange wie jeder Soldat, werden aber nur zu Anfang einige Wochen militärisch (jedoch ohne Gewehr) ausgebildet und dann in den Werkstätten zur Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung verwandt. Die Oeconomie-Handwerker eines Bataillons oder Regiments sind sämmtlich einer Compagnie 2c. attachirt.

§. 320. Die Offizier-Burschen.

Jeder Offizier des stehenden Heeres bis zum Brigade-Commandeur incl. hinauf erhält zur Bedienung einen Soldaten aus Reihe und Glied, welcher in der Verpflegung seines Truppentheils bleibt, aber nicht Capitulant sein darf. Dasselbe Recht haben alle Zahlmeister und die Aerzte mit Offizier-Rang.

Die Burschen der sämmtlichen berittenen Offiziere, so wie der nicht regimentirten und der von ihren Truppentheilen abcommandirten Hauptleute und Lieutenants sind vollständig dienstfrei, müssen aber völlig ausgebildet sein und ein Manöver mitgemacht haben. Die Burschen der übrigen Offiziere können nach dem Ermessen der Compagnie-Chefs 2c. zum Dienst herangezogen werden, niemals aber zum Wachtdienst.

§. 321. Die Hautboisten der Infanterie (Hornisten der Jäger).

Die etatsmäßigen Hautboisten sind Unteroffiziere. Von den überzähligen Hautboisten (bei den Jägern Hornisten) können solche von besonders guter Führung zu überzähligen Unteroffizieren mit Gemeinen-Gehalt ernannt werden. Die Hautboisten stehen bei der 1. Compagnie des Regiments und werden entweder vom Regiment engagirt oder durch Musikschüler des Großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam oder des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg ergänzt.

§. 322. Die Tambours und Hornisten der Infanterie.

Etatsmäßig hat die Compagnie bei allen Infanterie-Regimentern 2 Tambours und 2 Hornisten (bei den Jägern und Schützen 3 Hornisten). Es ist jedoch erlaubt, per Bataillon noch bis 8 Gemeine als Spielleute auszubilden und zu gebrauchen, und zwar bei den In-

fanterie-Regimentern 4 als Tambours und 4 als Hornisten, bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen 8 als Hornisten. Die Spielleute stehen, was ihre Ausbildung betrifft, unter dem Bataillons-Tambour (welcher beim 1. Bataillon Regiments-Tambour, bei den Jägern und Schützen Bataillons- oder auch Stabs-Hornist heißt) und dem Bataillons-Adjutanten, im inneren Dienst aber unter ihren Corporalschaftsführern.

§. 323. Die Trompeter der Cavallerie.

Jedes Cavallerie-Regiment hat etatsmäßig deren 16, außerdem können 5 Gemeine der Musik Hülfe leisten. Sie vertreten sowohl die Musik als die Spielleute der Infanterie; die etatsmäßigen sind Unteroffiziere. Sie stehen ganz wie Spielleute der Infanterie, einerseits unter dem Stabstrompeter und dem Regiments-Adjutanten, andererseits sind sie den Beritten zugetheilt.

§. 324. Die Trompeter der Artillerie.

Die etatsmäßigen Trompeter der Feld-Artillerie sind Unteroffiziere, sie sind sowohl zum Signalisiren als zur Musik bestimmt; jede Batterie hat deren 2. — Die Trompeter der Fuß-Artillerie gehören zu den Gemeinen.

§. 325. Die Train-Soldaten.

Im Frieden sind solche bei den 4 Hauptwaffengattungen gar nicht vorhanden. Bei der Mobilmachung erhält jeder berittene Offizier und Beamte einen oder mehrere Train-Soldaten zur Bedienung, ebenso werden die Bagage-Wagen durch sie gefahren und die Packpferde durch sie geführt. Sie stehen im Dienstverhältniß der Gemeinen und gehören zu den Combattanten.

§. 326. Soldaten der zweiten Klasse.

Nur wenige Soldaten (durchschnittlich kaum einer per Compagnie ꝛc.) befinden sich in Folge gerichtlicher Strafe in der zweiten Klasse des Soldatenstandes. Dieselben verlieren die National-Cocarde und alle Ehrenzeichen und Auszeichnungen und sind stets in Gemeinschaft mit anderen Soldaten die jüngsten. —

Die Garde-Truppen geben die Leute, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, an die bei 2 neuen Garde-Infanterie-Regimentern bestehenden Festungs-Reserve-Abtheilungen ab; letztere tragen an der Uniform keine Garde-Abzeichen.

Nach der Rehabilitirung werden diese Mannschaften zu ihrem früheren Truppentheil zurückversetzt. — Alle übrigen Truppen behalten ihre in die zweite Klasse versetzten Soldaten.

§. 327. Die Assistenz- und Unter-Aerzte.

Jeder derselben ist einer Compagnie rc. attachirt; in ärztlicher Beziehung stehen sie unter dem Regiments- oder Bataillons-Arzt, in Bezug auf den äußeren Dienst unter den Militär-Vorgesetzten, welche von ihnen auch dann, wenn sie in Civil sind, zu grüßen sind. Ihren Dienst thun sie theils im Lazareth, theils beim Truppentheil, und werden im letzteren Verhältniß der Reihe nach zur du jour commandirt (wo sie an jedem Morgen bestimmen, welche der sich krank gemeldeten Soldaten in das Lazareth aufgenommen und welche durch sie im Revier behandelt werden sollen); größeren Exercier- und Schieß-Uebungen u. s. w. wohnen sie bei, um bei Unglücksfällen schnell Hülfe leisten zu können. In jedem Monat werden die Compagnieen rc. von ihnen ärztlich untersucht.

§. 328. Die Lazareth-Gehülfen.

Von jeder Compagnie rc. wird ein Soldat, der sich freiwillig dazu meldet und wenigstens 6 Monat mit der Waffe gedient hat, im Lazareth ausgebildet und dann zum Unter-Lazarethgehülfen (mit Gefreiten-Rang) ernannt; — nach etwa erfolgter Capitulation wird er Lazarethgehülfe (mit Unteroffizier-Rang), nach 7jähriger Dienstzeit Ober-Lazarethgehülfe (mit Sergeanten-Rang). Sie gehören zu den Combattanten und haben die gleichen Versorgungs-Ansprüche wie diese. (Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1866.) Sie werden entweder im Lazareth oder bei den Revierkranken beschäftigt.

§. 329. Die Roßärzte bei der Cavallerie, der Artillerie und dem Train.

Sie haben die Sorge für die Gesundheit und den Hufbeschlag der Pferde. Wenn ein Unter-Roßarzt als solcher 5 Jahre gedient hat und als Thierarzt erster Klasse approbirt ist, so kann er zum Roßarzt ernannt werden, ohne daß hierdurch in seiner dienstlichen Stellung etwas Anderes geändert wird, als daß er den Offizier-Säbel mit dem silbernen Portepee trägt.

Roßärzte, die nach mehrjähriger Dienstzeit in Bezug auf ihre Führung und auf ihre praktischen Leistungen als Thierarzt und als

Beschlagschmied von ihren militärischen Vorgesetzten besonders empfohlen werden und die durch ein zu diesem Behufe eigens abzulegendes Examen nachweisen, daß sie ihrer fachwissenschaftlichen Bildung fortgeschritten sind, können vom Kriegs-Ministerium zu Ober-Roß-Aerzten befördert werden.

Bei jedem Cavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment und bei dem Militär-Reit-Institut kann ein Ober-Roßarzt angestellt werden; sie sind von der Verpflichtung, selbst zu beschlagen, entbunden; dafür steht bei jeder Escadron 2c., mit dem Ober-Roßarzt zur Ausführung des Beschlages ein Beschlagschmied mit dem Titel: Fahnenschmied. Eine Unter-Roßarztstelle geht dafür ein.

Bei jedem Armee-Corps ein Ober-Roßarzt: Corps-Roßarzt.

§. 330. Die Beschlagschmiede bei der Cavallerie, der Artillerie und dem Train.

Bei jeder Escadron, reitenden Batterie, Artillerie-Fuß-Abtheilung und jedem Train-Bataillon übt wenigstens ein Mann des Dienst-Standes zur Unterstützung des Roßarztes resp. Unter-Roßarztes die Functionen als Beschlagschmied aus und erhält eine monatliche Zulage aus dem Hufbeschlaggelder-Fond.

Wenn ein solcher Beschlagschmied einen längstens sechsmonatlichen Cursus in der Lehrschmiede der Militär-Roßarzt-Schule durchgemacht und eine Prüfung bestanden hat, kann er Gefreiter werden. Capitulirt er dann nach vierjähriger Dienstzeit wiederum, so wird er bei eintretender Vacanz Unteroffizier und avancirt auch zum Sergeanten, bleibt aber dabei in seiner Function als Beschlagschmied und behält die monatliche Zulage aus dem Hufbeschlaggelder-Fond.

Achtes Kapitel.

Functionen des Subaltern-Offiziers bei der Ausübung des inneren Dienstes außerhalb der Compagnie, Escadron und Batterie.

I. Commandos mit Mannschaften im Frieden.

§. 331. Allgemeines.

Wenn ein Lieutenant zu einem selbstständigen Commando bestimmt wird, so meldet er sich bei dem Compagnie-Chef 2c., dem Bataillons- und Regiments-Commandeur 2c., bei sämmtlichen Stabs-Offizieren des Regiments 2c. und bei allen höheren Befehlshabern

bis zu demjenigen hinauf, der das Commando befohlen hat (bei allen diesen aber nur, wenn sie am Ort sind), und endlich auch beim Commandanten, sobald das Commando auf den Garnisondienst Bezug hat oder sich außerhalb der Garnison erstreckt.

Wenn das Commando außerhalb der Garnison ist, so muß sich der Offizier eine namentliche Liste und die Nationale der commandirten Leute, eine Marschroute und das Geld zur Löhnung und Verpflegung der Leute mitgeben lassen.

Außerhalb der Garnison commandirte Offiziere erhalten, wenn sie einzeln (ohne Mannschaften) commandirt werden, neben den Reisekosten noch Tagegelder, und zwar der Lieutenant täglich 2 Thlr. 15 Sgr., aber kein Naturalquartier. Haben sie ein Commando mit Mannschaften, so wird an Commando-Zulage dem Lieutenant 12 Sgr. täglich gezahlt und Naturalquartier gewährt.

Die Tagegelder der Personen des Soldatenstandes sind laut A. C.-O. vom 15. Juli 1873 erhöht, sie betragen:

1. Generale, General-Feldmarschälle 2c. .	10	Thlr.	— Sgr.
2. General-Lieutenants, General-Majors .	6	„	— „
3. Regiments-Commandeure	5	„	— „
4. Die übrigen Stabsoffiziere	4	„	15 „
5. Hauptleute 2c.	3	„	— „
6. Lieutenants	2	„	15 „
7. Unteroffiziere mit Portepee	1	„	15 „
8. Unteroffiziere	1	„	— „
9. Gemeine 2c.	—	„	20 „

Der ein Commando führende Offizier darf in einen mit Truppen belegten Ort erst dann einrücken, wenn er bei dem ältesten Offizier in demselben durch einen Offizier, in dessen Ermangelung durch einen Unteroffizier seines Commandos die Erlaubniß dazu eingeholt hat; nach dem Einmarsch meldet er sich persönlich bei demselben.

Die Quartiere werden dem Commando in Garnisonen durch den commandirenden Offizier, sonst durch die Ortsbehörde angewiesen.

Vor dem Abmarsch aus einem Nachtquartier leistet der Commandoführer gegen Quittung an die Ortsbehörde Zahlung für die erhaltene Verpflegung.

Erkrankt ein Soldat des Commandos, so läßt der Führer sich von einem Militär- oder Civil-Arzt attestiren, daß der Kranke den Weg zu Fuß nicht fortsetzen kann, und requirirt einen Vorspannwagen. Auf diese Weise wird der kranke Soldat mit einem Lazarethschein, welcher das Nationale und das Verzeichniß der Königlichen

und der Privat-Effecten des Kranken enthält, dem nächsten Militär-Lazareth überschickt, wobei zuerst die Erlaubniß zur Aufnahme bei dem commandirenden Offizier des Orts nachzusuchen ist. — Erkrankt ein Soldat so schwer, daß er nicht nach dem Militär-Lazareth einer anderen Stadt transportirt werden kann, so wird er in derselben Weise der Ortsbehörde übergeben.

Den Tod eines zum Commando gehörigen Soldaten hat der Commando-Führer sogleich dem Truppentheile desselben zu melden und ihm die Königlichen Militär-Effekten in Packeten bis zu 20 Pfund Gewicht zurückzusenden, den Privatnachlaß aber dem Civilgericht des Ortes zu übergeben. Ist der Tod in einer Garnison erfolgt, so wird er dem commandirenden Offizier sogleich gemeldet und der Todte, wenn er nicht im Lazareth gestorben ist, dorthin geschafft. Ist keine Garnison am Orte, so wird der Todesfall der Ortsbehörde angezeigt, welche dann, im Fall das Commando weiter marschirt, die Beerdigung veranlaßt.

Muß ein Vergehen bestraft werden, so meldet der Commandoführende Offizier dasselbe dem commandirenden Offizier der nächsten Garnison dann, wenn die nothwendig gewordene Strafe seine Disciplinar-Straf-Befugniß überschreitet. Nöthigenfalls wird der Schuldige als Arrestant dorthin gebracht.

Ueber solche und ähnliche außerordentliche Fälle muß der Commandoführer der Behörde, von welcher er abgefertigt ist, schriftlich Meldung machen.

§. 332. Rekruten- und Reserve-Commando.

(Reglement über die Verpflegung hierbei vom 5. October 1854. Eine Zusammenstellung der späteren Abänderungen dieses Reglements ist 1867 erschienen.)

Die Einziehung und Entlassung der Mannschaften geschieht bei größeren Entfernungen zwischen Garnison- und Ersatzbezirk (bei allen Garde- und einigen Linien-Regimentern) unter militärischer Leitung. Hierbei bilden Transporte unter 90 Mann ein Commando, solche von 90 bis incl. 299 Mann eine Compagnie, von 300—499 Mann 2 Compagnieen 2c.

Alle Rekruten müssen dem Commandoführer mit der für den Marsch zu ihrem Truppentheil erforderlichen Bekleidung, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden, überwiesen werden. Mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke werden durch die betreffende Civil-Behörde (Landrath resp. Magistrat) beschafft, und zwar

bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten der Commune 2c., — unter dringenden Umständen aber werden sie sofort aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons auf Kosten der betreffenden Commune ergänzt.

Für die Bekleidung wieder eingezogener Reservisten brauchen die Communen nicht zu sorgen.

Für den Marsch von Hause nach dem Sammelplatz erhalten die Leute das Marschgeld vorschußweise von der Gemeinde oder vom Steuer-Amt.

Die Rekruten und gemeinen Reservisten erhalten von dem Tage, wo sie dem Transport-Führer überliefert werden, bis incl. zu dem Tage der Abgabe an eine Militär-Behörde ihre Geld-Verpflegung von dem Transport-Führer.

Alle Rekruten und Reservisten sollen so viel als möglich per Eisenbahn oder Dampfschiff befördert werden.

Bei einer Stärke unter 90 Mann erhält der Commandoführende Lieutenant ein Reitpferd für einen Tagemarsch von der Commune gestellt, wo er in der Nacht gelegen, — bei einer Stärke von 90—299 Mann außerdem noch von derselben einen ein- oder zweispännigen Wagen für seine Effekten. Auf diesem müssen zugleich 1, 2 oder 3 Kranke, wenn solche da sind, fortgeschafft werden; für 1—2 Kranke mehr wird ein einspänniger, für 3—5 Kranke mehr ein zweispänniger Wagen requirirt 2c. Dafür wird an die Commune pro Meile vom Offizier vergütigt: $11^1/_4$ Sgr. für einen einspännigen Wagen mit Bespannung, $7^1/_2$ Sgr. für jedes andere Pferd incl. Reitpferd. Wird ein Vorspann-Reitpferd nicht in natura genommen, so erhält der Offizier dafür die obige Vergütigung selbst.

§. 333. Remonte-Commando und Remonte-Schlepp-Commando's.

Jedes Cavallerie-Regiment und Feld-Artillerie-Regiment bekommt jährlich eine gewisse Zahl von Remonte-Pferden, und zwar lassen die Preußischen Regimenter dieselben im Sommer jedes Jahres durch einen Offizier (manchmal auch durch zwei) aus einem der Remonte-Depots holen. Dies Commando marschirt, indem stets ein Quartiermachender Unteroffizier einen Tagemarsch voraus ist, in gewöhnlichen Märschen nach dem Depot; auf dem Rückwege aber werden zur Schonung der Remonten täglich nur bis zu 2 Meilen gemacht, der vierte Tag ist auch hierbei Ruhetag. Die Remonten werden dabei zu 3 oder 4 zusammen gekoppelt und so von einem Reiter geführt.

Es darf sich hierbei der Offizier unter keinen Umständen von den Remonten entfernen.

Von den Märkten werden die aufgekauften Remonte-Pferde durch Schlepp-Commando's der Cavallerie in die bezüglichen Remonte-Depots gebracht.

II. Transporte im Kriege. — Fouragirungen.

§. 334.

Die Maßregeln bei beiden sind theils tactischer, theils dienstlicher Art. Es sollen aber nach der Bestimmung des §. 40 der „Genetischen Skizze" auch die letztgenannten mit in der Tactik behandelt werden.

III. Ordonnanz-Dienst der Offiziere.

§. 335.

Zur Unterstützung der Adjutanten im Ueberbringen der Befehle 2c. werden zu den höheren Vorgesetzten bei Manövern und im Kriege meistens noch andere Offiziere zeitweise commandirt, welche gewöhnlich von der Cavallerie genommen werden. Sie müssen mit dauerhaften Pferden versehen sein, die Formationen und die Befehlshaber der betreffenden Divisionen, Corps 2c. genau kennen, sich stets einen Ueberblick über die ganze Gefechtslage erhalten, die Befehle recht genau auffassen (womöglich dem sie ertheilenden Vorgesetzten vor dem Abreiten wiederholen), sie schnell und genau bestellen und während dieses Rittes auch auf das Terrain und die tactischen Verhältnisse achten, die ihnen vor Augen kommen.

IV. Vereidigung.

§. 336.

Wer sogleich als Offizier angestellt wird, hat den Eid für seinen Souverain resp. auch den Bundes-Feldherren unter Anleitung eines Auditeurs oder Untersuchungsführenden oder anderen Offiziers und in Gegenwart eines Stabs-Offiziers abzulegen.

Zum Schwur eines Soldaten 2c. wird außer dem Untersuchungsführenden Offizier noch ein Lieutenant als Zeuge commandirt; vorher müssen dem Soldaten die Kriegs-Artikel in seiner Muttersprache vorgelesen, ihm auch die Worte des zu leistenden Eides mehrfach eingeprägt werden.

Bei der Eidesleistung legt der Schwörende die linke Hand auf die Fahne oder in der Ermangelung auf die Klinge des Offizier-

Degens 2c., die rechte (Handschuh ausgezogen) hält er wie bei jedem Schwur (die drei ersten Finger hoch, Handfläche nach innen); er trägt den Parade-Anzug.

Vor der Eidesleistung wird jetzt vielfach ein Gottesdienst abgehalten, in welchem die Rekruten auf die Wichtigkeit und Heiligkeit der bevorstehenden Eidesleistung durch den Geistlichen hingewiesen werden. Die Eidesleistung selbst geschieht möglichst feierlich.

V. Gerichtsdienst.

§. 337. Beisitzer und Richter.

Das Verhalten eines Offiziers als Beisitzer bei Verhören und als Richter bei Spruchgerichten siehe bei der Militär-Gesetzgebung.

Der Anzug für Offiziere und Mannschaften zum Gerichtsdienst ist Waffenrock und Helm, für Offiziere mit Schärpe.

§. 338. Vollstreckung der Todesstrafe.

Der zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmte Tag und Ort wird nur denjenigen Behörden bekannt gemacht, welche dabei mitzuwirken haben. Zur Strafvollstreckung wird eine Truppenabtheilung von wenigstens der Stärke einer Compagnie befehligt. Ein Stabsoffizier leitet das Verfahren. Die Compagnie marschirt still nach dem Richtplatz, schließt ihn ein und präsentirt beim Vorlesen des Urtheils. Zehn, in zwei Gliedern rangirte und fünf Schritt von dem Verurtheilten aufgestellte Gemeine führen das Urtheil auf Commando oder Wink aus. Die Compagnie marschirt nach der Execution still nach Haus. — Ebenso verfährt die Abtheilung, welche bei der Hinrichtung eines bürgerlichen Verbrechers zur Erhaltung der Ordnung commandirt wird.

VI. Dienst des beim Kreis-Ersatz-Geschäft commandirten Lieutenants.

§. 339.

Zu jeder Kreis-Ersatz-Commission gehört als außerordentliches Mitglied ein Lieutenant der Infanterie. Die Functionen desselben bestehen darin, daß er dem Messen und der ärztlichen Untersuchung beiwohnt und für die richtige Führung der betreffenden Listen mit verantwortlich ist, weßhalb er dieselben auch gemeinsam mit dem Arzte der Commission zu unterzeichnen hat.

VII. Arbeits-Dienst.

§. 340.

Der Hin- und Rückmarsch geschieht in militärischer Ordnung. Zum Arbeiten selbst wird gewöhnlich die Drillichjacke angezogen und deßhalb dorthin mitgenommen. Im Freien dürfen militärische Arbeiten nur bis 5 Grad, in nicht geschlossenen Räumen nur bis 10 Grad Kälte vorgenommen werden. — Bei Pulver-Arbeiten sind besondere Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben und vorher den Soldaten sorgfältig einzuschärfen. Der Anzug der Arbeiter ist in Bezug auf feuergefährliche Gegenstände vor Antritt der Arbeit zu durchsuchen. — Auch bei den militärischen Arbeiten aller Art darf sich die Disciplin nicht lockern.

VIII. Schriftlicher Dienstverkehr und Bureau-Dienst.

§. 341. Allgemeines.

Durchgreifende, für die ganze Armee geltende, Alles berührende Vorschriften über den schriftlichen Dienstverkehr giebt es nicht. In einigen Formalien weichen die Armee-Corps von einander ab; Vieles ist usuell. Dennoch aber sind diese Unterschiede nicht so groß, als daß man nicht einige allgemein geltende Principien berühren dürfte.

Was den Militairstil im Allgemeinen betrifft, so muß er der Ausdruck alles militairischen Lebens überhaupt sein: klar, bündig, nüchtern, deutlich, sachlich, kurz, ohne jede Phrase. Jede Zweideutigkeit, lange schwerfällige Sätze sind zu vermeiden. Die Schwierigkeit, gut und klar und Allen verständlich zu schreiben, wird jedem Offizier die Pflicht auferlegen, alle Mühe auf sämmtliche dienstschriftliche Arbeiten zu verwenden.

Daneben sind formelle Rücksichten der Subordinationsverhältnisse wegen zu nehmen, die das Aeußere jedes Schriftstückes empfehlen: Gutes weißes Papier, schwarze Dinte, deutliche, klare und nicht zu kleine Handschrift, die Zeilen senkrecht untereinander, nicht zu eng und von gleichmäßigem Abstande, ohne ausgestrichene, ausradirte, abgekürzte Worte. Die Namen von Personen, Ortschaften werden in der Regel mit lateinischen Buchstaben geschrieben, Zahlen in arabischen Ziffern; jede Spur von Streusand muß vermieden werden.

§. 342. Schriftverkehr der Behörden.

Beim schriftlichen Verkehr von Behörde zu Behörde bleiben meist alle Curialien fort. Bei Schreiben, die an die Person gerichtet sind, werden Curialien gebraucht. Es ist üblich hierbei gegen Höherstehende: „gehorsamst, unterthänigst (an Prinzen), allerunterthänigst (an den Kaiser) und geneigtest", sowie die Zeitwörter" melden, überreichen, vorlegen, bitten 2c.", gegen Gleichstehende: „ganz ergebenst und sehr gefälligst", dann „ersuchen, übersenden, anzeigen 2c.", und gegen

Untergebene oder Niedrigerstehende: „ergebenst, gefälligst“, dann „ersuchen, mittheilen, in Kenntniß setzen 2c.“ anzuwenden.

Das Datum wird bei allen Dienstschriftstücken rechts darüber gesetzt, die Adresse unten links an das Ende des Schreibens, oben links als Kopf die absendende Behörde (meist schwarz gedruckt).

An vorgesetzte Behörden wird auf gebrochenem Bogen geschrieben und bleibt die linke Seite frei. Brevi manu's und Circulaire werden von den Commandeuren nur mit ihrem Namen, nicht mit der Charge unterzeichnet. Alle anderen Schriftstücke, auch die auf Kopfbogen werden gewöhnlich mit Charge und Dienststellung unterzeichnet. Findet eine Vertretung statt, so ist Charge und Stellung des Vertreters auch bei brevi manu's anzugeben. Daß eine Vertretung stattfindet, wird ohne Rücksicht auf deren Grund, bezeichnet durch die der Unterschrift vorgesetzten Worte: „In Abwesenheit des ....“, bei Adjutanten: „A. B.“ (Auf Befehl).

In jedem Briefe, der den einer anderen Behörde erledigt, ist die Journalnummer, auf die sich die Antwort bezieht, anzugeben.

Soweit als möglich sind die Geschäfte br. m. zu erledigen; wo nicht besondere Gründe dagegen sprechen, ist das br. m. auf die Piece selbst zu setzen. In der Regel sind die Zwischen-Instanzen nicht zu übergehen. Wird indeß für hinreichend befunden, daß dieselben von einer S. p. r. (Sub petito remissionis) direct zugeschriebenen Sache erst auf dem Rückwege Kenntniß bekommen, so wird die Form S. p. r. p. Instanz gewählt. Umgekehrt ist es nicht erforderlich, daß eine den Instanzenweg heruntergehende, von oben S. p. r. geschriebene Sache denselben Weg durch die Instanzen zurücknimmt. Die Zwischen-Instanzen lassen dann das S. p. r. bei ihren Zuschriften fort und die letzte Behörde schickt die Sache direct an die erste zurück.

Couverts an höhere Behörden dürfen nicht aus beschriebenem oder bedrucktem Papier gefertigt werden. Briefe an Seine Majestät und an das Ministerium werden gesiegelt, die übrigen, wenn sie nicht besonders wichtige Dinge enthalten, können mit einem Stempel geschlossen werden. Geklebte Couverts müssen an einer Seite so viel Raum lassen, daß der Oeffnende mit den Fingern oder der Scheere hineinfahren kann. Remissionssachen sind auf dem Couvert als solche zu bezeichnen. Die Journalnummer der einliegenden Schriften ist außen, unter der Adresse zu vermerken. Das Präsentat ist rechts oben unter das Datum zu setzen.

Es ist nicht erforderlich, daß einem br. m. der Vermerk „zur Kenntniß“ oder „zur Erledigung“ hinzugefügt werde, oder auch der oft noch gebrauchte Zusatz „remittirt“ oder „übersandt“ fällt fort.

In der Regel correspondiren bei der Infanterie und Artillerie nicht die Bataillone resp. Abtheilungen und die Regimenter nach oben, was aber nicht ausschließt, daß Schriftstücke, die dem Regiment zugehen und nicht, wie es der sonstigen vielen Schreiberei halber wünschenswerth ist, mündlich erledigt werden können, von diesen auf der Piece selbst den Bataillonen 2c. zugeschrieben werden und daß die Aeußerung des Bataillons 2c. durch das Regiment so im Original weiter geht. Auch da, wo Berichte oder Anträge ihrer Natur nach nicht vom Regiment, sondern von den Bataillonen ausgehen müssen, können die Schriftstücke von Bataillonen derselben Garnison im Original weitergehen.

Wenn Truppentheile mit Umgehung des Instanzenweges von höheren Behörden direct Weisungen erhalten oder direct an solche melden und berichten, so sind von dem erhaltenen Befehl und von der erstatteten Meldung die Zwischen-Instanzen in Kenntniß zu setzen.

§. 343. Schriftverkehr einzelner Offiziere mit Vorgesetzten.

Die Gesuche der Offiziere an ihre Commandeure, die den Gesuchslisten beiliegen, sowie alle Gesuche in persönlichen Angelegenheiten, sind bei den meisten Armee-Corps in der Form von Privatbriefen abzufassen. Die Ueberschrift lautet:

„Hochwohlgeborener Herr,
Hochverehrtester Herr . . . . . (Charge)!“

„Euer Hochwohlgeboren“ oder „Hochdieselben“ im Text.

Das Prädicat „Excellenz“ führen sämmtliche Generale bis zum General-Lieutenant, die Minister und sämmtliche Wirklichen Geheimen Räthe.

Die Anreden an Seine Majestät den Kaiser sind folgende:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!“

Die Anrede im Text lautet: „Euer Majestät“, bei Wiederholungen: „Allerhöchstdieselben“; redet der Schreiber von sich: „alleruntertänigst.“ Zum Schluß:

„In tiefster Ehrfurcht verharre ich
Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät
alleruntertänigster
. . . .

Die Anreden an den Kronprinzen:

„Allerdurchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Kronprinz und Herr!“

Im Text: „Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit“, bei Wiederholungen: „Höchstdieselben“; redet der Schreiber von sich: „unterthänigster.“

Die Anreden an einen Prinzen des Königlichen Hauses:

„Allerdurchlauchtigster Prinz
Gnädigster Prinz und Herr!“

Im Text: „Eure Königliche Hoheit“, bei Wiederholungen: „Höchstdieselben“; redet der Schreiber von sich: „unterthänigst“.

Das Prädicat „Königliche Hoheit“ haben die Großherzoge, „Hoheit“ alle regierenden Herzoge und deren Prinzen, „Durchlaucht“ alle Fürsten und deren Prinzen, „Erlaucht“ die Familienhäupter einiger früher reichsunmittelbaren Grafenfamilien, „Hochgeboren“ alle Grafen.

Meldungen sind Darstellungen von unvorhergesehen eintretenden Thatsachen als Unterschied von Rapporten; sie werden auf einem Quartblatt in aller Kürze, Klarheit und Objectivität abgefaßt.

Berichte sind ausführlichere Darstellungen irgend welchen Vorfalls auf gebrochenem Bogen, der als Ueberschrift die Art des Berichts enthält.

Militairische Ausarbeitungen über Felddienstübungen (Relationen) werden in den verschiedenen Corps sehr verschieden abgefaßt. Meist sind darüber speciellere Vorschriften vorhanden. Die Aufgabe kommt auf die linke Seite des gebrochenen Bogens. Dann rechts: Disposition oder Befehl nebst

Truppeneintheilung, woran sich die Relation anschließt mit beigefügtem Kroki, auf dem als Terrainbeschreibung alles das verzeichnet ist, was sich nicht aus der Zeichnung ergiebt. Vielfach wird auch eine besondere Terrainbeschreibung verlangt.

Der Lebenslauf (curriculum vitae) enthält ausführliche Darstellung aller Verhältnisse des Betreffenden und muß enthalten: Vor- und Zuname, Datum und Ort der Geburt, Stand des Vaters, Familienname der Mutter, Religion, genossener Unterricht nebst Angabe der Verhältnisse, die auf denselben günstig oder hemmend gewirkt haben, besondere Lebensschicksale, Beförderungen, Commandos, Feldzüge.

Species facti oder That-Berichte sind Berichte über Vergehen oder Verbrechen, die die Grundlage für die gerichtliche Untersuchung enthalten. Ueberschrift:

Species facti
über . . . . . . wegen . . . . . .

Kurze genaue Darstellung der Thatsachen mit Angabe der Beweise und Zeugen.

Protocolle sind schriftliche Aufnahmen einer dienstlichen Verhandlung und enthalten Aussagen und Erklärungen von Personen und Commissionen. Ueberschrift:

Verhandelt . . . . (Ort. Datum).

Ueber die Abfassung der theoretischen Arbeiten (der sogenannten Winterarbeiten) sind gewöhnlich keine besonderen Vorschriften gegeben, außer daß sie die Quellen enthalten müssen, aus denen das Material geschöpft ist.

§. 344. Büreau-Dienst.

In größeren Büreaux ist das Verfahren folgendes:

Ueber alle eingegangenen und abgeschickten Briefe wird ein Brief-Journal mit laufender Journal-Nummer geführt. — Das Oeffnen der eingehenden Briefe geschieht durch den Commandeur, unter Umständen auch durch den ersten Adjutanten 2c. und wird das Präsentat rechts oben unter das Datum gesetzt. Zugleich wird das Schreiben durch Beifügung einer Chiffre einem der Offiziere oder Beamten der betreffenden Behörde zugeschrieben, damit er es bearbeitet und beantwortet. (Unter Umständen decretirt auch der Commandeur gleichzeitig schriftlich oder mündlich die Art der Beantwortung.) So kommt der Brief in das Büreau, wo der Registrator oder Journalist ihn mit der Journal-Nummer versieht und in das Journal einträgt.

Der Registrator sucht nun für den betreffenden Adjutanten die etwa nothwendigen Vorakten heraus. Bei unwesentlichen Sachen entwirft der Adjutant sogleich die Antwort, alle übrigen bringt er beim Commandeur zum Vortrag, dieser bestimmt die Antwort, und der Adjutant entwirft im Sinne dieser Decretirung das Concept. Der Commandeur unterschreibt dieses, wenn er es billigt, mit seiner Chiffre. Hierauf wird es durch einen Schreiber (Canzlisten) mundirt und dann entweder durch den Concipienten oder in großen Büreaux durch einen besonderen Canzlei-Vorsteher collationirt. Hierbei schreibt die mundirende Person auf das Concept, die collationirende unten rechts auf die Reinschrift ihre Chiffre. Darauf wird die Reinschrift dem Commandeur zur Unterschrift vorgelegt und hierbei das Concept mitgebracht. Dann kommen beide ins Büreau

zurück, werden journalisirt (ausgetragen) und mit der Journal-Nummer versehen. Hierauf wird die Reinschrift couvertirt und gesiegelt resp. mit Stempel geschlossen. Das Concept wird vom Registrator zu den Akten genommen und in das betreffende Aktenstück eingeheftet.

Die Briefe werden durch Ordonnanzen befördert und müssen die am Orte wohnenden Empfänger durch Unterschrift in einem Quittungsbuche quittiren.

Diejenigen persönlichen Angelegenheiten der Offiziere 2c., welche dem unteren Büreau-Personal unbekannt bleiben sollen, bearbeitet der erste Adjutant ganz allein.

In kleineren Büreaux wird analog verfahren.

Neuntes Kapitel.

Dienst- und Rang-Verhältnisse der außerhalb des Compagnie-, Escadron- und Batterie-Verbandes stehenden Offiziere und Aerzte, sowie der Zahlmeister.

I. Allgemeines.

§. 346.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. December 1858, wiederholt eingeschärft unter dem 27. September 1859, stellt folgende Grundsätze auf:

Jeder Befehlshaber vom Chef einer Compagnie 2c. aufwärts hat volle Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit. Die Bataillons- und Abtheilungs-Commandeure führen über ihre Compagnieen 2c. die leitende Aufsicht, müssen aber dabei nicht weiter eingreifen, als durch Mißgriffe oder Zurückbleiben nöthig ist. Vom Regiments-Commandeur 2c. können nur die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der Bataillone 2c. ausgehen und er soll auch nur unter den obigen Umständen eingreifen.

Alle Befehlshaber sind verantwortlich für strenge Beobachtung der Exercier-Reglements und Allerhöchsten Instructionen, für die richtige Verwendung der Offiziere und für Rücksicht auf die Gesundheit der Mannschaften. Es ist aber auch mit Sorgfalt dahin zu wirken, daß alles Verlangte mit Eifer und Anstrengung ausgeführt wird und die Freudigkeit zum Dienst rege bleibt. Die nothwendige Folge des zu frühen Eingreifens der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der Untergebenen ist, daß Lust und Liebe zum Dienst verhindert, die so nothwendige Selbstständigkeit beim Untergebenen nicht entwickelt wird

und der Vorgesetzte selbst auf einem niederen Standpunkt bleibt, statt sich für höhere Verhältnisse auszubilden. Diesem Uebelstande entgegenzutreten, ist eine besondere Pflicht der Generale; sie dürfen nicht die Stelle der Regiments-Commandeure einnehmen und den Detaildienst selbst anordnen. — Ganz detaillirte Inspicirungen sollen nur beim Antritt einer neuen Commandostufe stattfinden, sonst nur bei besonderen Veranlassungen. — Das viele Schreiben ist zu vermeiden, namentlich soll innerhalb der Regimenter, die in Einer Garnison stehen, möglichst wenig geschrieben werden.

Jeder Vorgesetzte hat den allgemeinen Oberbefehl über die ihm anvertraute Abtheilung, darin sind sich alle Stellungen gleich. Die nachfolgenden Paragraphen geben bei den wichtigsten Stellungen an, welche Dienstzweige ihre Inhaber nach den Allerhöchsten Bestimmungen außerdem noch speciell zu leiten haben.

II. **Generale.**

§. 347.

Der Commandirende General hat die Truppen seines Armee-Corps zu inspiciren und darüber zu wachen, daß alle ihm untergebenen Generale und Stabsoffiziere (auch die Commandanten der in seinem Commando-Bezirk befindlichen Festungen) ihre Posten nur so lange bekleiden, als sie körperlich felddienstfähig sind und die nöthigen geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen. Ferner ist die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Provinz ihm übertragen.

Der Divisions-Commandeur ordnet die gemeinschaftlichen Uebungen der verschiedenen Waffen an, sorgt dafür, daß sie immer in der practischen Uebung des Felddienstes erhalten werden und hat den größten Theil der höheren Gerichtsbarkeit zu verwalten.

Der Brigade-Commandeur kontrollirt alle zwei Jahr bei der Musterung die Oeconomie der einzelnen Truppentheile, sowie daß alle Mannschaften complet im Dienst sind und daß alles für die Mobilmachung Nöthige vorhanden ist; der der Infanterie leitet auch die gesammten Ergänzungs-Angelegenheiten in dem ihm überwiesenen Bezirk.

Die Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure haben den Rang von Brigade-Commandeuren, so lange sie ein jüngeres Patent haben, als der jüngste Divisions-Commandeur; bei weiterem Vorrücken erhalten sie jedoch den Rang der letzteren.

Die Ernennung zum Regiments-Chef ist eine Auszeichnung für fürstliche Personen und hohe Generale und außerdem auch für das betreffende Regiment. Eine dienstliche Einwirkung der Chefs auf ihre Regimenter, wie vor 1806 in Preußen und noch jetzt in Oesterreich, findet gegenwärtig nicht statt; dagegen pflegen sie sich mehr oder minder in einige persönliche Beziehungen zum Regiment, besonders zum Offizier-Corps zu setzen.

Die Stellung des Chefs der Artillerie hat eine ähnliche Bedeutung.

III. Stabs-Offiziere.

§. 348.

Der Regiments-Commandeur hat die Disciplin aufrecht zu erhalten, die niedere Gerichtsbarkeit vorzugsweise zu leiten, die Ausbildung und die öconomischen Angelegenheiten des Regiments zu beaufsichtigen und für die Bildung eines tüchtigen Offizier-Corps zu sorgen. Die letzte Pflicht, sein Einfluß auf das ihm unterstellte Offizier-Corps ist von ganz besonderer Wichtigkeit und vorzüglich bei unserm Friedensorganismus seine hervorragendste Pflicht.

Der Bataillons-Commandeur überwacht die Ausführung der höheren Orts gegebenen Detailvorschriften; auch ist er Präses der Kassen-Commission des Bataillons. — Der Bezirks-Commandeur eines Landwehr-Bataillons beaufsichtigt die beurlaubten Landwehr-Offiziere und Wehrleute, die Bezirks-Feldwebel und die Montirungs-Kammern, sowie die Reservisten seines Bezirks und leitet in diesem das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Der Fünfte resp. Etatsmäßige Stabsoffizier leitet speciell die Oeconomie des Regiments.

Alle Stabsoffiziere müssen sich mit den Dienstvorschriften aller Waffen genau bekannt machen, um gemischte Detachements führen zu können.

IV. Einige besondere Offizier-Stellungen.

§. 349.

Die Gouverneure und Commandanten treffen die militärisch-polizeilichen Maßregeln am Orte und leiten den Wacht- und übrigen Garnison-Dienst, auch ordnen sie die Festungs-Manöver an.

Diejenigen aggregirten und à la suite stehenden Offiziere, welche bei ihrem Truppentheil wirklich Dienst thun,

haben ganz dieselben Dienst-Functionen auszuüben, wie die einrangirten Offiziere desselben; nur die stellvertretende Führung eines Regiments steht ihnen nicht zu.

Offiziere, die zur Dienstleistung bei einem anderen Regiment 2c. commandirt sind, thun allen Dienst dort mit, nur große Paraden, Besichtigungen und große Exercier-Uebungen ausgenommen.

Für fremdherrliche Offiziere, welche einem Truppentheil attachirt werden, gilt Dasselbe, sie thun aber außerdem auch keinen Garnison-, Gerichts- und ähnlichen Dienst.

V. Lieutenants.

§. 350.

Der Regiments-Adjutant wird vom Regiments-Commandeur gewählt ohne Rücksicht darauf, ob er ein älteres Patent hat als die Bataillons-Adjutanten. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Regiments und führt die Commandir-Rolle.

Der Bataillons-Adjutant wird auf Vorschlag des Bataillons-Commandeurs vom Regiments-Commandeur ernannt und hat außer Besorgung der schriftlichen Arbeiten und Führung der Commandir-Rolle noch die Unteroffiziere zum Exercieren im Bataillon practisch vorzubilden und betreffs ihres Anzuges auf der Wacht-Parade zu beaufsichtigen, auch ihnen im Winter Dienst-Unterricht zu ertheilen, — sowie die Spielleute hinsichtlich ihrer musikalischen Ausbildung und beim Zusammentreten des Bataillons auch betreffs ihres Anzuges zu kontrolliren.

Glaubt ein Offizier irrthümlich zu einem Dienst commandirt zu sein, so darf er niemals Einsicht in die Commandir-Rolle fordern, sondern kann sich nur beim Commandeur beschweren.

Vom Untersuchungsführenden Offizier siehe bei der Gesetzgebung; — derselbe ist dienstfrei, wenn er Gerichtsdienst zu halten hat, thut aber sonst allen Dienst mit.

VI. Stellvertretung von Offizieren.

§. 351.

Abwesende, kranke 2c. Offiziere und vacante Offizier-Stellen werden folgendermaßen vertreten.

Ist ein Commandirender General über 14 Tage aus seinem Commando-Bezirk abwesend, so bestimmt meist Se. Majestät

der Kaiser einen Stellvertreter; in allen anderen Fällen werden die laufenden Geschäfte durch den Chef des General-Stabs des Armee-Corps fortgeführt.

Ein Divisions-Commandeur wird durch den ältesten Brigade-Commandeur der Division, ein Brigade-Commandeur durch seinen Divisions-Commandeur vertreten. — Bei der Infanterie wird ein Regiments-Commandeur durch den ältesten wirklichen Bataillons-Commandeur (nie durch einen aggregirten &c. Stabs-Offizier), ein Bataillons-Commandeur durch einen aggregirten oder à la suite stehenden oder den Fünften Stabs-Offizier (nach dem Patent) oder in deren Ermangelung durch den ältesten Hauptmann des Regiments (nur bei augenblicklicher Verhinderung durch den ältesten Hauptmann des Bataillons), ein Compagnie-Chef bei längerer Abwesenheit &c. durch den ältesten Lieutenant des Regiments, bei kürzerer durch den ältesten der Compagnie vertreten. — Bei der Cavallerie und Artillerie ist es analog.

Ueber die Stellvertretung der bei mobilen Truppen wegen Krankheit, Abcommandirung &c. vorübergehend abwesenden Lieutenants, so wie der vacanten Lieutenants-Stellen siehe §. 149.

VII. **Sanitäts-Offizier-Corps.**

§. 352.

Der wesentlichste Inhalt der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar 1873 ist folgender:

Sämmtliche Militär-Aerzte bilden das Sanitäts-Offizier-Corps, an dessen Spitze der General-Stabsarzt der Armee steht. — Der General-Arzt eines Armee-Corps leitet den Verband, welchen die Militär-Aerzte seines Corps-Bereiches bilden, und hat für die Ergänzung dieses Verbandes durch neu eintretende Aerzte besonders zu wirken. — Der älteste im Stabsquartier garnisonirende Ober-Stabsarzt jeder Division fungirt als Divisions-Arzt. Derselbe ist der technische Rathgeber des Divisions-Commandeurs und leitet den Sanitäts-Dienst in der Division nach Maßgabe des Seitens des Kriegs-Ministeriums zu erlassenden Instruction; er verbleibt gleichzeitig in seinen regiments-ärztlichen Functionen.

Das Sanitäts-Offizier-Corps ergänzt sich:

1) durch Mediciner, welche in den militärärztlichen Bildungs-Anstalten ausgebildet sind,

2) durch solche, welche ihre ärztliche Qualification auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten,

3) durch Mediciner, die in Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind.

Sämmtliche Mediciner müssen 6 Monate mit der Waffe dienen und haben von den militärischen Vorgesetzten ein Dienstzeugniß beizubringen, das sich über ihre Qualification zum dereinstigen militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst ausspricht.

Im Fall dies Dienstzeugniß erworben ist, werden die Mediciner der erstgenannten Kategorie nach Beendigung ihrer Studien als Unter-Aerzte angestellt, die der zweiten Kategorie können, wenn sie das Dienstzeugniß erworben haben, nach vierwöchentlicher Dienstzeit als Unter-Arzt in Vorschlag gebracht werden und erhalten Gehalt ihrer Charge, wenn sie sich in einem Capitulations-Protocoll verpflichten, außer der allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens 1 Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen. Mediciner in Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staats-Prüfungen während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen. Bei der Entlassung aus dem activen Militärdienst erhalten sie ein Qualifications-Attest und können auf Grund dieses Zeugnisses nach Absolvirung ihrer Staats-Prüfungen zu Unter-Aerzten des Beurlaubtenstandes ernannt werden.

Der Unter-Arzt kann nach 3monatlicher Dienstleistung bei der Truppe zur Wahl zum Assistenz-Arzt vorgeschlagen werden; diese Wahl geschieht durch sämmtliche im Offizier-Range stehenden Militär-Aerzte des Divisions-Bezirks, und gelten für sie ganz analoge Vorschriften wie für die Wahl eines Portepee-Fähnrichs zum Offizier. Die demnächstige Beförderung zum Assistenz-Arzt geschieht durch des Kaisers Majestät.

Die Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Corps sind Personen des Soldatenstandes und haben folgenden Militär-Rang und Gehalt:

Aerztliche Charge.	Militär-Rang.	Gehalt
		Thlr.
Der einjähr. freiw. Arzt . } Unter-Arzt . . . . . }	Portepee-Unteroffizier .	108
Assistenz-Arzt 2. Classe .	Seconde-Lieutenant . .	300
Assistenz-Arzt 1. Classe .	Premier-Lieutenant . .	360
Stabs-Arzt	Hauptmann	720 mit Pensions-Anspruch des Hauptmanns 2. Classe.
Ober-Stabs-Arzt . . .	Hauptmann	1200, deßgl. des Hauptmanns 1. Classe.
Ober-Stabs-Arzt 1. Classe } Lazareth-Director . . . } Divisions-Arzt . . . . }	Major	1600, deßgl. des Majors.
General-Arzt 2. Classe .	Oberst-Lieutenant. . .	1800, oder 2200 mit Pensionsanspruch des Regiments-Commandeurs.
General-Arzt 1. Classe .	Oberst	2600
General-Stabs-Arzt . .	General-Major . . .	3000

Die Unter-Aerzte, welche durch den Generalstabs-Arzt mit der Wahrnehmung vacanter Assistenz-Arzt-Stellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt dieser Stellen. Für Vertretung manquirender Assistenz-Aerzte wird den einjährig freiwilligen Aerzten das Gehalt der Unter-Aerzte gewährt, wenn sie zu diesem dienstlichen Zwecke außerhalb der Garnison ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden.

Den Militär-Aerzten mit Offizier-Rang werden Soldaten als Burschen gestellt.

Den Militär-Aerzten gebühren, sobald sie in Uniform erscheinen, dieselben militärischen Ehrenbezeugungen (excl. Frontmachen), wie den Offizieren ꝛc. des entsprechenden Grades, und zwar sowohl von den einzelnen Militärpersonen als von den Posten und deren Ablösungen, jedoch nicht von geschlossenen Trupps und Wachen.

Die höheren Militär-Aerzte haben Disciplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen anderen Militär-Aerzte, Lazareth-Gehülfen, militärischen Krankenwärter u. s. w., jedoch im Allgemeinen nur bei Verstößen gegen ihre Autorität oder bei der Krankenpflege.

Die Chef-Aerzte der Feld-Lazarethe haben auch über die zum Dienst bei den Feld-Lazarethen bestimmten und in denselben befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften Disciplinar-Strafgewalt.

Alle Militär-Aerzte sind der Disciplinar-Strafgewalt ihrer un-

mittelbaren Militär-Vorgesetzten in gleichem Maße unterworfen, wie die Offiziere resp. Portepee-Unteroffiziere.

Für die Beförderung zum Ober-Stabs-Arzt ist die Ablegung eines specifisch militär-ärztlichen Examens Bedingung.

Versetzungen, mit denen eine Beförderung nicht verbunden ist, treten nur ausnahmsweise ein, um der Entwickelung naher Beziehungen der Aerzte zu ihren Truppentheilen nicht hinderlich zu sein.

Im Dienst erscheinen die Militär-Aerzte stets in Uniform, außer Dienst dürfen sie Civil tragen.

Die Truppen-Aerzte vom Stabs-Arzt aufwärts sind auf Verlangen verbunden, alle bei ihrem Bataillon ꝛc. oder Regiment befindlichen Offiziere und Militär-Beamte (aber nicht deren Familien) unentgeltlich ärztlich zu behandeln.

Neben den die Charge angebenden Titeln führen die höheren Aerzte in der Regel noch einen, der die Functionen bezeichnet, nämlich: Corps-, Regiments-, Garnison- oder Bataillons-Arzt.

VIII. Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten.

§. 353.

Der Zahlmeister ist, gemeinschaftlich mit dem Bataillons-Commandeur ꝛc. und ältesten Hauptmann ꝛc., Mitglied der Kassen-Commission seines Bataillons ꝛc. und besorgt namentlich die schriftlichen Arbeiten derselben.

Vom 1. April 1873 ab sind besondere, auf den Unteroffizier-Etat der Truppen nicht in Anrechnung kommende Stellen für geprüfte Zahlmeister-Aspiranten etatsmäßig und zwar:

a) bei jedem Bataillon einschließlich des Lehr-Infanterie-Bataillons und der selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillone,
b) bei jedem Cavallerie-Regiment je 1,
c) bei jedem Feld- und Fuß-Artillerie-Regiment je 2, dafür kommt im Etat der bezeichneten Truppentheile 1 Gemeiner in Wegfall.

Die Löhnungssätze sind nach Maßgabe ihrer Dienstzeit berechnet:

vom Zeitpunkte der Capitulation bis zu vollendeter 7jähriger Dienstzeit	$8^1/_2$ Thlr.
vom 8. bis zum Ablauf des 11. Dienstjahres .	$12^1/_2$ "
vom 12. Dienstjahre ab	$20^1/_2$ "

Dieselben haben eine den Zahlmeistern ähnliche Uniform erhalten.

Die Zahlmeister-Aspiranten werden bei eintretender Vacanz zu Zahlmeistern ernannt.

Beim XII. Armee-Corps heißen die Zahlmeister Wirthschafts-Offiziere, zu ihrer Unterstützung dienen Unteroffiziere aus dem Etat der Truppen als Wirthschafts-Fouriere.

Ganz nach Preußischem Muster sind die Verhältnisse der Zahlmeister 2c. in Württemberg und Bayern.

Zehntes Capitel.

Militär-Gesetzgebung.

§. 354. Allgemeines.

Neben der Anregung des Pflicht- und Ehrgefühls ist die Disciplinar- und gerichtliche Strafgewalt das zweite Hauptmittel, durch welches die Disciplin erhalten wird. Demnach gehört, wie die Disciplin, so auch die Militär-Gesetzgebung zum inneren Dienst.

§. 355. Historisches.

Der große Kurfürst erließ im Jahre 1656 ein nach dem Kriegs-Artikel-Brief des Königs Gustav Adolf von Schweden ausgearbeitetes Kriegsrecht und Artikuls-Brief.

1713 wurden, von der Ansicht ausgehend, daß es nicht angemessen sei, die Strafgesetze für Unteroffiziere und Soldaten mit denen für Offiziere in einen Codex zu vereinigen, die ersten Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten des Preußischen Heeres erlassen, welche im vorigen Jahrhundert noch fünfmal revidirt wurden; dieselben verhängten für fast alle Vergehen der Soldaten die Prügelstrafe. Für die Offiziere erschien 1726 ein vollständiges Dienst-Reglement, das auch mehrere Strafbestimmungen enthielt und 1788 durch ein anderes ersetzt wurde.

1808 wurden neue Kriegs-Artikel publicirt, welche das Gassenlaufen und Krummschließen abschafften, und gleichzeitig eine mildere Verordnung über die Bestrafung der Offiziere erließen. — Gleich nach den Befreiungskriegen wurde eine Immediat-Commission niedergesetzt, welche ein neues vollständiges Strafgesetzbuch ausarbeiten sollte. 1845 wurde der verlangte Entwurf von ihr Seiner Majestät dem Könige vorgelegt.

So entstand das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845. — Am 1. Juli 1851 trat ein neues Strafgesetzbuch für den Preußischen Staat in Kraft, und um die Militär-Gesetzgebung mit diesem in Uebereinstimmung zu bringen, wurden durch das Gesetz vom 15. April 1852 mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer abgeändert und auch am 9. Dezember 1852 neue Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten eingeführt. Seit dem 1. Januar 1871 ist mit der an diesem Tage erfolgten Einführung des Strafgesetzbuches für den Nord-

deutschen Bund nach §. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 das oben erwähnte Gesetz vom 15. April 1852 mit seinen am 27. December 1867 mittelst Bundes-Präsidial-Verordnung publicirten Zusatz-Bestimmungen außer Kraft getreten. — Für die Disciplinar-Bestrafung galt die Verordnung vom 21. Juli 1867, welche das Maß der Strafgewalt der einzelnen Vorgesetzten erweiterte.

Ueber die Ehrengerichte ist Folgendes zu sagen. Das Hauptelement der Ehre bei den Deutschen war von jeher und ist noch jetzt die Standesehre. Es haben deßhalb auch im Preußischen Heere die Offizier-Corps stets über die Ehre jedes einzelnen ihrer Mitglieder gewacht. Für das Verfahren hierbei bestanden jedoch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts keine bestimmten Vorschriften. Die ersten dergleichen sind von 1808; eine festere Gestalt erhielt das Ehrengericht aber erst durch die Verordnung von 1821, und jetzt gelten hierüber die beiden Verordnungen vom 20. Juli 1843, deren erste über die Ehrengerichte im Allgemeinen, die zweite über das Verfahren derselben bei den zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen und über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren handelt. Zu beiden sind später einzelne nachträgliche Bestimmungen erlassen.

Zu allen diesen Gesetzen 2c. sind vom General-Auditeur der Armee, Fleck, Commentare herausgegeben.

Der Artikel 61 der Verfassung des Deutschen Reiches überträgt die vorstehend genannten Gesetze 2c. auf das ganze Bundesheer. Er lautet nämlich:

„Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militär-Gesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung 2c. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegs-Organisation des Reiches wurde ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

§. 356. Angabe der jetzt gültigen Gesetze und Verordnungen.

Seit dem 1. Januar 1872 führt das Strafgesetz-Buch für den Norddeutschen Bund die Bezeichnung Strafgesetz-Buch für das Deutsche Reich und zwar durch Gesetz vom 15. Mai 1871.

In Berlin tagte bis Ende Februar 1872 eine aus Generalen, Stabsoffizieren und höheren Gerichtsbeamten zusammengesetzte Commission. Nachdem der Entwurf zu einem Militärstrafgesetz-Buch im Reichstage durchberathen war, wurde das Militär-Strafgesetz-Buch für das Deutsche Reich am 20. Juni 1872 eingeführt mit

dem Gültigkeitstermin vom 1. October 1872. Dasselbe kennzeichnet sich neben der Tendenz der möglichsten Annäherung an das Straf-gesetz-Buch für das Deutsche Reich durch Vereinfachung der Strafarten und mildere Bestrafung vieler Vergehen.

Die Militär-Straf-Gerichtsordnung und die Verordnungen über Ehrengerichte sind noch unverändert geblieben, doch sind bereits Commissionen zu ihrer Umarbeitung niedergesetzt.

Für die Disciplinar-Bestrafungen gilt die Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872. Unter demselben Datum sind neue Kriegs-Artikel erlassen.

Das Straf-Vollstreckungs-Reglement vom 2. Juli 1873 enthält die den Militär-Behörden zustehende Vollstreckung der gegen Militär-Personen durch gerichtliche Erkenntnisse verhängten Strafen.

§. 357. Allgemeine Bemerkungen.

Das Militärgerichtswesen unterscheidet sich von der bürgerlichen Gesetzgebung wesentlich dadurch, daß bei dem ersteren alle Vergehungen und Verbrechen nur durch Standesgenossen beurtheilt und bestraft werden, weil nur diese von dem dazu nöthigen militärischen Geiste durchdrungen sein und die zur Beurtheilung des Falles erforderliche Kenntniß der militärischen Verhältnisse besitzen können. Die Einrichtung und die Form des Militärgerichtswesens ist so alt, wie die modernen stehenden Heere.

Im Allgemeinen stehen sich zwei verschiedene Ansichten über das Militär-Gerichtswesen gegenüber. Beide stimmen darin überein:

1) daß rein militärische Vergehen der Militär-Gerichtsbarkeit anheim fallen,
2) daß Civil-Prozesse der bürgerlichen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben müssen.

Dagegen stehen sie sich in der Frage gegenüber:

Ob die nicht militärischen (gemeinen) Verbrechen und Vergehen der Militär-Personen vor den Civil- oder den Militär-Gerichten bestraft werden sollen.

Bei uns gilt, sowohl aus ideellen, wie aus practischen Gründen das letztere Princip. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß alle nicht-militärischen Vergehen der Militärpersonen vollständig nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft werden, die Gleichheit aller Unterthanen

vor dem Gesetze also durch die Bestrafung der ersteren seitens der Militär-Gerichte nicht aufgehoben wird.

I. Disciplinar-Bestrafung.

§. 358. Allgemeines.

Die Disciplinargewalt der Vorgesetzten ist ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Disciplin. Die Disciplinarstrafgewalt ist ein Theil derselben. Daß sie in dem deutschen Heere geringer als in den meisten andern sein kann, hängt wesentlich mit der allgemeinen Wehrpflicht zusammen. Der Durchschnitt der deutschen Soldaten ist in geistiger, wie sittlicher Beziehung denen anderer großer Heere überlegen.

§. 359. Die disciplinarisch zu bestrafenden Personen und Vergehen.

Der Disciplinarstrafgewalt sind unterworfen:

1) alle zum Heere gehörenden Militärpersonen;
   (Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören. Unter Heer ist das deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.)
2) die Offiziere à la suite, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf solche disciplinarisch strafbare Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen;
3) alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen;
4) die Kriegsgefangenen.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen:

1) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten;
2) diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disciplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 §. 3 ausdrücklich gestattet ist.

§. 360. Die Disciplinar-Strafen.

A. Für Offiziere:

1) Verweise, und zwar

a) einfache, ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;

b) förmliche, vor versammeltem Offizier-Corps;

c) strenge, durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) Einfacher Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Für Unteroffiziere:

1) Verweis:

a) einfacher, im Beisein eines Vorgesetzten;

b) förmlicher, vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Compagnie, Escadron oder Batterie;

c) strenger, durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Straf-Wachen;

3) Arreststrafen:

a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;

b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten:

1) kleinere Disciplinarstrafen:

a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Straf-Exercieren,
Straf-Wachen,
Straf-Dienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen,
Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;

b) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von 4 Wochen;

2) Arreststrafen:

a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;

b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen;

c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen.

Außerdem:

3) für Obergefreite und Gefreite: Entfernung von dieser Charge und

4) für Gemeine der zweiten Classe des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen: Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

D. Für die Mitglieder des Sanitäts-Corps.

Nach Maßgabe ihres Militär-Ranges die vorstehend eingeführten Strafen.

Bloße Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disciplinarstrafen nicht anzusehen. Arreststrafen dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden. Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

Wenn im Felde der über Unteroffiziere und Gemeine verhängte gelinde, mittlere oder strenge Arrest, den örtlichen Verhältnissen nach weder in einem Ortsgefängniß, noch in einem andern zur Strafvollstreckung geeigneten Locale verbüßt werden kann, auch die Strafvollstreckung aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub erleidet, so ist dem Verurtheilten statt der erkannten Arreststrafe für die Dauer der Strafe, während seiner dienstfreien Zeit, der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestat, ohne Entziehung seiner Competenzen, anzuweisen.

Hiermit ist zu verbinden:

1) wenn die verhängte Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht: die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,

2) wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht: Anbinden, oder Gewehr- oder Satteltragen zwei Stunden täglich.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baume gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch legen kann.

Das Gewehr- oder Satteltragen besteht darin, daß der Arrestat im Stillstehen oder Umhergehen eine 15 Kilogramm nicht übersteigende Last, welche durch Gewehre oder durch an hölzerne Stangen befestigte Sättel oder andere Ausrüstungsstücke gebildet wird, auf einer Schulter oder auf beiden Schultern ungleich vertheilt, zu tragen hat.

Zweistündiges Anbinden oder zweistündiges Gewehr- ꝛc. Tragen,

in Verbindung mit dem Aufenthalt des Arrestaten auf der Wache, steht einem eintägigen strengen Arrest gleich.

Am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage fällt das Anbinden oder Gewehr= ꝛc. Tragen fort. Die Strafvollstreckung erfolgt unter militärischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publikums möglichst geschützten Orte.

§. 361. Zuständigkeit der verschiedenen Militär=Befehlshaber zur Disciplinar=Bestrafung. — Allgemeines.

Die Disciplinar=Strafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen=Abtheilungen, über ein abgesondertes Commando, über eine Militär=Behörde oder über eine militärische Anstalt mit Verantwortung für die Disciplin übertragen ist, und zwar nur gegen die Untergebenen dieses Dienstbereiches. Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht während der Stellvertretung an den Stellvertreter über. — Die übrigen Offiziere, sowie alle Unteroffiziere haben keine Disciplinarstrafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, die nach dem Dienstgrade — oder bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter — unter ihm stehenden Militärpersonen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken, er muß aber eine solche Verhaftung sofort dem nächsten mit Disciplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten melden.

Die Straf=Competenz der höheren, dem Commandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten Befehlshaber tritt nur in besonderen Fällen ein, nämlich dann, wenn das Vergehen

1) unter ihren Augen, oder
2) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
3) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereiches begangen, oder
4) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
5) von dem niederen Befehlshaber ungestraft gelassen ist.

Die Zuständigkeit der Gouverneure und Commandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Offiziere und Mannschaften ein, wenn das Vergehen

1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) gegen eine von ihnen erlassene militär-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
4) im Wachtdienst oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
5) von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, wo zwei Commandanten oder wo ein Gouverneur und ein Commandant sich befinden, hat nur der erste Commandant resp. Gouverneur Disciplinar-Strafgewalt. Nur der Commandant von Berlin hat, obgleich über ihm ein Gouverneur steht, die Disciplinar-Strafgewalt eines Commandanten einer Festung erster Classe (Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1868.)

In offenen Orten, für welche kein Gouverneur oder Commandant ernannt ist, hat der älteste daselbst dienstlich befindliche Befehlshaber (Garnison-Aelteste), in größeren Lagern oder Bivaks der Lager-Commandant, in den so eben ad 3 und 5 genannten Fällen gleichfalls eine Disciplinar-Strafgewalt gegen alle am Orte befindlichen Militär-Personen, und zwar in gleichem Umfange wie gegen seine Untergebenen.

Wenn im Kriege Offiziere zu Cantonnements-, Etappen- oder Lager-Commandanten ernannt worden, erstreckt sich ihre Competenz auch auf die sub 1 und 4 genannten Fälle.

Ein von mehreren, der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Offiziere oder Mannschaften gemeinschaftlich begangenes Vergehen wird vom nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber oder, wenn ein solcher nicht dienstlich im Orte ist, vom Gouverneur resp. Commandanten oder Garnison-Aeltesten bestraft.

Der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt regelt sich analog auch bei combinirten Truppenkörpern, d. h. wenn verschiedene Truppen-Abtheilungen zum gemeinsamen Dienst mit einander zeitweilig vereinigt sind.

Eine kriegsministerielle Verordnung von 1870 setzt fest, daß die als Schreiber, Ordonnanzen 2c. zu Commando-Behörden commandirten Mannschaften für solche

Vergehen, welche mit den aus dem Commando-Verhältnisse speciell hervorgehenden Dienstverrichtungen zusammenhängen, von der betreffenden Commando-Behörde zu bestrafen sind — für alle anderen Vergehen jedoch von dem Truppentheil, dem sie angehören, resp. dem sie (wenn sie sich in einer fremden Garnison befinden) attachirt sind.

§. 362. Straf-Competenz über Offiziere.

	Vorgesetzter.	Einfacher Stuben-Arrest.	Strenger Verweis.	Einfacher und förmlicher Verweis.
1.	Commandirender General	14 Tage.	ja.	ja.
2.	Divisions-Commandeur und Gouverneur resp. Commandant einer Festung ersten Ranges	10 „	ja.	ja.
3.	Brigade-Commandeur und Commandant einer Festung zweiten oder dritten Ranges	8 „	ja.	ja.
4.	Regiments-Commandeur 2c.	6 „	ja.	ja.
5.	Bataillons-Commandeur 2c.	ohne Recht der Zeitbestimmung.	nein.	ja.
6.	Compagnie-Chef 2c.	nein.	nein.	ja.
7.	Detachirter Bataillons-Commandeur 2c., Stabs-Offizier oder Hauptmann 2c. .	3 Tage.	ja.	ja.
8.	Detachirter Lieutenant	nein.	nein.	ja.

Ad 4 ist zu bemerken, daß die Commandeure der nicht im Regiments-Verbande stehenden (selbstständigen) Bataillone, sowie alle anderen Befehlshaber, denen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, gleiche Disciplinar-Strafgewalt mit den Regiments-Commandeuren haben.

Anmerkung ad 5. Ein (nicht-detachirter) Bataillons-Commandeur darf gegen die ihm untergebenen Offiziere zwar einfachen Stubenarrest verhängen, muß jedoch hiervon sofort dem Regiments-Commandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen.

Ad 7. Dem unmittelbaren Vorgesetzten ist sogleich jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disciplinar-Bestrafung zu melden.

Jede Arrest-Strafe gegen einen Regiments-Commandeur 2c. oder höheren Vorgesetzten ist sofort Sr. Maj. dem Kaiser resp. dem Landesherrn zu melden.

§. 363. Straf-Competenz über Portepee-Unteroffiziere, Unteroffiziere und Gemeine.

	Vorgesetzter.	Strenger Arrest.	Mittel-Arrest.	Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest.	Verweise, Strafwachen 2c. bei Unteroffizieren, kleinere Disciplinarstrafen bei Gemeinen.	Entfernung von der Gefreiten-Charge.
1.	Regiments-Commandeur 2c. und alle höheren Vorgesetzten, Gouverneure und Commandanten .	14 T.	21 T.	28 T.	ja.	ja.
2.	Bataillons-Commandeur 2c. . .	7 =	10 =	14 =	ja.	nein.
3.	Compagnie-Chef 2c.	3 =	5 =	8 =	ja.	nein.
4.	Detachirter Bataillons-Commandeur 2c., Stabs-Offizier, Hauptmann oder Lieutenant . . .	7 =	10 =	14 =	ja.	nein.

Anmerkung ad 1. Dem commandirenden General steht außerdem die Befugniß zu, Gemeine der 2. Classe des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen.

Dem unmittelbaren Vorgesetzten ist sogleich zu melden:

ad 3) wenn ein Compagnie-Chef 2c. einen Gemeinen mit strengem Arrest bestraft hat, und

ad 4) wenn ein detachirter Hauptmann oder Lieutenant dies gethan hat.

(Strafen für ganze Truppentheile sind: Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Kasernen- oder Stadt-Arrest, Auferlegung besonderer Dienstleistungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivak.)

Die vorstehend bezeichnete Disciplinar-Strafgewalt steht den detachirten Offizieren so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihrem nächsten Vorgesetzten sich befinden und nicht unter die Befehle eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers treten.

§. 364. Die Disciplinarbestrafung bei der Landwehr und Reserve.

Für die Stamm-Mannschaften der Landwehr gelten dieselben Bestimmungen wie für das stehende Heer; jedoch haben, so lange die Landwehr nicht versammelt ist, nur der Bezirks-Commandeur des Bataillons und dessen Vorgesetzte die Strafgewalt über dieselben.

Für die beurlaubten Mannschaften der Landwehr kommen die obigen Disciplinar-Straf-Bestimmungen nur während der Zeit zur Anwendung, in der sie mit den vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Competenzen zum Dienst oder zu den Uebungen zusammengezogen sind, und zwar bei Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung vom Empfang der Einberufungs-Ordre bis zum Ablauf des Entlassungstages, bei Einberufung zu den Uebungen vom Anfang des Gestellungstages bis zum Ablauf des Entlassungstages (damit die vor der Versammlung und nach der Entlassung etwa vorkommenden Excesse noch auf diese Weise bestraft werden können). — Außer der Zeit dieser Zusammenziehung haben nur die Bezirks-Commandeure und deren Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Mannschaften, und zwar hauptsächlich nur bei Zuwiderhandlungen gegen die zum Zweck der Aufrechthaltung der militärischen Controlle ertheilten Dienstvorschriften und bei kleineren, militärischen Vergehen, wenn sie im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten oder Untergebenen oder in Uniform verübt sind. Ueber das Maß dieser Strafgewalt giebt es noch besondere Bestimmungen. Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte oder die Abmeldung in dem alten Aufenthaltsorte ganz, oder Beides versäumt hat, wird disciplinarisch mit $1/3$—20 Thlr. Geldbuße oder 1—8 Tagen Haft bestraft. — Alle diese Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres und die Reservisten. — Für die Landwehr-Offiziere und die übrigen unter der Controle der Landwehr-Bezirks-Commandeure stehenden Offiziere (wozu auch die mit Pension zur Disposition Gestellten gehören) gelten ähnliche Strafbestimmungen.

§. 365. Die Disciplinar-Bestrafung der Militär-Beamten.

Die Militärbeamten sind theils der Disciplinar-Strafgewalt der Militär-Vorgesetzten, theils derjenigen der Verwaltungs-Vorgesetzten unterworfen. Die Grenzen beider Unterordnungs-Verhältnisse sind festgesetzt. Die Disciplinarstrafen bestehen außer Warnungen und einfachen Verweisen

1) gegen untere Militärbeamte aus den gegen Portepee-Unteroffiziere zulässigen Arreststrafen;

2) gegen obere Militärbeamte aus Geldbuße bis zu 10 Thlrn. und Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

§. 366. Grundsätzliche Vorschriften über die Bestrafung.

Bevor ein Vorgesetzter eine Disciplinarstrafe verhängt, muß er sich von der Verschuldung des zu Bestrafenden überzeugen. Bei Art und Maß der Strafe ist die Individualität und bisherige Führung des zu Bestrafenden und der Grad der Gefährdung des Dienstinteresses zu berücksichtigen. Zugleich ist das Ehrgefühl des zu Bestrafenden möglichst zu schonen. Bei der Wahl der Strafart ist auch die Natur der strafbaren Handlung zu berücksichtigen. Wer nach erfolgter Disciplinarbestrafung dasselbe Vergehen noch einmal begeht, muß dafür in der Regel eine härtere Strafe erhalten, als beim ersten Mal, — und wenn dazu die Disciplinar-Strafgewalt überhaupt nicht ausreicht, so muß gerichtliches Verfahren eintreten. — Dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet werden, nur Entfernung von der Gefreiten-Charge und Tractaments-Bewirthschaftung darf mit Arrest verbunden werden. Hält ein Vorgesetzter eine Disciplinarstrafe zwar für zulässig, aber das Maß der ihm zustehenden Strafgewalt für unzureichend, so macht er dem nächst höheren Vorgesetzten Meldung und dieser wird dann gewöhnlich eine größere Disciplinarstrafe verhängen resp. weiter beantragen. — Ein höherer Befehlshaber darf eine von einem niederen verfügte Disciplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn

1) die Strafe ihrer Art oder Dauer nach ungesetzlich, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Solche Vergehen von Personen des Soldatenstandes, welche sich nur zur Disciplinar-Bestrafung eignen, dürfen, wenn sie erst nach mehr als 3 Monaten zur Kenntniß des Vorgesetzten kommen, als verjährt nicht mehr bestraft werden.

Ist ein Vergehen, welches hätte gerichtlich bestraft werden sollen, nur disciplinarisch bestraft worden, so muß es doch noch — wenn inzwischen nicht Verjährung eingetreten ist — gerichtlich bestraft werden, die erlittene Disciplinarstrafe wird dann aber auf die gerichtliche Strafe angerechnet.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern es die

Umstände nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Eine Beschwerde über eine Disciplinarstrafe darf erst nach deren Vollstreckung angebracht werden.

II. Militär-Gerichte.

A. Strafgesetze.

§. 367. Die militärischen Strafen.

1) Die Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

2) Gefängniß oder Festungshaft und

3) Arrest

bilden die militärischen Freiheitsstrafen.

Dieselben können lebenslänglich oder zeitig sein. Der Höchstbetrag der zeitigen ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag. Beträgt die Dauer der Freiheitsstrafe mehr als 6 Wochen, so ist dieselbe stets Gefängniß- oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

§. 368. Gefängniß.

Die Gefängnißstrafe wird in einem Festungs-Gefängniß oder in einem Garnison-Gefängniß vollstreckt.

Offiziere, Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Corps und Militär-Beamte verbüßen jede Gefängnißstrafe in einem Festungs-Gefängniß.

Unteroffiziere und Gemeine verbüßen die Gefängnißstrafen in einem Festungs-Gefängniß, wenn die Dauer der Strafe 6 Wochen übersteigt; Gefängnißstrafe von geringerer Dauer verbüßen sie in einem Garnison-Gefängniß.

Die Militär-Personen, welche Gefängnißstrafe verbüßen, werden Militär-Gefangene genannt.

Die Behandlung der Militär-Gefangenen in einem Festungs-Gefängniß ist verschieden, je nachdem dieselben auch ohne ihre Zustimmung außerhalb des Gefängnisses beschäftigt werden können oder nicht.

Unteroffiziere und Gemeine verbüßen Gefängnißstrafe in einem Garnison-Gefängniß in den für gelinden Arrest hergerichteten Zellen und können in einer ihren Fähigkeiten und Verhält-

nissen entsprechenden Weise beschäftigt werden. Für die Dauer der Gefängnißstrafe werden die Gehalts-Competenzen erspart berechnet, dagegen empfangen die Militär-Gefangenen neben der täglichen Brotportion von 750 Gramm ein tägliche Löhnung von 3 Sgr.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit nicht angerechnet.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheits-Entziehung, auch den Unteroffizieren und Gemeinen ist das Tabackrauchen, der mäßige Genuß von geistigen Getränken, Lesen angemessener Schriften und Beschäftigung mit Schreiben gestattet.

§. 369. Arrest.

1. Einfacher Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf seine Wohnung während der Dauer des Arrestes nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen.
2. Geschärfter Stubenarrest kann gegen Hauptleute 2c., Lieutenants und Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Corps gleichen Ranges in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden; die Verurtheilten werden in den Offizier-Arrestzimmern eingeschlossen.
3. Gelinder Arrest wird in einfacher Einzelhaft gegen sämmtliche Unteroffiziere und gegen Gemeine verhängt; Gehaltsverkürzung findet nicht statt, auch wird die Benutzung von Büchern und Schreibmaterialien zugestanden.
4. Mittlerer Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zu erkennen und wird mit der Schärfung vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.
5. Strenger Arrest (nur gegen Gemeine anwendbar) wird mit der Schärfung vollstreckt, daß der Verurtheilte die Strafe in einer dunklen Arrestzelle verbüßt, dort eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.

Jedem Verurtheilten wird täglich 1 Sgr. 3 Pf. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung gewährt, welche besteht aus einer Brot-

portion von 1000 Gramm, die unentgeltlich verabfolgt wird, und aus dem am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage zu verabreichenden warmen Essen. Auf die Erhaltung einer möglichst gleichmäßigen Temperatur von 14° R. ist hinzuwirken, auch ist die Verabreichung von wollenen Decken statthaft. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist 4 Wochen.

Auf Arrest unter 24 Stunden darf nicht erkannt werden. Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als 6 Wochen beträgt, Gefängniß oder Festungshaft, demnach darf auf Arrest über 6 Wochen nicht erkannt werden.

§. 370. **Ehrenstrafen.**

1. Entfernung aus dem Heere muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verhältnisses 3 Jahre übersteigt. Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:
   a) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
   b) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heere kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als 5jähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere und Gemeine die Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes zulässig ist.

Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat
   a) den Verlust der Dienststellen und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch anerkannt werden können,
   b) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
   c) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und in Marine,

von Rechtswegen zur Folge.

Gegen pensionirte Offiziere ist an Stelle der Entfernung auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen.

Die Patente, Bestallungen, Orden und Ehrenzeichen nebst deren Besitzzeugnisse und die etwa in seinem Verwahrsam befindlichen

Dienstpapiere werden dem Verurtheilten abgenommen, in den Listen des Bezirks-Commandos wird seine Name gestrichen.

2. Dienst-Entlassung.

Diese Strafe ist nur gegen Offiziere anwendbar und besteht im Verlust der Dienststellen und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, sowie Verwirkung des Rechts zum Tragen der Offizier-Uniform. Der Verlust des Diensttitels ist hiermit nicht verbunden. Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizier-Uniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechtes zu erkennen.

3. Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes.

Diese gegen Unteroffiziere und Gemeine festgesetzte Strafe besteht in dauerndem Verlust von Orden und Ehrenzeichen; auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militär-Kokarde nicht tragen und keine Versorgungsansprüche geltend machen. Neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte muß auf 2. Classe erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht 3 Jahre übersteigt. Es kann erkannt werden:

a) in wiederholtem Rückfalle;

b) wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

Wer wegen militärischer Vergehen bereits 2mal gerichtlich verurtheilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum 3. male wegen eines militärischen Vergehens verurtheilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die 2. Classe versetzt werden. Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disciplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum 2. male wegen eines militärischen Vergehens eine Verurtheilung erfolgt. Die Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestraften Handlung 6 Monate verflossen sind.

4. Degradation.

Auf Degradation muß erkannt werden:

a) neben Gefängniß von längerer als 1jähriger Dauer;

b) neben Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes;

c) neben Anerkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Auf Degradation kann erkannt werden:

a) neben Gefängniß von 1jähriger oder kürzerer Dauer;

b) wegen wiederholten Rückfalls;
c) wegen Unterschlagung, Betrug oder Urkundenfälschung 2c., auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche zur Folge.

§. 371. Verhältniß von strengem zu Mittel-Arrest.

Treffen mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammen, so ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, die in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen darf. Sind die zusammentreffenden Arreststrafen ungleichartige, so gilt 1 Tag strengen Arrestes gleich 2 Tagen mittleren Arrestes, 1 Tag mittleren Arrestes gleich 2 Tagen gelinden Arrestes.

§. 372. Die einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Es sind im Militär-Strafgesetzbuch folgende Verbrechen und Vergehen mit Strafen bedroht:

A. Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

1. Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.
2. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.
3. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.
4. Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.
5. Feigheit.
6. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.
   a) Achtungsverletzung.
   b) Belügen des Vorgesetzten.
   c) Beleidigung des Vorgesetzten.
   d) Ungehorsam gegen einen Befehl durch Nichtbefolgung, durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben.
   e) Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.
   f) Thätliche Widersetzlichkeit und Angriff.
   g) Anreizung zum Ungehorsam oder Widersetzung, Erregung von Mißmuth.

h) Meuterei.
i) Aufruhr.
k) Beleidigung, Ungehorsam oder Widersetzung gegen eine militärische Wache.
l) Zweikampf aus dienstlicher Veranlassung.

7. Mißbrauch der Dienstgewalt.
8. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.
9. Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.
   a) Beschädigung, Zerstörung oder Preisgabe von Dienstgegenständen.
   b) Diebstahl oder Unterschlagung bei Ausübung des Dienstes.
   c) Kameradendiebstahl.
10. Verletzungen von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.
   a) Unrichtige Atteste und Meldungen.
   b) Bestechung.
   c) Pflichtverletzung bei Wachen und Commando's.
   d) Befreiung eines Gefangenen und Unterlassung von Verhaftungen.
11. Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung als
   a) Unerlaubtes Verlassen seines Platzes auf Wache, Commando oder beim Marsch.
   b) Mangelhafte Beaufsichtigung der Untergebenen.
   c) Körperverletzungen durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition.
   d) Rechtswidriger Waffengebrauch.
   e) Unerlaubtes Verheirathen.
   f) Trunkenheit im Dienst.
   g) Unbegründete Beschwerdeführung.

Alle übrigen nicht militärischen Verbrechen von Personen des Soldatenstandes werden bei den Militär-Gerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

B. Militärische Verbrechen und Vergehen der Militär-Beamten.

Die sub 1—3, 6—8 bezeichneten strafbaren Handlungen werden nach den dafür gegebenen Gesetzen bestraft; statt auf Versetzung in

die 2. Classe des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen. Andere Pflichtverletzungen sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurtheilen.

C. Strafbestimmungen für Personen, die den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältniß befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden. Strafbare Handlungen von Kriegsgefangenen werden nach Maßgabe ihres Militär-Ranges nach diesem Gesetze bestraft. Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenworts entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

§. 372. Die Kriegs-Artikel.

Sie sind nur ein Auszug aus dem vorstehend besprochenen Militär-Strafgesetzbuch und haben die Bestimmung, die Unteroffiziere und Soldaten mit ihren Pflichten nnd Befugnissen und mit den Bestrafungen der Verbrechen und Vergehen, sowie mit den entsprechenden Belohnungen bekannt zu machen. Sie werden deshalb jedem Soldaten bei seinem Eintritt und außerdem von Zeit zu Zeit (alljährlich wenigstens einmal), und zwar den nicht-deutschsprechenden Soldaten in ihrer Muttersprache vorgelesen, wobei es gut ist, die wichtigsten besonders zu erläutern.

Artikel 1 und 2 nennen die Hauptpflichten des Soldaten,
Artikel 3—12 handeln von der Treue und den Vergehungen gegen dieselbe,
Artikel 13—15 von der Tapferkeit, Feigheit 2c.,
Artikel 16—29 von der Subordination.

Besonders wesentlich für die Offiziere sind aus diesen Artikeln der zweite Absatz des Artikel 21: Auch ist jeder Vorgesetzte berechtigt, um einen thätlichen Angriff abzuwehren, oder um seinen Befehlen in äußerster Noth oder dringendster Gefahr Gehorsam zu verschaffen, die Waffe gegen den Untergebenen zu gebrauchen.

Artikel 30—36 handeln vom unerlaubten Beutemachen, Plündern 2c.,
Artikel 37 von der Kriegsfertigkeit,
Artikel 38—45 von der Führung im Dienst und besonderen Dienstfunctionen,

Artikel 46 von der Kameradschaft,
Artikel 47 von dem Benehmen als Vorgesetzter,
Artikel 48—51 von der Führung außer Dienst und von den gemeinen Verbrechen und Vergehen,
Artikel 52 von dem Kriegszustande in Friedenszeiten,
Artikel 53—54 von den Aussichten und Belohnungen der Unteroffiziere und Soldaten,
Artikel 55 Schluß.

B. Strafgerichts-Ordnung.

§. 373. Aufzählung der verschiedenen Militär-Gerichte.

Jedes derselben besteht aus einem höheren Militärbefehlshaber als Gerichtsherrn und einem oder zwei ihm beigegebenen Auditeuren oder einem Untersuchungsführenden Offizier. Die Benennung der Militärgerichte richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Gerichtsherrn, demgemäß giebt es:

Corpsgerichte, — Divisionsgerichte, — Regimentsgerichte, (diesen stehen gleich die Gerichte der Jäger-, (Schützen-), Pionier-, Train- und Landwehr-Bataillone), — Garnisongerichte (nur an solchen Plätzen, wo Commandanturen sind).

Die hier genannten Befehlshaber und Auditeure (resp. Untersuchungsführenden Offiziere) bilden zwar die permanenten Mitglieder der Militärgerichte, fällen aber nicht die gerichtlichen Urtheilssprüche, sondern die genannten Befehlshaber (Gerichtsherren) lassen hierzu in jedem einzelnen Falle eine Anzahl von Militärpersonen als Spruchgericht commandiren, dessen Urtheil sie aber in vielen Fällen nachher zu bestätigen oder in gewissen Grenzen zu modificiren haben, während in anderen Fällen die Bestätigung einer höheren Instanz zusteht.

Der oberste Militärgerichtshof ist das General-Auditoriat; es hat die Geschäftsführung der Militärgerichte zu beaufsichtigen.

§. 374. Der Militär-Gerichtsstand.

Der Militärgerichtsbarkeit sind unterworfen:

1) Sämmtliche Personen des Soldatenstandes und die Militär-Beamten, welche zum deutschen Heere oder zur Kaiserlichen Marine gehören.
2) Offiziere à la suite, welche nicht zum Soldatenstande gehö-

ren, sobald sie zu Dienstleistungen zugelassen sind, oder bei in Uniform verübten Vergehen gegen die militärische Unterordnung.

3) Die Landgensd'armen, sofern durch die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

4) Alle mit Inactivitäts-Gehalt entlassenen, also zur Disposition gestellten und alle mit Pension verabschiedeten Offiziere.

5) Die Militärlehrer und Zöglinge der militärischen Bildungs-Anstalten, soweit darüber durch besondere Vorschriften nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die Militärgerichtsbarkeit umfaßt alle Strafsachen mit Einschluß der Injurien, jedoch nicht die Ehrverletzung und einfachen Beleidigungen zwischen den den Ehrengerichten unterworfenen Offizieren, wenn sie sich nicht zu einem militärischen Verbrechen oder Vergehen gestalten. — Ferner bleibt den Civilbehörden die Untersuchung und Entscheidung bei allen Uebertretungen gegen Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischerei-Verordnungen, welche im Gesetz nur mit Geldbuße oder Confiscation bedroht sind. — Alle zum Beurlaubten-Stande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind während der Beurlaubung in den Strafsachen den Civilgerichten unterworfen, wovon jedoch die militärischen Verbrechen und Vergehen derselben ausgenommen sind. — In Kriegszeiten haben außerdem den Militär-Gerichtsstand: alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören, auch etwaige fremde Offiziere, ferner die Kriegsgefangenen und endlich (aber nur auf Befehl des Kaisers oder des Feldherrn oder nach besonderer öffentlicher Bekanntmachung) alle Deutschen oder Fremden, welche auf dem Kriegsschauplatz den Deutschen Truppen durch Verrath Gefahr oder Nachtheil bereiten.

§. 375. Die höhere und niedere Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit ist entweder eine höhere oder eine niedere. Vor die höhere gehören alle Straffälle

1) der Offiziere;

2) der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist;

3) der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Arrest, De-

gradation, Versetzung in die 2. Klasse oder eine nicht als mittlerer Arrest vollstreckbare Gefängnißstrafe.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle der Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 376. Die Competenz der einzelnen Militär-Gerichte.

Die Regiments-Gerichte &c. haben die niedere Gerichtsbarkeit über die zum Regiment gehörigen Unteroffiziere und Gemeinen.

Die Divisions-Gerichte haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle zur Division gehörigen Militärpersonen. Ferner haben sie, da nicht alle Unteroffiziere und Gemeine einer Division unter einem Regiments-Gerichte stehen (z. B. die Invaliden-Compagnieen), über diese neben der höheren zugleich die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben.

Die Corps-Gerichte haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militärpersonen im Bezirk des General-Commandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Corps-Bezirk befindlichen Divisions-Gerichte unterworfen sind (z. B. die von anderen Armee-Corps dorthin, etwa zur Militär-Reitschule &c. abcommandirten Offiziere, ferner die Artillerie-Regimenter des Corps, die im Corps-Bezirk wohnenden pensionirten Offiziere u. s. w.), — und die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Divisionsverbande gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen im Bezirk des General-Commandos, welche zugleich nicht der Gerichtsbarkeit eines im Corps-Bezirke befindlichen Regiments-Gerichtes unterworfen sind (z. B. die Stabs-Ordonnanzen der General-Commandos).

Vor die Garnison-Gerichte gehören ausschließlich alle Vergehungen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte oder gegen besondere betreffs der Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen oder solche, die im Wacht- oder übrigen Garnison-Dienst verübt sind. — Außerdem haben dieselben die höhere und niedere Gerichtsbarkeit:

1) über alle Militärpersonen, die zum Etat des Gouvernements oder der Commandantur gehören;
2) über sämmtliche Militär-Gefangenen, die Straf- und Arbeiter-Abtheilungen;
3) über diejenigen Militärpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören (z. B. über ein in einer Festung stehendes detachirtes Ba-

taillon oder über die Burschen einzeln abcommandirter Offiziere) sowie über die am Ort befindlichen Militärpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind (z. B. das Personal einer Kriegsschule).

Wenn Militärpersonen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit desselben Militärgerichts unterworfen sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Militärgerichte zu, dessen Gerichtsherr dem Range nach der nächste gemeinschaftliche Befehlshaber aller Angeschuldigten ist.

§. 377. Die Untersuchungsgerichte.

Während bei der Disciplinar-Bestrafung in der Regel der Bestrafende die Untersuchung führt, ist hierzu beim gerichtlichen Verfahren eine Commission bestimmt. Dieselbe führt den Namen „Untersuchungsgericht" und wird von dem Gerichtsherrn des Angeschuldigten bestellt. Dasselbe besteht in den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit aus 1 Auditeur als Inquirenten und 2 Offizieren als Beisitzern (bei geringeren Verbrechen der Gemeinen bedarf es aber auch hier nur eines Offiziers), in den Fällen der niederen Gerichtsbarkeit besteht dasselbe aus dem Auditeur oder Untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und 1 Lieutenant als Beisitzer.

Die beisitzenden Offiziere sollen sein bei Untersuchungen

gegen einen Lieutenant 1 Hauptmann 2c. und 1 Lieutenant,
gegen einen Hauptmann 2c. 1 Major und ein Hauptmann 2c. u. s. w.

Ohne dringende Veranlassung darf im Laufe der Untersuchung ein Wechsel der Beisitzer nicht stattfinden.

Wenn der Angeschuldigte ein Mitglied des Untersuchungsgerichts ablehnt, so kann der Gerichtsherr entweder ein anderes ernennen, oder es hat, wenn er dies nicht will, der Commandirende General über die Sache zu entscheiden. Weist dieser den Ablehnungsantrag zurück und will sich der Angeschuldigte hierbei nicht beruhigen, so ist die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

§. 378. Die Spruchgerichte.

Gegen Personen des Soldatenstandes wird in den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit durch ein Kriegsgericht, in denen der niederen durch ein Standgericht erkannt. Das Kriegs- oder Standgericht wird vom Gerichtsherrn angeordnet.

Ein Kriegs- oder Standgericht besteht (außer über einen General) aus 5 Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur oder Untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

Zu einem Kriegsgericht sind zu berufen:

Angeklagter:	General-Feldmarschälle.	Generale der Infanterie 2c.	General-Lieuten.	General-Majors.	Obersten.	Oberst-Lieuten.	Majors.	Hauptleute 2c.	Premier-Lieutenants.	Seconde-Lieutenants.	Portepee-Unter-offiziere resp. Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gefreite resp. Gemeine.
Gemeiner	—	—	—	—	—	—	1	2	2		3		3
Unteroffizier	—	—	—	—	—	—	1	2	2		3	3	—
Lieutenant	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	—	—	—
Hauptmann 2c. . . .	—	—	—	—	1	2	2	2	2	—	—	—	—
Major oder Oberstl.	—	—	—	1	2	2	2	2	—	—	—	—	—
Oberst	—	—	1	2	3	2	2	—	—	—	—	—	—
General-Major . . .	—	—	3	3	3	und ein höherer General als Präses, also nur 4 Klassen.							
General-Lieutenant .	—	3	3	3	—								
General der Inf. . .	3	3	3	—	—								

Ein Standgericht besteht aus folgenden Richtern:

Angeklagter:	Hauptmann.	Premier-Lieuten.	Seconde-Lieuten.	Portepee-Unteroffiziere resp. Sergeant.	Unter-offiziere.	Gefreite resp. Gemeine.
Gemeiner	1	2	2	2		2
Unteroffizier	1	2	2	2	2	—

Beim Kriegsgericht über einen Unteroffizier oder Gemeinen werden zur vierten und fünften Richterklasse 3 Personen commandirt. — Beim Standgericht ist es ebenso, nur besteht jede Richterklasse aus 2 Richtern.

In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades können die fehlenden durch Offiziere des darauf folgenden Dienstgrades ersetzt werden.

§. 379. Functionen des Untersuchungsführenden Offiziers und des Beisitzers.

Ein Untersuchungsführender Offizier ist bei jedem Bataillon oder Cavallerie-Regiment; ebenso bei den Artillerie-Regimentern. Derselbe wird vor Antritt seiner Function vom Gerichtsherrn vereidigt und hat im Umfange seines Wirkungskreises gleiche Befugnisse und Pflichten mit dem Auditeur. Er muß zu dieser Stellung geeignet sein und die nöthigen Kenntnisse sich aus dem Militär- und dem Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches selbst erwerben.

Die als Beisitzer zu dem Untersuchungsgericht commandirten Offiziere haben für die Erhaltung der militärischen Ordnung während der Verhandlung zu sorgen, auch besonders darauf zu halten, daß die zu vernehmenden Personen die dem Gericht schuldige Achtung nicht verletzen. Ferner müssen sie dahin sehen, daß die Aussagen genau in das Protokoll aufgenommen werden, und haben letzteres mit zu unterschreiben. Hat ein solcher Offizier hierbei Erinnerungen zu machen, so theilt er sie dem Inquirenten (d. h. dem Auditeur oder Untersuchungsführenden Offizier) mit, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden. Kommt darüber zwischen ihm und dem Inquirenten keine Vereinigung zu Stande, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protokolls verlangen und muß dann dem Gerichtsherrn davon Meldung machen. Wenn es bei militärischen Verbrechen auf richtige Würdigung der militärischen Verhältnisse ankommt, so müssen die Beisitzer in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militärische Gesichtspunkt dabei festgehalten werde.

§. 380. Die vorläufige Untersuchung.

Wenn der Gerichtsherr von einem im Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so läßt er sich darüber einen Thatbericht (species facti) einreichen, welcher in der Regel von dem nächsten mit Disciplinargewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten desselben eigenhändig anzufertigen ist. Demnächst läßt der Gerichtsherr von dem Auditeur oder Untersuchungsführenden Offizier durch Verhören des Angeklagten und der Zeugen u. s. w. den Thatbestand feststellen. — Ueber den Erfolg dieser vorläufigen Untersuchung hat dann der Inquirent dem Gerichtsherrn Vortrag zu halten, und dieser bestimmt nun

1) ob das Verfahren ganz einzustellen, oder

2) ob der Fall disciplinarisch zu bestrafen, oder
3) ob das gerichtliche Verfahren vermittelst der förmlichen Untersuchung fortzusetzen sei, und muß der Gerichtsherr hierbei die der förmlichen Untersuchung zu unterwerfenden Personen und die ihnen zur Last gelegten Vergehen oder Verbrechen genau bezeichnen.

Bei den Fällen der niederen Gerichtsbarkeit kann die vorläufige Untersuchung unterlassen und sogleich die förmliche befohlen werden.

§. 381. Die förmliche Untersuchung.

Ob der Angeschuldigte zu verhaften sei oder dessen Verhaftung fortdauern solle, hat der Gerichtsherr gleichzeitig zu bestimmen, sobald er die förmliche Untersuchung befiehlt. Bei Diebstahl oder Betrug, Desertion und anderen schweren Verbrechen ist der Angeschuldigte bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeschuldigte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu befürchten ist, daß sie das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werden. — Wird es nothwendig, so hat der Gerichtsherr bei der Untersuchung gegen einen Offizier auch die Suspension desselben vom Dienst zu verfügen. — Erfordern es die Umstände, so kann der Gerichtsherr noch während der Untersuchung die Entlassung des Verhafteten befehlen.

Die förmliche Untersuchung geschieht in ähnlicher Form, wie die vorläufige: der Angeschuldigte und die Zeugen werden verhört u. s. w.

In allen Fällen der höheren Gerichtsbarkeit ist es dem Angeschuldigten gestattet, sich selbst entweder schriftlich oder zum gerichtlichen Protocoll zu vertheidigen. Unter Umständen ist auch die schriftliche Vertheidigung durch einen Rechtsverständigen oder eine andere Militärperson gestattet. — In den Fällen der niederen Gerichtsbarkeit werden nur die Vertheidigungsgründe des Angeschuldigten vom Inquirenten angehört und zu Protocoll gebracht.

Nach Beendigung der Untersuchung, d. h. sobald die Acten spruchreif geworden, hält der Inquirent dem Gerichtsherrn Vortrag, und dieser bestellt das Spruchgericht. Dasselbe ist entweder ein Kriegs- oder ein Standgericht.

§. 382. Das Verfahren beim Kriegsgericht.

Ist das Richterpersonal versammelt, so wird der Angeschuldigte vorgelassen; kann er aber nicht selbst erscheinen, so wird ein Stellvertreter für ihn ernannt. Dann ist der Zweck der Versammlung durch den Auditeur bekannt zu machen und der Angeschuldigte zu befragen, ob er Einwendungen gegen ein Mitglied des Gerichtes zu machen habe. Geschieht Letzteres, so ist der betheiligte Richter darüber zu hören und nach einstweiliger Entlassung desselben und des Angeschuldigten auf den Vortrag des Auditeurs über den Grund oder Ungrund der Einwendung von den übrigen Richtern klassenweise nach Stimmenmehrheit der Klassen zu entscheiden. Werden diese Einwendungen gegründet befunden, so muß statt des recusirten Richters ein anderer bestellt werden.

Sodann hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richter-Amtes zu erinnern, und hierauf werden dieselben durch den Auditeur vereidigt, den Acten und Gesetzen gemäß Recht zu sprechen. Demnächst ist der Inhalt der Acten durch den Auditeur vorzulesen, worauf der Angeschuldigte befragt wird, ob er zu der Sache noch Etwas anzuführen habe. Die Antwort wird im Protocoll vermerkt, letzteres vom Angeschuldigten unterschrieben und dieser dann entlassen.

Der Auditeur hat nun über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz Vortrag zu halten und stellt dann seinen Antrag, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Der Antrag des Auditeurs ist entweder:

daß der Angeschuldigte frei zu sprechen (und zwar völlig oder vorläufig und im ersten Falle wieder entweder wegen nicht erwiesener Schuld oder wegen erwiesener Unschuld) — oder:

daß derselbe und womit er zu bestrafen sei.

Dem Ermessen des Präses bleibt es anheim gestellt, die ihm aus dem dienstlichen Gesichtspunkte erforderlich scheinenden Bemerkungen diesem Antrage hinzuzufügen.

Sodann weist der Präses die Richter an, sich klassenweise abgesondert über die vom Auditeur ihnen vorgelegte Frage, wie sie erkennen wollen, zu berathen. Die Mitglieder verschiedener Klassen dürfen sich über das abzugebende Votum unter einander nicht besprechen.

Jede Richterklasse, die unterste zuerst, giebt im Beisein des Präses ihr Votum dem Auditeur ab, der solches in das Protocoll aufnimmt. Haben die Mitglieder einer Klasse sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Votum vereinigen können, so wird das Votum eines jeden Mitgliedes im Protocoll vermerkt. Jeder Richter hat seinen Ausspruch zu unterschreiben. Es steht jedem Richter frei, wie er innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen erkennen will, und ist er an den Antrag des Auditeurs nicht gebunden. Weicht aber der Ausspruch einer Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab (z. B. wenn auf Bestrafung angetragen ist und auf Freisprechung erkannt wird), so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften der Gesetze entgegen, so muß der Auditur die Ansicht zu berichtigen suchen und, wenn Dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen in das Protocoll aufnehmen. Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse. Besteht die Richterklasse aus drei Mitglieder, so wird in ihr eben so verfahren, wie in den nächsten Zeilen für das Kriegsgericht vorgeschrieben ist. Auf diese Weise wird zunächst das Urtheil der Klassen festgestellt.

Zu einem gültigen Erkenntnisse des Kriegsgerichtes ist nun die unbedingte Stimmenmehrheit der Klassen erforderlich. Ergiebt sich eine solche nicht von selbst für eine Meinung, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen Stimme zuzuzählen und Dies so lange fortzusetzen, bis eine unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Wenn z. B. die 5 verschiedenen Klassen auf resp. 7, 6, 6, 5, 4 Jahr Festungs-Arrest erkennen, so wird, um eine Stimmenmehrheit hervorzubringen, das härteste Urtheil (7 Jahr) dem nächsten zugezählt und es ist dann 6 Jahr Festungs-Arrest das Urtheil von 3 Klassen also das des Kriegsgerichtes. Hiernach hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen und das Ergebniß den Richtern bekannt zu machen.

Schließlich erinnert der Präses dieselben daran, die Verhandlung und das Ergebniß der Abstimmung bis zur Publikation geheim zu halten.

Wenn die Mehrzahl der Richterklassen dafür ist, so kann das Kriegsgericht Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch

die Gnade des Landesherrn resp. Sr. Majestät des Kaisers beantragen.

§. 383. Das Verfahren beim Standgericht.

Dasselbe ist ganz wie beim Kriegsgericht, nur findet keine Vereidigung der Richter statt.

§. 384. Bestätigung und Publication des Erkenntnisses.

Jedes kriegs= oder standgerichtliche Erkenntniß bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Bestätigung. Diese darf nur dann erfolgen, wenn das ganze Verfahren und das Urtheil als völlig gesetzmäßig gefunden wird; ist Letzteres nicht der Fall, so wird die Sache dem nächsten mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten oder dem General-Auditoriat vorgelegt und von diesem eventuell die Aufhebung des Urtheils Allerhöchsten Orts beantragt. Die Bestätigung erfolgt durch den Gerichtsherrn, wenn sie einen Unteroffizier oder Gemeinen betrifft und die Strafe nicht über ein Jahr Festungsstrafe lautet. Erkenntnisse auf höhere Strafen werden theils vom Commandirenden General, theils vom Kriegsminister, theils (wozu auch alle Erkenntnisse über Offiziere gehören) Allerhöchsten Orts bestätigt.

Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, ebensowenig kann jedoch der bestätigende Befehlshaber das ihm zustehende Milderungsrecht bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maß, noch (mit Ausnahme bestimmter Fälle) bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausdehnen.

Nur der Landesherr resp. der Kaiser kann ein Erkenntniß ganz aufheben und ein neues Verfahren bei einem andern Gericht anordnen, oder eine Strafe noch weiter mildern oder auf dem Wege der Gnade ganz aufheben.

Nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ist dieses dem Angeschuldigten zu publiciren und die etwa erkannte Strafe sofort zu vollstrecken.

Den Personen des Soldatenstandes steht gegen ein bestätigtes kriegs= oder standrechtliches Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel zu.

§. 385. Das Verfahren gegen Fahnenflüchtige.

Gegen Fahnenflüchtige, deren man nicht habhaft werden kann, wird vermittelst des außerordentlichen Strafprocesses in contumaciam erkannt. Die Strafe besteht in diesem Falle in einer Geldbuße zwischen 50 und 1000 Thaler. Kehrt der Fahnenflüchtige später zurück, so tritt dann das gewöhnliche kriegsgerichtliche Verfahren ein.

III. Ehrengerichte.

A. Die Verordnung über die Ehrengerichte im Allgemeinen.

§. 386. Zweck und Competenz der Ehrengerichte.

Der Zweck derselben besteht darin, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren und gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl nicht entspricht, einzuschreiten, damit die Ehre des Offizierstandes in ihrer Reinheit erhalten bleibe.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1) alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise: Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes und unehrenhaftes Schuldenmachen, unrichtige Wahl des Umgangs, Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen, fortgesetzte Neigung zum Trunk oder Spiel, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, fortdauernde mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten, wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.

2) Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, sofern sie nicht in einem unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akt des Dienstes stehen (mit den im §. 394 angegebenen Ausnahmen).

Blos politische Ansichten und Meinungen dürfen nicht den Gegenstand einer ehrengerichtlichen Untersuchung bilden. — Den Ehrengerichten sind, mit Ausnahme der Generalität, unterworfen: alle Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, ferner die mit Pension zur Disposition gestellten, die mit Vorbehalt

der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen und die mit Militair-Uniform verabschiedeten Offiziere.

Die Ehrengerichte können bei den ad 1 genannten Vergehen erkennen:

a) auf Freisprechung,
b) auf eine Warnung,
c) auf Entlassung aus dem Dienst,
d) auf Entfernung aus dem Offizierstande,
e) auf Festungsarrest von 6 Wochen bis zu 6 Monaten.

Die Erkenntnisse über die Handlungen ad 2 siehe §. 393.

Für die nicht mehr zum stehenden Heere und zur Landwehr gehörenden Offiziere giebt es außerdem noch zwei besondere Strafen (Verlust der Militair-Uniform und Entfernung aus dem bisherigen Wohnort).

§. 387. **Bildung der Ehrengerichte.**

Das Ehrengericht über Hauptleute ꝛc. und Lieutenants wird gebildet aus dem Offizier-Corps eines Regiments oder selbstständigen Bataillons. Dasselbe steht unter Leitung des betreffenden Commandeurs, der zu dem nachher zu erwähnenden Ehrenrath in demselben Verhältnisse steht, wie ein Gerichtsherr zu dem von ihm angeordneten Untersuchungsgericht.

Wegen der Zusammensetzung der Ehrengerichte über Stabsoffiziere siehe §. 393.

§. 388. **Bildung der Ehrenräthe.**

Bei jedem Ehrengericht wird bestimmungsmäßig alljährlich durch Stimmenmehrheit auf ein Jahr ein Ehrenrath gewählt. Laut Cabinets-Ordre vom 8. October 1860 sollen jedoch bis auf Weiteres immer die Aeltesten der betreffenden Chargen den Ehrenrath bilden.

Derselbe besteht bei dem Ehrengericht über Hauptleute ꝛc. und Lieutenants aus einem Hauptmann ꝛc., einem Premier- und einem Seconde-Lieutenant.

Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon, bei der Artillerie jede Abtheilung einen besonderen Ehrenrath. Stehen aber mehrere solche Bataillone oder Abtheilungen in einer Garnison, so dürfen sie einen gemeinschaftlichen Ehrenrath wählen, was auch gewöhnlich geschieht.

Wegen der Zusammensetzung der Ehrenräthe über Stabs-Offiziere siehe §. 393.

§. 389. Die vorläufige Untersuchung.

Jeder Offizier hat das Recht und die Pflicht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß des Ehrenrathes zu bringen. Dieser hat hiervon dem Commandeur Anzeige zu machen und auf dessen Befehl die vorläufige Untersuchung einzuleiten. Bei allen Verhandlungen des Ehrenrathes muß neben der Erhaltung der Standesehre hauptsächlich auch der Sinn wechselseitigen Wohlwollens im Auge behalten werden.

Je nach dem Ergebniß der vorläufigen Untersuchung kann der Commandeur die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an die Betreffenden erledigen, oder, wenn er sie zu einem ehrengerichtlichen Verfahren geeignet findet, die aufgenommenen Verfahren auf dem Dienstwege dem Divisions-Commandeur (resp. Artillerie- oder Ingenieur-Inspecteur) einsenden. Dieser entscheidet sodann endgültig, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll oder nicht. (Bei Ehrenstreitigkeiten zwischen Offizieren hat jedoch der Commandeur die Befugniß, die ehrengerichtliche, d. h. förmliche Untersuchung selbst anzuordnen, siehe §. 396.) Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn in dem zuerst erwähnten Falle der Offizier sich bei der Belehrung oder Warnung des Commandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche Untersuchung über sich selbst beantragt. Ueberhaupt hat jeder Offizier das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen anderen Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen, und kann ein solches auch nach einer gerichtlichen Untersuchung stattfinden; die Entscheidung über einen solchen Antrag hängt aber stets vom Divisions-Commandeur (resp. Artillerie- oder Ingenieur-Inspecteur) ab.

§. 390. Die förmliche Untersuchung.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört, doch finden einige Ausnahmen statt, z. B. können die Commandirenden Generale (resp. die General-Inspecteure der Artillerie und des Ingenieur-Corps) in geeigneten Fällen (etwa wenn ein großer Theil des Ehrengerichtes als Ankläger oder Zeugen aufgetreten ist) eine

solche Sache einem anderen Ehrengerichte übertragen. — Die förmliche Untersuchung wird gleichfalls vom Ehrenrathe geführt; er hat die Angeschuldigten zu vernehmen und die Thatsachen zu ermitteln. Vorladungen von Zeugen und Requisitionen an Behörden erläßt der Commandeur.

Zum Zweck der Vertheidigung ist dem Angeschuldigten die eigene Einsicht der Akten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet. Derselbe kann

entweder nach dem Schluß der Verhandlungen seine Vertheidigung dem Ehrenrath zu Protokoll geben,

oder sich durch einen Offizier, dem dann die Einsicht der Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet ist, schriftlich vertheidigen lassen (der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niederen Rang als der Angeschuldigte haben),

oder seine eigene Vertheidigungsschrift dem Ehrenrath einreichen.

§. 391. Der Urtheilsspruch.

Sodann muß bei den Truppen des stehenden Heeres sofort zur Fällung des Urtheils geschritten werden. — Folgende Mitglieder des Offizier-Corps bleiben von dem Ehrengericht ausgeschlossen: der Ankläger, der Vertheidiger, der Vater, die Söhne, Brüder, Onkel, Neffen, rechten Geschwisterkinder und Schwäger des Angeschuldigten, so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind, oder sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befinden. Alle übrigen Mitglieder des Offizier-Corps, wenn sie nicht durch Urlaub, Krankheit oder Commando abgehalten sind, dürfen sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen.

Ferner müssen mindestens 13 Mitglieder am Ehrengericht theilnehmen; ist Dies nicht der Fall, so wird das Ehrengericht bei einem anderen Truppentheil gehalten oder einstweilen ausgesetzt.

Das Verfahren bei ehrengerichtlichen Urtheilssprüchen über Hauptleute 2c. und Lieutenants ist folgendes. Der Angeschuldigte ist zu dem Ehrengericht nur auf seinen besonderen Antrag zuzulassen. Ist das Ehrengericht versammelt, so hat zunächst der Ehrenrath die Verhandlungen vorzulegen und vollständig vorzulesen. Außerdem hat derselbe über die ganze Verhand-

lung ein Protokoll zu führen. — Sodann folgt eine von dem Commandeur zu leitende Berathung, und hierauf werden die Mitglieder des Ehrengerichts von dem Commandeur aufgefordert, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. — Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals gegenwärtig sein darf, erfolgt in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrathes ihre Stimme abgeben, sodann folgt der älteste Hauptmann 2c., der älteste Premier-Lieutenant, der älteste Seconde-Lieutenant, sodann der zweite Hauptmann 2c. u. s. w. und dann die übrig bleibenden Seconde-Lieutenants, demnächst stimmen die Stabs-Offiziere, die jüngeren zuerst. Jeder Offizier muß sein Votum mündlich dem Ehrenrath zu Protokoll geben und dann unterschreiben. — Bei einem Regiment mit verschiedenen Garnisonen findet dasselbe Verfahren successive bei den einzelnen Bataillonen 2c. statt.

Es steht jedem Mitgliede des Ehrengerichtes frei, sich für incompetent zu erklären oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen. Ist aber nur die Minorität des Ehrengerichtes dieser Meinung, so müssen die betreffenden Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, wie sie stimmen wollen. Hält sich jedoch das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit für incompetent, so ist hiervon Allerhöchsten Orts Meldung zu machen. Geht der Ausspruch des Ehrengerichtes dahin, daß die Verhandlungen unvollständig sind, so ist die Vervollständigung nach der Meinung des Ehrengerichtes durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengericht zu erkennen. — Zur Gültigkeit eines Urtheils der Ehrengerichte über Hauptleute 2c. und Lieutenants ist erforderlich, daß mindestens $^2/_3$ der Stimmenden ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches nicht zu erlangen, so wird die Sache dem Ehrengericht der Stabs-Offiziere überwiesen. Wat jedoch durch $^2/_3$ der Stimmen auf Festungsarrest erkannt und waltet nur eine Verschiedenheit der Meinungen über das Maß desselben ob, so ist dieses nach der einfachen (d. h. absoluten) Majorität der Abstimmenden festzustellen. — Ist auf diese Weise ein Erkenntniß gefällt, so ist es vom Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Aktenauszug beizufügen. — Alle Verhandlungen des Ehrenraths und Ehrengerichts müssen bis zur Publication des Urtheils geheim gehalten werden.

§. 392. Bestätigung und Publication.

Sodann ist das Erkenntniß im Dienstwege zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen und nach derselben dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publiziren. Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Allerhöchste Bestimmung ein weiteres Verfahren nicht zulässig.

§. 393. Bildung der Ehrengerichte und Ehrenräthe der Stabsoffiziere, sowie Verfahren bei denselben.

Das Ehrengericht über Stabs-Offiziere wird aus den Stabs-Offizieren aller Waffen im Bezirke einer Division gebildet und steht unter der Leitung des Divisions-Commandeurs. Vor dieses Ehrengericht gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen sowohl Stabs-Offiziere als Hauptleute oder Lieutenants gemeinschaftlich betheiligt sind.

Der Ehrenrath desselben besteht aus dem ältesten Regiments-Commandeur, Bataillons-Commandeur 2c. und Fünften 2c. Stabsoffizier.

Bei den Ehrengerichten der Stabs-Offiziere findet weder eine Versammlung noch eine gemeinschaftliche Berathung der Mitglieder statt, sondern die Akten werden vom Ehrenrath den Mitgliedern zugesendet und diese haben ihr Votum schriftlich abzugeben. Die Entscheidung geschieht nach relativer Majorität, d. h. wenn z. B. von 23 Stabs-Offizieren 4 Vota vorhanden und von resp. 8, 6, 5 und 4 Stabs-Offizieren abgegeben sind, so gilt das der 8 Stabs-Offiziere als Urtheil.

B. Verfahren der Ehrengerichte bei Beleidigungen zwischen Offizieren.

§. 394. Competenz der Ehrengerichte in solchen Fällen.

Der Zweikampf, sowie die Herausforderung dazu, ist durch die Gesetze verboten und strafbar. Dennoch wird oft, und manchmal wegen der unbedeutendsten Veranlassungen, von Offizieren der Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der wirklich oder vermeintlich gekränkten Ehre gewählt. Um nun den Zweikampf so viel als möglich zu verhüten, ist den Ehrengerichten das Schiedsrichteramt in allen unter Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen übertragen worden, welche nicht im un-

mittelbaren Zusammenhange mit einem Akt des Dienstes stehen. Alle Privatbeleidigungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen gehören aber gleichfalls nicht vor die Ehrengerichte, sondern werden durch die Disciplinar- oder kriegsgerichtliche Bestrafung erledigt.

§. 395. Die Untersuchung durch den Ehrenrath.

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen, die zu einem Zweikampf führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weiteren Verfolg der Sache dem Ehrenrath eine Anzeige von dem Vorgange zu machen. Die meisten Duelle, die ohne Vorhandensein der Ehrengerichte vorgekommen wären, werden durch das jetzt erfolgende und nachstehend beschriebene ehrengerichtliche Verfahren vermieden werden können. Dazu ist vor Allem nöthig, daß kein Duell eher stattfindet, als bis dieses ehrengerichtliche Verfahren zum Abschlusse geführt worden ist. Um Dies so viel wie möglich herbeizuführen, bestimmt das Gesetz, daß Diejenigen, welche mit Vorbeigehung des Ehrenraths und Ehrengerichts, oder während die Sache noch vor dem Ehrenrath oder Ehrengericht schwebt, zum Zweikampfe schreiten, außer der wegen des Zweikampfes an sich verwirkten Strafe noch eine Strafschärfung von 2 Monaten bis 2 Jahren Festungsarrest, unter Umständen sogar die Dienstentlassung erleiden sollen. Auch werden in diesem Falle die Cartellträger, Secundanten und Zeugen mit 1—6 Monaten Festungsarrest bestraft, während sie in den meisten anderen Fällen straflos bleiben.

Die bloße Herausforderung und die Kartellträgerei in diesem Falle wird, auch wenn das Duell nicht stattfindet, mit 4—6 Wochen Arrest bestraft. — Anreizung zum Zweikampf wird, je nachdem es zu diesem gekommen ist oder nicht, mit Arrest oder Festungs-Arrest bis zu 2 Jahren, unter Umständen sogar mit Dienstentlassung bestraft.

Der Ehrenrath muß Das, was er auf diese oder eine andere Weise erfährt, sogleich dem Commandeur zur weiteren Veranlassung anzeigen. Sodann beginnt der Ehrenrath auf dessen Befehl die nöthigen Ermittelungen über den Vorgang; dieselben können entweder blos durch mündliche Erkundigungen oder auch durch Einforderung eines schriftlichen Thatberichtes von jedem der Betheiligten geschehen. Die Untersuchung des Ehrenraths hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Besonders wichtig ist dabei, die Er-

mittelung auf den Ursprung der Streitigkeit und auf die Art der verübten Beleidigung zu richten. Das Resultat der Untersuchung kann ein zweifaches sein und wird im §. 396 näher betrachtet werden.

§. 396. Die Sühne respective die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

1) Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung, nur auf Mißverständnissen beruht, so hat er, in so weit Dies nach den Standesverhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen. Wird sie von den Betheiligten angenommen, so ist sie von dem Commandeur durch einen ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen oder schriftlich zu genehmigen.

2) Sollte aber einer oder beide streitende Theile nicht zur Versöhnung geneigt sein, oder über den Vorfall im Offizier-Corps eine andere Meinung laut werden, oder der Ehrenrath sich überzeugen, daß der Fall zu einer gütlichen Beilegung nicht angethan sei, so befiehlt in diesem Falle (zur Beschleunigung der Sache) der Commandeur selbst, daß die Angelegenheit im geordneten Wege zur Entscheidung vor das Ehrengericht gebracht werde, setzt aber zugleich den Divisions-Commandeur 2c. von der somit durch ihn befohlenen Einleitung der ehrengerichtlichen Untersuchung in Kenntniß.

§. 397. Das Erkenntniß des Ehrengerichts.

Der Ehrenrath hat die Sache nach den im §. 390 mitgetheilten Vorschriften zu untersuchen und das Ehrengericht dann in der im §. 391 beschriebenen Art darüber zu erkennen.

Das Erkenntniß lautet entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sei, — oder

b) auf eine Rüge gegen einen oder beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige, durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärung, oder

c) auf Entlassung aus dem Dienst.

In den Fällen a und b wird das Erkenntniß dem Divisions-Commandeur 2c. zur Bestätigung eingereicht, — in dem Falle c aber Allerhöchsten Orts.

Das Ehrengericht kann sich jedoch auch für incompetent erklären.

§. 398. Bemerkungen.

Hat so die Genossenschaft durch ehrengerichtliches Erkenntniß über Ehrenbeleidigungen einzelner Genossen entschieden, so müssen diese ihre Ansicht der Meinung der Genossenschaft unterordnen und sich bei deren Entscheidung beruhigen. Der Beleidigte hat alsdann keine Veranlassung, durch Vollziehung des Zweikampfes seinen Standesgenossen zu zeigen, daß er der Mann nicht sei, wofür der Beleidiger ihn gehalten. Die Standesgenossen selbst haben ja durch ihre Entscheidung ausgesprochen, daß es des Zweikampfes zur Genugthuung des Beleidigten nicht bedürfe. Wären sie dieser Meinung nicht gewesen, so dürfen sie nicht definitiv erkannt, sondern sich für incompetent erklärt und dadurch ausgesprochen haben, daß der Conflict sich nach ihrer Meinung nicht durch eine ehrengerichtliche Entscheidung auf eine den Standesverhältnissen entsprechende Weise erledigen lasse. — Wenn daher nach definitiver Entscheidung des Ehrengerichts die Betheiligten dennoch zum Zweikampfe schreiten, so verletzen sie die Autorität des ehrengerichtlichen Erkenntnisses und geben eine Nichtachtung der Meinung der Genossenschaft zu erkennen.

Wenn in einem solchen Falle die Betheiligten erklären, daß sie sich bei dem Ausspruch des Ehrengerichtes nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten vom Ehrenrath auf die Strafen des Zweikampfes aufmerksam zu machen.

§. 399. Ueber den Zweikampf.

Erfährt nach dem Schluß der ehrengerichtlichen Verhandlungen der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Duell zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampfplatz zu erscheinen, hier im Verein mit den Secundanten noch einmal eine Ausgleichung zu versuchen, und, wenn diese nicht gelingt, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln. Das erste Mitglied desselben kann während des Kampfes einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen, das Aufhören des Kampfes aber gebieten, sobald ihm Dies unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint. Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienst den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelte.

Wird im Zweikampf eine Tödtung dadurch herbeigeführt, daß der Ueberlebende die herkömmlichen und verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt oder den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet hat, so hat der Ueberlebende 10 bis 20 Jahr Festung und Dienstentlassung verwirkt und soll bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe der Tödtung nach den allgemeinen Landesgesetzen erleiden.

§. 400. Die Bestrafung des Zweikampfes.

Gleich nach beendigtem Zweikampf tritt die kriegsrechtliche Untersuchung und Bestrafung desselben ein. Ueber das Maß der Bestrafung gelten außer den schon erwähnten Vorschriften noch folgende.

1) Ist in dem Zweikampf keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verwundung, Festungsarrest von ein Monat bis zwei Jahren verwirkt.

2) Ist einer der Duellanten getödtet worden oder an den erhaltenen Wunden gestorben, so trifft den Ueberlebenden 1—4 Jahr Festungsarrest.

3) War der Zweikampf derart verabredet, daß er die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder sollte er so lange fortgesetzt werden, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt, je nachdem die Tödtung wirklich erfolgt ist oder nicht, 5—10 Jahr oder 2—6 Jahr Festungsarrest ein.

Bei Zumessung der Strafen ist ganz besonders zu berücksichtigen:

a) ob der Urheber des Zweikampfes denselben absichtlich und böswillig herbeigeführt hat, oder
b) ob Dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;
c) in wie weit die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind.

Wer hiernach als schuldig am Zweikampf befunden wird, ist in der Regel noch einmal so hart zu bestrafen, als Derjenige, welcher für nichtschuldig am Zweikampf erklärt wird. Wenn eine Tödtung erfolgt und der Ueberlebende für den schuldigen Theil

erklärt wird, so hat derselbe, wenn Straf-Milderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem Festungsarrest noch Dienstentlassung verwirkt. Wird dagegen der Ueberlebende für nichtschuldig an dem Zweikampfe erklärt, so kann unter besonderen Umständen seine Strafe bis auf 6 Monat Festungsarrest gemildert werden.

§. 401. Besondere Ausnahme-Fälle hiervon.

In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, nur durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch sich ohne Vorwurf benommen haben und erschwerende Umstände nicht vorhanden sind, können die Duellanten durch den Divisions-Commandeur &c. disciplinarisch mit Arrest bestraft werden.

Ferner bestimmt eine neuere Königliche Ordre (vom 2. August 1860), daß Letzteres sogar dann geschehen darf, wenn die betheiligten Offiziere die Sache dem Ehrenrath gar nicht angezeigt haben und sie also auch nicht vor das Ehrengericht gekommen ist, — sobald nur sonst die im ersten Theil dieses Paragraphen angegebenen Umstände zutreffen und das Duell nur mit der blanken Waffe, nicht mit der Pistole, stattgefunden hat.

§. 402. Unantastbarkeit des Ehrengerichts, Ehrenraths und Kampfgerichts.

Wer wegen eines vom Ehrengericht gefällten Spruches oder wegen einer vom Ehrenrath oder Kampfgericht getroffenen Bestimmung mit einem Mitgliede desselben Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er dieses Vergehen gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnungen sich schuldig machte.

§. 403. Weitere Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden für die als Duellanten, Secundanten und Kartellträger betheiligten Offiziere auch dann Anwendung,

a) wenn der Zweikampf zwischen einem Offizier und einer nicht zum Offizierstande gehörenden Militairperson oder einer Civilperson stattgefunden hat. (Diese beiden Categorieen werden dann nach den allgemeinen Landesgesetzen, welche den Zweikampf ähnlich bestrafen,

verurtheilt). Der Offizier hat die Pflicht, hierbei den Ehrenrath sogleich von der Streitigkeit (damit er die gütliche Ausgleichung versuchen kann) und eventuell von dem beabsichtigten Duell in Kenntniß zu setzen, — vor das Ehrengericht kommen aber solche Fälle nicht, da jene erwähnten anderen Personen nicht dem Ehrengericht unterworfen sind;

b) wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen ist;

c) wenn in einer sträflichen Uebereilung ein Rencontre stattgefunden hat.

§. 404. Anmerkung.

Die Militair-Rechtspflege im Felde im Allgemeinen ist durch die Verordnung vom 24. Januar 1864 und die A. C. O. vom 21. Juli 1867 und 19. Juli 1870, die speciellen Vorschriften für den Belagerungs-Zustand sind durch das Gesetz vom 4. Juni 1851 geregelt. Der das letztere betreffende Artikel 68 der Reichs-Verfassung lautet: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkung einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetze gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung 1851, Seite 451 und folgende.)"

Die am 19. Juli 1870 bekannt gemachte „Verordnung über die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten" vereinfacht die im Frieden statthabende Handhabung.

§. 10 sagt: „Die Untersuchungen bei den Gerichten der mobilen Armee-Corps müssen möglichst kurz sein und so schnell als irgend thunlich erledigt werden." Die species facti wird dem competenten Gerichtsherrn direct eingereicht, die Voruntersuchung findet meist nicht statt, die Untersuchung geschieht mündlich vor dem Richter-Personal und schließt sich nach deren Beendigung die Vertheidigung und Aburtheilung unmittelbar an. Die richterlichen Competenzen und das Bestätigungs-Recht der Commandirenden Generale ist wesentlich erweitert.

Die „Verordnung betreffend das Verfahren gegen Ausländer in den Fällen des §. 18, Nr. 4, Theil II. des Militair-Straf-Gesetz-Buches" befiehlt das mündliche Verfahren, die so schleunig

als möglich zu beendende Untersuchung, der sich die Vertheidigung und Aburtheilung unmittelbar anschließt.

Die Bestimmungen über das Beutemachen finden sich im Allgemeinen Landrecht und in dem Allerhöchsten Reglement vom 15. September 1853 über die Beutepferde. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1867 bestimmt über die Gewährung von Beute- resp. Douceur-Gelder an die Regimenter, welche im Kriege von 1866 Geschütze oder Fahnen resp. Standarten erobert haben.

Nach dem Feldzuge gegen Frankreich erschien zu demselben Zweck die A. C. O. vom 22. Juni 1871 und wurden durch A. C. O. vom 5. December 1872 diejenigen Truppentheile näher bezeichnet, denen nach vorhergegangener genauer Feststellung derartige Beneficien zugewendet sind.

Dritter Abschnitt.

Die tactische Ausbildung der Truppen.

§. 405. Allgemeines.

Die tactische Ausbildung ist der wichtigste Theil des Dienstes im Frieden; für sie vorzugsweise gilt der Grundsatz, bei allen militairischen Einrichtungen hauptsächlich den Krieg im Sinne zu haben. — Die tactische Ausbildung geschieht theils practisch, theils theoretisch; die Praxis, im Militairwesen immer die Hauptsache, ist es für den gemeinen Mann um so mehr, als er sie viel leichter begreift wie die Theorie.

Es muß bei der Ausbildung der Gesichtspunkt stets festgehalten werden, die Körper- oder Geisteskräfte jedes einzelnen Mannes bis zum höchsten möglichen Grade zu entwickeln, damit sich im Gefecht neben Disciplin und strenger tactischer Ordnung auch noch die Selbstständigkeit und das auf das Höchste angespannte Leistungsvermögen eines jeden Einzelnen geltend machen.

Es können hier nur die Uebungen der Infanterie, Cavallerie und Feld-Artillerie durchgenommen werden.

Elftes Capitel.

Tactische Ausbildung der Infanterie.

§. 406. Aufzählung der verschiedenen Uebungen.

Die drei wichtigsten practischen Uebungszweige der Infanterie sind: Exercieren, Scheibenschießen, Felddienst. Außerdem wird von allen Leuten die Instruction, das Turnen und Bajonettfechten betrieben. Ferner wird ein Theil der Mannschaften resp. Offiziere ausgebildet im Schwimmen, Pionier-, Krankenträger- und Eisenbahn-Dienst und in Führung von Patronenwagen. Endlich ist für alle Unteroffiziere der Dienst-Unterricht, für einen Theil derselben und der Gemeinen die Regiments- resp. Bataillons-Schule bestimmt.

§. 407. Rangirung einer Compagnie.

Die Mannschaften einer Compagnie sollen nach dem Exercier-Reglement in drei Gliedern so aufgestellt werden, daß die größten Leute das erste Glied, die gewandtesten Leute und besten Schützen das dritte Glied bilden und jedes Glied in sich vom rechten zum linken Flügel nach der Größe geordnet ist.

I. Das Exercieren.

(Exercier-Reglement von 1870, mit Zusatz-Bestimmungen vom 19. März 1873 [A. V. Bl. Nr. 9. 1873].)

§. 408. Zweck, Eintheilung und Methode des Exercierens.

Das Exercieren hat den Zweck, die Handhabung (nicht den Gebrauch) der Waffen und die verschiedenen tactischen Formationen und Bewegungen zu lehren. Es wird gewöhnlich nur auf dem ebenen Exercierplatz betrieben, kann jedoch in sehr nützlicher Weise späterhin in jedem Terrain geübt werden.

Man unterscheidet

1) das Detail-Exercieren (Ausbildung des einzelnes Mannes und Erhaltung derselben), das seine wesentlichste Anwendung bei den Rekruten findet, aber während der ganzen Dienstzeit fortgesetzt wird; es geschieht einzeln, in Gliedern, Sectionen und Zügen;
2) das Exercieren größerer Abtheilungen (Compagnie, Bataillon, Regiment, Brigade).

Allerdings brauchen im Gefecht die Griffe und Bewegungen nicht mit der Präcision gemacht zu werden, welche auf dem Exercierplatze verlangt wird, aber es wäre gänzlich falsch, die letztere deßhalb für unnütz zu erklären. Denn erstens muß das Exercieren deßhalb mit der größten Genauigkeit und Strenge gelehrt werden, damit alle Evolutionen ꝛc. dem Soldaten so zur zweiten Natur werden, daß selbst in der Aufregung des Gefechtes noch volle Ordnung und Sicherheit bewahrt wird; — zweitens befestigt ein strenges Exercieren in hohem Grade die Disciplin, indem der Soldat gezwungen und gewöhnt wird, alle Aufmerksamkeit und alle Körperkräfte derart zu verwenden, daß er den Willen des Vorgesetzten auf das Genaueste ausführt. Unser strammes Exercieren trägt wesentlich dazu bei, daß bei uns trotz relativ weniger und gelinder Strafen doch eine gute Disciplin aufrecht erhalten wird. Man muß daher bei jedem Exercieren volle Anspannung verlangen, jedoch nie länger exercieren, als diese möglich ist, — wohl aber stets so lange, bis die angestrebten Fortschritte in der Exercierfertigkeit wirklich erreicht sind.

§. 409. Dauer der verschiedenen Exercier-Perioden.

Das Recruten-Exercieren dauert ungefähr 3 Monat; für je 10 bis 15 Rekruten werden in der Regel 1 Unteroffizier und ein Gefreiter commandirt; die Aufsicht muß stets durch Offiziere geführt werden, und zwar stehen entweder die Rekruten jeder Compagnie in allen Hinsichten für die ganze Zeit unter einem Offizier, der sie unter Anleitung des Compagnie-Chefs ausbildet und vorstellt (so ist es bei den meisten Regimentern), oder es führt täglich ein anderer Offizier des Bataillons die blos polizeiliche Aufsicht, d. h. er hält auf den rechtzeitigen Beginn und Schluß des Exercierens, ferner darauf, daß keine Mißhandlungen vorkommen und daß die Zeit nur mit vorschriftsmäßigen Uebungen ausgefüllt wird; die Methode der Ausbildung aber und das Verbessern von Exercier-Fehlern ist nicht seine Sache. Nach vollendeter Ausbildung werden die Rekruten vom Regiments-Commandeur besichtigt und dann in die Compagnie eingestellt.

Nun folgt das Compagnie-Exercieren, welches 4—8 Wochen dauert, und dann das Bataillons-Exercieren, zu dem 3—4 Wochen bestimmt sind.

Das Exercieren im Regiment und in der Brigade findet nur einige Mal jährlich statt.

Nach jeder dieser verschiedenen Exercier-Perioden ist gleichfalls eine Besichtigung.

Es darf höchstens 5 Stunden an einem Tage exerciert werden.

II. Das Scheibenschießen.

(Instruction vom 2. November 1864.)

(Das Schießen aus Handfeuerwaffen auf den weiten Entfernungen und die Treffähigkeit der aptirten Zündnadelwaffen 1872.)

§. 410. Allgemeines.

Die Ausbildung im Schießen wird in keiner Armee mit solcher Sorgfalt und so guten Resultaten betrieben, wie bei uns. —

An Scheiben werden gebraucht:

Nr. 1, die gewöhnliche Scheibe, 4′ breit, 6′ hoch, blau, mit 12 Ringen und einer 16″ breiten weißen Mannsbreite,

Nr. 2, die mannsbreite Scheibe, 16″ breit, 6′ hoch, mit einem gemalten Soldaten,

Nr. 3, die Colonnen-Scheibe, 8′ breit, 6′ hoch, mit 12 Ringen, welche der Breite einer Section entspricht,

Nr. 4, Spiegelscheibe, rund, mit 1′ Durchmesser und 3 Ringen.

Vor dem Schießen selbst sind folgende Vorbereitungen nothwendig. Der Soldat muß in der Kenntniß des Gewehrs und der Theorie des Schießens unterwiesen werden, er muß das Laden und den richtigen Anschlag, sowie das Zielen lernen; er muß durch das Abfeuern von Platzpatronen feuerfest gemacht werden und auch im Schätzen der Entfernungen Uebung haben. Der Anschlag wird hauptsächlich aus freier Hand und mit Anstreichen (d. h. Anlegen) an einen Pfahl geübt: der erstere ist der wichtigste, weil er im Gefecht am häufigsten vorkommt. Es wird deßhalb meist freihändig, daneben aber auch angestrichen, knieend und liegend geschossen. Die Zielübungen werden sehr häufig und mit großer Genauigkeit betrieben; es werden dazu verschiedene Apparrate benutzt.

Die Hauptmasse der Mannschaft soll bis zu einer kriegsmäßigen Schießfertigkeit durchgebildet werden und bildet die 3. und 2. Schießclasse, während die besten Schützen die 1. bilden. Niemand darf eine Classe überspringen, und Jeder fängt mit der 3. an. Jede Schießclasse hat 13 verschiedene Bedingungen zu erfüllen, welche natürlich bei der 2. und 1. schwerer sind, und jede Bedingung muß mit 5 an einem Tage auf einander folgenden Schüssen erfüllt werden. Von diesen 13 Uebungen bilden in jeder Classe 4 die Vorübung, welche ohne Gepäck mit Mütze abgehalten wird, die 9 anderen bilden die Hauptübung und es wird hierzu der durch 15 Pfund beschwerte Tornister, Helm (Schuppenketten unter dem Kinn) 2c. angelegt. Als 14. Uebung schießt jede Classe fünf Schuß im Tiralliren, als 15. fünf Schuß in sectionsweisen Salven in ganz feldmäßigem Anzuge. Die 16. Uebung besteht aus Salven in größeren Abtheilungen (Zügen oder Compagnieen) und verschießt jeder Mann hierbei gleichfalls fünf Patronen. Um in die 2. Schießclasse zu kommen, muß man die Uebungen 4—11 der 3. mit 55 oder weniger Patronen erfüllt haben.

Um in die 1. Schießclasse zu kommen, muß man die Uebungen 5—13 der 2. Schießclasse mit 55 oder weniger Patronen erfüllt haben.

Außer diesen 16 Uebungen werden auch noch andere, dem Kriege möglichst ähnliche Uebungen angestellt (z. B. Schießen auf überraschend erscheinende und verschwindende Ziele 2c.)

Jährlich werden für jeden Offizier, Unteroffizier und Gemeinen 100 Patronen ausgesetzt.

Es wird von den Mannschaften auf die Distanzen von 80—480 m geschossen; jedoch sollen mit den besten Schützen auch Uebungen auf weitere Distanzen vorgenommen werden.

An Prämien zur Aufmunterung der Leute erhält jedes Bataillon für die besten Schützen aller drei Classen jährlich 22 im Betrage von 28½ Thlr. Außerdem erhalten die 12 besten Schützen unter den Gemeinen der 1. Schießclasse jeder

Compagnie jährlich ein Schützen-Abzeichen, wenn sie die Uebungen 5—13 ihrer Classe mit 60 oder weniger Patronen durchgeschossen haben, von den Unteroffizieren des Bataillons können unter gewissen Bedingungen gleichfalls die 12 besten Schützen jährlich das Schützen-Abzeichen erhalten. Bei jedem Jäger- und Schützen-Bataillon erhalten die 120 besten Schützen monatlich 1 Thlr. Zulage.

Die erreichte Schießfertigkeit wird jährlich von einem höheren Vorgesetzten vermittelst eines Prüfungsschießens in ganz feldmäßigem Anzuge geprüft.

Die Jäger und Schützen erhalten pro Kopf jährlich 125 Patronen und ein bedeutendes Material zur Anfertigung von noch mehr Patronen. Dieselben schießen bis auf 1200 m.

§. 411. Besondere Vorschriften für die Offiziere.

Die Offiziere (und Unteroffiziere) werden nicht in die Schießclassen der Mannschaften einrangirt. Die Anordnungen über die Uebungen und zu lösenden Bedingungen der Offiziere trifft der Bataillons-Commandeur (bezüglich der Unteroffiziere der Compagnie-Chef). Das Lehrerpersonal schießt bis auf 1200 m.

Den Offizieren ist es unbenommen, während des Schießens der Leute selbst einige Schuß zu thun, theils um Leute, welche ihr schlechtes Schießen den (ganz vortrefflich und höchst gleichmäßig gearbeiteten) Gewehren zuschreiben sollten, eines Besseren zu belehren, theils zur eigenen Uebung und Belehrung bei verschiedenem Licht, Wind 2c. man nennt diese Schüsse Controllschüsse.

Beim Schießen muß auf jedem Schießstande ein Offizier zugegen sein. Dieser hat auf ein vorschriftsmäßiges Anschlagen, Zielen und Schießen zu halten, ist für das richtige Anzeigen und das genaue Aufschreiben der Schüsse verantwortlich. Ebenso hat er die speciellen Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen sorgfältig zu beachten, welche sich auf Seite 28 und 29 der vorgenannten Instruction vom 2. November 1864 befinden.

III. Der Felddienst.

(Die Allerhöchste Verordnung über die größeren Truppen-Uebungen vom 29. Juni 1861 enthält die Grundsätze für Leitung und Ausführung derselben und außerdem Detail-Vorschriften über Vorposten-Dienst und Bivaks-Ordnung), neuerdings sind die Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Uebungen vom 17. Juni 1870 erschienen.

§. 412. Definition und Eintheilung des Felddienstes.

Felddienst heißt derjenige Theil der Friedens-Uebungen, welcher im freien Felde (nicht auf dem Exercierplatz) geschieht und welcher den Dienst im Kriege (Felde) so treu wie möglich, also mit Berücksichtigung des Feindes und des Terrains darstellt.

Zu ihm gehören:

1) Das Gefecht, und zwar wird besonders das zerstreute Gefecht (Tirailliren) im coupirten Terrain, sowie Angriff und Vertheidigung von Oertlichkeiten geübt;
2) der Vorpostendienst;
3) der Bivaks-, Lager und Cantonnements-Dienst;
4) der Marschdienst;
5) die besonderen Unternehmungen gegen den Feind (Ueberfälle, Verstecke, Angriff und Vertheidigung von Convois, Fouragirungen u. s. w.);
6) die Arbeiten im Felde (Bau von Schanzen, Einrichtung des Terrains zur Vertheidigung, Herstellen und Verderben von Communicationen, Bivaks- und Lager-Arbeiten.

Endlich kann man auch noch die Festungs-Manöver (kriegsministerielle Verordnung vom 28. Februar 1861) hierher rechnen; es finden nämlich jährlich in allen Festungen unter Leitung der Commandanten einige Uebungen der Garnison in Angriff und Vertheidigung von Festungen statt, wobei alle Waffen mitwirken.

Der Felddienst ist der wichtigste der Friedens-Uebungen, da er von ihnen allen dem Kriege am ähnlichsten ist.

§. 413. Ueber die Aehnlichkeiten und die Verschiedenheiten zwischen den Felddienstübungen und dem Kriege.

Die Uebungen des Felddienstes sollen, wie gesagt, dem Kriege so ähnlich wie möglich sein. Diese Aehnlichkeit kann aber nur eine beschränkte sein. Sie bezieht sich besonders auf:

1) die Disposition und
2) die Einleitung des Gefechts, welche beim Manöver ganz ebenso sein können wie im Kriege, ferner wird
3) die Führung der Truppen im Frieden ähnlichen Schwierigkeiten unterworfen sein, wie im Kriege, indem rascher Entschluß und Umsicht auch hier schon zur Geltung kommen, und endlich

4) sind die Strapazen ähnlich wie im Kriege.

Dagegen finden folgende wesentliche Verschiedenheiten statt:

1) Die Tapferkeit kommt nicht zum Ausdruck,
2) die Wirkung der Waffen ist nicht zu erkennen und wird daher oft nicht genug beachtet,
3) das Terrain kann nicht so benutzt werden wie im Kriege, da in der Regel auf die Kultur- und Eigenthums-Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß.

Um die Felddienst-Uebungen lehrreich zu machen, muß man sie mit großer Ruhe und Gründlichkeit betreiben, namentlich die Gefechts-Uebungen, welche besonders wesentlich sind und bei mangelhafter Ausführung sofort wiederholt werden müssen.

§. 414. Die verschiedenen Uebungsperioden.

Alljährlich finden folgende Uebungen statt.

Die Anfangsgründe des Felddienstes werden meistens in Inspectionen oder Zügen practisch geübt, dann folgen die Uebungen in der Compagnie (die meisten), endlich einige im Bataillon und Regiment. Diesen schließen sich an die kleineren Uebungen mit gemischten Waffen (Detachements-Uebungen), wobei auf jeder Seite mehrere Bataillone, Escadrons und Batterieen üben, und freundlich die Feld-Manöver der Divisionen in sich.

Außerdem finden nach einem gewissen Turnus die größeren Manöver statt, welche im Armee-Corps (2 Divisionen gegen einander) oder mit 2 Armee-Corps gegen einander vor Sr. Majestät dem Kaiser abgehalten werden; ihre Dauer, mit Märschen 2c. und vorhergehenden Detachements-Uebungen, sowie den Feldmanövern der Divisionen, erstreckt sich auf 3—5 Wochen.

Die in Berlin und Umgegend concentrirten Truppen des Garde-Corps machen die Detachements-Uebungen von ihren Garnisonen aus, während sie bei den Uebrigen, weiter auseinander dislocirten Truppen einen Theil des Manövers bilden.

Das Manöver ist der Schlußstein und Prüfstein der ganzen Friedens-Ausbildung, daher der große Werth, der ihm beigelegt wird.

§. 415. Felddienstübungen zur Ausbildung der Führer.

Außer den vorstehenden Uebungen, welche besonders die Ausbildung der Truppen fördern sollen, giebt es noch solche zur vorzugsweisen Ausbildung der Führer. Meist macht jeder Unteroffizier eine

solche jährlich unter Leitung eines Compagnie-Offiziers, jeder Lieutenant eine unter Leitung des Compagnie-Chefs oder Bataillons-Commandeurs, jeder Hauptmann eine unter Leitung des Bataillons- oder Regiments-Commandeurs. Für die Stabs-Offiziere und Generale werden keine besondere Uebungen angestellt, sondern damit jeder von ihnen Gelegenheit findet, sich in der Führung zu üben, wechselt beim Manöver täglich oder nach mehreren Tagen das Commando zwischen ihnen.

In der Regel werden über alle diese Uebungen von den Führern nachher schriftliche Ausarbeitungen (Relationen) eingereicht.

§. 416. Specielle Bestimmungen für die Leitung der Manöver.

(Für alle Waffen gültig.)

Die Manöver zerfallen in: 1) solche ohne Theilung der Truppen, bei denen die Divisionen oder Armee-Corps zusammen bleiben und gegen einen nur markirten Feind manövriren; — 2) in Manöver zwischen zwei Abtheilungen, die durch eine General-Idee einander gegenüber gestellt sind. (Jede dieser beiden Arten hat ihre besonderen Vor- und Nachtheile. Die Franzosen kennen nur die erste, wir wenden größtentheils die zweite an.)

1) Die erstgenannten Divisions- und Corps-Manöver mit markirtem Feinde dürfen nie zu einem Schul-Exercieren ausarten, sondern müssen unter voller Beachtung des Terrains stattfinden und es dürfen den Truppen vorher keine Dispositionen darüber bekannt gemacht werden.

2) Für die unter 2. genannten Feld-Manöver gelten folgende Bestimmungen. Die allgemeine Kriegslage wird durch eine für beide Parteien gleichlautende General-Idee, die Aufgabe jeder Partei durch eine besondere Special-Idee von dem leitenden Befehlshaber bestimmt. Truppen-Suppositionen im Bereiche der Gefechts-Sphäre und Suppositionen in Bezug auf das Terrain sind hierbei gänzlich zu vermeiden. — Das erste Auftreten von Flaggen-Truppen darf nur außerhalb des Gefechtsfeldes stattfinden und muß nach Ort und Zeit auch dem Gegner mindestens so früh aufgedeckt werden, als dessen Patrouillen Dies bei Annäherung wirklicher Truppen thun würden. — Ihre Anwendung ist möglichst zu beschränken.

Auf Grund der General- und Special-Ideen entwerfen

die Führer der beiden Abtheilungen selbstständig ihre Dispositionen und reichen sie dann dem leitenden Befehlshaber ein.

Die Dispositionen müssen grade so abgefaßt werden, wie es im Ernstfalle geschehen würde. Erfordern Rücksichten auf die Uebungsverhältnisse noch anderweite Angaben, so sind solche unter dem Text der Disposition oder abgesondert zu geben. Die Dispositionen haben demnach in kurzer, präciser, keinem Zweifel Raum lassender Fassung wesentlich nur Folgendes zu enthalten:

Allgemeine Orientirung über den Feind und die eigene Absicht, soweit man es für angemessen hält sie auszusprechen; die Befehle für die ersten Bewegungen und Aufstellungen, nur so weit gehend, als es die Verhältnisse eben erfordern und nicht weiter, als man mit einiger Sicherheit auf die Ausführung rechnen kann; endlich Angabe, wo der Commandirende sich aufhalten wird. Specielle Bestimmungen über den Rückzug können selten vor dem Nahen der Entscheidung des Gefechts gegeben werden und finden daher keinen Platz in der Disposition zum Gefecht. Eine vorherige Festsetzung über die allgemeine Richtung, welche der Führer im Falle des Mißlingens einzuschlagen beabsichtigt, erscheint nur dann erforderlich, wenn sie nicht der des Vormarsches oder den natürlichen allgemeinen bekannten Verbindungen entspricht. Dann aber wird man eine derartige Bestimmung, ebenso wie die Anordnungen über Sanitäts-, Munitions- und Verpflegungs-Angelegenheiten, der Wichtigkeit entsprechend, theils mündlich, theils in besonderen Befehlen geben.

Der Disposition ist zur Uebersicht für den Leitenden beim Manöver diejenige Truppen-Eintheilung für Marsch oder Gefecht beizufügen, welche für Erreichung des jedesmaligen besonderen Zweckes die ordre de bataille vorübergehend alterirt, demnach die Zusammensetzung von Avant- und Arrieregarde, Detachirungen 2c. nachweist. Die Truppen erhalten von der Truppen-Eintheilung, welche am Rande der Disposition aufgeführt wird, erforderlichen Falls durch besonderen Befehl Kenntniß. Ebenso wird von dem Leitenden bei Ausführung der Dispositionen und Absichten

der Führer volle Selbstständigkeit gelassen und greift derselbe nur unter besonderen Umständen in den Gang des Manövers ein, und zwar entweder mittelst einer neuen Special-Idee, oder bei unnatürlichen Gefechtsverwickelungen von größerer Ausdehnung durch das Signal: „Das Ganze Halt!", worauf das Feuer sofort eingestellt wird, sämmtliche Truppentheile Halt machen, die Infanterie die Gewehre zusammensetzt, Cavallerie und Artillerie absitzen, die aufgelösten Schützen und Flankeurs jedoch nicht eintreten. Auf das Signal: „Ruf!" verfügen sich dann die höheren Offiziere mit ihren Adjutanten zu dem Leitenden. Erst auf das Signal: „Das Ganze avanciren!" werden die Bewegungen fortgesetzt. Der kriegsmäßige Uebergang aus dem Gefecht in die Vorposten- und Lager-Stellungen bildet einen sehr wesentlichen Theil der Uebungen, weßhalb er in der Regel durch ein conventionelles Einstellen der Feindseligkeiten nicht übergangen werden darf; soll Dies ausnahmsweise doch geschehen, so wird es durch das Signal: „Das Ganze stopfen!" befohlen. Zur Kritik am Ende jeden Manövertages versammelt das Signal: „Das Ganze Ruf!" die Commandeure ꝛc. um den leitenden Befehlshaber. Der Uebergang aus dem Gefecht in den Zustand der Ruhe muß jederzeit in völlig kriegsmäßiger Weise erfolgen; ein bloß conventionelles Einstellen der Feindseligkeiten darf nie stattfinden. Daher ist mit Ausnahme sehr weniger Fälle (sehr schlechtes Wetter, weite Märsche) nach der Kritik durch das Signal: „Das Ganze avanciren" das Gefecht fortzusetzen, um das Gefecht allmählich abzubrechen und einen kriegsgemäßen Uebergang in den Znand der Ruhe herbeizuführen.

Der Schluß des Manövers am letzten Manövertage wird durch das Signal: „Das Ganze sammeln! (Appell)" bezeichnet.

§. 417. **Conventionelle Bestimmungen.**

(Gleichfalls für alle Waffen gültig.)

Der Ausgang eines Kampfes im Kriege hängt in erster Linie von Factoren ab, die sich bei den Friedensübungen theils gar nicht, theils nur in beschränkter Weise geltend machen.

Dieser Uebelstand, welcher geeignet sein könnte, das Lehrreiche der Uebungen zweier Abtheilungen gegen einander wesentlich abzuschwächen, oder ihnen gar eine nachtheilige Wirkung einzuräumen, muß auf das geringste Maß beschränkt werden, und zwar durch richtige Beurtheilung der eigenen Situation seitens der Führer selbst, sowie durch Einwirkung des Leitenden und der Schiedsrichter. Es ist Sache jedes Führers in erster Linie selbst zu entscheiden, ob er, der Wirklichkeit entsprechend; die Vertheidigung einer Stellung fortsetzen, ob er einen Angriff fortsetzen kann, oder ob er darauf verzichten muß.

1) Solche zur Entscheidung der Gefechte. Da im Frieden weder die Tapferkeit noch die Waffenwirkung zur Geltung kommen, so ist in Betreff der Entscheidung der Gefechte zunächst von der Intelligenz der sich gegenüber tretenden Führer zu erwarten, daß sie hierbei verständig die Situation beurtheilen und danach von selbst den Erfolg der Vertheidigung oder des Angriffs richtig bemessen werden. Dennoch werden die Ansichten der Parteien sich hierin oft entgegenstehen, und um in solchen Fällen eine Entscheidung herbeizuführen, ernennt bei größeren Manövern der leitende Befehlshaber Schiedsrichter, welche sich durch weiße Binden um den linken Oberarm kenntlich machen. Dieselben geben bei den einzelnen Gefechtsfällen die Entscheidung nur nach der jedesmaligen Gefechtslage und ohne alle Rücksicht darauf, welche Wendung das Manöver dadurch nehmen könnte.

Bei einem Zusammenstoß, welcher in Wirklichkeit die Gefechtstüchtigkeit der Truppe in Frage gestellt haben würde, entscheidet der Schiedsrichter, in welchem Grade dieser Fall eingetreten, ob demnach eine Abtheilung wenigstens aus dem unmittelbaren Gefechtsbereich zurückgezogen werden soll, ob sie als in dem Maße erschüttert zu betrachten ist, daß sie zeitweise oder an demselben Manövertage überhaupt nicht weiter zur Verwendung gelangen kann.

Um den Tag für eine solche Truppe nicht ungenützt vorübergehen zu lassen, wird es unter Umständen zulässig sein, die betreffende Abtheilung zur Reserve zurückzuschicken, um dort zur Disposition des Leitenden zu bleiben.

Absolute Richtigkeit bei einer solchen Entscheidung kann nicht verlangt werden, ihre Befolgung ist jedoch durchaus nöthig. Es ist gut, Jedem, namentlich dem Soldaten, die Ueberzeugung zu lassen, daß das Gefecht für ihn einen glücklichen Ausgang genommen habe;

— bei einem Bataillon, das sein Feuer mit Ruhe abgiebt, darf z. B. nie die Meinung entstehen, daß es von feindlicher Cavallerie mit Erfolg attackirt worden sei, obwohl diese sich auch des Erfolges stets gewiß halten muß; — der schiedsrichterliche Spruch ändert in dieser Auffassung Nichts.

Der Leitende muß von wichtigen Entscheidungen sogleich unterrichtet, der Befehlshaber der Partei, um seine Maßregeln danach nehmen zu können, von der Truppe benachrichtigt werden.

2) Solche über Beachtung der Waffenwirkung und Terrain-Beschaffenheit. Es dürfen Cavallerie und Artillerie nicht im wirksamen Schuß der Infanterie halten bleiben, ebenso wenig, wie freistehende Infanterielinien im wirksamen Feuer einander gegenüber halten dürfen. — Ein noch nicht erschüttertes Bataillons-Quarree darf von einer einzelnen Escadron nicht attackirt werden, sondern nur von 3—4, deren Attacken sich Stoß auf Stoß folgen müssen. Geworfene Cavallerie geht stets nur im Trabe zurück; will die siegreiche Cavallerie ihr folgen, so geschieht Dies im Schritt auf 500 Schritt. Schützen und Artillerie dürfen nicht ungedeckt über eine von der feindlichen Cavallerie beherrschte Ebene gehen. — Infanterie und Cavallerie dürfen nicht im wirksamsten Artilleriefeuer ihren Aufmarsch machen. Aufgeprotzte Geschütze können von Tirailleurs oder Cavallerie genommen werden, wenn sie sich ohne oder mit einer schwächeren Bedeckung befinden. — Eine gute Stellung darf nur nach Erschütterung des Vertheidigers durch überlegenes Feuer mit der blanken Waffe angegriffen werden; der einmal begonnene Angriff muß bis zu Ende durchgeführt werden, und müssen die zurückgeschlagenen Truppen dann soweit zurückgehen, als Dies im Ernst behufs neuer Formirung und neuer Einleitung des Gefechts oder Ablösung derselben nöthig sein würde. Ein zweiter Angriff muß angemessen durch verstärktes Feuer vorbereitet werden und dann die Bajonett-Attacke womöglich mit verstärkten Massen geschehen.

3) Solche zur Verhütung von Unglücksfällen und Unordnung. Der Gefahr wegen fordert die Manöver-Munition einen steten Gefechts-Abstand von 60 Schritt; auch die Bajonett-Attacke und der Chok machen auf 60 Schritt Halt; kommen sich Truppen durch Zufall näher, so wird sogleich „Halt! Gewehr ab! (oder Gewehr ein!)" commandirt und der zurückgehende Theil erst in angemessener Gefechts-Distance verfolgt, event. die Entscheidung des Schiedsrichters abgewartet.

4) Solche zur Verhütung von Eigenthumsbeschädigung. Da das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern 2c. untersagt bleiben muß, so kann die Vertheidigung der Dörfer nur durch Schützen an den entfernten Gartenzäunen und durch Bajonettgefecht markirt werden. Die Abtheilungen, welche im Ernstfalle in Gebäude oder Gehöfte gelegt werden würden, treten nur an diese heran und werden instruirt, wie sie in der Wirklichkeit zu verfahren hätten. — Das Abbrechen von Brücken ist nur zu markiren, und die Schiedsrichter haben zu bestimmen, wie viel Zeit auf die Wiederherstellung zu rechnen ist. — Saatfelder, gehegte Wiesen und Schonungen dürfen von den Truppen nicht betreten, Eisenbahnen nur auf den Uebergängen passirt werden. Jedoch gelten diese Terrain-Gegenstände im tactischen Sinne nur insoweit als Hindernisse, wie sie dies in ihrer natürlichen Beschaffenheit im Ernstfalle wirklich sein würden. — Jede Eigenthumsbeschädigung ist von dem Offizier zu vertreten, der den Befehl gegeben oder die Aufsicht dabei gehabt hat. Nur bei großen Manövers (von ganzen Armee-Corps oder Divisionen 2c.) wird vorher befohlen, daß auch die bebauten Felder, wo die tactischen Verhältnisse es nöthig machen, betreten werden dürfen, damit wenigstens bei diesen Manövern die Uebung dem Kriege in Bezug auf Terrainbenutzung ähnlich und dadurch lehrreicher wird; nachher wird der angerichtete Flurschaden taxirt und vom Staate vergütigt, und sind zur Vergütigung für solche Flurbeschädigungen incl. solcher bei den Schieß-Uebungen der Artillerie pro 1874 154,600 Thaler im Etat ausgesetzt, welche Summe aber nicht mehr ausreicht.

IV. **Instruction.**

§. 418.

Die Instruction wird den Rekruten hauptsächlich von Unteroffizieren ertheilt, den älteren Leuten aber meist von Offizieren.

Wo es irgend geht, muß die Instruction mit der practischen Uebung verbunden werden, denn es wird dem Soldaten meist unmöglich sein, bloße Abstractionen zu begreifen und sich Dinge nach der bloßen Beschreibung deutlich vorzustellen. Man muß also Alles thun, um die Instruction so anschaulich wie möglich zu machen, z. B. durch gleichzeitige practische Ausführung des Vorgetragenen, soweit sie möglich ist, durch Zeigen am Gewehre bei der Instruction über dasselbe u. s. w. — Der Lehrer muß sich vor Allem bemühen, seine Worte den meist wenig entwickelten Geisteskräften der Soldaten anzupassen. Um die Aufmerksamkeit stets rege zu halten und das eigene Denken anzuregen und zu entwickeln, ist es gut, mit Vortrag und Fragen abzuwechseln.

Man muß sorgfältig darauf halten, daß der Soldat den Stoff wirklich versteht und nicht blos auswendig lernt. Alles Unnöthige ist zu vermeiden, denn der Soldat soll nicht von Vielem Etwas, sondern das Nöthige gründlich wissen. Richtige und kurze Meldungen aus dem Felddienst sind besonders wesentlich. — Rekruten und ältere Soldaten werden gewöhnlich getrennt instruirt und dazu meist Abtheilungen von 10—20 Mann formirt. — Die Gefreiten und gewandtesten Gemeinen erhalten meist noch durch einen Offizier eine besondere Instruction in der Patrouillen-Führung.

Die Instruction findet vorzugsweise im Winter am Besten früh Morgens, weniger erfolgreich Abends statt und dauert nicht über eine Stunde. Die Instruction muß während des ganzen Jahres immer angepaßt an die praktischen Dienstverrichtungen fortgesetzt werden.

V. Die übrige Ausbildung.

§. 419. Gymnastik (Turnen) und Bajonettfechten.

(Allerhöchste Instruction vom 21. October 1860, mit Abänderungen vom Jahre 1865.)

Beides hat für den Soldaten directen und indirecten, physischen und moralischen Nutzen, indem es 1) seine allgemeine körperliche Gewandtheit sehr vermehrt und ihn im Nah-Kampfe einem weniger geübten Gegner überlegen macht, 2) ihm größeres Vertrauen zu seiner Waffe einflößt und seinen persönlichen Muth hebt. — Zur Förderung dieser beiden Dienstzweige wurde 1847 die Central-Turn-Anstalt zu Berlin gegründet, welche jährlich eine große Zahl von Offizieren und Unteroffizieren unterrichtet, die dann wieder als Lehrer anderer Offiziere und Unteroffiziere fungiren. — Auch den Offizieren sind Uebungen im Fechten und Bajonettiren wiederholt von Sr. Majestät dem Kaiser empfohlen worden und finden bei vielen Offizier-Corps im Winter gemeinsam statt; auch sind die Leistungen der Offiziere Gegenstand von Besichtigungen bei einzelnen Armee-Corps.

§. 420. Schwimmen.

Es werden so viele Soldaten darin unterwiesen, als die Verhältnisse (Größe und Benutzungszeit der Schwimm-Anstalt 2c.) erlauben. Es muß recht gründlich betrieben werden, denn eine mangelhafte Ausbildung im Schwimmen hat nicht selten die Folge, daß die Betreffenden ihrer Fertigkeit zu viel zutrauen und dabei ertrinken, und ist dann also schlimmer als gänzliche Unkenntniß des Schwimmens.

§. 421. Ausbildung im Pionier-Dienst.

Damit wenigstens ein Theil der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften militairische Arbeiten practisch ausführen lernt, werden vom 1. Juni jeden Jahres an (beim Garde-Corps vom 20. Mai an) von jedem Infanterie-Regiment 1 Lieutenant und 6 Unteroffiziere, von jedem Jäger-Bataillon 2c. jährlich 2 Oberjäger 2c. und alle 2 Jahr 1 Lieutenant auf 8 Wochen zu dem Pionier-Bataillon des Armee-Corps commandirt.

Außerdem setzt die kriegsministerielle Verordnung vom 23. Juni 1859 Folgendes fest: Das große Schanzzeug (5 Spaten, 1 Hacke per Compagnie auf Kriegsstärke) wird bestimmten Mannschaften, deren frühere Profession sie zum Pionierdienst geeignet macht, permanent zugetheilt. Diese bilden eine Pionier-Section unter Führung eines Unteroffiziers. — Unter Umständen werden im Felde oder beim Manöver die 4 Pionier-Sectionen zu einem Zuge vereinigt, der dann gewöhnlich an der Tete des Bataillons marschirt; beim Beginn des Gefechtes jedoch treten die Mannschaften wieder bei ihren Compagnieen in Reihe und Glied. Dieser Zug wird von einem Offizier des Bataillons geführt, welcher auch die practischen Pionier-Uebungen der Mannschaften desselben leitet. Dieser Offizier sowohl als die Unteroffiziere werden aus denen gewählt, welche bei einem Pionier-Bataillon commandirt gewesen sind. Die Mannschaften dieses Zuges sind im Felde und beim Manöver von allem Wacht- und besonderen Dienst dispensirt.

Außerdem sollen, wo es die Mittel gestatten, bei jedem Infanterie-Bataillon 24 Mann durch die bei den Pionier-Bataillonen ausgebildeten Offiziere und Unteroffiziere im Feld-Pionier-Dienst ausgebildet werden (Kriegs-Minist. 31. Januar 1851).

§. 422. Ausbildung zur Führung von Patronen-Wagen.

Jedes Bataillon commandirt jährlich vom 1. bis 28. März 1 Unteroffizier und 1 Gefreiten zur Feld-Artillerie, welche dort in der Beladung und Führung von Patronen-Wagen (auch Behandlung der Pferde, Anschirren, Fahren 2c.) unterwiesen werden, damit bei der Mobilmachung sogleich sachverständige Personen zur Ueberwachung der Fahrzeuge vorhanden sind.

§. 423. Ausbildung als Krankenträger.

Von jeder Infanterie- und Jäger-Compagnie werden 3 Mann des zweiten Dienstjahres alljährlich im Januar, Februar und März wöchentlich zweimal in einer Nachmittagsstunde durch Assistenz-Aerzte im Dienste der Krankenträger auf dem Gefechtsfelde unterrichtet. Im darauf folgenden Frühjahr oder Sommer werden sodann alle diese Mannschaften vom ganzen Armee-Corps beim Train-Bataillon desselben zu einer 10-tägigen Uebung zusammengezogen (Cab.-Ordre v. 28. Nov. 1865 und Kriegs-Min. 24. Jan. 1866).

§. 424. Dienst-Unterricht.

Er wird im Winter wöchentlich ungefähr 2 Mal allen Unteroffizieren des Bataillons durch den Bataillons-Adjutanten ertheilt und erstreckt sich nur auf den praktischen Dienst des Unteroffiziers im Garnison-Wachtdienst, Felddienst 2c.

§. 425. Regiments- oder Bataillons-Schule.

Bei manchen Regimentern hat jedes Bataillon eine besondere Schule, andere haben nur eine Schule. Zweck derselben ist, Gemeine zu brauchbaren Unteroffizieren, Unteroffiziere zu einer späteren Civil-Anstellung vorzubereiten und auch sonst Leuten Gelegenheit zur Ausbildung zu geben. Die Theilnahme ist freiwillig. — Die Schüler werden durch Civil-Lehrer, Offiziere und ältere Unteroffiziere im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der Orthographie und der Anfertigung von Rapporten, Listen, Meldungen und Aufsätzen unterrichtet. Manchmal wird auch noch mehr gelehrt, z. B. vaterländische Geschichte und Geographie. Der Unterricht findet nur im Winter statt und es werden dazu meist 8—12 Stunden wöchentlich verwendet. Die Schüler sind nicht dienstfrei.

In neuerer Zeit ist auch auf diesen Dienstzweig besonderes Gewicht gelegt.

§. 426. Die wissenschaftliche Fortbildung der bei ihren Truppentheilen befindlichen Offiziere (betrifft alle Waffen).

Um diese zu befördern, werden bei den meisten Truppentheilen im Winter öfter Vorträge von Offizieren vor ihren Kameraden gehalten, außerdem wird auch jedem Lieutenant von dem Regiments-Commandeur in jedem Winter ein militär-wissenschaftliches

Thema zur schriftlichen Bearbeitung gegeben. Eine sehr nützliche Uebung ist das in vielen Garnisonen betriebene Kriegsspiel. Die meisten Divisionen, sowie viele Offizier-Corps haben zur Unterstützung wissenschaftlicher Bestrebungen unter den Offizieren eine Bibliothek.

Jährlich findet nach dem Manöver in einem gewissen Turnus bei den Armee-Corps unter Leitung des betreffenden Chefs des Generalstabs eine Uebungsreise statt, an welcher außer den ihm untergebenen Generalstabs-Offizieren, 2 Stabs-Offiziere, 3 Hauptleute ꝛc. und 4 Lieutenants theilnehmen. — Außerdem leitet der Chef des Generalstabes der Armee jährlich eine Uebungsreise für die Offiziere des Generalstabes, denen auch einzelne höhere Offiziere der Armee zugetheilt werden.

IV. Eintheilung des Jahres für die Uebungen.

§. 427.

Es wird hierbei die (bisher fast immer übliche) Einstellung der Rekruten im October angenommen. Bei einer späteren Einstellung derselben muß die Ausbildung in allen Dienstzweigen schneller und daher oberflächlicher betrieben werden.

Nachstehende Uebersicht soll nur das Wesentlichste angeben:

October bis December. Fundamentale Ausbildung der Rekruten in Exercieren, Gymnastik, Bajonnetfechten, Zielen und Instruction. Die alten Leute turnen, bajonnetiren, haben Instruction, — auch Felddienst und Schießen. In den meisten Garnisonen werden sie viel durch den Wachtdienst und Arbeitsdienst (Patronen anfertigen, Schießstände in Stand setzen u. s. w.) in Anspruch genommen.

Januar bis Mitte März. Compagnie-Exercieren, Instruction, Fortsetzung der kleineren Uebungen, auch Schießen durch die ganze Compagnie.

Mitte März bis Ende April. Bataillons-Exercieren, Fortsetzung der kleineren Uebungen.

Mai bis Juli. Felddienst, Schießen, — auch gymnastischer Unterricht, Bajonnetfechten und Schwimmen.

Anfangs August. Exercieren im Regiment und in der Brigade.

Ende August und Anfangs September. Manöver.

Rest des September. Entlassung der Reservisten, kleine Felddienst-Uebungen, besonders für Unteroffiziere und Offiziere.

Anmerkung. Die Allerhöchsten Bestimmungen, betreffend die Ausbildung der Jäger und Schützen, vom 18. Juni 1868, setzen fest, in welchen Punkten die Ausbildung und Verwendung dieser Truppengattung von der übrigen Infanterie abweichen soll.

Zwölftes Capitel.

Tactische Ausbildung der Cavallerie.

§. 428. Aufzählung der verschiedenen Uebungen.

Die Uebungen der Cavallerie bezwecken im Besonderen ein erfolgreiches Auftreten der Cavalleristen zu Pferde, sei es einzeln oder geschlossen.

Die wichtigsten Uebungszweige sind daher auch die zu Pferde, während die zu Fuß nur vorbereitende und ergänzende für jene sind. Mit besonderen Schwierigkeiten hatte die Cavallerie im verflossenen Winter bei der verhältnißmäßig großen Anzahl unrittiger Pferde und dem geringen Stamm ausgebildeter Reiter in den Friedens-Cadres seit der Demobilmachung zu kämpfen, wodurch es nöthig gewesen ist, eine Anzahl der jüngeren Reservisten über den Zeitpunkt der Demobilmachung im Dienst zu behalten. Da sich aber die Qualität der Pferde im Ganzen durch den Krieg bei den meisten Regimentern verbessert hat, so ist die Brauchbarkeit der Waffe dadurch in Nichts beeinträchtigt.

Zu den Uebungen zu Pferde gehören: Reitunterricht, Exercieren, Waffen- und Schießübungen, Felddienst; zu denen zu Fuß: Exercieren, Waffen- und Schießübungen, Voltigiren, Packübungen, Instruction; dazu für einen Theil der Mannschaft: Hufbeschlag, Schwimmen, Führung von Trainwagen, etwas Eisenbahndienst, Unterricht in Escadrons- und Regiments-Schulen.

§. 429. Rangirung einer Escadron.

Bei der Cavallerie ist eine gute Rangirung von besonderem Einfluß auf das Exercieren; Hauptregeln dabei sind, daß ein richtiges Verhältniß zwischen Leuten und Pferden betreffs Größe und Stärke

beider sowie des Temperaments der letzteren und der Reitfähigkeit der ersteren stattfindet, daß für das erste Glied gute Reiter und ruhige Pferde genommen werden und daß der vierte Zug die gewandtesten Leute und dauerhaftesten Pferde erhält.

I. Der Reit-Unterricht.

(Reit-Instruction von 1852.)

§. 430. Reit-Unterricht der Mannschaften.

Der Reit-Unterricht wird besonders im Winter betrieben. Dabei zerfällt die Escadron in 2 Reit-Classen, jede in 5—6 Abtheilungen zu 12—14 Pferden. Zur 1. Classe gehören 3—4 Abtheilungen Rekruten und 2—3 Abtheilungen schlechterer alter Reiter, sowie die zur feineren Ausbildung weniger geeigneten Pferde. Zur 2. Classe gehören eine Abtheilung jüngster, eine Abtheilung vorjähriger Remonten, eine Unteroffizier- oder Muster-Abtheilung und 2—3 Abtheilungen besserer alter Reiter auf jüngeren und gut gebauten Pferden. Oft wird noch zur Nachhülfe für die schwierigsten Pferde eine difficile Abtheilung aus guten Reitern zusammengesetzt. — Der Reit-Unterricht wird stets von Offizieren ertheilt, nur bei den Rekruten von Unteroffizieren unter Aufsicht eines Offiziers.

Die Trompeter reiten meist in ein oder zwei Abtheilungen unter dem Adjutanten; andere Regimenter lassen sie bei den Escadrons mit ausbilden. Jeder Mann reitet sein Pferd; die Pferde der commandirten oder kranken Leute 2c. werden durch die disponiblen Reiter mitgeritten, damit alle Pferde möglichst täglich 1 Stunde Bewegung haben, was zu ihrer Gesundheit erforderlich ist.

Im Winter wird der Reitdienst, so weit der Raum es gestattet, in gedeckten Reitbahnen betrieben; die Abtheilungen, in denen die jüngeren und difficilen Pferde gehen, haben dabei den Vorrang. Was in diesen Bahnen nicht Platz findet, reitet auf Reitplätzen im Freien.

Im Anfange des Winter-Halbjahres reiten sowohl die älteren Leute als die Rekruten auf Decke und Trense; dann auf Sattel und Trense, dann auf Candare, endlich auch mit Waffen und mit Gepäck.

§. 431. Reit-Unterricht der Offiziere.

Alle Lieutenants eines Regiments haben im Winter wöchentlich 5—6 Mal Reit-Unterricht bei dem etatsmäßigen Stabsoffizier oder bei einem Rittmeister. Von den einzeln stehenden Escadrons werden bei manchen Regimentern die jüngeren Offiziere hierzu in die Stabs-Garnison commandirt (und thun zugleich bei den dortigen Escadrons einen Theil des Dienstes mit).

II. Exercieren zu Pferde.

(Exercier-Reglement vom 9. Januar 1873.)

§. 432.

Zuerst werden die zu erlernenden Evolutionen zum besseren Verständniß und zur Schonung der Pferde zu Fuß durchgemacht, wobei langsamer und geschwinder Schritt den Schritt und Trab der Pferde darstellt. Demnächst folgt ein zugweises Exercieren, dann Zusammenstellung der Escadron. Zu allen Exercier-Perioden wird durch häufiges einzelnes Vorbeireiten in allen Gangarten die Selbstständigkeit des Reiters fortgebildet, auch derselbe durch Springen über Barriere und Graben immer mehr geschickt gemacht, Hindernisse, wie das Terrain sie bietet, zu überwinden.

Dem Exercieren der Escadrons folgt das des Regiments und der Brigade; es erfolgt über die Zeit dieser Uebungen alljährlich eine besondere Bestimmung.

III. Felddienst.

§. 433.

Seine einzelnen Theile sind bei der Cavallerie dieselben wie bei der Infanterie; vorzugsweise werden der Vorpostendienst und die Sicherheitsmaßregeln auf Märschen geübt; eigentliche Gefechts-Uebungen lassen sich der Natur der Waffe nach nur in beschränktem Maße anstellen. Der formelle Theil des Felddienstes wird anfangs zu Fuß geübt, dann in einzelnen kleinen Abtheilungen zu Pferde, dann erst folgen Uebungen zweier Abtheilungen gegen einander. Ein gemeinschaftliches Ueben mit den anderen Truppengattungen wird durch die Verordnung vom 17. Juni 1870 besonders empfohlen.

IV. Instruction.

§. 434.

Die Methode derselben ist ähnlich wie bei der Infanterie. Der

Regel nach ertheilen die Offiziere die gesammte Instruction an die Abtheilungen, welche sie reiten lassen, mit Ausnahme der Rekruten, bei denen nur ein Offizier die dazu bestimmten Unteroffiziere überwacht. — Als Leitfaden bei der Instruction dient bei vielen Truppentheilen der des Generals v. Mirus.

V. Die übrige Ausbildung.

§. 435. Exercieren zu Fuß.

(Exercier-Reglement vom 9. Januar 1873.)

Es dient zur Erzielung einer militärischen Körperhaltung und zur Hebung der Disciplin, sowie zur Vorbereitung auf den Wachtdienst und die Parade zu Fuß. Bei den Rekruten geschieht es im Winter täglich 1—2 Stunden, bei den alten Leuten 3—4 Mal wöchentlich; im Sommer exerciert die Escadron 1 Mal wöchentlich zu Fuß.

§. 436. Waffen-Uebungen.

Sie sind gleichfalls im Exercier-Reglement vorgeschrieben, geschehen bei den Mannschaften nur mit der eigenen Waffe (nicht mit Rappieren) und zwar sowohl zu Fuß als zu Pferde. — Es wird jetzt auf diese Waffenübungen ein ganz besonderer Werth gelegt, da man 1866 gesehen hat, wie unbegründet die Meinung ist, daß bei Cavallerie-Gefechten meistens der eine Theil vor dem Zusammenstoß Kehrt mache. — Bei einigen Regimentern haben auch die Offiziere Fecht-Unterricht.

§. 437. Scheibenschießen.

Das Scheibenschießen geschieht für die mit Zündnadel-Carabinern (Chassepot- resp. neue Carabiner M/71) bewaffnete Cavallerie nur zu Fuß.

Es werden jährlich 40 Schuß auf 80, 160 und 240 m., mit der Pistole 15 Schuß auf 16 und 25 m. gethan, aber ohne solche Bedingungen wie bei der Infanterie. Per Regiment werden jährlich 18 Schieß-Prämien zwischen ½ und 3 Thaler gegeben.

§. 438. Voltigiren.

Es geschieht sowohl am Sprungkasten, Springbock als an einigen ruhigen Pferden der Escadron.

§. 439. Pack-Uebungen.

Sie werden vielfach angestellt. Im Sommer wird häufig auf das Alarm-Signal ausgerückt, um die Leute im schnellen Satteln und Packen zu üben.

§. 440. Schwimmen.

Wie bei der Infanterie. Die besten Schwimmer machen auch Schwimm-Uebungen mit den Pferden.

§. 441. Ausbildung zur Führung von Trainwagen.

Vom 1. bis 21. März jeden Jahres wird ein Unteroffizier per Escadron zum Train-Bataillon des Armee-Corps commandirt, um bei der Mobilmachung bei den Ponton-Colonnen und leichten Feld-Brücken-Trains verwendet werden zu können.

§. 442. Hufbeschlags-Unterricht.

Er findet im Winter wöchentlich mehrmals für einige ausgesuchte Leute theoretisch und practisch beim Roßarzt resp. Unter-Roßarzt der Escadron statt. Außerdem haben die jüngeren Offiziere vielfach eingehenderen Unterricht über Pferdekenntniß beim Stabs-Roßarzt des Regiments, die Unteroffiziere beim Roßarzt resp. Unter-Roßarzt der Escadron.

§. 443. Regiments- resp. Escadrons-Schule.

Aehnlich wie bei der Infanterie..

VI. Eintheilung des Jahres für die Uebungen.

§. 444.

October bis März. Ankunft der Rekruten und Remonten, Detail-Ausbildung der Rekruten überhaupt und der alten Leute im Reiten, Instruction, Exercieren zu Fuß und kleinere Uebungen.

April und Mai. Escadrons-Exercieren.

Juni und Juli. Felddienst, wöchentlich 1 Mal Exercieren zu Pferde und 1 Mal zu Fuß, Scheibenschießen, Reiten in Abtheilungen zur Nachhülfe, kleinere Uebungen.

August. Regiments- und Brigade-Exercieren.

Im August und September. Manöver.

Nach dem Manöver bis zur Ankunft der Rekruten. Entlassung zur Reserve, Ausrangirung von Pferden, kleine Felddienst-Uebungen, besonders für die Offiziere.

Dreizehntes Capitel.

Tactische Ausbildung der Feld-Artillerie.

Das auf dienstliche Veranlassung 1872 gedruckte „Handbuch für die Offiziere der Königlich Preußischen Artillerie" enthält den größten Theil der überhaupt für die Artillerie bestehenden Vorschriften.

§. 445. Aufzählung der verschiedenen Uebungen.

Die drei wichtigsten praktischen Uebungszweige der Artillerie sind: Bespannt-Exercieren, Scheibenschießen und Felddienst-Uebungen. — Als vorbereitende Uebungen für das erstere sind nöthig: Exercieren zu Fuß und Geschütz-Exercieren der Bedienung (bei der reitenden Artillerie, auch Reiten derselben), Reiten der Fahrer, Avancirten und Trompeter, Fahren. — Außerdem haben sämmtliche Leute theoretischen Unterricht (Vortrag), Arbeitsdienst, Voltigiren und Frei-Uebungen und endlich Schirr- und Pack-Uebungen, während ein Theil derselben noch in Waffen-Uebungen, Schwimmen, etwas Eisenbahndienst und Hufbeschlag ausgebildet wird.

§. 446. Rangiren einer Batterie.

Zu Fahrern werden nur zuverlässige Leute genommen, und zwar die ruhigeren und kräftigeren zu Stangenreitern, die gewandteren zu Vorderreitern. Von den Pferden werden zunächst die kräftigsten zu Stangenpferden ausgesucht, zu den Vorderpferden nimmt man größere und lebhaftere, zu den Sattelpferden die stärkeren und kleineren. Bei der reitenden Artillerie erhalten die Pferdehalter besonders ruhige Pferde und jedes Geschütz zwei Reitpferde, welche auch zum Ziehen benutzt werden können.

I. Das Bespannt-Exercieren und die dazu vorbereitenden Uebungen.

Ein Allerhöchst genehmigtes Exercier-Reglement hat die Artillerie noch nicht, sondern es dient als Vorschrift ein 1867 abgefaßter Entwurf der General-Inspection.

§. 447. Exercieren zu Fuß.

Der Zweck desselben ist wie bei der Cavallerie, die Ausführung ähnlich.

§. 448. Geschütz-Exercieren der Bedienungs-Mannschaft.

Jeder Mann wird in den Funktionen sämmtlicher Nummern geübt, aber nur an dem Caliber seiner Batterie. Beim 6pfündigen Geschütz sind 6 Mann, beim 4pfündigen 5 Mann Bedienung vorhanden; bei schnellen Bewegungen setzen sich 3 Mann auf die Protze, 2 Mann auf die Sitze, welche auf der Laffettenachse angebracht sind; — bei den reitenden Geschützen sind 8 Mann Bedienung, von denen 2 als Pferdehalter fungiren.

§. 449. Reit-Unterricht der Bedienungs-Mannschaft bei der reitenden Artillerie.

Derselbe geschieht ähnlich wie bei der Cavallerie und gleichfalls hauptsächlich im Winterhalbjahr.

Ein Theil der Avancirten und die alten Reiter werden hierzu in mehrere Touren getheilt, ebenso die Rekruten, außerdem wird eine Muster-Tour aus den besten Reitern der Avancirten, eine Remonte-Tour und eine difficile Tour gebildet. Die Reitlehrer sind bei den Touren der alten Reiter und der Rekruten Unteroffiziere unter Aufsicht eines Offiziers, bei den anderen Touren Offiziere. Die Remonten werden batterieweise ausgebildet. — Im Sommer exercieren die Bedienungs-Mannschaften der reitenden Batterieen einige Mal zu Pferde, als halbe Escadron formirt.

§. 450. Reitunterricht der Fahrer, Avancirten und Trompeter.

Derselbe dauert vom October bis Januar (stets incl.). Bei der Feld-Artillerie sind die alten und jungen Fahrer getrennt, und die Unteroffiziere bilden eine dritte Reit-Tour. Die Remonten mehrerer Feld-Batterieen werden zusammen durch einen Offizier ausgebildet.

Die Reitlehrer bei der Unteroffizier-Tour sind stets Offiziere, bei den anderen Touren theils Offiziere, theils Unteroffiziere.

Bei der reitenden Artillerie bilden die Fahrer nur eine Tour.

(Die jüngeren Offiziere der Brigade haben im Winter wöchentlich einige Stunden Reit-Unterricht bei einem älteren.)

§. 451. Fahr-Uebungen.

Denselben gehen die Uebungen mit gepaarten Pferden voraus, um die Fahrer an die Führung zweier Pferde zu gewöhnen. Die Fahrübungen selbst beginnen auf gerader Linie, um den gleichmäßi-

gen Zug zu regeln. Hierauf werden beim Fahren im Viereck die Haken- und scharfen Wendungen, Volten, Kehrtwendungen &c. geübt. Endlich folgen die Vorübungen zum Bespannt-Exercieren: Aufmarschiren, Ab- und Einschwenken, Fahren zum Ab- und Aufprotzen u. s. w.

§. 452. Bespannt-Exercieren.

Nachdem so die Bedienungs-Mannschaften, Fahrer und Pferde vorbereitet sind, werden sie am Geschütz zusammengestellt und üben nun das sogenannte Bespannt-Exercieren, und zwar erst zugweise, dann in der Batterie (was die Hauptsache ist), endlich auch öfters in der Abtheilung.

II. Scheibenschießen.

§. 453.

Es bildet den Hauptbestandtheil der jährlichen Revue; zuerst findet ein Belehrungsschießen für die Offiziere und Geschützführer statt, bei welchem letztere als Bedienungsmannschaften fungiren. Diesem folgt das Elementar-Schießen, welches batterieweise geschieht und bei welchem die Resultate an das Geschütz telegraphirt werden. Das kriegsmäßige Schießen endlich findet auf unbekannte Distancen, auf Scheiben ohne weißen Anstrich und ohne Telegraphiren der Resultate statt. Den Beschluß bilden ein Prüfungs-Schießen und ein Prämien-Schießen. Die Distancen werden alljährlich von der General-Inspection festgestellt.

III. Der theoretische Unterricht (oder Vortrag).

§. 454. Für die Gemeinen.

Er geschieht ähnlich wie bei der Infanterie, und zwar nach einem officiellen Leitfaden (Feld- und Festungs-Kanonier von Hoffmann). Meist bilden die Fahrer, älteren Bedienungsmannschaften und Rekruten je eine Vortrags-Classe; die Instructoren sind Unteroffiziere unter Aufsicht von Offizieren.

§. 455. Für die Avancirten.

Er wird nach Anleitung

1) der Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Artillerie

und 2) des Leitfadens zum Unterricht für die Unteroffiziere der Artillerie
allen Avancirten einer Batterie durch einen Offizier ertheilt.

IV. Die Felddienst-Uebungen.

§. 456.

Sie sind nicht ganz von der Bedeutung wie bei der Infanterie und Cavallerie, denn beim Vorposten- und Marsch-Sicherheits-Dienst wirkt die Artillerie fast gar nicht mit. Sie bestehen in Gefechts-Uebungen, Auswahl von Gefechts-Positionen, Placiren der Geschütze in verschiedenem Terrain, Schätzen der Entfernungen, Uebungs-Märschen (auch Eil-Märschen), Fahren in schwierigem Terrain (durch und über Gräben, Dämme, Abhänge herauf und hinunter 2c.), dann in den Formen des Bivaks-Dienstes 2c. — Zu diesen feldmäßigen Uebungen sind auch zu rechnen die Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten (manoeuvres de force), sowie die Art des Ersatzes von Pferden und Munition im Gefecht.

V. Die übrige Ausbildung.

§. 457. Arbeitsdienst.

Hierher gehört hauptsächlich die Anfertigung der Munition und des Batteriebau-Materials, der Bau von Batterieen (welcher Sache der Fuß-Artillerie ist), und die Arbeiten in den Artillerie-Depots.

§. 458. Voltigiren und Frei-Uebungen.

Aehnlich wie bei den anderen Waffen. Die Fahrer voltigiren hauptsächlich am Pferde.

§. 459. Schirr- und Pack-Uebungen.

Aehnlich wie bei der Cavallerie. Auch die Bedienungs-Mannschaften werden zu demselben herangezogen, um den Fahrern helfen zu können.

§. 460. Waffen-Uebungen.

Die berittenen Mannschaften der Feld-Artillerie und die reitenden Artilleristen machen sie mit dem Säbel ebenso wie die Cavallerie, und thun außerdem mit der Pistole 5 Schuß jährlich nach der Scheibe.

Die unberittenen Feld-Artilleristen exercieren mit dem Artillerie-Faschinenmesser, die Fuß-Artillerie mit Zündnadelgewehren und schießt jährlich 35 scharfe Patronen.

§. 461. Schwimmen.

Aehnlich wie bei den anderen Waffen.

§. 462. Hufbeschlags-Unterricht.

Aehnlich wie bei der Cavallerie.

463. Abtheilungs-Schule.

Sie dient theils zur Ausbildung der am wenigsten befähigten Leute im Schreiben, Lesen und Rechnen, theils zur Vorbereitung für das Ober-Gefreiten-Examen; der Unterricht währt vom October bis Ende März; Unteroffiziere und Feuerwerker sind die Lehrer, ein Hauptmann ist Director.

§. 464. Brigade-Schule.

Sie bildet zum Unteroffizier aus und bereitet zur Oberfeuerwerkerschule vor. Der Cursus dauert vom October bis Ende April. Die Lehrer sind Feuer- und Oberfeuerwerker und ein Feuerwerks-Lieutenant, ein Hauptmann oder Stabsoffizier ist Director.

VI. Eintheilung des Jahres für die Uebungen.

§. 465.

Es werden 5 Uebungs-Perioden unterschieden:

1) October bis December. Die Rekruten exercieren zuerst 4 Wochen zu Fuß und mit dem Seitengewehr (bei der reitenden Artillerie reiten sie auch), dann am Geschütz auf der Stelle, üben manoeuvres de force, außerdem erhalten sie theoretischen Unterricht. Die alten Leute exercieren (reiten), haben Unterricht u. s. w.
2) Januar bis März. Beendigung der Rekruten-Ausbildung, Exercieren der Batterie zu Fuß und am Geschütz, Fahr-Uebugen u. s. w., Fortsetzung des Unterrichts.
3) April bis Beginn der Revue. Bespannt-Exercieren, kleinere Felddienst-Uebungen, Fertigung der Munition, der Batteriebau-Materialien u. s. w.

4) Die Revue, gewöhnlich im Juli und Anfang August. Zu derselben werden die Brigaden zusammengezogen, um die Schieß-Uebung abzuhalten und die Ausbildung zu prüfen; außerdem werden größere Exercier- und Felddienst-Uebungen gemacht.
5) Vom Schluß der Revue bis September. Theilnahme am Manöver sowie kleinere Felddienst-Uebungen. Entlassung zur Reserve, Ausrangirung von Pferden.

Vierter Abschnitt.

Die Dienstleistungen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

§. 466. Allgemeines.

Es sind Dies hauptsächlich der Garnison-Wachtdienst und die Unterdrückung von Tumulten. Außerdem gehören hierher: Executions-Commandos bei Steuer-Verweigerung, Grenz-Bewachung zur Verhütung des Einschleppens ansteckender Krankheiten u. s. w.

Vierzehntes Kapitel.

Garnison-Wachtdienst.

Instruction, betreffend den Garnison-Dienst, vom 9. Juni 1870.
Zusatz-Bestimmung über Garnison-Wachtdienst vom 18. August 1873. A.-V.-Bl. No. 24. 1873.

§. 467. Allgemeines.

Während der größte Theil des Friedensdienstes in der Vorbereitung für den Krieg besteht, ist der Garnison-Wachtdienst fast der einzige Dienst, der dem Soldaten schon im Frieden Gelegenheit giebt, seinem Fürsten und Vaterlande directe Dienste zu leisten; schon deßhalb muß ihm große Wichtigkeit beigelegt werden.

Ferner finden die Wachthabenden und Posten im Garnison-Wachtdienst besonders häufig Gelegenheit, Selbstständigkeit, Um-

sicht und Thatkraft zu entwickeln, was ein sehr wesentlicher Nutzen desselben ist.

Die innere Tüchtigkeit einer Truppe, die wahre Pflichttreue in derselben auch ohne Kontrolle spiegelt sich am treuesten im Garnison-Wachtdienst ab; denn bei einer Besichtigung kann auch ein weniger guter Truppentheil wohl blenden, aber 24 Stunden lang, besonders auf den vielen mehr oder weniger abgelegenen und unbeobachteten Posten, werden die Leute nur dann ihre Schuldigkeit thun, wenn wahre Pflichttreue in dem Truppentheil fest begründet ist.

Wie wichtig der Garnison-Wachtdienst zur Ausbildung des Soldaten ist, ebenso unzweifelhaft ist es, daß in manchen Festungen namentlich im Winter durch den vielen Garnison-Wachtdienst die Ausbildung in so vielseitigen Dienstzweigen behindert wird, und somit ist der Passus im §. 2 der Instruction gewiß mit Freude zu begrüßen: „dem Garnison-Wachtdienst darf keine größere Ausdehnung gegeben werden, als die zu erreichenden Zwecke dies durchaus erforderlich erscheinen lassen." Der Grundsatz, daß der Offizier wenigstens 17, der Unteroffizier wenigstens 8 und der Gemeine wenigstens 4 Nächte wachtfrei hat, wird sich nur in wenigen Garnisonen nicht durchführen lassen.

Die neueste A. C.-O. sagt in diesem Sinne: „jede zulässige Einschränkung des Garnison-Wachtdienstes in denjenigen Garnisonsorten eintreten zu lassen, wo der gegenwärtige Umfang des Wachtdienstes das Bedürfniß der Ausbildung der Truppen in diesem Dienstzweige überschreitet."

Im Allgemeinen wird der Garnison-Wachtdienst nur von der Infanterie gethan. Cavallerie und Artillerie giebt jedoch die Posten vor ihren Regiments-Commandeuren ꝛc. und Standarten ꝛc. und in ihren Kasernen; eine Garnison-Wache geben beide Waffen nur dann, wenn keine Infanterie in der Garnison ist.

Der Zweck des Garnison-Wachtdienstes ist hauptsächlich Bewachung des Königl. Eigenthums (Gebäude, Vorräthe, Festungswerke u. s. w.) sowie der Gefangenen, und Unterstützung der Polizei bei Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung. — Außerdem werden als Ehrenbezeigung Ehren-Wachen und -Posten gegeben.

§. 468. Ehren-Wachen und -Posten.

Die Ehren-Wachen werden von den Truppen der Garnison in der Reihenfolge gegeben, daß bei jeder neuen Veranlassung zuerst

die etwa am Orte befindlichen Garde-Regimenter oder Bataillone, dann die Grenadier-Regimenter Nr. 8, 2 und 7, ferner die übrigen Grenadier-Regimenter und dann die anderen Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone nach dem Alter (also der Nummer) dazu herankommen.

1) Ehren-Wachen und -Posten vor fürstlichen Personen bei Reisen (Reglement vom 3. Juli 1863).

Im Allgemeinen erhalten Kaiser und Könige ebenso wie die Preußischen Königinnen eine Compagnie ꝛc., Kaiserliche und Königliche Prinzen, sowie Großherzoge einen Zug, Beides mit Fahne ꝛc. und Musik, als Ehren-Wache, die übrigen fürstlichen Personen erhalten nur Doppel- oder einfache Posten.

2) Ehrenposten vor anderen Personen ꝛc.

Doppelposten stehen vor Feldmarschällen, Generalen der Infanterie und Cavallerie und vor den Commandirenden Generalen, die von geringerer Charge sind, vor letzteren aber nur im Bereiche ihres Wirkungskreises, vor den Gouverneuren der Festungen, endlich auch vor dem Kriegsminister.

Einfache Posten stehen vor General-Lieutenants, vor Commandanten, vor Fahnen und Standarten und vor solchen Commandeuren, welche Garnison-Aelteste des Ortes sind.

In Berlin und überall, wo es Noth thut, den Wachtdienst zu beschränken, fallen die meisten dieser Posten fort, die Fahnen und Standarten stehen beim Commandanten resp. commandirenden General, — in Berlin im Palais Sr. Maj. des Kaisers.

Die Ehrenposten stehen nur vor der Person, also nur so lange, als dieselbe anwesend am Orte ist.

§. 469. **Die Wachtparade.**

In den meisten Garnisonen findet nicht täglich, sondern nur an einem oder mehreren Wochentagen eine förmliche Wachtparade vor dem Commandanten oder Garnison-Aeltesten im Beisein aller Offiziere der Garnison statt, bei welcher auch der Parolebefehl ausgegeben wird. Sonst ziehen die Wachen meist von ihren Kasernen aus auf.

Anmerkung. Die speciellen Vorschriften für Aufziehen und Ablösen der Wachen, Ablösen der Posten, Verhalten des Wachthabenden, sowie der Wachen, Posten und Patrouillen, die Honneurs, Zapfenstreich und Reveille (bei der Cavallerie, Artillerie und dem Train

Retraite und Boute-selle) gehören in die gewöhnliche Dienst-Instruction für die Gemeinen resp. die Unteroffiziere.

§. 470. Die den Wachen vorgesetzten Offiziere und ihre speciellen Pflichten.

Permanent sind den Wachen vorgesetzt: Der Commandirende General, Gouverneur und Commandant resp. Garnisonälteste.

Tageweise: Die Offiziere du jour und der Ronde, in ganz kleinen Garnisonen wird nur ein Offizier du jour commandirt; in größeren außerdem noch 1—2 Ronde-Offiziere, in Berlin sogar 2 Offiziere du jour, 2 der Haupt- und 2 der Visitir-Ronde.

Nur diese Offiziere sind befugt, den Wachen und Posten Befehle und Verweise über executive Maßregeln zu geben.

Dagegen haben alle mit Disciplinarstrafgewalt beliehenen Offiziere des wachegebenden Truppentheils dahin mitzuwirken, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Formen gethan wird; sehen sie daher einen Verstoß gegen die allgemeine Wachtdienst-Instruction oder eine Nachlässigkeit in Anzug oder Haltung, so müssen sie durch eine Belehrung dagegen einschreiten und können sie auch, aber erst nach beendigtem Wachtdienst, bestrafen. Bezieht sich aber das Vergehen auf specielle Anordnungen der oben genannten Vorgesetzten der Wachen, oder ist es bereits zur Kenntniß der letzteren gelangt, oder eignet es sich zu gerichtlicher Bestrafung, so fällt alles Weitere ausschließlich dem Commandanten anheim.

Der Offizier du jour hat die Wachen sowohl bei Tage als bei Nacht zu visitiren, thut es aber, wenn außer ihm noch ein Ronde-Offizier commandirt ist, gewöhnlich nur bei Tage. Er ist den zum Garnisonwachtdienst commandirten Mannschaften und anderen Offizieren vorgesetzt. Entsteht Feuer, so begiebt sich der Offizier du jour sofort dorthin, um bis zur Ankunft des Commandanten die nöthigen militärischen Anordnungen zu treffen. In Berlin und in allen Garnisonen mit einer Feuerwehr fällt diese Verpflichtung des Offiziers du jour fort.

Den Ronde-Offizieren fällt ausschließlich die Revision bei Nacht zu; wenn deren zwei sind, so hat der ältere als Haupt-Ronde die Wachen vor, der jüngere als Visitir-Ronde sie nach Mitternacht zu visitiren. Im Verhältniß eines Vorgesetzten befindet sich der Offizier der Ronde indeß nur bei Nacht und allein solchen Wachen gegenüber, deren Befehlshaber der Charge resp. dem Patent nach

jünger sind als er. Bei Visitation und Ergreifung darf er aber nur dann eine Autorität über die Wachen ausüben, wenn er eine Begleitungs-Mannschaft von einem Gefreiten und 1—2 Mann (die er von irgend einer Wache entnimmt) bei sich hat. Der Zweck derselben ist, ihm das sofortige Ablösen eines etwa schlafenden Postens ꝛc., sowie die Ausführung einer vorläufigen Ergreifung möglich zu machen und ihn überhaupt als Ronde-Offizier zu legitimiren.

§. 471. Die Patrouilleurs.

In Festungen werden täglich zur Bewachung der Militär-Sträflinge und Baugefangenen während ihrer Arbeiten (theilweise auch in ihren Gefängnissen) etwa 30—50 Mann commandirt, welche Patrouilleurs heißen und in den meisten Festungen unter der Inspection eines Offiziers stehen, der sie auf den Arbeitsposten zu revidiren hat. Bleibt ihnen bei einem Fluchtversuch kein anderes Mittel, so schießen sie, weshalb sie stets Patronen bei sich tragen.

§. 472. Unteroffiziere als Patronilleurs.

Es werden öfters auf Anordnung des Commandanten oder Garnison-Aeltesten Unteroffiziere außerhalb des Reviers der Compagnie ꝛc. als Patrouilleurs verwandt, um eventuell die Functionen von Wachthabenden wahrzunehmen oder die Stallwachen, Wirthshäuser u. dergl. zu revidiren. Dieselben sind im Ordonnanz-Anzuge, aber mit Patronentasche resp. Cartouche. (Cab.-Ordre vom 20. Dez. 1862). Zu diesem Dienste sind nur gut instruirte, umsichtige und zuverlässige Leute zu commandiren. Bei der Visitation von Wirthshäusern haben diese Patrouillen ihre Autorität nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen und bei etwaigen Conflicten zwischen Militär und Civil möglichst in Gemeinschaft mit den Polizei-Behörden zu verfahren.

§. 473. Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden förmlichen Verhaftungen und vorläufigen Ergreifungen.

(Genehmigt durch Cabinets-Ordre vom 8. August 1850.)

1) Die zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison commandirten Offiziere und Mannschaften sind in den folgenden Fällen zu Verhaftungen und Ergreifungen berechtigt:

2) Eine förmliche Verhaftung darf nur auf einen schriftlichen richterlichen Befehl, der die Beschuldigung und den Beschuldigten genau bezeichnet, geschehen.

3) Eine vorläufige Ergreifung kann ohne richterlichen Befehl erfolgen, wenn eine Person bei oder gleich nach einer strafbaren Handlung betroffen oder verfolgt wird. Hierher gehört namentlich thätliche Widersetzung, Beleidigung oder Ungehorsam gegen die Wachen, Posten und zum Garnisondienst commandirten Offiziere 2c., sowie die Uebertretung der allgemein bekannten, am Orte geltenden Polizei-Vorschriften angesichts der Wachen, letztere aber nur, wenn die Thäter zu fliehen versuchen; — ferner das Ausbleiben der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Quartier nach dem Zapfenstreich ohne Erlaubniß oder dienstliche Veranlassung.

4) Von der Bestimmung unter 3 sind jedoch ausgenommen:
   a) alle zu Gesandtschaften gehörigen Personen, welche niemals ergriffen werden dürfen;
   b) Offiziere; diese dürfen nur ergriffen werden auf Befehl eines höheren Militär-Vorgesetzten, oder wenn sie sich augenscheinlich eines groben Verbrechens schuldig machen, oder wenn sie in Civilkleider sind und sich so den Anordnungen der Wachen widersetzen.

5) Die Ergreifung kann entweder erfolgen
   a) vermöge eigener Amtsgewalt der Wachen 2c., oder
   b) auf Befehl der den Wachen 2c. direct vorgesetzten Offiziere, oder
   c) auf Antrag von Polizei- und Criminal-Beamten 2c.

   In den beiden letzten Fällen hat die Wache ohne weitere Prüfung dem Befehl resp. Antrag Folge zu leisten, und die Verantwortung fällt dem Befehlenden resp. Antragenden zu.

6) Wenn eine Privatperson um Ergreifung einer anderen bittet, so hat die Wache 2c. nur dann Folge zu leisten,
   a) wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist oder man fürchten muß, daß sonst die Identität der Person nicht festzustellen sein würde, und
   b) wenn außerdem keine polizeiliche Hülfe zur Hand ist, oder man (wie bei großen Wirthshausschlägereien) voraus-

sehen kann, daß die Polizei ohne militärische Unterstützung nicht ausreicht.

Wenn danach die Wache 2c. dem Gesuche stattgiebt, so muß der Ansuchende die Patrouille 2c. an den betreffenden Ort führen und die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen; diese wird dann auf Verantwortung des Ansuchenden nach der Wache abgeführt. Letzterer muß sich aber über seine Person gehörig ausweisen oder, wenn er Dies nicht kann, so lange auf der Wache bleiben, bis er, sowie der Ergriffene, dem schnell herbeizurufenden Polizei-Beamten übergeben wird; dieser bestimmt dann über die Freilassung resp. Abführung beider Theile.

7) Das Eindringen in die Wohnungen ist während der Nachtzeit (October bis März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, April bis September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, verboten, — doch finden folgende Ausnahmen statt:

a) bei Ergreifung einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt wird, sowie zur Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen;

b) zu Wohnungen von Militärpersonen steht den Vorgesetzten und deren Beauftragten in dienstlichen Sachen auch Nachts der Zutritt frei;

c) bei Feuer- und Wassernoth, bei einer Lebensgefahr, oder bei einem aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchen ist das Eindringen gestattet;

d) ebenso in öffentliche Lokale, so lange sie dem Publikum ohne Unterschied geöffnet sind.

8) Alle ergriffenen Personen werden zuerst nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Commandanten oder commandirenden Offizier (Garnison-Aeltesten) des Orts gemeldet. Sind sie vom Militär, so verfügt der Commandant 2c. ihre Abführung zum Arrest oder ihre Entlassung. Sind sie vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizei-Behörde abgeliefert.

9) Die Wachen 2c. müssen sich bei Verhaftungen und Ergreifungen alles unnöthigen Redens und aller Beleidigungen gänzlich enthalten, ihren Willen jedoch nöthigen-

falls mit Gewalt (nach dem im §. 476 enthaltenen Gesetze) durchsetzen. Man muß deshalb, wenn es irgend geht, stets so viel Mannschaften abschicken, daß der Zweck sicher zu erreichen ist; findet aber der Führer derselben, daß sie doch zu schwach sind, so muß er sogleich um Verstärkung bitten.

10) Sobald die Verhaftung oder Ergreifung erfolgt ist, steht die betreffende Person unter dem Schutze der Wache 2c. Bei Criminal-Verbrechen müssen ihr alle Brieftaschen und verdächtigen Werkzeuge abgenommen werden; hat sie Effecten bei sich, für deren Sicherheit sie nicht selbst sorgen kann (z. B. einen Wagen), so muß Dies die Wache thun.

11) Die Verhaftung oder Ergreifung muß auf möglichst schonende Weise erfolgen; man hat daher möglichst zu vermeiden, daß dabei Volksaufläufe entstehen, wartet vielmehr mit der Ablieferung an die Polizei, bis ein solcher, wenn er entstanden war, vorüber ist, und der Verhaftete oder Ergriffene kann sich hierbei auf seine Kosten eines Wagens bedienen, in dem auch die Begleitungs-Mannschaft Platz nimmt.

12) Bei Hülferuf oder Nothsignalen muß die Wache 2c. sich sogleich bemühen, Hülfe zu leisten. Andererseits muß sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, besonders wenn sie Ruhestörungen zu beseitigen hatte, aber bei ihrem Erscheinen die Ruhe schon wieder hergestellt findet.

13) Wenn es zum Schutze von Personen oder zur Erhaltung der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung dringend nöthig ist, so können die Wachen 2c. Personen in Verwahrung nehmen. Dieselben müssen jedoch spätestens am folgenden Tage in Freiheit gesetzt oder der Polizei übergeben werden.

14) Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so hat die Patrouille 2c. sie nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen; erstere werden so lange behalten, bis sie nüchtern geworden, letztere werden möglichst bald an die Polizei abgeliefert.

§. 474. **Feuerlärm.**

Wenn eine Wache sich vom Ausbruch eines Feuers überzeugt, so läßt sie sogleich Feuerlärm schlagen oder blasen und dem Comman-

danten oder Garnison-Aeltesten, Offizier du jour und der Hauptwache Meldung machen. Die anderen Wachen, sowie die Spielleute in den Revieren wiederholen den Feuerlärm sofort.

Hierauf eilen die Mannschaften in voller Ausrüstung mit Waffen und Gepäck auf die Stellungsplätze. Die Cavalleristen und berittenen Artilleristen begeben sich mit ihren sämmtlichen Sachen nach den Ställen, das Ausrücken erfolgt aber bei ihnen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, erst auf Befehl. (Bei einem Gewitter begiebt sich die immer commandirte Gewitter-Wache mit allen Sachen nach dem Stall und erwartet dort das Weitere.)

Eine nach der Größe der Garnison verschiedene Abtheilung (in größeren Städten etwa 1 Compagnie) ist abwechselnd stets dazu designirt, in einem solchen Falle als Feuer-Piket zu dienen. Sie rückt, sobald sie zum größeren Theil versammelt ist, schnell nach der Brandstätte, um sie gegen Unbefugte abzusperren und dadurch sowohl das Löschen zu erleichtern, als Diebstähle zu verhindern. Sie steht in dieser Hinsicht unter dem Befehl des Offizier du jour (siehe §. 470). Wenn die Polizei der militairischen Unterstützung bei der Brandstätte nicht mehr bedarf, rückt das Feuer-Piket ab.

An dem Löschen und Retten nimmt das Militair nur beim Brande Königlicher Gebäude Theil, sonst nur ausnahmsweise, wenn die Civilbehörden darum ansuchen.

In Berlin und einigen anderen großen Städten, welche eine zahlreiche und wohlgeübte Feuerwehr haben, wird bei gewöhnlichen Feuern kein Feuerlärm geschlagen und es ist kein Feuer-Piket commandirt, sondern nur Mannschaften zum Retten des Königlichen Eigenthums.

§. 475. Generalmarsch.

Das Signal „Generalmarsch" (bei der Cavallerie und Artillerie „Alarm") alarmirt die ganze Garnison. Nur der Commandant oder Garnison-Aelteste und der commandirende General dürfen dasselbe befehlen. Es geschieht Dies, außer bei größeren Unruhen oder dergl., von Zeit zu Zeit zur Uebung der Truppen, dann aber in der Regel nur innerhalb bestimmter, vorher bekannt zu machender Zeitabschnitte von etwa 14 Tagen.

Das genannte Signal wird von allen Wachen und den in den Revieren befindlichen Spielleuten sofort wiederholt. Die Compagnieen ꝛc. versammeln sich mit vollständigem Gepäck schleunigst

auf den Stellungsplätzen und rücken, sobald die Mehrzahl der Leute zusammen ist, auf den Alarmplatz des Bataillons 2c., während je ein zurückgelassener Unteroffizier die nachher anlangenden Mannschaften sammelt und nachführt. Die Regiments-Adjutanten holen die Befehle für die Regimenter bei den höheren Behörden, die Bataillons-Adjutanten bei den Regiments-Commandeuren.

§. 476. Der Waffengebrauch.

(Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837 und Kriegsministerielle Instruction darüber vom 4. Juli 1863.)

Nach diesen Vorschriften haben sowohl die Wachen, Patrouillen und Posten 2c., als die zur Unterdrückung von Tumulten commandirten Truppen zu verfahren.

A. Waffengebrauch des Militairs aus eigenem Recht. Hierbei braucht keine Androhung desselben voranzugehen.

1) Wenn Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auftritt (auf Wachen, Posten, Patrouillen, Transporten und ähnlichen Commandos, — aber nicht beim Marsch, bei Uebungen u. s. w.), so ist es in folgenden Fällen zum Gebrauch der Waffen berechtigt:

   a) wenn es angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung findet;

   b) wenn es zur Ablegung der Waffen und andern gefährlichen Werkzeuge (Steine, Aexte 2c.) auffordert und die Menge dieser Aufforderung nicht sofort folgt oder die abgelegten Waffen 2c. wieder aufnimmt;

   c) wenn der Schutz der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen Dies nöthig macht;

   d) wenn ein Verhafteter oder Ergriffener oder ein Gefangener entspringt oder Dies versucht.

2) Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung dieser Zwecke nothwendig ist. Es muß demnach zunächst die blanke Waffe gebraucht werden, wenn nicht ein besonderer Befehl zum Schießen gegeben ist oder wenn der Gebrauch der blanken Waffe nicht von vorn herein als unzureichend erscheint. Bei thätlichem Widerstande oder einem auf das Militair ge-

schehenen Angriffe darf dasselbe aber stets zugleich von der Schußwaffe Gebrauch machen. Zeitpunkt und Art des Waffengebrauchs muß von dem Militair jedesmal sorgfältig erwogen werden.

Außer diesen Fällen, wo der Waffengebrauch aus eigener Amtsgewalt erfolgt, kann er auch auf Requisition der Civil-Behörde geschehen, siehe B.

B. Waffengebrauch bei Verwendung des Militairs zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze.

1) Wenn die Civil-Behörde Gesetz und Ordnung nicht mehr aufrecht erhalten kann, so sucht sie die Hülfe des Militairs nach und muß hierbei dem Militair den Gegenstand und Zweck ihres Verlangens ganz bestimmt angeben. Wie dieser Zweck zu erreichen ist, hat ausschließlich der Militair-Befehlshaber zu beurtheilen und danach ganz selbstständig zu handeln, und die Civil-Behörde ist verpflichtet, nur nach seinen Anordnungen mitzuwirken.

Der Militair-Befehlshaber (d. h. der Commandant resp. älteste commandirende Offizier in jedem Orte) darf und muß aber bei solchen Veranlassungen dann selbstständig (d. h. ohne Requisition der Civil-Behörde) einschreiten, wenn

a) derselbe findet, daß die Civil-Behörde mit der Requisition um Militair-Beistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte zur Herstellung der Ruhe nicht mehr zureichen;
b) wenn die Civil-Behörde durch äußere Umstände außer Stand gesetzt ist, die Requisition rechtzeitig zu erlassen;
c) in Orten, wo der Belagerungszustand erklärt ist.

2) Hat das Militair einen zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben, so muß es zuerst eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen an die Menge richten und jeder Aufforderung womöglich ein Signal mit Trommel, Horn oder Trompete vorhergehen lassen. Diese Aufforderung muß etwa in folgenden Worten ausgesprochen werden:

„Ich fordere hier die Versammelten (resp. zum 3. und letzten Mal) auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst (beim 3. Mal „sofort") von den Waffen Gebrauch machen muß."

3) Wenn das Militair Jemand durch seine Waffen verletzt hat, so hat es davon möglichst bald die Polizei zu benachrichtigen, welche nun die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die nothwendigen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen hat.

4) Es wird so lange gesetzlich vermuthet, daß das Militair beim Waffengebrauch innerhalb seiner Befugnisse gehandelt habe, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben der Personen, welche einer Theilnahme an den betreffenden Unruhen schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zu einer Bestrafung hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Fünfzehntes Capitel.

Unterdrückung von Tumulten.

§. 477.

Der eigentliche Straßenkampf gehört in die Tactik, — hierher aber das Benehmen bei Tumulten bis zum Beginn eines solchen, wie es durch Theorie und Erfahrung empfohlen wird.

Zunächst muß man davon ausgehen, daß alles Reden, Schreien, Pfeifen, Sturmläuten, so gefährlich es auch anfangs klingt, doch wenig ernstliche Bedeutung hat, wenn man ihm mit Ruhe und Energie entgegen tritt.

Wenn eine Compagnie zur Bewältigung eines Tumultes ausrückt, so muß sie sich auf einen ernsten Kampf dadurch vorbereiten, daß sie genügende Munition (wenigstens 20 Patronen pro Kopf) und das große Schanzzeug, womöglich auch volle Brotbeutel (da man oft lange von den Quartieren entfernt bleibt) mitnimmt. — Die Formation der Compagnie ist die in drei Zügen, außer diesen wird aber noch eine Pionier- und eine Schwärm-Section gebildet; erstere räumt Barricaden 2c. weg, schlägt Thüren ein u. s. w., letztere (aus besonders energischen Leuten zusammengesetzt) umgiebt ausgeschwärmt die Compagnie sowohl auf dem Marsche als beim Stillhalten, um auf Befehl des Compagnie-Chefs oder auch selbstständig Ergreifungen vorzunehmen, Zudringliche zu entfernen u. s. w., ohne daß dazu jedesmal Leute aus Reih und

Glied genommen zu werden brauchen, was zeitraubender wäre und die tactische Ordnung mehr stören würde. — Der Marsch geschieht in möglichst breiter Front.

Sobald man den Schauplatz des Tumultes erreicht hat, befiehlt man der Menge, auseinander zu gehen; wird auch nach der 2. Wiederholung dieser Befehl nicht sofort befolgt, so versucht man in der Regel zuerst, ihn vermittelst einer Bajonett-Attacke durchzusetzen; bleibt diese unwirksam oder ist sie unrathsam (§. 476), so schreite man nach ernster Ueberlegung zum Gebrauch der Schuß-Waffe, und zwar in einer Art, welche den Erfolg jedenfalls sichert und außerdem auf möglichst lange Zeit nachwirkt.

Lange auf einem Fleck zu stehen, ohne zu handeln, ist gefährlich, denn die Zahl und Frechheit der Menge wächst in jedem Augenblick. Muß es aber geschehen, so halte man die Menge mit allen Mitteln wenigstens 50 Schritt vom Haupttrupp entfernt, denn wenn man sich von allen Seiten durch die Menge einengen läßt, kann man weder sich bewegen noch die Waffen gebrauchen.

Man lasse sich in keinen Wortwechsel mit den Tumultanten ein, denn jeder Versuch, die aufrührerische Menge durch Worte zu beschwichtigen, schlägt fehl, nur der Waffengebrauch und die Furcht davor wird hier wirken. Ebenso verhindere man vor dem Kampfe jede Berührung zwischen den Soldaten und den Tumultanten, weil erstere durch die Beschimpfungen des Pöbels leicht zu sehr gereizt, durch seine Verlockungen aber, nicht auf ihre Brüder zu schießen u. s. w., vielleicht zweifelhaft werden könnten.

Wenn man, auch von Wohlgesinnten, den Rath erhält, mit der Truppe den Ort des Tumultes zu verlassen, weil sich dann die Menge von selbst verlaufen würde, so lasse man sich dadurch ja nicht irre machen und thue es unter keinen Umständen, denn Ersteres geschieht erfahrungsmäßig doch nicht; wenn es aber ausnahmsweise ein Mal geschähe, so würde dabei die Gesetzlosigkeit einen Triumph, Behörden und Truppen eine moralische Niederlage erleben, und Beides darf nicht geschehen.

Ergreifungen nehme man nur vor, wenn es dringend nothwendig ist und man durch Zeugen eine entsprechende Bestrafung erreichen kann, und schreibe sich dabei sogleich Name, Stand und Wohnung des Ergriffenen, Ursache der Ergreifung und Zeugen des Vergehens auf. Sobald als irgend möglich muß man die Ergriffenen an die Polizei, an ein Gefängniß 2c. abliefern, denn ihre

Bewachung erschwert natürlich die ferneren Operationen der Truppe. Wenn nöthig, werden sie gebunden oder ihnen Knöpfe und Gurte der Beinkleider abgeschnitten, um ein schnelles Entspringen zu verhindern.

Soll man eine gesetzwidrige Versammlung aufheben so besetzt man von außen das Haus militairisch, geht mit einem Tambour und einiger Bedeckung in den Versammlungssaal, erklärt seinen Willen und beginnt dann sogleich die Ausführung desselben. Etwaige Reden werden sofort durch einen Trommelwirbel abgeschnitten. Eine etwa vorhandene Gallerie wird durch Schützen besetzt. Sind Ergreifungen vorzunehmen, so wählt man zunächst hierzu den Vorstand der Versammlung. Ist es befohlen, so nimmt man sämmtliche Papiere stillschweigend fort.

Thätliche Insulten der Truppe sind sofort entsprechend zu züchtigen; geschehen sie aus einem Hause, so dringt eine Section ꝛc. dazu in dasselbe ein; Unschuldige aber sind vor Mißhandlungen aufgeregter Soldaten zu schützen.

Der Zweck aller dieser Maßregeln ist, die Ruhe möglichst schnell mit möglichst wenig Opfern herzustellen, und man wird ihn auf diese entschiedene Weise gewiß am besten erreichen, — so schmerzlich es auch ist, gegen die eigenen Landsleute mit Waffengewalt einschreiten zu müssen.

Anhang.

Berichtigungen und Zusätze.

§. 52. ca. 15,000 Offiziere und ca. 390,000 Mann.

§. 53. „26 Jäger-Bataillone"

„also: 468 Bataillone."

Unten auf S. 49 noch mal statt 28 — „26 Jäger-Bataillone" zu setzen.

§. 66. Seite 73 in der Mitte ist „18" vor „Jäger- oder Schützen-Bataillone" fortzulassen.

§. 73. Seite 81 unter 2) muß heißen: „Lehr-Inf.-Bataillon, Leib-Gendarmerie, Schloß-Garde-Compagnie, Invalidenhaus zu Berlin."

§. 116. Seite 129 unter III. Hauptleute und Rittmeister ist der eingeklammerte Passus über Hauptleute 3. Classe fortzulassen.

XIII. Armee-Corps.

§. 53. Im November 1873 sind neu formirt: die Füsilier-Bataillone der Regimenter Nr. 120 und 122, so daß jetzt nur noch das Füsilier-Bataillon des Regiments Nr. 125 fehlt, welches wahrscheinlich im Frühjahr 1874 formirt werden wird.

§. 55. Die Neuformation der Württembergischen Feld-Artillerie ist auch nach preußischem Muster begonnen:

das Königlich Württembergische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 13 (Corps-Artillerie)

besteht aus:

1. Feld-Abtheilung

mit 2 schweren, 1. leichten Batterie,

Provisorischen Feld-Abtheilung

mit 3. schweren, 1. provisorischen schweren, 2. leichten Batterie;

das Königlich Württembergische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 13 (Divisions-Artillerie)
besteht aus:

2. Feld-Abtheilung

mit 4. schweren, 2. provisorischen schweren, 3. und 4. leichten Batterie,

3. Feld-Abtheilung

mit 5. und 6. schweren, 5. und 6. leichten Batterie.

Im Ganzen also 14 Batterieen, das Regiment Corps-Artillerie steht in Ulm, das Regiment Divisions-Artillerie in Ludwigsburg.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

P.

Q.

R.

T.

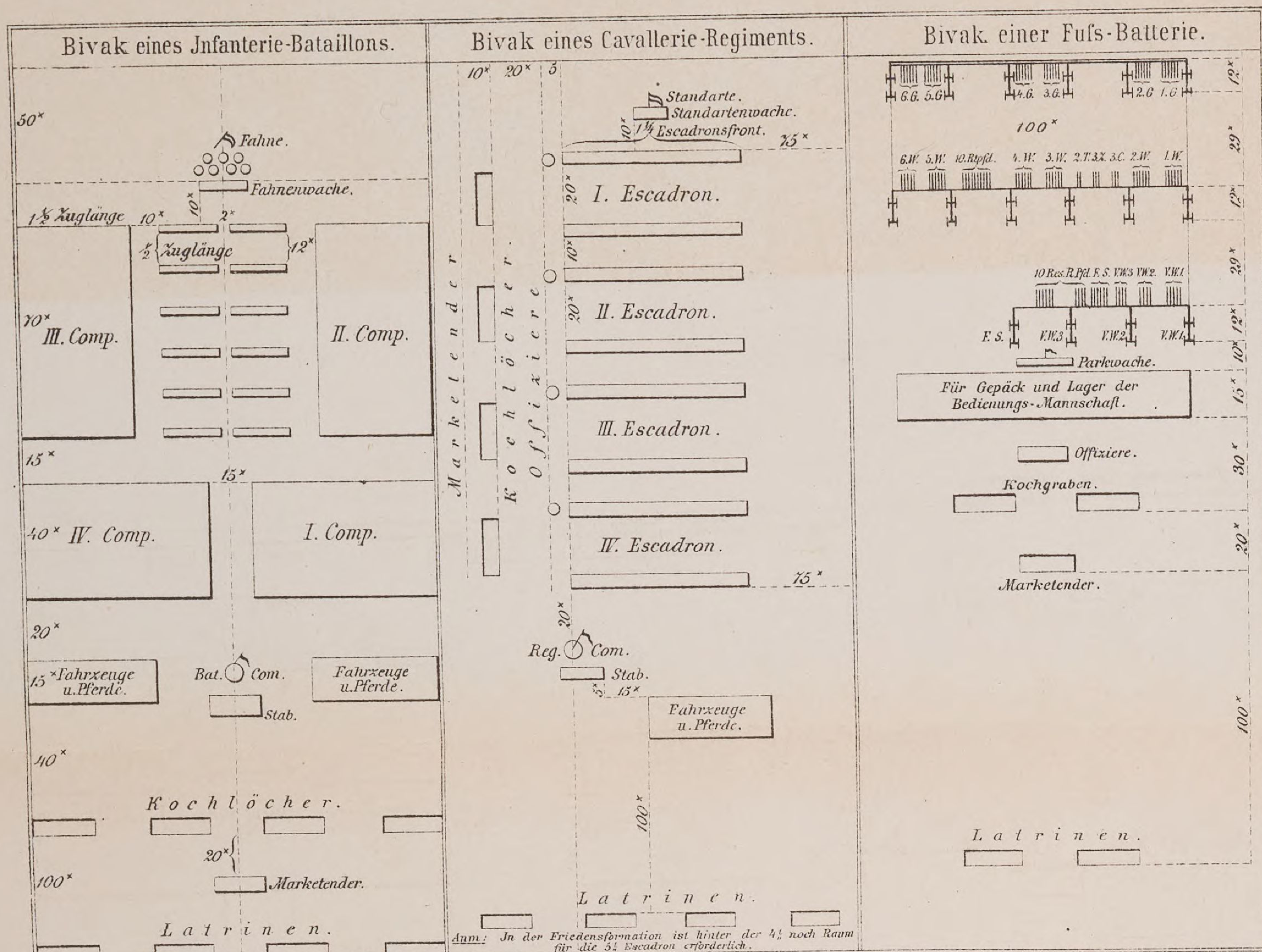
U.

V.

W.

Druck von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin, Kochstraße 69, 70.

Bivaks-Tableau.



Königl. Hof-Lith. Hermann Veit, Burg-Str. 6. Berlin

Zu: Baron v. Wolff, Dienstkenntniß

Lüdinghausen-Wolff, Ferdinand von

Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Deutschen Reichs zugleich als Leitfaden der 'Dienstkenntniß' bei der Vorbereitung zum Offizier-Examen

Berlin 1874